J. rel. 1636⁴ Maciejowski

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36636314510016

<36636314510016

Bayer. Staatsbibliothek

Slavische Rechtsgeschichte

von

Wenzel Alexander Macieiowski,
Doctor und Professor der Rechte, Tribunalrath an dem Civilgerichte I. Instanz für die Wojewodschaft Masovien.

In vier Theilen.

Aus
dem Polnischen
übersetzt

von

F. J. Buss,
Dr. der Philosophie, der Medicin, Chirurgie, Geburtshülfe und beider Rechte, Professor der Staats- und Rechtswissenschaften an der Hochschule Freiburg,

und von

M. Nawrocki,
Dr. der Rechte aus Warschau.

Vierter und letzter Theil.

Enthaltend:

Die Grundsätze des Straf- und bürgerlichen Rechtes und des gerichtlichen Verfahrens der slavischen Völker bis zum XVIII. Jahrhundert, so wie auch ein Verzeichniss sämmtlicher in den vier Bänden dieses Werkes enthaltenen juristischen Kunstwörter der slavischen Rechte und die Berichtigungen und Zusätze des einen Bearbeiters zu allen vier Bänden.

Stuttgart und Leipzig,
Druck und Verlag von L. F. Rieger & Comp.

1839.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort des Herrn Verfassers.

Durch die Herausgabe des Bandes IV. entledige ich mich schon des der Lesewelt gegebenen Wortes, indem ich erfüllt habe, was ich mir vorgenommen hatte. Jetzt werde ich in den von Amtsarbeiten freien Stunden die Quellen der slavischen Rechte aufs Neue durchsehen, und meine Forschungen mit Bemerkungen ergänzen, welche sich auf dem Wege der Kritik sammeln lassen, und so werde ich eine neue, verbesserte und vollständigere Ausgabe vorbereiten. Inzwischen wird meine in der gegenwärtigen Gestalt der Oeffentlichkeit übergebene Arbeit dadurch, dass sie die Aufmerksamkeit der Kenner auf den in Erwägung genommenen Gegenstand zieht, bewirken, dass die in Ein Ganzes gesammelten Einzelnheiten, welche

das politische Leben der Slaven erläutern, den Forschern die Mühe in der Auffindung und Sammlung der einzelnen zerstreuten Strahlen dieses grossen Ganzen, wie das slavische Recht eines ist, unter Einen Brennpunkt abnehmen werden. In dieser Hinsicht betrachtet, kann mein Werk ganz die nämlichen Dienste leisten, wie ein Wegweiser an der Landstrasse, wie ein Pfahl mit der Aufschrift:

tędy prowadzi droga *),

wie ein Zeiger, errichtet an wegloser Stätte, welcher dem verirrten Wanderer zeigt, wohin er weiter gehen solle, um das vorgesetzte Ziel zu erreichen.

In den Vorreden zu den frühern Bänden habe ich einige Einzelnheiten erklärt, welche mit meiner Schrift in Verbindung stehen. Und nachdem ich zuvörderst gesagt hatte, wie das Recht entstehe, und wie es sich durch Gewohnheit am vortheilhaftesten bilde, richtete ich den Gedanken auf den Umfang der slavischen Gesetzgebung, auf ihre Geschichte, ihren Geist und ihre Berührung mit der politischen Geschichte. Indem

*) D. h.: Hiedurch führt der Weg.

ich diese Darstellung ergänze, richte ich die Aufmerksamkeit des Lesers darauf, dass ich bei Entwerfung dieses Werkes mich an die Grundsätze zu halten suchte, welche die historische Schule lehrt, und dass ich bei der Erforschung der Wahrheit ganz die nämliche Bahn verfolgte, welche den Wanderer leitet, der den Besuch ihm unbekannter Länder wagt. Wie er, durch den Wunsch geleitet, die Wunder der Natur kennen zu lernen, neugierig die Neuheiten der Dinge betrachtet, sich bemüht, sie näher kennen zu lernen, ihren Ursprung zu errathen und zu erforschen sucht, in welchem Verbande sie mit der ganzen Natur stehen: so auch strebte ich, gereizt durch die Begierde, im Allgemeinen und Besondern das gesellschaftliche Leben der grossen slavischen Völkerfamilie kennen zu lernen, dasjenige zu erforschen, was ehemals diesen Stamm zu *einem* Ganzen verbunden, und in der Folge diese Einheit aufgelöst hat. Aumeiner Wanderung fand ich Wunder, jenen ähnlich, welchen oft der Wanderer begegnet, der Länder besucht, welche der menschliche Fuss selten berührt. Denn wie seine Aufmerksamkeit mächtig erregen die in dürren Steppen wahrgenommenen Gerippe von einer Karavane, welche der Gluthwind mit

einer Sandwolke zugeschüttet hat, und dem wissbegierigen Reisenden das schwer zu lösende Räthsel aufgaben, woher jene waren, die an dieser Stätte der dürre Tod überraschte; wie er staunt, wenn er, nachdem er eine von einer Lawine überdeckte Hütte ausgegraben hat, in dem Schneelager noch die frischen Leichen der erstarrten Wesen gebettet findet, welchen die eisstarre Zunge, die auf den Lippen erstorbenen Worte und der ewige Schlaf, welcher sie umfing, nicht gestatten, zu verkünden, seit welcher Zeit sie an dieser eisigen Lagerstätte ruhen, und verschiedene Schlüsse über ihr Loos den Forscher machen lassen; oder wie eine durch einen vulkanischen Erguss in Schutt gelegte Stadt dem neugierigen Auge Werke der Kunst eines seit vielen Jahrhunderten lebendig begrabenen Volkes darstellt, und den Geist des Forschers mit der Lösung dessen, was er sieht, quälet: so fand auch ich, irrend auf den Fruchtgefilden, Fluren und Haiden des weiten Slavenlandes, manche Erscheinung, früher mir bald bekannt, bald auch unbekannt; ich staunte, dass ich sie in dieser und nicht in jener Gestalt fand, wie sie mir vorgestellt worden waren, und ich verwunderte mich darüber, dass ich sie gerade hier gewahrte. Dieses fiel mir um so mächtiger auf, als ich überzeugt

war, dass ich diese Wunder unversehens zu schauen bekam, denn als ich mich auf diese Reise, so zu sagen, mit leeren Händen machte, und mich nur an den Faden hielt, welchen ich als Führer mir in der historischen Schule früher gesponnen hatte, so überzeugte ich mich erst im Verlaufe dieser Forschungen, dass ich mit einem grösseren Vorrath hätte diese Wanderung antreten sollen. Da ich jedoch mich fest entschlossen hatte, das vorgesetzte Ziel zu erreichen, so richtete ich mein ganzes Denken darauf, die einmal von mir aufgenommene Spur nie ausser Augen zu lassen, sondern vielmehr auf ihr fortzuwandeln, wohin sie auch immer leiten möge. Von diesem Grundsatze geleitet, versenkte ich mich in die Quellen, auf welche mich die Spur der Wahrheit führte; in den Adern der Erde, welche ich betrat, suchte ich das kostbare Erz; ich drang tiefer in das Verständniss des stummen Buchstabens des Rechtes, und bemühte mich, aus ihm die Wahrheit zu erkennen: wie ein Naturforscher, wenn er mit dem todten Gesteine und mit der übereisten Natur Nordsibiriens spricht, oder den von der Gluth der Sonne verbrannten Strich des hinterkarpathischen Slavenlandes durchwandert, in der dürren Natur einen saftigen Stoff sucht, mit welchem er

seinen Durst löschen könnte. Indem ich mich an den einmal gewählten Leitfaden strenge hielt, suchte ich, so oft ich mit den stummen Rechtsdenkmalen der Slaven lebhafte Gespräche beginnen musste, diese zur Offenbarung der Wahrheit dadurch zu nöthigen, dass ich sie auf die Art auffasste, welche mir die Kunst zeigte. Als ich auf diese Weise die grosse slavische Völkerfamilie näher betrachtete, und die Ursachen erkannte, welche sie zwar entzweien und in der Folge irre führen konnten, sie aber nie so sehr zu missleiten vermochten, dass sie sich ganz trennten, ähnlich, wie dieses fast mit allen europäischen Völkern im Mittelalter geschah; so überzeugte ich mich davon, dass diese unglückliche Familie, auf welche man den melancholischen Gesang Puschkin's beziehen kann,

> Ze wstrętem i z przestrachem czytam własne dzieie
> Sam na siebie pomsty wzywam,
> I serdecznie żałuie i gorzkie łzy leię,
> Lecz smutnych rysów nie zmywam,

*) Das heisst:

> Mit Schauder und Schrecken lese ich die eigenen Geschichten,
> Gegen mich selbst rufe ich Rache,
> Und herzlich klage ich, und bittere Thränen vergiesse ich,
> Aber die traurigen Spuren verwasche ich nicht.

stets ihr Auge gegen das heimathliche Dach zurückwandte.

Woher und aus welchen Gründen so es kam, warum so und nicht anders dieses geschah, habe ich im Werke kurz erwähnt, nachdem ich mich entschlossen hatte, künftig, und zwar aus den Gründen, welche ich in dem einleitenden Theile dieses Bandes angegeben habe, weitläufiger diesen Gegenstand zu entwickeln.

Gerade das ist auch ein Hauptgrundsatz der historischen Schule, dass sie nicht nur die Rechtsgrundsätze zergliedert, ihre Ursachen deutet, sondern auch überdiess erklärt, welche Folgen aus diesen Ursachen entstanden, und, sofern es sein kann, sogar die Folgen dieser Folgen erwägt. Dieses besondere Verfahren könnte man den praktischen Theil der Grundsätze dieser Schule nennen; denn die Praxis ist, wenn man dieselbe aus einem höhern Standpunkte betrachtet, nichts anderes, als bloss die historische Entwicklung der Rechtsverhältnisse, das Raisonnement über dieselben, und die Anwendung der Vorschrift des Rechtes auf sie. Wenn wir auf praktischem Wege die Rechtsgrundsätze zergliedern, und auf die einzelnen Fälle sie anwenden, so überzeugen wir uns erst davon,

ob das, was der Gesetzgeber ersann, zum allgemeinen Nutzen ausfiel, oder ob es nicht vielmehr unter die Traumgebilde gezählt werden müsse, so wie auch, ob der Gedanke, welchen der Gesetzgeber hatte, sich verwirklichen lasse, oder ob man ihn nicht vielmehr für ein Gebilde des Dichters halten müsse, welches, wenn es auch uns erfreut, und bisweilen sogar den Geist erhebt, jedoch, als bloss aus der Einbildungskraft entsprungen, und nicht der Ordnung irdischer Dinge gemäss, von den Beschäftigungen und der Gesellschaft der Sterblichen ausgeschlossen, in die himmlischen Sphären verwiesen werden muss. Da die Praxis aus der Vergangenheit das Maas für die Gegenwart nimmt, so zeigt auch sie erst, was von den alten Einrichtungen wieder ins Leben zurückgerufen, und was der Vergessenheit als veraltet und zu dem gegenwärtigen Stande der Dinge nicht passend überlassen werden solle: ähnlich wie ein vom Alter gebeugter Greis, welcher, nachdem er seinem Beruf entsprochen hat, der Welt abstarb.

Eine solche historische Betrachtung der Sache, sage ich, eignet sich besonders für die neueren Gesetzgebungen, und namentlich für jene, welche, wie das teutsche und das slavische Recht, sich aus

dem Geiste der Nationalität entwickelt haben. Die Betrachtung derselben im philosophischen Geiste ersetzt das, was ihnen völlig mangelt, ich meine hier die Dogmatik des Rechtes, deren sich kein Recht als das römische rühmen kann. Gerade aus solchen Forschungen, wenn sie im wissenschaftlichen Geiste gemacht werden, lässt sich mit der Zeit eine Dogmatik unseres Rechtes bilden, wenn wir es auf die Art, welche ich in meinem Werke erklärt habe, gestalten, und zum praktischen Gebrauche anpassen werden. Bei solchen Fähigkeiten, wie sie die Slaven haben, wird es ihnen nicht schwer werden, das vorgesetzte Ziel zu erreichen, wenn sie werden aufgehört haben, dem Götzen zu huldigen, welchem Verehrung zu erweisen sie sich schon gewöhnt haben, und der wahren Gottheit Opfer zu bringen anfangen, und die Schläfrigkeit und den Leichtsinn abschüttelnd, mit andauerndem Fleiss die gründlichen Wissenschaften anbauen werden.

Ich schliesse die Vorrede mit dem Ausdrucke des Dankes an Hrn. Heilmann, welcher mir bei der Besorgung der Correctur dieses Werkes behülflich war; an den Hrn. K. Wlad. Woycicki, welcher mir das Verzeichniss der in diesem Bande enthaltenen Kunstausdrücke fertigte. Auch Dir, verehrter

Andreas Kucharski, bringe ich meinen Dank für die Erläuterung der russichen Rechte, und Dir, J. V. Bandtkie, dafür, dass Du die Gefälligkeit hattest, die Handschrift des ganzen Werkes durchzusehen, die darin befindliche Abhandlung des polnischen Rechtes zu prüfen, und die darin bemerkten Fehler zu berichtigen.

Warschau, im Monat Mai 1835.

Inhalt des IV. Bandes.

I. Theil.

Abschnitt I. Aus der Entwicklung der Ansichten, welche die Slaven über die Bedeutung der Personen hatten, zeigte sich, dass sie dieselben jetzt eintheilten nach der *Abstammung,* (woraus bei den Polen und Ungarn die Begriffe von Indigenat und Adel in der neuern Bedeutung dieses Ausdruckes entstanden), nach der *Beschäftigung* (von §. 1 — 8), nach dem *Wohnsitze, Alter* und *Geschlecht* (— §. 12). Die Begriffe von den s. g. *moralischen* Personen entwickelten sich bedeutend (— §. 16). In dem *Abschnitt II.* wird gesprochen von den Sachen und ihrer Eintheilung (— §. 24), und im *Abschnitt III.* von dem Geist der slavischen Rechte in diesem Zeitraume, und von der Ergänzung dieses Werkes (— §. 27).

II. Theil.

Hier betrachtete ich das Gerichtswesen und die Grundsätze des Strafrechtes; ich zählte zuerst im *Abschnitt I.* die Reihe der Gerichte ganz in der nämlichen Abfolge auf, wie früher (— §. 81); im *Abschnitt II.* sprach ich von den Beamten und Dienern (— §. 100); im *Abschnitt III.* von den Gebühren (— §. 111), und im *Abschnitt IV.* von den amtlichen und gerichtlichen Büchern (— §. 119). Nachher verweilte ich bei der inneren Einrichtung der Gerichte, und entwickelte weiter ganz die nämlichen Gegenstände, wie im II. Bande: besonders sprach ich im *Abschnitt V.* von dem Kläger und Beklagten (— §. 129); im *Abschnitt VI.* von den Ladungsschriften (— §. 145); im *Abschnitt VII.* von den roky oder Gerichtsterminen (— §. 153). Auf eine etwas abgeänderte Weise beschrieb ich im *Abschnitt VIII.* das Verfahren der Parteien: *a) im Gerichte,* wobei ich zeigte, wie die streitenden Theile den Beweis lieferten (— §. 155), Zeugen stellten (— §. 163), den Eid schwuren (— §. 171), ihre Rechte gegenseitig durch den Gebrauch von Einreden beseitigten oder aufschoben (— §. 177), und ich zeigte *b)* wie *ausser dem Gerichte* die Parteien handelten, wenn sie sich in fremdes Eigenthum einweisen liessen (— §. 184),

und die przechwałka aufhoben (— §. 188). Indem ich noch einmal den Blick auf das Bild des gerichtlichen Verfahrens bei den Slaven zurückwarf (— §. 189), sprach ich dann im *Abschnitt IX.* von dem Urtheile und von seinen Wirkungen (— §. 204). Nachher zergliederte ich die Grundsätze des Strafrechts, wo ich im *Abschnitt X.* meine Aufmerksamkeit auf die Reste der frühern slavischen Begriffe über das Strafrecht richtete (— §. 207), und dann im *Abschnitt XI.* zeigte, wie sich diese Begriffe fernerhin im Allgemeinen (— §. 210) und im Besondern (— §. 211) gestalteten. Gegenstand des Strafrechts waren das *Verbrechen (zbrodnia)* (— §. 228) und das *Vergehen (wina)* (— §. 248). Die Urheber derselben wurden auf eine von dem bürgerlichen Gerichtsverfahren verschiedene Weise untersucht, obwohl man sich in dieser Beziehung auch auf die in den Civilgerichten gebräuchlichen Beweise berief (— §. 255). Ein besonderes Verfahren der Strafgerichte, obwohl in eigener Art, waren die s. g. Gottesgerichte und die Busse (— §. 266).

III. Theil.

Nachdem ich zu der Erklärung der Familienrechte vorangeschritten war, sagte ich *Abschnitt I.*, wie sich mit der Zeit die Begriffe des kanonischen Rechts von der Ehe und Ehescheidung bei den Slaven befestigten (— §. 272), in dem *Abschnitt II.* zählte ich die Ehehindernisse auf (— §. 277), und dann zergliederte ich im *Abschnitt III.* die Rechtsverhältnisse (— §. 291). Nachdem ich im *Abschnitt IV.* die väterliche Gewalt im Allgemeinen beschrieben (— §. 293) und im *Abschnitt V.* die daraus entspringenden Rechtsverhältnisse erklärt (— §. 297), und ganz in der nämlichen Ordnung von der Vormundschaft (im *Abschnitt VI, VII*) gesprochen hatte, (— §. 304 — §. 309) beschloss ich die ganze Abhandlung von den Familienrechten, wobei ich die Einzelnheiten nicht aufzählte, da diese schon in der Inhaltsanzeige zum Bande II. enthalten sind.

IV. Theil.

In diesem entwickelte ich die weiteren Bestimmungen von der Verlassenschaft *(puścizna)* im *Abschnitt I.* (— §. 316), und im *Abschnitt II.* von der Erbschaft *(dziedzictwo)* (— §. 324), im *Abschnitt III.* von den Testamenten (— §. 329), und im *Abschnitt IV.* von den andern Arten der Erwerbung des Eigenthums (— §. 341). In dieser ganzen Ausführung richtete ich meine Aufmerksamkeit auf die Vorschriften über das Erbrecht bei den Leibeigenen und bei denjenigen, welche von der Regierung eine dzierżawa besassen, sowie auch auf die Rechte, welche die Descendenten (besonders die Söhne und auch die Töchter) und die Ascendenten auf die Erbschaft hatten, endlich auf die Rechte der Wittwe auf das Vermögen des Gatten. Die folgenden Abschnitte, und besonders *Abschnitt I.* (oder der VI. nach der Reihenfolge) umfasste die einzelnen Bestimmungen über die Besitzungen, die man von der Regierung erworben hatte (die s. g. eigentlichen dzierżawy, pomieśtia, Emphyteusen — §. 350) und

der *Abschnitt II.* (nach der Abfolge der VII.) erklärte den Gegenstand über die Besitzungen, welche man von Privaten erwarb (dienstbare und gemeinschaftliche Grundstücke — §. 355), und endlich im *Abschnitt III.* (nach der Abfolge im VIII.) ward gesprochen von den dinglichen auf das Vermögen versicherten Rechten (zakłady und zastawy [Pfänder] — §. 362).

V. Theil.

Hier erklärte ich noch das Uebrige von den slavischen Rechten nach der Grenze, welche ich mir einmal gezogen hatte. Nachdem ich (im *Abschnitt I.*) die Aufmerksamkeit des Lesers auf die Technik, den Geist und die Einzelnheiten der Rechte, welche aus den Forderungen entspringen, gerichtet hatte (— §. 367), zergliederte ich die Bestimmungen über die Zinsen, und sagte, welchem Loose der nicht zahlende Schuldner zu seiner Zeit verfiel (— §. 371). Im *Abschnitt II.* handelte ich von den einzelnen zweiseitigen Verträgen (— §. 379) und im *Abschnitt III.* von den einzelnen einseitigen Verträgen (— §. 382).

der Abschnitt II. (nach der Abfolge der VII.) erklärte den Gegenstand über die Bestimmungen, welche man von Privaten erwarb (dienstbare, und gemeinschaftliche Grundstücke — §. 380), und endlich im Abschnitt III. (nach der Abfolge im VIII.) ward gesprochen von den dinglichen auf das Vermögen versicherten Rechten (zakłady und zastawy [Pfänder] — §. 382).

V. Theil.

Hier erklärte ich noch das Übrige von den slavischen Rechten nach der Gerichts, welche ich nur einmal gezogen hatte. Nachdem ich (im Abschnitt I.) die Aufmerksamkeit des Lesers auf die Treibnik, den Geist und die Kennzeichen der Rechte, welche aus den Forderungen entsprangen, gerichtet hatte (— §. 367), zergliederte ich die Bestimmungen über die Zinsen, und sagte, welchem Loose der nicht zahlende Schuldner zu seiner Zeit verfiel (— §. 377). Im Abschnitt II. handelte ich von den einzelnen zweiseitigen Verträgen (— §. 379) und im Abschnitt III. von den einzelnen einseitigen Verträgen (— §. 382).

Slavische Rechtsgeschichte.

Zeitraum II.

H a u p t t h e i l II.

Enthaltend das Strafrecht, das bürgerliche Recht und das gerichtliche Verfahren.

Inhalt des II. Hauptheiles.

Es konnte sich bei den Slaven kein für Alle, ich will nicht sagen, gleiches, sondern auch nur billiges Recht entwickeln. Denn obwohl bei den andern europäischen Völkern das Staatsrecht Stände unterschied, so näherte gleichwohl das bürgerliche und das Strafrecht dieselben einander an. Aber obgleich bei den Slaven dem Namen nach nur Ein Recht, das ist das Landrecht, dem Adel und dem gemeinen Volk zustand, so gewährte es dennoch diesen beiden Ständen nicht gleiche Vortheile. Was die Slaven in diesem Zeitraume waren und wie sie sich regierten, das zeigen uns ihre Rechte hinlänglich, in welchem sich wie in einem reinen Spiegel ihre Nationalität und ihr milder Charakter abspiegeln.

Theil I.

Einleitung.

Inhalt dieses Theiles.

Der Hauptgrundsatz über Personen und Sachen war auch jetzt ganz der nämliche, wie in dem älteren slavischen Rechte; im

Einzelnen unterschied er sich aber sehr. Und wie es oft geschieht, dass manchmal selbst das Uebel gute Folgen mit sich führt: so darf man nicht zweifeln, dass die Rechtswissenschaft, welche bei den Slaven auf einer niedern Stufe stand, bewirkte, dass der Geist ihrer Gesetzgebung nicht schwach wurde und die Nationalität frisch erhielt.

Abschnitt I.

Von den Personen.

§. 1. Gründlicher, als in dem vorigen Zeitraume sprachen sich jetzt die slavischen Rechte aus, dass ohne Ausnahme jedem Menschen gewisse mindere oder grössere Rechte gebühren, seiner Geburt oder seinem Berufe gemäss. In ersterer Hinsicht zeichnen sich die Rechte der Slaven des lateinischen Bekenntnisses aus, welche besonders auf den Adel ihre Aufmerksamkeit richten und als Recht annehmen, dass nur der Adelstand Geburt besitze, und alle andere Leute ohne Geburt seien. Diesen Grundsatz nahmen besonders die polnischen Rechte an, hingegen das böhmische und ungarische Recht liessen noch einen andern Grundsatz zu, von welchem bald die Rede seyn wird. In der zweiten Hinsicht zeichnet sich das russische Recht aus, welches von dem Grundsatz ausgeht, dass die Würde eines jeden Menschen seinen Beschäftigungen gemäss geschätzt werden müsse.

§. 2. Welche Rechte der Adel ertheilte, davon habe ich im ersten und dritten Bande dieses Werkes gesprochen: das Uebrige habe ich schon vorgetragen, und werde es noch bei der Zergliederung der Grundsätze des Straf- und Privatrechtes vortragen. Mit

grosser Gewissenhaftigkeit verfuhr man bei der Verleihung und Entziehung des Adels. In Polen musste, wie ich schon sagte, der Monarch selbst auf dem Reichstage die in dieser Hinsicht entstehenden Rechtsstreitigkeiten entscheiden [1]), und dort, wie auch in Ungarn, wurde nur auf dem Reichstag das Kleinod des Adels und Indigenats ertheilt. Denn früher (bis zum J. 1601) wurden die fremden Edelleute, welche sich in Polen niederliessen, Insassen in der ganzen Fülle dieser Bedeutung: später mussten sie ausser diesem noch die Einwilligung des Reichstags einholen, indem sie zuvörderst noch beweisen mussten, dass sie dem Lande irgend einen Dienst geleistet hatten (J. 1641, Vol. IV, 11.), oder nachweisen (so befahl das Recht vom J. 1775, Vol. VIII, 293.), dass sie im polnischen Lande Güter im Werth von zweimalhunderttausend Gulden erworben hatten; sonst konnten sie nicht die Rechte eines polnischen Eingebornen (*indigena*) geniessen. Bis zur Ermüdung viel sprechen davon unsere Rechte, und zu den wichtigsten Geschäften des Reichstags zählten sie die Befugniss, Jemanden den Indigenat zu ertheilen, oder die Streitigkeiten zu entscheiden, welche sich auf die Entziehung oder Wiederherstellung der Jemanden entzogenen Ehre oder Adelswürde bezogen. Dieses hiess bei uns *relaxacye*. Diese Bestimmung entstand in der Mitte des zweiten Zeitraumes, seit der Adel nach und nach grösseres Ansehen erwarb. Sogar unsere Volumina legum schliessen mit der Materie von den Indigenaten. [2])

§. 3. Es ist wahrscheinlich, dass wir die Begriffe über den Indigenat von den Ungarn annahmen, bei

1) Kromer respl. 517.

2) J. 1780, Vol. VII, 982. J. Lelewel in den Anmerkungen zu der polnischen Geschichte von Th. Waga, p. 226.

welchen schon früh der Unterschied des Stammes von welchem Jemand abstammte, Rechtswirkungen nach sich ziehen musste. Denn da die Slaven von den Magyaren besiegt worden waren, so schätzten diese ihre Abkunft hoch, und gestatteten Niemanden den Genuss politischer Rechte, welcher nicht in Ungarn geboren oder dem die ungarische Geburt nicht zuerkannt worden war. Der König Ludwig führte diese Begriffe in Polen ein, aber sie verbreiteten sich allgemein erst spät: denn bei uns wurde der erste Indigenat erst den Neffen Stephan Bathori's ertheilt [3]), und auch damals kannten wir noch nicht den Unterschied zwischen dem Indigenat und der Nobilitation. Bald nobilitirte man in Polen nach ungarischer Art, ohne jedoch der zum Adel zugelassenen Person (*nobilis*) zu erlauben, alle Rechte zu besitzen, welche diesem Stande gebührten, dieses gestattete man erst ihrer Nachkommenschaft in dem dritten Grade (*indigena*). Ausserdem setzte man damals noch nicht den Personen, welche nach dem Indigenat strebten, als Bedingung die Annahme der Religion des lateinischen Bekenntnisses, was man später strenge von ihnen forderte [4]). In dieser Rücksicht herrschten andere Begriffe in Litthauen, in den russischen Landschaften und in Preussen, als in Polen; denn dort erwarb derjenige, welcher auf dem Reichstag den Indigenat erlangte, schon dadurch den Adel. Aus diesem Grund hatte in Preussen der in Polen erlangte Indigenat keine rechtliche Bedeutung und umgekehrt achteten die Polen den von Preussen ertheilten Indigenat nicht als Recht [5]). Der in Ungarn von dem Reichstag verliehene Indigenat wurde in demjenigen Comitat verkündet, wo die geadelte

3) Lengn. II. p. 23. sq. Schwartn. II. p. 114.
4) Lengn. II. p. 23. sq.
5) Lengn. I. p. 283. II. p. 17. sq.

Person ihren Wohnsitz hatte oder denselben sich wählte. Ganz die nämlichen Förmlichkeiten wurden hier beobachtet, wie in Polen, wenn man Jemanden den verlorenen Adel wieder herstellte [6]).

§. 4. Diese Begriffe über den Adel und den Indigenat waren den *Böhmen* ganz fremd. Sie nahmen vielmehr den Stand der Leute in der nämlichen Bedeutung, wie die Russen, indem sie zwischen Person und Mensch einen Unterschied machten. Unter *Personen* verstanden sie Leute, welche einen gewissen vom Recht ihnen zuerkannten Stand hatten: wer zum gemeinen Volke gehörte, hiess *Mensch (czlowek)*. Die Ausdrücke *sslechetny*, *neslechetny* (d. h. edel, unedel), welche das böhmische Recht häufig gebraucht, wurden nicht in rechtlicher, sondern in moralischer Bedeutung genommen, indem man zu den nicht edeln Personen schlechte Leute oder Verbrecher zählte. [7]) In solcher, d. h. nicht in der technischen Bedeutung wurden die Ausdrücke *bohaty, chudy* genommen, indem man darunter Vermögliche und Arme verstand. Der Monarch mischte sich gar nicht darein, zu welchem Stande diese oder jene Person gehören oder nicht gehören sollte; dieses war Sache der Reichsstände, welche, und zumal auch die Herren, strenge darauf achteten, dass Leute von niederem Stande sich nicht mit ihren Geschlechtern vermischten. Wenn sie also Jemanden ihrer Brüderschaft würdig erkannten, und in ihre Mitte aufnahmen, so verwandelte der unter sie Gezählte schon dadurch seinen niedern Stand in den höhern.

§. 5. Weil die Begriffe über das Wehrgeld (głowszczyzna), wie sie das russische Recht in dem

6) J. 1572, 1604, 1655, bei W. 544, 641, 860.

7) Wład. *o odpor.* Ferd. F. VII.

vorigen Zeitraume annahm, sich jetzt gänzlich veränderten (denn in diesem Zeitraume wurden neue Strafen für die Tödtung oder Verstümmelung eines Menschen verordnet), so mussten also auch andere Bestimmungen in Hinsicht der Entschädigung für ein begangenes Verbrechen oder Vergehen entstehen. Es wurde als Grundsatz angenommen, dass einem Jeden, welcher einen tschyn (*Ehre, Rang*, Bss.) oder ein Vermögen besass, von welchem er Abgaben bezahlt, eine grössere oder geringere Ehre (*tschest*) gebühre, und wer dieser zu nahe tritt oder die Person entehrt, für eine solche Nichtachtung (*beztschestie*) mit Geld büssen müsse, und dass im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Verbrecher körperlich gezüchtigt werden solle. Wer einer geistlichen Person eine Ehrenverletzung zufügte, und das betschestie nicht zahlen konnte, wurde so lange gefoltert, bis er sich hierüber mit dem Verletzten (*zdiełka*) abgefunden hatte[8]. Schon im Jahr 1397 befestigte sich der Begriff von dem beztschestie in Russland. Die Grösse der Strafe wechselte, je nach dem der Stand und Beruf der Menschen höher oder niederer geachtet wurden. In welcher Grösse Jemand Besoldung vom Staat erhielt, oder in welcher Grösse er Abgaben zahlte, oder endlich von welchem Werthe er ein pomiestie besass, nach diesem Verhältniss gebührte ihm das beztschestie. Obwohl die Geistlichkeit eigene Fundationen hatte, so hatte sie doch, wenn sie nicht gleiche Einkünfte bezog, und zudem kraft eines ihr hiefür zustehenden Privilegiums nicht solche Abgaben, wie die Laien, an den Schatz zahlte ein besonderes beztschestie, welches das unter dem Namen Uloschenie bekannte Recht sorgfältig zergliederte. Da es mir unmöglich ist, in dieser Hinsicht alle Einzelnheiten aufzuzählen, so wird es genügen, im

8) Uł. X, 48.

Allgemeinen zu sagen, dass das beztschestie geistlicher Personen nicht nur den Weihenstufen, welche jede von ihnen besass, sondern auch den Rechten angepasst war, welche der Körperschaft, der sie angehörten, zuerkannt waren. So z. B, war dem Moskauer Kloster zur heiligen Dreifaltigkeit das grösste beztschestie zuerkannt: den Archimandriten der andern Klöster waren als beztschestie zehn, andern hundert Rubel zuerkannt; den Metropoliten wurden vierhundert Rubel gezahlt, und es wurde verordnet, dass, wenn ein Geistlicher höhern Ranges von einer Person verletzt wurde, welche zur Reihe der Bojaren oder Rathsbeamten nicht gehörte, diese ausser dem beztschestie noch eine geringere Leibesstrafe erdulden und im Kerker sitzen sollte. Für dieses Alles liefert die Beweise der zehnte Abschnitt des Ułoschenie, welchen man nachlesen muss.

§. 6. Schon im Jahr 1397 [9]) wurde, wie schon früher gesagt worden ist, auf verschiedene Weise das beztschestie der Diener des Zars verstanden: später wurde nur die Besoldung, welche ihnen der Monarch verlieh (*okład Besoldungseinrichtung, Gehalt,* Bss.) berücksichtigt, und im Verhältnisse derselben wurde befohlen, das beztschestie zu zahlen, sei es, dass der Diener der Verletzte war, sei es, dass er Jemanden verletzt hatte. Wenn er nicht zahlen konnte, so musste er eine geringere Leibesstrafe seinem Vergehen gemäss erdulden. Wenn ein Bojar oder ein Rathsbeamter einen Seinesgleichen schmähte, so bezahlte er das beztschestie nach der Willkür des Monarchen und nicht nach der Vorschriftdes Rechtes [10]). Als Ehrenkränkung für eine Person ward es sogar angesehen, wenn Jemand, der einem Andern schrieb, sich im Titel irrte oder dessen Namen schlecht

9) Karams. V. p. 244.
10) Uł. X, 83. 90. sq. XXIII, 3.

schrieb. Später wurde dieses aufgehoben, und in einem solchen Falle war nicht gestattet, das beztschestie zu fordern [11]).

Die übrigen Einwohner zahlten und erhielten als beztschestie im Verhältniss der an den Schatz entrichteten Abgaben; also gaben die Steuerkataster (*razmietschennie knigi*) die Grösse der Strafe an. Nur eine Ausnahme kam vor in Betreff der Familie Strogonow, denn den Mitgliedern derselben gebührte nach dem ihnen hiefür verliehenen Privilegium hundert Rubel als beztschestie für jeden Kopf [12]).

§. 7. Die russischen Rechte gestatteten durchaus nicht, Jemanden Unrecht zu thun; sogar der Dieb konnte, wenn ihn Jemand härter züchtigte, als das Recht erlaubte, den Rechtsstreit wegen des beztschestie vor Gericht bringen, und wenn er mit Unrecht getödtet wurde, so hatte seine Familie das Recht, einen solchen Ersatz zu verlangen. (Uł. XXI, 88.) Obwohl aber die Personen, welche weder durch ihren Rang (Tschyn), noch durch ihre Gaben für das allgemeine Wohl wirkten, kein durch das Recht bezeichnetes bezschestie hatten, so stand ihnen dennoch das Recht zu, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, wenn sie von einer Person gleichen Standes verletzt worden waren. (Uł. X, 93.) Daraus geht hervor, dass, obwohl man in Russland Sklaven als Sachen behandelte; denn oft kaufte man sogar Heiden und taufte sie lediglich zu dem Zwecke, von ihnen einen Nachwuchs zu erlangen [13]), trotzdem das Recht gewissermassen auch sie als Personen betrachtete. Zwar behauptet Karamsin (V. Anm. 244.), dass der Herr für die Tödtung des eigenen Sklaven nicht verantwortlich war, und wir lesen in dem Uł.

11) J. 1675. P. S. I, 1000.

12) Uł. X. 94. §. 25. 72. Sud.

13) *Do schenitwy* (*für die Heirath*, Bss.) Uł. XX. 100.

(XX, 92.), dass, wenn Einer dem Andern seinen Sklaven abtrat, er sich vorbehielt, dass der Erwerber ihn nicht tödten, nicht verstümmeln und nicht zu Tode hungern lassen sollte (daraus lässt sich schliessen, dass er solcherlei jenem Menschen anthun könnte, wenn ihn das gegebene Wort nicht bände); gleichwohl wage ich zu behaupten, dass jene Bestimmungen nur davor warnten, dass der Herr, welcher einen Mord am eigenen Sklaven verübt hatte, nicht wie gewöhnlich der Todesstrafe verfiel, sondern, wie ich glaube, an den Schatz eine Geldbusse für diese Uebertretung bezahlte.

§. 8. Auch das *ungarische* Recht kennt das bezczeście, Die Begriffe von demselben waren von den russischen etwas verschieden. Da ein jeder Eingeborene Treue dem Monarchen und Gehorsam den Gesetzen eidlich gelobte (*homagium*), so verletzte also derjenige, welcher einen Ungarn persönlich verächtlich machte, oder hinter dessen Rücken dessen Ehre kränkte, die Ehre, welche diesem die Regierung dadurch zuerkannte, dass sie ihn unter die Insassen aufgenommen hatte. Aus diesem Grunde verordnete das ungarische Recht, für die Ehrenkränkung zu entschädigen, und zwar nach dem Rang, welchen der Verletzte besass, und befahl dem Schuldigen, auf diese Art seinen Kopf oder seine Zunge von der Strafe zu befreien [14]), wo er, wenn er die Strafe nicht mit Geld ablöste, eine körperliche Strafe erdulden müsste. Ganz die nämliche Strafe zahlte der Eingeborene, welcher das Recht verletzte, und wenn es ein Beamter war, so müsste er doppelt bezahlen. Derjenige, welchen das Strafgericht verfolgte, und des Verbrechens oder Vergehens überwies, musste ausser der Strafe noch das bezczeście an dasselbe zahlen. Es gab jedoch Fälle (das Recht

14) *Emenda capitis, emenda linguae.*

zählte deren dreizehn auf), in welchen ein jeder Beamte für Saumseligkeit oder tadelnswerthe Aufführung während seiner Amtsverwaltung der Regierung das bezczeście bezahlte. Ein Priester wurde, was immer er auch verschuldete, nur zur Bezahlung des bezczeście verurtheilt. Auf eine abweichende Weise fassten die ungarischen Comitate die Grösse des bezczeście auf. Das bezczeście eines Magnaten betrug gewöhnlich vierhundert Gulden, das eines Edelmannes zweihundert, das eines Menschen gemeinen Standes vierzig und bisweilen nur fünf und zwanzig. Von dem bezczeście anderer Personen sagte das Recht nichts [15]).

§. 9. Die in lateinischer Sprache geschriebenen slavischen Rechte nennen den rechtlichen Wohnsitz *domicilium*. Dieser war aber entweder *vermuthet* und (nach den *polnischen* und *russischen* Rechten) immer an dem Orte angenommen, wo die Güter der Person lagen, oder es war der Wohnsitz *ausdrücklich erklärt* durch die Einschreibung in die Bevölkerungsliste, oder durch die Wahl eines beständigen Aufenthaltsortes. Die Obrigkeit des Orts zeichnete den Ankömmling unter die Einwohner auf, sei es nun, dass er dieses selbst forderte, sei es, dass er sich nicht dazu meldete, aber doch im Umfang der Gemeinde wohnte [16]). Bisweilen wurde der Ausdruck *domicilium* nicht als rechtlicher Wohnsitz, sondern als gewöhnlicher Aufenthalt an einem Orte genommen [17]). Jedoch auch in einem solchen Falle durfte man, wie ich später (bei den Ladungsschriften) sagen

15) Wierzbiec II, 51. III. 2, 3, 5. Cynos. v. *Emenda linguæ, homagium.*

16) *Renunciavit propriæ terræ aut districtui et inscripsit se, ubi capite residet,* sagen die Gewohnheitsrechte der krakauischen Landschaft. Vol. I. 330. Stat. v. Mas. 412. Reutz p. 378.

17) J. 1496, bei B. 343.

werde, dort die Person laden[18]. Desswegen theilen die *polnischen, litthauischen* und *russischen* Rechte die Menschen ein in Angesessene[19], d. h. welche doch irgendwo einen rechtlichen Wohnsitz haben, und in *Landstreicher,* und unter diesen unterscheiden sie wieder die *Arbeitslosen (nietczyk)* von den *Betrügern gulialtschii liudi* [*Pflastertreter,* Bss.] oder denjenigen Leuten, welche von Dieberei leben. Diese befiehlt das *russische* Recht aufzufangen und nach Sibirien zu senden[20]. In *Polen,* in den *russischen Landschaften,* in *Böhmen* und in *Schlesien* nannte man derartige Leute *ložni* [*lose, dienstlose,* Bss.][21], *hultaie* [*liederliche Landstreicher,* Bss.][22] *tulacze* [*Landstreicher,* Bss.] *bieguni,* [*Landläufer, Bss.*] *Kostery,* [*Spieler,* Bss.] sei es, dass sie ein ausschweifendes Leben führten, sich in der Liederlichkeit herumtreibend, sei es, dass sie sich in einen Dienst aber nur auf ganz kurze Zeit, z. B. auf eine Woche oder einen Tag, verdingten. Auch diese waren nicht von den auf den Reichstagen aufgelegten Steuern frei. Die Aufsicht über diese Leute hatten die Starosten[23]. In rechtlicher Hinsicht waren alle in eine Reihe gestellt; denn alle waren ohne Ehre, ehrlos. Es war natürlich, zu den Leuten ohne

18) J. 1525, bei Dog. IV, p. 229.

19) Tutoschni liudi [*dortige Leute,* Bss.] (*tuteczni,* sagt der Uebersetzer des lithauischen Stat.) Uł. XXI, 62.

20) J. 1650, 1669. P. S. I, 248. 776.

21) *Leschen* d. h. Müssiggänger, in Sud. Danił. p. 11; das böhmische Recht drückt sich aus *powaliczi,* [powalec, *Landstreicher,* Bss.] und das schlesische LII. *Landesknechty.*

22) Böhmisch bekanntlich *tkaz* [Landstreicher, Bss.], abgekürzt aus *tekacz* von *tekati* [*herumschweifen,* Bss.], welches dem polnischen *uciekać* entspricht.

23) J. 1562. 1564. Vol. II, 624. 663. J. 1629. III. 609. J. 1673. 1678. Vol. V, 179, 648, 649.

24) J. 1564. Vol. II, 651, 652.

ständigen Wohnsitz die smienniki [*Veränderliche*, Bss.] zu zählen, wie sich das *russische Recht* ausdrückt, so wie auch die *wywolance* [*Verbannten* Bss.], wie die *polnischen* und *litthauischen* Rechte sagen. So lange auf ihnen eine Strafe lastete, besass die Regierung ihr Vermögen, und indem sie einen Theil der Einkünfte für die Erhaltung ihrer Güter auslegte, übergab sie das übrige Vermögen derselben an den öffentlichen Schatz. Dies war eine harte Strafe, besonders für die Reicheren und den Adel; denn sie kam der Todesstrafe gleich[25]), obwohl Herr Lelewel[26]), ich weiss nicht, aus welchem Grunde behauptet, dass die Ehrlosigkeit den polnischen Edelmann nicht des Adels berauben konnte. Diese Strafe wurde, was zu verwundern ist, mit grossem Leichtsinn oft verhängt und aufgehoben.[27]) Die *polnischen* und *ungarischen* Rechte zeichneten sich in die- Rücksicht aus.

§. 10. In den Rechtsbegriffen hinsichtlich des *Alters* und *Geschlechtes* der Personen traten jetzt einige Veränderungen ein. Die *polnischen, litthauischen* und *russischen* Rechte nennen die ledigen Weibspersonen dziewke [*russisch* diewke, Bss.] und die Uebersetzer der polnischen Rechte[28]) nennen solche Mannspersonen, welche noch nie eine Ehe geschlossen haben, *parobki* [*Pursche*, Bss.]. Es kam jetzt bei allen Slaven vor, dass durch ein Privilegium Minderjährige als volljährig anerkannt wurden[29]). Das hohe Greisenalter entzog

25) J. 1653. Vol. IV, 403.

26) In dem ursprünglichen polnischen Rechte s. v. *Jagiełło*.

27) J. 1611. 1621. Vol. III, 12, 417. Das s. g. Inwentarz s. v. *restytucya do czci* [*Wiederherstellung zur Ehre*, Bss.] zählte eine grosse Reihe von Personen auf, welchen auf dem Reichstage die Ehrlosigkeit abgenommen worden war.

28) Man sehe J. 1499, bei Lel. p. 127.

29) *Niedorośl* [*nedorosl, Unmündiger*, Bss.] sagten die Russen, Uł. X, 185. J. 1539. Cz. I, p. 54.

Niemanden Rechte, welcher solche hatte, und die uralte litthauische Sitte[30]), die Greise, die Krüppel zu tödten, erhielt sich weder in Litthauen, noch äusserte sie einen Einfluss auf Polen und Russland. Es ist merkwürdig, dass das *litthauische* Recht, welches hiezu den Stoff aus dem römischen Recht genommen hatte (Stat. v. Litth. XI, 35.), annimmt, dass auch der Wahnsinnige ein Verbrechen begehen könne, für welches er sogar mit dem Halse haften muss, wenn der Wahnsinn periodisch ist (*intervalla*). Ich glaube, es ist als Grund für dieses Recht angenommen worden, dass, weil ein solcher Mensch von seiner Kankheit weiss, er selbst es betreiben solle, in irgend einen sichern Ort eingesperrt zu werden, um ihm schon dadurch die Möglichkeit, einen Andern zu beschädigen, zu entziehen. Man gab hingegen auch zu, dass, wer einen solchen Menschen tödte oder verletze, auch einer Strafe unterworfen werden müsse.

§. 11. Sprechen wir jetzt von den Rechten, welche dem *weiblichen Geschlechte* zustehen.

Es war ausdrücklich in dem *mährischen Rechte* LIII. LIV. gesagt, dass der eigentlichste rechtliche Wohnsitz des Ehegatten dort ist, wo er mit seiner Frau wohnt, und dass man besonders an diesem Wohnsitz den Schuldner rechtlich vor Gericht laden dürfe. Weitläufig wollen wir dieses im fünften Theile erklären. Die Familien lebten in Gütergemeinschaft, aber die Frauen, welche durch Heirath in ein fremdes Haus kamen, richteten sich nach dem Dotalrechte, (prawo posagowe); denn auf das Vermögen der Frau hatte weder der Ehemann, noch dessen Familie ein Recht. Die Gerichtschreiber fügten bei Fertigung der amtlichen Urkunden für Personen der zwei ersten Stände nur auf das Verlangen der Parteien zu dem Namen der

30) *Koiał.* I. p. 18.

Person das Wort *Herr* (pan); denn um in der rechtlichen und eigentlichen Bedeutung zu sprechen, war nur der Monarch im Lande Herr. Jedoch musste zur Ehrung des weiblichen Geschlechtes ein jeder Beamte, wenn er für eine Frauensperson eine amtliche Urkunde verfasste, und selbst für eine Bäuerin, von Rechtswegen ihr den Titel *pani* d. h. *Herrin* geben. Es ist sonderbar, dass die *Böhmen*, deren Kopf von aristokratischen Ideen unter allen Slaven am meisten erfüllt war, es Niemanden zur Unehre rechneten, wenn er eine Frau gemeinen Standes heiratete. Sogar auch ein Edelfräulein verlor nicht immer ihre Rechte nach *böhmischen* oder vielmehr *mährischen* Begriffen, wenn sie einen Mann gemeinen Standes ehelichte, was ich schon im dritten Bande erwähnte, und wovon ich später noch mehr sagen werde, wenn ich die Bestimmungen über wörtliche Ehrenkränkung zergliedern werde.

§. 12. Nach den *polnischen* und *litthauischen* Rechten adelte oder entadelte sich eine Frauensperson gemeinen oder adeligen Standes, wenn sie mit einem Edelmann oder einem gemeinen Menschen eine Ehe einging[31]). Auf die folgenden Einzelnheiten, welche in den *polnischen*, *litthauischen* und *russischen* Gesetzen rücksichtlich der Weiber überliefert sind, mache ich den Leser aufmerksam. Von den Schwangern sagten die *litthauischen* und *russischen* Rechte, dass sie, wenn sie ein Verbrechen begehen, einen Verschub der Strafe erhalten sollten, bis sie geboren haben[32]). Der Begriff des fremden Rechtes über die Vormundschaft lediger Frauenspersonen verbreitete sich in diesem Zeitraume in allen slavischen Ländern, desswegen durfte jetzt eine Frauensperson ohne Wissen ihrer Ver-

31) St. v. Litth. III, 20. XI, 27.
32) St. v. Litth. XI, 15. 34.

wandten weder heirathen, noch über ihr Vermögen verfügen. Jedoch in Betreff des Heirathens liessen die *polnischen* und *litthauischen* Rechte einen gewissen Unterschied zu, von welchem später die Rede sein wird. Aus Achtung für das weibliche Geschlecht sprachen die *litthauischen* Rechte aus, dass das Wehrgeld wegen Tödtung seines Mannes u. s. w. dem Weibe doppelt gebühre, und die *russischen* Rechte befahlen, zweimal so viel als beztschestie für eine Frauensperson zu zahlen, wenn sie von Jemanden verletzt ward: wenn ihr Mann dieses beztschestie verlangte, so durfte er es vierfach fordern [33]).

§. 13. Der Begriff der slavischen Völker von den *moralischen Personen* hat sich in diesem Zeitraume verbreitet, und eine grössere Bedeutung gewonnen. In *Polen* wurden nicht nur Geschlechter (*rodzaie,* sagte man früher bei uns) für eine Gesammtheit, und folglich auch für eine moralische Person genommen, sondern auch Inbegriffe von Geschlechtern oder Ansiedelungen (*osady*) galten für eine Person, und waren unter gleiche Rechte gestellt [34]). Und wie im Königreich die Nation von dem König vertreten wurde, so achteten auch in dem Geschlechte die Aeltesten darauf [35]), dass kein Glied der Familie dem andern Unrecht thue. In einer solchen Bedeutung nahm man auch die Städte, indem man sie *Universitates* nannte.

§. 14. Jetzt entstanden neue Ausdrücke zur Bezeichnung der moralischen Personen, nämlich: *gromada* [d. h. *Haufe,* Bss.] *gmina* [d. h. *Gemeinde,* Bss.],

33) §. 26. Sud. Uł. X, 99.

34) Tota communitas majoris Poloniae, communitas praelatorum, communitas hujus inclyti regni J. 1382, 1386, 1438, bei B. 187, 189, 250.

35) Seniores domus J. 1447, bei B. 253.

36) J. 1360. bei Dog. V. p. 57.

kopa [d. h. *Haufe,* Bss.]. Die Bienenwärter bildeten in Masovien eine Bienenwärtergemeinde [*gromada* oder *gmina bartnia*, Bss.], und befolgten die Bienenwärterrechte, so wie sie auch darauf achteten (indem sie sich in dieser Hinsicht nach teutschen Begriffen richteten), dass ein Bastard oder ein von einem Bastard Gezeugter nicht Mitglied einer Bienenwärtergemeinde werden sollte [37]). In *Litthauen* wurden die gromady *kopy* genannt, was das litthauische Statut (XI, 26. XIV, 2, 9.) den Gewohnheiten der russischen Landschaften zuschreibt. Es verordnet, dass in den Kreisen, wo sich bis damals diese Gewohnheit erhalten hat, sie auch in Zukunft fort beobachtet werden sollte, wo aber die kopy in Vergessenheit gesunken waren, sie wieder hergestellt werden sollten. Die Pflicht der Kopy war ganz die nämliche, wie die der Ansiedelungen, worüber schon in dem vorigen Zeitraume gesprochen wurde, und wovon noch später die Rede sein wird, wenn ich von den Begriffen zu sprechen kommen werde, welche in dieser Hinsicht das *böhmische* Recht hatte, so wie auch von den Untersuchungen. Wenn Jemand im Umfang der Gemeinde eine Beschädigung erlitt, so begab er sich zum Vorstand der Gemeinde, oder zu dem Herrn dieses Dorfes. Dieser berief drei ausgezeichnete Männer aus der Gemeinde zu sich und befragte sie, ob sie nichts von der Beschädiguug gehört hätten. Ihre Pflicht war, wenn sie dieses leugneten, einen Eid zu schwören in ihrem und in ihrer Gemeinde Namen, dass sie weder selbst die Beschädiger seien (so drückt sich das Recht aus), noch auch Etwas von dem Beschädiger wissen; denn die Aeltesten einer Niederlassung waren für die Gemeinde im

37) Vorrede zum Bienenwärterrecht und das Bienenwärterrecht, pag. 6.

Allgemeinen und Besondern verantwortlich. Zuweilen wurde die ganze Gemeinde berufen, und der Ort der Versammlung war der Grenzhügel, oder die *kopa* (wie man sich auch ausdrückte) [38].

§. 15. *Russland* hatte statt der kopy *sotnie* [*Inbegriff von Hundert, Hundrede, Centena*, Bss.], aber es ist ungewiss, ob die Gemeinde die Zahl von hundert erreichen musste, oder, was gewisser ist, ob sie weniger und selbst auch mehr betragen konnte, obwohl man ihr auch so den Namen *sotnia* gab. Es gab *weisse* und *schwarze* sotnie: diesen Unterschied habe ich schon im vorigen Bande erklärt. Die Pflicht der sotnie war ganz die nämliche, wie die der kopy und der Gemeinden (gmina). An der Düna zahlte die Gemeinde auch noch in diesem Zeitraume die *wira* für die Tödtung, welche in ihrem Bezirke verübt worden war, wenn sie nicht im Stande war, der Regierung den Mörder anzugeben oder ihr den Verbrecher auszuliefern [39]. Das Recht, dem nach Hilfe Rufenden sie zu leisten, wurde auch auf die einzelnen Personen der Gemeinde erstreckt. Wer in dieser Rücksicht dem Bittenden nicht Genüge that, verfiel einer Körperstrafe, besonders wenn es in seiner Macht gelegen hatte (Ul. XXI, 59.).

Das *böhmische Recht* war in dieser Hinsicht strenger, wovon bald die Rede sein wird. Jene Vorschrift wurde auch auf die Schenkwirthe ausgedehnt, so wie auch auf alle Personen, welche Herbergen hielten: denn wie die Gemeinde verpflichtet war, die Verdächtigen beizufangen, so mussten auch Jene auf die

38) Dieses widerlegt die Meinung Czacki's II. Anm. 1462, nach welcher die kopa davon den Namen hat, dass wenigstens sechzig Personen die Gemeinde bilden mussten, wenn sie als eine gromada angesehen werden wollte.

39) Karamsin V. Anm. 244. J. 1397.

Landstreicher achten, und der Regierung davon die Anzeige machen (Uł. XVI, 63.).

§. 16. Die sogenannten moralischen Personen oder Gemeinheiten hiessen im *böhmischen* Recht *obce, obec* [*Gemeinde, Gemeindewesen*, Bss.] (abgekürzt von *ob-wec*) [40]), was dem lateinischen *res publica* entspricht, und die Böhmen nannten schon im Anfang des XII. Jahrhunderts die römische *res publica obec* (glossar, mater verbor, v. rempublicam). Der Ausdruck *wyobcowati* [*excommunicare, in den Bann thun.* Bss.] bedeutete ganz das Nämliche, wie Jemanden von der Gemeinde ausschliessen, oder ihn als unwürdig anerkennen, sich in ihrer Versammlung einzufinden. Auch jetzt wurde der Gemeinde die Pflicht auferlegt, über die öffentliche Sicherheit zu wachen. Namentlich sollte Jeder insbesondere und die ganze Gemeinde im Allgemeinen darauf achten, dass auf ihren Gütern sich keine Landstreicher aufhielten; denn sonst mussten sie nicht nur selbst dafür eine Strafe bezahlen (20 Schocke Groschen), sondern auch allen Schaden ersetzen, welchen der Landstreicher einem Andern zufügte. Ganz die nämliche Strafe musste Jedermann erleiden, welcher Landstreicher auf seinem Grunde duldete. Dagegen hatten die Gemeinde und ihre einzelnen Mitglieder das Recht, den Landstreicher zu verhaften, sobald sie ihn auf ihrem Grunde fanden, und ihn zur Arbeit zu verwenden, besonders wenn er Jemanden einen Schaden zugefügt hatte, und nicht im Stande war, ihn zu ersetzen [41]). Eine zweite eben so wichtige Pflicht der Gemeinden war, die Schelmen zu verfolgen, besonders wenn Jemand, der einem Dieb nachsetzte, in dieser

40) In der altslavischen Sprache bedeutet *weszcz Sache.*

41) Wład. XXVI, *puhonowe stare*, XLVI, o *odpor.* Ferd. C. VII. G. XIII. Max. CXXVIII, 46. CXLII. CXLIII, 27—29.

Hinsicht Hilfe von der Gemeinde verlangte. Wer immer darum angerufen war, und dem Bittenden die Hilfe verweigerte, zahlte als Strafe fünfzig Marken; und wenn er selbst die Hilfe nicht leistete, und noch Andern verwehrte, sie zu leisten, so erlitt er die Todesstrafe. Das Recht berücksichtigte in dieser Beziehung nicht den Stand irgend einer Person[42]). Endlich war eine dritte Pflicht der Gemeinden, die Last, *osada* genannt, zu tragen. Man verstand darunter[43]) die Verpflichtung der Gemeinde, Zeugen dem Beamten zu stellen, welcher in ihrem Gebiete die Rechte derjenigen nachsuchte, welche zu untersuchen ihm aufgetragen war, und ihn dadurch in Stand zu setzen, dasjenige zu entdecken, was zu entdecken ihm geboten war. So z. B. hatte der Komornik, wenn er kam, eine Ladungsschrift, die in einer amtlichen Sache von dem Amt gegen Jemanden erlassen war, zu behändigen, das Recht, den ersten besten aus der Gemeinde aufzufordern, ihm als Zeuge zu dienen, wenn er diese Ladung behändigen würde (*in testimonium causæ citatoriæ*), sollte der dazu Aufgerufene auch mit dem Komornik mehre Meilen gehen müssen. Wenn der vom Komornik Aufgerufene ihm nicht gehorchte, so forderte der Komornik die Gemeinde auf, ihm einen Zeugen zu stellen (*præstatio et missio nuncii sive testis*).

42) Wład. XLVI. o *odpor.* Ferd. F. III. Max. CXXXVIII, 16.

43) Besonders auch im XIII. Jahrhundert, wie die Bruchstücke amtlicher Urkunden im Glossar s. v. *osada* bezeugen.

Abschnitt II.

Von den Sachen.

§. 17. In den allgemeinen Begriffen darüber, wie man die Sachen eintheilen sollte, ging nichts Wichtiges vor: denn alle Sachen wurden auch jetzt in *grosse* und *kleine, bewegliche* und *unbewegliche*[44]) eingetheilt. Die beweglichen und besonders auch die zu den häuslichen Bedürfnissen gehörenden Sachen hiessen in *Litthauen*, in den *russischen Landschaften* und in *Russland statek* [*Geräthschaft*, Bss.]. Der Sudebnik des Herrn Daniłowicz (p. 7, 19.) drückt sich aus: *domowy istatek* [*häusliches Geräthe*, Bss.], *domowa riecz* [*häusliche Sache*, Bss.], und das *litthauische* Statut (III, 30. IV, 84.) sagt ausdrücklich, dass *statek* jede Fahrniss bedeute, und dass Fahrniss jedes Vermögen ist, welches aus Getreide, Vieh und dergl. bestehe. Ganz die nämlichen Begriffe hatte jetzt auch das *böhmische* Recht, jedoch mit dem Unterschiede, dass jedes Vermögen ohne Ausnahme, bestand es nun aus beweglichen oder aus unbeweglichen Sachen, *statek* hiess.

§. 18. Besondere Aufmerksamkeit verdient, dass die slavischen Rechte durch Fiction, wie sie sich ausdrücken, einige beweglichen Sachen jetzt zu den unbeweglichen zählten. So wurde in einer polnischen amtlichen Urkunde vom J. 1474 (bei B. 316) gesagt, dass ein Gestüte gleichsam eine Erbschaft (dziedzictwo)

44) J. 1418. St. v. Łęcz. 195. Ein Inbegriff einiger Besitzungen, welche ein Ganzes, oder, wie wir gegenwärtig sagen, eine Nomenclatur bilden, heisst in Polen *uroczyszcze;* ich weiss nicht, ob von dem Ausdrucke *urok*, welcher bekanntlich in Böhmen und anderwärts *Zins* bedeutete [*aurok Zins*, Abgabe, Bss.].

ist, wodurch man zu erkennen gab, dass man dasselbe nach den nämlichen Rechtsgrundsätzen behandeln müsse, wie sie über die Erbschaft vorgeschrieben waren. Das *masovische* Statut 386 geht weiter, wenn es die Forderungen, also unkörperliche Sachen als uubewegliches Vermögen, so wie bewegliche Sachen als unbewegliche betrachtet. So nennt es eine Summe, welche mehr als sechzig Schocke beträgt, eine unbewegliche Sache: eine Stutenheerde, welche mehr als zehn Stuten zählt, rechnet es auch zu den unbeweglichen Sachen. Die aristokratischen Begriffe vom Rechte, welche dahin zielen, die Erbgüter hoch zu stellen, gaben Veranlassung zu diesen Grundsätzen. Das Krontribunal, in den Gedanken derselben eingehend, sprach in einem wichtigen Rechtsstreite aus (von welchem Załaszowski II. p. 170. erzählt), dass zu den unbeweglichen Sachen auch grosse Summen gezählt werden sollen. Also wurde Czacki mit Unrecht von Ign. Potocki getadelt[45]), und dieser behauptete falsch, dass auf Güter versicherte Summen bei uns als bewegliches Vermögen angesehen würden, vielmehr waren dieselben nach den Begriffen des *polnischen* und *masovischen* Rechtes unbewegliche Sachen. Hingegen zählten die *ungarischen* Rechte, welche sich an den römischen Grundsatz hielten, Geldsummen zu den beweglichen Sachen[46]). Von ganz andern Begriffen liess sich das *litthauische* Recht leiten (St. v. Litth. X, 6.), wenn es den Bauern verbot, Bienenstöcke von den Grundstücken zu nehmen, und diese dem Schwiegersohne als Heirathsgut zu geben. Auf diese Weise machte es das zu unbeweglichen Sachen, was wirklich zu den beweglichen Sachen gezählt werden sollte. Das Recht hatte hier die Verbesserung

45) Warsch. Denkschr. III. p. 222.
46) Wierzbiec, I, 102.

der Bienenzucht und die Erhebung der Nationalindustrie im Auge.

§. 19. Auch das *russische Recht* stellt einen Unterschied zwischen *beweglichen* und *unbeweglichen Sachen* auf (*dzwischima, nedwischima weschtsch* [*bewegliche, unbewegliche Sachen*, Bss.], welche sich heben lassen oder nicht), indem es mit dem Ausdruck weschtsch [Sache, Bss.] (ähnlich wie das *böhmische* Recht in diesem und in dem vorigen Zeitraume) jede Sache benennt. Unter den *statki* oder Fahrnissen macht es einen Unterschied, indem es sie in *lebendige* und *nicht lebendige* Sachen (*schiwot* [*Leben, schiwoti* das *Vermögen*, Bss.]) eintheilt. Es irrt Herr Reutz, wenn er glaubt, dass das *russische* Recht unter dem Ausdrucke *schiwot* physisch verzehrbare Sachen verstehe; denn vielmehr werden nur die Thiere und besonders auch die Hausthiere mit diesem Ausdruck bezeichnet; und diesen Namen gibt es nicht denjenigen Sachen, welche, obwohl sie (wenn man dieses in der natürlichen oder rechtlichen Bedeutung nimmt) verzehrt oder durch den Gebrauch vernichtet werden, doch nicht lebende Sachen sind, z. B. dem Getreide auf dem Halme, dem ausgedroschenen Getreide, den Geräthschaften und allem besonders dafür angesehenen Fahrnissvermögen [47]).

§. 20. Die Begriffe, welche dieses Recht mit den nicht beweglichen Sachen verband, zeigen sich am besten im Sachenrechte, namentlich in den Bestimmungen über die Erbschaft. Das Recht sagt, dass jedes unbewegliche Vermögen aus lebendigen und aus nicht lebendigen Sachen bestehe [48]), was bedeutet, dass

47) *Chleb stojały* [*stehendes Brod*, Bss.], *młoczeny* [*molotschenii gedroschen*, Bss.], *ruchlad* [*ruchliad, das Hausgeräthe*, Bss.], Uł. XI, 31. XX, 89.

48) *Zyłoje* [richtig *schiwoje, lebendig*, Bss.], *pustoje* [*leer, ledig*, Bss.], Uł. XVI, 3.

das unbewegliche Vermögen entweder nur aus Grundstücken, Gebäuden und dergl. bestehe, oder dass ausser jenen Sachen dazu noch die Inventare gehören. Diese aber, das ist, die Inventare wurden nicht als Zubehörden (*pertinentiæ*), der Grundstücke angesehen, denn das Recht versteht unter Zubehörde nur das, was immerhin mit dem Boden enge verbunden ist, und namentlich was mit dem Pflug geackert, was mit der Sense geschnitten und mit der Axt gehauen wird. Wer ein Grundstück kaufte, kaufte zugleich auch die Zubehörden, wenn auch im Vertrag über den Kauf und Verkauf keine Erwähnung davon gemacht worden war; denn es verstand sich von selbst, dass ohne dieselben das Grundstück für den Erwerber nicht nutzbar wäre. Und wenn er mit dem Grundstück auch die Inventare erwerben wollte, so musste er sie in dem Vertrage besonders erwähnen, denn sonst konnte der Verkäufer das ganze Inventar oder den Theil desselben, welcher im Vertrag nicht erwähnt war, an sich nehmen[49]). Es scheint dieses der Sinn des Rechtes zu sein (Uł. XI, 26.), obwohl es sich in dieser Hinsicht nicht klar ausdrückte. Mit diesem muss man vergleichen, was Herr Reutz (p. 322, 323.) sagt.

§. 21. In den Begriffen von den Sachen stimmt das *ungarische Recht* mit dem polnischen überein: jedoch unterscheidet sich es in einigen Einzelnheiten, was wir dann erklären werden, wo die Rede von dem Heirathsgute sein wird. Zu den Zubehörden zählt es alle Sachen, welche der Gewalt irgend Jemandes übergeben sind, und unter beweglichen Sachen versteht es solche, welche auf dem Markte verkauft werden, so wie auch diejenigen, welche sich von einem Orte zum andern selbst bewegen können[50]).

49) *Głuche schiwoti* [dunkle Vermögensstücke, Bss.].
50) Wierzb. I, 24. sq.

Der Ausdruck *wola* bedeutete bei den *Böhmen* jedes Recht, welches mit dem Vermögen enge verbunden ist (*jus*), und die körperlichen Sachen, welche mit demselben verbunden sind (*pertinentiae*), nennt es *przituszenstwo* [*prjslusenstwj*, *Zubehör*, Bss.]. In dieser Bedeutung gehörte nicht nur das gemeine Volk, welches sich auf einem Grundstücke niedergelassen hatte (*Roboty* [*robota*, *die Frohne*, *robotnik Fröhner*, Bss.]), zu den Gutszubehörden, sondern auch die Abgaben, welche es dem Herrn gab, z. B. Hühner, Eier, Hundefutter (Ospa). Dazu wurden auch die Einkünfte gezählt, welche der Herr bezog, wenn er die Gerichte hielt, und Recht seinen Leibeigenen sprach [51]).

§. 22. Die Einzelnheiten über die beweglichen Sachen werden wir später vortragen, wenn wir die Vorschriften des Strafrechtes zergliedern werden. Ich mache darauf aufmerksam, dass auch jetzt den Pferden ein grosser Werth beigelegt wurde. Obwohl der Preis des Pferdes in den russischen Landschaften gering war, wo man ein Pferd um einen halben Rubel kaufen konnte [52]), so wurde gleichwohl derjenige, welcher eines stahl, mit dem Tode bestraft. In *Polen* wurde bei Strafe des Galgens verboten, Pferde ins Ausland auszuführen, und in Betreff des Verkaufes derselben auf den Jahrmärkten wurden sorgfältige Vorschriften aufgestellt (J. 1557. Vol. II, 607.). Dieses betraf jedoch nur die erwachsenen und kriegsfähigen Pferde [53]); denn die kleineren waren wenig geschätzt [54]). Eine besondere Sorgfalt in dieser Hinsicht zeigte das *russische*

51) Wład. XXXIX. *pokuta penez.* XL. *Milosti Kral.*

52) Sud. Danił. p. 17. Anm. 24, 26.

53) Diese wurden, so wie Silber und Waffen, zum Familienschatz gezählt, ihnen aber, ganz so wie den Kleidern, ein geringerer Werth beigelegt.

54) J. 1423, bei B. 203, 204.

Recht. In Dörfern und Städten ernannte die Regierung sogenannte *Piatenszczyki* [*Piatintschik*, *Entrichter des fünften Theiles*, Bss.], welche auf jedes gekaufte oder gegen ein anderes eingetauschte Pferd ein Brandmal drücken sollten. In dieser Rücksicht musste man eine amtliche Urkunde ausstellen. Der Ortsdiak [Diak, Schreiber, Bss.] schrieb dieselbe in ein besonders hiezu bestimmtes Buch ein, wo sich die Gemeindegeschworenen unterschrieben. Die Veranlassung dieser Strenge waren die Gebühren, welche der Regierung bezahlt wurden. Wer also ein nicht gestempeltes Pferd hatte, und nicht bewies, dass es in seinem Hause aufgezogen und nicht gekauft oder eingetauscht worden war, zahlte eine Strafe, als Beeinträchtiger des Schatzes des Monarchen. Jedermann durfte den Reiter eines solchen Pferdes anhalten, wenn er auch selbst in einer Angelegenheit des Zars reiste, und konnte ihn vor die Ortsbehörde führen, wo er sich rechtfertigen musste [55]).

§. 23. Unter den beweglichen Sachen unterscheidet das *böhmische* Becht *swrchy* [*swrchnj, obere*, Bss.], *dobytki* [*dobytek Vieh*, nicht nabytki, wie der Verf. sagt, Bss.], unter dem zweiten Ausdrucke versteht es die Stutenheerden und Viehheerden, unter dem ersten alle anderen kostbareren Fahrnisse, wozu auch Kleider, Geld, Kleinode u. s. w. gezählt wurden. Die Ausländer durften keine Pferde kaufen und ins Ausland führen: Jedermann konnte den Uebertreter dieses Gesetzes einfangen und das Pferd ihm wegnehmen. Wenn die Regierung einem Ausländer erlaubte, Pferde im Lande zu kaufen, so durfte er sie nirgend anders als auf dem Markte kaufen [56]).

55) §. 95, 96. Sud.

56) Wład. XLVI. *o odpor* XXV. *puhonowe stare*. I *we saudu*. Ferd. B. XII. Max. LVI, 42. CXXIX, 53. Max. CLVI, 16.

§. 24. Es ist merkwürdig, dass die *Polen,* welche sich in dieser Hinsicht an die römischen Begriffe hielten, auch die Stadtthore zu den heiligen und unverletzbaren Sachen zählten, und ganz die nämliche Strafe, wie die Römer, für die Verletzer derselben bestimmten[57].

Abschnitt III.

Von dem Geiste der slavischen Rechte und von der Ergänzung dieses Werkes.

§. 25. Bei der Erläuterung der Bestimmungen der slavischen Rechte hielt ich mich ganz an die nämliche Ordnung, welche ich in dem vorgehenden Zeitraume angenommen hatte, weil ich diese für natürlich und logisch halte.

Im Verlaufe der Zeit verlor das römische Recht seinen ursprünglichen Charakter völlig, und indem es sich nach und nach mehr dem s. g. *jus gentium* annäherte, blieb es bei den allgemeinen Begriffen stehen, welche der Verstand nachwies und das Bedürfniss, welches bei allen Völkern mehr oder minder das nämliche war, forderte. In dem Maas, als Rom seine Herrschaft über die Welt ausdehnte, und die christliche Religion sich unter den europäischen Völkern verbreitete, gewann das römische Recht einen grossen Einfluss. Die Völker des westlichen Europa's nahmen es willig an, und indem sie ihre Nationalität gering achteten, gaben sie entweder dem römischen Recht den Vorzug vor ihren Rechten,

57) Załaszowski II. p. 1.

oder sie vermischten es mit den vaterländischen Gesetzen, und auf diese Weise stifteten sie eine Verwirrung in ihrer Gesetzgebung, in welcher die Wahrheit sich schwer entdecken lässt, und die Rechtsgrundsätze auf geschichtlichem Wege sich oft gar nicht aufhellen lassen. Dieser Ursache nun musste man es zuschreiben, dass das teutsche Recht seinen volksthümlichen Charakter verlor. Denn statt ganz die nämlichen Bahnen zu durchlaufen, wie das römische Recht, und auf diese Weise nach und nach die Rauhigkeit zu verlieren, und einen mildern Charakter anzunehmen, räumte es theils seine Stelle dem Justinianeischen Rechte, theils aber vermischte es sich auf eine sonderbare Weise mit demselben. Dadurch wurde das teutsche Recht einem gothischen Bau ähnlich, welchen unlängst Herr Thibaut auf eine Art abzuändern rieth, die dem gegenwärtigen Bedürfnisse der teutschen Völker entsprechen würde, wobei er aber an Hrn. v. Savigny einen tüchtigen Gegner fand. Wenn nun auch die Slaven unmöglich an ein Recht denken können, welches zu demselben Zweck geschaffen sein soll, für welchen es Herr Thibaut für die Teutschen entwarf, und da zudem kein Bedürfniss darnach jetzt vorliegt, so wird gleichwohl Niemand widersprechen, dass in einer andern Rücksicht sich schicke und durchaus gebühre, die Rechte der einzelnen slavischen Völker in ein Ganzes zu sammeln; denn sonst wäre es unmöglich, sie sowohl mit dem Geiste zu umfassen und zu erforschen, als auch zu schätzen und zum praktischen Gebrauch anzupassen.

§. 26. Die Slaven müssen besonders auch aus Rücksicht auf die Rechtstheorie und die gerichtliche Praxis in ihrem Recht sich vollständig umsehen, seine Grundsätze erwägen, und auf diese Weise sich von der Wahrheit überzeugen, dass ihre Nationalität sich in diesen Rechten wie in einem reinen Spiegel abbilde,

und dass nicht leicht irgend ein anderes Volk sich des Besitzes von Rechten rühmen könne, welche so schöne und gesunde Grundsätze hatten. Wenn die Slaven auf diesem Wege fortschreiten werden, so werden sie sich auch von der Wahrheit überzeugen, dass sie für die Befestigung der Rechtsbegriffe unter sich darauf denken müssen, dass an ihren Hochschulen die Geschichte und die Grundsätze des Nationalrechtes so vorgetragen werden, wie die Teutschen gegenwärtig die Geschichte und Grundsätze der teutschen Rechte vortragen. Wenn dieses eintreten wird, und wenn ferner die Slaven in der Erforschung ihres eigenen Rechtes und in der Entwicklung desselben auf die Art fortschreiten werden, welche ich in den Vorreden zu diesem Werke gezeigt habe, und namentlich wenn sie durch Unterricht die gerichtliche Praxis und umgekehrt verbessern und eine stete Aufmerksamkeit auf die Fehler haben werden, welche die Kritik in ihrer Gesetzgebung aufdecken wird, und wenn sie von denselben sie alsbald zu reinigen nicht unterlassen werden, so werden sie sich in ihrer Gesetzgebung und Rechtswissenschaft unter den europäischen Völkern bedeutend auszeichnen. Bis jetzt haben sie, statt die eigene Gesetzgebung auf theoretisch praktischem Wege zu gestalten, ihre Rechte durch Abschreibung fremder Gesetze verbessert: indem sie ihr eigenes Recht verachteten und die fremden Rechte über dasselbe erhoben, so dass in dieser Beziehung von den slavischen Rechten sich passend sagen liesse:

Jak gdyby mnie już na świecie nie stało,
Tak o mnie wszystko, razem zapomniało,
Jako naczynie, które zaniedbano,
Tak mnie za podły wyrzut poczytąno.*)

*) Wörtlich: Wie wenn ich schon nicht mehr auf der Welt bestände,
So hat mich Alles auf einmal vergessen,

§. 27. Als man vor mehren Jahren bei uns zum ersten Mal zur völligen Umarbeitung des gegenwärtig in Polen geltenden französischen Code civil griff, und als die hiezu ernannte Deputation auch von mir als Mitglied der juristischen und staatswissenschaftlichen Fakultät der Warschauer Hochschule Bemerkungen über die Verbesserung dieses Code abforderte, so sprach ich derselben meine Ansicht aus, und rieth ihr, den Stoff für das neue Gesetzbuch in unsern alten Rechten, so wie auch in den Gesetzen unserer Brudervölker zu suchen. Ich brachte diejenigen, welchen diese wichtige Arbeit übertragen worden war, zur Ueberzeugung; allein man machte mir die Bemerkung, dass es bis jetzt kein Werk gebe, aus welchem sich ersehen lasse, welche Grundsätze wirklich das frühere slavische Recht hatte. Aus diesem Grunde unternahm ich die Bearbeitung meiner Schrift, welche ich in vier Bänden an das Licht der Oeffentlichkeit treten liess. Ehe sie die Kritiker untersuchen werden, werde ich inzwischen im Einzelnen nachweisen, was von den alten Rechten sich auf die gegenwärtige Zeit anwenden lasse. Ich wollte dieses schon am Ende des dritten und vierten Bandes auseinander setzen, da ich aber sah, dass diese Arbeit eine bessere Bekanntschaft mit der gerichtlichen Praxis erforderte, so legte ich sie auf spätere Zeit zurück, und zwar um so mehr, als ich hoffe, die einsichtsvollen Bemerkungen zu benützen, welche mir gelehrte Rechtsforscher, die für das Wohl der nationalslavischen Rechte besorgt sind, bei Gelegenheit meines Werkes sicherlich zu machen nicht versäumen werden.

Wie ein Gefäss, welches vernachlässigt wurde,
So wurde ich als schlechter Auswurf angesehen.

Theil II.

Von dem Gerichtswesen und von den Grundsätzen des Strafrechtes.

Inhalt dieses Theiles.

Die Gestalt des Gerichtswesens blieb beinahe ganz die nämliche, wie früher; aber die innere Einrichtung desselben änderte sich so sehr, dass gerade dasjenige, was wir zum Lobe unserer Gerichte ganz an derselben Stelle im vorigen Zeitraume gesagt haben, sich jetzt zum Schlimmern verändert hat. Die Ursache davon war die Selbstsucht, die Unterdrückung der niedern Klasse der Einwohner, und vor Allem die schlecht verstandene Freiheit, welche jedem gestattete, so zu handeln, wie es ihm gefiel. Obwohl die strafrechtlichen Bestimmungen jetzt milder wurden, so erhielten sie doch mehr Schwungkraft, wofür der allgemeine Fortschritt in der Bildung kräftig wirkte: obwohl sie nicht erwirken konnte, dass auch in dieser Hinsicht die Nation die Selbstsucht ablegte.

Abtheilung I.

Verzeichniss der Gerichte und Einrichtung des Gerichtswesens.

Abschnitt I.

Aufzählung der Gerichte.

I. Von dem Gerichtswesen, welches sich aus Nationalbegriffen entwickelt hatte.

I. Von dem höchsten Gerichte.

§. 28. Die Rechtssachen, welche in den niedern Gerichten nicht entschieden wurden und nicht entschieden werden konnten, wurden in den Landgerichten abgeurtheilt, und die Berufung von diesen Gerichten ging an die Wieca. Daher entstand der Unterschied der allgemeinen Wieca und der kleinen Termine (małe roki), wie sich die Uebersetzer der polnischen Rechte ausdrücken [58]). Wenn der Monarch nicht auf den Wiece sass, was jetzt sehr oft geschah, so durfte man von dem Gerichte der Wieca an den König sich berufen, und dieser entschied die an ihn verwiesene Sache am Reichstage gemeinsam mit dem Senate. Von den *preussischen*, *masovischen* und *pommerschen* Provincialwiece ging die Berufung an die polnischen

58. Bei Lel. p. 126.

59) Kromer respl. p. 518, de iis, quae fiunt in colloquiis, non nisi in comitiis rex frequente senatu cognoscit.

Wiece[60]. Bald wurde als Regel angenommen, dass stets an den Monarchen die Berufung ergriffen werden dürfte, ohne Rücksicht darauf, welches Gericht und wann es die Rechtssache entschieden hatte; ebenso dass der Monarch, wenn er wollte oder es ihm die Zeit gestattete, jede Rechtssache entscheiden dürfte, an was immer für ein Gericht auch sie eigentlich verwiesen zu werden pflegte[61]. Ein ähnliches Verhältniss kam zwischen den Wiece und den niederern Gerichten auf, da auch die Wieca entweder die Urtheile der Untergerichte untersuchte, von welchen die Parteien an sie die Berufung ergriffen, oder sie Rechtsstreitigkeiten entschied, welche in den niedern (straf- und civilgerichtlichen) Instanzen nicht entschieden wurden; zumal wenn solche aus Rücksicht auf das öffentliche Wohl eilig entschieden werden sollten. Wenn daher die Groden über einen auf frischer That ergriffenen Verbrecher richteten, so mussten die Processe über alle andern Verbrechen entweder an das niedere Gericht oder an die Wieca gebracht werden. Daher hatten die Civil- und Criminalgerichte eine grosse Verbindung unter sich[62].

§. 29. Die Wiecagerichte hielten der Wojewode und die höhern Landbeamten, so wie der Starost, der hiebei, wie ich glaube, den Monarchen ersetzte und vertrat. In diesem Charakter sass bei den *Russen,* wie ich glaube, der *Dworecki* [*dworetschkii, der Haushofmeister,* Bss.] in den Gerichten des Wołostel und Statthalters. Der Wojewode musste persönlich zur Wieca kommen; denn ohne ihn konnte sie nicht

60) Kromer respl. p. 528. Stat. v. Mas. 396, 398. J. 1454, bei Dog. IV. p. 148.

61) Kromer respl. p. 522, 517.

62) J. 1365, bei Nakiel. p. 287. J. 1423, bei B. 210. J. 1550, 1557. Vol. II, 599, 606.

gehalten werden; die andern Herren konnten als Stellvertreter irgend Jemand senden, welcher im Recht erfahren war, indem sie ihm hiefür eine schriftliche Vollmacht gaben. Wenn Jemand nicht für seine Stellvertretung sorgte, und dadurch bewirkte, dass wegen Mangels an Richtern die Wieca nicht zu Stande kam, so musste er den Parteien den in dieser Hinsicht erlittenen Schaden ersetzen[63]). Es versteht sich von selbst, dass im Fall, wenn gerade der Monarch sich in irgend einer Landschaft befand, er, wie dieses auch früher oft geschehen war, mit den Herren die Wieca hielt[64]). In Masovien hatte der Monarch gewöhnlich den Vorsitz in den Wiece, und der Wojewode oder Staroste nur in einem ausserordentlichen Falle[65]). Nach der Vereinigung dieses Landes mit dem Kronlande sassen hier gewöhnlich der Wojewode und der Wicesgerent (St. v. Mas. 398).

§. 30. Johann Albrecht verordnete, dass den Parteien am sechsten Tage nach der Ankunft des Monarchen in der Landschaft ein Termin zum Erscheinen vor dem Gericht der Wieca gesetzt werden sollte (J. 1493, bei B. 324). Früher gab es keinen ständigen Ort, welcher für die Haltung dieser Gerichte bestimmt war. Im J. 1454 (bei B. 268.) wurde verordnet, dass die Einwohner von Grosspolen, welche am rechten Ufer des Flusses Warta wohnten, die Wieca in Kalisch, die Einwohner am linken Ufer sie in Gnesen haben sollten. Jedoch wurde auf dem Reichstage gewöhnlich bestimmt, an welchem Orte die Wieca gehalten werden sollte, so wie auch verkündet wurde, wann sie gehalten werden

63) J. 1447, bei B. 210, 256, 257.
64) J. 1454, 1456, bei B. 276, 293. J. 1501, bei B. 362.
65) *Judex terrestris generalis*, J. 1454, bei Okol. II. p. 25.

sollte[66]. Ganz dasselbe wurde auch bei den Untergerichten beobachtet; denn sogar im J. 1768 (Vol. VII, 703.) wurde dem Starosten und seinen Beamten befohlen, vier Male jährlich die kleinen Grodtermine zu halten, und dass dieses zwei Wochen vor ihrem Termine verkündet werden sollte. Die Roki oder Wieca wurden drei Male jährlich verkündet, und wenn der Wojewode einmal dem Ausrufer (Wozny) befohlen hatte, diese anzuzeigen, so durfte er diese gerichtliche Cadenz nicht mehr willkürlich abändern[67]. Aufmerksamkeit verdient, dass die Wieca in Polen ähnlich, wie in Böhmen die Landgerichte, an den Quatembertagen [wörtlich trockene (Fast-) Tage, Bss.] gehalten wurden[68]. Weil die Herren dieses als eine Beschwerlichkeit ansahen, so wirkten sie sich desswegen bisweilen die Erlaubniss aus, die Wieca nur Einmal jährlich halten zu dürfen. In Masovien gestattete man sogar, nur alle zwei Jahre die Wieca zu halten[69].

§. 31. Fast zugleich mit den Provinciallandtagen hörten die Wieca auf, und nur in Podlachien (wie Sarnicki p. 241 sagt) bestanden sie noch einige Zeit fort. An ihre Stelle traten die Tribunale[70]. Der Grund für diese Veränderung war die Ueberfülle von Rechtsstreitigkeiten, die im Verhältniss der bei uns überhand nehmenden Processsucht zunahmen; daher oft ihre Verlegung, oder, wie sich später unsere Gerichte

66) Sogar noch im J. 1563. Vol. II, 628, aber in Masovien *consuetis locis*, Stat. v. Mas. 398.

67) J. 1550, Vol. II, 595.

68) J. 1454, 1496, bei B. 277, 335, *tempore Quadragesimae* J. 1532. Vol. I, 506.

69) In Klein- und Grosspolen. J. 1454, 1488, bei B. 277, 321. J. 1543, Vol. I. 571, St. v. Mas. 398.

70) Eigentlich hiessen so ehedem alle Gerichte überhaupt, J. 1496, bei B. 353.

ausdrückten, die häufigen Remissionen auf die folgenden Gerichtscadenzen. Kromer erwähnt [71]), dass schon zu seinen Zeiten auf dem Reichstage die Rede davon war, ob es nicht besser wäre, statt der Wieca ein ständiges Gericht einzuführen, jenem ähnlich, welches Frankreich unter dem Namen Parlement hatte. Dieses kam jedoch nicht zur Ausführung, vielleicht ganz aus demselben Grunde, wie die Tribunale, von welchen ich jetzt sprechen werde. Jedoch drängte das Bedürfniss dazu, dass im Jahr 1562 (aber nur Ein Mal) Tribunale bei uns eingeführt wurden, welchen man jedoch einige Rechtssachen abnahm, und sie dem königlichen Gericht vorbehielt. Erst im J. 1570 (wie Bielski p. 696 bezeugt) entstanden ständige Tribunale, trotz dem in dieser Beziehung von den Herren und der Geistlichkeit erhobenen Widerstande. Die ersteren fürchteten, sie möchten dadurch ihren Einfluss auf das Gerichtswesen verlieren, sobald es ganz in die Hände des Adels überginge; die zweite, wohl wissend, dass wegen der geistlichen Gerichte der Ritterstand gegen sie aufgebracht war, setzte kein grosses Vertrauen in die Gerechtigkeit dieser Gerichte. Der Grosskanzler des Kronlandes Zamoyski besänftigte die Gemüther, indem er der Geistlichkeit rieth, dass sie ihrerseits auch Deputaten an das Tribunal, an Zahl sechs, senden sollte, welche in dem aus zwölf Mitgliedern zusammengesetzten Plenum (indem noch sechs Tribunalrichter dazu genommen wurden) durch Stimmenmehrheit die Rechtsstreitigkeiten geistlicher Personen entschieden.

§. 32. Wenn nicht in der Hand der Landsassen (*obywatele*) von jeher die Gerichtsbarkeit bei uns und bei den andern slavischen Völkern gewesen wäre, so würde

71) Respl. p. 518.

ich glauben, dass Johann Zamoyski, als er dem Stephan Bathori rieth (J. 1578) auch bei uns Tribunale einzuführen, die römischen Gewohnheiten aus den Zeiten der Gracchen im Auge gehabt hatte (*ad equites translata sunt judicia*). Durch die Einführung dieser Gerichte hat er unser Gerichtswesen nicht verbessert; denn dadurch, dass er die Gerichtsbarkeit den Wieca abnahm und an den Adel gab, änderte er die richtenden Personen, sorgte aber nicht dafür, dass sie jetzt besser entschieden, und er glaubte, es sei gleich, auf dem Reichstage und in der Gerichtsstube zu verhandeln. Leute vom Pfluge und Felde weggenommen, konnten oft an Land- und Reichstagen treffend über Landesangelegenheiten sprechen, und ausserdem waren dort auch Aeltere, welche die Aufmerksamkeit der Landboten leiten, sie aufklären und auf einen guten Weg führen konnten. Allein die aus dem Adel gewählten Richter, ohne Rechtskunde und sogar manchmal ohne alle gerichtliche Routine, lediglich sich selbst in den Gerichtssälen überlassen, mussten (oft wider Willen) mit der Gerechtigkeit schachern. Daher kam es, dass ganz die nämliche Einrichtung, welche ehemals unter der Leitung der Prätoren in Rom so schön geblüht hatte, jetzt zur Schwächung des Rechtsgefühles in unserer Nation beitrug. Es lässt sich behaupten, dass von der Zeit der Einführung der Tribunale bei uns in den Gemüthern der Polen eine Gleichgültigkeit gegen die Rechtlichkeit und eine Geringschätzung der Gerechtigkeit entstanden ist. Jm J. 1673 (Vol. V, 191.) wurde öffentlich auf dem Reichstage geklagt, dass die Tribunale nicht nach den Landesrechten, welche sie nicht verstehen, sondern nach eigenem Gutdünken richten. Wer sollte es glauben, dass, als einmal ein Tribunal amtlich über einen Rechtsgegenstand befragt wurde, es eine Antwort gab, welche hinlänglich zeigte, dass es gar nicht wusste, welches

Erbrecht bei uns bestand [72]). Man glaubte diesem Uebel durch den Befehl vorbeugen zu können, dass künftighin die Tribunalräthe, oder, wie sie hiessen, Deputaten nicht auf ein ganzes, sondern nur auf ein halbes Jahr gewählt werden sollten: allein dieser Entwurf würde, wenn er zur Ausführung gekommen wäre, den Zustand der Dinge nur noch verschlimmert haben. Es ist sonderbar, dass der Reichstag oft (dieses dauerte bis zum Untergang des Staates) die Urtheile der Tribunale aufhob [73]), und nicht daran dachte, dass es das Beste wäre, die Wahl der Deputaten abzuschaffen, und die Gerichte mit Personen, welche von der Regierung ernannt werden, zu besetzen. Dieses war fürwahr die einzige Arznei für das Uebel, welches zu einer hohen Stufe gediehen war. Zechen, Spielen, öffentliche Gelage nahmen den Deputaten die meiste Zeit weg. Frauen jeden Standes (Damen und Matronen) [74]) hielten sich in den Tribunalstädten auf, und leiteten durch ihre Gatten, die Deputaten, die Rechtspflege. Um das Plenum nicht zu Stande kommen zu lassen, kamen die Richter nicht zu Gericht. Um dieses zu verhüten, verordnete der Reichstag, die nicht Anwesenden aufzuschreiben, sie amtlich zu Gericht zu laden, und sie an das Statut von Wislica erinnernd [75]), gebot er ihnen, in den Frühstunden zu richten. Er verordnete, dass den ihre Pflichten nicht Erfüllenden die Besoldung gesperrt werden sollte, und die Uebertreter befahl er, nicht mehr, wie es bisher geschehen war, in den

72) J. W. Bandtkie, in der Vorrede zum jus Culmense.

73) J. 1717, Vol. VI, 323, 324. J. 1764. Vol. VII, 402. Lengn. I. p. 347. Staszic. p. 85.

74) J. 1726. Vol. VI, 439, 435.

75) Von sieben Uhr in der Frühe bis zwei Uhr Nachmittag. J. 1726, 1768. Vol. VI, 421, VII, 690, 698.

Tribunalen, sondern in den Relationsgerichten zu richten [76]).

Später werde ich das Uebrige von den Tribunalrichtern vortragen: hier muss ich noch erwähnen, dass unsere Schriftsteller [77]), ich weiss nicht, aus welchem Grunde, die polnischen Tribunale mit den französischen Parlementen vergleichen: denn bei uns sassen keine Rechtsgelehrten auf den Gerichtsbänken, in Frankreich aber nur in hohem Grade in der Rechtswissenschaft gebildete Männer.

§. 33. Die Tribunale entschieden einige Rechtssachen als Appellationsinstanz (sie erwähnt Hartknoch, p. 762.), die andern wurden hier in erster Instanz entschieden. Welches aber diese Rechtssachen waren, darüber können wir uns am besten aus dem Ansatze der Gebühren überzeugen, welcher auf dem Reichstage für die Tribunale entworfen wurde [78]). Aufmerksamkeit verdient das s. g. *Register*, über welches die Uebersetzer unserer Rechte weitläufig sprechen.

Jedes Gericht, und also auch jedes Tribunal, hatte ein Register über die Rechtssachen, welche an dasselbe gebracht wurden. Es bestand sogar ein Register des Arianismus d. h. der Rechtssachen in Betreff der Anhänglichkeit an den Arianismus: ein anderes Register bestand für die Rechtssachen, welche von Amtswegen entschieden werden sollten (*causæ officii*) z. B die Disciplinarsachen; es gab endlich besondere Register für die summarisch zu verhandelnden Rechtssachen und dgl. Der Marschall oder der Präses des Tribunals [79])

76) J. 1768. Vol. VII, 707.

77) Pias. p. 43. Starowolski bei Micler I. p. 470.

78) J. 1726. Vol. VI, 441, sq. 481. J. 1768. Vol. VII, 705.

79) Die Deputaten wählten ihn; jener, welcher in der Abtheilung, wo die geistlichen und weltlichen Richter vereinigt sassen,

verlooste nicht die Rechtssachen, wie dieses gegenwärtig geschieht, sondern vertheilte sie nach seiner Willkür auf die einzelnen Tage[80]. Und da er sich in dieser Hinsicht oft Missbräuche erlaubte, so schrieb manchmal der Reichstag vor[81], an welchem Tage diese oder jene Rechtssachen entschieden werden sollten, und er gestattete nur dann, das Register abzuändern, wenn ein gerechtes Bedürfniss eintrat, und wenn in eine solche Abänderung sämmtliche Deputaten einstimmig einwilligten[82]. Vor allen andern sollten die Rechtsstreite über den Besitz entschieden werden[83].

§. 34. Für den Adel in *Grosspolen, Masovien* und *Preussen* (denn die Städte behielten ihre eigene Gerichte bei, wie auch in Liefland, und appellirten an die Relationsgerichte, wovon später die Rede sein wird), wurde abwechselnd ein Tribunal in Piotrkow und Kalisch jedes halbe Jahr gehalten[84], worauf Ferien oder Ruhe von einem Monate waren[85], und dann begab sich das Tribunal nach Lublin und Lemberg, um dort die Einwohner *Kleinpolens* und der *russischen Landschaften* zu richten. Man wollte für diese Landschaften besondere Tribunale in Luck und Lemberg[86])

den Vorsitz führte, hiess *Präsident,* und dieser war gewöhnlich ein Prälat des Erzkapitels von Gnesen.

80) Sie wurden nicht nach Abtheilungen, wie gegenwärtig es in unsern Tribunalen geschieht, vertheilt: denn die frühern polnischen Tribunale bestanden aus einer weltlichen und einer geistlichen Abtheilung.

81) J. 1647, 1670, 1678. Vol. IV, 107. V, 59, 556. J. 1775. Vol. VIII, 617.

82) J. 1726, 1775. Vol. VI, 421, 430, 444, 445. VIII, 617.

83) J. 1768. Vol. VII, 604, 700.

84) Was erst später erfolgte, Jahr 1768. Vol. VII, 678. ff. J. 1678. Vol. V. 556.

85) J. 1726. Vol. VI, 490.

86) J. 1673. Vol. V. 191.

errichten, was jedoch nicht zur Ausführung kam. *Litthauen* hatte ein besonderes Tribunal, von Stephan Bathori im Jahr 1580 errichtet; es wurde in Wilna (in Minsk, Nowogrodek) für das eigentliche Litthauen und für Weissrussland in Grodno gehalten. Seine Besetzung war fast dieselbe, wie die des polnischen Tribunals.

§. 35. Durch die Einführung der Hauptgerichte (denn so nannte man auch die Tribunale im Jahr 1601. Vol. II, 1527) wurden zwar die gerichtlichen Geschäfte des Monarchen gemindert, jedoch hörten sie nicht ganz auf: denn ihm blieben noch die Reichstags- und Relationsgerichte übrig. Selbst die Tribunale mussten sogar diejenigen Rechtssachen, über welche Verschiedenheit der Stimmen eingetreten war, oder über welche noch kein ausdrückliches Recht bestand, an den Monarchen zur letzten Entscheidung abgeben[87]).

§. 36. Als noch die Wieca bestanden, so war der Umfang der Reichstagsgerichte grösser: denn der Monarch musste auf dem Reichstag die Rechtsachen entscheiden, wenn es sich darum handelte, ein Todesurtheil gegen einen Edelmann zn geben, oder wenn es dahin ging, ihn in lebenslängliches Gefängniss zu setzen, oder sein Vermögen einzuziehen, oder ihn des Landes zu verweisen (mit Ausnahme derjenigen Rechtssachen, welche schon von Rechtswegen an die Grodgerichte gehörten) [88]). Später gehörten an das Reichstagsgericht nur die Rechtssachen wegen Verletzung der königl. Majestät und Landesverrath. Im ersteren Falle durfte der Monarch nicht in demselben Gericht anwesend sein, im zweiten Falle richtete er mit den Landboten, so wie

87) Hartknoch, p. 772.
88) Kromer, respl. p. 517.

mit seinem Rathe[89]). So kam es erst in den spätern Zeiten auf: früher richtete der Monarch mit den Herren, in der Folge mit den Senatoren, und seit dem Jahre 1588 mit den Senatoren und Landboten. In den neuesten Zeiten sassen hier 24 Richter, welche aus der Reihe der Senatoren und Landboten gewählt wurden: die Feder führte der Schreiber des an dem Orte befindlichen Landgerichts.

Als Majestätsverletzung wurden die Verbrechen gegen die Majestät betrachtet (wir werden in der Folge vollständiger davon sprechen), so wie, wenn man ungerecht den Monarchen vor dem Reichstage beschuldigte[90]), wie auch, wenn man Jemanden verwehrte, über den Stand von Landesangelegenheiten zu sprechen (*oppressio liberæ vocis*); endlich wurden hier auch entschieden die Rechtsstreitigkeiten über Missbräuche, die gegen die Minister und die höchsten Gerichte angebracht wurden. Die Rechtsstreite über Missbräuche anderer Beamten wurden an das Tribunal gebracht[91]). Das Urtheil des Reichstagsgerichts war rechtsgültig, wenn gleich der Reichstag aufgelöst wurde[92]).

Am Ende dieses Zeitraums verwandelte sich das Reichstagsgericht aus einem ausserordentlichen in ein ordentliches: es dauerte zwei Jahr, das ist, von einem Reichstag zum andern.

§. 37. Schon aus der Natur der Sache selbst ging hervor, dass man die Rechtsstreitigkeiten, welche in der Appellation an den König gebracht wurden, vorher durchsehen, und über den Stand derselben

89) J. 1588. Vol. II, 1207.
90) J. 1768. Vol. VII, 600.
91) J. 1775. Vol. VIII, 118, 870 ff.
92) Hartknoch, p. 692.

dem Monarchen Bericht erstatten musste: daher diese Gerichte vom Referiren *Relationsgerichte* (*sądy relacyine*) genannt wurden. Gewöhnlich wurde dieses Geschäft, so wie die Leitung der Sache selbst vor dem Gericht den von dem Monarchen besonders dazu bestimmten Referendarien übergeben. Nachher ging Alles ganz auf die nämliche Weise vor sich, wie bei den andern Gerichten. Wenn wir berücksichtigen, dass bisweilen das Urtheil in den Assessorialgerichten (von welchen wir bald sprechen werden) gegen die Wünsche des Kanzlers erging, so dürfen wir uns nicht wundern, dass er selbst bisweilen gestattete, von dem eigenen Gerichte an die Relationsgerichte die Berufung zu ergreifen. Der Adel erwirkte sich schon im Jahr 1550, dass er immer an den König appelliren durfte, wenn er mit einem Stadtbürger in den Assessorialgerichten einen Rechtsstreit führte, und kein erwünschtes Urtheil erlangte. Im Jahre 1775 wurde verordnet, dass die Rechtssachen der Dissidenten, welche durch Appellation an die Assessorialgerichte verwiesen, und dort, weil eine Meinungsverschiedenheit bestand, nicht entschieden wurden, an die Relationsgerichte übergeben werden sollten. Hier wurden auch in letzter Instanz die Rechtssachen des *liefländischen* Adels entschieden, jedoch mussten sie vorher durch die niedern Landesgerichte gegangen sein [93]).

§. 38. Nachdem ich die Aufmerksamkeit auf das Verhältniss der Relationsgerichte zu den Referendargerichten gelenkt habe, so muss ich bemerken, dass die Referendarien seit Sigmund III. nicht bei der Vorlage der Referate stehen bleibend, selbst die Rechtssachen, welche ihnen zum Referate übergeben wurden, und besonders auch die Rechtsstreite der Bauern

93) Skrzet. II. p. 339 ff.

auf den königlichen- und Nationalgütern, zu entscheiden begannen, ohne dazu von dem Rechte ermächtigt zu sein. Diese Befugniss wurde ihnen im Jahr 1764 abgenommen, jedoch zwei Jahre später gestattete man ihnen die Entscheidung derjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche die Bauern der königlichen Güter mit den Pächtern derselben hatten [94]).

§. 39. Zur Zeit eines Zwischenreichs konnten weder die Reichstags- noch die Relationsgerichte, selbst nicht die Tribunale, Statt finden; denn man musste bis zur Wahl des neuen Monarchen warten, damit in seinem Namen das Urtheil gesprochen werden könnte. So wäre daher in solchem Falle das Land ohne Gerichte höchster Instanz geblieben, wenn man nicht auf diesen Fall für ein besonderes Gericht gesorgt hätte, welches *Kapturgericht* (*sąd kapturowy*) und in Preussen *Zwischenreichsgericht* (*sąd bezkrolewia*) genannt wurde. Unter den Jagellonen bedurfte man keines solchen Gerichtes wegen des kurzen Zwischenraumes vom Tode des frühern bis zur Wahl des neuen Monarchen: aber mit dem Tode Sigmund August's änderte sich die Lage der Dinge: jedoch erst nach dem Tode Stephan Bathori's wurden bei uns die Kapturgerichte vollständig eingerichtet. Wenn Lengnich (I. p. 69.) sagt, dass diese Gerichte drei Wochen vor und nach dem Reichstage, so wie auch während der ganzen Dauer des gehaltenen Krönungsreichstags aufhörten, so verwechselt er schon dadurch die *grössern* Kapturgerichte mit den *kleinern*.

Die *kleinern* Kapturgerichte, welche in den Landschaften und Kreisen gehalten wurden, entsprachen den Grodgerichten; die *grössern*, welche in den

94) Lengn. II. p. 547 ff.

Wojewodschaften gehalten wurden, entsprachen den Tribunalen, und die *grössten,* oder die Conföderationskapturgerichte (*Kapture konfederackie*) waren den Reichstagsgerichten analog. Auch diese Gerichte nennen unsere Schriftsteller Parlemente. Sobald nun der Primas den Tod des Königs von Amtswegen verkündete, so wurden sogleich die Kapturen aufgesetzt (*podnoszono kaptury*) [denn so sagte man][95], indem man eine gewisse Anzahl von Richtern ernannte[96], welche, sich an die innere Einrichtung der Tribunale haltend, richten, und namentlich auch alle Strafsachen ohne Unterschied entscheiden sollten; die Civilstreitigkeiten sollten sie bis zur Eröffnung der künftigen Gerichte nach der Wahl des Königs zurücklegen. Endlich beschäftigten sich die Kapturgerichte mit den Appellationen von den Stadtgerichten; denn diese hörten zur Zeit der aufgesetzten Kapturen gar nicht auf. Die Kapturgerichte der Generalconföderation hingegen entschieden diejenigen Straf- und Civilsachen, welche keinen Aufschub litten, und welche sich während des Zwischenreichs oder des Wahlreichstags ereigneten[97]. Dieses Gericht wurde auch *zusammengesetztes Gericht* (*sąd złożony, compositum judicium*) genannt: denn es bildeten dasselbe die Marschälle vom Kronlande und von Litthauen, so wie die Richter, welche von dem Primas aus der Reihe der Senatoren und der Ritterschaft gewählt worden waren. Später wurden die Kapturgerichte aufgehoben[98], indem man, wie ich schon oben gesagt habe, ein ständiges Reichstagsgericht einführte, welches aus dem ganzen Senat, den Ministern,

95) Pias. p. 441. J. 1775. Vol. VIII, 89.

96) Höchstens vierundzwanzig. J. 1764. Vol. VII, 69, wenigstens sechs. Załasz. I. p. 124.

97) Hartkn. p. 277. Załasz. I. p. 131.

98) J. 1775. Vol. VIII, 119.

wie auch aus den Personen zusammengesetzt war, welche diese in die Sitzung zu sich beriefen. Dieses ständige Reichstagsgericht löste gewissermassen den permanenten Rath (*Rada nieustaiąca*) ab, und es sollte verhüten, dass die Kapturen nicht mehr aufgesetzt würden [99]). Die *kleineren* Kapturgerichte sollten durch die Tribunale vertreten werden, welche seit dieser Zeit selbst während des Zwischenreichs [100]) nicht mehr aufhören sollten.

§. 40. Die *Wieca*, oder, wie man sie nannte, *octavalia judicia* (aus dem Grunde, weil man acht Tage nach einander Rechtssachen einer Art entschied und acht weitere Tage hindurch andere) waren in *Ungarn* das höchste Gericht, welches jedoch nicht alle, sondern nur gewisse Rechtssachen entschied. Sie standen in enger Verbindung mit dem königlichen, dem Reichstags- und dem Hof-Gericht, oder, wie man es nannte, mit dem Gericht der königlichen Tafel (*tabula, curia regia*). Denn die Urtheile der Wieca, wie auch aller Gerichte ohne Unterschied, unterlagen der Cassation, welche durch ein königliches Urtheil oder durch das Gericht seiner Tafel erlassen wurde. Die *ungarischen* Wieca wurden, ähnlich wie in Polen, an einem dazu bestimmten Orte gehalten, und zwar ein Mal oder mehre Male im Jahr, sie dauerten mehre Wochen, je nachdem die Fluth der Rechtsstreitigkeiten es forderte [101]). Es sassen auf denselben zwei Herren des geistlichen, eben so viele des weltlichen Standes [102]), höhere Gerichtsbeamten,

99) J. 1775. Vol. VIII, 89, 167.

100) J. 1775. Vol. VIII, 84.

101) J. 1464, 1478, 1550, 1557, 1659, bei W. 218. 229, 438, 480. II. 26.

102) Nach einer Reichstagsverordnung sass in diesem Gericht bisweilen nur ein Herr geistlichen und einer weltlichen Standes. J. 1559 bei W. 490.

oder sogenannte *judices ordinarii* [103]), wie auch sechszehn Personen (bisweilen noch mehre) aus dem Adelstande, welche der König als der Rechte kundig erkannte: diese Richter wurden aus allen vier Theilen des ungarischen Reichs gewählt. Jn dieser Beziehung und in andern Fällen ward nicht immer die nämliche Uebung beobachtet; denn die Wieca wurden fast in jedem Königreiche, welches mit der ungarischen Monarchie vereinigt war, auf eine besondere Weise gehalten [104]). Hie und da galt sogar die Sitte, dass, wenn die Herren nicht auf die Wieca kamen, die gewöhnlichen Richter selbst entschieden [105]). Da die ungarischen Wieca in dieser Bedeutung kein höheres Gericht waren, um in allen Rechtssachen von den Landgerichten an sie appelliren zu können, und da die Wieca weder immer gehalten wurden, noch gehalten werden konnten, und dennoch Rechtssachen vorkamen, welche keine Zögerung duldeten, so wurden desswegen die Wieca mit der Zeit (wann? das weiss ich nicht anzugeben) in *gewöhnliche* und *ständige*, oder, wie man sie nannte, in *grössere* und *kleinere* (*majora*, *brevia judicia*) eingetheilt. *Ständige Wieca* hiessen solche, welche stets gehalten wurden (gewöhnlich hielten sie ihre Sitzungen in der Stadt Ofen), und welche die summarischen Sachen, wie auch die der Wittwen und Waisen, die auf den Hauptwieca nicht entschieden

103) Diese waren der Palatinus, Judex Curiæ, Secretarius Cancellarius, so wie der königliche Statthalter, welcher zu den Gerichtssachen ernannt wurde, und welcher sich in dieser Beziehung von dem gewöhnlichen Statthalter unterschied, und Andere, und diese Richter, sieben an der Zahl, bildeten das sogenannte *judicium septemvirale* (Jahr 1486 bei W. 251).

104) J. 1498. 1500 bei W. 293, 308.

105) J. 1566 bei W. 520.

worden waren, aburtheilten. Hier sassen zwölf Richter aus dem Adel, welche von dem König gewählt und aus dem Schatze besoldet waren. Wer von dem Monarchen zu diesem Amte berufen wurde, konnte sich dessen nicht entschlagen und musste es wenigstens drei Jahre bekleiden, wofür er (wie ich schon sagte) aus dem Schatze besoldet wurde, und abwechselnd ein halbes Jahr feierte und ein halbes Jahr richtete [106]). Im Urtheilen beobachteten die *kleinere Wieca*, dass ich sie so nenne, ganz die nämliche Ordnung, wie die grösseren Wieca. Es ist bekannt, dass die Hauptwieca in der ersten Woche die Straf-, in der zweiten die Civilsachen entschieden (*facti potentiarii, de facto possessionario*), wobei sie jedoch vor Allem diejenigen Rechtssachen des Adels zur Entscheidung brachten, welche aus Familienrechten entsprangen, die Schatzsachen und dergl. [107]). Folgende Strafsachen wurden diesen Gerichten zur Entscheidung gegeben: die Sachen über Tödtung eines Edelmanns, über gewaltthätige Entziehung des Besitzes, über Wegnahme amtlicher Urkunden und aller schriftlichen Beweise, die Sachen über Angriff auf Häuser und Höfe: man entschied jedoch in der ersten Woche auch die Rechtsstreite über Verpfändung von Gütern [108]). In Rechtsstreitigkeiten von einem Werthe von hundert Gulden durfte man nicht von den Wiecagerichten appelliren: und wenn der Gegenstand des Rechtsstreites eine grössere Summe betrug, oder wenn es sich um die letzte Entscheidung über Landgüter handelte, so musste man an das Hof-

106) J. 1498, 1500, bei W. 293, 308.

107) *Judicia extraordinaria, extraserialia, privilegialia*, Cynos. *v. causæ.*

108) J. 1464, 1486, bei W. 218, 219, 236, 241.

gericht appelliren, welches in dieser Beziehung in letzter Instanz urtheilte[109]).

§. 41. Ich will hier Nichts von den Reichstagsgerichten sagen; denn diese entschieden hier ganz dieselbe Rechtssachen, wie in Polen: aber Beachtung verdienen hier die sogenannten *judicia peremptoria (summaria)* und *articularia,* von welchen Kitonicz (I. §. 3.) spricht. Unter den *erstern* verstand man die commissarischen Gerichte oder solche Rechtssachen, wegen welcher man von irgend einem Gerichte an den König die Berufung ergriff, und deren Untersuchung der Monarch einer von ihm dazu bestimmten Person übertrug. Gegen ein hier gefälltes Urtheil fand keine Opposition statt. Unter den *zweiten* verstand man solche Rechtsstreite, welche vor den König gebracht wurden, und sich auf irgend einen Artikel des Rechtes stützten, welcher von den niedern Gerichten entweder schlecht verstanden oder ganz übergangen worden war. Der Kläger durfte eine Sache, welche von Städtern vor den König gebracht und nachher von ihm einem andern Stadtgerichte zur Entscheidung gegeben wurde, zurücknehmen, und sie nicht dem Gerichte, welches ihm der Monarch angewiesen hatte, sondern dem Unterschatzmeister[110]) zur Entscheidung geben.

§. 42. Das höchste Gericht in *Böhmen* hiess *Landgericht* oder auch *königliches Gericht* desswegen, weil in diesen Gerichten entweder der König im Plenum selbst zu sitzen pflegte, oder weil die Herren und Beamten in demselben sassen. Im *erstern* Falle handhabte der oberste Komornik die Ordnung im Gerichte, im *zweiten* Falle der höchste Burggraf. Wenn der

109) Wierzb. II, 25, III, 2, 26.
110) Wierzb. III, 11.

Monarch selbst zu Gerichte sass, so war das gerichtliche Plenum auf folgende Weise geordnet. Unter dem königlichen Stuhl, zu den Füssen des Monarchen, sass der oberste Burggraf, zur Rechten des Königs sass der Herr von Rosenberg, neben ihm der Landeshofmeister und bei ihm der Landesmarschall. Zur Linken des Monarchen sass der höchste Komornik, neben ihm der höchste Landesrichter. Nach diesen zur Rechten und Linken sassen die Herren und Wladyken nach dem Range der Jahre und des Alters. Es mussten wenigstens XII Herren und VIII Wladyken darin sitzen [111]). Dieses Gericht entschied ganz über die nämlichen Rechtssachen, wie im vorigen Zeitraume, ferner über diejenigen, welche in Polen an die Reichstagsgerichte gehörten, und überdiess war es eine Verpflichtung dieses Gerichtes, über das Wohl der Wittwen und Waisen und der jüngern Familienglieder zu wachen, wenn die ältern sie verletzen wollten. Das Gericht musste die Rechtssachen dieser Personen vor allen andern entscheiden. Uebrigens wurden diese Gerichte ganz nach der nämlichen Sitte gehalten, wie in Polen, es wurde ebenfalls ein Register der Rechtsstreitigkeiten geführt, wie in unsern Tribunalen. Hauptsächlich die Herren, und nicht der Adel, wie es in Polen und Ungarn war, wirkten auf diese Gerichte ein: wesswegen auch hier, worauf ich schon im zweiten Bande dieses Werkes die Aufmerksamkeit gerichtet habe, der Geist der slavischen Nationalität sich weniger in denselben abspiegelte: der oberste Richter, der in diesen Gerichten den Vorsitz führte, hatte ganz die nämliche Verpflichtung, wie gegenwärtig bei uns der Präsident sie hat [112]).

111) Wład. I. *we saudu*, Ferd. st. I. VI. Strański. p. 508.
112) Ferd. E. XV. Max. XXIII, 21, CXIV, 12.

§. 43. Auch in *Mähren* und *Schlesien* wurde das höchste Gericht *Landgericht* genannt. Es sassen darin Beamten, Herren und auch aus der Ritterschaft genommene Personen. Die Besetzung des Gerichts unterschied sich von der in Böhmen dadurch, dass hier an der Stelle des Markgrafen oder des Königs der Hetman, und nach ihm der oberste Richter, hier *Hofrichter* genannt, sass. Zwölf, und wenigstens zehn Personen, bildeten das Plenum.

In den Fürstenthümern *Oppeln* und *Ratibor* sassen in demselben der Hetman, der Kanzler, welcher das Amt des höchsten Landschreibers bekleidete (aber durch einen Stellvertreter, genannt der Schreiber (*Pisarz*), den der Hetman ernannte), der Richter (er hatte ganz dieselbe Bedeutung, wie in Böhmen der höchste Richter), und fünfzehn Richter, welche von dem König ernannt waren, und deren jeder aus dem Schatze einen Jahrsgehalt im Betrage von 100 fl. bezog. Das Plenum bildeten zwölf Personen, nämlich der Hetman und Kanzler, der Richter und neun andere Richter; der Schreiber wurde nicht zum Plenum gerechnet. Der königliche Procurator musste in den Sitzungen sich stets einfinden. In dem Fürstenthum *Teschen* sass in demselben an der Stelle des Fürsten der Marschall (welcher von den Richtern, den Herren und der Ritterschaft gewählt und von dem Monarchen bestätigt ward), zu seiner Linken sass der Landrichter und zur Rechten der Kanzler; entfernter sassen die Herren und die Ritterschaft [113]).

II. Die Landgerichte.

§. 44. Mit Ausnahme der Rechtssachen, welche an die eigentlichen Gerichte von dem Rechte gewiesen

113) Mähr. Recht X und XXXV; schles. R. II, IV, VI, IX, XXXIII — XXVI, XXXIV.

waren (von ihnen werde ich später reden), kamen alle andern an das Landgericht. Dieses Gericht war in *Polen* (ähnlich wie in *Böhmen*) ein *höheres* und *niederes* [114]). Ostroróg p. 47 bemerkte mit Recht, dass man dieser Eintheilung füglich entbehren könnte, wenn die Landbeamten viermal jährlich die höhern Landgerichte halten wollten, und fleissiger die gerichtlichen Termine beobachten würden.

Die höheren Landgerichte wurden in *Polen* und *Litthauen* (Litth. Stat. IV, 46.) jährlich drei Male [115]) an den dazu bestimmten Orten gehalten (Hartknoch p. 711 erwähnt sie), was bis zum Ende dieses Zeitraums fortdauerte. An diesen nahmen Theil die Landbeamten (später werde ich sie erwähnen), welche sie unter dem Vorsitz des Wojewoden, Starosten oder Marschalls in der durch das Recht bestimmten Zeit hielten, wo sie von Morgen bis zur Vesperstunde zu Gericht sassen (wie das litth. Stat. IV, 46. sagt). Alle Gerichtsmitglieder konnten Stellvertreter für sich stellen [116]), mit Ausnahme des Richters, des Unterrichters und des Fahnenträgers, welcher, wie ich glaube, hier die vollziehende Gewalt repräsentirte. Im Fall auch kein Plenum war (wenn z. B. eines der Gerichtsglieder starb u. s. f.), konnte man dennoch die Rechtssachen entscheiden, wenn nur statt des abwesenden Richters seine Amtsgenossen eine andere Person aufstellten (so drückte sich das Recht aus), welche fähig war, dessen Stelle zu vertreten [117]). Später konnten sogar selbst die Einwohner, welche sich zu dem Gerichte versammelten, in einem ungewöhnlichen Falle einen sogenannten Subdelegaten wählen.

114) *Termini generales et particulares, simplices, quaecunque judicia terrestria* J. 1423, 1447, bei B. 211, 253.

115) J. 1454, bei B. 266, 277. J. 1543. Vol. I, 571.

116) *Currogare terrigenas,* J. 1454, bei B. 266.

117) J. 1454, 1496, bei B. 335.

In *Russland* brauchte man keinen Subdelegaten, wenn nur die Versammlung der Richter in das Protokoll die Ursache einschrieb, warum das Gericht nicht vollzählig gehalten werden musste.

§. 45. Das *kleinere* Landgericht wurde jährlich vier Male gehalten [118]) und in dem Maase das Bedürfniss davon eintrat, in *Polen* und *Masovien* sogar alle Monate, in einigen Landschaften selbst noch öfter [119]): wesswegen auch die Uebersetzer der polnischen Rechte *częste* und *małe roki* (*häufige* und *kleine* roki) für gleichbedeutend nehmen [120]). Daher hat Kromer die Begriffe offenbar verwechselt [121]), als er sagte, dass in Polen die Landgerichte alle Monate gehalten werden; denn das, was er sagt, bezieht sich auf die kleinern Landgerichte, nicht auf die grössern. Man sagte jedoch noch im Jahre 1764, 1768 (Vol. VII, 405, 703), dass die roczki vier Male jährlich gehalten werden sollen. Das Gericht selbst verkündete entweder die künftigen roczki, oder das Recht bestimmte die Zeit, in welcher sie gehalten werden sollten.

§. 46. Die Attributionen der Landgerichte und die Art und Weise, sie zu halten, ging aus *Böhmen* nach *Grosspolen* über, und von da verbreiteten sie sich auch in den andern Provinzen des Kronlandes, indem sie in den verschiedenen Landschaften verschiedene Gestalten annahmen, wie Przyłuski (IV, 13.) bezeugt. Aus dieser Nachahmung Böhmens können wir nun erklären, warum auch in Polen das kleinere Landgericht nicht ermächtigt war, über Sachen, die mehr als hundert Marken betrugen, zu entscheiden. In Sachen

118) J. 1465, bei B. 308.

119) J. 1420, 1459, bei B. 211, 398, 306. Masov. Stat. J. 1505. Vol. I, 3421.

120) Vom Jahre 1399, bei Lel. p. 126.

121) Respl. p. 516.

von grösserer Wichtigkeit, mussten durchaus der Richter und der Unterrichter beisitzen [122]): wenn aber die Sache nicht den Werth von dreissig Marken überstieg, so konnten die Komornicy und namentlich der richterliche Komornik, der unterrichterliche, der wojewodische und der des Podkomorzy entscheiden [123]). Diese konnten in der Landschaft Lęczyca nur bis zu zwanzig Marken richten [124]). Diejenigen Rechtssachen, welche keine Verzögerung litten, besonders wenn man entflohene Leibeigene zurückforderte, oder wenn man wegen rechtswidriger Vertreibung aus dem Eigenthum (*exemptio*) klagte, oder (wie Dresner in seiner procedura sagt) wo es sich um Aufhebung einer Schuld handelte, welche auf Güter versichert war, wenn z. B. der Schuldner die Summe zurückzahlen wollte [125]), konnte der Komornik sogar mit dem Landschreiber entscheiden, und im Nothfall genügte es, wenn nur der Landschreiber allein zu Gerichte sass [126]). In dieser Hinsicht war dieses Gericht ein ständiges, und wurde selbst dann gehalten, wenn das grössere Landgericht und daher auch das Gericht des Podkomorzy [127]) aufgehört hatte. Herburt (unter dem Ausdruck *exemptio bonorum*) sagt, dass dieses durch Gewohnheit befestigt wurde.

§. 47. Wenn wir alles das beachten, was wir von den polnischen Landgerichten gesagt haben, in welchen bei uns noch im XVI. Jahrhundert der Wojewode den Vorsitz führte, so können wir daraus schliessen, dass auch in *Preussen* und *Pommern grössere* und

122) J. 1465, bei B. 309.

123) J. 1420, 1465, bei B. 211, 309.

124) Stat. v. Lęcz. 199.

125) Aus diesem Grunde nennen Dresner und Andere dieses Gericht *judicium positionis actorum terrestrium*.

126) J. 1496, bei B, 341, 343.

127) Zur Zeit des Krieges und der Pest.

kleinere Landgerichte gehalten wurden, welche gleichmässig Civil- und Strafsachen (so war es auch anderwärts) entschieden. Wir lesen in amtlichen Urkunden [128], dass in *Preussen* das Landgericht zwei Male jährlich gehalten wurde, und dass darin der Wojewode diejenigen Rechtsstreite entschied, welche nicht den Werth von 10 Marken überstiegen. In *Liefland* bestand in jedem Kreise das Landgericht aus drei Landrichtern, aus zwei adeligen Räthen und dem Schreiber, welche sowohl die Civil- als Strafsachen entschieden [129]. In *Masovien* und *Litthauen* war es ehemals so, wie in Preussen; aber seit der Zeit, da in Polen die Tribunale entstanden, hörte in Masovien die Eintheilung der Landgerichte in *grössere* und *kleinere* auf; denn die spätern Quellen der polnischen und masovischen Rechte erwähnen schon nicht mehr diese Eintheilung.

§. 48. Zwischen den grössern Landgerichten und dem Tribunale bestand ganz dasselbe Verhältniss, wie es in Böhmen zwischen dem eigentlich sogenannten Landgerichte und den kleinern Gerichten vorkam. Unsere Rechte sprechen von den Pflichten des Landgerichtes neben dem Tribunal [130]. Die Pflicht des Landgerichts, welches da gehalten wurde, wo auch ein Tribunal bestand, war, die Einschreibung der Rechtsstreite vorzunehmen, so wie das Tribunal über zweifelhafte Punkte, welche aus der Manipulation der niedern Gerichte entsprangen, aufzuklären. Aus diesem Grunde hörten die Landgerichte zur Zeit, wo das Tribunal gehalten wurde, auf; denn der Richter und Unterrichter musste mit einer berathenden Stimme im Tribunal sitzen [131]. Die Rechtssachen, welche keinem Streit

128) J. 1526, bei Dog. IV, p. 243.

129) J. 1566, bei Dog. V, p. 271.

130) J. 1613, Vol. III, 190; J. 1726, Vol. VI, 431.

131) Hartknoch, p. 770.

unterlagen, wie auch diejenigen, welche dreitausend polnische Gulden nicht überstiegen, wurden von den Landgerichten in letzter Instanz entschieden, d. h. ohne Appellation an das Tribunal, was jedoch später auf eintausend Gulden herabgesetzt wurde [132]).

§. 49. In den *ungarischen* Comitaten bestanden adelige Gerichte [133]), welche Sachen bis auf 20 Gulden entschieden (J. 1588, bei W. 573), wie auch Gemeinde- oder Privatgerichte; denn jeder Eigenthümer hatte auf seinen Gütern eigene Gerichtsbarkeit über seine Zinsleute und Leibeigenen. Wenn die verletzte Person in diesem Gerichte keine Genugthuung erhielt, so brachte sie den Rechtsstreit an den Comitat. Von dem Urtheile, welches hier erlassen ward, durfte sie wieder an die Hofgerichte appelliren, welche, wenn sie in dieser Beziehung entschieden hatten, die Sache wieder an das Comitat zur neuen Entscheidung zurückwiesen (J. 1547, bei W. 414). Jedoch durfte man auch von dem Hofgerichte noch an den Monarchen sich wenden (*revisorium, novum judicium*).

Da verordnet war, dass die Comitate bis auf 100 Gulden richten (später gestattete man ihnen sogar bis zu 1200 Gulden zu richten) [134]), und dass über Streitsachen von höherer Summe das Hofgericht entscheide, und da die zum Erkenntniss der Comitate gelangenden Streitigkeiten entweder Straf- oder Civilsachen waren, so könnte man wirklich nicht herausfinden, welches der Unterschied zwischen den Wieca- und Comitatgerichten war [135]),

132) J. 1670, Vol. V, 63; J. 1785, Rezol. IV, 7, wie auch die Verfassung vom Jahr 1784.

133) Das heut zu Tage sogenannte *judlium* durch Abkürzung aus *judicium nobilium*.

134) J. 1649, bei W. 839; J. 1662, bei W. II, 96.

135) Denn dass diese Gerichte ständig gehalten wurden, und nur dann aussetzten, wenn auch alle andern inländischen Gerichte

wenn wir nicht annehmen würden, dass, wie die wiece ein höheres Gericht für den Adel waren, an welche man von den niedern adeligen Gerichten appellirte, so das Comitat ein Appellationsgericht für dasjenige gemeine Volk war, das keine städtische Rechte genoss [136]). In gegenwärtiger Zeit theilt sich die ungarische Gerichtsbarkeit in vier Districte (*Kroatien* hat einen District), welche gewissermassen die alten Wiecagerichte vertreten. Denn an diese appelliren die Parteien von den Comitaten, und wieder von diesen an das höchste Gericht; in Kroatien hingegen gehen die Appellationen von dem Districtgericht an das Banalgericht, und von da an das Gericht höchster Instanz.

§. 50. Was bei uns und in Ungarn das Landgericht, das war in *Böhmen das Gericht der kleinern Beamten.* Die Rechtssachen im Betrage über 20 Schock Groschen, so wie die wegen flüchtiger Leute und entflohenen Gesindes, entschied das kleinere Plenum [137]), bestehend aus dem Unterrichter (Mistosudj [*Vicelandrichter,* Bss.]) und dem Schreiber. Von dem grössern Plenum werde ich später reden [138]). Ich mache hier darauf aufmerksam, dass in *Böhmen* und *Mähren* noch die sogenannten *posudki* [*Untergerichte,* Bss.] waren. Sie hatten beinahe ganz dieselbe Bedeutung, wie bei uns das *leżenie ksiąg* [wörtlich das *Liegen der Bücher*, nämlich der Actenbücher, d. h. die Vorlegung derselben vor den Gerichtscadenzen zur Eintragung der

aufhörten, nämlich zur Zeit des Krieges, der Ernte, der Weinlese, begründet, sage ich, keinen Unterschied zwischen den Gerichten, von welchem die Rede ist.

136) J. 1405, 1435, 1504, bei W, 180, 193, 317; Wierzb. III, 6, 7, 18.

137) Aehnlich der gerichtlichen Präsidialabtheilung, welche der französische Code civil en reféré nennt.

138) Wład. XXXII *Zwod, Odhadani*, Ferd. E. XII.

Klagen, Bss.], jedoch mit dem Unterschied, dass in den posudki ganz die nämlichen Personen sassen, wie in dem eigentlich sogenannten Land- oder höchsten Gerichte, nur im kleinern Plenum. Denn die Rechtssachen, zu deren Untersuchung gehörte, die Acten in den Archiven durchzusehen, wurden aufgeschoben, wenn das Archiv sich nicht an dem Orte befand, wo das Landgericht gehalten wurde; nachher begab man sich an den Ort, wo das Archiv war (z. B. von Olmütz kam man nach Brünn, Znaym und umgekehrt), und entschied dort die aufgeschobene Sache. Bei dieser Gelegenheit wurden auch solche Rechtssachen entschieden, welche das Landgericht wegen Mangels an Zeit oder anderer Hindernisse nicht abgeurtheilt hatte, so wie auch die Abschriften aus dem Archive herausgegeben, Oblaten [Eintragung einer Acte in die Gerichtsbücher, wovon eine Abschrift mit dem Gerichtssiegel der Urschrift gleich geachtet wurde, Bss.] und Roborationen [gerichtliche Bestätigungen, Bss.] u. dgl. gemacht wurden. In *Mähren* begaben sich gewöhnlich zum leżenie ksiąg der höchste Komornik, der Landrichter und der Landschreiber [139]).

III. Die niedern Gerichte.

§. 51. *a.* Die Gerichtsbarkeit der *Hausväter* oder der *Familienhäupter* erstreckte sich jetzt nicht über die ganze *czeladz* [wörtlich *Gesinde,* Bss.], d. h. nicht über die Familie und Diener (römisch *familia*), sondern, wie sich das *masovische* und *litthauische* Recht ausdrückt, nur über das unfreie Gesinde, d. h. über die Dienstboten (*służebnicy*). In *Masovien* und in *Polen* haftete der Herr für sein Gesinde, wenn es sich in Etwas ausser dem Hause verschuldete, und

139) Mähr. Recht, LXXIX.

er richtete es selbst, wenn es im Hause sich in Etwas verging [140]. Die *polnischen* Rechte haben in dieser Rücksicht Nichts ausgesprochen; sie erwähnten nur, dass ein Diener, wenn er dem Befehl seines Herrn nicht gehorche und einen flüchtigen Verbrecher nicht verfolge, ehrlos werde [141]; und das *russische* Recht verordnet, den Diener, der seinen Herrn nicht vor Verbrechern schützte, oder mit diesen gemeinschaftlich zum Schaden seines Herrn wirkte, mit dem Tode zu bestrafen. Den Beweis dafür werde ich später anführen. Unsere Rechte, welche den Adelstand hoch achteten, verordneten, dass, wenn ein Edelmann bei einem andern Edelmanne im Dienste stehe, und eigene Landgüter besitze, er nicht vor dem Gericht seines Herrn angeklagt werden dürfe, sondern vor dem Landgericht [142]. Das *litthauische* Statut (III, 11.) bestimmte dieses vollständiger, jedoch überliess es dem Herrn eine grössere Gewalt. Denn es gestattete ihm, seinen adeligen Diener zu richten, jedoch nur in Gegenwart mehrer Edelleute. Es verordnete, einen Termin für den Diener zu bestimmen, auf ähnliche Weise, wie in den gewöhnlichen Gerichten, und zwar desswegen, um ihm Zeit zu geben, sich gehörig vorzubereiten zur Vertheidigung, so wie dafür, dass er zu diesem Bedarf seine Freunde zu seinem Beistande aufrufen könnte. Dieses Statut ertheilte dem Herrn die Gewalt, seinen Diener sogar mit dem Tode zu bestrafen, wenn er einen Diebstahl begangen, eine Gewaltthätigkeit oder dieser gleiche Verbrechen verübt hatte; aber es gestattete beiden Parteien, dem Kläger und dem Beklagten, an das oberste Gericht zu appelliren.

140) Masov. Stat., 390.
141) J. 1505, Vol. I, 300. Uł. XXII, 16.
142) Stat. v. Łęcz. p. 195.

Andere slavische Rechte erwähnten Nichts von dieser Art von Gerichten.

§. 52. *b.* Die *Schiedsgerichte* entwickelten sich in diesem Zeitraume vollständiger, und in *Polen*, so wie in den damit in Verband stehenden Ländern, näherten sie sich einem nur wenig geringern Ansehen, als die höchsten Gerichte hatten.

Zu Anfang dieses Zeitraums gab man bei uns den Schiedsrichtern lateinische Namen [143]); amtliche Urkunden, welche in polnischer Sprache geschrieben waren, nannten sie *jednacze* [*Einiger, Schiedsmänner*, Bss.], *umowcy* [*Verabreder*, Bss.], *społni przyiaciele*, [*gemeinsame Freunde*, Bss.], ihr Gericht *przyiacielska zgoda* [*freundliche Eintracht*, Bss.], *skład* [*Zusammenfügung*, Bss.] [144]), und ihr Urtheil *środkowanie* [*Vermittlung*, Bss.] [145]). Es beruhte auf dem Willen der Parteien, so viele Schiedsrichter zu wählen, als sie nur wollten. Wenn ein Kmieć ein Grundstück verliess, so wählte er sich zwei Freunde, und eben so viele auch der Herr des Gutes. Es war die Pflicht derselben, die Wirthschaft des Kmieć zu untersuchen, um zu sehen, ob der Zinsmann sie in gutem Zustande hinterliess, und zugleich den Schaden, wenn ein solcher sich vorfand, zu schätzen [146]). Wenn es sich um Theilung einer Erbschaft handelte, so wählte man gewöhnlich sechs Personen als Schiedsrichter [147]). Es konnten jetzt auch (jedoch nur mit Einwilligung des eigentlichen Gerichtes, wie ich glaube) sogar diejenigen

143) *Arbitri, arbitratores et amicabiles compositores.* J. 1461, bei Nak., p. 514.

144) J. 1562, 1580, Vol. II, 611, 934.

145) J. 1632, Vol. III, 735.

146) J. 1418, Stat. v. Lecz. 197.

147) J. 1331, 1358, bei Sommersb. I, p. 806, 871.

Rechtssachen, welche an die eigentlichen Civil- und Criminalgerichte gehörten, in den Schiedsgerichten entschieden werden: und die Parteien mussten sich dem Urtheil unterwerfen, wenn eine allgemeine Uebereinstimmung der Schiedsrichter eintrat [148]. Gewöhnlich nahmen diese Pflicht die Familienältesten oder die Nachbarn auf sich, und wenn es ihnen nicht gelang, die Parteien zu vereinigen, so verwiesen sie dieselben an das Gericht. Zu dieser Zeit konnte das Gericht in seinem Namen Schiedsrichter ernennen, aber keine Personen, die sich durch Parteilichkeit leiten liessen; denn solche konnten als verdächtig die streitenden Parteien ausschlagen [149]. Hatte Jemand einmal zugesagt, sich dem Schiedsgerichte zu unterwerfen, so konnte er das gegebene Wort nicht wieder zurückziehen: die einmal gewählten Schiedsrichter gaben gegen einen solchen das Urtheil, und trugen dasselbe in das Landesbuch ein [150].

§. 53. Als sich auf solche Weise bei uns das Schiedsgerichtswesen entwickelte, und die Regierung sah, dass sie von ihm eine grössere Hülfe erhalten könne, so ging sie einen Schritt weiter, und ertheilte dieser privat entwickelten Einrichtung den Charakter der öffentlichen Gerichtsbarkeit. Daher entstanden in *Litthauen* und in den *russischen Landschaften* die compromissarischen Gerichte, welche in unserer Gesetzgebung ausgezeichnet sind. Das *litthauische* Statut IV, 25 verordnet, dass man wegen jeder Rechtssache, sogar in einem Leben und Tod betreffenden Processe, und wegen eines dziedzictwo, sich einem compromissarischen Gerichte unterwerfen dürfe, nur mit dem Unterschied, dass in solchen Rechtssachen die Parteien

148) J. 1418, Stat. v. Łęcz. 196, 199.
149) Kromer respl. p. 495; J. 1423, bei B. 216.
150) J. 1418, Stat. v. Łęcz. 199; J. 1447, bei B. 240.

sich vor dem Landgericht stellen, und vor demselben ihre Vereinigung erklären sollten; in allen andern Fällen hingegen genüge es, dem Gericht den Vereinigungsbrief vorzuweisen, welcher mit der Unterschrift und den Siegeln der streitenden Parteien, wie auch mit den Siegeln zweier, oder wenn die streitenden Parteien nicht schreiben konnten und ihre Vereinigung nur mit dem Siegel zu bestätigen fähig waren, dreier Zeugen versehen war. Dieses Statut machte jedoch die Bedingung (IV, 85), dass das Compromiss, wenn es nicht nach den Landesgesetzen, oder wenn es gegen dieselben abgegeben sei, ungültig sei. (Litth. Stat. IV, 85.) Die *polnischen* Rechte, welche sich an diese Einrichtungen hielten, verordneten, dass die Urtheile der compromissarischen Gerichte heilig gehalten, und als in letzter Instanz gefällt, vollstreckt werden sollten [151]): und zwar dann, wenn die Schieds- oder compromissarischen Richter (wie sie auch genannt wurden) einstimmig das Urtheil fällen. Als unser Reichstag die litthauischen Rechte über die Compromisse auch auf *Polen* ausdehnte (J. 1726, 1776), so verordnete er, dass man von den Urtheilen dieser Gerichte, welche bisher bei uns in Anwendung waren (vor dem Jahre 1776) als von Gerichten, die nicht als rechtsgültig anerkannt waren, appelliren dürfe: aber die Urtheile, die von jetzt an ergehen können, solle selbst das Tribunal nicht angreifen.

§. 54. Es ist sonderbar, dass die uralte römische *condictio* bei uns den sogenannten *Condictdecreten* (*dekretom kondyktowym*) den Ursprung gab, d. h. wornach die Partei verlangen konnte, dass das Tribunal ein Urtheil über dasjenige gebe, wozu die Parteien

151) J. 1762, 1776, Vol. VI, 491. VIII, 876. J. 1782. Rezol. III, 31. IV, 305.

sich schriftlich verpflichtet hatten, oder im Fall eine derselben vom Vergleich zurücktreten wollte, es darüber so, wie über jede andere Rechtssache, die an es gebracht wurde, entscheiden sollte. Im Jahre 1763 wurden die Condictdecrete in Litthauen aufgehoben, in *Polen* aber wurden sie beibehalten [152]).

§. 55. Das *russische* Recht (Ul. XV, 5) spricht von dem Schiedsgerichte, oder, wie es sich ausdrückt, von dem Gerichte vor einem Dritten (*tretiejskij sud* [*treteiskii sud, Schiedsrichterspruch,* Bss.],) indem es verordnet, dass, wenn Jemand sich auf ein solches verpflichte, er sich auch dem Urtheile dieses Richters bei einer Geldstrafe, welche an den Schatz und die Richter zu bezahlen sei, unterwerfen müsse; und zwar desswegen, weil er dadurch, dass er das Gericht verachtete, auf diese Art dem Rechte und dessen Hütern zu nahe trete. Die Richter jedoch sollten in ihren Gutachten über den Rechtsstreit sämmtlich übereinstimmen, und mussten das Urtheil nach Billigkeit und Recht fällen: sonst konnten die Parteien diese Rechtssache vor das gewöhnliche Gericht bringen, und jene Schiedsrichter selbst zur Verantwortung ziehen. Da inzwischen nach und nach die Processsucht mehr um sich griff, so verloren die Schiedsgerichte bei den übrigen Slaven an ihrem Ansehen, und hörten auf, das zu sein, was sie ehedem waren und was sie noch bis jetzt bei den Montenegrinern sind, das heisst, sie hörten auf, ein Gericht zu sein, welches das höchste Vertrauen bei dem Volke hatte.

Das *böhmische* Recht verordnet, dass diejenigen Civil- und Criminalsachen, welche die Ehre betreffen, Schiedsrichter entscheiden können, oder wie sich das Recht ausdrückte, dass man sich in solchen

152) J. 1768, Vol. VII, 406, 694.

Rechtssachen auf die Freunde verlassen dürfe [153]. Man durfte sogar den im Landgerichte begonnenen Rechtsstreit einstellen, und ihn einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übergeben [154], jedoch verpflichtete das von demselben gesprochene Urtheil die Parteien nur in sofern, als es früher das der römischen Arbitri that. Bei den Montenegrinern hingegen entscheiden noch heut zu Tage Schiedsrichter, welche aus Kmeten, Knezen und Beamten hiefür gewählt sind, alle Rechtssachen ohne Ausnahme; denn das Volk kennt keine andere Gerichtsbarkeit, als solche. Je wichtiger ein Rechtsstreit ist, desto mehr Richter sind nothwendig; die grösste Zahl beträgt vierundzwanzig. Wenn es diesen Richtern nicht gelingt, die Streitenden zu vereinigen, so hat die verletzte Partei das Recht, sich an ihrem Gegner zu rächen. Der Beklagte zahlt die Richter für ihre Mühe und Arbeit, und aus diesem Grunde und besonders auch desswegen, damit sowohl die Familie des Verletzers als des Verletzten einigen Vortheil aus einem solchen Rechtsstreit ziehe, kam es als Sitte auf, solche Personen zu Schiedsrichtern zu wählen, welche zur Familie des Klägers und des Beklagten gehörten. Bei den andern hinterkarpathischen Slaven wurden solche Richter *Kapitane Sudce* [*Häuptlinge Richter*, Bss.] genannt.

§. 56. *c.* Im zweiten Bande dieses Werkes habe ich gesagt, dass die Geschworenengerichte eine national slavische Einrichtung sind, welche sich in der Folge theils ganz auf die nämliche Weise, wie die Geschwornengerichte bei den germanischen Völkern, theils anders entwickelte. Früher standen bei den Slaven die Geschwornengerichte in enger Verbindung

153) *Smluwce* [*Vereiniger*, Bss.] nicht *Ubermany* [*Obmänner*, Bss.], welche jetzt das böhmische Recht vergass.

154) Wład. I. *we saudu*. Ferd. c. VI. Max. XV, 42.

mit den Schiedsgerichten, und sie urtheilten bisweilen, was sonst nirgends geschah, auf ähnliche Weise, wie man es gegenwärtig in Preussen vorschlug, das heisst, der Richter sprach die völlige Strafe aus, nicht nur wenn er den Angeklagten durch augenscheinliche Ueberzeugung oder durch Zeugniss oder endlich durch eigenes Geständniss überwies, sondern auch dann, wenn er bloss innerlich von dem begangenen Verbrechen überzeugt war [155]. So urtheilten ehemals die *serbischen* Gerichte, so urtheilen gegenwärtig in *Russland* die sogenannten *Gewissensgerichte.* [*Sobiestnoi sud.* Bss.]. Im XIII. Jahrhundert gab es noch eine andere Art von Geschwornengerichten bei den *Böhmen* [156]; denn wenn es Bedürfniss war, das vorgeworfene Verbrechen der Münzverfälschung zu untersuchen, so ernannte man Männer zur Untersuchung darüber, ob es wirklich begangen worden war. Wenn diese, nachdem sie das Verbrechen aufgefunden hatten, es beschwuren, dass das Verbrechen verübt worden sei, so gab der Monarch auf den hierüber an ihn erstatteten Bericht das Urtheil der Todesstrafe gegen den Verbrecher.

§. 75. Wenn man nach der Angabe einiger Rechtsforscher [157] die Quelle der Geschwornengerichte in dem Zeugniss, welches die Gemeinde ausstellte, aufsuchen soll, so unterliegt es also keinem Zweifel, dass diese Gerichte den slavischen Völkern seit undenklichen Zeiten bekannt sein mussten; denn ihre Regierungen beruhten ursprünglich auf Gemeindeeinrichtungen, und es ist bekannt, dass bei den Slaven die Landältesten eine grosse Bedeutung hatten. Ich leugne nicht, dass die

155) Die Abhandlung des Hrn. Gans in der polnischen Themis, v. J. 1830. VIII. 3.

156) Czas. V. 3. p. 306.

157) Man sehe die Abhandlung in Anm. 155.

Geschwornengerichte sich nicht auch ganz auf dem nämlichen Wege bei andern Völkern entwickeln konnten, aber das unterliegt keinem Zweifel, dass wir in Europa diese Gerichte ursprünglich bei den Slaven finden. Zwar geht die allgemeine Sage, dass diese Gerichte ursprünglich in England erschienen sind, wo schon in den fernsten Zeiten das *magna assisa* genannte Gericht gehalten worden sein soll: aber wenn die Geschworenengerichte ein dem westlichen oder nördlichen Europa eigenthümliches Institut wären, so würden sie ohne Zweifel sich auch in den andern westlichen oder nördlichen Ländern und also nicht bloss in England gezeigt haben. Und doch ist es eine bekannte Sache, dass sie erst von da nach Frankreich und Teutschland übergingen, obwohl Herr Grimm behauptet, dass sie vielmehr aus Skandinavien nach Teutschland gekommen seien, und Herr Maurer glaubt, dass sie von Teutschland nach England gelangt seien [158]). Diese Behauptungen schwächen jedoch meine Ansicht nicht nur nicht, sondern unterstützen sie vielmehr. Denn es ist eine bekannte Sache, dass diese Gerichte sich zum ersten Mal in England zeigten, sobald die Sachsen dort hingekommen waren, und abgesehen davon, was ich später von der Nachbarschaft der Slaven und Sachsen sagen werde, wissen alle, dass mit den Sachsen viele slavische Völker nach England auswanderten, und dass einige von diesem Stamme entspringende Völker, wie zum Beispiel die Wilzen, ihre Niederlassungen in der Nähe der Angelsachsen, das heisst, seit langer Zeit in Holland hatten. In dieser Rücksicht verweise ich die Leser auf eine Schrift, welche Herr Schaffarik über die Urgeschichte

158) Man sehe Anm. 44. im Band II. dieses Werkes.

der slavischen Völker bald wird drucken lassen[159]; indessen wage ich zu behaupten, dass die erste Idee der Geschwornengerichte die Angelsachsen von den Slaven angenommen haben, und von jenen so wie auch von den Slaven das übrige Europa.

§. 58. Zugegeben, dass die slavischen Gemeinden und Landesältesten wie später, so auch in den frühesten Zeiten für die Verschuldungen der Mitglieder einer Gemeinde (*gromada*) hafteten, werden wir auch zugestehen, dass keine andere als bloss die Geschwornengerichte die daraus hervorgehenden Streitigkeiten untersuchen und entscheiden konnten. Die Slaven schwuren selten, aber wenn es die Wichtigkeit des Rechtsstreits forderte, musste entweder die ganze Niederlassung (*osada*) oder einzelne Glieder der Gemeinde einen Eid ablegen, und dieses wurde in den *russischen Landschaften* ausdrücklich zu den Lasten der Gemeinde gezählt, welchen sie sich nicht entziehen konnte. Aus dem sogenannten glossarium, herausgegeben von Herrn Hanka, und namentlich aus jenem Theile des Werkes (mater verborum v. *decuriones, præfectus*), welcher aus dem IX. oder X. Jahrhundert stammen soll, überzeugen wir uns, dass es auch in *Böhmen* Desetniky [*Zehnmänner*, Bss.] gab: es unterliegt keinem Zweifel, dass es dort auch *Setnicy* [*Hundertmänner*, Bss.] und *Tysjcnicy* [*Tausendmänner*, Bss.] gab. Der Mönch Domitian, welcher die Geschichte Nemania's, des serbischen Grosszupan's, beschrieb, spricht von den serbischen *Desetniky* [*Zehnmännern*, Bss.], *Pedesetniky* [*Fünfzigmänner*, Bss.], oder *Polsetniky* [*Halbhundertmänner*, Bss.], *Setniky* [*Hundertmänner*, Bss.], und *Tysuszczniky* [*Tau-*

159) Ein Bruchstück aus diesem Werk theilte uns derselbe im VIII. Bande der böhmischen Zeitschrift mit.

sendmänner, Bss.] [160]). Solche kannten auch die übrigen Slaven, worauf ich schon im ersten Bande dieses Werkes aufmerksam gemacht habe. Was die öffentliche Sicherheit betraf, so hatten vielleicht die Dziesiętenicy u. s. w. die nämliche Pflicht, welche später den Landesältesten oblag. In den Rechten des Zars Duschan ist ausdrücklich gesagt (was wir schon im ersten Bande dieses Werkes bei der Beschreibung der Polizei gezeigt haben), dass für die Vergehen der Gemeindemitglieder die Landesältesten hafteten. Die Dziesiętnicy hafteten dafür den Setnicy und diese den Tysiącznicy, wie auch bei den Sachsen durch die Centena [*Hundrede*, Bss.] die Dekania [*Zehnte*, Bss.] controlirt ward, jene aber wieder durch die *scira* oder *Grafschaft*, welche bei den Sachsen ganz die nämliche Bedeutung

160) Ich setze hieher einen Auszug aus einer Handschrift, welche aus dem XIV. Jahrhundert stammt, und welche Herr Schaffarik besitzt. In derselben sagt Domitian, dass, als Nemania im Jahr 1195 den Entschluss fasste, ins Kloster einzutreten, *priizwaw s' wr' s' nicu swoiu i syni swoie i daszczerii i wse welikyje i malie desetniki, i petidesetniky i s' tniky i tysuszczniky i wsakim weseliem obweseli wsiech i darmi obdarowaw.* Domitian (von dem ich noch später sprechen werde) lebte um das Jahr 1264. Zwar drückt sich der heilige Sawa (von welchem ebenfalls später die Rede sein wird), der im Jahre 1210 das Leben seines Vaters Nemania beschrieb (diese Beschreibung fand sich in einer Handschrift, die ehemals in Studenica aufbewahrt war, und nun völlig verloren gegangen ist, und von welcher Herr Schaffarik eine Abschrift genommen hatte), im Allgemeinen in dieser Beziehung so aus: *i tako poslaw s' w' kupi blagorodnuju si djetcu i wse izbranye si boljare malye i welikye i s' w' kupiw ie k sebie mir wy budi wlastele moi i boljare.* Jedoch unterliegt es keinem Zweifel, dass er unter *wlastele* und *boljare* jene Desetniky, *Pedesetniky, Setniky* und Tysiuszczniky, welche Domitian besonders erwähnte, versteht. Denn gerade Domitian nennt sie an einem ganz andern Orte *knezi* [*Fürsten*, Bss.], *boljare* [*Bojaren, Grosse*, Bss.], *wlastele* [wörtlich *Machthaber, Mächtige*, Bss.].

hätte, wie die slavische *župa.* Es ist aus der Geschichte bekannt, dass die an der Elbe wohnenden Sorben, welche ihren Ursprung von den hinterkarpatischen Serben ableiten, mit den Sachsen zusammengrenzten: es kann also sein, dass diese letztern von jenen, so wie von den Böhmen die Idee der Gemeindeeinrichtungen und der Geschwornengerichte angenommen haben: denn man muss sich wundern, dass besonders diejenigen Germanen, welche mit den Slaven in den nächsten Verhältnissen standen, nämlich die Sachsen, die besten Gemeindeeinrichtungen hatten.

§. 59. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entschieden die Familien- oder Schiedsgerichte, die Strafsachen hingegen entweder das Geschwornengericht oder die Dusznicy, welche sogar zu diesem Zwecke ständig ernannt waren [161]). Denn nach meiner Meinung irrt Dobrowski, wenn er behauptet, dass die Dusnicy [allerdings bedeutet *dusnjk* in der böhmischen Sprache einen Leibeigenen, *ze gen duse gim nálezj*, *wsecko ostatnj pánu* d. h. *weil ihm nur die Seele gehört, alles Uebrige dem Herrn,* Bss.] bei den *Böhmen* Leibeigene bedeuteten, welche desswegen so genannt wurden, weil sie ausser ihrer Seele nichts Eigenes besassen. Wenn wir dieses Alles berücksichtigen, und uns an die Spuren halten, welche die Geschichte uns zeigt, so werden wir dem Herrn Gans [162]) nicht darin beistimmen, dass die Geschwornengerichte ursprünglich bei den germanischen Völkern entstanden seien, und dass sie bei diesen aus dem Christenthum sich entwickelt haben. Zur Unterstützung seiner Meinung führt er Vernunftgründe

161) Wie sich aus einer böhmischen amtlichen Urkunde aus dem X. oder vielmehr aus dem XI. Jahrhundert zeigt. Dobner zu Hagek V. p. 353.

162) Man sehe oben Anm. 155.

an, wir aber haben solche aus der Geschichte genommen, und glauben, dass diese unwidersprechlich sind; denn sie stimmen auch mit der gesunden Urtheilskraft überein.

§. 60. Bei allen Slaven dieses Zeitraumes gewannen die Schiedsgerichte die Oberhand über die Geschwornengerichte, daher es kein Wunder ist, dass die letztern aus diesem Grunde mit der Zeit in Vergessenheit kamen. Nur die *Ungarn* machen hierin eine Ausnahme, da sie aus den bekannten Gründen entweder gar keine oder nur sehr geringe Wichtigkeit auf die Schiedsgerichte legten, und die Geschwornengerichte um so höher schätzten. Nachdem ich mich in den Quellen umgesehen hatte, so zog ich den Schluss, dass es in *Ungarn* neben den gewöhnlichen Gerichten in jedem Comitat noch sogenannte allgemeine Gerichte gab [163]), welche (wie bei den *Russen* die Landesältesten thaten) die Kreise bereisten und Verbrechen aller Art (*malorum genera*) untersuchten. Diese Gerichte bezogen gar keine Gebühren von den Parteien, und erhielten überhaupt von der Regierung gar keine Vergütung für ihr Geschäft; denn dieser Dienst wurde als eine Pflicht der Insassen betrachtet, welcher sich die ungarischen Landsassen bei Strafe von fünfundzwanzig Marken nicht entziehen durften, wenn sie dazu von ihren Landsleuten gewählt und durch einen Eid znr genauen Erfüllung derselben verpflichtet worden waren. Nur diejenigen, welche durch das Recht von der Tragung von Lasten befreit waren, konnten auch dieser Pflicht sich entziehen. Der als Richter gewählte Insasse musste wenigstens ein Jahr lang dieses Amt verwalten (Jahr 1435 bei W. 192). Wir lesen in den Quellen, dass diese Richter

163) *Generalia, universalia judicia.* J. 1464, 1478, bei W. 220, 228.

ausser den ebengenannten Diensten bei den Comitatgerichten auch andere Obliegenheiten erfüllten, ähnlich jenen, welche die Padkomorzowie und Komórnicy in *Polen* und *Böhmen* hatten. Diese Obliegenheiten schienen den *Ungarn* beschwerlich: sie ersuchten daher Mathias Corvinus, dass er die Geschwornengerichte aufhob, und ihre Obliegenheiten den gewöhnlichen Comitatgerichten übertrug [164]. Jedoch wurden sie später wahrscheinlich wieder eingeführt; denn die Quellen erwähnen die Geschwornenrichter wieder, welche in der Anzahl von zwölf aus dem Adel gewählt wurden. Es wurde verordnet, dass zur Zeit des Krieges, wo die andern Gerichte aufhören [165], die Geschwornengerichte die Verbrechen verfolgen sollten. Jedoch stand ihnen nur zu, die Verbrecher zu verfolgen und zu verhören, und nachher die Processe derselben zur Erkenntniss den Comitatsrichtern zu übergeben [166].

II. Das aus fremden Begriffen entwickelte Gerichtswesen.

I. Die Hofgerichte.

§. 61. Das Hofgerichtswesen wurde jetzt bei uns besser und vollständiger eingerichtet. Kasimir, der Grosse, setzte auf dem Schlosse zu Krakau das höchste städtische Gericht ein, und gestattete, von den Urtheilen desselben an seine Person zu appelliren. Die an den König verwiesene Rechtssache untersuchten besonders dazu ernannte Commissarien, welche die Bürgermeister der Städte waren, die in jener Zeit zu den

164) J. 1492 bei W. 268.

165) J. 1454, 1518 bei W. 211, 388.

166) Inquirant et conscribant, hos Comites parochiales sine omni gratia puniant. J. 1522, 1527, 1528 bei W. 345, 355, 356.

angesehensten Personen in *Polen* gehörten. Von ihrem Urtheil (*finalis sententia*) durfte man an kein Gericht mehr appelliren [167]). Als Kasimir, der Grosse, diese Cassation, dass ich sie so nenne, einführte, hielt er sich nicht an fremde Begriffe, wie J. W. Bandtkie meint [168]), sondern an Nationalbegriffe: denn bei den Slaven durfte der Monarch die Urtheile aller Gerichte, und namentlich auch der Hofgerichte, immer vernichten oder bestätigen. In Teutschland appellirte man, wie sich jenes Gesetz Kasimir's, des Grossen, ausdrückt, von dem letzten Urtheile, das in Magdeburg ergangen war, nach Halle, wenn die verurtheilte Partei sich entweder verletzt fühlte, oder die Richter von Magdeburg nicht zu entscheiden wussten [169]). Es finden sich Spuren, dass schon unter Kasimir, dem Grossen, die Städte der Landschaften von Lemberg, Posen, Sandomier ein ähnliches höchstes Gericht hatten; aber diese Gerichte hörten mit der Zeit auf. Desshalb hat Kasimir, der Grosse, sie wieder erneuert, und seit dieser Zeit wurde auf die oben genannte Weise in den *polnischen* Städten, welche nach teutschem Rechte gegründet waren, gerichtet. Aber mit der Zeit änderte sich auch dieses so, dass nur in *Preussen* Spuren des frühern Gerichtswesens blieben, in *Polen* hingegen nicht nur die Cassationen, sondern auch (namentlich seit den Zeiten Sigmund August's) sogar die höchsten städtischen Gerichte den Grosskanzlern des Kronlands anvertraut wurden [170]). Dieselben entschieden nicht nur diese, sondern überhaupt alle an das Hofgericht oder, wie

167) Dług. p. 1105; J. 1356 bei B. 161.

168) Abhandlung p. 123.

169) *Si deficiant vel invenire ignoraverint* J. W. Bandtkie Abhandlung p. 124.

170) J. W. Bandtkie Abhandlung p. 153, 155, 156, 171.

man sich ausdrückte, an den Hof verwiesenen Rechtssachen (*za dworem wywołane sprawy*), [denn wo der Monarch war, dort befand sich auch der Kanzler, und hielt also auch die Gerichte] in der Versammlung der Richter, welche Assessores hiessen: desswegen begannen auch später die Hofgerichte, Assessorialgerichte oder *assessorya* zu heissen, welchen ein besonderes Verfahren vorgeschrieben war, das später (im Jahr 1683, Vol. V. 660.) verbessert wurde.

§. 62. Jene Cassation der städtischen Gerichte gab bei uns den sogenannten *commissarischen Gerichten* den Ursprung [171]). Denn wenn es sich ereignete, dass ein Edelmann vor den Hofgerichten einen Process führen musste, so übertrug der König dessen Entscheidung nicht den Kanzlern, sondern Commissarien, welche er für diesen Fall ernannte [172]). Die Commissarien wurden namentlich ernannt, wenn es sich um Ausmittlung der Grenzen der königlichen Güter oder derjenigen Güter handelte, welche der König der Geistlichkeit unter Entbindung von dem Ritterrechte verlieh (was auch in *Litthauen* Statt fand) [173]), oder wenn es sich um die Beendigung eines Streites unter Brüdern über die Theilung einer Erbschaft handelte [174]): von ihrem Urtheil durfte man an den König appelliren. Später befasste sich auch das Grodgericht mit solchen Geschäften [175]), aber seit dem Jahr 1768 ernannte das Assessorialgericht wieder Commissionen in den Grenzstreitigkeiten der königlichen Güter und der Landesgüter.

171) J. 1510. Vol. I, 372.

172) Kromer respl. p. 506, 517. nennt sie *recuperatores*.

173) Litth. Stat. III, 33.

174) J. 1505. Vol. I, 304. Mas. Stat. 412, 466, 398.

175) Załasz. II. p. 212, 213. Skrzet. II. p. 403.

Ich will hier die Rechtsstreitigkeiten nicht besonders erwähnen, welche an die Assessorialgerichte gehörten: denn diese waren ganz dieselben, von welchen ich schon im ersten Zeitraume gesprochen habe [176]: hieher gehörte jedoch jetzt auch die Untersuchung der Privilegien, in Beziehung auf die Frage, ob sie gültig seien.

§. 63. Die *polnischen* Generalstarosten und die Statthalter richteten auch bei dem königlichen Assessorialgerichte. Dieses wurde ausdrücklich gesagt von dem Grossstatthalter von Grosspolen [177] und von dem Grossstatthalter von Masovien [178]. Dem erstern empfahl der König Alexander im Jahr 1565 die Verlängerung der gerichtlichen Termine zu erlauben, und zwar um so mehr, wenn in den königlichen und Hofgerichten eine Rechtssache nicht in Einem Termin beendigt wurde (Mas. Stat. 413) oder wie sich Herburt [179] ausdrückt, wenn es weder vor dem König, noch vor dem Starosten einen *rok zawity na pierwszym roku*, (d. h. einen peremptorischen Termin im ersten Termin) gab. Was die Gerichte des Grossstatthalters von Masovien betrifft, obwohl man nach der Vereinigung von Masovien mit dem Kronland an die Assessorialgerichte appellirte und obwohl aus diesem Grunde Sigmund I. [180] diesen Gerichten noch einen Assessor beigab, welcher besonders die Appellationen aus Masovien beaufsichtigen sollte, so massten sich trotz dem doch die masovischen Statthalter die Assessorialgerichte an, bis ihnen Sigmund August dieses verbot [181].

176) Pias. p. 43.
177) J. 1505. Vol. I, 301.
178) *Judicium Vicesgerentis.* Mas. Stat. 368.
179) In der polnischen Uebersetzung p. 26, 208.
180) J. 1538. Vol. I, 539.
181) J. 1567. Vol. II, 701.

§. 64. Mit wenigen Worten will ich die innere Einrichtung der Hofgerichte beschreiben.

Sigmund, der Alte[182]) verordnete, dass zwei Rechtsgelehrten, einer geistlichen und der andere weltlichen Standes die an dieses Gericht gebrachten Beschwerden anhören, und in dieser Rücksicht dem Amte des Kanzlers ihre Ansicht erklären sollten, ob man dieselben annehmen oder verwerfen sollte. Sein Nachfolger übergab freilich aber dieses den Referendarien, welche mit der Hofkanzlei diese Verpflichtung übernehmen sollten, und in dieser Rücksicht sollten sie, ohne zum Abtreten (der Zuschauer im Gerichtssaale) zu klingeln, in Gegenwart der Parteien, ihre Meinung abgeben[183]). Anders ward die Assessorya im *Kronland* und in *Litthauen* eingerichtet (im J. 1764, (Vol. VII, 423.); denn man gab zu den bis jetzt in ihr sitzenden Mitgliedern neue aus der Reihe der Senatoren und Landboten bei, und nannte sie ein von Reichstag zu Reichstag ständiges Gericht. Das Uebrige muss man in den Quellen selbst nachlesen. Es ist beachtenswerth, dass die Rechtssachen der Wybrance, so wie der königlichen Leibeigenen den Referendarien, wie ich oben sagte, übergeben wurden, und ihnen empfohlen war, in letzter Instanz in dieser Hinsicht zu entscheiden; denn Rechtssachen von solcher Art schienen ihnen zu gering, als dass sich mit ihrer Entscheidung das Plenum des Hofgerichtes befassen sollte[184]). Es versteht sich von selbst, dass auch dieses Gericht sein eigenes Register hatte. Ehedem durfte der Monarch dasselbe überspringen, aber dieses hörte seit 1736 auf (Vol. VI, 627.).

182) J. 1507. Vol. I, 363.
183) J. 1550. Vol. II, 598.
184) J. 1766. Vol. I. 466, 715.

§. 65. Eine ganz andere Bestimmung hatten die *böhmischen* Hofgerichte, als die in *Polen* und *Ungarn*; denn sie entschieden nur die Lehensstreitigkeiten, oder wie sich das Recht ausdrückte, die Mannensachen, und dieses, wie sich Andreas von Duba (man sehe Bd. II. p. 35 dieses Werkes) ausdrückte, bildete das königswobodztwo [*Freiheit*, Bss.]. Da in den andern Gerichten die Gegenwart des Königs nicht nothwendig war, so sass in diesen nur der königliche Procurator, welcher darauf achtete, dass die monarchischen Rechte bei dem Lehenwesen keinen Nachtheil litten. In diesem Gericht führte der höchste Hofrichter (in *Mähren* der Hetman) den Vorsitz, welcher aus den Herrn zu diesem Amte gewählt ward, und mit diesen sassen die von dem König ernannten andere Herrn und Wladyken zusammen. Wenigstens sollten hier vier Wladyken und sechs Herrn sitzen; denn sonst war es kein Plenum und daher konnte kein Urtheil ergehen. Ausserdem sassen bei Rechtsstreitigkeiten von grösserer Wichtigkeit ausser den zum Plenum nothwendigen Personen noch hier die von dem König für Ein Mal hiezu ernannten Mannen, so wie ein Herr und ein Wladyka mehr: wenn die Richter auch bei dieser grossen Besetzung die Sache nicht zu entscheiden wussten, so wandten sie sich an das Landgericht um Rath. Dieses Gericht hatte jährlich viermal Cadenzen, hier vor dem Gerichte der Komornicy, welches in gewisser Beziehung mit dem Hofgerichte in Verbindung stand[185].

Von dem *ungarischen* Hofgerichte habe ich schon oben gesprochen.

185) Wład. I. *we saudu* XXVII, *dworsky sud* XXXI. *nalez pańsky.* Max. XIII, 35. CLXIII, 36.

II. Die Gerichtsbarkeit der Beamten.

a. Der höhern.

§. 66. Noch unter Władyslaw, dem Jagellonen [186], entschieden, wie es scheint, so wie auch früher die Castellanen Rechtsstreitigkeiten: aber unter Kasimir, dem Jagellonen, wurden diese Gerichte völlig aufgehoben, und den Starosten übertragen [187]. Auch die Gerichtsbarkeit der Wojewoden kam mit der Zeit in völlige Vergessenheit. Kromer (respl. p. 526.) sagt, dass in *Preussen* der Wojewode eine grössere Wirksamkeit besass, als in *Polen;* denn hier wurde, ähnlich wie in *Russland* und *Litthauen,* die Gewalt des Wojewoden und Starosten in Einer Person vereinigt. In *Polen* ging die Gewalt des Wojewoden zum Theil auf den Marschall über, zum Theil besassen sie die Tribunale; kaum erwähnte man die Gerichtsbarkeit der Wojewoden, bisweilen wenn man von den Gerichten der Commissarien sprach [188].

Die Marschälle erhielten ein desto grösseres Ansehen. Schon Kromer sagt (resp. p. 517), dass, wenn ein Verbrecher auf frischer That im Bezirk der königlichen Wohnung ergriffen ward, er dem Gericht des Marschalls übergeben wurde. Später bestimmten die Rechte, was wirklich an die Marschallsgerichte gehören sollte, und diese Artikel wurden, wie ich schon im dritten Bande dieses Werkes gesagt habe, den Ständen auf jedem Reichstage vorgelesen, bis sie zuletzt im Jahr 1678 oder vielmehr 1699 in das Buch der Landrechte aufgenommen wurden, und nach ihnen stets zu richten

186) J. 1423, bei B. 219.
187) J. 1454, bei B. 287.
188) J. 1764, Vol. VII, 406.

den Marschällen geboten ward. Damals wurde in die Artikel der Marschallsgerichte auch das eingeschoben, dass sie alle Hofbeamte richten sollen [189]. Im Jahre 1766 (Vol. VII, 468 flg.) gab man darüber neue Vorschriften, und verordnete, dass dem Marschallamte besonders obliege, über die Sicherheit der Person des Königs, wie auch der auswärtigen Minister zu wachen. Als Räthe wurden dem Marschall beigegeben vier Senatoren, vier Landboten und zur Vollstreckung der Urtheile eine gewisse Anzahl Fussvolkes, welches man das *ungarische* nannte. Im Jahr 1768 (Vol. VII, 711. flg.) wurde auch dieses Gericht ständig gemacht, und ihm die Entscheidung der nämlichen Sachen, wie früher, von einem Reichstag zum andern übertragen. Es wurden ihm zur Aushülfe sechs Räthe beigegeben, welche auf dem Reichstage ganz auf die nämliche Art, wie die Kriegs- und Schatzcommissarien, gewählt wurden. Im Fall ein Litthauer vor dieses Gericht geladen wurde, und gerade ein litthauischer Einwohner am Orte anwesend war, so musste der Marschall denselben in den Rath berufen. Die Gewalt dieses Beamten nennt Trębicki (in der Vorrede) verderblich und desswegen gefährlich für die Gleichheit des Adels, weil die Marschälle die fast unbeschränkte Gewalt hatten, Personen eines jeden Standes zu verhaften und ins Gefängniss zu setzen. Um so mehr muss dieses auffallen, als uns anders woher bekannt ist, dass die Gewalt der Marschälle schon früher, zu Anfang der Regierung von Stanislaus August, wirklich beschränkt worden ist.

§. 67. Unter den Gerichten der höhern Beamten verstand man in *Ungarn* die Gerichte der Statthalter und der Wojewoden. Der königliche Statthalter

189) Hartknoch, p. 426.

entschied in letzter Instanz die an ihn gewiesenen Rechtssachen, namentlich durften fünf Fälle, (über welche man die Quellen nachlesen muss), nur an dieses Gericht in letzter Instanz gebracht werden. Der *ungarische* Wojewode vereinigte in sich die Gerichtsbarkeit der polnischen Wojewoden und Starosten und überdiess entschied er ganz die nämlichen Rechtssachen, wie der russische *rozriad*, und endlich wurden auch einige Schatzsachen nur von ihm entschieden [190]. Die höheren Beamten entschieden alle Rechtssachen ohne bestimmte Cadenzen; denn man durfte zu jeder Zeit an sie appelliren, desswegen nannte man diese Gerichte *judicia extraordinaria.* Der Wojewode von Siebenbürgen, wie auch die Bane und Comites, die in den mit Ungarn vereinigten slavischen Königreichen verwalteten, hatten ganz die nämliche Gewalt, wie die Comites der ungarischen Županen, und ganz das nämliche Verhältniss, welches jene Richter verband, waltete zwischen diesen und den Hofgerichten [191]. Von den niedern Gerichten appellirte man an diese, und von diesen an das höchste Gericht. Diesen Weg gehen bis jetzt in *Kroatien* alle Rechtssachen: sogar die Turopolanen und dgl. appelliren an die Gerichte des Bans. Gegenwärtig besteht in *Ungarn* nur dieses einzige Beamtengericht; denn jetzt (mit Ausnahme der städtischen und Patrimonialgerichtsbarkeit) richten dort ausser den District-, Comitat-, Banalgerichten und dem Gerichte höchster Instanz gar keine andern Gerichte im Namen der Regierung.

§. 68. Es gab in *Böhmen* solche Beamten, welche, obwohl sie ganz den nämlichen Namen, wie die polnischen trugen, dennoch mehr bedeuteten. Zu diesen

190) J. 1474, 1550, 1552 bei W. 226, 439, 449. Cynos. v. *Locumtenens, Palatinus.* Kitonicz I, 3.

191) J. 1435, 1486, 1608 bei W. 192, 251, 657, Wierzb. II, 65, III, 3.

gehörten der *Staroste* und die *Komornicy.* Der erstere verwaltete ein Polizeigericht von grösserer Wichtigkeit, welches besonders das Geschäft des Hetmans oder Landesstarosten war, während hingegen der Hetman des Grod's von Prag die Verbrecher in Verhaft nahm und nachher solche dem Landgerichte übergab, nachdem er sich vorher darüber mit seinem Rathe, der aus sechs Herren und eben so vielen Wladyken bestand, berathen hatte. Auch er hielt die Gerichte gemeinschaftlich mit dem Obersthofmeister, und sass, so oft er wollte, in den Landgerichten [192]). Der höchste Komornik hatte gemeinschaftlich mit dem Podkomorzy theils ganz die nämlichen Obliegenheiten, wie sie ehemals unsere Hofgerichte hatten, und welche heutzutage bei uns die Procuratoren bei den Gerichten, so wie die Generalprokuratorya haben (obwohl in *Böhmen* auch der königliche Procurator, ein Beamter, der, wie ich schon oben sagte, von dem höchsten Komornik verschieden war, an diesen Geschäften Antheil hatte), theils entschied er eigentliche Rechtssachen, welche nur vor sein Gericht gebracht wurden. Denn er entschied, ähnlich wie der oberste Komornik oder der ungarische Schatzmeister, die Rechtsstreitigkeiten, welche von einer Stadt oder gegen eine Stadt geführt wurden, das heisst solche, welche in den Stadt- und Landgerichten nicht entschieden werden konnten, weil die

192) Ferd. F. X, XI, XII. Max. XXXIV, 26. CXI, 8. CXXI, 33. CCXIII, 14. Ich habe im dritten Bande dieses Werkes auf die Gerichte des Hofmeisters aufmerksam gemacht, und wenn wir dasjenige, was ich dort bei der Erwähnung von den Marschallgerichten gesagt habe (II. Bd. p. 38. d. W.) vergleichen, so wird es sich zeigen, dass, als der Titel des Wojewoden in Böhmen aufhörte, oder als er nur dem Monarchen gegeben wurde, denselben sogar auch dieser Beamte nicht tragen durfte, welcher wirklich der Stellvertreter des Königs war: ich meine hier den Hofmeister und den Landesmarschall.

Städter in eigener Rechtssache Richter würden geworden sein z. B. in Streitigkeiten über das Recht, Bier oder Branntwein zu bereiten. Er prüfte auch bisweilen und bestätigte die in den Stadtgerichten gefällten Urtheile, daher man dieses Gericht mit dem polnischen Hofgerichte vergleichen könnte. Der köchste Komornik gehörte zum Stande der Herren, sein Gehülfe aber, oder der Podkomorzy, konnte selbst ein Wladyka niedern Standes, d. h. ein Bürger von Alt-Prag sein, welcher zwar von Wladyken abstammte, jedoch in die Reihe der Stadtbürger eingeschrieben war. In den Städten, welche für den Unterhalt des Hofes der Königin bestimmt waren, stand an der Spitze ein besonderer Beamter, welcher der Podkomorzy der Königin genannt wurde [193]. Weil der höchste Komornik gewissermassen der erste königliche Kammerherr war, und aus diesem Grunde, weil er den Monarchen auf Reisen begleitete, oft in der Hauptstadt nicht gegenwärtig war, so traf es sich bisweilen, dass der Oberstholmeister gemeinsam mit dem Schreiber des Komornik in dem Gerichte des Komornik den Vorsitz führte, und ausser dieser auch noch eine eigene Gerichtsbarkeit verwaltete, welche, wie ich schon gesagt habe, den polnischen Marschallgerichten sehr ähnlich war. Uebrigens war die Besetzung dieser Gerichte, nämlich der des Komornik und des Hofmeisters, die nämliche. Es sassen in demselben zwölf Richter aus der Reihe der Herren und Wladyken [194].

Die Zerstückelung des böhmischen Gerichtswesens bewirkte, dass der Umfang der Geschäfte, welche

193) Wład. VIII. *Tito zapisowe* XXII. *Zwod, odhadani* XXI. *urzadowe zemszti,* XXXV. *przisaha, purkr. Karlszt.* Ferd. XX. XIII. J. I. Stránski p. 463.

194) Wład. XL. *Milosti Kral.* Max. CXLVI, 40. CLXXIX, 3—5. CLXVI, 48.

ehemals der Oberstburggraf von Prag vollzog, sich in der Weise verengerte, dass eigentlich diesem Beamten jetzt die Vollstreckung der amtlichen Acte zustand, kraft deren die Parteien sich freiwillig der gerichtlichen Vollstreckung ohne weiteren Streit unterwarfen. Mit Einem Wort, er vollzog, nach böhmischer Art zu sprechen, die Urkunden, welche auf Pergament und nicht auf Papier geschrieben und mit angehängten Siegeln versehen waren [195], oder wenn wir uns nach dem jetzigen Sprachgebrauche ausdrücken, vollstreckte er die Notariatsurkunden, und daher verrichtete er die Geschäfte der heutigen polnischen Komornicy. Jedoch besorgte der Burggraf von Prag bisweilen auch diejenigen Geschäfte, welche der Hofmeister und der Starost des Grods von Prag versahen. Er hatte zu seiner Seite einen Rath, welcher, wie sich das Recht ausdrückte, aus sechs guten Leuten bestand [196].

b. Der niedern.

§. 69. Die Gewalt des Podkomorzy war in *Polen* ganz die nämliche wie früher, das heisst, er untersuchte und entschied die Grenzstreitigkeiten. Jetzt machte man einen Unterschied zwischen dem Generalpodkomorzy der Wojewodschaft [197] und dem Landesgeneralpodkomorzy [198]. Beide bildeten gewissermassen die zweite Instanz in Grenzstreitigkeiten; denn in

195) Sie wurden in dem Archive des Landgerichts aufbewahrt, wo alle Urkunden auf Pergament geschrieben waren, während sie umgekehrt in dem Archive des kleinern Landgerichts auf Papier geschrieben waren. Später werde ich Mehres davon sagen.

196) Wład. I. *we saudu*, XXIII, *o saudu Purkrab. prażskeho.* Max. CLXXXIII, 19. CCXXXVI, 30.

197) In Masovien wurde er *Succamerarius capitalis* genannt. Mas. Stat. 408.

198) Jahr 1673. Vol. V, 171, 172.

erster Instanz entschied der Komornik (welchen der Podkomorzy sich selbst zu ernennen pflegte) [199], und in Samogitien der Tijun: von diesen appellirte man an den Podkomorzy und von diesem an das Tribunal.

Wenn der Podkomorzy oder sein Stellvertreter von den Parteien dazu berufen worden waren, so begaben sie sich auf das Grundstück *(ad campum)*, und untersuchten dort den Stand der Sache. Im Jahr 1670 wurde verordnet, (was schon frühe das dritte Statut in Litthauen verfügt hatte) [200], dass die Grenzstreitigkeiten zuerst an das Landgericht gebracht werden sollen, und dieses solle die Untersuchung dieser Sache dem Podkomorzy übergeben, oder wenn auch Gewaltthätigkeiten statt fanden, so solle es zu diesem Zweck mehre Mitglieder ernennen, mit welchen der Podkomorzy sich auf das Grundstück begeben und den Streit untersuchen solle (Vol. V. 63. 64.). Weiter sollte Alles auf die gewöhnliche Weise gehen. Diese Gerichte wurden genannt *ziazdazdowe* [von *ziazd* d. h. *Zusammenkunft:* Condescens d. i. eine Commission und Zusammenkunft auf Grund und Boden, Bss.]: jedoch verband man damit die Bedeutung einer jeden Commission von was immer für einem Gericht, welche für solche Rechtsstreitigkeiten ernannt ward, die sich nur auf dem Grundstücke selbst untersuchen liessen. Aus diesem Grunde machen einige Uebersetzer der *polnischen* Rechte einen Unterschied zwischen den *zjazdy* und den *Kondescencye* [Gerichtscommission, Verhör und Urtheil der Parteien auf Grund und Boden, Bss.]. Jedoch waren auch die commissarischen Gerichte nichts Anderes, als zjazdy, welche in letzter Instanz nach einer ihnen gegebenen Instruction entschieden.

199) Kromer respl. p. 509.

200) Czacki II. p. 191, Lith. Stat. IX. 2.

Daher nannte man auch die reichstagscommissarischen Gerichte [201]) *Zjazdgerichte.* In *Litthauen* unterschied man die Gerichte der Podkomorzy nicht von den Zjazdgerichten [202]), und commissarische Gerichte hiessen dort ähnlich, wie in Polen, jene Gerichte, welche die zwischen den Gütern des Monarchen und denen des Adels vorkommenden Grenzstreitigkeiten untersuchten. Wir sehen daraus, dass die Gerichte der Podkomorzowie und die Zjazdgerichte nichts Anders waren, als eine Abtheilung der Landgerichte; denn in *Preussen* wurden sie nicht besonders gehalten, sondern dort gehörten die Geschäfte des Podkomorzy an das Landgericht [203]).

Jeder Kreis hatte seinen eigenen Podkomorzy, und wenn die Güter eines Landsassen in zwei Kreisen lagen, so mussten sich zwei Podkomorzowie dorthin verfügen (Litth. Stat. IX. 8.). In den Grenzstreitigkeiten welche der Podkomorzy selbst mit seinen Nachbaren hatte, schickte das Landgericht aus seiner Mitte gewählte Commissarien auf das Grundstück (Litth. Stat. IX. 11.).

Wegen des Gedränges der Grenzstreitigkeiten hob sich das Ansehen des Gerichtes der *Podkomorzowie,* und es bildete sich bei uns ein gerichtliches Grenzverfahren aus, welches zu den besten unserer gerichtlichen Einrichtungen gehört. Im vierten Theile wollen wir in den Hauptumrissen seine Grundsätze darstellen. Was die übrigen gerichtlichen Einrichtungen, von welchen die Rede ist, betrifft, so wird es hinreichen, zu erwähnen, dass Alles, was die innere Einrichtung der Landgerichte betraf, sich auch auf die Gerichte der Podkomorzowie bezog.

201) J. 1776, Vol. VII. 406.
202) Czacki II. p. 204. Anm. 1595. Litth. Stat. IV. 83.
203) Hartknoch p. 743.

§. 70. Das wichtigste Gericht, welches von den niedern Beamten verwaltet wurde, war das *Gericht des Grodstarosten.* Ich habe bei dem ersten Zeitraum gesagt, in welchem Verhältnisse der Castellan zu dem Grodrichter (*judex castri*) stand: hier bemerke ich nur noch, dass die nämlichen Geschäfte, welche früher dem Grodrichter anvertraut waren, jetzt in den Wirkungskreis des Starosten gehörten [204]), und dass man ihm gestattete, sich einen Subdelegaten zu ernennen. Im Anfang ernannte er denselben sich zu einer ausserordentlichen Stellvertretung oder für den Fall, dass er selbst nicht zu Gericht sitzen konnte [205]): später ertheilte man auf dem Reichstage den Starosten die Befugniss, sich ständige Stellvertreter zu ernennen (diese wurden in Grosspolen *Surrogatores*, an andern Orten *Unterstarosten* genannt). Den Grodrichter und Schreiber ernannte der Starost aus eigener Macht. Später wählte er für den Unterstarosten noch drei Richter, er selbst aber beschäftigte sich, da er sich schon ein grosses Ansehen erworben hatte, fast mit Nichts [206]). Im Falle des Todes des Starosten vertraten ihn seine Unterbeamten, und führten von Amtswegen den Vorsitz im Gericht. Die Einkünfte aus der Starostei bezog, wie bekannt, der Starost: aber zu den Zeiten von Stanislaus August änderte sich der Stand der Sache, von wo an die Erwerber der Starosteien das Recht auf die Einkünfte, welche sie eintrugen, erlangten, und der Gerichtsstaroste, der wie die andern Beamten auf den Landtagen gewählt ward, die Gerichtsbarkeit jetzt wie früher leitete.

204) J. 1454. bei B. 283.
205) J 1496. bei B. 341.
206) J. 1764. Vol. VII. 405.

Der Starost war die rechte Hand der Regierung und der Gerichte; denn was das Landgericht nicht vollziehen konnte, wurde dem Starosten zur Vollstreckung übergeben, da er zur Vollstreckung der gerichtlichen Urtheile u. s. w. kräftigere Mittel besass. Schon in dem Gewohnheitsrechte von Krakau hiess es, dass die Gerichte der Starosten die Gebühren, welche in dem Urtheile angewiesen worden waren, von den Rechtsverletzern einziehen sollten [207]). Jedoch auch später vollstreckte der Starost die gerichtlichen Urtheile, selbst auch die, welche die militärische Behörde gefällt hatte. Da er sehr oft Gericht hielt, so verordnete man schon im Jahre 1454 (bei B. 266), dass er nicht eher als nach Umlauf von sechs Wochen ein Gericht nach dem andern berufen sollte: doch verlangte man auch bisweilen von dem Starosten, dass er in einem dringenden Falle in einer kürzern Zeit die Gerichtscadenzen halten solle.

§. 71. Man machte einen Unterschied zwischen den *Kwerele* [*Klagen*, sonst in der Mehrzahl *Quatembergericht im Grode*, Bss.] [208]), so wie zwischen den Rechtssachen des Grodgerichts und denen der Nebengerichte [*sądy potoczne Bagatellgericht*, Bss.]. Unter den *ersten* verstand man die Vergehen, so wie auch die Rechtsstreitigkeiten der Familien, welche nicht aus Verträgen entsprangen [209]), unter den *dritten* die Rechtssachen von geringerer Wichtigkeit, welche in der Hauptstadt während der Abwesenheit des Monarchen oder des Krongrossmarschalls wegen Störung der öffentlichen Ruhe entstanden,

207) J. 1505. Vol. I. 331.

208) Herburt in der polnischen Uebersetzung p. 209, 210. drückt sich aus *sądy, roki skargowe* [*klägerische Gerichte, Termine*, Bss.]

209) Diese zählt Hartk. p. 579. auf.

und also früher in dem Grodgericht von Krakau und später in dem Grod von Warschau untersucht wurden. Unter den *zweiten* verstand man gewisse Verbrechen, so wie die wegen jeder Verletzung angebrachten Rechtsstreitigkeiten, welche durchaus keine Schuld nach sich zogen. Sie waren *ständige* und *nicht ständige*, oder waren im Rechte *vorgesehen* und nicht *vorgesehen*. Dass diese auch von den Landgerichten untersucht wurden, nennt Staszic (p. 77.) unpassend; ich bin jedoch der entgegengesetzten Meinung. Denn da bei uns die Landgerichte nicht beständig gehalten wurden, und während des Krieges die höchste Gerichtsbarkeit völlig aufhörte (denn jeder war dann verpflichtet, sich in die Reihen zu stellen), so mussten desswegen die Rechtsstreitigkeiten, welche keinen Verzug litten, abwechselnd das Landgericht und das Grodgericht entscheiden. Dieses erklärt uns auch, warum auch die Landesstarosten solche Rechtssachen entschieden, die eigentlich nicht an sie gehören sollten. Dieses gebot die Noth, und es ist schwer anzunehmen, dass die Starosten sich diess selbst angemasst haben, wie der verehrte J. W. Bandtkie behauptet [210].

Jedoch waren der eigentliche Gegenstand des Grodgerichtes die sogenannten *vier Artikel*, welche dieses Gericht in *Polen* und *Masovien* ausschliesslich entschied (Masov. Stat. 381.). Denn um den allgemeinen Dienst des Starosten, doch auch mit einiger Gewissheit zu bestimmen, und ihm seine eigentliche Bestimmung zu zeigen, und schon dadurch ihn von den andern Gerichten zu unterscheiden, verordnete Wladislaw, der Jagellone (J. 1423 bei B. 212), dass die Grodgerichte die Einwohner von sämmtlichen Landschaften richten

210) Warsch. Denksch. III, p. 336.

sollen [211]), welche wegen Nothzucht, Raubes auf öffentlicher Strasse, Brandstiftung, gewaltthätiger Angriffe auf ein Haus angeklagt waren; und in Litthauen (jedoch erst kraft des dritten Statuts) [212]), wegen Entweihung eines Gotteshauses, wegen Gewaltthätigkeiten, in den königlichen Städten verübt, wegen Zauberei, Vergiftung, wegen einer przechwałka [*Prahlerei*, Bss.] eines Edelmanns gegen einen andern Edelmann. Man muss hier auf die Veränderungen aufmerksam machen, welche später in dieser Rücksicht eintraten. Denn mit der Zeit wurde als Grundsatz angenommen, dass, wenn ein Edelmann nicht auf frischer That ergriffen worden war, er nur dann vor das Grodgericht wegen eines Verbrechens geladen werden könne, wenn er schon vorher eine ähnliche Uebertretung sich erlaubt hatte: in andern Rechtsstreitigkeiten solle er sich aber nur dann verantworten, wenn er verarmt war [213]). Wenn ferner die Parteien einen Vergleich eingingen, so durfte jede in jeder Civil- und Strafsache (nur nicht wegen einer Erbschaft oder eines Verbrechens, das unter jene vier Artikel gehörte), sich zu dem Grod begeben, und dort darüber verhandeln [214]). Für solche Rechtssachen bestimmte, wie ich es verstehe, das Grodgericht die Termine, von welchen die früheren *polnischen* und *litthauischen* Rechte sprechen [215]), während es umgekehrt jene vier Verbrechen jederzeit in Untersuchung nehmen sollte [216]).

211) *Terrigenas et subditos*, J. 1454, bei B. 268.

212) Cz. II, p. 93.

213) Kromer respl. p. 517. Lengn. I, p. 314. Stasz. p. 70.

214) J. 1454, bei B. 266; J. 1563, Vol. II, 629.

215) J. 1454, bei B. 266; litth. Stat. IV, 33.

216) *Judicia castrensia non habent ferias, semper parata esse debent.* Masov. Stat. 381; Staszic. p. 70.

§. 72. Im Allgemeinen heissen in *Ungarn* die höhern Gerichtsbeamten *judices*, die niedern *justitiarii*; diese jedoch wurden, als Stellvertreter jener Richter, wieder verschieden benannt, je nach der Würde und dem Range des höhern Beamten, dessen Stelle sie vertraten. Gewöhnlich hiessen sie *Vicesgerentes*, *Substituti*, *Assessores* [217]).

§. 73. Die Gerichte der niedern *böhmischen* Beamten verwalteten jetzt die Burggrafen oder Unterburggrafen von Prag, die *Rzecznicy* [*Rzecnjk, ein Redner*, Bss.], *Deklamatoren* uud ein grosser Theil der Beamten, welche die Gerichtskanzlei bildeten. Da ein jeder von diesen Beamten einen höhern Beamten reprätirte, und lediglich von demselben abhing (denn derselbe konnte gegen ihn eine Disciplinarklage führen, und nachher ihn vom Amte entfernen), so trug der niedere Beamte desswegen auch den Amtsnamen seines Obern, indem er sich nur durch die Worte *pod* [*unter*, Bss.], *misto* [*statt*, Bss.], von ihm unterschied, und durch diesen Ausdruck seine untergeordnete Stellung bezeichnete. Schon an dieser Stelle ist es nothwendig, die Grade der Bedeutung zu bezeichnen, welche die niederen Beamten hatten, oder, was auf dasselbe heraus kömmt, es muss gezeigt werden, in welcher Ordnung die Beamten in den niedern Landgerichten zu Prag sassen. Den ersten Platz nahm der Unterburggraf von Prag ein, neben ihm sassen der Unterkomornik, Unterrichter (*Mistosudi*) [*Stattrichter*, Bss.], Unterschreiber: der Schreiber sass in den Landgerichten, indem er in diesem Zeitraume unter die Władyken gehörte. Auf ihn besonders stützten sich die Gerichte am meisten, ähnlich wie in *Litthauen* und in den *russischen Landschaften*, als auf denjenigen, welcher entweder am besten

217) J. 1405, 1435, 1486, bei W. 179, 192, 251.

das Recht verstand, oder es doch kennen sollte. Er hatte jedoch im Gericht keine Stimme. Nach dem Unterschreiber sass der Beamte der Königin oder der Procurator der Königin, der Beamte des Podkomorzy und des Probsts des Wyszogrod [*des Burgpfarrers*, Bss]. Er wurde als ein Ueberrest des fernen Alterthums im Gerichte geduldet, was daran erinnerte, dass früher in Böhmen auch die Geistlichkeit (wie es ehemals auch auf der Insel Rügen war) zur Besetzung des Gerichtswesens gehörte. Zu der Kanzlei gehörten, ausser den beiden oben genannten Beamten, die Starosten (eine Art von Beamten, welche den heutigen polnischen Komornicy ähnlich sind; denn der eigentliche Starost war der Hetman Krayski [Kreishetman], die Ingrossatoren, ähnlich unsern Hypothekenbewahrern, die Registratoren oder Archivisten, die Feldmesser, die Komornicy, ähnlich den heutigen Gerichtsausrufern (*Wożni*); unsere Audientionalwożni hiessen bei den Böhmen *Rzecnici*. (*Redner*, Bss.), jedoch nannten die Böhmen die gerichtlichen Vertheidiger auch so. Der Landesdeklamator las die Ladungsschriften der zum Prozess sich stellenden Parteien vor, eben so verkündigte er ihnen die vom Gericht gesprochenen Urtheile [218]). Diese Beamten unterhielten sich theils von den Gerichtsgebühren, theils von den ihnen zu diesem Behuf angewiesenen dzierżawy. Die Komornicy zum Beispiel (sie waren verpflichtet, täglich drei Stunden im Gericht und im Archiv zu Dienst zu sein) hatten auch jetzt erbliche Güter, welche mit ihrem Amte verbunden waren: es waren besondere Archive, welche für diese Güter ausschliesslich bestimmt waren (*dsky komorniczi* [*Tafel der Komornicy*, Bss.]).

218) Ferd. S. 111. Max. XLVIII, 20. CLI, 53, 54. CLIII, 60.

III. Von den Privatgerichten.

§. 74. Auch in diesem Zeitraume war der Zustand der Privatgerichte derselbe, wie wir ihn in dem zweiten Bande dieses Werkes beschrieben haben. Denn die Verbrechen und Vergehen, welche die öffentliche Sicherheit bedrohten, und welche von den Zinsleuten und Leibeigenen begangen wurden, wurden in öffentlichen Gerichten untersucht und bestraft, und alle übrigen Uebertretungen wurden in den Privatgerichten abgeurtheilt [219]). In *Litthauen*, wo vor der Union und noch früher der Feudalismus sich mächtig eingewurzelt hatte, hatten die Privatgerichte eine grosse Bedeutung: denn hier gestattete das Recht den Herren, nicht nur ihre Leibeigenen, sondern auch ihre eigenen Hofdiener, so wie die Bojaren zu richten und zu strafen; mit dem Vorbehalte, dass, wenn der Herr nicht die gebührende Gerechtigkeitspflege verwaltete, der Verletzte sich an das Landgericht wenden durfte [220]). Die Rechtsstreitigkeiten über Tödtung gehörten an die königlichen Gerichte, man gestattete jedoch dem Herrn das Recht, zu Gericht zu kommen, und dort seinen Leibeigenen zu vertheidigen; das Gericht musste sogar mit dem Urtheil auf die Ankunft des Herrn warten, und urtheilte erst dann, wenn er gerufen ward und sich nicht stellte, rechtsgültig [221]).

§. 75. Das *litthauische* Statut befiehlt (IV, 14.) den Privatgerichten, sich ganz an das Verfahren der königlichen Gerichte zu halten, und soviel wie jene, von dem przesądne, pamietne (*Gerichtsgebühren, Sporteln,* Bss.) u. dgl. zu nehmen. Gemeine Leute,

219) J. 1374, bei B. 186. J. 1454, bei Okol. II, p. 26. J. 1456, bei Szczyg. p. 186.

220) Litth. Stat. IV, 14. 48.

221) Litth. Stat. XI, 32.

welche nach fremdem Rechte angesiedelt waren, hatten ganz die nämlichen Gerichte, wie früher. Der Herr einer Grundherrschaft ernannte in *Polen* ein Dorfgericht (*sąd wieyski*), welches aus dem Vogt (*z Woyta* oder *Włodarza*), dem Schreiber und aus kmiece bestand [222]). Auch das *litthauische* Statut (IV, 17.) sagt, dass die Dorfältesten aus einem Aeltesten (*Starzec* [*Alter*, Bss.] oder *Woyt* [*Vogt*, Bss.]), aus Schöppen (*Dziesiętniki* [*Zehnmänner*, Bss.]) und aus Männern des Dorfes bestehen. Augenscheinlich schimmern hierin die *russischen* Einrichtungen durch, nur hat man sich hier kürzer ausgedrückt: denn nach den Zakony [*Gesetzen*, Bss.] und dem Sudebnik [*Gerichtsbuch*, Bss.] bildete der Starost mit den Przysięzniki [*vereidete Schöppen*, Bss.] (wie sie die *polnischen* Rechte nennen) [223]), oder mit den Sełowalniki [von *selo*, *Dorf*, Bss.] (wie sie die *russischen* Denkmale nennen) das Dorfgericht. Es ist merkwürdig, was Długosz p. 750 sagt. Denn er erzählt, dass die Herren selbst oft die Stelle des Gemeinde-*Woyt* oder des Schulzen (*Sołtys*) vertraten, und dass sie selbst die Gemeinde richteten. Dieses erklären uns die Ausdrücke des Rechts, welches später bei uns (unter Władislaw, dem Jagellonen) eingeführt wurde [224]): wir haben davon in dem vorigen Bande erwähnt, und gesagt, dass der Herr den Schultheiss von dem Gericht entfernen und ihn sogar aus dem Dorfe vertreiben durfte, nachdem er ihm sein *dziedzictwo* bezahlt, und ihn in dem, was ihm gehören konnte, befriedigt hatte, wenn der Schulze sich bei der Fälllung der Urtheile nicht nach dem Willen des Herrn fügen wollte (*rebellis*). Dieses hatte natürlich den Herren die Bahn

222) J. 1562, Vol. II, 608.
223) J. 1580, Vol. II, 996.
224) Man sehe auch Kromer respl. p. 515.

zur Anmassung der ganzen Dorfgerichtsbarkeit geöffnet. Es wurde schon im Jahre 1557 (Vol. II, 607) ausgesprochen, dass die Dorfbewohner ganz den Gerichten der Herren unterworfen sein sollen, und im Jahre 1607 (Vol. II, 1626) wurde verordnet, dass den Herren ein solches Recht auch über die Kosaken und also über freie Leute zustehen sollte. Hieraus ergibt sich, dass die Dorfgerichtsbarkeit erst im Verlaufe der Zeit in die Hände der Herren überging, und dass Skrzetuski (II. p. 46.) falsch angab, wenn er behauptete, dass die Herren zur Zeit des Zwischenreichs (nach Sigmund August) sich die Gerichtsbarkeit über die Dorfbewohner angemasst haben: denn sie hatten diese schon früher besessen.

§. 76. Nach dem Verfall der Feuda in *Russland* hatten dort die Privaten keine eigenen Gerichte; denn davon schweigen die Denkmale dieses Zeitraumes ganz. Sogar die Leibeigenen und Sklaven, welche Privatpersonen gehörten, wurden jetzt von den Gerichten des Zars gerichtet. Aber unter der Herrschaft der Tataren verbreitete sich die Privatgerichtsbarkeit der Geistlichkeit sehr, und dauerte diesen ganzen Zeitraum hindurch, jedoch mit der nämlichen Ausnahme wie in *Polen*, das heisst, dass die Strafsachen und namentlich die über Tödtung, Raub, Diebstahl von den gewöhnlichen Gerichten entschieden wurden. Ein ungerechtes Urtheil, welches die geistlichen Richter sprachen, wurde nicht nur von den Gerichten des Zars aufgehoben, sondern sie konnten auch die Richter selbst zur Verantwortung darüber auffordern [225].

§. 77. Die Privatgerichte hatten in *Ungarn* eine grosse Bedeutung; denn jeder Herr ohne Ausnahme

225) Reutz. p. 294. Karams. IV, Anm. 245. Ul. XII, 2, 3, XIII, 7. J. 1657. P. S. I, 417, 419.

hatte dort die Gerichtsbarkeit über seine Gemeinde. Man setzte jedoch die Bedingung, dass kein Privatrichter einen Menschen von gemeinem Stande verstümmeln lassen dürfe, ausgenommen wenn es ihm durch ein königliches Privilegium gestattet sei (J. 1405, bei W. 185.). Auf welchem Grundstücke der Verbrecher ergriffen wurde, dort wurde er bestraft, ohne vor die ordentlichen Gerichte gezogen zu werden; was jedoch später abgeändert wurde, indem man verordnete, dass, wenn ein Bauer ein Vergehen sich zu Schulden kommen lasse, man ihn zu seinem Herrn bringen solle, damit dieser ihn bestrafe; einen Edelmann aber durften die Privatgerichte durchaus nicht richten, und um so weniger strafen. Die Privatrichter auf den Gütern der weltlichen Personen nannte man Bilochi, auf den geistlichen *Włodarze* 226).

§. 78. Die Privatgerichte, welche bei den *Böhmen dziedziczne* [*dedicny a, e, erblich*, Bss.], *poprawe* [*poprawa, das Richten, Gericht*, Bss.] etc. genannt wurden, entschieden sowohl die Civil- als Straffälle: denn in dem Statut Władislaws 227) heisst es, dass der Herr seinen Diener, der eines Verbrechens angeschuldigt war, sogar mit dem Tode bestrafen dürfe. Jedoch wurden gewöhnlich in diesen Gerichten nur die Civilsachen entschieden. Sie wurden eröffnet und geschlossen (*odgajano* [*odhagili, das Gericht beschliessen*, Bss.], sagten die Böhmen) auf die nämliche Weise, wie die Landgerichte. Weleslawin (p. 154 flg.) beschrieb so ganz kurz die grundherrlichen Gerichte. Der Grundherr oder sein Stellvertreter oder der Vogt der Gemeinde

226) J. 1405, 1659, bei W. 179, 180, 185, II, 27. Wierzb. II, 53, 111, 32; Cynos. *v. rustici*, *Bilochi*, *dominium*, *tribunal*.
227) XLXI, *o. odpor*. J. 1358 bei Sommersb. I, p. 956.

bestimmte die Kadenzen (*gerichtlichen Termine,* Bss.): in dem Termine sassen auf den Bänken der Gerichtsstube zwölf Konszele [*Konsel, ein Schöffe, Geschworner,* Bss.] und ein Schreiber. Nach Eröffnung des Gerichts trug er dem ältesten der Konsele oder, wie er sonst genannt wurde, dem Rychtar auf, die Processe zu leiten. Im Falle weder der Rychtar [*Rychtar, Richter,* Bss.] noch die mitrichtenden Konsele den Rechtsfall zu entscheiden verstanden, musste der Vogt der Gemeinde zu Gerichte sitzen. Für das, was man nicht entschied, hielt man nach Sitte der Landgerichte posudki.

§. 79. Was ich von den slavischen Gerichten sagte, stützte ich auf Beweise, welche aus den Quellen geschöpft sind. In den rechtswissenschaftlichen Werken, welche slavische Gelehrten drucken liessen, lesen wir anderes darüber. Z. B. über das polnische Gerichtswesen stellte Lengnich die Sache unrichtig dar: und namentlich was er über die wiece und die Landgerichte sagte, unterliegt einer Berichtigung. Nach meiner Meinung machten alle, welche das polnische Gerichtswesen beschrieben, ohne Ausnahme den Fehler, dass sie durch allzu häufige Abtheilung der Gerichte, ohne das Verhältniss, welches unter ihnen bestand, gehörig nachzuweisen, diese Sache eher verwirrten, als klar machten. Einige haben dreizehn, andere sechzehn, andere noch mehre Gerichte aufgezählt, ohne gehörig zu erklären, woher diese Zahl und aus welchen Ursachen sie entstanden ist. Eine andere Bemerkung muss man in Betreff *Litthauens* und *Russlands* machen. Es ist bekannt, dass im Jahre 1492 für *Litthauen* eine Gerichtsordnung vorgeschrieben ward, und dass (Litth. Stat. IV, 1,) erst seit Sigmund August statt der fürstlichen Gerichte, welche von den Wojewoden, Kastellanen, Starosten u. s. f.

verwaltet wurden, in den litthauischen Landschaften und Kreisen die Grod- und Landgerichte entstanden, welche aus einem Richter, einem Unterrichter und einen Schreiber zusammen gesetzt waren, die auf den Landtagen, wie in Polen, gewählt wurden.[228]) Später nahm man in den litthauischen Gerichten als Regel an[229]), dass man sich wegen jeder Landessache (*rzecz ziemska*) an die Landgerichte, wegen jeder andern an die magdeburgischen Stadtgerichte um Entscheidung wenden solle. Endlich entstanden hier Tribunale, und von dieser Zeit an wurden in Litthauen die Gerichte ganz auf die nämliche Weise gehalten, wie in Polen. Früher jedoch war hier ein anderer Zustand des Gerichtswesens, und welcher konnte es sein, wenn nicht der des russischen? Dieses und noch andere Umstände bestimmten mich, dass ich erst an dieser Stelle das *russische* Gerichtswesen erklärte, denn es ist nicht möglich, dasselbe zu verstehen oder zu erklären, ohne vorher das Gerichtswesen der übrigen Slaven kennen gelernt zu haben. Bei der Zergliederung dieses Gegenstandes werde ich mich an die dem Leser schon bekannte Ordnung halten.

§. 80. Das *russische* Gerichtswesen unterschied sich von dem polnischen, und war ähnlich demjenigen, welches die übrigen Slaven seit dem XVI. Jahrhundert angenommen haben, jedoch mit dem wichtigen Unterschied, dass in Russland die Parteien selbst, ohne dazu einen Anwalt zu gebrauchen, ihre Rechtsstreite führen konnten.

Wenn die Parteien sich vor dem Gerichte gestellt hatten, so erklärten sie mündlich, um was es sich handle, und der Gerichtsschreiber schrieb Alles

228) Cz. II, p. 73. flg.
229) Litth. Stat. IV, 69.

auf, und bereitete (instruirte) selbst den Rechtsstreit vor: dann las er den Parteien das Protocoll über den Streit vor, wobei er sie fragte, ob sie damit einverstanden seien. Wenn sie Nichts beizusetzen oder auszustreichen hatten, so unterschrieben sie das Protocoll, und dann legte der Gerichtsschreiber die ganze Sache dem Gerichte vor. Er schrieb die Meinung jedes Richters sammt den Gründen besonders auf, und fertigte in der Folge gemäss der Mehrheit der Gutachten das Urtheil aus, und verkündete es den Parteien. Der Richter durfte für seine Meinung Gründe angeben. In einem solchen Falle wurde die Sache aufgeschoben, bis der Richter, welcher einer andern Meinung war, als seine Collegen, ein Referat darüber ausgefertigt, und dasselbe in der Sitzung vorgetragen hatte. Im Fall, dass die Parteien mit dem Urtheil nicht zufrieden waren, so wurde die ganze Sache sammt den Akten an ein höheres Gericht gegeben, welches jenes Urtheil in der Folge entweder bestätigte oder aufhob, und wenn es aus dem Protocoll zugleich sich überzeugt hatte, welcher von den Richtern und aus welchen Gründen er falsch geurtheilt habe, so verfällte es denselben in eine Strafe.

§. 81. Von den Land- und Beamten-Gerichten ging die Appellation an die Gerichte von Moskau: von diesen brachte man den Rechtsstreit an den Monarchen oder an den Reichsrath. Jedoch auch diese Ordnung der gerichtlichen Instanzen ging noch gewisse Schicksale durch, was ich nun im Einzelnen auseinandersetzen werde.

1. Der Zar entschied mit seinen Söhnen und den Bojaren nicht nur die Rechtssachen der Personen, welche kraft eines ertheilten Privilegiums nur unter die Gerichte des Monarchen gehörten, sondern auch alle Rechtssachen, mit welchen die niedern Richter sich an ihn wendeten, so oft sie nicht wussten, wie sie

dieselbe entscheiden sollten (*otkaz* [*Versagung*, *Verweigerung*, Bss.]). Die Rathsbeamten, welche am häufigsten und besonders in spätern Zeiten in dem Palaste des Zars (*zołotaia palata* [*goldener Saal*, Bss.]) ihre Sitzungen hielten, vertraten in dieser Beziehung den Monarchen [230]). Die Gerichte durften kein Todesurtheil (ausgenommen, wenn ein solches gegen verdächtige Leute gesprochen wurde) vollstrecken, bis es der Monarch bestätigt hatte; und noch in den spätesten Zeiten erhielt sich der Grundsatz, dass man von allen wichtigern Straffällen dem Zar Bericht erstatten solle [231]). Eine besondere Abtheilung der höchsten Gerichte war, so zu sagen, das höchste *Administrationsgericht*, welches sich in besondere Abtheilungen oder Kammern schied (*tschety*). Schon unter dem Zar Iwan Wasiliewitsch kannte man vier solcher Kammern. Die *erste* war die sogenannte *Gesandten-Kammer*, wo die Rechtssachen der Ausländer entschieden wurden; die *zweite* war die Beamtenkammer, in welcher alle Rechtssachen der Regierungsdiener entschieden wurden; diese Kammer zerfiel wieder in eine *Polizei-*, *Finanz-* und *Kriegskammer* u. s. f. Die *dritte* war die Kammer des *rozriad* oder die *izba powiestna*, deren Bedeutung ich schon im vorigen Bande erklärt habe. Endlich die *Kasan-Kammer* entschied die Rechtssachen der Gebiete von Kasan, Astrachan, wie auch die der jenseits der Wolga liegenden Städte [232]).

2. Es lässt sich schwerlich vollständig bezeichnen, welche Rechtssachen von den Beamten und von den Kreisgerichten in letzter Instanz entschieden wurden, und welche an das höhere Gericht, welches in der

230) §. 7. Sud. Uł. X, 2; J. 1669. P. S. I, 828. Reutz p. 229.
231) Karams. VII, Anm. 386. J. 1676. P. S. II, 7. §. 59. Sud.
232) Karams. IX. Anm. 775, 778. Reutz p. 386.

Hauptstadt, wie ich schon sagte, seine Sitzungen hielt, zur Entscheidung abgegeben werden mussten. Dieses ist jedoch unzweifelhaft, dass die Rechtssachen, welche durch den Zweikampf entschieden wurden, an ein höheres Gericht verwiesen wurden. Denn in der Hauptstadt wohnte der Okolnitschy, welcher Hauptleiter der gerichtlichen Zweikämpfe war [233]). In der Hauptstadt fand sich auch das höhere Criminalgericht, eines für das ganze Land, welches sich von demjenigen Criminalgerichte unterschied, welches nur für die Stadt Moskau bestimmt war: jenes hiess *rozboyny prikaz* [*razboj, Strassenraub, Räuberei, prikaz*, *Befehl, Gericht*, *Gerichtsstube*, Bss.] und *rozboyna izba* [*Stube*, Bss.], dieses *ziemski* [*Land-*, Bss.] *prikaz* oder *ziemski dwor* [*dwor*, Hof, Bss.] [234]). Es scheint, dass man unter dem Ausdruck *prikaz* (*prisud* [*Niedergericht*, *Urtheil*, Bss.], bisweilen *wlast* [*Wille*, *Freiheit*, *Gewalt*, Bss.]), nur die Gerichte in der Hauptstadt verstand, obwohl man die gerichtlichen Diener in der Provinz auch *Prikaszczyki* [*prikaschtschik*, *Amtmann*, *Verwalter*, Bss.] nannte, und obgleich man mit der Zeit sogar Personen, die in einem Privatdienste standen, diesen Namen gab. Diejenigen gerichtlichen Beamten, welche in der Hauptstadt richteten, hiessen *Richter* (*sudie*); es bestand jedoch auch in dieser Beziehung keine Gleichförmigkeit [235]). Es wurde gesagt (in §. 84. des Sud.), dass man bei Rechtsstreitigkeiten der Bojaren, des Zars und aller przykazni liudi [*prikaznii*, *bei einer Kanzlei*, *bei einem Gericht angestellt*, Bss.) den Streit auf das Grundstück verweisen solle. Ich glaube,

233) Karams. VI. Anm. 609.

234) J. 1571, Ruskia dostop. p. 151 ff. Uł. XVI, 67. XXI, 1. Reutz, p. 306.

235) Karams. V. Anm. 402. Uł. X, 1. XX. 53. Reutz, p. 304 §. 7. 30, Sud.

dass man darunter eine Art eines von dem höhern Gerichte ernannten Condescendenzgerichtes verstand, da jenes, als von dem Orte, wo die streitige Sache lag, entfernt, sich bisweilen von der Wahrheit der Sache an ihrer Quelle selbst überzeugen musste. Da die niederen Gerichte gewissermassen Augenzeugen des unter den Parteien vorkommenden Streites waren, so brauchten sie keine Condescendenzgerichte zu ernennen.

3. Was die Quellen uns über die *niedern russischen* Gerichte überliefert haben, hat viele Aehnlichkeit mit der Einrichtung unserer Land-, städtischen - und Beamtengerichte. Die Personen sogar, welche zu diesen Gerichten gehörten, z. B. der Podwoyski [236]), erinnern uns an die polnischen Einrichtungen. In Nowogrod und Pleskau brauchte man auseinem natürlichen Grunde Gerichte dieser Art, woher sich dann die Begriffe von ihnen über ganz Russland verbreiteten. Wir lesen in den ältesten Denkmalen dieses Zeitraums eine Verfügung der russischen Monarchen, dass die Beamten jeden Grades, welche in einer Provinz die Rechtspflege verwalteten, die Rechtssachen gemeinsam mit dem Starosten entschieden, so wie mit von der Gemeinde gewählten Richtern. Diese Richter werden ein Mal von den Quellen *sudny męze* [*Gerichtsmänner,* Bss.], ein anderes Mal und zwar am häufigsten *Cielowalniki,* das heisst, *Geschworene* genannt. Diese Einrichtung dauerte, wie es scheint, bis zum Ende dieses Zeitraums fort [237]). Wenn wir erwägen, aus welcher Quelle die Begriffe von den gewählten Richtern flossen, und warum diese sich in ganz Russland verbreiteten, so werden wir uns nicht wundern, dass

236) §. 34. Zak. *o zeml.* §. 51. Sud.

237) Karams. VIII. Anm. 200, §. 22. Zak. *ukazo namiestn.* §. 66., 68., 69. Sud. J. 1673. P. S. I, 942.

die Gerichtsbarkeit sich auf diese Weise besonders in den Städten befestigte, und dass die russischen Land- und Stadtgerichte auf die gleiche Art eingerichtet waren: anders verhielt sich die Sache in den slavischen Ländern des lateinischen Bekenntnisses. Von den Landrichtern muss man die Criminalrichter unterscheiden, welche zwar von der Gemeinde gewählt wurden, aber nicht gemeinsam mit den Beamten des Zars, sondern besonders richteten. Der Zar Iwan Wasiliewitsch hat besonders, wie Karamsin bemerkt (IX, Anm. 803), durch ähnliche Gerichte die im Lande sich verbreitenden Räubereien gehemmt, und da, wie ich schon oben sagte, ein Todesurtheil durch ein höheres Gericht bestätigt werden musste, so sah man kein Bedürfniss, dass auch die gewählten Criminalgerichte mit den Beamten des Zars gemeinsam richteten; zumal da Gerichte dieser Art mehr zu den Polizei- als zu den gerichtlichen Aemtern (in der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes) gezählt wurden: auch in diesen Gerichten sassen der Starost und Geschworene, und diese hatten, wie ich schon an einem andern Orte gesagt habe, zu ihrer Hülfe zugegebene, auch gewählte Diener. Von dem Ausdruck *guba*, welcher die Bestimmung dieses Gerichts zeigt, nennt man diese Starosten und Geschworenen gubni. Der erstere, aus den Grodbeamten oder aus den ausgezeichnetsten Bewohnern der Gemeinde, meistens aus den bojarischen Kindern, gewählt, wurde von dem Hauptcriminalgericht in Moskau oder von dem razboyny prikaz bestätigt; vor diesem legte der gubny [*gubnii, Criminal-,* Bss.] Starosta den Eid ab, und erhielt von diesem Gericht eine Instruction (*gubnaia gramota*) [*Schrift,* Bss.], wie er richten soll: die Geschworenen und die anderen Beamten schwuren den Eid vor dem Wojewoden [238]. Bei der

238) S. 60. Sud. Ut. XXI, 2. 3. XX, 72. XVIII, 66.

Wahl berücksichtigte man ferner, dass der gubny Starosta wenigstens lesen und schreiben konnte.

Auch die Beamten bildeten besondere Gerichte. Unter diesen war das Gericht des *Statthalters (sud namiestnikow)* das ausgezeichnetste. Sogar in der Hauptstadt selbst hatte der König einen eigenen Statthalter (bolszoj [*bolschii*, grösser, Bss.]) zur Seite, dessen Hauptbeschäftigung war, die Beamten der Theilfürsten zu richten. Seit dem XV. Jahrhundert schickten, wie Karamsin bemerkt (V. Anm. 402.), diese Fürsten eigene Richter nach Moskau, um mit dem Statthalter vereint Gericht zu halten. In der Provinz waren auch in den Städten Statthalter, und ihre Bedeutung war grösser, als die der Wojewoden; denn die zweiten richteten höchstens bis zu zwanzig Rubeln. Der Statthalter richtete ferner sogar die bojarischen Kinder, welche in dem Grod wohnten. In wichtigen Rechtssachen musste nicht nur der Statthalter, sondern auch die Wojewoden, wie auch die Wołostele, Tijuny u. dgl., welche in den Landschaften richteten, die Dworecki [*Hofbeamter*, Bss.] (Dworski, Prikaschtschik dworski [*Hofamtmann*, Bss.]), gleichsam als Zeugen, vor Gericht fordern, damit das Gericht beim Richten keine Missbräuche sich erlaubte. Daher war der Dworecki ein Beamter, welcher unsern gerichtlichen Procuratoren gewissermassen ähnlich war. Der Dworecki sass namentlich dann im Gericht, wenn man einen Städter im Grod einsperren wollte, der nicht hinreichende Bürgschaft für sich stellte. Der Statthalter hatte eigene Richter, welche bisweilen *Wladyczini* [*wladitschnij, dem Herrscher eigen,* Bss.] hiessen: wie die Richter der Wojewoden und Beamten hiessen, ist uns unbekannt [239]).

239) §. 64., 70. Sud. Uł. XIII; 3. Reutz, p. 289, 302. Karams. V. Anm. 404.

Abschnitt II.

Von den gerichtlichen Beamten und Dienern.

§. 82. Die Erörterung über das slavische Gerichtswesen will ich durch die Aufzählung und Schilderung der gerichtlichen Beamten und Diener vervollständigen.

Der Vorrang in den Landgerichten, Grodgerichten u. dgl. war in *Polen* so geordnet (J. 1611, Vol. III, 26). Auf dem ersten Platze sass der Podkomorzy, nach ihm der Starost, der Fahnenträger, Richter, Unterschenk (Podczaszy), Unterrichter, Unterstaroste, Schenk (Czesnik), Jägermeister, Woyski, der Schreiber, der Schwertträger und der Unterwoyski. Im Jahre 1764 [240], wo man sich in dieser Rücksicht den Begriffen annäherte, welche sich später in Litthauen befestigten, wurde verordnet: dass auf dem ersten Platze der Marschall, nach ihm der Podkomorzy, der Fahnenträger, der Landrichter, und der Landgerichtsschreiber sitzen sollen. Der Titel *Unterrichter* ward aufgehoben, und jedem der richtenden Personen gestattet, sich *Richter* zu nennen; jedoch wurden bald die Unterrichter wieder hergestellt [241]. Im Fall das Gericht nicht im Plenum sass, besonders bei den sogenannten Kondescencye, so sass auf dem ersten Platze der Landrichter, nach ihm der Unterrichter, Schreiber, Unterstaroste, der Grodrichter und Grodschreiber, der Grenzkomornik und der Grenz-Vicesgerent [242].

240) Vol. VII, 183. Litth. Stat. III, 6.
241) J. 1776, Vol. VIII, 908.
242) J. 1764, Vol. VII, 64.

§. 83. Schon oben haben wir die Bedeutung und die Gewalt einiger der hier erwähnten Personen angegeben, als von den Beamten die Rede war: nun will ich das Uebrige, was in dieser Beziehung erwähnt werden muss, erklären. Die Gegenwart aller bis jetzt erwähnten Beamten war im Gerichte nothwendig; denn dieses verlangte die Verschiedenheit der in Erwägung genommenen Rechtsstreitigkeiten. Der Jägermeister und in Litthauen der Förster, sassen bei Rechtsstreitigkeiten, welche eine Verbindung mit dem Forst- und Jagdwesen hatten, bei. Früher vollstreckten die gerichtlichen Urtheile der Fahnenträger und der Schwertträger (daher später auch die Starosten und besonders auch die Generalstarosten ihre Schwertträger (Miecznïki) und sogar auch Podkomorzy hatten) [243], wenn die gewöhnliche Gerichtsdienerschaft, ich meine den Woźny und sein Gesinde, dieselben nicht vollstrecken konnten: ganz das Nämliche darf man auch von den Woyskowie annehmen. Obwohl später besonders der Starost die gerichtlichen Urtheile vollstreckte, und jene Beamten nicht mehr nothwendig waren, so behielten sie doch ihre Namen, obgleich sie im Gericht fast gar keine Bedeutung hatten. Der Schenk (Czesnik) und der Unterschenk (Podczaszy) sassen im Gericht wegen der gerichtlichen Gebühren, welche früher unter dem Namen *czesne* [*Ehrengeschenk*, Bss.] (in der böhmischen Sprache *czestne* [Czest, Ehre, Bss.]) erhoben wurden.

§. 84. Eine besondere Aufmerksamkeit verdient der Landesgerichtsschreiber und seine Kanzlei.

Wenn wir erwägen, was ich in dieser Beziehung im ersten Zeitraum gesagt habe, so werden wir uns nicht wundern, dass auch die Quellen dieses Zeitraums viel von den *Notarien* sprechen [244]. Noch zu den

243) J. 1488, bei B. 321.

244) J. 1430, bei B. 234. J. 1562, bei Szczygelski, p. 190.

Zeiten Ostrorogs (p. 13.) waren in Polen fremde Notarien (*auctoritate caesarea et apostolica constituti*, wie auch *notarii regii*), wogegen er sich kräftig erhebt; und auch noch unter Sigmund August waren bei uns neben den Landesnotarien kaiserliche Notarien [245]), getrennt von den Gerichtsschreibern. Die lateinischen amtlichen Urkunden nennen die Schreiber aller Gerichte und Aemter *notarii* [246]), *scribae*; in *Masovien* gab man ihnen nach der mährischen und schlesischen Sitte den Namen *cancellarii* (Masov. Stat. 372.) und erkannte ihnen eine grosse Bedeutung im Gerichte zu. Seit dem Jahre 1538 (Vol. I. 530.) verwalteten bei uns nur noch weltliche Personen [247]) das Amt des Schreibers. Bei den Slaven bedeutete der Schreiber viel; denn die Weisheit des Gerichtes beruhte gewöhnlich völlig auf ihm, und zwar so sehr, dass bisweilen der Gerichtsschreiber, wie ich schon oben gesagt habe, allein das ganze Gericht bildete, und sogar auch zu der Zeit, wo das Landgericht im Plenum sass, hatte bei uns der Gerichtsschreiber eine entscheidende Stimme, jedech mehr zufolge einer Gewohnheit, als von Rechtswegen, wie Kromer (resp. p. 509.) bemerkt. Später entschied sogar der Gerichtsschreiber bei Stimmengleichheit [248]). Daher ist es kein Wunder, dass man bei den Slaven auf die vollständige Zahl der Richter nicht achtete, und ihnen leicht gestattete, an ihrer Statt andere zu stellen; dagegen sorgsam darauf achtete, dass der Landgerichtsschreiber sonst nie, als in ausserordentlichen Fällen, sich von der Gerichtssitzung entband.

245) Warsch. Denkschr. III, p. 423.

246) J. 1454. bei B. 268.

247) J. 1456. bei B. 294; J. 1550. Vol. II, 597.

248) J. 1433. Vol. I, 94; J. 1764. Vol. VII, 405.

Man verlangte nicht nur in Polen, sondern auch in *Pommern* und *Preussen* von dem Gerichtsschreiber ganz die nämliche Befähigung, wie von jedem andern Beamten [249]), und er wurde ganz auf die nämliche Weise wie die Landbeamten gewählt [250]), In Liefland ernannte der König selbst die Notarien [251]); jedoch entstand dieses erst später.

§. 85. Man erkannte den Gerichtsschreibern sehr früh das Recht zu, einen Stellvertreter zu haben (*subscriba,* später *Podpisck* [wörtlich *Unterschreiber*, Bss.] und endlich *Podpisarz* [wörtlich *Unterschreiber*, Bss.] genannt); jedoch musste der Gerichtsschreiber denselben den Herren oder den Beamten, welche auf den Landtagen gewählt worden waren, zur Bestätigung vorstellen [202]). In *Masovien* konnte nur ein Edelmann *Podpisek* (*Vicenotarius*, Masov. Stat. 413.) sein: in den Groden waren ständige Unterschreiber, für deren Verschuldung der Schreiber nicht haftete (J. 1550. Vol. II, 932), obwohl er sie selbst ernannte. Im Nothfalle vertraute man den Podpiski sogar die gerichtlichen Bücher an. In *Masovien* war Eine und dieselbe Person zugleich Schreiber des Landes- und des Grod-Gerichts: in *Polen* verwalteten diese Aemter verschiedene Personen, welche selbst wenig arbeiteten, sondern das Meiste durch die Podpiski thun liessen, worüber der Adel sich schon in dem Hühnerkrieg beklagte. [253]) Später befreite man die Schreiber nicht nur von der Fahrt zu den Gerichtsterminen der Wojewoden, zum Zweck der

249) J. 1526. bei Dog, IV, p. 243.

250) Schon im Jahre 1454, bei B. 268, nicht seit den Zeiten Johann Albrecht's, wie J. W. Bandtkie behauptet, Warsch. Denkschrift III, p. 343.

251) Warsch. Denksch. III, p. 429.

252) J. 1430. bei B. 232.

253) Orzeshow. p. 1595; J. 1550. Vol. II, 595.

Fertigung des Landgerichts-Registers, sondern man gestattete ihnen ferner, als Stellvertreter für die Kadenzen der Wojewoden die Komorniki zu ernennen [254]), während hingegen, wenn Jemand mit dem Schreiber einen Rechtsstreit am Gerichte hatte, zwar auch dann der Schreiber im Plenum des Gerichtes sass, nur dass er die Feder nicht führte, sondern an seiner Stelle der den Jahren nach jüngste Richter. [255]) Eine höhere Figur als die des Landgerichtsschreibers war natürlich der Schreiber des Tribunals: er gab alle Abschriften aus den Tribunalbüchern heraus, und das Buch, worin die Meinungen der Richter eingetragen waren, oder den sogenannten *sententionarius* führte einer der Deputaten, welcher zu diesem Zweck von dem Marschall des Tribunals gewählt war. Man beklagte sich jedoch darüber, dass auch die Tribunalschreiber oft durch einen der Deputaten sich vertreten liessen [256]). Dem Schreiber lag auch ob, einen *feryarz* oder eine Controle über die Anwesenheit und Nichtanwesenheit der Richter zu halten.

In *Litthauen* wurde der Gerichtsschreiber bisweilen *Regent* genannt: es waren daselbst gewöhnlich zwei Regenten, ein *ökonomischer* und ein *decretalis* (*dekretowy*); in Polen aber hatte der Regent eine ganz andere Bedeutung; denn er bezeichnete einen Vorstand der Hof-, Schatz-, Landes-, Tribunal- und Grod-Kanzlei. In den Groden ernannten die Starosten die Regenten, und in den andern Kanzleien theils die Schreiber, theils die Regierung selbst [257]). In jedem Falle aber war der Regent dem Schreiber untergeordnet, da dieser für ihn und die Kanzleikopisten

254) J. 1768. Vol. VII, 688; J. 1777. Rezol. I, 67.
255) J. 1764. Vol. VII, 405.
256) J. 1768. Vol. VII, 693.
257) J. 1768. Vol. VII, 706.

(welche allgemein *Susceptanten, Scribenten* hiessen) verantwortlich war [258]. Es versteht sich von selbst, dass je höher die Behörde stand, an welcher Jemand Regent war, desto grösser sein Ansehen war. Die Regenten hatten sogar in den Kanzleien des Kronlandes und Litthauens eine entscheidende Stimme [259].

§. 86. Jeder Beamte und Diener schwur einen Eid, dass er mit Gewissenhaftigkeit das ihm übertragene Amt verwalten werde: er schwur ihn in den roki [260], und zwar vor demjenigen, der ihn ernannt oder gewählt hatte [261].

Soviel von den Beamten der Wieca- und niedern Gerichte.

Was die *Deputaten* betrifft, so klagte schon Górnicki [262] darüber, dass auf den Landtagen bei ihren Wahlen grosse Missbräuche geschehen, dass oft mehre angesehenere Herren sich verabreden, und denjenigen zum Deputaten ernennen, welchen sie wollen, oft einen Jüngling von zwanzig Jahren. Das frühere Recht über die Wahl der Richter wurde im Jahr 1726 erneuert (Vol. VI. 418), und man forderte dringend, dass die Edelleute, welche zu Tribunalrichtern gewählt wurden, ausser der allen Beamten unerlässlich nothwendigen Befähigung das Recht verstehen sollten: jedoch kam dieses, obwohl man in *Polen* und *Litthauen* [263] das Nämliche schon in den ältesten Zeiten von allen Richtern gefordert hatte, bekanntlich gar nicht zur Ausführung. Und obwohl man verlangte, dass zu einem höhern Gerichte die kundigsten Männer von allen Ständen gewählt werden

258) J. 1726, 1780, 1783. Vol. VI, 431; Rezol. III, 24.
259) J. 1764. Vol. VII, 341.
260) J. 1588. Vol. II, 1242.
261) J. 1726. Vol. VI, 431.
262) Warschauer Denkschrift IV, p. 823.
263) J. 1454, bei B. 227. Litth. Stat. IV, 1.

sollten, so hatte sogar auch dieses keinen Erfolg [264]). Die Vice-Marschälle, welche unrechtmässiger Weise von den Tribunalen erwählt worden waren, wurden entfernt; man verbot demjenigen, welcher selbst eine Rechtssache im Tribunal hatte, dort Deputat zu werden (J. 1611, Vol. III, 39.), und wenn der Deputat oder seine Familie zur Zeit seiner Amtsverwaltung einen Rechtsstreit hatte, so musste dieser in einem andern Tribunal entschieden werden (J. 1670, Vol. V. 64). Man verbot den Deputaten, während ihrer Amtsverwaltung von den Parteien Eigenthum oder Besitzungen zu erwerben, den Wohnsitz, welcher ihnen von Amtswegen gegeben war, willkürlich zu verändern, und damit sich ein adeliges Haus nicht zu sehr über ein anderes erhebe, verbot man, nach einer neuen Wahl zu einem Deputat zu streben, bis nach Verfluss von zwei, drei oder vier Jahren [265]) nach der ersten Amtsverwaltung. Die Deputaten sollten das Geheimniss der Gerichtsstube nicht nur bei dem Antritt des Amtes geloben (J. 1613, Vol. III. 169.), sondern auch bei der Niederlegung desselben öffentlich schwören, dass sie ihre Pflicht fleissig und gewissenhaft erfüllt haben [266]). Das Plenum der richtenden Abtheilung sollte aus sechs Richtern bestehen, ohne den Marschall und den Schreiber dazu zu rechnen (J. 1768, Vol. VII. 695.). Wenn ein Deputat während seiner Amtsverwaltung starb, so wählten an dessen Stelle nicht die Landtage, sondern die Versammlung der Richter einen neuen (J. 1616, Vol. III. 307.). Wegen des

264) Frycz. Modrz. p. 147.

265) J. 1633, 1726, Vol. III, 798. Vol. VI, 418. ff. J. 1768, Vol. VII, 699. Im XIV. Jahrhundert hiess Zapis [*Einschreibung in die Gerichtsbücher*, Bss.] in Böhmen *acticatio*, glossar (Welessini) v. *acticatio*.

266) J. 1726, Vol. VI, 439, 440.

Andrangs der Rechtsstreitigkeiten gestattete man auf den Landtagen sogar die doppelte Zahl der Deputaten zu wählen [267]). Was ich übrigens von allen Beamten, welche zu Aemtern oder Landbotengeschäften auf den Reichstagen nicht zugelassen wurden, gesagt habe, das muss man auch von den Deputaten verstehen [268]).

Am Ende dieses Zeitraums achtete man sorgsamer auf die richterliche Verwaltung: die Regierung beaufsichtete nicht nur die Geschäfte der Gerichte, indem sie frühere Gesetze, welche die Missbräuche der Gerichte straften, erneuerte oder neue gab, z.B. im J. 1776 (Vol. VIII. 938.), sondern der permanente Rath befahl ferner den Gerichten, ihm Vierteljahrsberichte zu erstatten [269]).

§. 87. Gehen wir jetzt zu *Russland* über.

Es wurde eingeschärft, dass die Parteien sich streng an die gerichtlichen Instanzen halten sollten, man verbot den Richtern strenge, Geschenke und Zehrpfennige (*posula* [*posuli Geschenke, welche ein Richter nimmt, Accidenzien*, Bss.]), anzunehmen, auch durften sie nicht in Rechtsstreitigkeiten zu Gericht sitzen, in welche sie selbst verwickelt waren. In einem solchen Falle war es ihre Pflicht, die Rechtssache an ein anderes Gericht der nämlichen Instanz zu verweisen. Wenn es sich zeigte, dass die den Rechtsstreit führenden Parteien durch die Schuld derselben beschädigt wurden, so mussten die Richter den Schaden aus eigener Tasche ersetzen nebst einer gewissen Strafe; denn wenn der Richter aus Unkenntniss des Rechtes schlecht entschied, so wurde er je nach der

267) J. 1641, Vol. IV, 9. Ganz das Nämliche geschah auch in den Landgerichten.

268) J. 1673, 1678, Vol. V, 158, 555.

269) Ostrow. V, 1.

Verordnung des Monarchen bestraft; wenn er absichtlich schlecht richtete, so musste er dreifachen Schadenersatz leisten, und zudem wurde der höhere Richter ehrlos, und der niedere litt öffentlich eine schärfere Körperstrafe. Ganz die nämliche Strafe und dazu noch eine Gefängnissstrafe erwartete denjenigen, der den Richter bestochen hatte, wie auch denjenigen, der einem Richter Bestechung vorwarf und ihm das Vergehen nicht bewies. Ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, war es die Pflicht der richterlichen Beamten, beständig Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, besonders auch Strafsachen, weil diese keinen Aufschub gestatteten. Man gestattete den Criminalrichtern kaum, am Sonnabend Nachmittag und am Sonntag Vormittag Ruhe zu geniessen. Es sollte im Plenum gerichtet werden (aber es ist unbekannt, aus wie vielen Personen das Plenum bestand), die anwesenden Richter konnten jedoch Rechtsstreite entscheiden, obwohl einer der Amtsgenossen zum Plenum fehlte, wenn nur im Protokolle eine Erwähnung davon gemacht ward [270]. In der Reihe der Gerichtsdiener sind zu merken der *Diak, Pristaw, Nedielschtschik.* Von dem *ersten* will ich hier reden, von den beiden andern später.

§. 88. Als ich in dem III. Bande von dem Reichsrath sprach, richtete ich die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung des Ausdrucks *Diak.* Er entsprach dem polnischen Ausdruck *Pisarz* (Schreiber), er hatte eben so in Russland, wie auch bei uns eine zweifache Bedeutung; denn auch der russische Diak bedeutete sowohl einen Gelehrten als einen Gerichtsschreiber. Die Diaki bildeten schon unter dem Zar Iwan Wasilie-

270) Uł X, 20. J. 1662, 1680. P. S. I, 575. II, 280. §, 3—6. Sud. Uł. X, 5, 8—10. 23, 25.

witsch eine besondere Stufe von Beamten, indem sie niederer waren, als die Hofbeamten, und höher, als die reichen Leute. Es ist natürlich, dass es unter den Diaki gewisse Stufen gab: von der niedersten Art waren die *Dorfdiaki*, wie auch die sogenannten *ploszczadni* [*ploschtschadnii, vom öffentlichen Platze, Markte*, Bss.] (*öffentlichen*) Diaki, welche in Dörfern und Städten zum Schreiben amtlicher Urkunden, ähnlich wie unsere Regenci, gebraucht wurden. Wenn sie die Urkunden entweder selbst oder gemeinsam mit andern gerichtlichen Beamten fälschten, so erlagen sie ganz den nämlichen Strafen, wie diese. Ihre Untergebenen hiessen *Podiaczy* [*podiatschei, Kanzleischreiber*, Bss.], für deren Verschuldungen die Diaki zur Verantwortung gezogen wurden. Der Ausdruck *Pisciec* [*Pisetsch, Schreiber*, Bss.] hatte eine allgemeine Bedeutung; denn man benannte damit die nicht amtlichen Schreiber, Feldmesser u. dgl. [271]).

§. 89. Nun will ich in Kürze von den gerichtlichen Beamten und Dienern in *Ungarn* sprechen. Der Richter, so wie der Schreiber, (*protonotarius*) und die Unterschreiber (*notarii*) wurden dort gewählt: was noch gegenwärtig in Ungarn Statt findet, mit Ausnahme des obersten Gerichts, dessen Richter von der Regierung ernannt werden. Es lassen sich von diesen Gerichten ganz die nämlichen Einzelnheiten anführen, wie von den polnischen; denn das Recht verbot auch den ungarischen Richtern, den Parteien die Urtheile irgend wo anders, als in den Gerichten zu behändigen, und befahl ihnen, nirgend anderswo, als in der Gerichtsstube zu richten. Für die Bemühungen, welche sie übernahmen, bestimmte ihnen die Regierung verschiedene Beloh-

271) Karams. IX. Anm. 780; Ul. X, 248, 249. J. 1680. P. S. II, 348.

nungen. Ein Herr nämlich, der in den Gerichten sass, erhielt als jährliche Belohnung 700 Dukaten, und die übrigen Richter zahlten, so lange sie im Amte blieben, keine Abgaben (*dica*). Die Richter im eigentlichen Ungarn genossen weit mehr Achtung, als die in den mit Ungarn vereinigten Königreichen [272].

§. 90. Die Zahl der Beamten *in Böhmen* war fast dieselbe, wie im vorigen Zeitraume: aber einige von den Richtern änderten jetzt den Namen, indem sie statt der lateinischen Namen böhmische annahmen, worauf ich schon im vorigen Abschnitt aufmerksam gemacht habe. Hier verdient unsere Erwähnung ein Beamter, der *Oprawce* oder *Poprawce* [*Poprawa, Hinrichtung, poprawce, Scharfrichter,* Bss.] hiess. In *Mähren* hiess so jeder Richter, welcher die Gerichtsbarkeit bei Privatpersonen verwaltete, später nannte man dort den Henker *mistr poprawci* [*Meister Scharfrichter,* Bss.] [273]. Die Böhmen nannten die niedern Richter immer *Poprawce.* Jedoch bestimmten sie ihnen die Geschäfte im Anfange gar nicht, da sie denselben die ganze niedere Gerichtsbarkeit (*poprawa*) übertrugen. Später übertrug man den Oprawce die Polizeigerichtsbarkeit, und schrieb vor, dass, wenn der Poprawce selbst oder sein Rath, der aus guten Leuten zusammengesetzt war (denn auch dieser Beamte hatte einen Rath zur Seite), die ihm zur Erwägung übergebene Rechtssache nicht entscheiden könne, er den Schuldigen an den Grod von Prag überliefern sollte [274].

272) J. 1456, 1507, 1536, 1546, 1649, bei W. 240, 322, 361, 401, 849.

273) In einem Zusatze zu der mährischen Gesetzgebung zweiter Redaktion.

274) Wład. XLVI. *o odpor.*

§. 91. Die Erörterung über die Beamten, welche in den Gerichten sassen, schliesse ich mit der Betrachtung über die Hofrichter und den Procurator der *polnischen* Gerichte: von solchen Beamten, welche in den *ungarischen, böhmischen* und *russischen* Gerichten sassen, habe ich schon oben gesprochen.

Die Besetzung unserer Hofgerichte war mehr oder weniger ganz dieselbe, wie die der andern Gerichte. Ausser den Dignitarien und Beamten, von denen ich schon gesprochen habe, verdient besondere Beachtung der von uns oben erwähnte *Referendar*. Bielski bezeugt (p. 455), dass dieses Amt im Jahre 1507 aus den oben angeführten Gründen errichtet wurde; denn unsere Rechte erwähnen die Referendarien erst seit diesem Jahre (Vol. I, 363). Es wurden zwei Referendarien zugleich eingeführt, ein weltlicher und ein geistlicher, aber mit der Zeit (was jedoch erst unter den Wahlkönigen eintrat) wurde ihre Zahl vermehrt, und in dieser Zeit wurde das Amt der Referendarien, das bisher ein Hofamt gewesen war [275]), ein Kronamt. Schon unter Sigmund, dem Alten, überschritten die Referendarien die Grenzen ihrer Gewalt, daher entstanden Beschwerden des Adels gegen dieselben im Hühnerkriege [276]). Desswegen ward ihnen auf dem Reichstage verboten, sich in die Gerichtsbarkeit einzumischen, aber nach der Anhörung der Rechtssachen sollten sie Relationen darüber erstatten [277]). Ausser den Schreibern und den Regenten des Hofgerichts verdienen Beachtung die *Metrikanten* oder die Aufseher des Kronarchivs. Der Krongrosskanzler nahm sie an, und wechselte sie nach Bedürfniss: man hat

275) Kromer respl. p. 506, 511.

276) Orzech. p. 1598.

277) J. 1538. Vol. I, 529.

jedoch Beispiele, dass auch den Metrikanten der Reichstag eine ständige Stellung zusicherte.

§. 92. Skrzetuski (I. p. 203) vergleicht irrig den polnischen *Instigator* mit dem französischen Procureur an den Gerichten; denn obwohl der polnische Instigator gewissermassen ganz die nämlichen Geschäfte verwaltete, welche heut zu Tage den General-Procuratoren zukommen (daher er bisweilen den Namen *Fiscus* trug), und obwohl er zugleich bei jedem Gericht für Strafsachen der von der Regierung aufgestellte Ankläger war, so machte er doch über die Rechtsstreite, welche die Vertheidiger an das Gericht brachten, und die zur richterlichen Entscheidung vorgelegt wurden, keine Schlussanträge. Daher lässt sich leicht erklären, warum in den Landgerichten keine Instigatoren waren. Die Instigatoren erwähnte schon Kromer (resp. p. 517); allein er beschrieb uns nicht vollständiger, womit sie sich eigentlich beschäftigten. Wir erfahren aus den Quellen der einheimischen Rechte, dass es die Pflicht des Instigators war, von Allem, was die öffentliche Sicherheit störte, Kunde zu nehmen, ihm stand zu, das Gericht davon zu benachrichtigen, und zu fordern, dass über das, was er anzeigte, geurtheilt werde: so wie es auch (jedoch trat dieses erst später ein [278]), seine Sache war, die Adjudicata in den Schrank zu nehmen, und sie unter die Gerichtspersonen zu vertheilen. Im Jahre 1775 (Vol. VIII, 179.) wurde der Unterschied zwishen dem Instigator und Vice-Instigator aufgehoben.

§. 93. Nun will ich noch einige Einzelnheiten über den Komornik und den Woźny, die vorzüglichsten Diener der slavischen Gerichte, angeben, welche,

278) J. 1726. Vol. VI. 430.

und namentlich der *erstere*, in *Polen* mit der Zeit zu den Landbeamten gezählt wurden.

Auch jetzt noch nannte man die Komornicy königliche Diener, welche zum Botendienste gebraucht wurden [279]). Beinahe alle Beamten, die mit dem Gerichtswesen in Beziehung standen, hatten solche, und namentlich auch die Wojewoden, Castellane, Starosten [280]) und Podkomorzowie. In jedem Kreise konnten drei Komornicy sein, von welchen man ganz die nämliche Befähigung forderte, wie von den andern Beamten [281]); denn sie wurden schon im Jahre 1423 (bei B. 211) zu den Landbeamten gezählt. Lengnich [282]) irrt, wenn er behauptet, dass man in *Preussen* keine Komornicy, sondern nur die Podkomorzowie kannte; denn Danzig hatte Komornicy. An andern Orten Preussens wurden die Komornicy *Podkomorzowie* genannt, und so nannte sie auch das Recht der Bienenwärter. Da nun die Komornicy aus diesem Grunde ein grösseres Ansehen gewannen, da man sie auf den Landgerichtscadenzen zu wählen und *Podkomorzowie* zu nennen begann, so ernannten sie von der Zeit an diejenigen Beamten, bei welchen ehemals die Komornicy die Stelle der Diener eingenommen hatten, als ihre Stellvertreter, und übergaben ihnen die minder wichtigen Rehtssachen zur Entscheidung (z. B. die über einen Morgen Landes geführten), und berichtigten ihre Urtheile bei der Appellation von denselben [283]).

§. 94. Eine nicht gemeine Rolle spielte jetzt in den slavischen Gerichten der *Woźny* [*Ausrufer*, *Ge-*

279) Górn. Warsch. Denksch. I. p. 37.

280) Stat. v. Lęcz. 199, J. 1423. B. 211.

281) J. 1768. Vol. VII, 705, 706.

282) II, p. 280. J. 1570. Vol. II, 829.

283) Litth. Stat. IX, 10.

richtsfrohn, Bss.]. Wir haben im ersten Zeitraume gesagt, unter welchen Gestalten derselbe in den Gerichten erschien, und wie er genannt wurde. Der Gerichtsfrohn behielt auch jetzt in den *russischen Landschaften*, so wie in *Litthauen* und *Samogitien* [284] den Namen *Dziecki*, aber in *Russland* wenigstens hiess er nicht so. Karamsin sagt (V, VII, Anm. 66, 76.), dass, was ehemals die Dzieccy bedeuteten, ganz dasselbe in diesem Zeitraume die Kinder der Bojaren in Russland bedeuten; allein er irrt sich.

Der Gerichtsfrohn der höhern Gerichte hiess in *Polen General*, jedoch erst in spätern Zeiten [285]: in dem Gerichte der Bienenwärter hiess er *Unterstaroste* [286]. In *Litthauen* hiess, wie bei uns, der Obergerichtsfrohn oder der Gerichtsfrohn eines Wojewoden *General*, welcher nicht nur in seiner Landschaft und in der Wojewodschaft, sondern auch im ganzen Lande vor Gericht laden konnte. In Samogitien waren zwei Generale. Man verlangte von dem Dziecki und dem General die Kenntniss der russischen Schrift [287]. Die Geschäfte der Gerichtsfrohne wurden erst im dritten Statut vollständiger bestimmt, ich werde sie später aufzählen. In *Polen* konnte auch ein Nichtadeliger Gerichtsfrohn sein. Gewöhnlich verwalteten dieses Amt Leute, die keine Rechtskenntnisse hatten, und selten rechtschaffene Leute [288].

Obwohl in *Masovien* dieser Dienst ebenfalls von Nichtadeligen verwaltet wurde, so bezahlte man doch für den Kopf des Gerichtsfrohns dort so viel, wie für

284) Danił. Sud. Anm. 20.

285) J. 1726, Vol. VI, 479.

286) Recht der Bienenw. p. 47.

287) Litth. Stat. IV, 104.

288) Kromer respl. p. 519. Górn. Warsch. Denkschr. III, p. 758. IV. p. 834.

den eines Edelmanns. Czacki irrt daher [289], wenn er behauptet, dass in Masovien nur der Adel das Geschäft des Gerichtsfrohns verwalten konnte. Denn erst im Jahre 1408 wurde diess verordnet, aber früher war es anders [290].

Die Diener des Gerichtsfrohns hiessen in *Polen Widzenniki* [*Besichtiger*, Bss.]: er hielt mit ihnen die sogenannten Augenscheine oder *wizye* [*gerichtliche Besichtigungen, auch Umritte der Grenzbestimmung wegen*, Bss.], Obduktionen u. dgl. Die litthauischen Rechte sprechen [291] von Widze [*Besichtiger*, Bss.], mit welchem Namen sie Diener der niedersten Art bezeichnen, die von einer jeden Behörde auf eine Untersuchung geschickt wurden, um sich von Gewaltthätigkeiten und Vergehen jeder Art zu überzeugen: sowie mit diesem Ausdruck auch die Gerichtsfrohne bezeichnet wurden, welche zum Einzug der gerichtlichen Gebühren abgeordnet wurden: ähnlich war es auch in *Böhmen* [292]. Die Richter selbst ernannten die Gerichtsfrohne, und das litthauische Statut IV, 8. sagt, dass sie bei diesem Amt den Adel berücksichtigten (*postrzegać*), und es rechtschaffenen Männern geben sollten. Offenbar bedeutete der Ausdruck *postrzegać* [*wahrnehmen*, Bss.] ganz das Nämliche, wie *dozierać* [*auf Etwas sehen, Acht geben, bedenken*, Bss.] [293], jedoch muss man erwägen, dass die *polnischen* Rechte (Vol. I, 337.), wenn sie bei solchem Anlasse sich ausdrücken, sich des Ausdrucks *tondere* bedienen. Wie in *Böhmen* die Komornicy abwechselnd in die Gerichte kamen, um dort

289) Ueber das masov. Recht. p. 49.

290) Stat. v. Masov. 406. 457.

291) Recht der Bienenwärter p. 54.

292) Litth. Stat. II, 19. IV, 10.

293) Und so steht es auch in dem russischen Original.

Dienste zu versehen, so besorgten auch jetzt die Gerichtsfrohne in *Polen*, *Litthauen* und *Russland* nach der Reihe ihr Geschäft im Gerichte [294].

§. 95. In den *russischen* Rechtsdenkmalen sind der *Pristaw*, [*Pristaw,* wörtlich *Aufseher*, *Gerichtsdiener*, Bss.], der *Niedzielszczyk* [*nedielschtschik, Wöchner, von nedielia, Woche*, Bss.] und seine Dienerschaft zu bemerken. Die Dzieccy geriethen, wie ich schon gesagt habe, in Vergessenheit, statt ihrer erwähnt jetzt das *russische* Recht öfter der Pristawy. Das Ansehen dieser verminderte sich nach und nach mehr, obgleich noch am Ende dieses Zeitraums sogar die Söhne der Bojaren das Amt der Pristawy verwalteten. Früher gehörte der Pristaw zur Besetzung des Gerichts, ähnlich wie in Polen der Komornik, er leitete die Dokladszczyki [*dokladtschik, der vortragende Referent*, Bss.] (diese prüften die *doklady* [*Vortrag*, Bss.], das heisst, die Urkunden, welche die Parteien dem Gerichte vorlegten) und die Nedielschtschiki, später wurde er gebraucht zur Behändigung der Ladungsschriften an dem Orte, wo das Gericht gehalten wurde; wenn aber eine Partei vorgeführt werden sollte, welche ausserhalb des Sprengels des Gerichtes wohnte, so gebrauchte man dazu den Nedielschtschik. Mit dem Ausdruck Nedielschtschik wurden in *Russland* die Gerichtsdiener von Moskau benannt, welche viele Aehnlichkeit mit dem polnischen Burggrafen hatten. Da diese gerichtlichen Diener alle Wochen wechselten, indem sie nicht verpflichtet waren, immer, sondern nur abwechselnd im Gerichte sich aufzuhalten, so trugen sie den Namen *Nedielschtschiki*, [*Wöchner*, Bss]. Sie brachten denjenigen vor Gericht, welchen dasselbe ihm zu bringen befahl, sie fingen die Räuber, Land-

294) Litth. Stat. IV, 8.

streicher u. s. f. ein, und zu diesem Zwecke hatte jeder von ihnen eine Wache, aus sieben Personen bestehend, die er sich selbst wählte, und für welche er verantwortlich war (diese Wächter wurden *iezdoki* [*Reiter von jezda, das Reiten,* Bss.] genannt, indem sie beständig reitend in Gerichtsgeschäften thätig waren), und über das, was entweder sie selbst oder durch ihre Diener thaten, berichteten sie an das Gericht oder an den Podiaczy [Podiatschei, Kanzleischreiber, Bss.]. Der *Dowodczyk* [*dowotschik*, *Führer*, Bss.] (so genannt, weil er vor Gericht führte, das ist, die Parteien vorführte), war in der Provinz, was der Nedielschtschik in Moskau war, und es scheint, dass dieser Diener den Pristaw und zugleich auch den Nedielschtschik dort vertrat. In der Hauptstadt selbst bedeutete jedoch der Pristaw etwas Anderes, als der Nedielschtschik, obgleich Reutz p. 391. und Andere [295]) diese beiden als gleichbedeutend nehmen [296]). Der so genannte *Biricz* und der *Sofian* waren Diener, die für blosse Verwaltungsdienste gebraucht wurden: es scheint, dass beide dasselbe bedeuteten.

§. 96. Sprechen wir jetzt von den gerichtlichen Vertheidigern.

Bei einer solchen Rechtsbildung, wie sie bei den slavischen Völkern war, konnte sich der Stand der gerichtlichen Vertheidiger in der alten Welt, und so ausgezeichnet und geachtet in der Neuzeit, nicht heben und Ansehen gewinnen. Bei den *Polen* sogar und bei den *Ungarn* konnte sich, obwohl dieser Stand später dadurch eine gewisse Bedeutung erlangte, dass er ausschliesslich im Besitze des Adels

295) Ruskija dostop. p. 139.

296) Karams. V. Anm. 404. §. 21, 26. Zak. *o niedielsz.* §. 47, 53. Sud. Uł X, 146. XXI, 83, 86.

war, und dass die gerichtlichen Vertheidiger in die Reihe der die gerichtliche Hierarchie bildenden Personen eintraten, nicht zum Ansehen erheben; denn es drängten sich zu demselben Leute ohne die erforderliche Befähigung, und die Regierung, welche in Beziehung auf die Auswahl beinahe keinen Unterschied machte, liess einen Jeden leicht zu gerichtlichen Vertheidigungen zu, ohne zu bedenken, dass sie gerade dadurch zur Verbreitung der Prozesssucht in der Nation, so wie zum Verfalle des Ansehens der Gerichte und der Landesgesetze mitwirke.

Im Anfang war es bei uns, wie in allen Slavenländern, das heisst, Jedem stand es frei, seine Rechtssache persönlich im Gerichte zu vertheidigen. Da aber unser Gerichtswesen mit der Zeit verwickelter wurde, so kam es als Gewohnheit auf, dass die Parteien sich einen Vertheidiger wählten, oder das Gericht ihnen denselben bestimmte. Nach dem litthauischen Statut (IV, 55, 56.) gab man der zu diesem Zweck gewählten Person eine schriftliche Vollmacht, kraft deren sie alle gerichtlichen Geschäfte ohne Ausnahme führen konnte. Die Rechtssachen der Wittwen und Waisen vertheidigte in den *masovischen* Gerichten der Podkomorzy von Amtswegen [297]. In *Litthauen* durfte kein Geistlicher und keine gerichtliche Person solche Geschäfte übernehmen, wenn sie zur Besetzung desjenigen Gerichts gehörte, welches eigentlich den vor es gebrachten Streit entscheiden sollte. So bestimmte es das III. Statut: die beiden ersten hatten verordnet, dass in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur Inländer Anwälte oder, wie sich das Recht ausdrückte, Stellvertreter der Parteien sein sollten:

297) Stat v. Lęcz. 199. J. 1454, bei B. 282. Masov. Stat. 390, 402. J. 1588, Vol. II. 1208. J. 1550, Dresner p. 274.

in Strafsachen dagegen durften auch Ausländer mit dem Charakter eines Vertheidigers auftreten [298]. In *Polen* wurden die Gerichtsanwälte auch jetzt *Prokuratoren* genannt [299]; später hiessen sie *Patrone, Agenten, Juristen* [300]: mit der Zeit begannen sie sich *Mæcenaten* zu nennen. In den amtlichen Urkunden wurden sie bald mit diesem Namen, bald überhaupt *Patrone* genannt [301]. Die Untergebenen dieser Patrone hiessen *Kancellaristen, Dependenten* [302]. Alle diese Personen aber zusammen, und selbst die gerichtliche Kanzlei, namentlich die der Tribunale (ausgenommen jedoch der Gerichtsschreiber) wurden *palestra* genannt, und zwar schon zu den Zeiten des Johannes Kochanowski. Ehemals wurde der Inbegriff dieser Personen *Landesgerichtskanzlei* genannt [303], wozu auch der Gerichtsschreiber gezählt wurde.

§. 97. In dieser palestra bereitete sich die Jugend des Landes zu den öffentlichen Diensten vor, und bildete sich zu gerichtlichen Vertheidigern, wo sie ohne Kenntnisse und ohne die gehörige Erziehung eintraten. Mit einem Wort, sie stand dort in der Lehre, indem sie die Rechtswissenschaft als ein gemeines Handwerk betrachtete [304]. Unter der Leitung verkehrter und ungebildeter Leute, mit einem Wort, von Bauern, wie Johannes Tarnowski [305] unsere gerichtlichen Vertheidiger nannte, lernte die polnische Jugend, statt der Rechtswissenschaft, Gläser leeren,

298) Cz. II, p. 83. ff.
299) Górn. Warsch. Denkschrift II, p. 610.
300) J. 1673, 1726. Vol. V, 171, 172. VI, 433, 483.
301) J. 1764. Vol. VII, 327, 406, 428.
302) J. 1673. Vol. V, 171, 172. J. 1768, Vol. VII, 700.
303) *Terrestris Cancellaria.* J. 1496, bei B. 343.
304) J. 1641. Vol. IV, 15.
305) Leben berühmter Polen, Ausgabe von Mostowski I, p. 110.

Müssiggehen, Ränke, oder wie man sie nannte, Tribunalunruhen. Schon Johannes Kochanowski klagte darüber, man beschwerte sich auch auf dem Reichstag vom Jahr 1768; aber statt eine edle Nacheiferung zu erregen, und auch Nichtadelige zur palestra zuzulassen, liess man die Patrone für ihre Dependenten haften, und diese ganz den nämlichen Eid schwören, wie die Patrone, wenn sie als Stellvertreter der Mæcenaten öffentliche gerichtliche Vorträge halten sollten (*odzywać się od krzyża* [*wörtlich, sich vom Kreuze hören lassen,* Bss.] sagt das Recht), man liess sie mit Gefängniss strafen, wenn sie mit ihren Patronen Streit anfingen, oder wenn sie die Parteien plünderten [306]). Es ereignete sich oft, dass, wenn die Gerichte nicht nach ihrem Wunsch richteten, die Patrone mit ihren Dependenten das Tribunal verliessen, und die streitenden Parteien ohne Vertheidigung liessen. Es ist schwer, alle Abwege zu beschreiben, auf welche diese Schreier ausschweiften. Was in dieser Beziehung in den Romanen gesagt ist, ist nicht übertrieben [307]); denn ganz das Nämliche und noch mehr sagten in dieser Beziehung die besten Schriftsteller des Landes [308]), indem sie bezeugen, dass es keine so hässliche Sünde in der Welt gab, welche nicht die Anwälte in Polen behaftete. Endlich verordnete die Regierung, dass in einer und derselben Rechtssache und von Einer Partei nicht mehr als drei gerichtliche Vertheidiger zu gleicher Zeit aufgestellt werden sollen, dass diese, so lange sie Sachwalter seien, von den Parteien keine Rechtssachen erwerben sollen, dass bei den Gerichten die Zahl der Anwälte beschränkt werden solle, dass Leute gemeiner Abkunft

306) J. 1726. Vol. VI, 434. J. 1768. Vol. VII. 700, 702.
307) Ign. Krasicki, in den Begebenheiten des M. Doswiadczyński.
308) Górnicki IV, p. 75. Pias p. 449, 450.

gerichtliche Vertheidiger bei allen andern Gerichten sein dürfen, ausgenommen bei den Tribunalen, sowie auch bei den Land- und Grodgerichten, dass sie ihre Vertheidigungen dem Gericht schriftlich vorlegen und diese, nach dem sie von zwei Richtern unterschrieben worden sind, im Archiv niederlegen sollen u. dgl. [309]).

§. 98. In *Ungarn* war der gerichtliche Vertheidiger eine wichtige Person (gewöhnlich hiess er *Prokurator, Advokat*); denn inmitten einer solchen Verworrenheit, wie sie die *ungarische* Rechtswissenschaft verwickelte, musste der gerichtliche Vertheidiger keine gewöhnliche Geschicklichkeit besitzen, daher er auch geachtet war. Die Verworrenheit des Rechts öffnete den Ausländern den Zutritt zu dem ungarischen Gerichtswesen, und, da diese in der gerichtlichen Fechtkunst gewandt waren, so verwickelten sie die Praxis noch mehr. Man führte darüber auf dem Reichstage öffentlich Beschwerde, und bewirkte, dass wenigstens in den geistlichen Gerichten nur Inländer zu den gerichtlichen Vertheidigungen zugelassen wurden. Man klagte auch darüber, dass die gerichtlichen Vertheidiger, nach Gewinn begierig, viele Rechtssachen übernahmen, welche sie nur obenhin erledigten. Die *Ungarn* glaubten diesem Uebel vorzubeugen, wenn sie verordneten, dass ein Anwalt zu gleicher Zeit nicht mehr als vierzehn Prozesse annehmen, und erst nach Abfertigung derselben wieder neue übernehmen dürfe. Die schlechte Ausarbeitung der Vertheidigungen erklärt uns die sonst schwer verständlichen und sehr ängstlichen Bestimmungen des ungarischen Rechts, die über die Arten der Bestellung und Entlassung der Anwälte von Seiten der Parteien erlassen worden sind.

309) J. 1726. Vol. VI, 434, 479. J. 1764. Vol. VII, 429. J. 1768, Vol. VII, 701, 758. J. 1776, Vol. VIII, 874.

Wenn ein Anwalt mündlich bestellt war, so konnte er zur Vertheidigung einer Rechtssache in drei Terminen auftreten: wenn er aber schriftlich bestellt war, so konnte er ein ganzes Jahr lang die Vertheidigung führen, in den verschiedenen Instanzen auftretend, worauf, wenn dann der Rechtsstreit noch nicht beendigt war, der Partei frei stand, sie einem andern Anwalt zu übergeben. Die Richter durften keine Vertheidigungen fertigen, aber den Gerichtsdienern stand es frei, im Charakter von Anwälten vor die Schranken zu treten, ausgenommen in solchen Rechtssachen, in welchen sie selbst die Parteien berufen hatten, indem sie ihnen Ladungsschriften behändigten [310].

§. 99. Die *Böhmen* unterchieden den *Jurgiellnik* [*Bezieher eines Jahrgelds,* Bss.] oder den Bevollmächtigten, welcher im Allgemeinen zur Führung der Rechtsstreitigkeiten aufgestellt war, von dem *Rzecznjk* [*Sprecher,* Bss.] oder dem gerichtlichen Vertheidiger, welcher nur für einmal aufgestellt war. Beide wurden mit dem Tode bestraft, wenn sie sich zum Betrug der Partei verabredeten, welche ihnen die Führung des Rechtsstreites anvertraut hatte. Der Rzecznik durfte nicht mehr, als die Taxe nehmen, aber ein für seine Küche gemachtes Geschenk, und besonders Wildpret, Fische, durfte er sorglos annehmen. Er musste die Hälfte dessen, was ihm von Rechtswegen für seine Mühe und Arbeit gebührte, zurückgeben, wenn er den Prozess verlor. Man zahlte mehr bei Kriminal- als bei Civilprozessen [311]. Wie im alten Rom, so übernahmen auch in *Böhmen* die Mächtigern gern (jedoch aus gewissen Absichten)

310) J. 1405, 1471, 1486, 1659, bei W. 179, 233, 252, 539. Wierzb. II, 13, 22, 80. Kiłonicz XI, 7.

311) Ferd. G. V—VII. Max. CCXXV, 2, 3.

die Vertheidigung der Rechtssachen des gemeinen Volks, oder ertheilten ihm gerne Rath, wie es im Gerichte zu verfahren habe. Ferner herrschte in *Böhmen* die Sitte, dass, wer in seiner Familie nicht ein Mitglied zählte, das zu juristischen Ränken geeignet war, dann, wenn er sich vor Gericht stellte, diesen oder jenen von den Richtern (von den Herren) um Rath ersuchte, wie er es bei der Vertheidigung seiner Sache vor Gericht anzufangen habe. Der um Rath gebetene Herr konnte natürlich nicht im Plenum sitzen, sobald dieselbe Sache zur Verhandlung des Gerichtes kam.

§. 100. In *Russland* gingen die Sachen nach alter Art. Es stand Jedem frei, in eigener Sache aufzutreten, oder einen Stellvertreter zu stellen, und sogar stand es ihm frei, durch seinen Leibeigenen seine Rechtssache vor Gericht zu vertheidigen. Wenn der Herr in seinem Diener die hiezu nöthigen Fähigkeiten entdeckte, so liess er ihn die juristischen Kniffe erlernen, und vermiethete ihn Jedem, der eines gerichtlichen Vertheidigers bedurfte. Leute dieser Art hiessen gewöhnlich *Rechtsverdreher* [312]), *iabiednik* [*iabednik, Zungendrescher*, *Rabulist,* Bss.] worunter man die gerichtlichen Vertheidiger verstand.

Abschnitt III.

Von den gerichtlichen Gebühren.

§. 101. Den vorzüglichsten Theil der Einkünfte, welchen die gerichtlichen Beamten und Diener

312) Reutz p. 351, 352.

bezogen, bildeten die Gebühren. Diese waren theils die nämlichen, wie im vorigen Zeitraume, theils andere. Das Inventar hat sie unter dem Ausdruck *salaria* einzeln aufgezählt. Die Gesetze bestimmten die Grösse der Gebühren, aber selten hielt man sich daran. Je niederern Standes ein Mensch war, desto mehr musste er bezahlen, zumal wenn er einen Rechtsstreit mit einer Person höheren Standes führte, und sich als schuldig zeigte. Von den Juden nahm man mehr, als von den Christen [313].

In *Polen* erlegte die klägerische Partei schon bei dem Eintritt in das Gericht die Gebühren, und zwar, wenn sie den Rechtsstreit einschreiben liess, oder, wie man sich nach böhmischer Weise ausdrückte, *wenn sie ihren Gegner an die Richter überlieferte.* In den *russischen Landschaften* musste man den Beklagten drei oder viermal vorher vor Gericht laden, und wenn er sich nicht stellte, so durfte man ihn nachher *wzdać*, d. h. überliefern [314], nachdem der Kläger die *kopa* [*ein Schock Geldes, eine alte in den Gerichten Litthauens noch gebräuchliche Rechnungsmünze,* Bss.] bezahlt, oder dem Richter die Gebühren erlegt hatte. Wenn der Beklagte sich nicht stellte, so verfiel er in die Schuld (*przepadał w winie,* drückt sich das polnische Recht aus v. J. 1557, Vol. II, 607.), d. h. es erwartete ihn eine Strafe, die auch jetzt *niestanne* [*Nichtstellung, d. h. Strafgeld für ungehorsames Ausbleiben im Gerichtstermin,* Bss.] hiess. Besonders in *Masovien* und im *Bezirk* von *Łęczyca* war das *niestanne* im Gebrauch [315]. Der Kläger aber gab, wenn er

313) Cz. I, p. 109.

314) J. 1565, 1607, Vol. II. 694, 1624.

315) J. 1454, bei Okol. II. p. 25. Stat. v. Masov. 369, 427; Stat. v. Łęcz. 198.

seinen Gegner überlieferte, die kopa, wie ich schon oben sagte, oder er erlegte ein *pamiętne* [*Sporteln*, Bss.] (J. 1451, bei B. 261): von einer jeden Klage oder jedem Rechtsstreit, wenn gleich dazu mehre Peronen gehörten, zahlte man doch nur Ein pamietne 316). Man erhob auch jetzt in Polen die Gebühren nach der Verordnung Kasimirs, des Grossen, wovon ich später Mehres sagen werde: in *Masovien* bestanden in dieser Rücksicht andere Vorschriften 317). Das *Czesne* [*Ehrengeschenk*, Bss.] kam jetzt auch in Masovien in Vergessenheit, obwohl die dortigen Einwohner die Gerichtspersonen noch Cześniki nannten 318). In *Polen* und *Litthauen* nannte man später *pamiętne* im Allgemeinen jede Gebühr, die man demjenigen zahlte, der einen Rechtsstreit gewann, sei es aus dem Grunde, dass der Beklagte sich vor Gericht nicht stellte, oder dass er, nachdem er sich gestellt hatte, die Klage des Gegners widerlegte. Noch im Jahre 1730 erwähnten die Rechte der Bienenwärter (p. 42.) das pamiętne, indem sie diesem Ausdruck ganz die nämliche Bedeutung, wie früher, gaben. Das pamiętne erhielt der Richter bisweilen unter dem Namen *przysięzne* [*Prisiaschnoe, Schwurgeld,* Bss.], wenn er durch eine Eidesauflage den Rechtsstreit beendigte 319). Die zu diesem Ende erlegte Gebühr hiess bisweilen *rotne* [von *rota*, *der Eid,* Bss.], wovon ich später sprechen werde. Ausser dem pamiętne kannte man in den *russischen Landschaften* und in *Litthauen* auch das *peresud* [*die Revision eines Rechtsstreites, die für die Revision zu erlegenden Gebühren,* Bss.] und die *nawiązka*

316) J. 1423, bei B. 212.

317) J. 1454, bei B. 279. J. 1550. Vol. II, 933.

318) J. 1454, bei Okol. II. p. 25.

319) J. 1423, 1454. bei B. 211, 286. Litth. Stat. IV, 5.

[*nawiazka*, *das Angebundene*, Bss.]. Denn in den *russischen Landschaften* hiess jene kopa, welche man von einem zur Appellation gelangten und schon dadurch noch einmal zu entscheidenden Rechtsstreit bezahlte, *peresud* und bisweilen polnisch *przesąd* [*Vorurthel*, *Wiedererstattung der Unkosten*, Bss.]. Später jedoch begann man den peresud auch pamiętne zu nennen [320]. Das litthauische Recht kannte das pamiętne und die nawiazka (litth. Stat. IV, 5.), indem es unter der zweiten jede Gebühr verstand, welche als Strafe erlegt wurde. Die Nawiazka war eine einfache und *sowita* (doppelt bezahlte): später werden wir zeigen, dass diese mit der sogenannten *wwiązanie* [*Einsetzung in fremdes Eigenthum*, Bss.] eng verbunden war. Die *nawiązki* und *presudy* waren in *Polen* nicht bekannt, aber dort und besonders auch in *Masovien* wurden in den Gerichten ausser dem pamiętne noch andere Gebühren erhoben. Denn wenn der Richter der Partei gestattete, in ihrer Rechtssache Etwas noch vorzubringen, so nahm er das *przymowne* [*Nachtragsgeld*, Bss.]: wenn er die Parteien verhörte, so erhielt er das *pytane* [*Fragegeld*, Bss.], was später aufgehoben wurde [321]. Von dem Eid erhielt er das *rotne* [*Rotulgeld*, Bss.] [322], und nach beendigtem Rechtsstreite bezog er ausser dem pamiętne das *odbyte* [*Abfertigungsgeld*, Bss.] [323]. Die Parteien zahlten den Gerichten auch das *iednane* [*Vergleichsgeld*, Bss.], aber auch dieses

320) J. 1563, 1597, 1601, 1607, 1609. Vol. II, 607, 630, 1511, 16o7, 1683. Cz. II, p. 73. Reutz p. 352, 353.

321) J. 1421. Masov. Stat. 453.

322) Recht der Bienenwärter p. 11.

323) Stat. v. Masov. 386.

wurde später aufgehoben [324]), indem sie dieses den Parteien selbst überliessen, d. h. eine Partei sollte der andern so viel als iednane zahlen, als wozu diese von den den Rechtsstreit vergleichenden Schiedsrichtern verurtheilt wurde [325]). Es gab auch eine Gebühr von der Zahlung des Geldes bei Kauf und Verkauf, welche *obliczne* [*von obliczać, überzählen, berechnen*, Bss.] genannt wurde [326]). Denn nur das Handgeld durfte man privat geben, die Kaufsumme musste man vor Gericht auszahlen. Es gab auch ein *widzowe* [*das Geld für den Augenschein*, Bss.], *oględne* [*das Geld für das Visum Repertum*, Bss.], *poturemne* [*das Thurmgeld für das Sitzen*, Bss.], *pomilne* [*das Meilengeld*, Bss.], *potańcużne* [*Kettengeld für die Einsperrung*, Bss.] (bei den Russen *poželeznoje* [*poscheljeznoe, Strafgelder, die man von den Gefangenen bezog*, Bss.]), [327]) *pokładne* [*Einlegungs-, Verwahrungsgeld*, Bss.], und was diese Gebühren bedeuteten, erklären die Ausdrücke selbst vollständig. Es gab auch eine Geldstrafe, welche *rocznica* hiess, wegen der Verfehlung des gerichtlichen Termins (*rok*) [328]), es gab endlich eine *wražda* [wörtlich *Feindseligkeit*, Bss.], [329]) welche jetzt in eine

324) J. 1478. Stat. v Masov. 461.

325) J. 1480. Masov. Stat. 456.

326) Recht der Bienenwärter p. 46.

327) Sud. §. 3.

328) Masov. Stat. 410.

329) *Vindicta sanguinis*, *wróžba* genannt J. 1414, Masov. Stat. 433, daher der Ausdruck *wróg* [richtiger *wrag*, Bss.] [Feind, Bss.] entstand. In der skandinavischen Sprache bedeutet *warg* einen Feind. Nannten nicht nach diesem Ausdrucke die Russen ehedem ihre Feinde *Wareger?* [Varg heisst in schwe-

Gefängnissstrafe bis zu einem Jahr und sechs Wochen verwandelt wurde, und bisweilen verdoppelt ward, indem man den Schuldigen zweimal so lange im Gefängniss sitzen liess [330].

§. 102. Von Seite des Gerichts, welches von den Prozessführenden bezahlt ward, sollte alle Bereitwilligkeit Statt finden, der Partei, welche den Rechtsstreit gewann, Hülfe zu leisten, und ihr besonders dazu zu verhelfen, dass das gegebene Urtheil vollstreckt und die Geldbusse von dem Widerspänstigen eingezogen werde. Wir werden später erwähnen, auf welche Art man in dieser Beziehung verfuhr. Hier will ich nur auf die Geldbussen aufmerksam machen, welche von der gerichtlich überwiesenen Partei eingezogen wurden. Nach dem *masovischen* Rechte bestanden in dieser Beziehung folgende Vorschriften.

Der Richter bestimmte die Geldstrafe für den gegen das Urtheil gemachten Widerstand auf sechs Marken in den Civilsachen; und wenn man da noch mit der Erfüllung zauderte, auf fünfzehn, und in der Folge befahl man, dreissig Marken zu bezahlen und so viel bis zum sechsten Mal [331]. Den Kmieć und alle nicht zum Adel gehörenden Personen liess man für die Nichtvollziehung das erste Mal fünfzehn Marken als Strafe bezahlen, und wenn der Verurtheilte mit der Zahlung der Gebühr zögerte, so verfuhr man so, wie ich später angeben werde [332]. Wenn man das in einem Straffalle gefällte Urtheil vollstreckte, so begann der Richter mit fünfzehn Marken, und wiederholte diese

discher Sprache *Wolf*, früher auch *Seeräuber*, *Freibeuter zur See*, woher denn allerdings der Name *Vareger* stammt. Bss.]

330) Masov. Stat. 400, 404.

331) Masov. Stat. 372.

332) J. 1408, Mas. Stat. 456.

Strafe bis zum sechsten Male [333]: nachher erfolgte eine grössere Geldstrafe im Betrag von zehn Schock Marken. Ehe der Richter diese einzog, suchte er durch andere Mittel die Partei zu zwingen, dem Urtheil Genüge zu thun, und namentlich dadurch, dass er durch den Gerichtsfrohn oder durch das Landamt sie pfändete, so wie den Kläger zur Wegnahme der Güter des Beklagten ermächtigte. Wenn der Beklagte, auch darauf gar nicht achtend, über die Befriedigung des Klägers mit ihm keinen Vergleich eingehen wollte, so wurde dann ein angemessener Theil seiner Güter der klägerischen Partei als Eigenthum zuerkannt, und das Uebrige nahm der Monarch weg. Wenn die Güter des Beklagten einen geringern Werth hatten, als die Forderung oder die Strafe betrug, so liess ihn der Monarch so lange im Gefängniss halten, bis er aus andern Mitteln bezahlte, was er schuldig war [334]. Im Falle sich die verurtheilte Partei nicht pfänden liess, so wurde sie in eine Strafe von dreifachem Betrag verfällt, und musste solche bis zum dritten Mal bezahlen; nachher wurde sie eingesperrt, und wenn sie auch der Einsperrung sich widersetzte, so bezahlte sie so viel, als das Wehrgeld betrug [335].

§. 103. Das *polnische* Reht verkleinerte die Geldstrafen nicht, sondern es befahl, solche ganz in dem nämlichen Betrage, wie im vorigen Zeitraume, zu zahlen, nämlich 1/15, 1/17, welches es auch jetzt eine nicht gnädige Strafe nannte [336]. Denjenigen Beamten, welche diese Geldstrafen einziehen sollten, wurde befohlen,

333) Masov. Stat. 371.

334) Masov. Stat. 372.

335) Masov. Stat. 380.

336) J. 1493, 1496, bei B. 327, 336, 338, 341.

sich in dieser Beziehung stets an die Gewohnheiten von Gross- und Kleinpolen zu halten [337], und die Partei (wie es auch früher war) durfte sich von dem Gericht nicht entfernen, ohne dem Kläger dasjenige bezahlt zu haben, wozu sie verurtheilt war, oder ohne eine Bürgschaft gegeben zu haben, dass sie zu seiner Zeit den Betrag entweder der gewinnenden Partei oder dem Gerichte zahlen werde [338]. Man durfte auch jetzt den Richter schelten, dass er den Rechtsstreit schlecht entschieden habe, vorher aber musste man ihm *koce* zahlen. Durch Abkürzung aus dem Wort *kaucya* (Caution) entstand der Ausdruck *koc*, womit man dem Richter ein Pfand bestimmte (jetzt nur in Geld gegeben), zum Zeichen, dass, wenn ein höheres Gericht sein Urtheil bestätigte, man ihm eine Geldstrafe zahlen musste. So gab es daher *koce* für das Grodgericht, für das des Podkomorzy, für das Landgericht und für das des Starosten [339]. Da man dem Richter gewöhnlich ein Pfand, geschätzt im Verhältniss der Strafe, zu deren Bezahlung die beklagte Partei von ihm verurtheilt wurde, gab, so nimmt man aus dieser Ursache *koc* und *wina* [wörtlich *Schuld, Geldstrafe, Kostenersatz, Sporteln,* Bss.] für Eines und dasselbe [340], obwohl die Quellen oft eine Gebühr von der andern unterscheiden [341]. Man muss bedenken, dass keiner unserer Rechtsgelehrten bis jetzt die Bedeutung des Ausdrucks *koc* vollständig erklärt hat. Sarnicki (p. 1298, 1299), welcher den Gegenstand von den koce mit den Vorschriften über die Rügen des

337) J. 1501, bei B. 362.

338) Stat. v. Łecz. 198. J. 1496, bei B. 348.

339) J. 1543, Vol. I, 574, J. 1598, 1601, Vol. II, 1457, 1520, J. 1670, Vol. V, 64.

340) J. 1613, Vol. III, 193. J. 1670, Vol. V, 64.

341) J. 1593, 1601, Vol. II, 1406, 1511.

Urtheils in Verbindung brachte, zeigte die wahre Bedeutung dieses Ausdrucks. Herr Linde (unter dem Ausdruck *koc*) sagt, dass *koc* und *kaucya (cautio)* das Nämliche bedeuten; allein er erklärte nicht (und gerade darum wird es sich hier besonders handeln), was für eine cautio man unter diesem Ausdruck verstehen müsse.

Unsere Rechte aus diesem Zeitraume bezeichneten die gerichtlichen Gebühren durch die Ausdrücke *kopa* [*Schock, Geldbusse*, Bss.] *grzywna* [*Mark*, Bss.], *wadyum, przesąd* [*Wiedererstattung der Unkosten*, Bss.], ohne ihre Bedeutung zu unterscheiden, indem sie vielmehr Eines mit dem Andern verwechselten [342]. Sie wurden erst im Jahre 1785 auf folgende Weise unterschieden [343], dass die *wadia* die Groden, die *grzywny* aber die Tribunale bezogen. Ausserdem gebrauchte man bei uns lateinische Ausdrücke, denen man polnische Endungen gab, wie *luity* [*Geldbusse*], *adjudykaty* (*luere, adjudicare*).

§. 104. Die Gebühren erlegte man in die Gerichtskasse, und gestattete nachher dem ganzen Gericht, (mit Ausnahme des Gerichtsschreibers, der mit demjenigen zufrieden sein sollte, was er von den Urtheilen erhielt [344]), sich in dieselben zu theilen, wobei empfohlen wurde, dass der Theil eines Richters, der seine Amtspflichten nicht fleissig erfüllt hatte, in den Staatsschatz fliessen sollte [345].

Man durfte die Geldstrafe einer Partei, welche sie verdiente, nicht nachlassen, ausgenommen wenn es eine sehr arme Person war [346], worin man die alten Vorschriften über die sogenannten *karach nie*

342) J. 1764, Vol. VII. 322. ff. J. 1768, Vol. VII, 690.
343) Rezol. IV, 4.
344) J. 1563, Vol. II. 630.
345) J. 1726, Vol. VI, 424, 430. J. 1764, Vol. VII, 322.
346) J. 1768, Vol. VII, 691.

miłosiernych, bez litosci [*unbarmherzige, erbarmenslosen Strafen,* Bss.] nachahmte [347]. Das *litthauische* Statut spricht in milderem Geiste (IV, 101), indem es bemerkt, dass jedes Amt eher für den Nachlass, als für die Eintreibung der Strafen geneigt sein sollte, zumal wenn die Verurtheilten keine liederlichen Leute sind.

§. 105. Sprechen wir nun von den Gebühren, welche ausser dem Richter andere Beamte und Diener erhielten. Es lässt sich leicht vermuthen, dass in dieser Rücksicht grosse Missbräuche statt fanden. Um diesen Einhalt zu thun, verordneten die Monarchen, wie viel der Gerichtsschreiber, wie viel die *Poborcy* Schreibgebühr, wie viel endlich der *Justitiarius* als *oprawne* (denn so hiess seine Gebühr) nehmen sollten [348]. Die Notarien (Regenci) und gerichtlichen Terminatoren schrieben absichtlich weit, um mehre Bogen zu schreiben und daher grössere Gebühren zu beziehen [349]. Um diesem vorzubeugen, bestimmten die Könige eine Taxe für die gerichtlichen Kanzleien [350], und obwohl diese Taxe sich bald als unangemessen zeigte, so wurde doch keine neue bestimmt, vielmehr hielt der Reichstag in dieser Beziehung den Monarchen ab, dem Uebel vorzubeugen. Die unvorsichtigen Leute gestatteten diess nicht; denn sie selbst theilten sich mit den Marschällen und Tribunalrichtern in die Gewinnste [351]. Man beschwerte sich öffentlich auf dem Reichstage [352], dass es in jeder Wojewodschaft

347) Recht der Bienenwärter, p. 49.

348) J. 1359, 1388, 1454, 1496, bei B. 169, 192, 266, 349, 358. J. 1511. Vol. I, 377.

349) J. 1641, 1764, Vol. IV, 15, VII, 404. J. 1768, Vol. VII, 694.

350) J. 1511, Vol. I., 375, 378.

351) J. 1616, Vol. III, 317. J. 1640, Vol. IV, 107.

352) J. 1613, Vol. III, 177, 178.

andere Gebühren gebe, und dass die Land- und Grodgerichte ganz ungewöhnliche Gebühren beziehen. Erst im Jahr 1726 nöthigte der hochwürdige Bischof Andreas Załuski den Reichstag dazu, dass er wenigstens für die Tribunale im Kronlande und Litthauen eine feste Taxe bestimmte [353]).

§. 106. Die Prozesskosten, welche eine Partei der andern bezahlte, hiessen in *Masovien* und *Litthauen* *potrawa* [*Essen*, Bss.], *co jadl i pil* [*was sie ass und trank*, Bss.], *strawa* [*Kost*, Bss.] [354]). Die Gebühren, welche von dem Verurtheilten eingetrieben wurden, kamen an den Monarchen und die Richter, und bisweilen auch an die klägerische Partei. Jn Litthauen erhielt sie der Vormund, so oft er, wenn er im Namen seines Mündels vor Gericht aufgetreten war, den Rechtsstreit gewann, was durch das zweite Statut aufgehoben wurde. Czacki drückte sich in dieser Beziehung unpassend aus (II, p. 59), wenn er sagt, dass nach dem litthauischen Statut dem Vormund eine Gebühr von Richteramtswegen gehörte, *przysud* genannt: denn wenn, wie ich später sagen werde, alles das, was die *fructus civiles* bildete, dem Mündel gebührte, so konnten also dem Vormund keine andere gerichtlichen Gebühren gehören, als bloss solche, die das Gericht ihm zuerkannte, wenn es den Schuldigen verurtheilte.

§. 107. In *Russland* zahlte man gerichtliche Gebühren an den Schatz und an die gerichtlichen Diener; übrigens bezahlten sich dieselben auch die Parteien wechselseitig.

353) Vol. VI, 433 flg. 475 flg.

354) Litth. Stat. IV, 24. Recht der Bienenw. p. 10. Schon zu Anfang des XII. Jahrhunderts nannten die Böhmen alle Ausgaben (sumptus) *strawa* [*Verköstigung*, Bss.], glossar. (mater. verb.) v. *sumptus*.

An den Schatz zahlte man den *prodaz* [*prodascha*, *der Verkauf*, Bss.] und das *pienie* [*pianie*, *Trinken*, *Trankgeld*, Bss.]. Den *ersten* Ausdruck habe ich im zweiten Bande dieses Werkes erklärt; der zweite, welchen wir auch oft in dem *litthauischen* Rechte finden, bedeutete jede Gebühr, welche von den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dem Schatz gehörten u. s. w. Man zahlte an jedes Gericht ohne Ausnahme; und diese Gebühren waren theils für den Unterhalt der Richter, theils flossen sie durch die Hand derselben in den Schatz des Monarchen, nämlich *prawy dziesiątek* [*prawoe desiatoe*, *der rechtmässige Zehnttheil*, Bss.] d. h. der zehnte Theil von jener Summe, über welche der Kläger im Gericht den Streit führte, und denselben gewann, *poszliny* [*poschlina*, *Zoll*, *Abgabe*, *Gebühr*, Bss.] (von *posłać*? [russisch *poslat*, schicken, Bss.]), oder die Gerichtskosten, welche verhältnissmässig zu der Grösse der Summe oder dem Werthe der Sache, über die man den Rechtsstreit geführt hatte, bezahlt wurden. Die Parteien wurden von den weitern Gebühren befreit, wenn die Prozesskosten der Summe, welche man forderte, gleich kamen. Wenn die Parteien den Rechtsstreit zur Hälfte geführt hatten, und sich sodann verglichen, so bezahlten sie nur die Hälfte der gerichtlichen Kosten, was *bezsądny spor* [*urtheilloser Streit*, Bss.] (russisch *bezsudnaia* [*bezsudnii*, *aia*, *oe*, *unverurtheilt*, Bss.]) hiess, und die Bitte, welche in dieser Hinsicht dem Gerichte vorgelegt wurde, hiess *mirowaja czołobitnia* [mirowaja tschelobitnia, d. h. *friedliche Bittschrift*, Bss.] [355]). Für alle Gebühren ohne Unterschied bestand eine Taxe, welche weder das Gericht,

355) Karamsin V, Anm. 404, IX. Anm. 788. §. 18, 7, 13, Zak. *o bezsudn.*, *o prawcj gram.*, *o welikom Kniaschi* §. 25, 44, 62, Sud. Uł. X, 121.

noch derjenige, der in dessen Namen die Gebühren einzog (*poszlinik* [*poschlinnik*, *Zolleinnehmer*, *Gebührenerheber*, Bss.]), bei Verantwortlichkeit und unter der Strafe des dreifachen Betrags überschreiten durfte. Besondere Gebühren, jedoch ebenfalls nach der Taxe, erhielt die Kanzlei, und namentlich von dem Siegel des Gerichts oder des Zars, welches man auf eine amtliche Urkunde drückte. Insbesondere zeigte Hr. Reutz, welche Gebühren man von jeder Rechtssache bezog [356]).

§. 108. Von den Gebühren, welche man den gerichtlichen Beamten zahlte, sind diejenigen merkwürdig, welche der *Nedielschtschik* und *Pristaw* erhielten. Der zweite erhielt eine Gebühr für das Reisen zu Fuss, der erste für das Fahren (*chożenoie* [*Choschenoe*, *Botenlohn*, Bss.], *iezda* [*Fahrt*, Bss.]), je nach der Entfernung des Orts, wo er eine Gerichtsladung vornahm. Wie in dem *böhmischen* Rechte der Stadt Prag erwähnt ist, und von ihr aus die Entfernung der Gegenden, wo der Komornik vor Gericht lud, bestimmt wurde, und wie in jenem Rechte den Komornicy der andern Gerichte befohlen war, sich an diesen Tarif zu halten, so ist in dem *russischen* Recht die Stadt Moskau erwähnt, und nach dieser die Entfernung der nahe liegenden grössern und kleinern Städte bestimmt, und im Verhältniss darnach die Taxe der Gebühren, welche die Gerichtsdiener erheben sollten, festgesetzt. Die Gebühr, welche man für die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens an das Gericht erhielt, hiess *poiaż*. Ausserdem erhielten der *Pristaw* und *Nedielschtschik* Gebühren für die Bewachung der in Ketten geschlagenen Verbrecher (*kolodnik* [*ein Züchtling*,

356) §. 8. Sud. Uł. X, 124; Reutz. p. 356, 473 folg. J. 1676, P. S. II, 78.

ein Karrengefangener, Bss.]). Später jedoch wurde diese Gebühr aufgehoben, und statt deren wurde den Dienern eine entsprechende Belohnung aus dem Schatze betimmt. Im Jahre 1556 bestimmte der Zar Iwan Wassiljewitsch den Richtern eine Besoldung aus dem Schatze statt der Gebühren, welche sie früher von den Parteien bezogen hatten, und seit dieser Zeit flossen alle Gebühren nur noch in den Schatz des Zars, ausgenommen die Kanzleitaxe[357]). Von den Schatzgebühren waren frei die Ausländer, die Einwohner von Sibirien, welche in Rechtsgeschäften nach Moskau kamen, und die Kosacken, wie ich schon im dritten Bande dieses Werkes gesagt habe, u. s. w. Hier berücksichtigte man die ungeheure Streke Weges, den die Parteien machen mussten, und strebte, sie auf diese Art wenigsten zu erleichtern: die Militärpersonen verdienten vermöge ihres Standes eine gewisse Berücksichtigung.

§. 109. Eine Partei ersetzte der andern alle gerichtlichen Kosten, wie auch die Auslagen für ihren Unterhalt, während der Dauer des geführten Processes, sei es, dass sie den Process verlor, oder nicht vor Gericht erschien. Wahrscheinlich wurde in dieser Beziehung das *litthauische* Recht nachgeahmt. Denn schon früher befahl das litthauische Statut (IV, 24) dem Kläger, wenn er den Beklagten zum zweiten Male vor Gericht lud, und selbst nicht erschien, den Vorgeladenen für die Verköstigung und das Gericht für den Zeitverlust zu entschädigen. Drei Rubeln rechnete man für einen Monat als Unterhaltskosten, und dreimal so viel, wenn es sich zeigte, dass der Kläger den

357) Karams. V, IX, Anm. 244, 802, J. 1571. Rusk. dostop. p. 164, folg. §. 19, 20, 28. Zak. *o prjsta., ukaz o iezd., o postusch* §. 31, 46. Sud. J. 1658. P. S. I, 447.

Process führte, wenn er gleich wusste, dass er keine rechtliche Sache habe. Jeder Beamte, welcher aus eigener Schuld einen Process in die Länge zog, oder sich als Ursache der Verzögerung desselben herausstellte, musste den daraus entstandenen Schaden, so wie auch die Kosten, den Parteien ersetzen. Es ist sonderbar, dass man noch im Jahre 1389 mit Marderpelzen und nicht mit Geld zahlte, und an der Düna noch im Jahre 1397 alle Gebühren mit Marderpelzen, Vieh u. dergl. erlegte [358]).

§. 110. Die gerichtlichen Gebühren in *Ungarn* hiessen *birsagium* [359]). Zwei Theile davon waren für den Richter, ein Drittel für den Kläger. Wenn Jemand zum zweiten Mal nicht vor Gericht sich stellte, so zahlte er solche einfach; erschien er auf die dritte Ladung nicht, so verlor er den Process und zahlte doppelte Gebühren, und zwar nach der Amtstaxe, welche jedoch in verschiedenen Theilen Ungarns verschieden war. Früher zahlten die Parteien, wie es auch in Russland war, den neunten oder zehnten Theil dessen, um was der Process ging, dem Gericht als Kosten, später wurde diese Last nur auf die Partei gewälzt, welche den Process verlor, und endlich ward eine Taxe der gerichtlichen Gebühren eingeführt, welche der Reichstag jedesmal abänderte. Hier muss ich darauf aufmerksam

358) Uł. X, 16 folg. 114, 130, 148. Karams. V. Anm. 1, 244.

359) Der Ausdruck *birszag* [*birsáy* heisst in der ungarischen (magyarischen) Sprache *aufgelegte Strafe, Geldstrafe, mulcta birò, der Richter,* Bss.] hat Verwandtschaft mit dem Namen *Biricz*, welchen die Serben noch jetzt dem Gerichtsfrohne geben [*bir heisst in serbischer Sprache noch jetzt die Collectur des Pfarrers, birati*, sammeln, *birow, der Unter-Knes im Dorfe*, Bss.], wie auch mit *ber* (böhmisch *berna* [*berné Steuer, Abgabe von beru, brati, nehmen*, Bss.]), *bir*, mit welchem diese und andere hinterkarpathischen Slaven alle Gebühren bezeichnen.

machen, dass man nur in den Wieca-Gerichten Gebühren zahlte; die Land- und Beamtengerichte erhielten von den Civilsachen keine Gebühren, wohl aber von den Criminalsachen. Auch den geistlichen Gerichten stand das Recht zu, Gebühren zu nehmen, namentlich wenn Jemand mit der Entrichtung der Zehnten zögerte, und das geistliche Gericht in dieser Beziehung ein Urtheil dahin fällte. Andere Gebühren waren die von den Siegeln, welche auch die Klöster von den von ihnen ausgefertigten amtlichen Urkunden bezogen. Nicht nur die weltlichen, sondern auch die geistlichen Richter fälschten die Siegel. Dafür straften sie die Rechte streng: sobald Jemand als Fälscher entdeckt war, so brandmarkte man ihn auf die Stirne, ohne Rücksicht darauf, wessen Standes er war [360]).

§. 111. Das *böhmische* Recht zählte genau auf, was und wie viel als Gebühren man jedem Beamten, von dem höchsten Komornik angefangen bis zum untersten Diener, erlegen sollte. In dem Landgerichte zahlte man vom hundert, in den niedern Gerichten von der Person, z. B. von den Bedienten, welche das Gericht den Parteien beigab, von den Zeugen, welche es abhörte u. s. w. Von den Ladungsschriften zahlte man jetzt ähnlich, wie früher. Die Wittwen und Waisen bezahlten Nichts. Den Beamten, der zu einem Augenschein fuhr u. dergl. musste man nicht nur dafür bezahlen (*dać wierdunek* [*Vierdung,* d. h. *ein Viertel einer Mark,* also den Vierdung geben, Bss.], welcher 15 Prager Groschen betrug), sondern ihm gebührte auch die Verköstigung. Man musste ihm Bier und bisweilen auch Wein geben, so viel er wollte, wie auch Futter

360) J. 1351, 1405, 1435, 1486, bei W. 167, 180, 192, 194, 195, 196, 253; J. 1474 bei Dog. I, p. 70. Wierzb. II, 13, 16, 86, 111, 2. Cynos. v. *birsagia*.

für die Pferde: dem Burggrafen von Prag musste man überdiess noch für die Hufeisen von drei Pferden bezahlen, und sein Gesinde verköstigen. Einige Gebühren bezahlte man als Strafe, welche das Recht der Partei bisweilen nachzulassen gestattete (Gebühren mit und ohne Nachlass), andere zahlte man, wie ich schon oben sagte, den Beamten für ihre Mühe und Arbeit, welche sie ausserhalb des Gerichtes übernommen hatten; andere endlich erlegte man für die Geschäfte, welche während der Gerichtsverhandlungen verrichtet wurden (das sogenannte *pamiętne*). Man durfte nicht mehr als zwei Schocke Groschen als *pamiętne* nehmen [361]). Wenn Jemand nicht bezahlen konnte, so gab er dem Gericht ein Pfand, und wenn er dieses nicht in gehöriger Zeit auslöste, so versetzte das Gericht jenes Pfand den Juden.

Abschnitt IV.

Von den Amts- und Gerichtsbüchern.

§. 112. Es gab amtliche und gerichtliche Bücher, welche öffentlichen Glauben hatten. In *Polen* hiessen sie *Metriken, (metryki)* [Matrikel, Bss.] [362]), *ewige Bücher (księgi wieczyste)* u. dergl. Jedes Gericht,

361) Wład. IX, *puhonowe d'sky.* XX *Zwod*, *Odhadani*, Ferd. C. XI, D. IV, Max. XXIV, 24, 26, XXIX, 27, CLXIX, 19, CLXXXVII, 36.

362) *In libro aut metrica terrestri*, Masov. Stat. 383. Im Stat. v. Lęcz. 195, *liber terrestris*, J. 1423, bei B. 210, *specialis liber inscriptionum.* Warsch. Denkschr. III, p. 346.

sowohl ein öffentliches, als ein unter dem Schutze der Regierung stehendes Privatgericht (z. B. das Gericht der Bienenwärter), hatte ein solches Buch, in welches es nicht nur seine Urtheile einschrieb, sondern auch alle Verträge und Verschreibungen eintrug, welche durch die Parteien in Betreff dinglicher Rechte gemacht wurden und überhaupt alle Vergleiche, über welche die Parteien sich vereinigten, und um deren Eintragung in die Bücher sie baten. Ausserdem durfte in ein solches Buch Jeder alle Dokumente eintragen lassen, welche sein Recht auf eine Sache bewiesen, sei es, dass er solche als Eigenthum, oder nur im Besitz hatte. Sogar jedes Geschäft, welches privat in Sachen über unbewegliches Landeigenthum abgeschlossen ward, musste bei Strafe der Ungültigkeit des Vertrags zu den Akten derjenigen Landschaft, in welcher die Güter lagen [363]), oder zu den Akten des Grods, namentlich auch der sogenannten ewigen Grode, wovon später bei dem Pfandrechte die Rede sein wird, eingetragen werden. Dieses konnte man jedoch sogar auch durch eine dritte Person verrichten lassen. So sollte man auch nach den *litthauischen* Rechten jede Verschreibung, die vor den Beamten gemacht worden war, wörtlich in die Schlossbücher eintragen lassen, und eine solche Verschreibung hatte Gültigkeit bis zu den ersten Landroki, an welchen man bei Strafe der Ungültigkeit jene Verschreibung in die Bücher eintragen lassen musste, nicht aber in die der Grode, sondern in die der Landgerichte [364]).

§. 113. So viele Gerichte es gab, so viele gerichtliche Bücher gab es auch, so viele Rechtssachen oder Rechtsgegenstände es gab, so viele besondere Akten gab es auch, und alle zusammen waren in einem Buche

363) Warsch. Denkschr. III, p. 346, 347. J. Mędrz. p. 10 ff.
364) Litth. Stat. VII, 2.

enthalten, und zwar schon in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, wie Czacki bemerkt (in der Wilnaer Wochenschrift X, p. 25), während in *Litthauen* noch unter Sigmund I. es keine besondern Akten gab. Später werden wir sagen, welche Manipulation man in dieser Rücksicht beobachtete. Mit der Zeit bildeten sich folgende Kunstausdrücke: *oblatowanie, (obferre) roborowanie, ingrossowanie.* Der *erste* Ausdruck bedeutete Eintragung einer Urkunde in die Landgerichts- oder Grodbücher; der *zweite* die geschehene Anerkennung der Urkunden von Seite der Parteien vor dem Amt oder vor den Büchern; der *dritte* unterschied sich beinahe durch Nichts von dem ersten, denn er bedeutet auch die Einverleibung einer Urkunde in die Landgerichtsbücher u. dergl., oder die Zurückgabe derselben an Denjenigen, welcher sich ein Recht darauf erworben hat, mit dem Zeugnisse, dass die Eintragung in die Bücher erfolgt, oder dass in den gerichtlichen Büchern die in dieser Beziehung geeignete Bemerkung gemacht worden sei, so wie, dass derjenige, welcher Güter abgetreten oder sie erworben hatte, ein Recht darauf hatte: denn, wie ich schon oben sagte, hatte das Recht, Eigenthum zu erwerben, bei den Slaven einen Verband mit dem Insassenrecht, und nicht Jeder durfte unbewegliche Güter und besonders nicht Grundbesitzungen erwerben. Eine Urkunde, sei sie nun privat oder im Gerichte verfertigt worden, wurde, wenn sie mit der Unterschrift des Gerichts und dem Siegel versehen war, und besonders auch, wenn sie die Parteien unterschrieben hatten, als Original angesehen (*originaliter factae litterae*), und von ihr wurde auf Verlangen der Parteien eine amtliche Abschrift in der nämlichen Form herausgegeben, mit der Bemerkung, dass das Original im Gericht bestätigt und aufbewahrt sei; dieses hiess *acticatio*, und daher wurden die Redensarten von den

böhmischen, *polnischen* und andern Gerichten angenommen [365]): *obtulit ad acticandum actisque praesentibus inscribendum*. Wessen Urkunde von einem frühern Datum war, dessen Recht war auch besser, oder dieselbe hatte die sogenannte *polioritas* [366]). Wer bei der Verfolgung seiner Rechte sich nur auf eine Abschrift stützte, und nicht bewies, dass die Urschrift, welche in amtlicher Form verfertigt war, sich in den Amtsbüchern finde, der verlor seine Rechte [367]). Wer öffentlichen Urkunden Falschheit vorwarf, und nicht bewies, was er behauptete, wurde um tausend Marken und mit Gefängniss bis zu sechs Wochen bestraft [368]).

Diese schöne Einrichtung, welche vollständig den Stand des Vermögens der Einwohner zeigte, erhielt sich nicht in ihrer Unversehrtheit. Es schlichen sich Missbräuche dabei ein: jedoch wurden sie später verbessert, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass man sich in Betreff der Art der Abtretung und der Versicherung des abgetretenen Eigenthums in den gerichtlichen Büchern nach dem litthauischen Statut richten solle [369]). Dieses befahl aber nicht nur den Parteien, die Urkunde in die gerichtlichen Bücher eintragen zu lassen, sondern es zeigte auch den Schreibern, auf welche Weise sie diese Urkunden sammeln und dieselben in das gerichtliche Buch aufnehmen sollen [370]).

§. 114. Jede amtliche Urkunde hatte öffentlichen

365) J. 1505, 1539. Vol. I, 329, 549. J. 1550. Vol. II, 932. Man sehe oben Anm. 265.

366) J. 1588, Vol. II, 1219.

367) J. 1538, 1565, Vol. I, 529, II, 698.

368) J. 1786, Vol. VII, 223.

369) J. 1764, Vol. VII, 406.

370) Litth. Stat. IV, 13.

Glauben, und gab ein Recht zur vollen Erwerbung des dinglichen Rechtes. In Hinsicht auf die Echtheit dessen, was sie enthielt, durfte keine Partei der andern den Eid zuschieben; ausgenommen, wenn man glaubte, dass Jemand dem Gericht Etwas falsch angegeben habe, z. B. wenn der Verkäufer den Kauf anerkannte, und dennoch eine Anzeige vorlag, dass er von dem Käufer das Geld nicht erhalten hatte, indem er einen fingirten Vertrag mit ihm geschlossen hatte [371]. Gegen eine Schuld, welche dadurch als rechtlich anerkannt war, dass die Partei eine darüber gefertigte Urkunde in die Landbücher hatte eintragen lassen, konnte kein Widerruf statt finden [372]. Zur besseren Ordnung hatten verschiedene Rechte, welche aus verschiedenen Gründen entstanden, eigene Rubriken. Die Diebstähle wurden (besonders in *Litthauen*) [373] in das sogenannte schwarze Buch (*czarna księga*) eingeschrieben. Im Jahr 1550 (Vol. II. 932.) wurde in *Masovien* verordnet, dass man die dinglichen Rechte besonders in die Gerichtsbücher und die aus den gerichtlichen Urtheilen (*actio*) entstandenen wieder besonders eintragen solle. Bald wurde auch in *Polen* den Referendarien geboten, darüber zu wachen, dass nach einem vom König gehaltenen Gerichte die aus dem Urtheile entspringenden Rechtsverhältnisse besonders in die Landbücher und besonders in die Bücher der Hofgerichte eingetragen werden sollen [374]. Später richtete man noch eine sorgsamere Aufmerksamkeit darauf; denn die Notare (Regenci)

371) Mas. Stat. 383, J. Mędrz. p. 19.

372) Mas. Stat. 396. Rezol. I, 113. J. 1778.

373) Litth. Stat. XIV, 12.

374) Jahr 1538, 1667, Vol. II, 594, IV, 927. J. Mędrz. p. 60, ff.

und Komornicy waren besonders verpflichtet, darauf zu sehen, dass keine verdächtige Urkunde sich in das Gerichtsbuch einschlich, für dessen Unverschrtheit das Gericht verantwortlich gemacht war [375]. Aber dieses verfehlte seinen Zweck, und man konnte nicht einmal behutsam sein; denn es gab im Lande selten ordentliche Gebäude für die Archive. Sie waren gewöhnlich ohne Fenster, ohne Thüren und ohne Dach, wo, wie Staszic p. 86 sagt, die Eulen und Marder ihre Wohnung anlegten, und das Gewürme das noch Uebrige verderbte, was nicht wegen der Feuchtigkeit vermodert war. Man gebot eine öftere Revision der Bücher und eine neue Abschreibung desjenigen, was durch Nachlässigkeit verdorben war [376]. Wenn einer Privatperson amtliche Papiere verloren gingen, und sie neue statt derselben erwerben wollte, so wurde ihr Verlangen öffentlich verkündet und ein Termin bestimmt, innerhalb dessen jeder, der ein besseres Recht zur Sache haben könnte, sich melden sollte. Wenn dieses letztere nicht geschah, so wurde die neue Urkunde ausgefertigt, und die Grenze der Güter, um was es sich auch hier besonders handelte, beschrieben [377]. Geringer war die Besorgniss wegen der öffentlichen Urkunden, denn diese waren theils in Krakau, theils in Warschau aufbewahrt [378], die sogen. *Kronarchive (metryki koronne)*; und zu deren grössern Sicherheit kam es später als Gewohnheit auf, beständige Aufseher über die Archive oder *Metrykanten* zu ernennen [379]. Man muss jedoch bekennen, dass die Grodbücher ordnungsmässiger gehalten waren,

375) J. 1726, Vol. VI. 433. J. 1768, Vol. VII, 704.
376) J. 1593. J. 1609, Vol. II. 1410, 1675.
377) J. 1562, 1775, Vol. II. 613, VIII. 340.
378) J. 1764, Vol. VII, 328.
379) J. 1673, 1677, Vol. V. 170, 347.

und dass ihr Glauben sicherer war, als der der Landesbücher. Denn die auf den Landtagen gewählten Beamten wechselten, und daraus entstand keine grosse Zuverlässigkeit für die Bücher: diese verfälschten zudem während ihrer Amtsverwaltung die Bücher, daher entstand der Verfall des Credits und des öffentlichen Glaubens. Es wurde zwar im Jahre 1423 (bei B. 210) verordnet, dass die Landbücher unter drei Schlüsseln, dem des Richters, des Unterrichters und des Gerichtsschreibers gehalten werden sollen, und dass von diesen Beamten einer ohne den andern sie nachzusehen gar nicht das Recht habe; aber schon Ostroróg (p. 45) klagte darüber, dass es nicht so geschehe, und dass das Landbuch gewöhnlich nur der Obhut Einer Person anvertraut sei, welche es an einem nicht hinlänglich sichern Ort bewahre. Es zeigt sich auch daraus, dass jene Verordnung vom Jahre 1423 in Vergessenheit gerieth; erst im Jahre 1493 (bei B. 329) ward wieder befohlen, die Landbücher unter zwei Schlüsseln, dem des Wojewoden und Kastellans, zu bewahren, aus dem Grund, weil, wie man dort sich ausdrückte, sich viel Falsches in denselben zeigte. Diese Vorsicht wurde im Jahre 1496 (bei B. 357, 358) noch vermehrt, indem man verordnete, dass dieselben unter drei Schlüsseln, dem des Wojewoden, des Landrichters und des Starosten stehen sollen; jedoch auch später hatte der Starost die amtlichen Urkunden bei sich in Privatverwahrung, daher sie oft der Fälschung unterlagen (der *Fabrikation*, sagen unsere Rechte, J. 1538, Vol. I, 534), so sehr, dass man verordnen musste, den Abschriften aus den Landbüchern nicht eher Glauben zu schenken, bis sie mit der Urschrift verglichen worden seien [380]). Man

380) J. 1538, Vol. I, 529. Warsch. Denkschr. III, p. 338.

klagte im Jahre 1726 (Vol. VI, 433) öffentlich auf dem Reichstage, dass im Lande eine förmliche Fabrik zur Fälschung der amtlichen Urkunden gegründet sei, und dass sich sogar die gerichtlichen Personen damit beschäftigen. Aus diesem Grunde wurde für solche Fälscher die Todesstrafe festgesetzt: jedoch wurde die Todesstrafe bald aufgehoben, und statt ihrer eine Gefängnissstrafe bis zu sechs Wochen und eine Geldstrafe von tausend Marken bestimmt [381]). Eine Inzicht von diesem Verbrechen sollte einen Beamten im Amte so lange suspendiren, bis er sich völlig von dem Vorwurfe gereinigt hatte. In *Litthauen* war schon seit lange her eine harte Strafe für die Fälscher bestimmt; nämlich die des Lebendigverbrennens oder sonst eine Todesstrafe [382]). Die Abschriften aus den Tribunalbüchern wurden ebenfalls verfälscht, daher befahl man, dass der Marschall, der Gerichtsschreiber und der Notar (Regent) dieselben beurkunden sollen: die Abschriften, welche aus den Land- und Grodgerichtsbüchern genommen wurden, mussten die Beamten beurkunden. Daher wurde schon im Jahre 1532 die Verfügung über die gerichtlichen Zeugnisse, welche später in Vergessenheit gerieth, erneuert [383]).

§. 115. Noch einige Sicherheit für die gerichtlichen Bücher lieferte ihr Offenliegen, und die Jedermann zu jeder Zeit (sogar auch während der Kapturgerichte) frei stehende Einsicht derselben, sowie die Erlaubniss, nach Gefallen Abschriften aus denselben zu nehmen. Weil man jedoch sie nur in Gegenwart des Gerichts, welches, wie bekannt, nicht immer am Orte blieb, einsehen durfte, so wurde daher

381) Warsch. Denkschr. III, p. 347.

382) Litth. Stat. I. 16.

383) Warsch. Denkschr. III, p. 343.

schon im Jahre 1423 (bei B. 210) verordnet, dass der Richter zu schicklicher Zeit durch den Gerichtsfrohn verkünden lassen sollte, wo und wann er die gerichtlichen Bücher öffnen und daraus Abschriften ertheilen werde. Später im Jahre 1454 (bei B. (bei B. 278) wurde verordnet, dass der Landgerichtsschreiber nach beendigten Gerichtssitzungen drei Tage an dem Orte verweilen solle, wo das Gericht gehalten worden war, um den Parteien Abschriften auszufertigen: diess hiess *leżenie ksiąg* [*Offenlegen der Bücher*, Bss.], und sehr oft sprechen davon selbst unsere späteren Rechtsquellen [384]. Es zeigte sich die Nothwendigkeit, den Gerichtsschreibern von den Akten und amtlichen Abschriften eine Taxe zu bestimmen. Durch die Feststellung dieser hinderte man sie, die Parteien zu überfordern, und als Muster, wie viel sie von den Abschriften beziehen sollten [385], zeigte man ihnen die Uneigennützigkeit des Gerichtsschreibers der Landschaft Krakau und Sandomir. Sie mussten bei Strafe den Waisen die Abschriften unentgeltlich ausfertigen, und durften auch von den Parteien nichts fordern, wenn sie ihnen die Urkunden nur vorlasen.

So lange die Geistlichen bei uns Gerichtsschreiber waren, wurden die amtlichen Urkunden bei uns in ziemlicher Ordnung gemacht: sobald aber diess aufhörte, und das Amt der Gerichtsschreiber in *Polen* durch Unkundige verwaltet zu werden begann, so fühlte man das Bedürfniss, Formulare ihnen vorzuschreiben, nach welchen sie die Urkunden fertigen sollten [386].

§. 116. In *Böhmen* wurden die amtlichen Urkunden,

384) J. 1764, Vol. VII, 407.

385) *Arrae seu notae notariorum*, J. 1451, bei B. 261.

386) Warsch. Denkschr. III, p. 344, 345.

oder wie man sie dort nannte, *dsky* [*Tafel*, Bss.], auf das sorgfältigste aufbewahrt. Diese Einrichtung hat sich hier am schönsten entwickelt (schon im XIII. Jahrhundert), und das in einer Zeit, wo die Teutschen an eine solche Einrichtung noch gar nicht dachten. Hier will ich mich nur kurz darüber aussprechen, zumal weil in vielen Einzelnheiten die innere Einrichtung der polnischen und böhmischen Gerichtsbücher sich ähnlich war.

Ich hatte schon oft Gelegenheit, auf die Bedeutung des Ausdrucks *dsky* aufmerksam zu machen, und als ich von dem Gerichte der höhern Beamten sprach, unterliess ich nicht, die amtlichen Urkunden oder die *dsky*, welche auf Papier, von denen, die auf Pergament geschrieben waren, zu unterscheiden [387]). Jedes böhmische Gericht hatte ein eigenes Archiv oder eigene *dsky*, und dafür besondere Beamten. Diese nahmen in die Akten nicht nur ganz dasselbe auf, was auch die polnische Groden, sondern ferner alles das, was nach dem preussischen und französischen Rechte die gerichtlichen Depositen, die Bewahrer der Hypotheken, die Archivisten und Gerichtsschreiber aufnehmen. Jeder Gegenstand wurde in dazu eigens bestimmte Bücher besonders eingeschrieben, daher so viele den *dsky* gegebene Namen bestanden, als es verschiedene Geschäfte gab. Die wichtigeren gerichtlichen Geschäfte kamen in die sogenannten *Denkbücher* (*pametnj knjhy*), welche in den Zeiten des Königs Georg angelegt wurden. Die Protokolle der Zeugnisse waren in einem besondern Schreine unter drei Schlössern aufbewahrt. Ueber diesen hatten drei Beamten die Aufsicht: keiner konnte ohne den andern in dem Schreine nachsehen [388]).

387) Wład. XXIII. *o saudu purkr. pražsk.*

388) Wład. VII, VIII, *Tito zapisowe.* X, *w pamatne d'sky* XXIII. *o urzedn. mensz.* Ferd. D. VII. E. VI.

Aus dem Archiv durfte keine Urkunde, selbst nicht in einer Abschrift, ohne Erlaubniss des Königs, des Gerichts, und bisweilen der dabei betheiligten Partei genommen werden, und es durfte gegenseits der Aufseher der dsky ohne Ermächtigung des Königs oder des Gerichts Nichts in die Bücher aufnehmen. In einem solchen Falle, namentlich wenn von Seite der Regierung Etwas in die Bücher eingetragen wurde, schickte man eine Person, welche zu diesem Geschäfte besonders bevollmächtigt war (*relator*, *posel ke dskam* [*ein Abgesandter zu den Tafeln,* Bss.], was ich schon im dritten Bande erwähnte), und wenn es ein Geschäft war, welches die Hofgerichte betraf, so war dazu auch ein Antrag des königlichen Prokurators nothwendig. Man drohte den Beamten mit Todesstrafe, wenn sie es für sich wagen würden, Etwas ohne Erlaubniss in die Akten aufzunehmen, oder in denselben Etwas auszustreichen, oder endlich in den Akten Etwas zu berichtigen: denn in einem solchen Falle war ähnlich, wie dieses auch in unsern Tribunalen geschieht, durchaus ein gerichtliches Urtheil nothwendig, kraft dessen man einen Fehler verbessern durfte. Nach dem in dieser Hinsicht gefällten richterlichen Urtheile wurde eine neue Urkunde ausgefertigt: diese schrieb der *Ingrossator* (wenn die Urkunde auf Pergament ausgefertigt werden musste) und der Regestrator oder der Oberkanzellist der Hypothekenabtheilung war verpflichtet, von einer solchen verbesserten Urkunde Auszüge (*registrjki*) oder eine Abschrift der ganzen Urkunde oder nur eines Theiles derselben zu geben. Hier muss ich erwähnen, dass, obwohl man in Böhmen für die Unverletzlichkeit der dsky die grösste Sorge trug, und obwohl sie zu diesem Zweck in Gewölben bewahrt wurden, doch im Jahre 1541 das

ganze Hauptlandesarchiv verbrannte [389]. das Hofarchiv besteht noch bis jetzt [390].

Mähren und *Schlesien* hatten besondere deski, welche nach der teutschen Sprache *Landfrieden* und nach der polnischen *Matriken* (*Metriken*) genannt wurden. Jedoch bestand hier nicht Ein Archiv für das ganze Land, wie in Böhmen, sondern vielmehr waren (nach der Sitte der polnischen Grodgerichte), mehre Archive, aus dem Grunde, weil die mährischen Landgerichte nicht an Einem Ort gehalten wurden. Die Urkunden wurden ganz auf die nämliche Weise, wie in Böhmen, eingetragen. Zur Zeit des *ležénie desek* [*leženj desek*, *Aufliegen der Tafeln*, Bss.] durfte Niemand ausser dem Landgerichtsschreiber Schreibgeräthe bei sich haben. Was immer aus den deski herausgegeben oder in dieselben aufgenommen ward, musste vorher durch den höchsten Landeskomornik geprüft werden; denn er musste allen Schaden ersetzen, welchen immer die Parteien durch das Eindringen von Fehlern in die Hypothekenbücher, dass ich sie so nenne, litten. Man brauchte auch hier die Relatoren ganz zu dem nämlichen Zwecke, wie in Böhmen [391].

§. 117. Richten wir nun unsere Aufmerksamkeit auf die *russischen* Amts- und Gerichtsbücher.

In *Russland* gab es bei jedem Amt und in jedem Gericht besondere Bücher (*czynownaia* [*tschinownii,*

389) Es gehen hierüber verschiedene, und wie es scheint, nicht grundlose Gerüchte. Man sagt, dass Ferdinand, der Zweite, in dieser Hinsicht einen geheimen Befehl gegeben habe, damit auf diese Weise die Rechte der Herren, mit welchen sie bei jeder Gelegenheit hervor traten, und den Monarchen beunruhigten, verschwänden.

390) Wład. XVII, *o rzadu dsk.* XXIII, *o urzedn. mensz.* Ferd. I, II, III, C. XV, G. IV, XI. Max. XXIV, 26, LXII, 5, LXXIV, 5. CLXXVIII, 61. Czas. V, 3, p. 309.

391) Mähr. R. V, LXIV, LXXII, LXXIV, LXXVIII.

aia, oe, einen Amtsrang, Titel, eine Würde habend, Bss.], *piscowaia kniga* [*pistschowii, dem Schreiber eigen, kniga, Buch, pistschowiai knigi, Bücher, welche ein Verzeichniss der Güter nebst dem Bevölkerungsstand enthalten,* Bss.]), in welche die Protokolle über die amtlichen und gerichtlichen Geschäfte, die Gebühren, welche die Parteien zahlten, eingetragen, so wie alle über dingliche Rechte geschlossenen Verträge eingeschrieben wurden. Diese Bücher hatten verschiedene Namen, wie *razmietnyie* [*bezeichnend,* Bss.], *rozriadnyie* [*razriad,* wörtlich *Anordnung, Eintheilung, ein Gericht, bei welchem Jedermann auf den Namen des Monarchen eine Klage einreichen konnte, Razriadnii, zu dieser Ordnung, zu diesem Gerichte gehörend,* Bss.], *zapisnyie knigi,* [*zapisnaia kniga, ein verzeichnendes Buch,* Bss.]. Diese bewahrten die *pistschy* [*Pisetsch ein Schreiber,* Bss.], und sie gaben aus ihnen Abschriften heraus [392]).

Ueber jedes Geschäft, welches amtlich ausgemacht wurde, wurde eine Urkunde aufgenommen: die Urschrift ward im Gericht aufbewahrt, und die Abschrift (*protiwen* [*Abschrift,* wörtlich *Gegenschrift,* von *protiwen, wna, wno, entgegengesetzt,* Bss.], entgegengesetzte Urkunde) verfertigte der Podiaczy [*Podiatschej, der Kanzleischreiber,* Bss.]. Diese, wenn sie von den Richtern mit dem Siegel versehen, und von dem Diak unterschrieben war, wurde den Parteien übergeben. Eine solche hiess eine beglaubigte Abschrift (*dokladnyi spisok* [*zum Vortrag gehörige Abschrift,* Bss.]). Jeder Richter ohne Ausnahme, besonders derjenige, welcher nicht schreiben und lesen konnte, pflegte für sich eine Abschrift des Protokolles zu nehmen, für den Fall, wenn der Diak oder sein

392) Ut. X, 231, 128, XVI, 51. J. 1669, P. S. I, 774.

Stellvertreter die Urkunde verfälschen würde (wofür den ersteren eine schwerere Körperstrafe erwartete, und dem zweiten die Hand abgehauen wurde). Denn durch diese in Abschrift ihm mitgetheilte Urkunde konnte der Richter später sich vertheidigen und beweisen, dass er seine Meinung im Gericht anders ausgesprochen habe, als sie im Protokoll eingetragen war. Denn es ist bekannt, dass in Russland der Richter für seine Meinung verantwortlich war. Diese Vorsicht sicherte ihn und hinderte die Kanzlei, die Urkunden zu verfälschen; denn jene Abschrift musste der Diak in Gegenwart aller Richter verfertigen, und daher liess sich leicht gewahr werden, nachweisen und überführen, ob eine solche ganz mit der Urschrift übereinstimme. Sowohl die Abschrift als die Urschrift musste ohne alle Ausstreichung und Auskratzung sein [393]).

§. 118. Die Urkunden, welche sich auf Verträge bezogen, die von den Parteien geschlossen worden waren, hiessen *zapisy* [*Verschreibung*, Bss.], *krepostie*, [russisch *kriepost*, *Handfeste*, *Kaufbrief*, Bss.] (polnisch *krzepki*, *mocny* d. h. kräftig, mächtig), *kabaly* [*kabala*, *Verschreibung*, Bss.], *zaiemne pamiecie* [*Zaemnie pamiat*, *Darlehens-Denkschriften*, Bss.] (so nannte man Acte, geschlossen über Gelddarlehn) u. s. w. Jhre Gültigkeit bestimmte die Unterschrift der Partei, ausgenommen wenn sie bewies, dass sie dazu genöthigt worden war. Dafür wurde nicht nur derjenige, der die Partei genöthigt, sondern auch derjenige, der sich in einer solchen Urkunde als Zeuge unterschrieben hatte, einer harten Körperstrafe unterworfen, dem aber, der eine solche Urkunde geschrieben hatte, wurde die Hand abgehauen.

393) §. 28, 34, 62. Sud. Ul. X, 11, 12, §. 10 Zak. *o dokladn. spis. o odpuskn. gram.*

Man durfte bis zu zehn Rubel auf einen Privatschein und selbst ohne Unterschrift von Zeugen leihen. Wenn man mehr leihen wollte, so musste dieses vor Zeugen geschehen, und je nach der Grösse des Kapitals mussten mehre oder wenigere den Act bezeugen. Die geringste Zahl bildeten zwei Zeugen. Die wichtigeren Urkunden verfertigten die Groddiakenden und die wichtigsten, nämlich die Verkauf und Schenkungen unbeweglicher Güter, des Heirathguts u. dergl. betreffenden (*kreposti* [*Gerichtsurkunden*, Bss.] *wotczynne* [*eine wottschina* d. h. *ein vom Vater ererbtes Gut betreffend*, Bss.], *dworowe* [*einen Hof betreffend*, Bss.], *kupczyie* [*kuptschaie, einen Kauf betreffend*, Bss.], *zakladnyie* [*eine Verpfändung betreffend*, Bss.], *dannyie* [*eine Schenkung betreffend*, Bss.], *swadebne* [*swadebnii, zur Hochzeit gehörig*, Bss.], *zagowornyie* [*Verlobung betreffend*, Bss.]) durften nur in der Hauptstadt oder in den grössern Groden ausgefertigt werden, oder wenn sie privat ausgefertigt waren, mussten sie in die Grodacten eingetragen werden. Auch die Schulden wurden amtlich in Gegenwart des Richters ausgestrichen, wofür derselbe eine Gebühr bezog [394]).

Die amtlichen Urkunden von geringerer Wichtigkeit schrieben die Dorfdiaken, und als Zeuge musste sich darin unterschreiben der Pope, oder auch der Pope selbst durfte auf Verlangen der Parteien eine solche Urkunde zu Hause nach Absicht verfertigen. Zu solchen Geschäften gebrauchte man sogar die kirchlichen Diaken; jedoch verbot man ihnen, die Urkunden zu Gunsten der Popen, welchen sie dienten, auszufertigen [395]).

§. 119. Die *ungarischen* Rechte erwähnten kaum

394) §. 36, Sud. Uł. X, 74, 246, 247, 250, 251, 258, XVII, 36, 39.

395) Uł. X, 248, 249, XI, 4.

der Amtsacten. Vielleicht richtete man dort wenig Aufmerksamkeit auf das, worauf die übrigen Slaven einen hohen Werth setzten. Am meisten beschäftigte sich die Geistlichkeit mit der Abfassung der Urkunden. Im Jahre 1351 (bei W. 167) verbot man den kleinern Klöstern, solche Urkunden zu verfassen, durch welche die Parteien sich dingliche Rechte abtraten.

Abtheilung II.

Von dem gerichtlichen Civilverfahren.

Abschnitt V.

Von dem Kläger und dem Beklagten.

§. 120. Die Ungewissheit, welche in der Kunstsprache des *russischen* Rechts herrscht, und ihre Unverständlichkeit in dieser Rücksicht lässt sich besonders in den Vorschriften über das gerichtliche Verfahren fühlen: und um so fühlbarer, als wegen der nicht ausführlichen Ausdrucksweise des Rechtes es ausserordentlich schwer ist, das Wesen der Sache zu errathen. Die *Zakony* und der *Sudebnik* [396]) nennen den Kläger *Załobnik* [*Schalobnik*, *Kläger*, Bss.], *Sprawietschik* [*Nachsuchende*, Bss.], *itsc* [*Istez Kläger*, Bss.]: den Beklagten *Otwietczyk* [*Otwietschik, Beklagter*, Bss.],

396) §. 1. Zak. §. 7, 18. Sud. aber das litth. Stat. bezeichnet mit dem Ausdrucke *schałobnik* beide Parteien, den Kläger und den Beklagten, wie es sich ausdrückt.

die spätern Quellen des russischen Rechts [397]) nennen ihn *Czołobitnik* [*Tschelobittschik*, *Bittsteller*, Bss.], *Syszczyk* [*Sischtschik, Aufsucher*, Bss.]. Die *Sprawa* [*Verschreibung*, *Beweis*, *Rechtfertigung*, Bss.] (*Uprawa* [*Genugthuung für eine angethane Beleidigung*, Bss.], *satisfactio*), *isk* [*gerichtliche Klage*, Bss.], *otwiet* [*Antwort*, Bss.] (*Otwod* [*rechtliche Reinigung*, Bss.] als entgegengesetzt dem Ausdruck *powod*, d. h. Kläger), sind die Stammwörter von diesen Ausdrücken: ihre Bedeutung ist leicht zu begreifen. Was jedoch den Ausdruck *isk* betrifft, so findet sich hier einige Schwierigkeit: denn *einmal* versteht das Recht darunter die streitige Sache, sowohl in Beziehung auf den Kläger, als auf den Beklagten, das zweite Mal gibt es ihm die Bedeutung des römischen Ausdrucks *obligatio*, und bezeichnet mit diesem Ausdruck oft die Klage selbst, obwohl es in dieser Bedeutung auch die Ausdrücke *Załobnica* [*schalobniza, Klagschrift*, *Klage*, Bss.], *Czołobitnia* [*Tschelobitnia Bittschrift*, *Supplik*, Bss.] gebraucht, welche auch das litthauische Statut kennt. Es ist sonderbar, dass das nämliche Statut I, 5. und die Rechte, welche in den *russischen Landschaften* in Gebrauch waren, den Ausdruck *Zok*, *Sok* [böhmisch: *Ohrenbläser*, *Anzeiger*, *Mitwerber*, Bss.] anführen, deren eigentliche Bedeutung sich nur aus der *böhmischen* Sprache und aus dem *mährischen* Rechte (aus jenem Privilegium von Przemysław Ottokar) errathen lässt. Dieser Ausdruck bedeutete den Kläger, namentlich jenen, der einen Criminal-Prozess vor Gericht bringt, es ist daher zu berichtigen, was Hr. Daniłowicz irrig über die Bedeutung dieses Ausdrucks gesagt hat [398]).

397) Uł. X, 158. J. 1669. P. S. I, 774.

398) Sud. p. 19. Im XIV. Jahrhundert hiess in Böhmen der Mitbewerber (aemulus) *sok*. glossar. (Rozkochany) v. *aemulus*.

§. 121. In dem *polnischen* und *litthauischen* Rechte fielen mir folgende Ausdrücke auf: *boleiąca strona* [wörtlich *Schmerzen empfindende d. i. klagende Partei*, Bss.] (im Jahr 1578, Vol. II, 970), *delator*, *obmowa* [*Entschuldigung, Ablehnung*, Bss.], *pien*. Mit dem *ersten* Ausdruck bezeichnete man den Kläger, der sich in irgend einen Prozess einliess; mit dem *zweiten* den Kläger oder vielmehr den Anzeiger des Verbrechens der Majestätsbeleidigung; der *dritte* Ausdruck bedeutete die Beschwerde; und unter dem *vierten* Ausdruck versteht das *litthauische* und *russische* Recht jede bürgerliche Rechtsstreitigkeit, wie auch die gerichtliche Gebühr, welche in dieser Hinsicht an den königlichen Schatz bezahlt wurde.

§. 122. In diesem Zeitraume befestigte sich bei allen Slaven der Grundsatz, dass der Beklagte nur auf eine amtliche Berufung, die in dieser Rücksicht an ihn erlassen wird, oder nur dann, wenn ihm eine Ladungsschrift behändigt wird, vor dem zuständigen Gericht seines Kreises (Jahr 1511, Vol. I, 376) zu erscheinen verpflichtet ist; jedoch auf eine von der Regierung geradezu an ihn erlassene Ladung musste er sich zu jeder Zeit und vor jedem Gerichte stellen. Bisweilen versicherte man sich auf der Stelle der vorgeladenen Person, indem man sie in's Gefängniss setzte. Władyslaw, der Jagellone, verordnete im Jahr 1422 (bei B. 222), dass das Gericht eines Verbrechens oder Vergehens verdächtige Personen (*pro quibuscunque excessibus aut culpis*) auf eigenen Namen einsperren dürfe, aber sie nicht eher bestrafen solle, bis ein Urtheil in dieser Beziehung gefällt sei. Dieser König gab später (im Jahr 1430 bei B. 230) die Versicherung, dass er keinen Grundbesitzenden Landsassen einsperren (*nullum terrigenam possessionatum*) oder einsperren lassen werde (*pro aliquo excessu seu culpa*

capiemus, seu capi mandabimus), ausser wenn dieser rechtlich überwiesen sein würde. Der Starost sollte den Verbrecher dem zuständigen Gerichte übergeben, oder er sollte selbst das Urtheil über ihn sprechen, wenn dieses nach dem Recht sich geziemte: aber er durfte Niemanden einsperren, wenn er nicht den Verbrecher auf frischer That ergriffen hatte. Jedoch auch dann durfte der Starost den Verbrecher freilassen, wenn dieser für sich eine angemessene Bürgschaft stellte, dass er zur geeigneten Zeit vor dem Gericht erscheinen, und sich hinsichtlich des ihnen gemachten Vorwurfs erklären werde. Indem sich Kasimir, der Jagellone, auf dieses Privilegium [399]) stützte, gab er den Litthauern die Versicherung, dass Niemand anders, als nach gerichtlichem Urtheil bestraft werden solle. Diese Privilegien, welche *Polen* und *Litthauen* ertheilt worden sind, wurden mit der Zeit eine der Hauptquellen unseres Unglücks; denn, wie Górnicki [400]) sagt, ermuthigte die Leichtigkeit, dem Gerichte zu entgehen und also auch dem Gefängnisse, zu den grössten Verbrechen. Wenn wir betrachten, was wir in dem dritten Bande über die Bedeutung des Ausdrucks *Ziemianin* [*Landsasse,* Bss.] gesagt haben [401]), so werden wir uns nicht wundern, dass jene vom Władyslaw, dem Jagellonen, gegebenen Privilegien mit der Zeit nur auf den Adel angewendet wurden, und dass dieser auf diese Weise unverletzbar wurde. Selbst die Worte dieses Rechtes wurden später abgeändert [402]), indem man statt der Ausdrücke *„terrigena possessionatus,“* die Ausdrücke *„nobilis possessionatus“* setzte.

399) J. 1454, bei Cz. I, p. 58.

400) Warsch. Denkschr. III, p. 736, 764. Litth. Stat. IV, 18.

401) Man muss sonach die historischen Gesänge des Hrn. Niemcewicz p. 102 berichtigen.

402) J. 1454, bei B. 266, 267.

§. 123. Das Recht gebot folgende Vorschriften rücksichtlich des Klägers und des Beklagten.

Nach welchem Rechte Jemand lebte, nach solchem sollte er vorgeladen werden. Das Geschlecht wurde jetzt nicht berücksichtigt, daher auch die Weiber vorgeladen wurden, und selbst vorladen durften. Das *litthauische* Statut (VI, 78) nahm den Grundsatz des Statuts von Wislića an, dass man Minderjährige nur in vier Fällen und noch in den beiden folgenden vorladen dürfe [403]): wenn ihr Vater mit Gewalt fremdes Eigenthum an sich genommen hatte: wie auch wenn Leibeigene auf ihr Grundstück geflohen waren. Von der Ladung der Soldaten und ihrer Familien habe ich schon in dem dritten Bande dieses Werkes gesprochen (J. 1580, Vol. II, 1010). Der Herr, der Diener, der Leibeigene [404]) wurden in Polen vor das nämliche Gericht geladen: ein Verwandter oder der sprawca [der *Bevollmächtigte*, Bss.] (schon im III. Bande dieses Werkes habe ich gesagt, dass so überhaupt jeder Stellvertreter und namentlich auch der Diener genannt ward), durfte aus eigener Eingebung einen Rechtsstreit wegen Verletzung seines Herrn oder seines Verwandten vor Gericht bringen [405]), und sogar jeder Insasse durfte gegen einen andern einen Prozess anhängig machen, wenn dieser gegen das Recht gefehlt hatte [406]). Später erschien ein adeliger Diener in Rechtsstreitigkeiten, wo es sich um seine Ehre oder sein Erbe handelte, vor dem Landgerichte: sonst richtetete ihn der Herr.

403) In dem zweiten und dritten Stat. wurde dieses angenommen. Czacki II, p. 57.

404) *Dominus et subditus*. J. 1501, bei B. 362.

405) J. 1458, 1493, bei B. 247, 225, J. 1588, Vol. II, 1204.

406) J. 1557, 1570, Vol. II, 972.

§. 124. Die Kmiecie waren, wie ich schon gesagt habe, in *Polen* von der Landgerichtsbarkeit ausgeschlossen, und den Gerichten der Gutsbesitzer unterworfen. Man sagte noch im Jahr 1454 (bei B. 285), dass der Edelmann den Kmieć wegen Verwundung vor das Landgericht vorladen solle, und das masovische Statut erkannte den Kmiecie das Recht zu, den Adel vor dem Landgericht zu belangen[407]. Die Herren erwirkten unter dem Vorwand, ihren Kmiecie Hülfe zu leisten und dafür zu sorgen, dass denselben kein Unrecht geschehe[408], dass ein Städter wegen Forderungen den Zinsmann nur vor das Herrengericht laden durfte, und dass der Herr im Namen seines vorgeladenen Kmieć vor Gericht erscheinen sollte, so wie dass der Herr den Kmieć strafen dürfe, wenn er an ihm etwas Ungerades bemerke[409]. In *Masovien* bestimmte das Recht die Fälle, in welchen der Herr für seinen Kmieć vor Gericht erscheinen sollte. Der fremde Kmieć durfte einen fremden Edelmann vor das Landgericht laden, jedoch einen solchen Rechtsstreit, in welchem die adelige Ehre Schaden leiden konnte, durfte er nicht an dasselbe bringen: man durfte weder den Edelmann noch den Kmieć vorladen, wenn sie eine dringende Arbeit im Felde hatten. Eine Ausnahme hievon fand statt, wenn der Kmieć frisch ein Verbrechen begangen hatte[410]. Die Kmiecie durften noch im Jahre 1505 in *Polen* sich mit einer Beschwerde gegen ihre Herren an das Gericht

407) Pro qualicunque causa sua propria, de sua injuria. J. 1414, Masov. Stat. 403, 433.

408) Bielski p. 395. Kromer respl. p. 519. J. 1538, Vol. I, 396, 522.

409) Heres subditos suos tenere debet, ut non sint pönales; J. 1496, bei B. 344, 348.

410) Masov. Stat. 403, 411, 412.

wenden[411]), und man befahl den Starosten, den Bauern zu diesem Zweck ein sicheres Geleit (*salvos conductus*) zu geben; aber unter Sigmund, dem Alten, und noch mehr unter Sigmund August, entstand, ich weiss nicht, aus welchem Grunde, das Recht, dass in keiner Rücksicht ein Bauer oder ein Städter von Adel seinen Herrn vor Gericht laden dürfe[412]), und dass er nur mit Ermächtigung seines Herrn und in dessen Beisein vor dem Landgericht erscheinen dürfe[413]).

§. 125. Man musste Jeden vor sein zuständiges Gericht laden; denn vor ein nicht zuständiges Gericht konnte man nur denjenigen laden, der sich selbst dazu verpflichtet hatte (*evocare extra forum*)[414]), oder wenn ein Nichtangesessener einen Angesessenen vorlud; denn nach dem litthauischen Rechte[415]) sollte jeder Nichtangesessene sich an das Forum des Angesessenen halten. Wer ein Erbgut oder eine königliche Besitzung hatte (J. 1454, bei B. 268), war ebenfalls dem Landgericht unterworfen: die Geistlichkeit musste man oft an dieses Recht erinnern[416]). Denn sie wollte auch in diesen Fällen vor die eigenen Gerichte laden. Was die Personen betrifft, welche Würden und Aemter verwalteten, oder im Dienste bei der Regierung standen, oder bei dem Feinde in Kriegsgefangenschaft waren, so verordnete das *litthauische Recht*, dass diese

411) Ad jus commune in eventibus recurrendum decernimus Kmethonibus. J. 1505, Vol. I, 302.

412) Fr. Modrz. p. 77, J. 1447, bei B. 319, 243. Dług. II, p. 53, 205, 478, was selbst in den neuesten Zeiten ausdrücklich wiederholt wurde. J. 1781, Rezol. I, 179.

413) Dresn. p. 57.

414) J. 1496, bei B. 341. Kromer respl. p. 516; Masov. Stat. 374.

415) Cz. II. p. 102.

416) Pias. p. 478. J. 1768, Vol. VII, 729.

Inhibitionsbriefe (*listy zapowiednie*) haben sollen (Litth. Stat. I, 21) und das *masovische* Recht verfügte, dass sie ein *jus non responsivum* haben (Masov. Stat. 404), was bedeutet, dass sie nur vor ihrer eigentlichen Behörde sich verantworten sollen, wie ich schon bei der Zergliederung der Grundsätze des Staatsrechts gesagt habe, oder dass man mit den Ladungsschriften gegen sie gewisse Zeit zurückhalten, oder endlich bei Vorladung derselben vor Gericht grössere Förmlichkeiten als gewöhnlich anwenden solle (J. 1501, bei B.363). Einen abgerissenen Menschen (odartus), einen Lumpen (*kołota*), einen Abgezogenen, (*zgołociały*), einen Verarmten, (*zgołocony*) (so hiessen die Personen, die kein unbewegliches Vermögen besassen) durfte man mit weniger Förmlichkeit und vor jedes Gericht laden. Nach dem Gewohnheitsrechte der Landschaft Krakau (Vol. I, 330.) musste der Eigenthümer, bei welchem ein Lump verhaftet ward, innerhalb einer Woche ihn selbst dem Gerichte ausliefern; sonst war er dafür dem Kläger verantwortlich. Dem nämlichen Rechte war derjenige unterworfen, bei welchem eine fremde Sache in Beschlag genommen ward; denn er selbst musste dieselbe dem Gericht überliefern. Die in dieser Rücksicht erlassene Ladungsschrift hiess *facionatus* [417]). Bisweilen ertheilte der Monarch dem Vorgeladenen die Erlaubniss, vor dem Gerichte nicht zu erscheinen. Kasimir, der Jagellone, und seine Nachfolger gaben der Nation die Versicherung, dass nur denjenigen solche Freisprechungsbriefe ertheilt werden sollen, welche im öffentlichen Dienste beschäftigt sind [418]). Niemand konnte sich mit dem Kirchenbanne wegen seines Nichterscheinens vor Gericht entschuldigen: denn dieser

417) D. h. *facie tenus datus.* Vol. I, 330.

418) J. 1454, 1493, bei B. 266, 267, 330, *exempt. od sądów* [d. h. *befreit von den Gerichten,* Bss.]; J. 1562, 1578, Vol. II, 979.

ward nicht berücksichtigt. Der aus dem Lande Verwiesene hatte, wenn ihm auch die Schuld nachgelassen und die Acht abgenommen wurde, keinen Zutritt zum Gericht, bis er schriftlich nachwies, dass er in seine Rechte wieder eingesetzt, und dass es ihm ausdrücklich erlaubt worden sei, in den Gerichten zu erscheinen [419]). Jedoch konnte er durch einen Stellvertreter handeln, und aus diesem Grunde und vielleicht auch noch aus andern Ursachen mussten Missbräuche erfolgen, weil Ostroróg rieth (p. 49), dass Niemand, ausgenommen Wittwen, Waisen und kränkliche Personen, Jemanden als Stellvertreter zum Gerichte stellen dürfe, und dass im Nothfall der Podkomorzy solche Personen im Gerichte vertreten solle. Wir haben oben gesagt, dass es in *Masovien* wirklich so war.

§. 126. Es gab solche Personen, welche, obwohl sie zur Stellvertretung sich nicht verpflichteten, dennoch (namentlich auch nach einer Vorschrift des litthauischen Rechts) für andere Personen im Gericht sich verantworten mussten: diess betraf besonders Strafsachen. Der Sohn war für den Vater, und ein Familienmitglied für das andere wegen des Verbrechens der Majestätsverletzung verantwortlich, wegen jedes andern Verbrechens und Vergehens (Litth. Stat. I, 9, 18) litt Niemand für einen Andern, sondern Jeder nur für sich selbst. Die Diener, welche dem Herrn zur Zeit eines Angriffes Beistand leisteten, wurden nicht als Gehülfen des Verbrechens betrachtet, und wenn sie ihren Herrn vertheidigten, und dann ein Verbrechen oder Vergehen begingen, war ihr Herr dafür verantwortlich [420]). Für jeden Schaden, welchen seine Leute stifteten, sollte der Herr entweder Genugthuung

419) J. 1562, 1588, Vol. II, 625, 1220.
420) Litth. Stat. XI, 25, I, 25.

leisten, oder auf diese Leute verzichten. Dann durfte der Kläger diese ergreifen, wo er sie traf[421]. Der Hausherr war für die Glieder der Familie, welche bei ihm sich aufhielten, verantwortlich, oder er musste sie dem Gericht ausliefern. Auch der Eigenthümer eines Grundstücks war verantwortlich für den Besitzer desselben (Litth. Stat. VII, 23), wenn gegen denselben ein Process anhängig gemacht wurde (anders war es in Polen). Für den angerichteten Schaden musste der Besitzer selbst verantwortlich sein. Die Kinder büssten nur dann für ein Verbrechen oder Vergehen ihrer Eltern, wenn die Rechtsverletzung noch während der Lebzeit des Verbrechers dem Gericht angezeigt worden war (Litth. Stat. XI, 48).

Das *litthauische Recht* verordnet auch (Litth. Stat. IV, 28), dass ein Fremder einen Edelmann wegen eines ihm zugefügten Unrechts sogar ohne Ladungsschrift vor Gericht laden dürfe, und dass, wenn ihn ein Städter oder ein Mensch aus gemeinem Stande beeinträchtige, diese ihn sogar ohne Anberaumung gerichtlicher Termine entschädigen sollen. Wer noch nicht das siebente Jahr vollendet hatte, durfte, wenn er gleich ein Verbrechen begangen hatte, nicht vor Gericht geladen werden: denn das Recht nahm an, dass ein Kind in diesem Alter noch kein Verbrechen vorsätzlich begehen könne[422].

Die *polnischen* Rechte haben in dieser Rücksicht theils eigene Vorschriften, theils solche, die ihnen und dem litthauischen Rechte gemeinsam sind; wobei sie zugleich auch über das verfügen, was im litthauischen Rechte vergessen blieb. Das *masovische* Recht verordnet, dass, wenn zwei Personen mit einander Process führen,

421) Litth. Stat. IV, 48, 49.

422) Sud. Danił. p. 5.

und für ihr Recht sich auf einen Dritten berufen, und denselben ebenfalls vor Gericht laden, dieser Dritte nicht verpflichtet sei, sich vor Gericht zu verantworten, bis es sich zeige, dass sie selbst rechtlich sich vor Gericht geladen haben (Mas. Stat. 397). Die Erben waren verpflichtet, einen Rechtsstreit zu führen, welchen ihr Erblasser begonnen hatte, aber man musste ihnen neue Ladungsschriften zustellen (Masov. Stat. 370, 371). In einem solchen Falle wurde der ganze Rechtsstreit nicht durchaus umgestossen, oft wurde nur ein Theil desselben aufgehoben, und das Uebrige blieb in seiner Kraft. Diess galt besonders bei Rechtsstreiten über die Theilung der Erbschaft, welche jedoch in früherer Zeit, aus natürlichen Gründen, sehr selten vor Gericht gebracht wurden. Diese Rechtsstreitigkeiten häuften sich erst dann an, als die Gütergemeinschaft unter den Familien aufgehört hatte [423]).

§. 127. Nach dem *russischen* Rechte wurden alle Insassen (ausgenommen die Leibeigenen und Sklaven, denn im Namen dieser Personen erschien ihr Herr vor Gericht, wenn sie einen bürgerlichen Rechtsstreit hatten; in Strafsachen aber mussten sie selbst erscheinen) vor ein und dasselbe Gericht geladen, und Jeder derselben, von dem höchsten bis zum niedersten, war gleich vor dem Gesetze. Ein Krestianin durfte, obwohl er an die Grundscholle gebunden war, doch seinen Herrn vor Gericht laden. Nur die Geistlichkeit, wie auch ihre Leute, wurden vor das geistliche Gericht geladen. Wenn aber diese Personen Jemanden vor das bürgerliche Gericht luden, so durfte dieser auf der Stelle an das nämliche Gericht gegen sie einen Rechtsstreit bringen, wenn es sich zeigte, dass sie dem von ihnen Vorgeladenen Etwas schuldig waren [424]).

423) Kromer respl. p. 495.

424) Reutz. p. 291, 381; Uł. X, 1, XIII, 2, 7.

Der Grundherr musste einen vorgeladenen Krestianin dem Gerichte ausliefern. Wenn eine höhere Person vor Gericht geladen wurde, so durfte sie irgend einen Andern an ihrer Stelle abordnen (*k'otwietu* [*zur Verantwortung,* Bss.], oder wenn sie selbst sich zu Gericht verfügen wollte, so durfte sie von dem Kläger verlangen, dass er ihr eine Fuhr schicke [425]). Der Monarch befreite die bei ihm im Dienste stehenden Leute von dem Erscheinen vor Gericht, daher wurden die Termine ihrer Rechtsstreitigkeiten verlegt (*otroczíti* [*otsrotschit, verlegen, von srok, der Termin,* Bss.], *srok otpisowati* [*srok otpisati, den Termin abschreiben, abmelden,* Bss.]); jedoch unterlagen sie einer Strafe, wenn sie in dem ihnen neu bestimmten Termin nicht erschienen. Man durfte die Soldaten, so lange sie den Felddienst versahen, nicht vor Gericht laden, diese Rechtswohlthat besass nicht ihre Familie [426]). Der Minderjährige, wie auch die Jungfrau, durften es dem Kläger verweigern, vor Gericht zu erscheinen, im Falle Niemand von ihrer Familie gegenwärtig war: denn den Verwandten lag ob, die erwähnten Personen vor Gericht zu vertreten. Die Wittwe erschien selbst vor Gericht; der Sohn durfte sie in dieser Beziehung vertreten [427]).

§. 128. Auch in *Ungarn* haftete der Herr für den Diener, so wie auch für seinen Zinsmann, welchen er, zumal wenn er Etwas verschuldet hatte, gebunden dem Gericht selbst übergeben musste [428]). Auch hier war als Grundsatz angenommen, dass man den Eigenthümer

425) §. 26. Zak. *o pristaw.* §. 89. Sud.

426) §. 41. Sud. J. 1651. P. S. I, 250.

427) Uł. X, 185. Karams. V. Anm. 404.

428) J. 1351, 1486, bei W. 169, 244. Wierzb. 111, 82. Cynos. v. *dominus.*

wegen Gewaltthätigkeiten, welche auf seinem Grundstücke begangen worden waren, vor Gericht laden durfte: man berücksichtigte in dieser Beziehuug durchaus weder Geschlecht, noch Stand, daher durfte man auch eine Edelfrau, welche Eigenthümerin oder Vormünderin war, vor Gericht laden; man verweigerte ihr jedoch die Erlaubniss nicht, sich einen Stellvertreter zu ernennen, der sie vor Gericht vertheidigen sollte. Die Wahl des gerichtlichen Stellvertreters musste vor zwei Prälaten eines Kapitels oder vor zwei Mönchen geschehen [429]. Was die Mannspersonen betrifft, so verlangte früher das Recht, dass die Vorgeladenen persönlich vor Gericht erscheinen sollten, ausgenommen, wenn sie wichtige Verhinderungsursachen haben, und als solche anerkannte das Recht Schwäche, hohes Alter, Wittwerstand, Elternlosigkeit, Armuth u. dgl. Später wurde Jedem ohne Ausnahme erlaubt, sich vor Gericht durch einen Stellvertreter zu vertheidigen. Es wurde ausdrücklich gesagt, dass, da der Wittwer das Haus besorgen muss, namentlich wenn er kinderlos war, und Niemanden hatte, welchen er bei seinem Vermögen lassen konnte, er einen Stellvertreter vor Gericht ernennen dürfe. Eine solche Rechtswohlthat war auch der Person zuerkannt, welche von dem Gericht entfernt wohnte, und deren Pferd erkrankte, und welche wegen Armuth kein anderes miethen konnte [430]. Im Allgemeinen wurde in Ungarn Jeder, der einen Rechtsstreit führte, *impetitor* genannt, und derjenige, welcher in Rechtsstreitigkeiten wegen eines dinglichen Rechtes verhandelte, *ingerens,* namentlich auch wenn er als Intervenient an dem Process Theil nahm [431]. Gegenwärtig wird der Kläger in Ungarn

429) J. 1492, 1500, bei W. 269, 279, 309.
430) J. 1435, bei W. 195. Wierzb. II, 59.
431) Wierzb. I, 75. Cynos. v. *ingerens.*

actor und der Beklagte *incatus*, durch Abkürzung von *in jus vocatus*, genannt.

§. 129. In diesem Zeitraume erwähnten die *böhmischen* Rechte öfters des *sprawce* [wörtlich *Verwalter*, Bss.], welcher dort nicht nur dasselbe bedeutete, wie in Polen, sondern überdiess jede Person bezeichnete, von welcher man was immer für Rechte erwarb, indem man in dieser Beziehung einen Vertrag mit ihr abgeschlossen hatte, und welche für die Erfüllung dieser Rechte haften musste[432]. Dem Stellvertreter ward eine Vollmacht auf Gewinn und Verlust gegeben; was bedeutete, dass die Partei in Alles, was er thun werde, einwillige. Der Kläger wurde auch jetzt *załobnjk*, und der Beklagte *odpornik* [*Gegner*, Bss.] genannt, sonst hiess der erstere auch *kriwa strana* (*scheele Partei*, da sie gleichsam auf ihren Gegner scheel sieht und über ihn sich beschwerte)[433]), der zweite hiess *shkodce* [*Beschädiger*, Bss.], *zlocinec* (*maleficus*). Bisweilen wurde der Kläger auch *wierzyciel* (*weritel*, *Gläubiger*) genannt: übrigens hatten die Böhmen in diesem Zeitraume ganz die nämlichen Begriffe über die Ladung vor Gericht, sowohl was die Vorladenden, als auch die Vorgeladenen betrifft, wie die andern Slaven, indem sie ausserdem die alten Gewohnheiten, welche ihre Rechtsdenkmale aus dem vorigen Zeitraume erwähnen, bewahrten. Dieselben Ursachen, wie bei uns und anderswo, befreiten auch in Böhmen den Vorgeladenen von der Erscheinung vor Gericht, und zwar bis zum zweiten Mal, wenn nur irgend Jemand diese Hindernisse dem Gericht anzeigte. Wenn der Beklagte zum dritten Mal erklärte,

432) *Disbrigator*, *disbrigare*, teutsch *der Gewährsmann*.

433) Weil er gegen ihn klagt und ihn beschuldigt. Wład. XXIII, *o saudu purkr. prazsk* XXXIV, *o czti strat.* XXXVI, *hrdlo ztrat.*

dass ihm Schwäche nicht erlaube, vor Gericht zu erscheinen, so begab sich der Schreiber des kleinern Archivs mit dem Komornik in seine Wohnung und sie überzeugten sich mit eigenen Augen von der Wahrheit der Sache. Wir werden später davon reden, dass ein ähnliches Recht auch in *Russland* bestand. Wer seinen Diener, welcher eines Verbrechens angeschuldigt war, selbst nicht dem Gerichte überlieferte, zahlte als Strafe hundert Schocke Groschen. Der Diener konnte in keiner Hinsicht seinen Herrn vor Gericht laden; denn die Stände setzten ein solches Recht fest, obgleich sie annahmen, dass ein jeder Insasse mit jedem und selbst mit dem Monarchen einen Rechtsstreit führen dürfe. Jedoch durften die Verwandten, wenn der Herr den Diener unschuldig getödtet hatte, diesen als Mörder vor Gericht laden. Die Herren musste man vor das Landgericht laden; denn sie waren nicht verpflichtet, vor einem niederern Gerichte zu erscheinen, ausgenommen, wenn man sie wegen Verheimlichung flüchtigen Gesindes vorlud. Einige Herren hatten sogar das Vorrecht, dass man sie nur vor den Monarchen allein laden durfte [434].

434) Ferd. C. XI, G. III, Wład. I, *we saudu* XXVI, *puhonowe stare* XLII, *o panich a sluz.*

Abschnitt VI.

Von den Ladungen (pozwy).

§. 130. Das *polnische* Recht anerkannte nur jene Ladung oder jenes Manifest (wie man sich bisweilen, aber erst später, ausdrückte) als gültig, welches (worauf ich schon oben die Aufmerksamkeit gerichtet habe) von dem zuständigen Gerichte, das heisst, von demjenigen ausging, unter welchem der Beklagte stand. Das Gericht, vor welches geladen wurde [435]), sollte die Ladung mit seinem Siegel versehen. Man verordnete noch im Jahre 1764 (Vol. VII, 60.), dass vor ein nicht zuständiges Gericht nicht geladen werden dürfe (*evocare extra provinciam*). Jedoch verfiel die Ladung wegen nicht beobachteter Förmlichkeit selten, gleich wie auch aus dem Grunde, weil sie viele und verschiedene Gegenstände enthielt [436]). In *Litthauen* und in den *russischen Landschaften* wurde die Ladungsschrift, welche ohne Datum war und den Namen des Vorgeladenen nicht vollständig ausdrückte, für ungültig anerkannt [437]). Bald wurden in *Polen* viele ängstlich genaue Vorschriften über die Ladungen erlassen: hier beschäftigte sich sogar der Reichstag mit der Entwerfung von Formularien für Ladungen [438]). Zu den Zeiten Ostrorog's p. 49 war dieses noch nicht bekannt: es war hinreichend, wenn

435) Mas. Stat. 373, J. 1505, Vol. I, 301.

436) Mas. Stat. 376. J. 1511, Vol. I, 379.

437) J. 1589, Vol. II, 1299.

438) J. 1523, Vol. I, 403 ff.

der Gerichtsfrohne eine Relation auf der Ladungsschrift davon machte, auf welchen Tag er vorgeladen habe. Da auch das Register der Rechtsstreitigkeiten nicht streng genommen wurde, so richtete desswegen das Gericht, wenn die Parteien zu Gericht kamen, nach Belieben, indem es die Rechtsstreitigkeiten desjenigen zuerst erledigte, welcher bei ihm in grösserer Gunst stand. Die Art der Vorladung in *Masovien* und *Litthauen* verdient Aufmerksamkeit. In *Masovien* wurde vorgeladen, indem man dem Beklagten die Ladungsschrift zuerst einhändigte, dann seinen Namen auf dem Marktplatze der Stadt, wo das zuständige Gericht gehalten wurde, ausrief, und in der Folge die Ladungsschrift in das Grodbuch einschrieb. Noch im Jahre 1730 wurden die Bienenwärter[439]) in allen Rechtssachen auf solche Weise vorgeladen.

§. 131. In *Polen* und *Litthauen* behändigte dem Beklagten die Ladungsschrift bald das Gericht, bald die Partei selbst durch den Gerichtsfrohn, oder gemeinsam mit diesem letztern, wenn derselbe, befürchtend von Seiten des Vorgeladenen Schmähungen zu erfahren, von dem Kläger verlangte, dass er ihn begleite. Der Kläger oder der Gerichtsfrohne sollte einem Edelmann in Begleitung zweier Edelleute (J. 1510, Vol. I, 370.) die Ladungsschrift einhändigen, wenn er mit ihm einen Criminalprozess führen wollte.

In dem *litthauischen* Statut fällt der Unterschied zwischen den *pozwy* [Ladungsschriften, Bss.] und den *listy upominalne* [*Mahnbriefe*, Bss.] auf. Denn wer sich verletzt glaubte, mahnte seinen Gegner zuerst durch den Gerichtsfrohn, indem er ihm einen Mahnbrief überschickte, dass er den Schaden ersetzen, und sich in Zukunft der Rechtsverletzung enthalten

439) Das Recht der Bienenw. p. 32.

sollte. Wenn diess nicht half, so stellte man ihm eine Ladungsschrift zu. Von der mahnenden Ladungsschrift und dem Mahnbrief unterschied sich der *Inhibitionsbrief* (*pozew zapowiedny*), wenn z. B. der Kläger eine Partei warnte, dieses oder jenes nicht zu berühren, indem es nicht ihr Eigenthum sei, und dass es seine Absicht sei, ihr in dieser Beziehung eine Ladungsschrift zu übergeben. Wenn der Mahnbrief oder die Inhibitionsschrift erlassen war, so musste man in der Folge innerhalb zwölf Wochen eine gewöhnliche Ladungsschrift an das Gericht übergeben; denn sonst ward die Einhaltschrift ungültig. Allen Schaden, welchen unterdessen die gehemmte Sache nach sich ziehen konnte, ersetzte derjenige, welcher den Einhaltsbefehl übergeben hatte [440]). Ausserdem macht das Statut noch einen Unterschied, ob der Vorgeladene ansässig sei oder nicht: es verordnet, gegen eine nicht ansässige Person die erlassene Ladungsschrift öffentlich anzuschlagen, und sie zu verkünden. Die Ladungsschrift, welche bei den Hofgerichten so wie wegen Majestätsbeleidigung oder wegen Landesverrathes angebracht worden war, nennt dieses Statut *mandatum* [441]), und die von einem Amt erlassene Ladungsschrift nennt es einen *offenen Brief* (*list otworzony*). Eine solche ihr behändigte Ladungsschrift sollte die vorgeladene Partei lesen und nachher dem Gerichtsfrohne zurückgeben. Nach der Vorschrift des Statuts musste die Ladungsschrift auch mit einem gerichtlichen Siegel versehen sein: andere Schriften, welche von dem Gericht erlassen wurden, wurden mit dem Siegel des Richters und Unterrichters versehen, und der Landgerichtschreiber fügte unter sie

440) Litth. Stat. III, 45, IX, 22. So nach dem dritten Statut.

441) Litth. Stat. I, 9, 14, 23.

seine Unterschrift, (Litth. Stat. IV, 12). *Obeslanie* [*Obeslanj, Vorladung,* Bss.], aus dem Böhmischen stammend, hiess in *Litthauen* das Verfahren, wenn das Gericht die Partei durch den Gerichtsfrohn geradezu und ohne Schrift benachrichtigte, dass sie erscheinen solle. Auf solche Weise wurde wegen eines Vergehens oder Verbrechens, welches im Gericht begangen worden war, vorgeladen (Litth. Stat. IV, 64).

§. 132. So viel über die Ladungen im Allgemeinen: bevor ich in die Einzelheiten eingehen werde, muss ich zuvörderst darauf aufmerksam machen (das Uebrige werde ich erwähnen, wenn ich dazu kommen werde, die roki (Termine) zu zergliedern), dass in *Polen* eine besondere Vorschrift über die Ladungen zu den Hofgerichten und ein besonderes Formular der Ladungsschrift zu den sogenannten praktyki bestand. Unter den *praktyki* verstand man den Kauf der Stimmen bei den Insassen zur Wahl eines neuen Monarchen. Nach dem Tode Sigmund Augusts entstanden diese praktyki. Die Gesandten der fremden Mächte, wie Bielski sagt (p. 598), reisten im Kronland und in Litthauen von Hause zu Hause, Geld auswerfend und erkauften die Stimmen des Volkes auf ihre Seite. Auf die ihm geschehene Anzeige von diesem Verbrechen forderte der Instigator den Beklagten vor das Reichstaggericht oder Tribunal [442]).

Wenn zu dem Hofgericht vorgeladen werden sollte, und gerade derMonarch mit dem ganzen Hof verreist war, so dass aus der Kanzlei des Hofgerichts die Ladungsschrift zu erlassen unmöglich war, so konnte der Kläger in einem solchem Fall von dem Landesgerichte vorladen lassen, und der Beklagte musste auf eine solche Ladung sich zu seiner Zeit bei dem Hofgericht stellen

442) J. 1593, Vol. II, 1397.

(J. 1609, Vol. II, 1684.). Aber diess wurde im Jahre 1611 abgeändert (Vol. III, 46.), und jede Ladungsschrift musste von dem zuständigen Gerichte erlassen werden.

§. 133. Betrachten wir nun, von welchem Orte aus man vorladen durfte.

In *Polen* und *Masovien* war, wie ich schon im vorigen Abschnitt gesagt habe, als Regel angenommen, dass man vor das Gericht des Monarchen von jedem Orte, sowohl schriftlich als mündlich, vorladen dürfe [443]). Das Recht der Bienenwärter (p. 48.) fragt in dieser Beziehung nicht, vor welches Gericht man lade, und gestattet dem Gerichtsfrohne, die Ladungsschrift an jedem Orte mitzutheilen. Das Nämliche verordnet auch das *litthauische* Statut (IV, 17), indem es erlaubt, die Ladungsschrift sogar in der Kirche, im Gericht, auf der Strasse zu behändigen. Wenn der Gerichtsfrohne nicht in das Haus gelassen wurde, so konnte er die Ladungsschrift im Dorfe mittheilen oder es an das Thor anschlagen, und nachher den Beklagten ausrufen. Im *Kronland* und in *Masovien* wurde aus dem Hause vorgeladen, indem die Ladungsschrift durch den Gerichtsfrohn entweder dem Beklagten selbst in die Hand gelegt, oder irgend einem andern der Hausgenossen behändigt wurde, wenn nur die Einhändigung auf den Gütern des Beklagten geschah [444]). Wenn der Beklagte leugnete, dass ihm die Ladungsschrift mitgetheilt worden sei, so anerkannte der Gerichtsfrohn amtlich, dass er die Ladungsschrift wirklich behändigt habe (Vol. I, 332.). Einen Lumpen (kołota) konnte man in der Pfarrei, wo er

443) *Pozew nadworny* [die Ladungsschrift vor das Hofgericht, Bss.], Przył. I, 2, 3, I, 10, 1.

444) Masov Stat. 368, 377. 386.

sich befand, dadurch vorladen, dass der Namen desselben öffentlich ausgerufen und er aufgefordert wurde, zur bestimmten Zeit vor Gericht zn erscheinen. Das Nämliche durfte man bei Jedem thun, welcher nicht im Lande anwesend, oder dessen Aufenthaltsort unbekannt war [445]).

Andere Vorschriften galten bei der Vorladung der Genossen einer Schuld, eines Verbrechens und Vergehens.

Das Powodztwo [*der Stand eines Klägers,* Bss.], wie das Recht sich ausdrückt [446]), oder die Befugniss, vor Gericht zu laden, erstreckte sich nicht nur gegen die Hauptperson, sondern auch gegen die Genossen des Angeklagten. Diess nannte man *Przypozew* [*Adcitation,* Bss.] [447]). Diejenigen, welche über das polnische Gerichtsverfahren schrieben, machen einen Unterschied zwischen *citatio, adcitatio,* (*pozew* [*Ladung,* Bss.], *przypozew* [*Beiladung,* Bss.]), *concitatio* (wenn wegen des Nutzens eines gewonnenen Rechtsstreits geladen wurde, oder wegen dessen, was das Gericht zuerkannt hatte, oder wegen der Wiederaufnahme eines Processes, *przypowieszcza* [*Ankündigung,* Bss.], *przypowiast*), *innolescencia.* Wenn der Todtschläger aus dem Lande floh u. s. f., so wurden seine Mitschuldigen vor Gericht geladen (Masov. Stat. 404), ausgenommen wenn er floh, zum Zweck, nicht länger als ein Jahr und sechs Wochen in der Acht zu bleiben, was (wie ich schon im zweiten Bande dieses Werkes sagte, und noch später bei den Untersuchungen sagen werde) der Verbrecher nicht nur thun durfte, sondern sogar thun sollte, namentlich, wenn

445) J. 1593, Vol. II, 1396.

446) Masov. Stat. 407. J. 1523, Vol. I, 411.

447) *Przypowiast, przypowieszcza,* [*Ankündigung,* Bss.], Masov. Stat. J. 1505, 1523, Vol. I, 345, 427. J. 1577, Vol. II, 931.

er die Tödtung unvorsätzlich begangen hatte. Während dieser Zeit durfte man weder ihn vor Gericht laden, noch sein Vermögen angreifen, sondern man musste im Gegentheil Sorge tragen, dass dasselbe nicht zu Grunde ging (Masov. Statut 369).

§. 134. Die Sache der Vorladung war in *Russland* einfacher eingerichtet. Man gebraucht dort in dieser Hinsicht die Ausdrücke *pozwati,* [*pozwat, vorfordern,* Bss.], (*swoieho istca,* [*seinen Kläger, istez, Kläger,* Bss.]), *pristawili* [*pristawit, stellen,* Bss.], *k'komu,* [*zu Jemanden,* Bss.], was die Arten des Vorladens bezeichnete. Wenn der Kläger den Inhalt der Klage angegeben, und darin den Betrag seiner Forderung ausgedrückt hatte, so übergab er dieselbe dem Diak, welcher, nachdem er die Klage unterschrieben hatte, nachher dieselbe dem Pristaw oder dem Nedielschtschik übergab, damit er dem Anrufen gemäss den Beklagten vor Gericht bringen sollte. Nachher forderte der Diak den Kläger auf, im Einzelnen eine Begründung seiner Beschwerde abzugeben und die seine Forderung belegenden Beweise beizufügen. Die erste Klage hiess *pristawnaia pamiat* [*anstellende, darstellende Erinnerung,* Bss.] [448]). Die zweite *iskowa czołobitnia,* [*iskowaia tschelobitnaia, fordernde Bittschrift,* Bss.]. Die Gültigkeit beider hing von der Angabe der Schätzung seiner Forderung ab, welche der Kläger an den Beklagten machte: wenn er diese nicht angab, so nahm dann weder der Diak die Klage an, noch war, wenn dieser sie auch angenommen hätte, der Beklagte verpflichtet, sie zu beachten, sondern er konnte sie verwerfen. Es ist bekannt, dass den Kläger eine Strafe erwartete, wenn

448) Ueber die *pamięć sądowa,* [*richterliche Denkschrift,* Bss.], in einer ähnlichen Bedeutung wie in Litthauen und in den russischen Landschaften, habe ich schon oben gesprochen.

er mehr forderte, als ihm gebührte; obwohl auch so die Versicherung des Klägers selbst ihm nicht das Recht gab, so viel von dem Schuldner einzuziehen, als er angab, sondern es hing dieses von der Entscheidung des Richters und der Bewahrheitung der Wirklichkeit der angegebenen Schätzung ab [449]).

§. 135. Der Gerichtsdiener begab sich in das Haus des Beklagten, und forderte ihn auf, mit ihm vor Gericht sich zu begeben: wenn er sich ihm widersetzte, so unterlag der Beklagte einer härtern Körperstrafe. Wenn er sich versteckte, so kehrte der Gerichtsdiener zum Gericht zurück, und gab Nachricht von dem, was vorgefallen war. Dann wurde wieder der Pristaw oder der Nedielschtschik mit ausgewählten Leuten abgeschickt (*towarzysze* [*Towarischtsch, Gefährte,* Bss.], *poniati, aufgerufene* [*poniatie, Bauern, welche bei Aufsuchung von Dieben oder Läuflingen zu Hülfe genommen wurden,* Bss.], *stranni liude* [*strannii liude, fremde Leute,* Bss.], ähnlich den böhmischen Boten, *posel*), um den Beklagten einzufangen und einzubringen. Im Fall man den Ort seines Aufenthaltes nicht erfuhr, ergriff der Gerichtsdiener seine Leute, und benachrichtigte davon die Nachbaren des Beklagten. Diese Leute wurden so lange gefangen gehalten, bis der Herr selbst erschien, und sie dadurch befreite, dass er sich auf diese Weise dem Gerichte stellte. Es war dieses Mittel jenem ähnlich, das man in *Polen* gegen diejenigen anwandte, welche hartnäckig in dem Bann verblieben. Der Gerichtsdiener pflegte auch, wenn er dazu gehörig ermächtigt war, die Ortsbehörde zur Stellung des Beklagten vor das Gericht aufzufordern: bisweilen ward sogar die bewaffnete

449) Karams. V, Anm. 404. Uł. X, 100, 102, 104, XIII, 137, XX, 55. Reutz p. 252, 312.

Macht geschickt, und es wurden die Leute des Beklagten bei ihrer persönlichen Verantwortlichkeit aufgefordert, ihren Herrn zu stellen. Ueber dieses alles erstattete der Gerichtsdiener dem Gericht Anzeige, wofür er angemessene Gebühren erhielt (*doiezdnaia pamiat* [wörtlich *Hinfahrtandenken, von dojezd, Fahrt, Ankunft,* Bss.], *ploszczennaia,* [*Versäumungsgeld von ploschat, nachlässig seyn?* Bss.]). Jedoch konnte der Beklagte selbst sich von dem Angriffe des Gerichtsdieners befreien, und wenn es ihm die Zeit nicht erlaubte, so durfte er mit ihm nicht sogleich zum Gerichte gehen, sondern einen Termin bestimmen, an welchem er sich selbst stellen werde. Um dieses auszuwirken, musste er eine entsprechende Bürgschaft stellen, und nur dieses befreite ihn von weitern Angriffen von Seite des Gerichtsdieners [450]); denn sonst musste er durchaus vor dem Gericht erscheinen, und dort entweder bezahlen, oder eine Bürgschaft geben, dass er bezahlen werde. Wer dieses, namentlich das zweite, nicht leisten konnte, wanderte ins Gefängniss: wovon die Ortsältesten so wie der Prikaschtschik oder Dworecii benachrichtigt wurden [451]). In eine entferntere Ortschaft fuhr der Gerichtsdiener; wenn der Beklagte am Ort des Gerichtes wohnte, so lud er zu Fuss gehend vor, und erhielt dann sehr wenig für seine Mühe.

§. 136. Das *ungarische* Recht drückte sich kurz aus, wo es von der Art des Vorladens sprach; aber die gerichtliche Praxis pflegte in dieser Rücksicht viele Spitzfindigkeiten zu machen, welche nicht leicht zu erklären, oder worüber sichere Vorschriften nicht anzugeben sind.

450) §. 19. *Zak. o przystawn.* Uł. X, 138, 142, XXI, 81.

451) Reutz p. 350, 351.

Die Ladung, welche gegen einen Menschen von gemeinem Stande erlassen ward, hiess *dostawienie*, [*Stellung*, Bss.], *statutio*, und die gegen einen Edelmann erlassene *wywolanie*, [*Aufrufuug*, Bss.], *evocatio* [452]). In dieser Beziehung sollte folgende Förmlichkeit beobachtet werden. Wer eine Ladung auszugeben beschloss, reichte die Beschwerde bei dem Gericht ein, und dieses gab, nachdem es die Sache des Klägers als billig erkannt hatte, seiner Kanzlei, oder dem Kapitel oder Kloster den Auftrag (*litteræ inquisitoriæ*), ihm die Ladung schriftlich auszufertigen. Eine solche Ladungsshrift brachte der Kläger in den Komitat, in welchem die Person, die vorgeladen werden sollte, wohnte, entweder selbst, oder sandte es in denselben durch einen Gerichts- oder Kirchendiener. Bisweilen gab der Komes dem Vorladenden seinen Diener bei, mit welchem dieser sich in die Wohnung der Person begab, welche vorgeladen werden sollte, und erklärte ihr, wann und wo man gerichtlich verhandeln solle, worauf der Kläger dem Gericht über die ganze Sache einen Bericht erstattete. Nach Einhändigung der Ladung musste der Vorgeladene innerhalb fünfundzwanzig Tagen vor Gericht erscheinen, oder auch in kürzerer oder auch noch in längerer Frist; denn in dieser Rücksicht herrschten in *Ungarn* verschiedene Gewohnheiten. In einem dringenden Falle lud das Gericht selbst auf Verlangen des Klägers vor, indem es seinen Diener zu dem Beklagten schickte: dieses hiess [453]) *breois evocatio*, *mandatum*. Eine geistliche Person war früher nur dann vor dem Gericht zu erscheinen verpflichtet, wenn die Ladungsschrift von dem König oder dessen Statthalter gegen sie erlassen oder wenn sie von

452) Wierzb. II, 23.

453) J. 1471, 1478, 1609, bei W. 224, 229, 658.

einem Hofbeamten unterzeichnet worden war: später wurde dieses wahrscheinlich aufgehoben; denn es wurde gesagt, dass Jedermann, ob weltlichen, ob geistlichen Standes, gehöre er zum Adelstande oder sei er Grundeigenthümer, vor Gericht sich stellen solle, wenn ihm eine von einem Richter erlassene Ladungsschrift vorgezeigt wird [454]. Die sogenannte Ladung *de consensu et voluntate*, das heisst, wenn der Schuldner sich verpflichtete, von irgend einem Orte, nicht schlechthin von Hause, sich vor Gericht laden zu lassen, wurde aufgehoben: aber bald wurde die alte Ordnung der Dinge wieder hergestellt [455].

§. 137. Später wurde unter dem Vorwand, dass die Rechtssache eine Aufklärung erfordere, und der Vorgeladene die Beweise nicht leicht sammeln könne, angenommen, dass, wenn der Vorgeladene darauf dringen wird, der Vorladende ihn zweimal vorladen solle: ausserdem durfte, wenn der Beklagte an den Ort kam, wo das Gericht gehalten wurde, er sich erst nach drei Tagen zur Verhandlung stellen, und der Vorladende sollte ihn jeden Tag durch den Gerichtsfrohn auffordern lassen, sich zur *Wokanda* [*Liste der Gerichtstermine, welche in den Gerichten angeschlagen war*, Bss.] zu stellen [456]. Wierzbieć (II, 2.) sagt, dass Mathias Corvinus verboten habe, solche Kniffe für den Betrug oder die Hinausziehung des Gegners zu gebrauchen: jedoch sann man bald statt

454) J. 1351, 1538, bei W. 169, 368.

455) J. 1492, 1500, 1518, bei W. 269, 309, 338.

456) *Bina evocatio, trina forensis proclamatio.* J. 1439, 1486, 1492, bei W. 204, 239, 265. Fessler behauptet IV, 959, dass der König Albrecht dieses statt der sogenannten *proclamata congregatio* verordnete, kraft deren die versammelte wieca eine Ladung für gültig oder ungültig erkannte.

dessen auf etwas Anderes. Es wurde verordnet, dass der Kläger an jedem Orte, wo er seinen Gegner antrifft, ihn mündlich vor Gericht fordern, oder, wie man sich ausdrückte, mahnen (*admonitio*) dürfe, dass er sich vor Gericht stelle; und wenn er Arrest legte oder eine Untersuchung wegen Bestimmung und Nachweisung der Grenzen (*metalis reambulatio*) begann, sollte dieses schon so viel bedeuten, als die Mahnung. Wer nicht mahnte, musste eine Ladungsschrift mittheilen (*insinuatio*), einmal, zwei oder dreimal, je nach den Umständen [457]). In Rechtsstreitigkeiten wegen einer Eviction oder wenn der Kläger seine Rechte schriftlich begründete, musste er vorladen und zugleich noch mahnen (*simplex, utralis insinuatio*). Es verdient nachgelesen zu werden, was in dieser Rücksicht die Quellen mittheilten [458]). Es wurde angenommen, dass, sobald die Parteien vor Gericht erscheinen, der Richter dieselben zuerst selbst ausrufen solle (*proclamatio*), und diese ihm entweder antworten werden oder nicht (*forensis citatio*), was bedeutete, dass entweder beide Parteien sich vor Gericht gestellt haben, oder dass sich nur eine derselben gestellt hat. Wenn sich beide gestellt hatten, so erklärte der Kläger seine Rechte, was *citatio primae extradatae ad recipienda paria* genannt wurde, und der Vorgeladene erkannte diese Rechte entweder an, oder er beseitigte sie (*citatio secundae extradatae*) [459]). Diese und ähnliche leere Weitläufigkeiten waren Erfindungen der gerichtlichen Praxis, welche die Streitigkeiten der Parteien und die Ladung miteinander vermengte.

457) *Trinae insinuationes loco triniforensis proclamationis.*

458) Wierzb. II, 18, 21, 24, 26. Cynos. v. *evocatio.*

459) Cynos. v. *proclamatio.*

§. 138. Der Hass, welcher die Stände in *Böhmen* gegen einander entflammte, bewirkte, dass gewöhnlich der Städter seinen Rechtsstreit vor den Landgerichten und der Grundherr [Zeman, Edelmann, Bss.], den seinigen in den Stadtgerichten verlor [460]). Um sich also in dieser Rücksicht sicher zu stellen, bestimmte man sorgfältig durch die auf dem Reichstag gegebenen Rechte, in welchen Rechtssachen, wer, von wem und vor welches Gericht geladen werden solle; und die *böhmischen* Rechtsgelehrten, welche den Gegenstand der Ladung aus Noth zu den bei ihnen beliebtesten Stoffen zählten, erschöpften daran ihren Scharfsinn, um solche Regeln über die Ladungsschriften anzugeben, welche den Verfassern derselben zeigen könnten, wie sie beiden Parteien wechselseitig Genüge thun sollen. Daher entstanden jene Stösse von Schriften und Schriftchen über die Ladungen, wie auch über die Formeln der Ladung, welche die Landesarchive und die Privatbibliotheken anfüllen.

§. 139. Die Förmlichkeiten bei der Ladung waren jetzt einfacher. In Betreff des Mahlschatzes (*wiano*), welcher auf das dziedzictwo versichert war, bei einem Rechtsstreit von Minderjährigen, wie auch bei jeder Rechtsstreitigkeit, welche durch das kleinere Landgericht entschieden wurde, bei den Vergehen endlich wurde nur eine einzige Ladung erlassen, bei allen andern Rechtssachen wurden drei Ladungen ausgegeben. Man gestattete dem Kläger nicht leicht, vor Gericht zu laden; denn er musste vorher den Beamten, welcher die Ladungsschrift ausfertigen sollte, überzeugen, dass ihm wirklich Unrecht zugefügt worden war, und dass er aus diesem Grunde um einen *utok* [*autok*, *Angriff*, Bss.] bitte, was bedeutete, dass er seinem Gegner zusetzen wolle (*utknąc*,

460) S. R. B. III, p. 259.

[*utkam, ich fasse an, utkati* Bss.]). Das Gericht erliess die Ladungsschrift im Namen des Königs, der Beamten des grössern oder kleinern Landgerichtes, so wie im Namen des Klägers mit Erwähnung in der Hauptsache, um was es sich handle. Bisweilen brauchte man keine Ladungsschrift, sondern das Gericht durfte aus eigener Machtbefugniss, sei es auf Bitten von Jemand, sei es von Amtswegen so handelnd, den Beklagten vor Gericht laden, oder konnte ihn, wie das Recht sich ausdrückte, *obeslac* [*obeslati beschicken*, Bss.], (*obsylka* [*Beschickung, Vorladung,* Bss.], m. s. B. III, §. 116 dieses Werkes). Namentlich auch in den Straf- und Depositensachen und in den Rechtsstreitigkeiten der Wittwen, Waisen u. A. wurde nicht vorgeladen, sondern beschickt (*obsyłano*). Wenn ein höherer Beamter einen Rechtsstreit hatte, so lud er nicht vor, sondern beschickte seinen Gegner, indem er verkündigte, dass er diesen und diesen auf diesen und diesen Tag vor das volle Gericht rufe. Und umgekehrt, wenn Jemand mit ihm einen Rechtsstreit hatte, so beschickte das Gericht den Beamten, indem es ihn einlud, sich zu stellen: desswegen auch die Herren zu sagen pflegten, dass sie den Parteien und Gerichten eine Gnade erweisen, wenn sie ihre Einladungen annehmen. Der Kläger konnte auch einen sogenannten *list zatykaczy, zatykacz* [*zatykazy list, zatykać, Steckbrief,* Bss.] auswirken, kraft dessen er seinen Gegner verhaften, oder ihn an einem sichern Orte in Verwahrung bringen durfte, wenn er nicht eine angemessene Bürgschaft für sich stellte. Diese Erlaubniss, dass ich sie so nenne, zur Anlegung des Arrestes, wurde dem Kläger ganz in den nämlichen Fällen ertheilt, in welchen die condictio bei den Römern verliehen worden war.

§. 140. Wenn nur der Kläger die Erlaubniss seinen Gegner vor Gericht zu laden, erwirkt, oder sobald

er gegen ihn den *utok* erhalten hatte, so musste er bei einer Strafe von zehn Schock Groschen ihm in der Folge die Ladungsschrift an einem Werktage Vormittags einhändigen (alle gerichtliche Geschäfte wurden Vormittags vorgenommen), vier oder sechs Wochen vor einer gerichtlichen Cadenz [461]. Er musste dieselbe seinem Gegner durch zwei Komornicy behändigen, wenn der Rechtsstreit um ein dedictwj handelte, aus dem Grunde, weil auch jetzt ein und derselbe Komornik in zwei auf einander folgenden Terminen die Ladungsschrift nicht mittheilen durfte; oder wenn der Kläger nur mit einer einzigen Ladungsschrift den Gegner vorlud, und der Komornik fürchtete, allein dieselbe zu behändigen (zumal weil, wenn er vorlud, ihm das Recht nur aus Gnade zur Vertheigung aufzufordern erlaubte), so sollte er zugleich mit diesem sich zu dem Gegner begeben, und demselben die Ladungsschrift mit einem Zettel (*cedula*) mittheilen. Dieser Zettel enthielt ganz das Nämliche, was der Kläger schon früher bei dem autok erklärt hatte: er blieb in der Hand des Vorgeladenen, damit er sich zu dem Rechtsstreit desto besser vorbereiten könnte, während er die Ladungsschrift, nachdem er zuvor sie gelesen hatte, dem Komornik zurückzugeben verpflichtet war, und dieser sie nachher, nebst der von ihm in dieser Hinsicht gemachten Relation bei den dsky niederlegen musste. Im Uebrigen beobachtete der Vorladende ganz die nämliche Förmlichkeit, wie früher. Niemand war verpflichtet, die Ladungsschrift von dem Komornik anzunehmen, wenn er ihm nicht das Landgerichtssiegel,

461) Wład. I, *we saudu.* IV, *o puhon.* II, *o zmateczn.* XXIII, *o urzedn. mensz.* Ferd. B. IX, C. II, VIII, XII, Max. XXXIV, 10, XXXIII, 7.

das er immer bei sich tragen sollte, vorzeigte, und ihn dadurch überzeugte, wer er wirklich sei [462]).

Die *mährischen* und *schlesischen* Rechte kannten ausser den oben erwähnten noch die sogenannten *pozwy sloneczne* [*Sonnenladungen*, Bss.], und *pozwy na potwor* [*Ladungen zur Verleumdung*, Bss.]. Unter den erstern verstand das Recht Ladungen, welche in ausserordentlichen Fällen erlassen wurden, und welche keine Verzögerung litten, unter den andern Ladungen, welche in nicht bescheidenen Worten gegeben waren, und zum Nachtheil der vorgeladenen Person sprachen. Wer solche erliess, unterlag einer Strafe [463]).

§. 141. Mit den Vorschriften über die Ladungen stehen in enger Beziehung die Vorschriften über die Verhaftungen; denn wenn der Vorgeladene keine Bürgschaft geben konnte, dass er dem Kläger Schadensersatz leisten werde, oder wenn er kein eigenes Vermögen hatte, so musste er ins Gefängniss gehen, und in demselben so lange sitzen, bis er die klägerische Partei befriedigt oder sich mit ihr verglichen hatte. In *Polen* durfte man jedes Gericht, welches ein Gefängniss hatte, und namentlich auch das Grodamt auffordern, den Beklagten einsperren zu lassen, dann aber musste ihm der Kläger selbst die Nahrung verschaffen, und ihn auf eigene Kosten im Gefängniss bewachen lassen [464]). In *Masovien* durfte man selbst denjenigen verhaften und gefangen halten, welcher eine nicht zureichende Caution leistete. Dann musste jedoch der Kläger den Verhafteten bei sich unterhalten, und wenn derselbe, nachdem er durch eigene List und nicht mit fremder Hülfe sich befreit hatte, ihm entkam, so

462) Wład. V, *o sirotc.* Ferd. E. II, F. I.
463) Mähr. Recht XXV, und hie und da auch das schlesische.
464) J. 1611. Vol. I, II, 4.

ward er frei, ausgenommen wenn er wegen eines Diebstahls eingesperrt war, wie dieses auch im Statut von Wiślica war (Masov. Stat. 377). Man muss überhaupt wissen, dass Jeder, der nur irgend ein unbewegliches Vermögen besass, nicht sogleich eingesperrt werden durfte, sondern zuerst vor Gericht geladen werden musste [465].

§. 142. Nach den *masovischen Rechten* versicherte man sich sogleich nach der Anzeige eines Verbrechens der Person des Verbrechers (Masov. Stat. 377), aber in *Polen* stand dieser Maassregel als Hinderniss jenes Privilegium von Władyslaw, dem Jagellonen, entgegen. Damit schlechte Leute sich mit diesem nicht durchhelfen konnten, wurde unter Alexander verordnet, dass Jeder als auf frischer That ergriffen zu betrachten sei, welcher schon dreimal einen Criminalprocess gehabt hatte, und dass ein solcher auf der Stelle verhaftet werden solle [466]. Dasselbe wiederholte auch das Recht vom Jahre 1726 (Vol. VI, 433), welches zugleich einschärfte, dass die Untersuchung auf der Stelle mit dem Verhafteten vorgenommen werden solle. Wenn von der Zeit des begangenen Verbrechens an vierundzwanzig Stunden verflossen waren, so durfte man den Angeschuldigten schon nicht mehr einsperren, sondern man musste ihn zuerst vor Gericht laden: man kann hieraus leicht schliessen, welche Folgen daraus entstanden. Später wurde sogar diese Zeit bis auf ein Jahr und sechs Wochen ausgedehnt, was noch im Jahre 1766 (Vol. VII, 597) wiederholt wurde. Der Adel erwirkte für sich ein besonderes Privilegium zur eigenen Sicherheit in den Städten. Denn wenn ein Edelmann in der Stadt ein Verbrechen beging, und dort auf frischer That ergriffen wurde, so konnte er zwar ins Gefängniss geworfen werden, allein man

465) Kromer respl. p. 519. J. 1454, bei B. 267.
466) J. 1505, Vol. I, 300.

durfte ihn nur auf Anrufen des Grodamts mit dem Tode bestrafen. Ursprünglich wurde diese Verfügung für die Stadt Thorn erlassen, und sie hiess das *Statut von Thorn;* später im Jahre 1520 wurde dieses Recht auch auf andere Städte ausgedehnt. In dem Hühnerkriege verlangte man, dass ein Edelmann, welcher in der Stadt ergriffen wurde, nicht in dem Stadt-, sondern in dem Grodgefängniss eingesperrt gehalten, und nicht mit der gewöhnlichen Strafe belegt werden solle, sondern mit der, welche für dieses Mal der Monarch bestimme, und dass dieses Recht auch auf die adeligen Frauen ausgedehnt werden sollte [467].

Unsere Rechte verboten, den Verhafteten irgend eine Erleichterung zu geben [468]; jedoch ist bekannt, dass bei uns nur, wer wollte, in dem Gefängniss sass, wer nicht wollte, sich eigenmächtig befreite [469]. Wenn man aber durchaus im Gefängniss sitzen musste, so wechselten die Verhafteten dasselbe nach Willkür, bisweilen aus Noth; denn unsere Gefängnisse waren in der grössten Unordnung, und oft hatte man selbst gar keine [470].

§. 143. Daraus geht hervor, dass das Gefängniss jetzt eine Strafe war, die nicht nur für geistliche, sondern auch für weltliche Personen bestimmt war. Es war die gewöhnliche Strafe für diejenigen, welche keine Todesstrafe verdienten, oder die wegen geringerer Vergehen zu einer Geldstrafe verurtheilt waren, dieselbe aber entweder nicht zahlen konnten oder nicht zahlen wollten, oder keine Bürgschaft stellten [471]. In *Russland* musste man zahlen und im Gefängniss sitzen: dafür geben die Rechtsdenkmale dieses Zeitraums Belege in Fülle. In

467) Bei Orzechow. p. 1597.
468) J. 1578. Vol. II, 971.
469) J. 1564. Vol. II, 652.
470) J. 1726. Vol. VI, 433.
471) J. 1526, bei Dog. I, p. 244.

Masovien musste der Beklagte sich selbst zum Gefängniss stellen, wenn er eine schwerere Strafe vermeiden wollte (Masov. Stat. 401). Wenn der Excommunicirte ein ganzes Jahr im Bann verharrte, so wanderte er ins Gefängniss, welches für Leute dieser Art die gewöhnliche Strafe war. Wenn Jemand einen Andern mit Gewalt gefangen hielt, so zahlte er eine Geldstrafe, und sass selbst ein Jahr und sechs Wochen im Gefängniss, und wenn er seine Zeit abgesessen hatte, so musste er noch weiter so lange sitzen, als er Jenen gefangen gehalten hatte [472].

Das Gefängniss war doppelter Art, *ein schwereres* in einem tieferen Thurm oder in einem Loch, welches sechs Klafter tief in die Erde eingegraben war, und ein *leichteres,* welches über der Erde sich befand; über jenes hatte die Aufsicht in Litthauen der *Wyszogrodski* [*Burgvogt,* Bss.], über dieses der *Gorodnitschii* [*Schlosshauptmann*, Bss.] [473]. Dem in jenem Gefängniss Eingesperrten durfte man selbst auf Verlangen der Partei keine Erleichterung verschaffen; hingegen den in dieses Gesetzten, zumal wenn er wegen Schulden sass, durfte das Amt selbst, ohne sich sogar mit dem Kläger darüber zu verständigen, gegen Bürgschaft freilassen [474], oder wenn der Kläger, der ihn hatte einsperren lassen, sich selbst auf den Termin nicht zur Verhandlung bei dem Gericht stellte.

§. 144. Die *böhmischen* Rechte sprachen aus, dass man einen Jeden einsperren dürfe, der nicht eine gehörige Bürgschaft stelle, dass er sich zur bestimmten Zeit vor Gericht stellen, und sich über das erklären werde, was man ihm vorwarf: den Eingesperrten

472) J. 1588. Vol. II, 1214.

473) Litth. Stat. IV, 31, 32.

474) Litth. Stat. XI, 55, XIV, 34.

aber musste man entweder zwei Wochen nach seiner Verhaftung ins Verhör nehmen, oder ihn freilassen [475]. Ich weiss nicht, ob es irgendwo ein leichteres Gefängniss für die höheren Stände gab, als in Böhmen. Wenn Jemand ins Gefängniss gebracht, und unter die Aufsicht des Burggrafen des Prager Grods gegeben war, so lebte er beinahe ganz frei; er konnte oft zu seiner Familie kommen und Freunde in der Stadt besuchen, nur musste er sich, wenn er ausging, bei seinem Wächter melden, und in seinem Gefängnisse übernachten. Daher machten sich auch die Herren und der Adel Nichts daraus, wenn sie wegen Schulden ins Gefängniss (*w kozie* [*koza*, *Stock, Gefängnissstube*, Bss.]) gesetzt wurden: sie sagten scherzend, dass das Recht das Gefängniss zum Nutzen für die Menschen und nicht die für Thiere bestimmt habe.

Das *ungarische* Recht verordnet, dass Niemand ohne Ermächtigung des Gerichts verhaftet werden dürfe; dass der Monarch ohne Einwilligung des Reichsraths eine Person von dem Herrenstande nicht einsperren lassen dürfe, und dass der Edelmann nur dann eingesperrt werden dürfe, wenn er ein Verbrechen begangen habe. Jedoch durfte der Herr seinen Diener, wenn er auch vom Adelstande war, einsperren lassen, was *pozew istotny* [*wirkliche Ladung*, Bss.] genannt wurde [476].

§. 145. Nach den *russischen* Rechten musste der Diener oder Beamte, welcher die Aufsicht über die Gefängnisse hatte, allen Schaden ersetzen, und unterlag sogar einer strengern Strafe, wenn der Verhaftete aus dem Gefängnisse entfloh, sei es, dass er entwichen war, weil er nicht sorgsam bewacht worden war, sei es,

475) Wład. XLVI, *o odpor.* Max. CCXIV, 20.

476) *Citatio re*, J. 1435, 1439, 1478, 1492, bei W. 197, 208, 229, 262. Wierzb. II, 67. Cynos. v. *citatio*.

dass der Diener oder Beamte selbst ihm zur Flucht verhalf. Einer ähnlichen Strafe unterlag Derjenige, und zahlte zudem fünfzig Rubel an den Schatz, welcher einem Verbrecher die Flucht erleichterte[477]). Um die Leute nicht vergebens von der Arbeit abzuhalten, dauerte die Gefängnissstrafe nicht über ein halbes Jahr. Wenn der Verbrecher zum Tode verurtheilt war, so musste er noch sechs Wochen im Gefängniss sitzen bleiben, damit er Zeit zur Vorbereitung zum Tode hatte, und sein Gewissen gut erforschen konnte[478]).

Abschnitt VII.

Von den Roki oder den gerichtlichen Terminen.

§. 146. Wenn das Gericht im Plenum zur Entscheidung einer Rechtssache sass, oder wenn die Land- oder Grodbeamten im ganzen Plenum zu Landesberathungen zusammen kamen, so hiess eine solche Versammlung *rok* [wörtlich *Jahr*, Bss.], und wenn sie zu dem kleineren Plenum zusammen kamen, so hiess eine solche Versammlung *poroczek* [wörtlich *kleiner Nachtermin*, Bss.] [479]). Am Ende dieses Zeitraums [480]) wurden die gerichtlichen Termine *Kadencye* genannt: obwohl man noch im Jahre 1764 (Vol. VII, 347, 405) von den *Landes-roki* und *roczki* sprach.

477) Uł. X, 271, XXI, 81—84.

478) Uł. XXI, 33, 34.

479) Uebersetzung der polnischen Rechte v. J. 1503, bei Lel. p. 154.

480) J. 1768. Vol. VII, 703.

In den *russischen Landschaften,* wie auch in *Russland* wurden die gerichtlichen Termine *roki* [*srok,* Bss.] genannt, welche in Einem Rechtsstreite bis zum drittenmale gegeben wurden [481]). *Jurydykę roczków*, [*das Rechtsprechen an den Terminen,* Bss.] bilden, bedeutete Gericht halten [482]), und selbst die Urtheile der Tribunale wurden *rokowania* [*Abhaltungen der Termine*, Bss.], genannt [483]).

§. 147. Die roki hatten, wenn man auf ihre Dauer sieht, so wie auch auf die Rechtssachen, welche in demselben entschieden wurden, in *Polen* verschiedene Namen. Es war dann ein *rok zawity* (*peremptorischer Termin*), wenn die mitgetheilte Ladung dem Beklagten keine Verzögerung gestattete [484]) und wenn der Rechtsstreit in Einem Termin beendigt wurde; oder mit andern Worten *rok zawity* hiess bei uns ein Termin ohne dilacya [*Verzögerung,* Bss.]. In *Litthauen* und in den *russischen Landschaften* wurde er *termin bez zwłoki* [*Termin ohne Aufschub,* Bss.] genannt. Auf einen solchen rok stellte sich der Beklagte dann, wann er sich schriftlich der Partei verpflichtet hatte, dass er sie befriedigen werde, das heisst, dass er, wenn er vor Gericht geladen werden wird, ohne irgend eine Ausflucht zahlen wolle (Vol. I, 329), oder wenn er, nachdem er vorgeladen war, den Vorwurf des Klägers nicht zurückwies, oder endlich, wenn er, ohne eine rechtliche Ursache hiefür zu haben, im Termin nicht erschien; dann sagte man von dem Beklagten, dass er im *zawity*

481) Danił Sud. p. 11.

482) J. 1677. Vol. V, 484.

483) J. 1768. Vol. VII, 700.

484) *Cruda citatio.* J. 1590. Vol. II, 1338. J. 1726. Vol. VI, 482. Das Stammwort weiss ich nicht aufzufinden, aber so viel ist gewiss, dass Hr. Linde unter dem Ausdruck *zawiiać* diesen Ausdruck irrig ableitet.

rok [imperemptorischen Termin, Bss.] sei. Obwohl die roki der Wiecagerichte ihrer Natur nach sämmtlich *zawite* [485]) sein sollten, so gestattete man doch auch auf diesen Terminen die Rechtssache bis zum dritten Mal zu verzögern, jedoch mit dem Vorbehalt, dass, während auf dem ersten (J. 1423, bei B. 202) und später selbst auch auf dem zweiten Termin die Parteien durch einen Stellvertreter den Streit führen durften, sie auf den dritten Termin durchaus persönlich erscheinen mussten, und da sollten sie den Rechtsstreit schon ganz beendigen (J. 1474, bei B. 314). Dieses erinnert uns an die *böhmischen* Gerichtsgewohnheiten, so wie an die bei uns in einigen Landschaften angenommene Gewohnheit, einen Rechtsstreit durch fünf Termine hindurch zu führen (Vol. I, 345, 346).

§. 148. In *Polen* wurde ähnlich, wie auch in *Böhmen* auf jeden Termin eine neue Ladungsschrift ausgegeben (J. 1565, Vol. II, 695): in *Masovien* war es hinreichend, zwei Ladungsschriften zu erlassen; auf den dritten Termin sollte sich der Beklagte ohne Ladung stellen. Was ehemals *międzyroczek* [*Zwischentermin*, Bss.] hiess, das wurde jetzt *rok przeworski* genannt, das heisst *ein abgetheilter Termin* (J. 1567, Vol. II, 727), und der *rok iałowy* [d. h. *ein unfruchtbarer Rok*, Bss.] hiess jetzt *rok omyłny* [d. h. *ein versäumter Termin*, Bss.] (Mas. Stat. 413). Von dem *rok licowany* [d. h. ein peremptorischer Termin in Strafsachen von licować, Jemanden wegen eines Diebstahles belangen, Bss.] sprechen die ältern Rechtsquellen (Jahr 1454, bei B. 275), die spätern aber schweigen davon; es scheint, dass er anders genannt worden sei, oder dass der *rok licowany* und der *rok taktowy* [nach Einigen von *terminus tactus*, d. h. wegen eines verletzten Grenzsteins oder wegen

485) Mas. Stat. 370, 393, *termini peremptorii*, J. 1461, bei B. 308.

eines peremptorischen Termins, Bss.] Eines und dasselbe bedeutet haben. Denn die Quellen des polnischen Rechts sagen[486]), dass der *rok licowy, licowany* dann war, wenn ganz die nämlichen Umstände vorkamen, von welchen wir im letzten Zeitraume bei dem lice gesprochen haben. Denn es war natürlich, dass, wenn Jemand mit lice überwiesen war, er auf der Stelle verurtheilt wurde, und er sogleich den Kläger befriedigen muss, ohne solches auf einen zweiten Termin zu verschieben. Später drückte man sich in dieser Rücksicht aus: *tactus recedet ex jure* (Vol. I, 328); und dieses gab Veranlassung, dass ein jeder solcher Termin, und daher auch der *rok zawity*, und im Allgemeinen jeder Termin, welcher mehr eine Straf- als bürgerliche Rechtssache vor Gericht brachte, *rok taktowy* und in Litthauen *krotki rok* [d. h. *kurzer Termin*, Bss.] (Litth. Stat. II, 27) genannt zu werden begann. Jede Klage gab das Recht, einen rok zawity zu fordern; daher lud man zu dem Grodgerichte nicht anders, als auf einen rok zawity. Ein rok zawity war es auch, wenn man von dem Urtheil die Berufung ergriff. Das litthauische Statut erwähnt fünf und zwanzig Fälle, welche das Recht einräumten, einen rok zawity von dem Gericht zu verlangen[487]), und es verordnet zudem, dass bei jeder Appellation ein solcher rok gegeben werden solle. In *Polen* war der schleunigste rok taktowy bei den Processen über die von den Grundstücken entflohenen Bauern; diese Rechtsstreite entschieden diejenigen Beamten, welche gerade zu dieser Zeit bei der *leżenie Ksiag* [*bei dem Auflegen der Actenbücher*, Bss.] sich befanden, nachdem die andern, welche

486) Im J. 1503, Uebersetzung der polnischen Rechte, bei Lel. p. 159.

487) Litth. Stat. IV, 34, 49, 89.

eigentlich auf den Terminen richteten, schon nach Hause zurück gekehrt waren [488]).

§. 149. Bei der Erlassung einer Ladungsschrift musste auf verschiedene Umstände Rücksicht genommen werden, und besonders auch auf die Entfernung des Wohnsitzes des Beklagten. Diesem gemäss wurde ihm ein kürzerer oder längerer Termin zum Erscheinen vor Gericht gegeben (Jahr 1474, bei B. 318, 241), und nach dem gleichen Verhältniss wurde er auch für seine Mühe entschädigt, wenn es sich aus dem Gange des Rechtsstreits ergab, dass er mit Unrecht vorgeladen worden war (Jahr 1477, bei B. 241). Dieses nämliche Verhältniss wurde auch in Bezug auf die Entfernung des Ortes berücksichtigt, so oft dem Beklagten, wenn er sich auch schon vor Gericht stellte, eine nothwendige Verzögerung für die Vorbereitung zur bessern Vertheidigung gegeben werden musste. Die Hauptursachen, welche den Gebrauch dieses Mittels gestatteten, sind erwähnt in Vol. I, 342, 343. Das *masovische* Recht befiehlt, am dritten Tag nach der Erlassung der Ladungsschrift im Landgericht zu erscheinen, und im Wiecagericht nach Verfluss einer Woche. In *Polen* und *Litthauen* bedurfte man dazu einer Zeit von einer Woche bis zu zehn Wochen [489]), je nach der Entfernung des Ortes, wie ich schon gesagt habe, und je nachdem der Beklagte zu Hause getroffen wurde oder nicht, und wohin er abgereist ist, näher oder weiter [*pozew oczywisty*, eine augenscheinliche Ladung, d. h. eine solche, welche im Beisein oder mit Wissen des Vorgeladenen erlassen wurde, dagegen *pozew zaoczny* eine *hinterrücks,*

488) J. 1496, bei B. 343.

489) Wenn ein *terminus facionatus* war, namentlich wenn es um die Beschlagnahme des Viehs u. s. f. handelte, wie Przyłuski III, 1, 5. sagt, und die Gewohnheiten von Krakau.

d. h. ohne Wissen des Vorgeladenen beschlossene Ladung, Bss.]. Vor den Starosten lud man noch im Jahr 1503 [590]) nur einen Tag früher, und damals forderte der rok licowany, dass man auf der Stelle erscheine, sobald man vorgeladen worden war.

§. 150. In *Polen* endigte sich nie ein Rechtsstreit auf Eine Ladung; denn es kam als Sitte auf, die Beendigung des Rechtstreits zu verzögern, und das gerichtliche Urtheil erst im vierten Termin zu verkünden [491]). Das Gericht hatte dabei ein Interesse; denn jedes Mal musste man das *niestane* [*die Strafe für das Nichterscheinen,* Bss.] zahlen (Mas. Stat. 399). Ueberhaupt näherte man sich sehr den *böhmischen* Gewohnheiten. Auf die erste Berufung vor Gericht konnte der Beklagte erklären, dass er wegen Unpässlichkeit nicht erscheinen werde [492]); auf die zweite, dass er krank sei [493]), auf die dritte, dass er noch krank sei; dann aber musste er ein Zeugniss hiefür von dem Pfarrer beibringen, und sogar zu selbdritt schwören, dass er zur Zeit, als er geladen wurde, wirklich krank war [494]). Die späteren Rechte des Kronlands und die noch früheren von *Masovien* und *Litthauen* verordneten [495]), dass, wenn ein rok zawity sein wird, und die klägerische Partei von einer Krankheit ergriffen wurde, man in ihr Haus den Gerichtsfrohn mit zwei Edelleuten schicken soll, um

490) Die Uebersetzung der polnischen Rechte, bei Lel. p. 154.

491) Was Ostroróg tadelt, p. 47.

492) Die Ursache der *prawa niemoc* [*des rechtlichen Unvermögens,* Bss.], wie die Uebersetzer der polnischen Rechte vom J. 1499, bei Lel. p. 126 sagen.

493) *Prosta niemoc* [*einfaches Unvermögen,* Bss.], wie der Uebersetzer sagt.

494) J. 1240, 1454, 1465, bei B. 202, 278, 279, 309.

495) J. 1717, Vol. VI, 251. J. 1764, Vol. VII, 397. Mas. Stat. 368. Litth. Stat. IX, 5.

sich von der Wahrheit zu überzeugen. In *Russland* gebrauchte man immer dieses Mittel, wenn der Beklagte sich auf irgend einen Termin nicht stellte [496].

Ausser der Krankheit gab es noch einen Hauptgrund, die Fristverlängerung anzuwenden, nämlich die sogenannte *causa pro majori* [497]. Der Beklagte nämlich brauchte nicht im Termin zu erscheinen, wenn er bewies, dass er gerade zur nämlichen Zeit vor einem andern Gerichte einen wichtigern Rechtsstreit hatte [498]. Dieses war noch im Jahre 1784 im Gebrauch [599]. In den Untergerichten befreiten von der Stellung vor Gericht wichtige Familienereignisse, z. B. Trauung oder Begräbniss, wie auch eine wirkliche Krankheit. Ehemals verurtheilte man sogar schon bei dem ersten Ausbleiben in contumaciam [*zaocznie* d. h. *hinterrücks,* Bss.]; allein später sank diess sogar in den Untergerichten in Vergessenheit [500]. Einer Strafe unterlagen auch die Beamten, wenn sie nicht auf die Termine kamen: aber die nämlichen Ursachen, welche die Parteien selbst von dem Erscheinen im Gericht befreiten, befreiten auch die Richter jeder Stufe. Sonst mussten sie sich über ihre Saumseligkeit rechtfertigen, und wenn auf den Termin ein Beamter drei Male ohne Ursache nicht kam, so verlor er sein Amt. Besonders das *litthauische* Statut (z. B. IX, 6) forderte dieses streng. Jedoch wurde es dem Gericht nicht übel genommen, wenn es das Urtheil nicht alsbald gab, zumal wenn es den Rechtsstreit in Ueberlegung nahm. Später werde ich mehr davon sagen.

496) Uł. X, 108, XVI, 59.

497) Vol. I, 333. Mas. Stat. 369.

498) Rezol. III, 10.

499) Recht der Bienenwärter, p. 36.

500) Recht der Bienenwärter, p. 50.

§. 151. Hier muss ich die Aufmerksamkeit auf einige Besonderheiten des *russischcn* Rechts richten. Der gerichtliche Termin wurde, wie ich schon oben bei den Ladungen sagte, auch hier *rok* genannt (*srok, srotschnaia* [eigentlich *eine Ladung vor Gericht*, Bss.]). Der Rechtsstreit wurde verschoben (*otrocziti* [richtig *otsrotschit*, Bss.]), wenn man einen Aufschub gestattete [501]), je nach der Entfernung des Wohnsitzes von dem Gerichte, sei es, dass der Beklagte vorgeladen war, oder sei es, dass, wenn er sich vor Gericht stellte, ihm gestattet wurde, sich zu entfernen, um Beweise (*kriepost* [*Stärke*, *Festigkeit*, *Urkunde*, *Kaufbriefe*, Bss.]) aufzusuchen. Früher wurden für hundert Wersten ein dreiwöchentlicher Aufschub gegeben, später nur ein wöchentlicher [502]).

Die Parteien durften sich noch vor dem Termin stellen, und dann musste sich der Richter mit der Entscheidung ihres Rechtsstreites, oder mit der Bewirkung eines Vergleichs unter ihnen beschäftigen. Wenn eine der Parteien auf den Termin nicht erschien, so konnte der Richter aussprechen, dass der Beklagte von dem Rechtsstreit frei sei; dieses hiess *Schuldfreierklärung ohne Urtheil* (*bezsudnaia* [*ohne Urtheil*, Bss.]). Man verschaffte dem Kläger alsbald Genugthuung, zumal wenn sich sein Recht auf ein schriftliches Document stützte. Wenn sich beide Parteien stellten, so verpflichteten sie sich zuvörderst gegenseitig, sich nicht von dem Orte zu entfernen, qis das Gericht geurtheilt habe. Dieses fand besonders bei der Appellation statt, wenn der Rechtsstreit an das

501) *Wlokita* [*wolokita Verzögerung*, Bss.], *mieschkota* [*das Zaudern* von *mieszkal*, *sich aufhalten*, Bss.] sind Ausdrücke, welche auch von dem Uebersetzer des litthauischen Statuts gebraucht sind.

502) Karams. V. Anm. 494. §. 17. Zak. *o srotschn.* §. 42. Sud. Uł. X, 22, 229. J. 1669. P. S. I, 774.

Gericht, das zu Moskau gehalten wurde, gezogen wurde. Der Pristaw sollte bei einer Körperstrafe die Parteien zu solcher Verpflichtung anhalten, und ihnen befehlen, sich dazu vor dem Diak schriftlich zu verpflichten (*stanotschnaia,* das sich stellen betreffend, *porutschnaia zapis,* *eigenhändige Verschreibung, Handschrift,* Bss.). Wenn dieses erfolgt war, so wurde diejenige Partei, welche sich auch nur zwei Tagreisen von der Hauptstadt entfernt hatte, als schuldig erkannt, wenn auch diese Entfernung in freier Zeit, zum Beispiel an Feiertagen, Statt fand, oder wenn das Gericht diesen Rechtsstreit noch nicht entschied, und es noch lange bis zur Beendigung desselben war. Im Fall sich daher die beklagte Partei entfernte, so wirkte der Kläger von dem Monarchen sich einen Befehl aus, dass der Beklagte auf der Stelle erscheinen sollte (*zaziwnaia gramota* [*vorrufende Schrift,* Bss.]). Ein solcher Befehl wurde ihm ähnlich wie eine Ladungsschrift mitgetheilt. Wenn er auch darauf nicht achtete, so wurde ein *wyrok zaoczny* [*ein Urtheil in contumaciam,* Bss.] gegen ihn gegeben [503]). Wenn die Parteien ihren Rechtsstreit beendigt hatten, so konnten sie erklären, dass sie noch einen andern Rechtsstreit zu entscheiden haben, und der Richter war verpflichtet, auch denselben sogleich zu entscheiden [504]).

§. 152. Richten wir jetzt unsere Aufmerksamkeit auf *Böhmen.*

Wenn der Kläger die Ladungsschrift behändigt hatte, und dieselbe nachher (wie das Recht sagt) in dem Gerichte vorzeigte, so nöthigte er schon dadurch den Vorgeladenen, zur Zeit der Wocanda [die in den Gerichten angeschlagene Liste der gerichtlichen Termine, Bss.], oder, wie sich das böhmische Recht

503) Uł. X, 47, 108—110, 114, 116, 123, 229, XVIII, 44.
504) Uł. X, 103.

ausdrückte, zu der Zeit der Ausrufung der Ladungen (*wyglosowywania* [*Verkündung*, Bss.]) sich zu stellen. Er musste sich aber stellen, sei es auf die *grösseren* roki oder auf die des Landgerichts, sei es auf die *kleineren* (so hat sich das Recht ausgedrückt), oder auf die Termine der kleineren Landgerichte und zwar zu dem Zweck, dass er wüsste, an welchem Tag zur Zeit der zu haltenden Gerichtscadenz er sich zur Verhandlung stellen sollte (*rok oprawowany* [*erstreckter Termin, roky oprawowati, Fristerstreckungen nehmen*, Bss.]). Diese Wocanda dauerte vom Anfang des Advents bis zum Aschermittwoch, wie sie auch vor jedem Quatember statt hatte: und nachher eröffneten sich die Gerichtsverhandlungen. Der Kläger reichte persönlich die Klage ein, und indem er einen *utok* [*Angriff*, Bss.] beilegte, wie schon oben gesagt wurde, verlangte er die Ladung. In *Mähren* wurde vor Eröffnung des Gerichts ein Gebet verrichtet, und hierauf wurden im Namen Gottes, aller Heiligen und des Monarchen die Parteien ganz auf die nämliche Weise wie in Böhmen, drei Male gerufen. Wenn sich der Beklagte nicht stellte, oder das Gericht nicht benachrichtigte, dass er sich aus einem wichtigen Grunde nicht stellen könne (hier befreiten ihn ganz dieselben Gründe vom Erscheinen, wie in Polen), so wurde er seines Rechtes verlustig, und dem Kläger auf der Stelle das sogenannte *prawo stané* [*wegen versäumter Appellation erstandenes Recht*, Bss.] gegeben. Wenn er aber das Gericht davon benachrichtigte, dass er sich nicht stellen werde, dann wurde dem Kläger die Ladungsschrift *ku przekazce* [*ku prekazce, zum Hinderniss, von prekazka, das Hinderniss*, Bss.] zuerkannt, was bedeutete, dass er dem Gegner seine Ladungsschrift nicht zum zweiten Male einzuhändigen brauche, sondern dass, wenn das Hinderniss des Erscheinens aufhören wird, er ihn

sogleich vor Gericht laden dürfe. Wenn der Beklagte vor Gericht sich gestellt hatte, so verlangte er die Rechtfertigung der *wiza* [*Visa*, Bss.], früher rechtfertigte sie das Gericht, indem es verglich, ob die Klage mit der Landungsschrift übereinstimme (*visa citatio, visa querela*), und wenn es sich zeigte, dass der Kläger einen Fehler gemacht hatte, oder wenn andere von dem Recht vorgesehene Gründe dieser Art vorkamen, so brachte der Beklagte die Einrede der Ungültigkeit der Ladung vor (*pohon zdwižen* [*eingesehene Ladung*, Bss.], und verlangte sodann, dass der Kläger ihn für den Zeitverlust entschädigen sollte. Er hatte sogar das Recht, zu fordern, dass der Kläger mit Gefängniss- und Geldstrafe belegt werden solle, wenn er ihn überwies, dass er eigenmächtig den widerrechtlichen Rechtsstreit angefangen habe, da er doch davon überzeugt war: oder er konnte gegen dessen Leben aufstehen, wenn der Kläger ihn wegen einer gleichsam auf das Erbe (*dziedzictwo*) versicherten Schuld vorgeladen hatte. Wenn der Beklagte sich von dem wirklichen Rechte des Klägers überzeugte, so bat er um Zeit (*hoiemstwi* [*hogemstwj*, *Aufschub*, Bss.] *dilatio*), um sich zum Rechtsstreit desto besser vorzubereiten, und die ihm dazu nothwendigen Beweise beizubringen. Wenn er sich dann auf den neuen Termin wieder stellte, so konnte er noch eine Fristerstreckung fordern, was ihm jedoch zum dritten Male gar nicht gestattet wurde, und wenn er eine solche sich selbst gab, d. h. wenn er nicht erschien, so ertheilte das Gericht dem Kläger das *prawo stané*. Man durfte die Fristerstreckung sogar auch durch einen Stellvertreter verlangen. Den Besitzern der Domänengüter, [*dêdiny králowské*, Bss.], verbot das Recht, den Rechtsstreit auf solche Weise zu verzögern, indem es voraussetzte, dass, weil diese aus einem sichern Rechtsgrunde die Güter besitzen, sie immer die Mittel zur Vertheidigung

bereit haben sollten [505]). Wenn keines der bisher erwähnten Hindernisse eintrat, und Alles zur Einleitung des Prozesses bereit war, so näherte sich der Kläger den Gerichtsschranken, und zwar allein oder mit einem hiezu erbetenen Herrn oder Freund, und gab dem Anwalte [*rzečnjk Redner,* Bss.] ein Zeichen, und dieser begann die Deduction des Rechtsstreites: was aus Ehrfurcht gegendas Gericht die bei dessen Führung anwesenden Augenzeugen bei der nämlichen Verantwortlichkeit anhören mussten, wie in Polen und anderswo. Im folgenden Abschnitt werde ich davon Mehres sprechen. Auf solche Weise wurde der richterliche Termin beendigt (*rok, srok* [*Termin,* Bss.], daher *sroczen* [*eine gewisse Frist enthaltend,* Bss.], *srokowati* [*fristen,* Bss.], wie bei den Russen), und die Richter, nachdem sie die vorgelegten Beweise durchgegangen hatten, sprachen das Urtheil. So wurde also in den böhmischen Gerichten gestritten, indem man den Streit von der Einlegung der Ladung an bis zu ihrer Erläuterung (*od uloku do zdania na auřednjky* [*von dem Angriff bis zum Urtheilen vom Beamten,* Bss.]), von da bis zum erkannten prawo stané, und in der Folge bis zur Vollstreckung des Urtheils führte (*zwod* [*Einführung,* Bss.]).

§. 153. In dem *ungarischen* Rechte hiessen die roki *tempus octavarum*: der Monarch durfte dem Vorgeladenen die Frist verlängern, so dass, wenn er auf die erste Octawa vorgeladen war, er erst auf die vierte vor Gericht erscheinen durfte (*in sedria,* wie heut zu Tage die Ungarn von den Comitatgerichten sagen, statt *in sede judiciaria*), wenn er aber nicht erschien, so verlor er den Rechtsstreit, sogar auch dann, wenn er

505) Wład. I, *we saudu* XXXII. *Zwod, odhadani.* XXV, *puhonowe.* XXXI. *Nalez pańsky.* Ferd. A. XII. B. XV. C. VIII, XIII, Max. XXXV, 14, sq. CCII, 3.

im Ausland war; denn es wurde ein Urtheil in contumaciam *(wyrok zaoczny)* gegen ihn gefällt [506]. Die possessorischen Rechtsstreitigkeiten, oder wie man sich gewöhnlich ausdrückte, die in possessorio laufenden Rechtsstreitigkeiten sollten in der dritten Octawa ohne weitern Aufschub entschieden werden [507].

Abschnitt VIII.

Von den Parteihandlungen in und ausser dem Gericht.

§. 154. Nach der Vorbereitung des Rechtsstreites zu dessen Instruction, oder nach der Anordnung der *komparycya*, nach Beseitigung der Einrede, überhaupt nach der Anerkennung des Rechtsstreits als völlig vorbereitet für das Gericht, verhandelten der Kläger oder sein Stellvertreter und nachher der Beklagte vor Gericht, indem sie ihre Rechtssache mit Beweisen belegten, wovon ich später sprechen werde. Im Gericht sollten die Parteien sich sittsam verhalten.[508] und (wie das Litth. Statut I, 23 sich ausdrückte) gegen einander nicht gereizt sprechen. Man durfte den Richter bei Strafe des Ausfalles aus dem Register nicht angreifen *(ruszać)*, was bedeutete, die Partei durfte den Richter nicht tadeln, bis er das Urtheil gefällt hatte (J. 1465, bei B. 308). Um so weniger durfte man ihn mit Wort oder That beleidigen, oder ihn mit Ungebühr

506) J. 1464, 1486, 1613 bei W. 218, 236, 240, 687.

507) J. 1351, bei W. 169.

508) *Wieschliwo i smirnie, nie schumko* [*höflich und still, nicht lärmend*, Bss.) sagt das Ut. X, 105.

behandeln, dadurch, dass man sich zu dem Gerichtstische drängte oder die Hände auf denselben stützte[409]. Kleinere Uebertretungen in dieser Beziehung wurden mit Geld und Gefängniss bestraft, und in Russland musste der Uebertreter für den Richter das *beztschestie* zahlen, und wurde zudem ins Gefängniss gesetzt (Ul. X, 105); grössere Uebertretungen wurden mit dem Tode bestraft, namentlich wenn Jemand bewaffnet vor Gericht erschien, dort Jemanden verwundete oder tödtete. Die *polnischen* und *litthauischen* u. a. Rechte geben dafür Belege in Fülle. Das *masovische* Recht verordnet, dass man einem Störer des gerichtlichen Friedens, wenn er ins Ausland floh, ohne alle Rücksicht die Güter einziehen, oder, wenn er im Lande blieb, ihn mit dem Tode bestrafen sollte (Masov. Stat. 379). Auch dieses Verbrechen oder Vergehen wurde ein *unnachlassbares* genannt; denn es konnte unter keinem Vorwand nachgelassen werden. Trotz diesen scharfen Vorschriften klagte man doch immer bei uns auf dem Reichstage, dass den Land- und Grodgerichten bei uns Gewaltthätigkeiten geschehen, dass die Parteien mit den Waffen in der Hand und mit grossem Gefolge zu den Gerichten kommen und sich förmliche Gefechte liefern[410]. Es sank in Vergessenheit das Recht Sigmunds, des Alten[411]), welches verordnete, dass Jeder, der bewaffnet im Gericht oder bei den öffentlichen Berathungen erscheinen würde, mit dem Tode besraft werden sollte, und was noch mehr ist, man gestattete bei den Reichstagsgerichten, namentlich wenn es sich um ein Verbrechen der Majestätsbeleidigung handelte, mit einem Gefolge von zwanzig Leuten, Dienern und Freunden zu

509) Stat. v. Lecz. 199, Vol. I, 328.
510) Górn. Warsch. Denkschr. III, p. 796. J. 1607, Vol. II, 1616.
511) J. 1507, Vol. I, 363.

erscheinen. Bald wurde sogar diese Anzahl bis auf fünfzig vermehrt [512]).

I. Die Parteien vertheidigen im Gericht ihre Rechte.

a) Durch Vorlegung der Beweisurkunden.

§. 155. Wenn der Beklagte die Behauptung des Klägers bekämpfte, oder wenn der Kläger seine Rechte vertheidigte, so führten sie Beweise an, oder beriefen sich auf dieselben. Als das beste Mittel zur Entschuldigung im Gericht wurde die Schrift oder das urkundliche und tüchtige Zeugniss anerkannt [513]). Das *litthauische* Statut verordnete ausdrücklich (IV, 77, VII, 13.), dass gegen einen solchen Beweis weder Zeugen noch der Eid dienen sollen. Das Nämliche sprachen auch die polnischen Rechte aus, indem sie einer Schrift vor den Zeugen und einer amtlichen Beurkundung vor einem Privatzeugnisse den Vorzug gaben [514]). Es ist merkwürdig, dass, während das masovische Recht Zeugen und Eid als Hauptbeweis anerkennt, es doch verordnete, in den Rechtsstreitigkeiten über Grundstücke bald auf Zeugen und nicht auf den Eid, bald wieder nur auf den Eid allein sich zu stützen, indem es diesen sowohl persönlich, als durch Bevollmächtigte zu schwören gestattete, was besonders, wenn auch nicht ausschliesslich, ein Vorrecht der Geistlichkeit war [515]). Man kann nicht behaupten, dass dieses aus *polnischen* Gewohnheiten entstanden

512) J. 1588, Vol. II, 1208. J. 1616, Vol. III, 273.

513) Wie sich die Uebersetzer der polnischen Rechte vom Jahr 1499 bei Lel. p. 128 ausdrückten.

514) J. 1501, bei B. 363. Vol. I, 329.

515) Masov. Stat. 374, 383, 392. Kurowicki in der Vorrede zum Grenzprocesse p. XVI, XVII.

sei; denn vielmehr geboren die *polnischen* Rechte bei Grenzstreitigkeiten mehr dem Zeugniss von Greisen, als den aufgeschütteten Grenzhügeln [516]), oder einer Schrift, zumal einer solchen zu vertrauen, welche an sich nicht das Gepräge der Sicherheit trug. Bei dergleichen Processen zeugten desswegen besonders die Nachbarn, weil sie als die nächsten bei der streitigen Sache, die Wahrheit am besten aufzuklären wussten; daher glaubte man ihnen mehr, als dem todten Buchstaben. Nach dem Ausdruck des *russischen* Rechtes bedrängten sich die im Gericht streitführenden Parteien, (*tiazatsia* [*tiascheschsia, tiagatsia, einen Rechtsstreit führen, sich streiten,* Bss.], indem sie sich bemühten, den Richter von der Wahrheit und Wirklichkeit ihrer Rechte zu überzeugen [517]). Wenn der Diak das, was die Parteien aussagten, aufgezeichnet hatte, so sammelte er die Beweise ganz auf dieselbe Art, wie in Polen. Der Gegenstand, um welchen der Streit ging, blieb in der Hand desjenigen, welcher die beste Bürgschaft dafür gab, dass er bei ihm nicht verloren gehen werde [518]). Die Beweise, welche die Parteien vorbrachten, überzeugten, wessen Rechtsstreit der rechtlichere war [519]). Es verdient Beachtung, dass, wenn ein Russe mit einem Fremden einen Rechtsstreit führte, denselben das aus einer Urne gezogene Loos entschied; denn wer ein solches [*günstiges,* Bss.] Loos zog, auf dessen Seite wurde geurtheilt. Bei den Streitigkeiten über Grundstücke stützte man sich auf die Aussage der Greise oder auf die in den gerichtlichen Büchern enthaltene Beschreibung; und

516) J. 1519. Vol. I, 388.

517) *Sporne diela* [*spornii streitig, spornoe dielo, Streitsache,* Bss.], *sud* [*Gericht,* Bss.] *prawda* [*Wahrheit,* Bss.], §. 25, Sud. Uł. X, 2.

518) Uł. X, 22, 94, 112.

519) *Zyskiwat,* [*gewinnen*, Bss.], Uł. XXI, 64.

wenn die Greise unter sich nicht übereinstimmten, so wurde der Streit durch das Loos entschieden, oder es wurde mit dem Heiligenbilde umgegangen (*obraznoie chożenie* [*obraznoi, zum Heiligenbild gehörig, choschdenie, das Gehen, also der Umgang mit dem Heiligenbild,* Bss.]) Ein dazu aufgeforderter Pope nahm ein geweihtes Bild aus der Kirche: die klägerische Partei mit ihm, so wie mit ihrem Gegner das bestrittene Grundstück umwandelnd, liess an jeder Stelle, wo ein streitiger Punkt war, das Bild niederstellen, und vor ihm den Gegner darauf schwören, dass dieses Grundstück wirklich sein sei [520]).

Das *ungarische* Recht nennt einen Beweis, der die Rechtssache am meisten aufhellt, *præsentium*: im Uebrigen schweigt es in dieser Beziehung [521]).

Das Nämliche muss man von dem *böhmischen* Rechte sagen.

b) durch Stellung von Zeugen.

§. 156. Wenn dieser Beweis die Wahrheit nicht aufhellte, so wurde das Endurtheil aufgeschoben, und während der Zeit entweder das Zeugenverhör alsbald in dem Gericht vorgenommen, oder die Vornahme desselben den Untergerichten aufgetragen.

Man sah auf den Stand der Zeugen, so wie auf den Stand derjenigen, gegen welche gezeugt wurde. Namentlich musste man sich auch bei dem Vorwurf eines Diebstahles durch Zeugen von dem nämlichen Stande reinigen, von dem der Ankläger war [522]). Ein Kmieć bewies gegen einen Edelmann eine ihm geschehene Verwundung dadurch, dass er Edelleute als Zeugen

520) Karams. IX, Anm. 788. §. 27, Sud. Uł. X, 236, 237.
521) Cynos. v. *præsentium*.
522) J. 1447, bei B. 254.

stellte (J. 1477, bei B. 315). In Streitigkeiten über Grundstücke galt besonders das Zeugniss eines Edelmanns (J. 1670, Vol. V, 75.) Aber in einem Processe über Majestätsbeleidigung konnte sogar ein Mensch gemeinen Standes gegen einen Edelmann zeugen, jedoch mit dem Vorbehalt, dass, wenn er ihm das Verbrechen nicht bewies, er die Todesstrafe erlitt. Der in einem solchen Falle sich befindende Edelmann verlor seine Ehre [523]).

§. 157. Die Gesetze unterscheiden das Zeugniss der Hausleute (*domowi liudi*) von dem Zeugniss fremder (*stronni* [*strannii, fremd,* Bss.]) Leute: Hausleute sind die Diener oder die Verwandten der unter sich streitführenden Parteien und bisweilen hiessen so auch Leute, die aus der nämlichen Gemeinde waren, wie die streitenden Theile (Litth. Stat. IX, 15.), Leute, die nicht zu den Letzteren gehörten, hiessen *Fremde.* Das Litth. Stat. (IV, 78.) verordnet, dass weder der Diener gegen den Herrn, noch ein Theilnehmer an dem Verbrechen gegen den Mitschuldigen zeugen dürfe. Das *polnische* Recht gestattet den Verwandten nicht, in dinglichen Rechtsstreiten zu zeugen, aber es verbietet ihnen nicht, in Rechtsstreiten über die Ehre Zeuge zu sein [524]). Das masovische Statut stimmt mit den Verordnungen des litthauischen Statuts überein, indem es nicht gestattet, sich zu reinigen, oder wie sich das nämliche Recht ausdrückt, sich zu entbinden von der Schuld durch das Zeugniss eines Verwandten oder eines Mitschuldigen [525]).

§. 158. Wenn die fremden Leute zeugen sollten, so fragte das litthauische Recht zuerst, welcher

523) J. 1588, Vol. II, 1207, 1208.
524) J, 1550, Vol. II, 934).
525) J. 1472, Mas. Stat. 374, 454.

Religion sie seien. Das erste Statut gestattete nur den Personen des lateinischen Bekenntnisses zu zeugen, das zweite spricht allgemein nur von den Christen [526]). Jedoch hat das nämliche Recht auch die Tataren zum Eid und Ablegung des Zeugnisses zugelassen, indem es nur die Juden ausschloss. Die Rechte der Bienenwärter erstrecken sich noch weiter; denn sie fragten, ob der Zeuge von guten Sitten sei, ob er noch nie seine Eltern geschlagen habe, ob er die Gebote Gottes wisse [527]). Etwas Aehnliches hat auch das zweite litthauische Statut verordnet; denn es liess die Zeugen fragen, ob sie das Vaterunser wissen [528]). Das masovische Recht verbot in jeder Rücksicht demjenigen vor Gericht zu zeugen, welcher schon dreimal in Einem Jahr in irgend einem Rechtsstreit Zeuge gewesen war, (Mas. Stat. 375). Das nämliche Statut liess auch, in dieser Rücksicht von dem polnischen Recht abweichend, die Verwandten zum Zeugniss nicht zu, so oft der Streit die Adelsehre und das adelige Kleinod betraf, sondern es befahl den fremden Leuten, welche von adeligem Geschlechte abstammmten, ein solches Zeugniss abzulegen. Wenn Jemand, nachdem er sich als Zeuge im Gericht eingeschrieben hatte, starb, ehe er das Zeugniss abgelegt hatte, so betrachtete das Recht ihn gleich einem solchen, der das Zeugniss völlig abgelegt hatte, ausgenommen, wenn er zu dieser Zeit in Bann gerieth. Da es vom Gericht abhing, die Zeugen als fähig oder unfähig zum Zeugniss anzuerkennen, so musste man desswegen sie vorher dem Gericht anzeigen [529]).

526) Cz. II, p. 191.

527) Recht der Bienenwärter, p. 8.

528) Cz. II, p. 191.

529) So drückt sich auch das litthauische Recht aus IV, 79.

Wenn Jemand drei Zeugen angab, und das Gericht sie für fähig erkannte, so durfte der Beklagte einen derselben verwerfen; er durfte sogar alle verwerfen, wenn kein vorläufiger Beweis was immer für einer Art vorlag, und die Zeugen nur durch einen Eid die Wahrheit der Sache bestätigen wollten [530]). Für eine solche Verwerfung, oder wie das Recht sich ausdrückte (Litth. Stat. IX, 15.), für einen solchen Tadel der Zeugen war der Beklagte nicht verantwortlich, in jedem andern Falle verletzte er durch die Verwerfung der Zeugen ihre Ehre, und musste daher ihrem Stande gemäss ihnen das bezczeście zahlen.

§. 159. Auch darauf richtet das Recht sein Augenmerk, wie die Zeugen verhört werden sollen. Das *litthauische* Statut [531]) und die *russischen Rechte* drücken sich in dieser Beziehung am vollständigsten aus, indem sie verordnen, dass die Zeugen *poroznu* [*porozn, besonders, jeder für sich,* Bss.] zeugen sollen, und bestimmen, dass man sie geheim verhören solle, nachdem dem Beklagten befohlen worden war, abzutreten. *Poroznu* verhören, hiess, jeden Zeugen besonders, einen nach dem andern verhören; namentlich wurde wegen Tödtung, wo es um den Kopf ging, die Zeugen auf diese Weise abgehört. In den Strafsachen wurden die Diener geheim verhört, wenn nicht andere Beweise gegen ihren Herrn sprachen. In allen andern Fällen konnte, wie ich schon oben sagte, der Diener gegen seinen Herrn nicht zeugen.

Es war als Regel angenommen, dass je wichtiger der Rechtsstreit ist, desto mehr Zeugen nothwendig sind [532]). Wenn ein Edelmann von einem andern

530) Auch das masov. Stat. 378, 379.

531). IV, 76, XI, 21. Uł. XIV, 8.

532) Litth. Stat. XIV, 6, ff.

Edelmann des Diebstahls verdächtigt ward, so reinigte er sich mit fünf Zeugen, der Kmieć mit sechs [533]. Die Rechtsstreitigkeiten über Grundstücke entschied ganz die nämliche Zahl von Zeugen, wie früher, nämlich sieben. Aber bei Rechtsstreitigkeiten über gewaltthätigen Angriff musste man achtzehn Zeugen stellen, und sechs von diesen Zeugen wurden ganz nach den nämlichen Förmlichkeiten, wie in Rechtsstreiten wegen Grundstücken, zum Zeugniss zugelassen [534]. In den kleinern Civilprozessen stellte man drei Zeugen, und wenn einer von diesen sich nicht stellte, so durfte der Vorgeladene an dessen Stelle sich durch einen Eid reinigen. Dieselbe Anzahl von Zeugen wurde auch in einem Processe mit einem Juden gestellt, ausserdem, dass einer der Zeugen das Judenrecht verstehen musste. So verordnete Withold zu Gunsten der Juden von Luck [535].

Es versteht sich, dass man auch noch jetzt dem Gerichte eine Gebühr von den Zeugen bezahlte. In *Polen* ward im Jahre 1726 (Vol. VI, 443) verordnet, dass man von Einem höchstens sechs Gulden nehmen solle. Trębicki (in der Vorrede) klagt darüber, so wie über die Unvollständigkeit unserer Rechte in Betreff der Zeugenbeweise.

Wer zuerst Zeugen stellen solle, ob der Vorladende oder der Vorgeladene, hat das Recht ebenfalls bestimmt, indem es verordnete, dass in den Rechtsstreitigkeiten über das Erbe das erste Recht solche zu stellen derjenige haben solle, welcher im Besitze sei, und der Kläger erst dann, wenn der Vorgeladene sein Recht nicht erweise (J. 1423, bei B. 208).

533) Stat. v. Lęcz. 194.
534) Litth. Stat. IV, 92.
535) Cz. I. p. 93. Litth. Stat. IV, 81.

§. 160. Die Vorschriften des *russischen* Rechts über die Zeugen nähern sich mehr den *litthauischen* als den *polnischen* Begriffen. Besonders merkwürdig ist in diesem Rechte der sogenannte *powalnoj obisk* [*das allgemeine Zeugniss,* Bss.], von welchem ich in dem Abschnitt von dem Strafverfahren sprechen werde; hier bemerke ich nur, dass man auch jetzt in *Russland* die Zeugen unterschied, welche hörten (*Ohrenzeugen*) von denjenigen, welche die streitige Sache sahen (*Augenzeugen*) (*posłuch* [*Ohrenzeuge,* Bss.], *swiedok* [*swidietel, Augenzeuge,* Bss.]). Von beiden derartigen Zeugen unterschieden sich die sogenannten *ięzyki,* [*iazyk,* wörtlich *Sprache,* hier ein Gefangener, welcher Andere als Mitschuldige angibt, Bss.] [536]), Zeugen, welche auf gezwungene Weise z. B. durch Tortur u. s. f. Etwas aussagten. Nicht völlig die nämlichen Personen, welche das römische Recht vom Zeugniss ausschliesst, konnten nach *russischem* Rechte zeugen; denn die russischen Rechte liessen sogar das sogenannte *domesticum testimonium* zu, obwohl (jedoch mit einer gewissen Ausnahme) sie selbst die Minderjährigen nicht von der Zeugenschaft ausschlossen: sie liessen die Verwandtschaft des Beklagten nicht für den Angeschuldigten zeugen, wohl aber gegen ihn. Hingegen durfte der Beklagte sich wirksam auf das Zeugniss der Verwandtschaft seines Gegners berufen. Die Gattin durfte nicht zeugen in einer Rechtssache ihres Mannes. Wenn sich Jemand einmal dazu verpflichtet hatte, dass er zeugen werde, so durfte er sich später dem Zeugnisse nicht entziehen, sonst musste er das ersetzen, worüber die Parteien

536) *Jazyk* bedeutete bei Nestor ein *Volk* von Einem Stamm und Einer Sprache, und dieser Chronist versteht darunter besonders slavische Völker.

den Streit führten, und die gerichtlichen Kosten bezahlen: hingegen, wenn Jemand einen als Zeugen angegeben hatte, so musste er mit dessen Zeugniss zufrieden sein [537]). Wenn die beiderseitigen Zeugen nicht übereinstimmten, so entschieden die Gottesgerichte, durch welche man den Zeugen Glauben geben musste: in solchem Falle hatten die Zeugen selbst unter sich einen gerichtlichen Zweikampf. Wenn aber die Zeugen der einen Partei aussagten, so hatte die Gegenpartei das Recht, diese Zeugen zum Zweikampf zu fordern oder ihren Gegner zum Eid aufzurufen.

§. 161. Besondere Vorschriften bestanden darüber, wenn mehre Zeugen zusammen auftraten, welche für diese oder für jene Partei zeugen wollten. Dann sah man auf den Stand der Zeugen und das Ansehen des Beklagten. Wenn daher der Rechtsstreit 50 Rubel betrug, und zehn Zeugen von höherem Rang bis zum Podiatschei auftraten, oder zwanzig von niederem Range bis zum Krestianin, so konnte ein solches Zeugniss nicht verworfen werden, und man durfte keine anderen Zeugen gegen diese stellen, zumal wenn der Beklagte nicht als ein ehrenhafter Mann angesehen war, besonders wenn er schon ehedem wegen Diebstahls bestraft worden war. Das Zeugniss der Gäste galt so viel, als das der Personen von höherm Range. Wenn sich drei Zeugen stellten, von denen zwei übereinstimmten, so galt das Gegenzeugniss des dritten Nichts. Das Gericht hielt sich an das, was die Zeugen aussagten, es verurtheilte darnach den Beschuldigten, und dieser durfte bei den Zeugen den Ersatz seines Schadens suchen, wenn sie ein falsches Zeugniss abgelegt hatten [538]).

537) §. 28. Zak. *o posłusz*, §. 18. Sud. Uł. X, 160, 175, 176.
538) §. 15. Sud. Reutz, p. 353, 354, 357, Uł. 159, 170, 171.

§. 162. Auch das *ungarische* Recht sagt, dass nicht Jeder, und nicht in jeder Rechtssache zeugen dürfe; denn der Zeuge sollte von dem nämlichen Stande sein, wie derjenige, für welchen er zeugte. Daher durfte der Bauer in Rechtssachen eines Edelmanns nicht zeugen, und diess konnten nicht einmal diejenigen Städter, welche gewissermassen das Adelsrecht genossen. Wenn jedoch die Parteien darüber sich vereinigten, und der Richter es bewilligte, so wurden sowohl die Bauern, als die Einwohner der freien Städte zur Zeugenschaft zugelassen [539]. Vor der Abnahme des Zeugnisses ward ein Protokoll aufgenommen, in welchem vor Allem angegeben werden sollte, wer Zeuge, und welchen Standes er sei, und namentlich auch (auf was es hier hauptsächlich ankam), ob der Zeuge zu dem Stand der *Kirchenleute* (*homines conventuum aut capitulorum*) oder zu den Laien gehöre: nachher schwur der Zeuge einen Eid, dass er die Wahrheit angeben werde. Zuerst forderte man ein Kloster oder ein Kapitel, das in der Nähe der vorgeladenen Person war, auf, dass es aus seiner Mitte ein Mitglied, welches von der streitigen Sache die beste Kunde haben konnte, abordne, und den Stand des Rechtsstreites aufhelle. Vorher musste man bei dem König, dem Wojewoden, oder dem höchsten Hofrichter in dieser Hinsicht einen Befehl an das Capitel auswirken, und dieses musste unter einer Strafe jenen Zeugen schicken. Es herrschte im Volke die Ueberzeugung, dass die Geistlichkeit, welche das Gewissen und die Herzen der Menschen lenke, zahlreiche Mittel habe, das zu erfahren, was in der Umgegend geschehe, und dass der Geistliche in jeder Rechtssache den Richter am besten aufzuklären vermöge. Wenn man

539) Wierzb. II, 27, III, 9.

auf diesem Wege die Wahrheit nicht entdeckte, so forderte man die weltliche Personen auf, welche mit dem Kläger oder Beklagten in einer nähern oder entferntern Nachbarschaft wohnten (*commetanei, vicini*). Man musste die Zeugen für ihre Mühe belohnen [540]).

§. 163. Die *böhmischen* Rechte sagen, dass ein Jeder, welchen das Amt dazu auffordere [541]), sich vor Gericht stellen und Zeugniss ablegen solle. Für den Zeitverlust und die Versäumung der Arbeit, zumal wenn er sich durch Handarbeit erhielt, wurde der Zeuge entschädigt. Den Schwachen und Alten gebot das *mährische* Recht LI., ein Fuhrwerk zu geben, und alle ihre Bedürfnisse zu befriedigen, bis sie vor Gericht das Zeugniss abgelegt hatten. Aus Besorgniss, dass solche Zeugen sterben möchten, ehe sie vor Gericht gezeugt hätten, wurde ihnen das Zeugniss an ihrem Wohnort in Gegenwart von wenigstens zwei Personen aus dem Herren- oder Ritterstande abgenommen. *In Schlesien* ernannte man in jedem Kreise drei Aelteste aus der Ritterschaft zur beständigen Abnahme solcher Zeugnisse [542]). Derjenige, welcher seinen Leuten nicht gestattete, Zeugniss abzulegen, unterlag einer Strafe, so wie auch derjenige gestraft wurde, welcher gegen eine Person von höherem Rang Zeugen aus dem gemeinen Volke stellte (ausgenommen bei Strafsachen), oder auch, wer (zumal wo gegen einen Beamten eines Untergerichtes gezeugt werden sollte) die Richter des Landgerichts nicht als Zeugen stellte [543]), oder wer eine Person als Zeugen

540) J. 1351, 1435, 1486, 1563, bei W. 169, 195, 237, 514. Wierzb. II, 27—29.

541) Dieses hiess in Schlesien ein *general na svedomj* [*Befehl zur Zeugenschaft*, Bss.] herausgeben. Schles. Recht VIII.

542) Ferd. E. XV, G. IX, Max. CXCIII.

543) Ferd. G. X, 2. Max. LIII, 58, Wład. XXV, *puhonove*.

aufrief, die mit ihm durch irgend ein näheres Verhältniss verbunden war. Wo und wie die Zeugenprotokolle aufbewahrt wurden, habe ich schon oben gesagt. Die Zeugen wurden nicht anders, als *porosznu*, wie das litthauische Recht sagt, abgehört, und während des darüber vorgenommenen Verhörs durfte ausser den Zeugen und dem das Verhör haltenden Richter keine fremde Person sich einfinden. Der Beamte las das geschriebene Protokoll dem Zeugen vor, indem er ihm gestattete, zu berichtigen, wenn er Etwas zu viel oder zu wenig gesagt hatte. Da die Zeugnisse sehr sorgsam abgenommen wurden, so wurde derjenige, der ein falsches Zeugniss, namentlich gegen eine Person höhern Ranges im Land- oder Hofgerichte ablegte, mit dem Tode bestraft [544]).

c. Durch Abschwörung des Eides.

§. 164. Die Zeugen legten ihr Zeugniss entweder schlechthin oder unter einem Eide ab. Der Eid galt auch jetzt als das leichteste Mittel sich zu rechtfertigen, und daher gestattete das *polnische* und *litthauische* Recht, dieses Mittel zu gebrauchen, vor Allem demjenigen, welcher bisher als ehrlicher Mann betrachtet worden war [545]), oder demjenigen, für welchen die grössere Zahl der Zeugen aussagte, oder wenn die Gegenpartei nicht die erforderliche Zahl Zeugen für sich stellte [546]). Das Loos entschied, wer zuerst schwören sollte, wenn sich zwei in einem Streit verwundeten, und wenn man nicht entdecken konnte, wer von ihnen den Streit angefangen hatte [547]). Wenn eine Frau des Ehebruches verdächtig war, so schwor

544) Max. CXCVI, 19, CXCVII, 22.

545) Stat. von Lecz. 194. Litth. Stat. XI, 30.

546) Litth. Stat. XI, 17, 31.

547) Litth. Stat. XI, 10.

sie sich los [548]), ebenso schwur sich auch die Mutter los, welche mit den Kindern in Gütergemeinschaft lebend, wegen der diesen letztern zugefügten Beschädigung vorgeladen worden war (Mas. Stat. 393). Es schwur sich auch ein Edelmann los, wenn er von einem Kmieć vor Gericht geladen worden war, ausgenommen dann, wenn mächtige Anzeigen vorlagen, dass er wirklich schuldig war; denn in einem solchen Falle musste er auch Zeugen stellen (Mas. Stat. 403). In den Rechtsstreiten, deren Gegenstand nicht zehn Marken überstieg, durfte man auch durch einen Stellvertreter schwören (Mas. Stat. 399): und eine solche Stellvertretung liess man immer dann zu, wenn ein Minderjähriger schwören sollte; denn in dieser Beziehung musste ihn der Vormund vertreten [549]).

§. 165. Was die Anzahl der Zeugen betrifft, welche einen Eid schwören sollten, so hing dieses von der Wichtigkeit des Rechtsstreits ab, so wie auch davon, in wiefern die Rechte der klägerischen Partei mehr oder minder besser waren. In den Rechtsstreitigkeiten über das Erbe forderte das masovische Recht sechs Zeugen [550]). Das litthauische Statut [551]) der ersten und zweiten Redaction verordnete, dass man achtzehn Zeugen wegen Rechtsstreitigkeiten über Grundstücke, über Gewinnste, über die Jagd der Biber (über *bobrowe gony* [*Biberjagd,* Bss.], sagt auch das russische Recht) stellen sollte, allein das Statut der dritten Redaction hat diese Anzahl bis auf die Hälfte herabgesetzt. Von diesen neun gestellten Zeugen waren nicht alle verpflichtet, den Eid abzulegen, sondern,

548) J. 1427. Dług. II, p. 499.
549) J. 1588, Vol. II, 1218. J. 1712, Vol. VI, 225.
550) J. 1406. Mas. Stat. 427.
551) LX. 12, Cz. II, p. 185.

nachdem der Podkomorzy gehört hatte, wessen Rechtssache die bessere war, befahl er dieser Partei, den Eid mit drei Zeugen zu schwören. Allein wenn diese bessere Partei zudem noch schriftliche Beweise hatte, obwohl nicht von der Art, dass man ihnen sogleich vertrauen musste, so schwur sie nicht allein, sondern zugleich mit jenen Zeugen, an Zahl neun. Und wenn der Gegner keine Zeugen hatte, und zugleich die beklagte Partei war, so liess, obwohl der Podkomorzy anerkannte, dass er die bessere Sache habe, man doch nicht ihn, sondern die klägerische Partei zum Eide zu. In Rechtsstreitigkeiten wegen Tödtung durfte der Kläger in Ermanglung von Zeugen mit den Hausangehörigen, der Anzahl nach fünf, schwören [552]). Wenn es sich um eine Verwundung handelte, so sollte man sieben Zeugen aufführen: wenn man nur drei Zeugen von den Hausangehörigen hier zur Ablegung des Eides stellen konnte, so galt dieses nicht als ein vollständiger Beweis, und dann wurde der Beklagte nicht am Leben bestraft, wenn gleich er es war und dieses verdiente, sondern er kaufte sich los. In den Rechtsstreitigkeiten wegen Beschädigungen schwur man mit vier Zeugen. Wenn die Verwandten des Getödteten bewiesen, dass er den Streit nicht angefangen hatte, so gestattete man ihnen mit dreien dafür zu schwören, dass der Selige mit Unrecht getödtet wurde: wenn sie geschworen hatten, so konnten sie das Wehrgeld verlangen, oder je nach Umständen fordern, dass der Mörder mit dem Tode bestraft werden sollte [553]). Dem Adel wurde in dieser Beziehung ein günstiges Recht eingeräumt; denn gegen einen Edelmann, der einen Menschen gemeinen Standes getödtet hatte,

552) Litth. Stat. XI, 2.
553) Litth. Stat. XI, 22.

musste man sechs Zeugen stellen, unter welchen durchaus zwei Edelleute sein mussten. Stellte man weniger Zeugen (jedoch musste man wenigstens drei stellen), so zahlte der Todtschläger nur das Wehrgeld, und konnte er ausserdem dann mit zwei adeligen Zeugen schwören, dass nicht er, sondern vielmehr der Getödtete zum Streit Anlass gegeben habe [554]: so befreite er sich auf diese Weise völlig von der Strafe. Die nämlichen nutzlose Weitläufigkeiten wandte man an, wenn ein Edelmann des Raubmordes beschuldigt war, und eine Anzeige dafür vorhanden war, dass er wirklich gemordet habe (denn nur dann konnte man ihn wegen dieses Verbrechens vor Gericht laden). Eben so viele Zeugen musste man, wie ich schon oben sagte, gegen ihn stellen, wenn er schon zum zweiten Mal beinzichtet war. Wenn man ihn zum dritten Mal beinzichtigte, so genügte es, vier Zeugen aus dem gemeinen Volke zu stellen, und wenn weniger Zeugen gestellt wurden, so konnte der Angeklagte mit sieben Zeugen sich losschwören. Das vierte Mal u. s. w. stellte man immer eine kleinere Anzahl Zeugen [555].

In *Masovien* mussten (wenn es sich um den Beweis einer Tödtung handelte), so viele Zeugen schwören, als derjenige stellen musste, der sich den Adelstitel anmasste: und das *masovische* Statut hat ausdrücklich gesagt, dass es die Vorschriften hierüber aus den *teutschen* Rechten genommen habe [556]. Wir werden später uns überzeugen, dass dieses Statut noch mehre Vorschriften in dieser Beziehung aus dem *böhmischen* Rechte genommen hatte. Das *litthauische* Statut verordnet, sich von der Beschuldigung der Majestäts-

554) Litth. Stat. XII, 2.

555) Litth. Stat. XI, 31.

556) J. 1453, 1496, Masov. Stat. 442, 450.

verletzung und wegen jener Grenzstreitigkeiten, welche bei den commissarischen Gerichten geführt wurden, durch sieben Zeugen zu reinigen [557]). Mit der nämlichen Zeugenzahl befahl das *polnische* Recht die augenfälligen Beweise d. h. solche, welche das Gericht als unwiderlegbare anerkannte, namentlich bei Strafsachen zu beschwören. Im Jahre 1768 (Vol. VII, 704) wurde diese Vorschrift aufgehoben, indem man verordnete, in solchen Streitigkeiten nicht nur auf Zeugen sich zu stützen, sondern auch befohlen wurde, durch andere Mittel, welche das Recht erlaubte, ein Verbrechen an den Tag zu bringen.

§. 166. Das *ungarische* Recht verordnet, dass mit Ausnahme des Monarchen, dessen blossem Wort man glauben musste, Jeder, der vor Gericht geladen werden würde, die Wahrheit der Thatsache durch einen Eid bestätigen solle. Jedoch ward auch in dieser Hinsicht der Stand der Person berücksichtigt. Denn wenn ein Edelmann sich von einem Bauern verletzt glaubte, so brauchte er keine Beweise hiefür zu liefern, sondern es genügte, wenn er schwur: der Bauer dagegen konnte in einem Rechtsstreit um einen Gulden gegen den Edelmann die Gültigkeit seiner Forderung durch den Eid beweisen; hatte er aber mit ihm irgend einen andern Process, so war eine Untersuchung nöthig, und auch dann musste er zehn Zeugen gegen den Edelmann stellen [558]). In den Städten durfte ein Fremder keinen Eid schwören, wenn der Streit um ein Erbe geführt wurde, so wie um Schulden, die im Bezirke der Stadt gemacht worden waren. Die Ungarn zählten den Eid sogar zu den persönlichen Rechten. Wenn daher dem Vater von Rechtswegen zustand, zu schwören, so ging dieser Eid auf

557) Litth. Stat. I, 5, 20.

558) J. 1614, bei W. 326, Wierzb. II, 38, 39, III, 27.

den Sohn als Erbschaft über, und wenn dieser minderjährig war, so musste man seine Volljährigkeit abwarten. Ein Magnat, welcher im Amte stand, und jeder Prälat legte den Eid für zehn Edelleute ab, indem er auf ähnliche Weise, wie die russische Geistlichkeit schwur: während alle übrigen Landsassen der Vorschrift des Landrechts gemäss schwören mussten, und ihr Eid immer nur für Einen zählte [559]). In den Rechtsstreiten über Schulden genügte schon der Eid des Beklagten, in andern Rechtsstreitigkeiten hingegen, und namentlich, wenn es sich um einen Beweis der Abstammung, um die Bewahrheitung von Urkunden, um Nachweisung von Grenzen handelte, bedurfte es der Eideshelfer, deren Namen vorher in einem versiegelten Briefe (*velatoriæ litteræ*) dem Richter übergeben werden mussten. Zuerst führte den Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptung der Kläger, wenn er seinen Rechtsstreit auf Beweise irgend einer Art gründete: und wenn es dem Beklagten gelang, dessen Behauptung in irgend Etwas zu schwächen, so wurde ihm gestattet, sich los zu schwören, jedoch sah man hiebei darauf, dass, wenn der Kläger die Untersuchung, welche in diesem Process schon ein Mal vorgenommen worden war (*inquisitio*), für sich hatte, und die Gegenuntersuchung oder die wiederholt vorgenommene der Beklagte auch für sich hatte, so musste dann der Beklagte sich mit sechs Zeugen reinigen; wollte er zwei Untersuchungen umstossen, so musste er zwölf Zeugen haben; wenn es drei Untersuchungen waren, so wurden fünf und zwanzig Zeugen gefordert. Wenn er aber keine Gegenuntersuchung hatte, und er doch die Behauptung des Klägers widerlegen wollte, so musste er fünfzig Zeugen stellen. Im Fall weder

559) Wierzb. II, 37, 40, III, 12.

von der einen noch von der andern Seite eine Untersuchung vorhergegangen war, und man solche erst später vornehmen musste, so durfte der Beklagte die Untersuchung nicht annehmen, wenn er fünf und zwanzig Zeugen stellte. Wenn aber der Beklagte dem Kläger den Eid zuschob, und der Kläger ihn nicht schwören wollte, so reichte es hin, sich mit drei Zeugen zu reinigen, und selbst dann, wenn der Schein gegen ihn sprach: denn im entgegengesetzten Falle war er sogar frei von der Abschwörung des Eides [560]). In jedem Fall gab der Eid einen endgültigen Beweis, und endigte den Streit unter den Parteien [561]).

§. 167. Betrachten wir nun, welche Förmlichkeiten bei der Eidesleistung vorkamen, und welche Missbräuche in dieser Beziehung Statt fanden.

In *Polen* wurde der Eid in dem zuständigen Gerichte geschworen [562]). Unter Alexander, dem Jagellonen, wurde eine besondere Eidesformel den Juden vorgeschrieben [563]), welche für sie minder bequem war, als jene, welche Witold, Grossfürst von Litthauen, durch ein Privilegium für die Juden von Luck vorgeschrieben hatte [564]), Denn er verordnete, dass die Juden auf die zehn Gebote, aber nur dann schwören sollen, wenn es ein Rechtstreit von dem Werth von fünfzig Marken sein werde.

Die *Litthauer*, sowohl wenn sie beteten als wenn sie schwuren, hielten sich an die altslavischen Gewohnheiten, denn sie beteten auf einem Stein, und es ist uns bekannt, dass ehemals die Slaven auf einem Stein

560) Wierzb. II. 32.
561) J. 1435, bei W. 193.
562) J. 1557, Vol. II, 606.
563) Załasz. I, p. 53.
564) Cz. I, p. 95.

schwuren, und so oft sie einen Vertrag schlossen, die Gewohnheit hatten, einen Stein ins Wasser zu werfen. Sie schwuren bei dem Perun, ähnlich wie auch die russischen Slaven [565]). Die getauften Litthauer hielten sich in dieser Rücksicht an die Vorschriften der christlichen Religion. Die Tataren liess man nach ihrem eigenen Ritus schwören, und gestattete ihnen, gegen die Christen unter einem Eid zu zeugen, was den Juden nicht gestattet war [566]). Kromer sagt [567]), dass die Tataren schwuren, indem sie mit der Lanze Wasser schöpften: nachdem sie es getrunken hatten, so schleuderten sie einen Fluch auf denjenigen, der es wagen würde, einen durch solchen Eid bekräftigten Bund zu zerreissen. Die Einwohner von *Masovien* hielten sich an die böhmischen Gewohnheiten. Derjenige, welcher einen Eid schwören sollte, näherte sich einem Crucifix auf die Art, wie es der neben ihm stehende Gerichtsdiener ihm zeigte. Wenn eine Partei in der Eidesrotul fehlte, so war der Eid ungültig: überdiess musste sie noch die sogenannte Strafe des *polyczek* [*Straucheln*, Bss.] zahlen, welche die masovischen Gerichte bald aufgehoben, bald wieder hergestellt haben [568]). Der Gerichtsfrohn befahl der in der Entfernung stehenden Partei sich zu nähern, indem er zu ihr feierliche Worte sprach: hierauf gab er ihr die Anweisung, wie sie bei dem Crucifix stehend sich verhalten solle. Wenn er dieses gethan hatte, so nahm er sie an den Fingern und legte diese auf das Crucifix, und liess von ihr Wort für Wort sich die Eidesformel nachsprechen. Wehe ihr, wenn sie fehlte, und das

565) Stryik. p. 145, 372.

566) Litth. Stat. IV, 81, IX, 14.

567) Orig. p. 448.

568) J. 1408, 1453; Masov. Stat. 446, 456.

mühevolle Werk des Gerichtsfrohns vernichtete[569]). Vielleicht hielt man sich noch in spätern Zeiten an diese Vorschrift[570]). In *Masovien* wurde nur darin von der böhmischen Gewohnheit abgewichen, dass dort am Vor- und Nachmittage geschworen wurde (Mas. Stat. 419).

§. 168 Obwohl als Grundsatz angenommen war, dass wer auf seine Seele schwöre, dadurch die ganze Sünde auf sich nehme (Masov. Stat. 399), so wurden dessen uneingedenk in *Polen* ein grosser Missbrauch mit den Eiden geduldet. Die gutgesinnten Einwohner beschwerten sich sehr darüber[571]). Gleichsam sich einen Scherz aus dem Eide machend, forderte man oft sogar denselben für das, wofür schon andere und überzeugende Beweise vorlagen. Zu diesem Uebel führte die Gewinnsucht; denn es ist bekannt, dass die Parteien für den Eid dem Gericht eine Gebühr entrichteten. Es war daher angenommen, dass man in den Rechtsstreitigkeiten schwören müsse, die über Gelddarlehn geführt wurden, wenn es sich gleich entdeckte, dass der schriftliche Beweis des Gegners ungültig ist: so verordneten die Gewohnheitsrechte von *Krakau*, und die übrigen polnischen Landestheile griffen hastig nach diesem Mittel[572]). In *Litthauen* musste der Kläger, wenn er gleich den Beweis der Wahrheit seiner Rechtssache mit Zeugen führte, doch schwören, dass dieses die wirkliche Wahrheit sei, was sie ausgesagt hatten[573]). In *Polen* trieb man mit den Eiden einen förmlichen Handel. Während die Gerichte

569) J. 1406, 1410; Masov. Stat. 427, 429.
570) Recht der Bienenwärter p. 10.
571) Kromer respl. p. 519.
572) Vol. I, 332. Górn. Warsch. Denkschr. III, p, 768.
573) Litth. Stat. IX, 16.

gehalten wurden, liefen gottlose Leute herum, und riefen laut, sie seien bereit zu schwören und ein Zeugniss abzulegen, wenn man sie nur bezahle. Die Gutsbesitzer überredeten ihre Leibeigenen, von den Grundstücken zu entfliehen und sich in den Dörfern zu verstecken, deren Besitzer gottesfürchtige Leute und zum Schwören nicht hastig waren. Sie thaten dieses in der Absicht, dieselben zum Eide zu treiben, und da sie diesen natürlich nicht schwören wollten, so mussten sie den Kläger reichlich bezahlen [574]. In der ganzen Welt wurden in zehn Jahren nicht so viele Eide geschworen, als in *Polen* in einem einzigen Jahre; denn die trägen und gewinnsüchtigen Richter (dieses sind die Worte Górnicki's [575]) wussten ausser dem Eide von keinem andern Mittel zur Auffindung der Wahrheit, und wollten von keinem wissen. Es wird eine Zeit kommen, sagte dieser, wo das ganze polnische Kronland für diese Gottlosigkeit schwer bestraft werden wird! Auch in den folgenden Zeiten ward es nicht besser. Załaszowski (J. 1695, I., p. 1466) beklagt sich, dass in Polen eine Menge von Meineiden geschworen werde.

§. 169. In *Russland* nahm man den Eid sehr streng (*krestnoie tschiełowanie* [*das Küssen des Kreuzes*, Bss.]). Während dieses ganzen Zeitraumes bestand dort die Vorschrift, dass die Partei zu dem Eide nicht zugelassen werden könne, bevor ihr nicht ein Beamter das Gewissen aufgeschüttelt, ihr die Lehre vom Eide zergliedert, und sie darauf aufmerksam gemacht hatte, welche Strafe in diesem und dem künftigen Leben Jenen erwarte, welcher falsch schwören würde. Die zu dem Eide gebrauchte sogenannte *kołokolnij dzwon* [der *Glockenschall*, Bss.] gab

574) Górn. III. p. 776, 780, 783.
575) III. p. 774, 773, 778.

diesem Akt eine besonders feierliche Haltung Es wurde an die Hauptglocke geschlagen, gleichsam wie bei dem Sturmläuten, und die angeschuldigte Partei wurde vor dem zu dieser Schau versammelten Volke und in Gegenwart des in feierlicher Amtskleidung erscheinenden Beamten, so wie eines Geistlichen im Messgewande gefragt, ob sie bei ihrer Behauptung stehen bleibe, und ob sie bereit sei, dieses mit einem Eide zu bestätigen. Diese Feierlichkeit wurde mehre Male wiederholt. Wer einen Meineid schwur, unterlag einer strengern Körperstrafe und musste ein Jahr im Gefängniss sitzen. Die Geistlichen durften in eigener Person schwören, oder ihre Leute für sich schwören lassen, und zudem stand es ihnen frei, sich auf ihren geistlichen Charakter zu berufen, und das feierliche Wort zu geben, dass etwas so sei oder nicht, und dieses genügte schon für den Eid. Niemand durfte in seinem ganzen Leben mehr als drei Male schwören; wenn es sich traf, dass Jemand zum vierten Male schwören sollte, so verordnete das Recht, die Wahrheit der Sache durch eine Untersuchung oder einen spytok (was das bedeute, werden wir später erklären) zu erfahren. Die Eigenthümer, Greise und die Familie von Strogonow hatten gewissermassen das nämliche Recht, wie die Geistlichen; denn auch diese durften ihre Leute an ihrer Stelle schwören lassen. Aber Niemand durfte einen Andern zum Eide miethen [576]. Aehnlich wie in *Böhmen*, durfte man nicht zu jeder Zeit schwören; sondern es waren gewisse Tage im Monate dazu bestimmt, und in dieser Zeit wurde in Gegenwart des Dworianin, Podjatschei [*Kanzleischreiber*, Bss.]

576) Ul. XI. 27, XIII. 4, 6, XIV. 12, 10, XX. 96. Jahr 1778. P. S. II. 184. Reutz, p. 287.

und dergl. geschworen. Dieses Schwuramt, dass ich es so nenne, untersuchte zuerst, wer schwören solle: wenn ein Fremder schwören sollte, so liess es ihn leicht zum Schwören, wenn ein Russe schwören sollte, so sah dieses Amt auf das, was wir schon oben angeführt haben, so wie es auch auf das Alter der Personen sah, und Niemanden zum Eide zuliess, der das fünfundzwanzigste Jahr noch nicht vollendet hatte. Wegen einer Kleinigkeit, d. h. im Werthe eines Rubels, liess man nicht schwören, und wenn die Partei entgegnete, dass ihre Forderung mehr als einen Rubel betrage, und dass sie dieses früher vergessen und desswegen einen geringeren Werth derselben angegeben habe, so wurde sie abgewiesen, indem man ihr befahl, desshalb einen neuen Rechtsstreit zu beginnen. Endlich sah man darauf, ob es kein anderes Mittel gebe, die Wahrheit zu entdecken; denn der Eid wurde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als das letzte Mittel angesehen, und wenn gegen Jemanden fünf Männer höhern Standes, oder solche, welche ein rechtschaffenes Leben führten, schwuren, so war er schon dadurch als überwiesen erachtet [577]. Man durfte sich auch losschwören (otciełowatsia [otschielowatsia, wörtlich *sich losküssen*, Bss.]). Man hielt sich in dieser Rücksicht ganz an die nämlichen Vorschriften, wie bei der Ablegung der Eide, d. h. man looste, wer schwören, und wer sich losschwören sollte. Es schworen sich los entweder die Herren selbst, oder ihre Leute, was jedoch den Russen nur drei Male (*tretje* [eigentlich b' tretje, zum dritten (Male raz) Bss.]) zu thun gestattet war [578]. Man legte gewöhnlich den Streitgegenstand auf den Tisch, oder stellte denselben in

577) §. 4. Zak. *o tatb.* §. 25. Sud. Uł. X. 179, XIV. 1, 10.

578) §. 34. Zak. *o cużozemc.* Uł. XX. 49, XIV. 1—4.

die Gerichtsstube (*w kriesta poloschit* [*zum Kreuz legen,* Bss.]): ganz das Nämliche fand auch statt in den Fällen, die durch gerichtlichen Zweikampf entschieden wurden [579]).

§. 170. Das *ungarische* Recht strafte den Meineid streng: die Meineidigen wurden *aucarii* (ein Ausdruck, welcher beinahe das Nämliche bezeichnet, wie *oszczerca* [*Spötter, Verleumder,* Bss.]) genannt, und sie wurden doppelt gestraft, nämlich politisch und privat; denn es genügte nicht, dass ihre sämmtlichen Güter zum Schatze eingezogen wurden [580]), sondern es wurde ihnen noch befohlen, das bezczeście zu Gunsten desjenigen zu zahlen, zu dessen Schaden sie falsch geschworen hatten, und auf diese Weise dessen persönlicher Würde zu nahe getreten waren [581]).

§. 171. In *Böhmen* schwur man auch jetzt noch mit *oczystniki* [ocistnjk, böhm. ein Reiniger, Bss.], *Eideshelfer,* und ohne diese, wo man darauf achtete, dass Niemand durch Stellvertretung, sondern Jeder persönlich zeugen und schwören sollte, und dass der Diener für seinen Herrn zeugen durfte. Zuerst schwur der Kläger, und wenn er den Eid nicht ablegen wollte, so schwur der Beklagte, und nach ihm die Eideshelfer. Ein Geistlicher schwur hier auf die gleiche Weise, wie in Russland. Das von ihm abgegebene Zeugniss, zumal wenn er solches schriftlich übersandte, galt so viel als ein Eid. Ich habe oben die Aufmerksamkeit darauf gerichtet, dass, wenn ein Zeuge starb (welchem, nachdem man ihn vorläufig im Gericht angemeldet hatte, eine Frist zum Schwören bestimmt

579) §. 28. Zak. *o posłusz.*

580) Sie wurden früher sogar mit dem Tode bestraft. J. 1435, bei W. 195.

581) Wierzb. II. 30. Cynos v. *perjurium.*

worden war), seine Erklärung dem Eide gleich geachtet wurde [582]. Merkwürdig sind die Förmlichkeiten, welche in *Schlesien* bei den Eiden in Gebrauch, und besonders für das gemeine Volk vorgeschrieben waren. Denn der Herr und der Ritter schwuren ähnlich, wie die böhmischen *Kmiecie*; ein Städter schwur knieend mit aufgehobenen Fingern, und im übrigen beobachtete er die nämlichen Förmlichkeiten wie jeder Landsasse und schwur namentlich mit entblösstem Haupte, ohne Waffen und Stock, und durchaus nichts in der Hand haltend, noch ausser seiner gewöhnlichen Kleidung etwas an sich habend. Ein Mensch gemeinen Standes knieete, nachdem er die Kleider bis auf das Hemd ausgezogen hatte, baarfuss in eine ellentiefe Grube, die absichtlich in den Boden gegraben war, und legte, das Haupt mit einem grossen Stück Erde bedeckt, in der Stellung eines Büssenden den Eid ab [583]. In *Böhmen* waren diese Förmlichkeiten nicht bekannt; aber statt dieser gebrauchte man viele, dass ich so sage, Rechtsspitzfindigkeiten, von welchen ich schon in dem vorigen Zeitraume, wo die Rede von dem *Zmatek* war, gesprochen habe. Diesen Gegenstand werde ich aus den böhmischen Rechtsdenkmalen ergänzen, welche in den zweiten Zeitraum gehören. Zuerst richte ich die Aufmerksamkeit darauf, dass man auch jetzt mit und ohne Zmatek, das heisst: mit und ohne Einrede, schwur [584]. Für welchen das Recht nicht ausdrücklich sprach, oder wer eine schlechte Sache hatte, diesem las der Gerichtsdiener die Formel des Eides vor, und er musste diese Wort für Wort wiederholen,

582) Wład. I. *we saudu* XXV. *puhonowe.* Ferd. B. X. Max. CXCV. 16.

583) Schles. Recht. XLI.

584) *Aby kwuli geho narzizeny por zádráwo se gako zmatl.*

sonst verlor er sein Recht, zumal wenn er, sich drei Male verbessernd, beständig wieder fehlte. Dieser Eid mit Zmatek, wie man ihn nannte, erklärt uns die masovische Gewohnheit (man sehe Band II. p. 100), den Mantel abzunehmen bei dem Stocken im Schwur. Wenn hingegen das Recht für Jemanden günstig war, oder wenn er für sich die Billigkeit hatte, so konnte er sich im Eide selten irren; denn der Gerichtsschreiber las ihm denselben Wort für Wort vor, und er sprach ihm denselben Wort für Wort nach. Es ist natürlich, dass, wenn man den Eid mit Zmatek schwur, der Gegner zum Gegenbeweis schwören konnte, das Gericht aber befand sich in einer widrigen Lage, zumal da es keine Gottesgerichte mehr gab, wenn beide mit Zmatek schwuren. Es ist augenfällig, dass der ganze Rechtsstreit in einem solchen Falle jetzt fiel.

Bei den *Montenegrinern* reinigte sich der Dieb mit vierundzwanzig Zeugen, und mit zwölfen, wenn er einen Rechtsstreit wegen einer Realinjurie oder wegen einer Verwundung u. dergl. hatte. Wenn die Zeugen falsch sshwuren, so zahlten sie als Strafe das doppelte Wehrgeld.

In *Dalmatien* durfte man sich bei geringern Rechtsstreitigkeiten mit sechs Zeugen reinigen, wozu man sogar Personen aus der eigenen Familie nahm. Dort werden zum Beweise des Diebstahles die Zeugen einer nach dem andern verhört in unendlicher Anzahl; derjenige gewinnt den Streit, welcher den Andern durch Zeugen überweist. Wenn Jemand ein falsches Zeugniss gibt, so ersetzt der Zeuge allen aus diesem Rechtsstreit entspringenden Schaden.

d. Durch Aufhebung oder Aufschub des Rechtes des Gegners (exceptio).

§. 172. Das *polnische* Recht gestattete den streitenden Parteien, die *akcessorye* und *dilacye* (*accesorium, dilatio*) zu gebrauchen: es versteht unter den ersteren die Einreden, welche gegen die Hauptforderung des Klägers vorgebracht werden, wie auch die Erklärungen jeder Art, die von Seiten des Beklagten gebraucht werden, um die Forderung des Klägers zu entkräften. Diese hatte der Beklagte selbst aufgefunden, oder sie aus seinen Rechten abgeleitet, und das Gericht erkannte sie an. Die *Dilacya* hingegen bedeutete eine Verzögerung, welche das Gericht selbst dem Beklagten verlieh, so oft es sich billig zeigte, dass es ihn für jetzt von dem Angriff des Klägers befreite und den Streit zwischen den streitenden Parteien auf einige Zeit unterbräche. Das erste Mittel begann man bei uns erst später zu gebrauchen, das zweite kannte das polnische Recht schon frühe (Jahr 1454, bei B. 278. J. 1543, Vol. I. 574). Man kann hier mit Recht sagen, dass wir uns in dieser Rücksicht an das römische Recht, aber unrichtig, gehalten haben.

Unser Gerichtswesen, welches besonders seit der Einführung der Tribunale verdorben ward, gab den Parteien viele Mittel zur Verlängerung des Rechtsstreites und zur Beschwerung des Klägers an die Hand [585]). Man gab nie dem Kläger, sondern stets dem Beklagten den Vorzug, ausgenommen, wo das Recht dieses ausdrücklich verbot, wenn er sich *odbyć* [*abthun, abfertigen*, Bss.] (dieses ist ein Kunstausdruck) oder von dem ihm gemachten Vorwurf frei erklären wollte [586]). Der

585) J. 1647 Vol. IV. 107.

586) Vol. I. 328. *by się przał, zapierał* [*dass er sich stemmte*, Bss.], wie das Recht der Bienenwärter p. 53 sagt.

Richter musste die Vertheidigung des Beklagten (*replicationes*, *defensiones*) durchaus annehmen und anhören; sonst hatte dieser das Recht, den Gerichtsfrohn und die im Gericht gegenwärtigen Personen als Zeugen zu nehmen, und wenn er vor diesen erklärte, dass ihm Unrecht geschehen sei, so durfte er diejenige Vertheidigung, die der Richter nicht anhören wollte, in das Gerichtsbuch eintragen lassen (Mas. Stat. 398). Diese Erklärung diente später dem Beklagten zum Beweis, dass er zu jener Zeit, wo er vorgeladen worden war, den Vorwurf des Gegners nicht angenommen habe [587]).

Nach dem Rechte vom J. 1676 [588]) durfte die beklagte und in contumaciam verurtheilte Partei dem Burggrafen, welcher zur Vollstreckung des von einem niedern Gerichte gegebenen Urtheils auf das Grundstück kam, einen Widerspruch einlegen. In einem solchen Falle entwarf der Burggraf ein Protokoll und übergab die Sache dem Tribunal zur Entscheidung. Dieses hob entweder die Opposition auf, und liess zugleich die Gegenpartei für die Verzögerung entschädigen, oder nahm das Urtheil zurück. Die Verzögerung wurde gewonnen, wenn man den rok störte (wie sich das *litth.* Stat. IV. 56 ausdrückt), das heisst, wenn man die Ladung abschlug, namentlich auch, wenn der Beklagte Gründe, welche gegen die Ungültigkeit der Ladung sprachen, bei Gericht vorbrachte. Als solche betrachtet das *litthauische* Statut IV. 19, 20. Fehler im Datum, Fehler rücksichtlich der Person des Vorgeladenen, im Namen des Orts, wo Etwas geschehen war, namentlich wenn es eine Strafsache war u. dergl., wovon ich schon in den zwei

587) J. 1588, Vol. II. 1213.

588) Załasz. II. p. 170.

ersten Abschnitten dieser Abtheilung gesprochen habe. Der Beklagte durfte sich sogar damit ausreden (aber dieses musste er schriftlich und durchaus vor dem gerichtlichen Termin thun), dass er die Ladungsschrift verloren habe, und dass er, weil er nicht wisse, um was es sich handle, sich nicht vor Gericht vertheidigen könne. Auf diesen Fall musste der Kläger eine Abschrift der Ladungsschrift haben, und dem Beklagten sie mittheilen, und alsbald am folgenden Tage ihn zur Vertheidigung auffordern.

§. 173. Das, was der Beklagte vor Gericht zu seiner Vertheidigung anführte, hiess *wspor* [*Unterstützung, Stütze,* Bss.], *spor* [*Streit, Einrede,* Bss.]. Schon beim Eintritt ins Gericht musste der Beklagte den *spor* vorbringen: der Beklagte antwortete darauf, und der Kläger widersprach ihm. Was der Kläger vor der letzten Antwort des Beklagten nicht anführte [589]). das konnte er später dem Richter nicht mehr in Erinnerung bringen, namentlich wenn dieser schon die Anordnung zur Niederschreibung des Urtheils gegeben hatte (Masov. Stat. 372). Die Wiza (visa) gab das erste Recht zum Gebrauche des spor oder der Einrede. Denn die Gewohnheiten von *Krakau* und das *masovische Recht* kannten die böhmische Wiza [590]), und ihre Bedeutung und Bestimmung war gewissermassen die nämliche, welche sie auch heut zu Tage hat, und welche die Pamięć [wörtlich: *Gedächtniss*, *Denkschrift,* Bss.] in den *litthauischen* und *russischen* Gerichten hatte. Nach jenen Gewohnheiten von Krakau und nach den masovischen Rechten also musste der

589) Ante responsiones alias *przed odeprza* [*vor dem Widerspruch,* Bss.]. J. 1454, 1496, bei B. 297, 280, 336.

590) Später kam sie, wie Przyłuski IV. 10, 1, sagt, in Vergessenheit.

Kläger ausser der Ladungsschrift dem Gericht noch die Beschwerde oder die pamięc vorlegen, welche, wenn sie mit der im Gericht niedergelegten Ladungsschrift nicht übereinstimmte, den Kläger seines Rechts verlustig machte. Wenn der Kläger drei Male vor Gericht lud, und er drei Male sich diese Nichtübereinstimmung zu Schulden kommen liess, so erschien er als schuldig und verlor für immer seinen Rechtsstreit. Jedoch konnte er noch die Mitschuldner, die Theilnehmer an dem Verbrechen oder Vergehen vorladen [591]). Den nämlichen Erfolg hatte ein verfehltes Datum in der Abschrift der Ladung (das Gegentheil fand statt, wenn der Beklagte dasselbe verfälschte [592]). Kleinere Vernachlässigungen der Förmlichkeiten in der Schrift wurden nicht berücksichtigt. Nach dem *masovischen* Rechte (Masov. Stat. 398) schadete es Nichts, wenn sich der Kläger sogar im Namen des Beklagten irrte, wenn man nur sonst woher vermuthen konnte, wen der Vorladende wirklich meinte. Das *litthauische* Statut IV. 19, welches drei Gründe zuliess, aus denen man die Ladung niederschlagen oder für ungültig erklären konnte, gestattete aus keinen andern Gründen die Ladung aufzuheben.

§. 174. Zuerst sprach der Kläger; ihm antwortete der Beklagte, und Keiner durfte den Andern, ihn auffangend, in der Rede unterbrechen [593]). Wenn man dem Beklagten vorwarf, dass er noch Genossen bei dem Vergehen gehabt habe, und er mit ihrer Angabe

591) J. 1453. Masov. Stat. 441. 373. Vol. I. 332.

592) Dieses verglich der Gerichtsfrohn, indem er die dem Beklagten mitgetheilte Ladungsschrift vollständig durchsah (Masov. Stat. 374).

593) Surreptiones alias *chwytaiąc [fangend,* Bss.*]* J. 1435, Masov. Stat. 442.

zauderte, indem er sagte, dass er sich ihrer Namen nicht entsinne, und wenn der Kläger ohne Verzug Jeden derselben bei dem Namen angeben konnte [594]. so wurde der Beklagte dafür verurtheilt, für jeden einzelnen, nicht angegebenen, Mitschuldigen eine Mark zu zahlen.

§. 175. Wenn der Beklagte nach der Anbringung des Processes sich deutlich erklärte, und der Kläger sich überzeugen liess, so wurde sogar kein Urtheil gesprochen; der Richter stellte nur ein Zeugniss aus, dass die Parteien den Rechtsstreit unter sich beendigt haben, und dann waren sie frei von den gerichtlichen Gebühren. Jedoch konnten die Parteien dadurch, dass sie dieses Zeugniss nicht als Urtheil anerkannten, zum zweiten Male sich vorladen; denn jener gerichtliche Vergleich band sie, weil er kein Urtheil war, gar nicht [595]. Wenn man aber über das, was zwischen den Parteien vorging, ein Protokoll im Gerichte aufnahm, und in demselben erwähnte, dass die Parteien sich verglichen haben, so wurde dieses Protokoll als ein von den Parteien selbst für sich gefälltes Urtheil betrachtet [596], und sie durften in keiner Rücksicht dasselbe mehr angreifen. Zur Vermeidung von Streitigkeiten war den Parteien befohlen, sich gegenseitig vor dem Beginn des Processes die Beweise, welche sie gegen oder für sich haben konnten, mitzutheilen. Aus diesen überzeugte man sich, ob die Rechtssache nicht verfallen war (*nie przepelzla*) [597], das ist, ob die

594) Alias *zalożу* [zaloże, *ich lege vor*, *nieder*, Bss.], sagt das Gewohnheitsrecht von Krakau. Vol. I, 328.

595) Actori condemnato nihil nocebit condemnatio. Vol. I, 329.

596) *Transactio*, Masov. Stat. 402.

597) So drückt das Recht vom Jahr 1503 bei den Uebersetzern der polnischen Rechte, p. 160. Vol. I, 330, sich aus.

Verjährung nicht eingetreten war, aus dem Grunde, weil der Kläger nach dem Beginn des Processes über ein Jahr und sechs Wochen denselben nicht betrieben hatte. Daher musste er eine neue Eintragung der Rechtssache machen lassen, und einen neuen Process anfangen. In den Zeiten, als bei uns die Processsucht zu sehr überhand nahm, griff man besonders einen schon endgültig entschiedenen Rechtsstreit damit an, dass sich neue Beweise vorgefunden haben, welche die Sache in einem ganz andern Lichte darstellen. Daher wurde verordnet [598], dass der Kläger, ehe er solche (neuentdeckten) Documente beibringe, beschwören sollte, dass weder er, noch sein Anwalt irgend Etwas von denselben gewusst haben, als er den Rechtsstreit vor das Gericht brachte. Um die Processsucht zu verhüten, verordnete das *litthauische* Statut IV, 21, dass man sogar noch nach der Anbringung des Rechtsstreites vor Gericht dem Beklagten eine glaubwürdige, von dem Gerichtsschreiber unterzeichnete Abschrift aller Documente, auf welche immer der Kläger seine Ansprüche gründete, mittheilen sollte, und das *polnische* Recht, wie ich schon oben sagte, befahl den Parteien, sich gegenseitig die Beweise vor dem Rechtsstreite mitzutheilen, und zwar in jedem verjährten Rechtsstreite ohne Unterschied. Als solcher wurde jeder Rechtsstreit betrachtet, seit dessen Beginn zehn Jahre verflossen waren [599].

§. 176. Auch das *russische* Recht kannte die Aufschiebungen und Einreden oder *otwiety* [*otwiet, Antwort, Verantwortung,* Bss.]. Mit diesem Ausdruck benannten die Russen alles das, was der Beklagte zu

598) J. 1726, 1764. Vol. VI, 436, VIII, 427, 428.
599) J. 1768, Vol. VII, 202. J. 1777, Rezol. I, 71.

seiner Vertheidigung anführte, indem er seine Rechte auf was immer für Documente stützte. Er musste dieselben vor der Fällung des Urtheils vorbringen; denn später vorgebracht, galten sie nicht mehr [600]).

Die Vorschriften des *ungarischen* Rechts über die Einreden sind kurz. In erster Instanz sollte man die Sache in volles Licht setzen, indem man Alles anführte, was nur immer zur Vertheidigung sich sagen liess, und dasjenige beseitigte, was der Gegner dagegen vorgebracht hatte. Wenn der Anwalt behauptete, dass er die für den Rechtsstreit nöthigen Beweise noch nicht gesammelt habe, so wurde ihm ein neuer Termin gesetzt, und dann musste er sich bei Verlust seines Rechtstreits zur Vertheidigung stellen. Jedoch ersann die gerichtliche Praxis verschiedene Mittel, welche auf Verzögerung der Rechtsstreite abzielten, wie auch auf die Vernichtung oder Aufschiebung des Urtheils, und selbst die Rechte sogar unterstützten sie in dieser Hinsicht (die sogenannte *prorogatio, prohibitio, inhibitio, repulsio, novum judicium*), worüber ich am Ende dieses Abschnitts mich klarer aussprechen werde. Die Prälaten hatten ein besonderes Recht; denn sie konnten wegen einiger Rechtssachen, welche von ihren Eltern auf sie übergingen, erst ein Jahr nach dem Tode der Eltern vor Gericht geladen werden [601]).

§. 177. Górnicki sagt [602]), dass es zu seinen Zeiten in *Böhmen* weniger Processe gab, als in Polen

600) §. 24, Sud. Uł. X, 21, 154, XX, 179; Reutz. p. 465,

601) J. 1439, 1500, 1550, 1553, bei W. 204, 310, 438, 508. Wierzb. II, 49, 75, 77. Cynos. v. *exceptio, inhibitio, repulsio.*

602) Warsch. Denkschr. III, p. 765.

was er den bessern Sitten zuschreibt; allein er bedenkt nicht, dass gerade die Spitzfindigkeiten des gerichtlichen Verfahrens und die Schwierigkeit der Beobachtung aller Förmlichkeiten, welche das böhmische Recht vorschrieb, dort die Rechtsstreitigkeiten aufhielt und verzögerte, woraus zahlreiche Processe entstanden. Wer die Ausflüchte erwägt, welche man in *Böhmen* vor der Anbringung des Rechtstreits im Gericht anwandte, so wie die Erklärung, welche während des Verlaufs des Rechtsstreits vorgebracht wurde [603]), sei es aus dem Grund einer gleichsam eingetretenen Verjährung, sei es, dass der nämliche Process drei Male vergebens angefangen worden war, oder endlich, wenn der *zmatek* stattfand, wird sich überzeugen, dass die böhmischen Gerichte eben so voll von Rabulisterei waren, wie die polnischen. Denn es konnte gewissermassen nicht anders sein, weil schlechten Leuten das Recht selbst viele Mittel zu gerichtlichen Ränken an die Hand gab. Schon oben habe ich auf die Bedeutung des Ausdrucks *zmatek* aufmerksam gemacht. Hier muss ich zur Ergänzung dessen, was ich dort behauptet habe, noch beifügen, dass jeder, sowohl von Seiten des Richters, als von Seiten des Klägers, begangene Fehler der Gegenpartei das Recht gab, Alles umzustossen, was bisher im ganzen Verlaufe des Processes ausgemacht worden war. Der milde Charakter der Slaven gestand sogar als *zmatek* der Partei zu, wenn Jemand einen Fremden, z. B. einen Teutschen, welcher der böhmischen Sprache

603) *Sauditi se, wysauditi, prosauditi.* Ferd. C. VIII. [*saudit se, rechten, gerichtet werden, wysaudit, gewinnen den Process, prosaudit, verlieren den Process,* Bss.]

nicht mächtig war, vor Gericht lud[604]). Es ist sonderbar, dass auch in der Prawdaia ruskaja, §. 10 (was ich im zweiten Bande dieses Werkes übersehen habe) gesagt ist, dass man, wenn es dem Beklagten gelinge, sich im Gerichte zu entschuldigen, oder nach böhmischer Sitte zu reden, wenn er das Recht des Gegners umstossen konnte, für einen solchen *smatek (smetiana)* dem Otrok eine Gebühr zustehen solle.

II. Die Parteien vertheidigen ausser dem Gerichte ihre Rechte

e) durch Einweisung in den Besitz (missio in possessionem bonorum).

§. 178. Der Kläger versicherte sich rücksichtlich seiner Forderungen durch Anlegung des Arrestes oder durch Besitznahme der Güter des Schuldners. Bei Strafe der Ungültigkeit musste er in Zeit von sechs Wochen seine Rechte beweisen (J. 1454, bei B. 275, Masov. Stat. 382). Der Kläger nahm die Güter seines Schuldners in Besitz, indem er in dessen Rechte eintrat. Es ist bekannt, dass der Beklagte, sobald er rechtlich überwiesen und durch richterliches Urtheil verfällt worden war, und dennoch die Gegenpartei nicht befriedigte, in Polen *na wiązanie*, d. h. in die Haft, gegeben wurde, was bedeutete, dass der Kläger den Verurtheilten so lange bei sich in Verwahrung behielt, als er ihn entweder nicht bezahlt, oder die Schuld durch Arbeit nicht abverdient hatte. Das *litthauische* Statut IV, 15. nennt dieses *danie na wyrobek [Uebergabe zur Abarbeitung,* Bss.]. Es war natürlich,

604) Ferd. C. VIII. X. XIV, Max. XXX, 1. Czas. IV, 3. p. 275.

dass eine wohlhabende Person, welche rechtlich überwiesen und doch nicht versichert war, oder (wie sich die *polnischen, litthauischen* und *russischen* Rechte ausdrücken) keine Bürgschaft leisten konnte oder wollte, und schon dadurch nicht zeigte, dass sie den Kläger befriedigen werde, nicht in diese Unannehmlichkeit versetzt wurde; denn der Kläger, statt mit einem solchen Schuldner sich abzumühen, wollte seine Güter lieber in Besitz nehmen oder, wie sich das Recht ausdrückte, sich in dieselben einsetzen, und das ist gerade, was bei uns *uwiązanie* oder *wwiązanie* [*Einführung, Immission,* Bss.] und in Litthauen *nawiązka* [*Verhaftung, Vinculirung,* Bss.] hiess [605]). Wenn der Schuldner glaubte, dass seine Güter mit Unrecht in Besitz genommen worden seien oder (wie sich die *böhmischen* Rechte schon im vorigen Zeitraume ausdrückten) [606]), dass man sich ungerechterweise in seine Rechte eingesetzt habe (*wnęcono* [*wnesono, eintragen*, Bss.]), so stritt er sich mit dem Besitznehmer der Güter vor Gericht, was gerade dieser letztere wünschte; denn er setzte sich lediglich zu dem Zweck in den Besitz der Güter der Gegenpartei, um dadurch ein schnelleres Urtheil gegen sie zu erwirken.

§. 179. Weil sich Niemand ungerechterweise in den Besitz fremder Güter setzen durfte [735]), so wurde daher jede rechtliche Wegnahme der Güter, von was immer für einer Art, und selbst diejenige, welche kraft

605) J. 1503, die Uebersetzer der polnischen Rechte bei Lel. p. 160.

606) Band II. p. 105.

607) Litth. Stat. XIII, 3, 4. nennt ein solches wwiażanie, *grabież* [*Raub, Zueignung einer Sache ohne gerichtliche Zueignung,* Bss.].

freiwilligen Vertrags, z. B. durch Kauf, geschah, *wwiązanie* genannt [608]). Jedoch verstand man unter *wwiązanie* gewöhnlich die Beschlagnahme der Güter oder die Besitznahme derselben durch *zaiazd* [Einritt, gewaltthätige Wegnahme, Bss.]. Im zweiten Bande dieses Werkes habe ich schon die Aufmerksamkeit darauf gerichtet, dass schon der Zar Duschan solche willkürliche zaiazdy verboten habe. In *Polen* dauerten die *zaiazdy zastawowe*, von welche wir am geeigneten Orte sprechen werden, bis zu Ende dieses Zeitraumes, als durch das Recht geheiligt, fort [609]). Da der Eigenthümer dem Kläger das *wwiązanie* gewöhnlich verwehrte, so musste dieser, wenn er zu dem Seinigen gelangen wollte, Gewalt brauchen. Da aber Missbräuche dabei geschahen, so verordnete das Recht, dass die Einweisung des Klägers in die Güter seines Gegners nicht anders erfolgen könne, als in Gegenwart richterlicher Behörden. Wenn der Beklagte, um sich der Unannehmlichkeit nicht auszusetzen, dem Kläger vor Gericht Bürgschaft stellte, und ihn doch nicht befriedigte, so erfolgte die gerichtliche Beschlagnahme. Jedoch konnte auch jetzt noch sich die Partei, welche durch das Recht überwiesen war, von dieser Unannehmlichkeit befreien, wenn sie die Bürgschaft zahlte, und dem gerichtlichen Urtheil nachzukommen versprach. Wenn die Partei ihr Wort nicht hielt, so erfolgte eine neue Beschlagnahme zum zweiten Male, und bisweilen zum dritten Male, aber dann mit reichlicher, das ist, doppelter Bürgschaft [610]), wie sich das *litthauische* Recht ausdrückte. Dann wurde die Bürgschaft aber nicht mehr angenommen, sondern, wie

608) Recht der Bienenwärter, p. 46.
609) J. 1764, 1768. Vol. VII, 406, 603, 604.
610) Cz. II. pag. 103, 108.

Herburt (in der Uebersetzung p. 222.) sagt, musste sich der Beklagte aus seinen Gütern entsetzen lassen. Insbesondere werden wir später davon reden: zuerst muss ich die Art und Weise der Einweisung in die Güter beschreiben.

§. 180. Sobald bei Gericht geurtheilt ward, oder sobald ein rechtskräftiges Urtheil ergangen war [611]) und der Beklagte gutwillig in die Einweisung nicht einwilligte, so pflegte man in den *russischen Landschaften* das allgemeine Aufgebot des Bezirks zusammenzurufen, welches, nachdem es in die Güter der rechtlich überwiesenen Person eingedrungen war, den Kläger in dieselben einsetzte. Dieses wurde im Jahre 1589 (Vol. II, 1249) abgeändert, indem verordnet wurde: dass der Kläger um eine gewisse Anzahl Edelleute bitten solle, mit welchen vereint sich das Land- oder Grodamt der Güter des widerspänstigen Schuldners bemächtigen, und hierauf die klägerische Partei in dieselben einsetzen sollte. Dasselbe verordnet auch das *litthauische* Statut (IV, 94), jedoch beschränkt es die Anzahl der Edelleute auf fünf. Diese Rechtsvorschrift zeigt vollkommen, wie sich mit der Zeit bei uns die Rechtsbegriffe veränderten: denn noch im Jahre 1505 (Vol. I, 345) wies der Gerichtsfrohn den Kläger ein, mit dem Vorbehalt, dass, wenn der Gegner ihn aus diesen Gütern verdrängt, er sich erst dann zu Gericht begeben und um Hülfe bitten dürfe. Das Nämliche war auch in *Preussen* [612]). Aber schon zu Kromer's Zeiten (respl. p. 519) gab man weder

611) Schon die böhmischen Rechte des vorigen Zeitraumes (man sehe Band II, p. 117) drückten sich *wzdaé na urzedniky* [*wzdati na auřednjka, übergeben an den Beamten*, Bss.] aus, und das glossar (Welessini) nennt den sequester *wzdawca* [*Uebergeber*, Bss.], *v. sequester.*

612) J. 1526, bei Dog. I, p. 244.

Bürgschaft, noch war der Gerichtsfrohn im Stande, die Einweisung zur Ausführung zu bringen, ohne das allgemeine Aufgebot. Nach dem Zeugniss ebendesselben verlor der Starost des Grods, welcher dem Kläger nicht thätig zur Einweisung verhalf, das Amt, und der Landesstarost zahlte eine Strafe; dennoch kamen die Einweisungen, trotz der so strengen Vorschrift, nur selten zur Ausführung, und die gerichtlichen Urtheile blieben ohne alle Kraft. Denn zuerst forderten die Rechte selbst viele Förmlichkeiten (Vol. I, 346, sq.) damit der Einritt (zaiazd) gehörig vorgenommen werden konnte, und zweitens hatten die Starosten, wie schon Górnicki [613]) bemerkte, keine Gewalt dazu, um selbst den mächtigen Schuldner zwingen zu können, und es war unmöglich, die Leute immer von der Arbeit wegzunehmen, und in jedem Moment das allgemeine Aufgebot aufzurufen.

Das oben angeführte Recht vom Jahr 1589 schärfte ein, dass wenn sich der, gegen welchen der Einritt erfolgte, dem allgemeinen Aufgebot widersetzte, man das höchste Gericht davon benachrichtigen müsse, welches den Widerspänstigen des Landes verweisen sollte. Jedoch durfte auch der landesverwiesene Schuldner innerhalb eines Jahrs und sechs Wochen mit dem Kläger sich vergleichen. Nachher durfte der Schuldner nach seiner Rückkehr in das Land einen Process gegen den Kläger einleiten, jedoch spätestens in sechs Monaten, dass er widerrechtlich ein Urtheil gegen ihn erwirkt, dass er sich unrechtmässigerweise seiner Güter bemächtigt und dass das Gericht ihn mit Unrecht verurtheilt habe. Nach dem *litthauischen* Statut (IV, 95) schickte der Monarch seinen Dworianin mit fünf Edelleuten zur Wegnahme der Güter

613) Warschauer Denkschrift III, p. 799.

des Beklagten aus, wenn die Beamten, welche auf das Einreiten geschickt waren, Nichts ausgewirkt hatten.

§. 181. Es verdienen Aufmerksamkeit die Vorschriften über die Art und Weise, wie die Besitznahme der Güter erfolgen sollte. Die Gewohnheiten von *Krakau* sagen, dass man zuletzt diejenigen Gegenstände, welche zur Industrie dienen, nämlich Mühlen, Kaufmannsgewölbe u. dergl. (Vol. I, 329) wegnehmen solle, und zwar diese nur dann, wenn die übrigen Güter nicht hinreichen. Die *masovischen* Rechte [614]) verbieten das zaieżdżać, d. h. das Einreiten in die Güter (*equitare*) zur Befriedigung der Rache, und erlauben es nur, um sich in den Besitz zu setzen. Im Fall man die Bürgschaft zahlen sollte, und in dieser Hinsicht die weggenommenen Güter zum Verkaufe kamen, und aus dem Grund, weil sich keine Käufer dazu fanden, der Kläger selbst diese Güter behalten musste, schätzte sie das Gericht um den doppelten Preis, und um solchen Preis musste der Kläger sie annehmen. Die Güter aber, welche zur Tilgung der Schuld weggenommen wurden, schätzte man nach ihrem wirklichen Werth, und der Gläubiger war nicht verpflichtet, sie um einen höhern Preis zu übernehmen (Masov. Stat. 380). Die übrigen Vorschriften, welche das Statut von Masovien in dieser Beziehung überliefert hat, werde ich im folgenden Abschnitte mittheilen. Das *litthauische* Statut (IV, 98) bestimmte die Schätzung der Güter, und gestattete dem Gerichtsfrohne und dem Adel, wenn sie zur Einweisung in die Güter einritten, nur diejenigen Sachen selbst zu schätzen, von welchen das Recht nicht sprach. Waren die Güter zur Befriedigung des Klägers nicht hinreichend, so sollte er in Betreff des Uebrigen sich an die Person des

614) J. 1452, 1453; Stat. v. Masovien, 440, 443.

Schuldners halten. Die Rechte kannten die Einweisung für die Schulden, welche entweder der königliche Dworianin, oder das Amt vollstreckte: sie kannten auch die Einweisung zum Sequester, wenn die Einkünfte für den Gläubiger ein von dem Gericht hiezu ernannter Sequestrator einzog [615]). Wenn Jemand unbewegliche Güter besass, so durfte man seine Fahrnisse nicht wegnehmen: die Einweisung in den Besitz der beweglichen Güter eines Solchen, welcher im Lande nicht angesiedelt war, musste innerhalb zwei Wochen entschieden und beendigt sein [616]).

§. 182. Das *böhmische* Recht kannte die Einweisung wegen Schulden und zufolge gerichtlichen Urtheils: wir wollen nun von beiden insbesondere sprechen.

Wer immer auf eine fremde Sache ein Recht zu haben glaubte, ward in dieselbe eingewiesen, indem er deren Besitz übernahm: und wenn der Eigenthümer ihn nicht in denselben einlassen wollte, so forderte dieser einen Komornik zum Beistand in dieser Beziehung auf. Auf den Fall, dass es sich dann zeigen sollte, dass er kein Recht dazu habe, und er sich doch in die fremde Sache einweisen liess, gab der Kläger fünfzig Schocke Groschen als Unterpfand, welche Summe an den Komornik-Starosten verfiel, wenn der sich einweisen lassende sein Recht nicht beweisen konnte. Wenn der Eigenthümer der Güter auch dem Komornik die Einweisung verwehrte (was ihm nicht als gewaltthätige Widersetzlichkeit *odbóy* [*odbog, Gegenwehr, Nothwehr,* Bss.] angerechnet ward; denn auch der Besitzer konnte der Meinung sein, ein besseres Recht auf die Sache zu haben, als Jener, der sich in deren

615) Litth. Stat. IX, 24, 25.

616) Litth. Stat. VII, 31.

Besitz zu setzen versucht), so erwirkte der Komornik von dem Burggrafen des Grods von Prag, nachdem er berichtet, was vorgegangen war, einen Schutzbrief, und wies den Kläger zum zweiten Mal in den Besitz ein. Der Besitzer konnte auch da sich noch widersetzen, und an das Landgericht appelliren, welches entscheiden sollte, welcher das bessere Recht auf die Sache habe, der sich einweisen lassende, oder der Widerstand leistende? Sobald das Gericht die von dem Besitzer erhobene Einwendung verwarf, so erfolgte noch eine weitere Einweisung, welches mit der sogenannten exdywizya (*exdivisio*) Aehnlichkeit hatte, die noch jetzt in *Litthauen* in Uebung ist.

Wenn der Kläger ein Urtheil ausgewirkt hatte, so nahm er einen Komornik mit sich, begab sich mit ihm zu dem Besitzer der streitigen Sache, und forderte ihn auf, sich mit ihm gutwillig zu vergleichen (*umluwa* [*Vmluwa, Vergleich*, Bss.]) [617]), oder ihn in dem Besitz der Sache zu lassen. Wenn zu der Zeit der Besitzer, ehe man ihm einen Vergleich anbot, daran zweifelte, ob er sich in seinem Besitz erhalten würde, und seine Güter an einen Andern abtrat, oder wenn er stets im Besitz derselben blieb, und von einem Vergleich Nichts wissen wollte, so verlangte der Kläger den *zwod* [*Einführung*, Bss.] (früher hiess es *uwod* [*Vwod* = *vwedenj*, *Einführung*, Bss.] glossar. Rozkochany v. *introductio*), d. h. eine förmliche Einführung in den Besitz der Sache, jedoch nicht mehr durch einen Komornik, sondern durch einen Beamten des kleinern Landgerichtes. Im zweiten Bande dieses

617) Wenn er solches vor dem eingetretenen s. g. prawo stane [*erstandenes Recht wegen versäumter Appellation* u. s. f., Bss.] oder vor dem nalez [*Richterspruch*, Bss.] that, so zahlte er nach den mährischen Rechten XX. dem Gericht nicht mehr, als eine kleine Gabe, *pohlid* genannt, welche ganz die nämliche Bedeutung hatte, wie das masovische *godne*, *iednane* [*Schiedsgebühr*, Bss.].

Werkes habe ich die Bedeutung des Ausdrucks *zwod* erklärt, jedoch nicht vollständig: und überdiess schlich sich in die Erklärung der Irrthum ein, dass ich nicht sagte, worauf wirklich der Unterschied zwischen dem *russischen, serbischen* und *böhmischen swod* und *zwod* beruhte. Die Ursache davon muss man in einem Schreibfehler der böhmischen Rechtsdenkmale suchen: denn in diesen lesen wir oft *swod* statt *zwod*; daher kam es, dass ich die Bedeutung der beiden Ausdrücke mit einander verwechselte. Zur Ergänzung also von dem, was ich dort irrig sagte, bemerke ich dem Leser, dass *swod* Verfolgung seines Eigenthums und *zwod* die förmliche Einführung in das Eigenthum oder die Einweisung (wwiązanie) hiess. Den *erstern* Ausdruck, nämlich *swod*, kennt das *serbische* und *russische* Recht, den letztern kennt das *böhmische*. Es wies ein, oder vollzog (wie man sagte) den zwod ein Beamter des kleinern Landgerichts, und zwar auf folgende Weise. Nachdem er sich mit dem Kläger auf das Grundstück begeben, und die Gemeinde oder das Hofgesinde berufen hatte, so verkündete er ihnen, dass er kraft des gerichtlichen Urtheils den Kläger in das Eigenthum des Schuldners einsetze. Wenn der Besitzer auch hier Widerstand leistete, so berichtete man es dem Burggrafen des Grods von Prag, und dieser setzte mit bewaffneter Macht den Kläger in den Besitz ein. Der Schuldner konnte sich mit dem Gläubiger noch vergleichen; wenn er aber solches nicht that, so wandte sich der Kläger zum dritten Mal an das Gericht, welches einen Komornik ernannte zum sogenannten *odhadanie* [*odhadanj*, *Abschätzung*, Bss.] oder zur Schätzung des Vermögens des Schuldners, um dasselbe dem Kläger entweder in seiner Gesammtheit, oder zum Theil zuzusprechen, je nach der Summe, welche ihm gebührte. In dieser Beziehung gab der

Komornik dem Schuldner Nachricht, dass er an dem und dem Tage auf seinen Grund kommen und seine Güter schätzen werde, indem er ihm noch auftrug, Freunde in Bereitschaft zu halten, welche gemeinsam mit ihnen (nämlich mit dem Schuldner und Komornik) diese Güter genau schätzen sollten; das Nämliche berichtete er auch dem Gläubiger, so wie endlich den nächsten Nacbarn jenes Gutes, und forderte sie auf, bei Strafe von zehn Marken Silbers sich an dem bestimmten Tage auf den Grund zu verfügen, und dem Komornik, als mit dem Zustand der Güter und ihren Einkünften und dem Werth der Erzeugnisse in jener Gegend bekannt, zur richtigen Schätzung des Vermögens behülflich zu sein. Dieses Geschäft forderte bei diesem ganzen Subhastations-Verfahren, dass ich es so heisse, die meiste Zeit: denn wenn die Einkünfte zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreichten, und der Werth der Güter seine Forderung überstieg, so wurde von dem Komornik dazu eigens ein gerichtlicher Feldmesser bestellt, welcher so vielen Grund von jenem Gute ausschied, als nothwendig war, und diesen übergab er dem Kläger zu vollem Eigenthum, nachdem er zugleich den auf jenem abgetrennten Theile angesiedelten Leibeigenen befohlen hatte, von dieser Zeit an den Kläger als ihren Herrn zu betrachten (*szlubowati mu czlowecenstwj* [*die Leibeigenen ihm unterwerfen,* Bss.]). Wenn einer nicht der Leibeigene jenes neuen Herrn sein wollte, so durfte er binnen zwei Wochen das Gut verlassen. Wer immer glaubte, an jenen Theil irgend ein Recht zu haben, durfte noch innerhalb zwei Wochen seine Einsprache vorbringen; in jedem andern Falle konnte er innerhalb drei Jahren und achtzehn Wochen dieselbe erIfeben. Auch dann sogar durfte der Schuldner sich mit dem Gläubiger vergleichen, oder wenn er glaubte,

dass in irgend Etwas die Subhastations-Förmlichkeiten umgangen worden seien, so konnte er (jedoch nur in diesem Falle) einen Widerspruch (*odpor*) erheben.

Der Einführung in den Besitz, welche ein volles Eigenthumsrecht gab, gingen, wie schon gezeigt wurde, drei Besitznahmen, *panowania* [*panowanj*, *Beherrschung* (eine Stufe der Vollziehung), Bss.] genannt, voran: die eine bewirkte der Kläger nach seiner Einführung durch einen Komornik, die zweite nach seiner Einführung durch einen Beamten, und die dritte erfolgte nach der Schätzung des Vermögens, oder hatte nach der exdywizya (exdivisio) Statt. Ein zweiwöchentlicher Zwischenraum musste jedes Panowanj von dem andern trennen. Jede Handlung, die in dieser Beziehung vorkam, musste unter freiem Himmel geschehen, und nach dem durch den Beamten vorgenommenen *zwod* sollte die aufgerufene Gemeinde oder das Gesinde eine kleine Garbe von dem Hausboden herabholen, oder eine Schindel von dem Dache abnehmen, und dem Kläger als Zeichen übergeben, dass es sich in dessen Gewalt ergebe. Der Kläger empfing nebst der Summe die von der Zeit des gefällten Urtheils auflaufenden Zinsen, so wie die bei der exdywizya übernommenen Kosten zurück; die rückständigen Zinsen wurden ihm selten zuerkannt.

Alle Schulden, welche man kraft einer Urkunde, die mit einer sogenannten klauzula exekucyyna [*clausula executoria*, Bss.], wie sie bei uns heisst, versehen war, forderte, gaben das Recht zur Besitznahme der Güter oder zur Einweisung in dieselben. In einem solchen Falle konnte das sogenannte *panowanj iałowe* [*panowanj galowe, unfruchtbare Beherrschung*, *Innehabung*, Bss.] eintreten, wenn der Gläubiger nicht aus den Einkünften der Güter (welche der Schuldner während dieser Zeit wegräumen konnte) befriedigt

werden konnte. Wenn der Gläubiger zum dritten Mal das *panowanj gałowe* wiederholte, so wirkte er sich den zwod aus. Daher kam es, dass eine jede Besitznahme, welche dem Wegnehmenden für jetzt keinen Vortheil brachte (z. B. eine Wegnahme des Viehes, welches im Felde Schaden anrichtete, wovon später die Rede sein wird), *gałowe panowanj* hiess. Gegen den Schuldner, welcher kein Vermögen besass, wurde ein sogenannter *załykacy list* [*ein Steckbrief*, Bss.] gegeben.

Es gab noch eine andere Art der Einweisung, nämlich das sogenannte Wegnehmen (*branj* [*das Nehmen*, Bss.]) durch den Komornik. Es fand Statt, so oft der Schuldner, nachdem er seine Güter Jemanden verpfändet hatte, und nachher abbezahlte, (sei es, dass der Schuldner unmittelbar in die Hand des Gläubigers oder in die Hand des Gerichtes [*u desk*, *von deska*, *die Tafel*, Bss.], im Falle der Gläubiger die Summe nicht annehmen wollte, die Zahlung leistete), von Seiten des Gläubigers bei Zurücknahme seines Vermögens Schwierigkeiten erfuhr [618]).

§. 183. Wer das, was ich gesagt habe, reiflich erwägt, der wird wahrnehmen, dass die Vorschriften über die Vollstreckung des Urtheils nach den *böhmischen* Rechten gewissermassen jenen ähnlich waren, welche der französische Code civil über die Subhastationen enthält, wie auch den Förmlichkeiten, welche das polnische Recht über die sogenannte potioritas und das litthauische über die exdywzya vorgeschrieben haben; der wird leicht bemerken, dass diese Begriffe

618) Wład. V, *o sirotc.* VIII. *Tito zapisowe*, I, *we saudu* XLVI, *o odpor.* Ferd. B. II, III, VI. E. IX—XI, F. II. Max. XLVII, 19, XLIX, 21, LI, 27, LIX, 59. LXIII, 10, CLXV, 45, CLXXIII, 31. Mährisches Recht, LXXII, LXXX, sq.

aus *Böhmen* zu uns und nach Litthauen übergingen, ohne jedoch den Namen exdywizya zu führen; denn dieser Ausdruck [619]) war noch zur Zeit der Jagellonen in Litthauen nicht bekannt. Es steht mir nicht zu, im Einzelnen den Unterschied zwischen dem *böhmischen, litthauischen* und *polnischen* Rechte in dieser Beziehung nachzuweisen, die Wissbegierigen mögen sich darüber aus den Schriften belehren, die im Band IV — VI. der Wilnauer Wochenschrift angegeben sind, welche die Abhandlung des Präsidenten Chodzko über die exdywizye hervorgerufen hat. Die litthauischen Rechtsgelehrten haben von der praktischen Seite diesen Gegenstand gut aufgehellt, und haben aus dem richtigen Gesichtspunkte sowohl die polnischen Constitutionen vom Jahr 1588, 1726, 1766, als auch das litthauische Statut IV, 94, sq., VII, 1, sq. betrachtet.

§. 184. In *Ungarn* waren die Einweisungen den polnischen ähnlich: in *Russland* waren die Einweisungen unbekannt, der Schuldner musste den Gläubiger alsbald dem Urtheil gemäss befriedigen. Ich habe schon gesagt, welche Mittel man brauchte, um den, der sich versteckte, vor Gericht zu ziehen. Man bewaffnete bei sehr seltenen Gelegenheiten den Kreis gegen den Widerspänstigen, und führte ihn zu dem nächsten Grod, von wo aus er nach Moskau geschickt wurde, wo er, wie das Uł. X, 119 sagt, wegen seines Widerstandes eine leichtere Körperstrafe leiden musste.

f. Durch Vernichtung der przechwałka.

§. 185. Der Slave glaubte in der Einfalt des Gemüths und in der Aufrichtigkeit des Herzens, dass man nicht Gleiches mit Gleichem vergelten dürfe,

619) Wie Domeyko bemerkt, Wochensch. v. Wilna, V, p. 334.

ohne es vorher dem Gegner angezeigt zu haben. Die *polnischen, litthauischen* und *russischen* Rechte nannten dieses *przechwalka* [*Prahlerei, Drohung*, Bss.], *odpowiedz* [*Ansage der Fehde,* Bss.]; desswegen, weil derjenige, welcher sich verletzt glaubte, seinem Feinde kühn sagte, dass er ihn nicht fürchte, und sich vor ihm rühmte, dass er hinreichende Mittel habe, sich Genugthuung zu verschaffen.

In dem vorhergehenden Zeitraume habe ich die *serbischen pochwalki* [*Ansagen der Fehde, Fehden,* Bss.] erwähnt und gesagt, dass der Zar Duschan sie, so wie auch die zajazdy [*Einreiten nach dem Faustrechte,* Bss.] verboten habe. Es ist sonderbar, dass die Slaven, welche ihre guten Einrichtungen in Vergessenheit sinken liessen, und sich hartnäckig an die schlechten hielten, noch lange Zeit die tadelhafte Sitte der *przechwalki* und das mit denselben in Verbindung stehende sichere Geleit, wie auch die eisernen Briefe beibehielten. Was früher die Polen nicht kannten und nicht lobten, das vertheidigten sie jetzt, dass derjenige mit Recht den Tod erlitten habe, welchem man mit dem Tode gedroht, und den man in der Folge getödtet habe; denn weil er wusste, was ihn erwartete, so sollte er sich an einen sicheren Ort verstecken [620]). Aus diesem Grunde geschahen oft Widerrechtlichkeiten und gewaltthätige Angriffe. Zwar verbot es das Gesetz vom Reichstag vom Jahr 1588 (Vol. II, 1213), indem es verordnete, dass, wenn ein Edelmann einem andern Edelmanne drohte, er einer Strafe von hundert Marken unterliegen solle; jedoch erwähnen die späteren Denkmale unserer Rechte noch die Fehden (odpowiedzie), woraus sich zeigt, wie mächtig diese Widerrechtlichkeit bei uns eingewurzelt

620) Fr. Modrzewski p. 707.

war [621]). Man strebte in *Litthauen* und *Russland*, diesem Uebel vorzubeugen, indem man die Parteien zur Stellung einer starken Caution verpflichtete, man musste sogar eine zehntausend Schocke und bis achttausend Rubeln starke geben [622]). Die Parteien zahlten diese Summe, wenn sie zur Zeit der Dauer der Bürgschaft die Fehde unter sich anfingen, oder sie zahlten sie nicht, wenn nur ihre Leute sich schlugen.

§. 186. Es konnte Jemand vor Rachelust glühen, desswegen, weil er, obwohl er unschuldig war, doch als schuldig erkannt, und umgekehrt, weil der schuldige Gegner von dem Gerichte für schuldfrei erkannt worden war: er konnte also in dieser Hinsicht gegen seinen Gegner von Rache glühen, und desswegen ihm noch eine grössere drohen. Wenn ihn später Reue darob ergriff, und er sich an die Gnade des Monarchen wenden wollte, so erlangte er eine ihn sichernde Schrift, oder er erwirkte ein sogenanntes *gleyt* [*sicheres Geleit*, Bss.]. Es wurde ausdrücklich gesagt, dass man aus den nämlichen Gründen und nach den nämlichen Förmlichkeiten, wie früher, solche Schriften ertheilen solle [623]). Dieses genügte noch nicht, man liess solche auch Jedem ertheilen, welcher sich zu Hause nicht sicher glaubte, und desswegen über die Grenze gehen musste, und wenn Jemand, obwohl er gerichtlich seine Unschuld beweisen wollte, doch ins Land zurückzukehren sich fürchtete [624]). Man verbot jedoch, solche den Leibeigenen zu ertheilen, welche bei Gericht über ihre Herren Beschwerden anbringen wollten, und sich daher vor ihrer Rache

621) Recht der Bienenwärter, p. 27.
622) Litth. Stat. I, 24, 26. Ut. X, 133, 134.
623) J. 1501, bei B. 362.
624) J. 1493, bei B. 330.

füchteten[625]). Die *Litthauer* ertheilten den Schuldnern eiserne Briefe, wenn sie durch Unglück und nicht durch eigene Verschwendung verarmt waren: einen so gesicherten Schuldner durfte der Gläubiger nicht strenge behandeln. Wenn Jemand wegen Gewaltthätigkeit und Tödtung gerichtlich angeklagt war, so konnte er, nachdem er ein sicheres Geleit für sich erwirkt hatte, sich innerhalb eines Jahrs und sechs Wochen von dem Vorwurfe reinigen; jedoch musste er auf dem Markte verkünden lassen, dass er ein sicheres Geleit erhalten habe, und sicher über die Grenze zurückkehren dürfe, wenn er vor Gericht sich nicht reinigen werde[626]).

§. 187. Das *russische* Recht spricht nur von der *przechwalka* [*Drohung*, Bss.][627]), und gestattet der Partei, welche für sich ein Unglück daraus besorgte, den Nachbarn darüber eine Erklärung zu machen (*iawka* [*Anzeige*, Bss.]), und den, welcher die przechwalka gebrauchte, zu nöthigen, dass er eine schriftliche Caution leisten sollte (*opasnaia gramota* [*opasnii, aia, oe, vorsichtig, behutsam, gramota, Schrift*, Bss.]), dass er sich der schlechten Absicht enthalten werde. Diese Caution, welche, wie ich oben gesagt habe, sich auf eine hohe Summe belief, wurde bis auf den letzten Groschen eingezogen, indem man sie als eine unnachlassbare [*bez miłoserdia, ohne Mitleid*, Bss.] Strafe betrachtete. Wer eine przechwalka gebrauchte, ohne Eigenthum oder Besitz zu haben, wurde auf drei Monate Gefängniss verurtheilt, und nachher zur Stellung einer Bürgschaft

625) J. 1588, Vol. II, 1209.

626) Litth. Stat. I, 12, 27, XI, 4.

627) *Pochwalba* [*pochwalba, Prahlerei, Drohung*, Bss.] pochwalił sia na kogo kakim lichem diełom [*es wurde gedroht gegen Jemanden mit irgend einer bösen That*, Bss.].

genöthigt. Wenn während dieser Zeit das Vermögen desjenigen, gegen welchen er die przechwalka gebrauchte, verbrannte, so wurde strafrechtlich untersucht, ob dieser Brand nicht durch Aufhetzung der Person, welche die *przechwalka* gebraucht hatte, erfolgt sei. Wenn er sich schuldig erwies, so wurde er besonders für die Uebertretung bestraft, und besonders zur Zahlung der Summe, welche er verbürgt hatte, angehalten [628]).

§. 188. Die *böhmischen* Rechte und die derjenigen Völker, welche zu Böhmen gehörten, sprechen von den *odpowiedzie* [*odpowied, Ansage der Fehde,* Bss.] und *odpowiedniki* [*odpowiednjk, Absager, Fehder,* Bss.], welche sie Verbrecher (*fedrowniki* [*fedrownjk, Beförderer*, *promotor*, Bss.]) [629]) und Landesverderber (zgubce) nennen. Eine grössere Rolle spielten hier die *przechwalki:* denn man gebrauchte sie nicht nur gegen einzelne Personen, sondern auch gegen Gemeinden, und sogar gegen Städte, und richtete die Rache gegen dieselben. Das Statut Władyslaw's [630]) verordnet, dass, wer immer die przechwalka gegen einen Andern gebraucht, oder, wie man sich ausdrückt, *odpowie mu* [*ihn befehden wird,* Bss.], der Landesverweisung unterliege und sein Vermögen verliere, sei es, dass er seine Absicht ausführe oder nicht, und dass von da an wechselseitig gegen ihn, als einen Feind des Vaterlandes, Jeder die przechwalka gebrauchen könne; die spätern Rechte unterscheiden, ob Jemand mit Ueberlegung oder im Zorn die przechwalka brauchte. Sie verordnen in dieser Rücksicht, dass die mit der Fehde bedrohte Person zu dem Fehdeabsager zwei angesehene Männer schicken sollte, um zu fragen, welche Absichten er

628) Uł. X, 135, 202.

629) Aus dem Teutschen, *der Beförderer* eines Lasters.

630) XXXIV, *o czti ztrac.*

wirklich habe. Wenn er bekannte, das, was er gesprochen habe, im Zorn gesagt zu haben, so benachrichtigten sie den Burggrafen des Grods von Prag, welcher, nachdem er den Trotzigen zu sich berufen hatte, ihm befahl, eine Bürgschaft zu stellen, dass er sich ruhig verhalten werde. Widrigenfalls benachrichtigte der Burggraf das Landgericht von dem, was vorgefallen war, und dieses lud den Fehdeabsager vor sich. Wenn er sich nicht stellte, so benachrichtigte das Gericht den Hetman, welcher verpflichtet war, im Lande verkünden zu lassen, dass jener Fehdeabsager ein Landesverräther sei [631]). Milder verfuhren in dieser Rücksicht die *mährischen* Rechte CXVII, CXVIII. Denn man strafte den Fehdeabsager nicht sogleich, sondern nachdem man ihn zur Leistung einer Bürgschaft genöthigt hatte, dass er sich ruhig verhalten werde, empfahl man den Gerichten, die Streitenden zu vergleichen.

§. 189. Ich habe ein Bild des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei den slavischen Völkern dargestellt, wobei ich aus den reinen Quellen schöpfte: da ihr Verfahren Einfachheit auszeichnete, so konnte Jeder leicht fassen, wie er seine Rechte vor Gericht vertheidigen müsse. Jedoch ward dieses gerichtliche Verfahren durch die Praxis verwickelt und verdunkelt, und namentlich in *Polen* und *Ungarn*, und die juristische Routine hat das Wesen desselben gänzlich verwandelt, so sehr, dass etwas Anderes die Quellen, und etwas Anderes die Rechtsgelehrten sagen, welche das Verfahren unserer Gerichte beschreiben. Diejenigen, welchen diese Sache zu wissen wichtig ist,

631) Ferd. F. XIII. Max. CXXV, 42, CXXXIII, 5, 9, CXXXVI, 12.

mögen die Schriften dieser Art durchgehen: es wird sogar hinreichen, den zweiten Band des Werkes von Ostrowski zu lesen, um einigen Begriff davon zu erhalten. Jedermann wird sich daraus vollkommen überzeugen, dass, wie die älteren römischen Rechtsgelehrten durch die *legis actiones* und die späteren durch *fictiones* das gerichtliche Verfahren erschwerten, wie die französischen Rechtsgelehrten in gewissen Absichten mit Spitzfindigkeiten und Kleinlichkeiten das gerichtliche Verfahren angefüllt haben, welches bei uns gegenwärtig gilt, so auch die polnischen Rechtsgelehrten, welche zwar wenige Kenntnisse, aber viele Ränke besassen, durch die Akcessorya und die Dylacye bewirken konnten, dass selbst der beste Kenner des Landrechtes nicht leicht einen Rechtsstreit zum Urtheil zu bringen vermochte, wenn er die Art des gerichtlichen Verfahrens nicht kannte, wie sie es aufgefasst hatten. Jedoch erreichten unsere Praktiker in dieser Rücksicht die *ungarischen* Rechtsgelehrten nicht; denn gerade von diesen mussten sie noch die gerichtliche Fechtkunst erlernen. Denn nach dem gerichtlichen Verfahren in *Ungarn* musste man sich durch zwölf juristische Chikanen durchwinden, ehe man ein rechtsgültiges Urtheil erwirkte. Kitonicz (I, V, VIII, 31, XI, 14) beschreibt dieselben folgendermassen: *petit par, post exceptiones prohibita simplex, post alias similes exceptiones prohibita cum onere, probatio sive communis inquisitio, prohibitio ab attestatione, ex fassionibus testium, judicium et sententia ac juramentum quoque interdum, exceptio contra testes, sententia per non venit, novum judicium, repulsio post executionem, appellatio, finalis executio.* Zuerst wurde die Ladungsschrift erlassen, und wenn der gerichtliche Termin eintrat, so liess der Kläger den Beklagten vor Gericht rufen. Man sagte in dieser Beziehung: *simplex extradata, ad non par*

extradata, parium petitio est præsentium judiciale, quibus ultimus causæ status continetur.

Der Beklagte vertheidigte sich durch Aufstellung der *inhibitio,* d. h. er verlangte, dass die Beweise aufs Neue durchgesehen werden sollten (*novum judicium*); wenn die Zeit, welche dazu gestattet war, dem Termin schon nahe war, und der Beklagte die gehörige Vertheidigung noch nicht vorbereitet hatte, so bat er um Fristerstreckung (*prohibita*); wenn der dem Ablaufe nahe Termin eintrat, und er die Vertheidigung noch nicht vorbereitet hatte, so gebrauchte er die *prohibitio,* d. h. er forderte den Kläger auf, sich bei dem Kapitel zur neuen Inquisition zu stellen. Nachher gebrauchte er eine Einsprache (*opor*) auf die Weise, wie man sie jetzt gegen den Komornik gebraucht, wenn er die Pfändung (Wegnahme) vornimmt, oder er bemühte sich darum, dass irgend Jemand als Intervenient in den Rechtsstreit eintrat (*ingessio*). Im Fall auch dieses in das Nichts verschwand, erfolgte das Urtheil, von dem man jedoch appelliren durfte, mit vorheriger Beobachtung einer Förmlichkeit, welche noch gegenwärtig in Ungarn stattfindet: sie heisst *evaginatus gladius.* Denn nach der Ablesung des Urtheils, namentlich in Rechtsstreitigkeiten wegen des Verlustes einer Besitzung (*processus repositionalis*), sollte die Partei, welche bei dem Urtheil sich nicht beruhigte, das Schwert aus der Scheide ziehen, dem Richter dreimal mit demselben drohen, und ihm dadurch zu verstehen geben, dass sie von seinem Urtheil sich an ein höheres Gericht berufe. Man konnte auch aus dem Grunde ein Urtheil vernichten, wenn die Partei neue Beweise aufgefunden hatte, oder ihren unfähigen Anwalt verwarf, und statt dessen einen andern aufstellte (*procuratoris revocatio*), und so den Rechtsstreit weiter hinaus schleppte. Dazu half ihr bisweilen das Gericht selbst

durch sogenannte *rejecta*, und dieses war gewissermassen der Gewohnheit ähnlich, die in unsern Tribunalen herrschte, das Register der Rechtsstreitigkeiten zu überspringen und auszulassen. Wenn auch diese Verzögerung glücklich vorüberging, so wurde endlich das Endurtheil (*sententia*) gegeben, welches aufs Neue zur Prüfung des höchsten Gerichts kam.

Abschnitt IX.

Von dem Urtheil und seinen Wirkungen.

§. 190. Schon jetzt wurde in allen slavischen Ländern im Namen des Rechts und des Monarchen geurtheilt; aber das Thor zum Tempel der Gerechtigkeit stand nicht Jedermann offen. Wir haben schon oben, wo wir die Reihenfolge der slavischen Gerichte zergliederten, davon gesprochen: nun wollen wir hierüber noch Mehres erwähnen.

§. 191. Ich habe schon oben darauf aufmerksam gemacht, dass man in *Polen* und den damit im Verbande stehenden Ländern von den Untergerichten nicht an das Tribunal in den Rechtsstreitigkeiten appelliren durfte, welche fünfzig Marken Silbers nicht überstiegen: später rechnete man nach Gulden, und die Rechtsstreitigkeiten von fünfhundert bis tausend Gulden wurden in den untern Gerichten als in erster und letzter Instanz entschieden [632]. In einer Rechtsstreitigkeit wegen Verhaftung durfte man von dem Grodgericht nicht

632) J. 1526, bei Dog. I, pag. 245. J. 1677, Vol. V, 484. J. 1764, Vol. VII, 402. J. 1779, Rezol. II, 270.

appelliren, und von dem Urtheile des Starosten durfte der Leibeigene nicht die Berufung ergreifen, der wegen eines Diebstahls oder wegen eines Raubs, auf öffentlicher Strasse verübt, verurtheilt worden war [633]). Ausserdem bestanden noch andere Vorschriften, welche die Appellation an ein höheres Gericht verhinderten: die Uebersetzer unserer Rechte zählen sie auf, an welche ich verweise.

Man durfte in einem Incidenzstreit, wie man gegenwärtig ihn nennt, nicht appelliren, wenn man in der Hauptsache nicht zugleich appellirte [634]), was später aufgehoben [635]) und wo gestattet wurde, sogar von einem Theil des Urtheils zu appelliren. Derjenige, welcher sich zur Befriedigung ohne irgend eine Ausflucht (*judicialiter responsurus*) verpflichtet hatte, konnte unter keinem Vorwand appelliren, sondern er musste auf der Stelle Genugthuung leisten (*judicialiter satisfacturus*). Man gestattete auch nie den Parteien zu appelliren, wenn sie überwiesen wurden, dass nur die Processsucht sie hiezu verleite [636]).

§. 192. Ehe ich von dem Uebrigen, was in dieser Beziehung die Rechte vorgeschrieben haben, sprechen werde, will ich jetzt die Art der Urtheilsfällung und der Vollstreckung beschreiben.

Das *litthauische* Statut (IV, 6) verordnet, dass die Parteien drei Tage vor der Zeit der Versammlung der Richter auf den roki [637]) erscheinen, und die gegebenen Ladungsschriften einschreiben lassen sollten.

633) J. 1567, 1588, Vol. II, 629, 1214.

634) J. 1588, Vol. II, 1234.

635) J. 1764, Vol. VI, 394.

636) J. 1557; Vol. II, 606. Mas. Stat. 379.

637) *Ku rozsądkowi* [*Rozsadek, die Entscheidung*, also *gegen die Entscheidung hin*, Bss.] sagen die böhmischen und polnischen Rechte z. B. v. J. 1557, Vol. II, 606.

Nach dieser Einschreibung berief der Gerichtsschreiber die streitenden Parteien, und zwar berief er sie drei Tage hindurch. Am dritten Tage rief er sie sogar zur Vesperstunde noch ein Mal, und wenn dann eine von denselben nicht erschien, so wurde sie verurtheilt, wenn beide nicht erschienen, so fiel der Rechtsstreit. In *Polen* und *Litthauen* gestattete man den Richtern, die Rechtssache zur Ueberlegung zu nehmen; denn wenn der Richter weder ein ausdrückliches Recht fand, noch sich davon überzeugte, dass man schon ähnlich in einem ganz gleichartigen Rechtsstreite geurtheilt hatte [638]), so erklärte er den Parteien, dass er das Endurtheil aussetze, bis er sich über diese Rechtssache bedacht haben würde. In *Litthauen* durfte er sich bis zum dritten Tag bedenken, und hier durften sogar auch die Parteien sich eine gleich lange Zeit darüber bedenken, ob es die Mühe lohne, hartnäckig bei ihren Behauptungen stehen zu bleiben, wenn der Gegner einen kräftigen Beweis zu seiner Vertheidigung anführte [639]). In *Polen* wurde ein Rechtsstreit in den Landgerichten bis zum dritten gerichtlichen Termin hinausgeschoben: bei den Grodgerichten bis zu sechszehn Wochen; denn so verordneten es die Rechte: später durfte man nur ein Mal, wie man sich ausdrückte, die Rechtssache in Erwägung nehmen [640]). Daher entstand, wie ich glaube, die Gewohnheit, welche in unsern Gerichten, besonders in den höchsten, wo die Sache streng genommen wurde, üblich war, dass die Richter bis zum dritten Mal abstimmen durften. Später gestattete

638) Denn, wie Kromer respl. p. 519 und Dresner p. 11 sagen, hatten die sogenannten *præjudicata* bei uns ein grosses Ansehen.

639) Litth. Stat. IV, 54.

640) Bei Herburt in der Uebersetzung p. 497, Vol. I, 327. J. 1543, Vol. I, 576.

man in allen Gerichten, welche in letzter Instanz richteten, zwei Male laut, und das dritte Mal heimlich zu stimmen: denn, wie ausdrücklich gesagt ist, konnten die von einem der Richter angeführten Gründe auf die Meinung eines andern Richters Einfluss haben, welcher im Rechte weniger erfahren war [641]).

§. 193. Das *litthauische* Statut (IV, 3) verordnet, dass das im Gericht geschriebene Urtheil, welches von dem Präsidenten unterzeichnet war, aus der Schrift den Parteien vorgelesen und in ein Buch eingetragen werden sollte. Vielleicht war dieses früher in Polen nicht so; denn Fr. Modrzewski (p. 142) stellt den vaterländischen Gerichten die Gewohnheit, welche in den geistlichen Gerichten sich erhalten hatte, das gefällte Urtheil vom Papier vorzulesen, als Muster dar. Das *masovische* Statut (393) gebietet sogar den Parteien, darauf zu achten, dass das Urtheil in das Buch eingeschrieben würde, weil der Richter nicht verpflichtet war, es im Gedächtniss zu behalten und auf Verlangen noch ein Mal zu widerholen. Es zeigt sich daher, dass das im Gericht gefällte Urtheil den Parteien nicht mitgetheilt wurde, sondern bei den gerichtlichen Akten blieb: bloss der Inhalt desselben wurde ihnen verkündet.

Damit aber das Urtheil desto vollständiger geschrieben würde, befiehlt das *litthauische* Statut (IV, 107) den Parteien, alle Beweise, welche die Rechtmässigkeit des Rechtsstreites darlegten, spätestens innerhalb drei Tagen nach Verkündigung des Urtheils dem Gerichte zu übergeben. Erst im Jahr 1726 (Vol. VI, 424) wurde bei uns verordnet, dass man alle Urtheile, welche in den Tribunalgerichten gefällt wurden, den Parteien vorlesen sollte. Etwas früher (J. 1647, Vol.

641) J. 1726, Vol. VI, 421. J. 1764, Vol. VII, 427.

IV, 107) war verordnet worden, dass nur der Gerichtsschreiber oder seine beeidigten Unterschreiber die Urtheile schreiben sollten.

§. 194. Das gegebene Urtheil wurde bei uns entweder *Dekret* oder *Kondemnata* genannt: unter dem *ersteren* verstand man ein Urtheil, welches gegeben wurde, wenn beide Parteien erschienen waren, [*wyrok oczny, ein sichtbares Urtheil,* Bss.] unter dem *zweiten* das ohne Mitwirken der einen Partei gefällte Urtheil (*in contumaciam*) [*zaocny wyrok, ein Urtheil ausser dem Auge,* Bss.]. Das zweite Urtheil, welches zumal in einer Strafsache gegeben wurde, hatte den Erfolg, dass es die verurtheilte Partei der Stimmfähigkeit bei öffentlichen Berathungen beraubte; was bei uns als eine grosse Strafe angesehen ward (J. 1746, Vol. VI, 432). Die bei Verkündigung des Urtheils gegenwärtigen Parteien waren entweder mit dem zufrieden, was es besagte, und alsdann hiess die Entscheidung des Rechtsstreits *odbycie* [*Erledigung*, Bss.] (Vol. I, 333), oder sie erklärten, dass der Richter nicht verstanden habe, um was es sich handle, und dass sie sein Urtheil angreifen wollen, oder endlich, dass sie Nichts gegen das Urtheil haben, jedoch sich zu dem höhern Gerichte begeben wollten, welches vielleicht anders entscheiden werde: das erstere hiess *ruszenie,* [wörtlich *Angriff, Bewegung*, Bss.], das andere *appellacya* [*Berufung,* Bss.]. Jedoch bemerkte schon Kromer (respl. p. 518), dass dieser Unterschied in Vergessenheit gekommen sei, und dass jede Berufung von dem Urtheile *appellacya* genannt werde. Dieses bestätigen Przyłuski (III, 25, I, 59) und Herburt (in der Uebersetzung p. 201). Es ist merkwürdig, dass unsere Rechte das *ruszenie* für eine grosspolnische Gewohnheit halten[642]. Wie sich diese Sache auch

642) J. 1538, Vol. I, 533.

verhalten haben mag, wir wissen, dass dieses *ruszenie* ganz das Nämliche bedeutete, was ehmals die dem Richter gegebene Rüge [*Schelten des Urtheils,* Bss.], und dass, wenn Jemand jetzt den Spruch des Richters angriff, er eine Gebühr, *koc* [*Kotze, Decke, weil ehmals die Gerichtsgebühren mit Rauchwerk entrichtet wurden,* Bss.] genannt, zahlen musste, in dem Fall, wenn das höhere Gericht das erste Urtheil bestätigte [643]); und dass, seit jene Gewohnheit, die *koce* zu zahlen, aufhörte, auch jener Unterschied, welcher ehedem zwischen dem *ruszenie* und der *appellacya* bestanden hatte, erlosch.

§. 195. Wenn nach der Fällung des Urtheils gegen dasselbe weder das ruszenie, noch die Appellation eingelegt ward, so konnte der Kläger zu dessen Vollstreckung an jedem Ort schreiten, wo entweder das Vermögen des Schuldners, oder er selbst sich befand. Jedoch behielt sich das *litthauische* Statut XIII, 3, 4, XIV, 4 vor, dass man den Schuldner, der sich auf dem Markte, in der Kirche oder vor derselben, so wie auf der Reise befinde, so wie auch dessen Diener nicht pfänden dürfe bei der Strafe, ihm dafür so viel zu bezahlen, als für eine Realinjurie bezahlt wurde. Wenn der Gläubiger das Urtheil innerhalb drei Jahren nicht vollstreckte, so verlor er sein Recht [644]). Das *masovische* Statut bestimmte einen kürzern Termin; denn wer nicht innerhalb sechs Wochen in das Vermögen des Schuldners eingewiesen wurde, verlor sein Recht, und musste von Neuem den Rechtsstreit anfangen. Hier wurde überdiess geurtheilt, in welche Güter man sich zuerst einweisen lassen musste, und

643) Litth. Stat. IV, 86, IX, 7. J. 1550, Vol. II, 597, 932.

644) J. 1454, bei B. 267.

verordnet, dass man mit der Einweisung in die Stallung anfangen solle, indem man die Ochsen, Pferde und das Kleinvieh wegnahm, und dass man, wenn dieses nicht hinreichte, sich in den Schrank, und nachher in das unbewegliche Vermögen u. s. f. einweisen lassen müsse. Die Ochsen, welche gerade im Felde arbeiteten oder von der Arbeit heimkehrten, durfte man nicht wegnehmen [645]. Was in dieser Hinsicht die *polnischen* und *litthauischen* Rechte verordneten, habe ich schon oben gesagt.

§. 196. Es ist aus dem dritten Bande dieses Werkes bekannt, dass man den Geächteten nicht mit Gewalt aus einem adeligen Hause wegnehmen durfte [646]; ferner ist bekannt, auf welche Weise die weltlichen und die geistlichen Gerichte ihre Urtheile vollstreckten. Die Einzelnheiten, welche in dieser Hinsicht überliefert wurden, verdienen in den Quellen nachgelesen zu werden [647].

Was der Kläger zufolge eines Urtheils erhielt, hiess *zysk* [*Gewinn*, Bss.], und was er aus dem Grunde erhielt, weil der Gegner auf einmal dem Urtheil nicht gehorchte, oder wenn derselbe den Kläger, nachdem er sich dazu gerichtlich verpflichtet hatte, nicht befriedigte, hiess *przezysk* [*Beigewinn*, Bss.]. Schon Kromer macht auf diesen Unterschied aufmerksam (respl. p. 519), und die spätern Quellen fügen hinzu, dass, wenn Jemand, obwohl er wohlhabend ist, dennoch weder den *zysk*, noch den *przezysk* zahlte, er als ein Lump betrachtet, und als ein solcher summarisch gerichtet werden sollte.

645) Masov. Stat. 380, 382.

646) J. 1588, Vol. II, 1218.

647) J. 1430, 1447, 1458, bei B. 231, 244, 247, 248.

§. 197. Man gab den Tribunalen eine bewaffnete Macht zur Hülfe, indem man einen Theil des Heeres unter die Verfügung des Tribunalmarschalls stellte, nicht zu dem Zweck, damit er mit dessen Beistande die Urtheile vollstreckte (denn zu solchem Zwecke dienten die *zajazdy* [*Einritt*, Bss.], sondern desswegen, damit das Heer in den Tribunalstädten die Ordnung aufrecht halten sollte. Erst später trat an die Stelle der *zajazdy* eine militärische Gewalt: jedoch lesen wir mit Abscheu die Klage der Regierung, dass die Parteien sich auch dieser widersetzten, indem sie die Einweisung nicht gestatteten [648]).

§. 198. Dem gerichtlich Verurtheilten erübrigte nur, entweder den Kläger zu befriedigen, oder die Appellation an das höhere Gericht zu ergreifen, damit, wie das masovische Statut sich ausdrückt (406, 370), dieses letztere entweder das Urtheil des Untergerichts aufhöbe oder bestätigte. In *Masovien* bestand auch die Gewohnheit, dass das Obergericht nicht in letzter Instanz entschied, sondern, nachdem es dem Untergericht gezeigt hatte, worin es gefehlt hatte, den Rechtsstreit an dieses zurückwies, und demselben zum zweiten Mal zu urtheilen gebot (Mas. Stat. 396). Wenn dort das Urtheil zum zweiten Male aufgehoben war, so hatte der Kläger seinen Rechtsstreit für immer verloren (Masov. Stat. 368); in *Polen* jedoch durfte man von den ergangenen Urtheilen mehre Male appelliren. Der Adel langeweilte den König mit den immerwährenden Rechtsstreitigkeiten, und selbst dann, als das Tribunul eingeführt, und ihm die Befugniss in letzter Instanz zu urtheilen gegeben war, wurde hinzugefügt, dass dieses Recht nur einstweilen verpflichten

648) J. 1766, 1768, Vol. VII, 469, 707. J. 1776, 1784, Rezol. I, 9.

sollte [649]). Man appellirte beständig an den Monarchen, als den obersten Richter im Lande, welcher die mit dem Rechte nicht übereinstimmenden gerichtlichen Urtheile aufhob: übrigens gestattete man aus Rücksicht für alte Gesetze [650]) nicht, von den höchsten Gerichten an den Monarchen zu appelliren [651]), sondern man musste mit dem, was das höchste Gericht ausgesprochen hatte, zufrieden sein. Das *litthauische* Statut sprach aus [652]), dass, wenn Jemand an das Obergericht appellire, er sich auf die nämlichen Beweise, wie in dem Untergerichte, berufen solle; denn sonst musste er den Rechtsstreit auf's Neue anfangen. In *Preussen* appellirte man an den König, spätestens ein Jahr nach dem im Untergericht ergangenen Urtheil [653]): man gab auch hier die *koce*. Später appellirte man bekanntlich hier an das Krontribunal. So war es auch in *Liefland* [654]). Seit dem Jahre 1775 (Vol. VIII, 780) ging die Appellation hier von den Untergerichten an die Hofgerichte. Uebrigens wurden in *Liefland, Preussen* und *Litthauen* die Urtheile auf ähnliche Weise, wie in Polen, vollstreckt; denn auch hier wurde das allgemeine Aufgebot berufen [655]).

§. 199. Gehen wir jetzt zu *Russland* über.

Nachdem die Rechtssache auf die oben erwähnte Weise erledigt war, schritt der Richter zu Fällung des Urtheils (*prawaja gramota* [*rechtliche Schrift*, Bss.]), ausgenommen, wenn die Partei ihn wegen der Abneigung gegen sich oder wegen der Geneigtheit

649) J. 1563, Vol. II, 629.
650) J. 1465, bei B. 309.
651) J. 1764, 1768, Vol. VII, 204, 427, 706.
652) Bei Cz. II, p. 107.
653) J. 1526, bei Dog. I, p. 244.
654) J. 1566, bei Dog. V, p. 272.
655) J. 1426, bei Dog. I, 244.

zu ihrem Gegner ihn verwarf. Da das russische gerichtliche Verfahren durch Referate verlief, so erfuhren die Parteien Nichts vom Ausgang des Rechtsstreites, bis zu der ihnen geschehenen Behändigung des schriftlichen Urtheils nebst den Beweisen, die sie dem Gericht vorgelegt hatten. Das Urtheil wurde in ein Urtheilsbuch (*sentencyonar* [*Sentenzenprotokoll, woraus der Schreiber die Decrete schrieb*, Bss.]) eingeschrieben. Der Diak erweiterte dessen Inhalt, und nachdem er das Urtheil durch den Podiatschei hatte abschreiben lassen, bezeugte er, dass die Abschrift mit der Urschrift übereinstimme: nachher übergab er das Urtheil den Richtern zur Unterschrift. Von dieser Unterschrift hing die Gültigkeit des Urtheils ab; wenn der Podiatschei dieses unterliess, oder wenn er vor der Behändigung des Urtheils an die Parteien dessen Inhalt ihnen eröffnete, so wurde er einer schwerern Körperstrafe unterworfen. Wenn das Urtheil den Parteien eingehändigt war, so befahl man entweder ihnen selbst, oder denjenigen, welche für sie bürgten, die Kosten zu zahlen, selbst auch dann, wenn die Parteien erklärten, dass sie, mit einem solchen Urtheil nicht zufrieden, weiter die Berufung ergreifen würden [656]). Wenn die Parteien nicht zahlen konnten, und man die Gebühren nicht von ihren Leuten einzutreiben vermochte, so kamen die Parteien *na prawež* [*zur Eintreibung der Schuld, von prawesch, Eintreibung*, Bss.], was wir später erklären werden.

§. 200. In den Strafsachen appellirte man von dem *gubny* [*gubnii, criminal*, Bss.] *starosta* an den *rozboyny* [*rasboinitschii, strassenräuberisch*, *prikas, Befehl, Gericht*, Bss.] *prikaz*, oder, wenn die Partei wollte, durfte sie von einem gubnii starosta an den

656) §. 28, 29 Sud. Ul. IX, 3, 4, 13, 122.

andern appelliren, und fordern, dass er eine der streitenden Parteien schuldfrei erklären sollte (*odobrit* [*billigen, genehmigen, empfehlen*, Bss.]. In den bürgerlichen Rechtssachen appellirte man von den niedern an die höhern Gerichte, und endlich an den Monarchen, welcher nach Aufhebung des Urtheils die ganze Rechtssache zur neuen Entscheidung zurückgab. Jedoch war einer Körperstrafe die Partei unterworfen, oder wurde zur Strafe ins Gefängniss gesetzt, wenn sie, obwohl sie eine rechtliche Sache führte, dennoch den Monarchen mit dem Gesuche um Cassation des Urtheils belästigte, oder wenn sie einen solchen Rechtsstreit, der nicht die niederen Instanzen durchgegangen hatte, seiner Entscheidung vorlegte. Ein wichtiger Grund zur Appellation war die Aktenverfälschung durch den Diak oder Podiatschei; in einem solchen Falle mussten diese Diener nicht nur alle Kosten, sondern auch den Parteien ihren Zeitverlust ersetzen, und erlitten überdiess noch eine körperliche Strafe: dann wurde der Rechtsstreit von Neuem angefangen.

Sobald das Untergericht von den Parteien vernahm, dass sie weiter appelliren wollten, so musste es sämmtliche Akten dem Obergerichte (*priwede spisok k' dokladu* [*wörtlich angeführte Abschrift zum Vortrage*, Bss.]) zur Revision (*peresud* [wörtlich *Ueberurtheil, Revision des Rechtsstreites*, Bss.]) übersenden: wo der Process von Neuem auf die gewöhnliche Art verlief [657]).

Von der Vollstreckung der Urtheils habe ich schon oben gesprochen.

§. 201. Die Vorschriften des *ungarischen* Rechtes über die Urtheile und ihre Wirkungen sind beinahe

657) Uł. X, 14, 16, 20, XXI, 7. Reutz p. 352, 355. J. 1689, P. S. II, 281. Ruskaia dostop p. 151 ff.

dieselben, wie sie uns das polnische Recht aus dem vorigen Zeitraume überlieferte. Denn das Gewohnheitsrecht befahl dem Richter, den zur Bezahlung des Wehrgelds (*glowszczyzna*) verurtheilten Schuldner, wenn er nicht zahlen konnte, drei Tage bei sich gefangen zu halten, und auf solche Weise den Schuldigen vor der Rache der gewinnenden Partei (*causa triumphans*) zu schützen. Inzwischen suchte der Richter die Streitenden zu vergleichen, und wenn er dieses nicht bewirken konnte, so übergab er den Verurtheilten in die Hand des Gegners (*zur Rache, ad infligendam sibi pœnam*), oder wies den anwesenden Kläger in Gegenwart eines königlichen Dieners und eines kirchlichen Mannes in das Vermögen des Schuldners ein. Später wurde als Recht angenommen, dass der Richter, wenn er dem Verurtheilten das Urtheil im Gericht vorgelesen, und solches durch den Gerichtsschreiber hatte abschreiben lassen, die militärische Hülfe aufrief, und durch deren Vermittlung das Urtheil vollstreckte [658]).

§. 202. Die gerichtliche Praxis, welche sich theils auf ausdrückliche Rechtsvorschriften, theils auf Gewohnheiten stützte, führte eine mittelbare und unmittelbare Vollstreckung der Urtheile ein. Unmittelbar wurde das Urtheil vollstreckt, wenn sogleich nach ergangener gerichtlicher Entscheidung man zur Vollstreckung dessen schritt, was das Gericht bestimmt hatte: wenn man aber vorerst gewisse Förmlichkeiten durchgehen musste, so hiess dieses eine mittelbare Vollstreckung des Urtheils. Denn es wurde verordnet, dass einige Urtheile sogleich vollstreckt werden sollten, und wenn der Monarch oder Wojewode sie nicht vollstrecken wollte, dann sollte das Schatzamt, welches

658) J. 1351, 1486, 1507, 1518, bei W. 168, 240, 321, 340.

zur Eintreibung der Gebühren von dem Schuldner die kräftigsten Mittel zur Hand hatte, dieselben vollstrecken [659]. Das Recht verordnete später, dass der Richter mit der Verkündigung des Urtheils nach der ergangenen Entscheidung zehn Tage zurückhalten sollte: und die gerichtliche Praxis sprach aus, dass man auch so mit der Vollstreckung desselben sich vor Umlauf von dreissig Tagen nicht beeilen sollte, wenn das Urtheil in einer Strafsache ergangen war: in einer bürgerlichen Rechtssache aber sollte man mit der Vollstreckung sechzig Tage warten. Denn man glaubte, die Parteien könnten sich während dieser Zeit vergleichen [660], oder sich zur zweiten Instanz um so besser vorbereiten. Wenn das Obergericht den Antrag der Parteien verwarf, so zahlte der Beklagte als Strafe die doppelten Gerichtskosten, und dann wurde das erste Urtheil vollstreckt. Der Richter sollte zuerst von dem Verurtheilten so Vieles eintreiben, dass der Kläger mit seiner Forderung befriedigt ward: in der Folge erst sollte man die Kosten und die gerichtliche Strafe eintreiben [661].

§. 203. Mit Ausnahme des königlichen Dieners, welcher von dem Hofe des Monarchen zur Vollstreckung des Urtheils abgeschickt war, sollte jeder Andere, welcher von dem Gerichte zu diesem nämlichen Zwecke abgeordnet war, nachweisen, dass er eigenes unbewegliches Vermögen besitze: aus dem Grunde, wie ich es verstehe, dass die verlierende Partei sich überzeugen musste, ob der Vollstrecker des Urtheils auch für die Verletzungen, welche er bei der Vollstreckung des Willens des Gerichtes sich erlauben könnte,

659) J. 1518, bei W. 339. Cynos. *v. executio.*
660) J. 1545, bei W. 394 Wierzb. I, 33.
661) J. 1435, 1492, bei W. 195, 272.

verantwortlich sei. Im Recht war gesagt, dass die Landesältesten, welche das Urtheil vollstreckten, von Seite der verurtheilten Partei keine Widersetzlichkeit bei Strafe der Vermögenseinziehung, wenn der Verurtheilte zu dem Adel gehörte, oder bei Todesstrafe, wenn er ein Mensch gemeinen Standes war, erleiden dürfe. Jedoch war zugleich gesagt, dass diese Aeltesten keine Vergütung für die in dieser Rücksicht übernommene Mühe fordern dürfen [662].

§. 204. Gehen wir jetzt zu *Böhmen* über!

Nach Durchführung des Rechtsstreites durch alle Förmlichkeiten wurde, wenn der zur Anhörung der Rechtssache bestimmte Tag kam, und der Beklagte sich nicht stellte, die Rechtssache zu Gunsten des Klägers entschieden, sogar ohne Abstimmung darüber, aus dem Grunde, weil, wie die *böhmischen* Rechtsdenkmale sich ausdrücken, der Kläger das Recht für sich abgetreten [663], oder eigentlich zu sprechen, für sich das Recht heraus getreten hat, indem er immer für seinen Rechtsstreit ging: und das ist es, was die *Böhmen prawo stane* [nach anderer Erklärung heisst *prawo stane erstandenes Recht wegen versäumter Appellation,* Bss.] nannten, welche diesen Ausdruck in verschiedener Bedeutung auffassten, wie sich aus diesen Forschungen zeigt. Wenn der Beklagte sich stellte, dann gaben die Richter nach vorgängiger Berathung (*potaz* [*Umfrage*, *Berathung*, *Votirung*, Bss.]) das Urtheil (*nalez* [*das Finden, das Erkenntniss,* Bss.]). Hierauf wurden Personen aus der Mitte des Gerichts (welche auch *Relatoren* hiessen) zur Niederschreibung des Urtheils ernannt, kraft dessen

662) J. 1544, 1609, bei W. 395, 678. Wierzb. II, 19.

663) *Przi wyhra anebo pravo ustoij,* Wład. XXII. *Zwod, odhadan.*

die Einweisung in die Güter des Verurtheilten erfolgte, oder es verglichen sich die Parteien [664]). Mit Herausgabe des Urtheils durfte nach dem *mährischen* Rechte (LXX) bis zum dritten rok, namentlich wenn die Rechtssache wichtig war, gewartet werden. Der Kläger verlor dadurch wenig; denn wenn während dieser Zeit der Beklagte starb, so gingen seine Schulden auf die Nachfolger über.

Abtheilung III.

Von den Grundsätzen des Strafrechtes.

Abschnitt X.

Von den Ueberresten der alten Begriffe.

§. 205. Die Spuren der uralten Blutrache blieben in dem Recht, welches den Gebrauch der Wiedervergeltung gestattete. Die *litthauischen, russischen* und einige *polnischen* Rechte bekennen sich laut zu diesem, wie sie sagen, durch die Gewohnheit bekräftigten Grundsatze, dass Kopf um Kopf, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Ohr um Ohr u. s. w. gehen müsse, und sie berufen sich sogar auch auf den Grundsatz, dass, wer von einem Diebe das Seinige suche, Wiedervergeltung gebrauchen, und dass man für ein gestohlenes Pferd,

664) Max XXIII, 23. Czas. IV, 3, p. 281.

für einen gestohlenen Ochsen u. dergl. aus dem Vermögen des Diebes ein Pferd u. s. f. nehmen dürfe [665]). Die *litthauischen* Rechte gestatteten ausdrücklich nur dem Adel und den Juden, Wiedervergeltung zu gebrauchen; die *russischen* Rechte schweigen in dieser Rücksicht: vielleicht durfte sich dort Jeder rächen, nur nicht mehr, als die Gesetze selbst gestatteten. Wenn das *litthauische* Statut (XI, 27) von der Verwundung spricht, so fragt es, ob ein Glied eines Edelmanns aus dem Gelenke gerenkt ist, und in einem solchen Falle gestattet es ihm, das Recht der Wiedervergeltung zu gebrauchen; wenn es dieses nicht völlig gestattet, so lässt es dem Verbrecher die Freiheit, sich loszukaufen. Das Privilegium, welches Withold den Juden von Luck verliehen hatte, verordnete, dass der Vorwurf, welchen man einem Juden wegen der Tödtung eines christlichen Kindes machte [666]), mit drei christlichen Zeugen bewiesen werden sollte; und wenn der Ankläger das Verbrechen nicht beweisen konnte, er ganz die nämliche Strafe erleiden sollte, zu welcher der Jude verurtheilt worden wäre. Die *russischen* Rechte verordnen ganz das Nämliche [667]), im Falle Einer einen Andern beschimpft oder falsch anklagt. Die *polnischen* Rechte lassen wegen einer Verbalinjurie die Wiedervergeltung zu, namentlich, wenn man Jemanden die Ehrlosigkeit vorwirft, oder gegen ihn eine verleumderische Ladung ausgegeben wird (Jahr 1550, Vol. II, 597). Sie verordnen, dass, wenn Jemand sich des Wiedervergeltungsrechtes bedienen will, er zuerst im Grod in dieser Rücksicht

665) Recht der Bienenwärter p. 59. Litth. Stat. IX, 23, 27. Uł. XXII, 10.

666) Cz. I, p. 96.

667) Uł. VII, 31, X, 107.

seine Erklärung abgeben soll, und er sich dann erst von dem Vorwurf reinigen, und wenn er sich gereinigt hatte, seinem Gegner alsdann die Ehrlosigkeit vorwerfen dürfe [668]). Das *litthauische* Statut (I, 2) sagt Nichts von der Erklärung in dem Grod, obwohl es ganz den nämlichen Grundsatz in Betreff der Bestrafung des Verleumders annimmt, und mit dem Recht der Wiedervergeltung einen falschen Zeugen zu bestrafen gestattet [669]). Es ist sonderbar, dass die *polnischen* Rechte noch im Jahre 1726 (Vol. VI, 419, Vol. VIII, 873) ganz die nämliche Strafe gegen die Verleumder vorgeschrieben haben.

§. 206. Das *russische* Recht, welches den alten Grundsatz wegen der Genugthuung für einen verübten Diebstahl erneuerte, verordnet, dass man den Dieb, welcher nicht so viel Vermögen (*statok* [*Vermögen*, Bss.]) besitzt, um die gestohlene Sache zu ersetzen, oder wenn er keine Bürgschaft stellt, dass er Ersatz leisten werde, dem Verletzten ausliefern soll, der ihn so lang gefangen halten darf, bis der Dieb ihn befriedigt, oder ihn Jemand loskauft [670]). Uebrigens gestattete das Recht demjenigen, welcher im Gericht Jemanden beeinträchtigte, zur Rache auszuliefern, und bestimmte ausdrücklich, dass mit Ausnahme des Diebs jeder andere Uebertreter, wenn er nur kein Verbrecher ist, sich loskaufen dürfe; und wenn er nicht zahlen kann, dann der Richter ihn nicht eher zur Rache ausliefern soll, bis er darüber nach Moskau berichtet hatte [671]). Es gestattet, einen Bojaren, welcher

668) J. 1505, Vol. I, 300. Dresner, p. 211.

669) Litth. Statut IV, 76.

670) *W gibeli gołowoiu dati do iskupa* [*das schädliche Haupt geben um das Lösegeld*, Bss.]. §. 55, Sud.

671) Karams. V. Anm. 403, p. 8. Zak. o totb. §. 59, Sud.

den Patriarchen geschmäht hatte, persönlich zur Rache auszuliefern, und erlaubt ihm nicht, sich loszukaufen (Uł. X, 27).

Die *ungarischen* Gesetze schrieben vor, dass das Recht der Wiedervergeltung dem Geistlichen zustehe, welchen ein Laie eines Vergehens beschuldigt, und ihm die That nicht beweist, wie auch den Beamten und namentlich den Gerichtsbeamten, wenn Jemand ihren Ruf angreift [672]).

§. 207. Zwar war der Gegenstand des *böhmischen* Strafrechts *moc* [*Gewalt, Uebermacht, Gewaltthätigkeit,* Bss.] und *wytržnost* [auch *wcytrznost, Frevel,* Bss.] [673]), oder Verbrechen und Vergehen; aber zwischen diesen beiden Uebertretungen war in *Böhmen* keine feste Grenze, ausgenommen vielleicht die, dass Jemand wegen Vergehen auch mit dem Tode bestraft werden konnte, aber nicht die Ehre verlor: was bedeutete, dass man das Vermögen des Uebertreters nicht zum Schatze einziehen durfte, wenn dieser vor Verkündigung des Urtheils starb; demjenigen hingegen, welcher wegen eines verübten Verbrechens zum Tod verurtheilt worden war, wurde das Vermögen zum Schatze eingezogen. Mit Ausnahme solcher Fälle, wegen welcher der Verbrecher unbedingt mit dem Tode bestraft werden sollte, (die sogenannte *moc pod pokutą* [*moc pod pokutau dle krale, Gewaltthat unter Strafe für den König,* Bss.]) [674]), durfte der Verletzte

672) J. 1486, bei W. 242, 248.

673) Dieses bedeutet einen feindlichen Angriff oder eine Ueber tretung mit Anwendung von Gewalt. Die böhmische Sprache hat keinen Ausdruck zur Bezeichnung des Verbrechens: jede That, welche dem Uebertreter eine Strafe zuzieht, hiess *nieprawość* [*niepraivost, Unrecht,* Bss.].

674) Der Ausdruck *pokuta* (*pakuta* [*Sühne, Strafe,* Bss.]) kennt schon die Sanskritsprache.

oder seine Familie sich mit dem Uebertreter vergleichen, und ihm das Leben schenken [675]). Man gab auch dadurch grossen Schutz für die Verübung von Verbrechen, dass der Diener niemals gegen seinen Herrn klagen durfte, und dass der Herr, wenn er sich von der Schuld reinigen wollte, dann das Verbrechen, welches er selbst begangen hatte, auf den Diener überwälzte, und ihn der Gewalt des Gerichts überlieferte. Die Erklärung des Dieners, dass er unschuldig sei, wurde nicht gehört; denn der Herr hatte in dieser Rücksicht vollen Glauben [676]).

Die Montenegriner betrachten noch gegenwärtig die Blutrache als das einzige Mittel zur Aufrechthaltung der Gerechtigkeit. Jedoch stellen die Busse (*pokora*) und der nach ihr erfolgende Vergleich (*mir* [*Friede*, Bss.]) meistens den Frieden unter den Familien wieder her.

Abschnitt XI.

Von der Entwicklung der neuern Begriffe.

§. 208. Die Begriffe über Verbrechen und Vergehen, so wie auch über die für diese Uebertretungen festgesetzten Strafen konnten sich inmitten so vieler ungünstiger Umstände, welche die slavische Rechtswissenschaft umgaben, nicht gehörig entwickeln. Sogar die juristische Kunstsprache konnte sich nicht verbessern.

675) Max III, 6.
676) Mährisches Recht LXXXIV.

Als eine Uetertretung, welche die öffentliche Sicherheit bedroht, wurde in *Polen* besonders die Tödtung, welche in öffentlicher Versammlung begangen wurde, betrachtet, und von einem solchen Verbrechen ward keine Loskaufung gestattet [677]: jedoch wegen einer Tödtung, welche an andern Orten verübt wurde, befahlen unsere Rechte gewöhnlich das Wehrgeld zu erlegen [678]. Anders war es in *Preussen;* denn hier wurde die Tödtung immer mit dem Tode bestraft [679]. Die *polnischen* Rechte haben zwar als Grundsatz angenommen, dass eine an irgend einem Menschen, welcher unter dem Schutz der Landesrechte steht, vorsätzlich ausgeübte Tödtung den Tod des Verbrechers nach sich ziehe [680]. Aber wenn wir auch den Grundsatz zugeben, dass wegen unvorsätzlicher Tödtung das Wehrgeld bezahlt werden sollte, je nach dem Stande der getödteten Person, so haben dennoch die Rechte jene Vorschrift schon dadurch völlig geschwächt: denn man konnte sich leicht darüber rechtfertigen, dass die Tödtung nicht vorsätzlich verübt worden sei. Erst im Jahr 1768 (Vol. VII, 600) wurde festgesetzt: dass, wenn ein Edelmann einen Bauer in böser Absicht und nicht zufällig tödtet, er mit dem Tode bestraft werden solle. Daher entstand in jener Zeit bei uns das Recht, welches schon seit langen Zeiten in *Litthauen* und *Russland* bestanden hatte, wo jede vorsätzliche Tödtung ohne Ausnahme mit dem Tode bestraft wurde. Was jedoch *Litthauen* betrifft, so gab das Recht viele Mittel an die Hand, die Todesstrafe zu umgehen: namentlich schonte es den Adel,

677) *Publicum maleficium,* J. 1430, bei B. 230.

678) Mas. Stat. 450. J. 1496, 1520, bei Dresner p. 181. Hartknoch, p. 607.

679) Lengn. II, p. 21 ff.

680) J. 1496, bei W. 354.

wie ich später sagen werde. Im XVI. Jahrhundert rieth Fr. Modrzewski (p. 119, 711), dass man auch bei uns ein ähnliches Recht einführen sollte, aber, obgleich unter Sigmund August der Reichstag wirklich diesen Gegenstand in Erwägung zog, so hatte dieses gleichwohl keinen Erfolg.

§. 209. Nachdem ich in dem vorigen Abschnitte gezeigt habe, welchen Begriff die *böhmischen* Gesetze von den Verbrechern hatten, und nachdem ich in diesem Abschnitte die Aufmerksamkeit darauf gerichtet habe, was die *polnischen* Rechte über dieselben verordneten, so will ich jetzt erläutern, welche Vorschriften die *russischen* und *ungarischen* Rechte in dieser Beziehung angenommen haben.

Mit den allgemeinen Ausdrücken *wor* [*Dieb, verschmitzter Mensch*, Bss.], *maszennik, tat* [*Dieb, besonders Kirchendieb,* Bss.], benennt das *russische* Recht die Verbrecher, ohne Rücksicht darauf, ob sie Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatten. Die Stufe der Uebertretung zeigten die Strafen an, welche gegen die Verbrecher bestimmt waren. Wie man die Verbrechen insbesondere und deren Urheber nannte, werde ich später sagen. Niemanden, von welchem Stand und welcher Würde er auch sein mochte, konnte die Uebertretung straflos hingehen. Es irren also Karamsin und Hr. Reutz p. 369, wenn sie behaupten, dass die Hofdiener, Soldaten, Bojaren u. dergl. nicht körperlich bestraft wurden, und dass diese an ihrer Stelle ihre Diener *na prawež* [*na prawesch, zur Eintreibung der Schuld,* Bss.] überliefern konnten. Die frühern Begriffe, welche in Vergessenheit gekommen waren, wurden in *Russland* wieder eingeführt, indem man erwog, dass es besser sei, den Verbrecher am Leben zu erhalten, und ihn zur Arbeit zu gebrauchen, oder ihn nach Sibirien zu schicken,

als ihn mit dem Tode zu bestrafen [681]). Das Verbrechen, oder die Absicht, dasselbe zu verüben (aber diese Grundsätze hat erst der Sudebnik ausgesprochen), waren unter keinem Vorwand straflos: wer nicht dieselben anzeigte, oder den Verbrecher ergreifen konnte, und ihn doch nicht dem Gericht überlieferte, war einer Strafe unterworfen. Auch derjenige entging der Strafe nicht, gegen welchen eine starke Inzicht vorlag, dass er ein Verbrechen verübt habe, wenn man ihm dieses auch nicht beweisen konnte. In einem solchen Falle verurtheilte das Gericht den verdächtigen Uebertreter zur lebenslänglichen Einsperrung, nachdem es darüber an den Monarchen berichtet hatte [682]). Strafen ohne Grund war streng verboten, aber die geringste über eine Uebertretung erhaltene Inzicht gab dem Richter das Recht, den Beinzichtigten zu strafen. Man gestattete ihm, sich eher, als nach Erstehung der Strafe zu erklären: wenn er sogar erklärte, dass er eine für die Regierung wichtige Sache zu entdecken habe, nur um nicht bestraft zu werden [683]). Das Recht erwähnt selten die Anzahl der Hiebe, indem es dieses dem Ermessen des Richters überlässt. Nach dem Ersatze des Schadens und der Bezahlung der gerichtlichen Gebühren ging das übrige Vermögen des Verbrechers oder Uebertretenden an den Schatz des Zars [684]).

§. 210. In *Ungarn* war als Grundsatz angenommen, dass den Verwandten, welche sich gegenseitig einer Uebertretung anschuldigen, ganz dasselbe Recht zustehen solle, welches in dieser Beziehung der

681) Uł. XXI, 44, 79. J. 1653, P. S. I, 301.
682) Uł. XXI, 15, 31, 41, 44.
683) Uł. XXI, 8, 38, 103.
684) *W progony* [*in Verschwendung*, Bss.], §. 59, 61, Sud. Uł. XXI, 26, XXII, II.

Geistlichkait zusteht, das heisst, dass die Verwandten, welche gegen einander ein Verbrechen sich erlauben, nicht die Todesstrafe erleiden, sondern sich gegenseitig das beztschestie zahlen sollen. Es war auch angenommen, dass der Verletzte, wenn er seinen Gegner bei sich in Haft hielt, der zur Zahlung des beztschestie verurtheilt war, ihn nicht mit dem Tode bestrafen dürfe: und dass die Beamten den auf frischer That ergriffenen Verbrecher entweder mit dem Tode bestrafen, oder jede andere willkührliche Strafe für ihn ausmessen dürfen [685]. Ueberhaupt strafte man in *Ungarn* mit dem Tode oder mit der Einziehung des Vermögens: jedoch war die zweite Strafe mehr im Gebrauch, als die erste, obgleich man nicht gestattete, sich loszukaufen, ausgenommen wegen zufälliger Tödtung: und ausserdem durfte der Verletzte, wenn er wollte, dem Verletzer seine Strafe schenken. Obgleich das *ungarische* Recht sich in diesem Zeitraume bedeutend milderte, so finden sich doch viele Spuren der frühern Härte in demselben, von welcher es sich in keinerlei Weise völlig entledigen konnte.

I. Von dem Verbrechen und der Strafe desselben.

§. 211. Soviel von den Verbrechen und den Verbrechern im Allgemeinen: gehen wir jetzt zur Erklärung der Einzelnheiten in dieser Beziehung über.

In *Russland* hiess der Verbrecher bisweilen *otboyszczyk* [*otboyschtschik, Mörder, boitschewii, mörderisch*, Bss.] [686], in Polen *glownik* [nach Einigen *Hauptmörder*, Bss.] [687]: desswegen, weil der Verbrecher,

685) J. 1545, bei W. 395. Wierzb. II, 42, 43.

686) In Böhmen hiess so eine Person, welche sich der Vollstreckung des Urtheils widersetzte, *otbojnik*, [richtig geschrieben *Odbognjk, der Aufrührer*, Bss.], Uł. XXV, 19.

687) Herburt in der Uebersetzung p. 253.

der eine Tödtung oder ein anderes Verbrechen, welches dieser gleich stand, verübte, das Leben (*głowa* [*den Kopf*, Bss.]) verlor, oder, so oft das Recht dieses gestattete, das Wehrgeld [*głowszczyzna*, d. h. die Kopfgeldstrafe] zahlte. In dieser Rücksicht findet sich in den *polnischen* Rechten eine sehr grosse Manchfaltigkeit.

§. 212. Ich habe im zweiten Zeitraume gezeigt, was man bei uns unter *crimen læsæ majestatis* verstanden hat, woraus sich zeigt, dass weder wir, noch die uns verwandten Völker irgend einen Begriff von dem Verbrechen der beleidigten Majestät des Monarchen hatten, was noch bis jetzt bei den Montenegrinern stattfindet. Im XV. Jahrhundert hat man das römische Recht nachahmend (wie Hr. Daniłowitsch in den Dorpater Jahrbüchern II, p. 488 bemerkt) in *Polen* über ein Vergehen, welches an der Seite des Monarchen begangen werden konnte, Bestimmungen gegeben, und im XVI. Jahrhundert entstanden Vorschriften über das Verbrechen, das an der Person des Regenten verübt werden konnte. In dieser Rücksicht haben sich die *litthauischen* Rechte vollständiger ausgedrückt, als die polnischen. Bei uns ward streng bestraft [688]), wenn Jemand an der Seite des Monarchen den Tod gab, d. h. im Umfang des Gebäudes, in welchem der König wohnte. Daher rieth Ostroróg (was auch, jedoch erst nach Errichtung der Marschallgerichte verordnet wurde), dass die Grenzen der Stadt oder des Dorfes, wo der Monarch Hof halte, zugleich die Grenzen der Unverletzlichkeit des Ortes bilden sollten, und wenn Jemand im Umfang derselben ein Verbrechen oder Vergehen sich zu Schulden kommen lasse, er einer grössern Strafe unterworfen sein sollte. Die Einzelnheiten,

688) Wie bezeugt Ostroróg p. 13.

welche das Recht hierüber vorschrieb, habe ich schon erwähnt, als ich von den Marschallgerichten sprach. Was die Majestätsverletzung oder die Beleidigung der Person des Monarchen betrifft, so verordnet das *polnische* Recht[689]), dass, wenn ein Edelmann ein solches Verbrechen sich erlaube, er des Landes verwiesen, und der Adel ihm genommen werden soll, und dass von einem solchen Vater die Kinder kein Vermögen erben können. Die *litthauischen* Rechte verordneten, dass der Sohn eines Vaters, der ein solches Verbrechen verübt hatte, von ihm keine durch Verdienste oder auf irgend eine Weise von der Regierung erworbene Güter erben könne, selbst dann nicht, wenn er von den Verbrechen des Vaters Nichts wusste: jedoch gestatteten sie ihm, dasjenige, womit der Vater vor der Verübung des Verbrechens ihn abgefunden, oder was er durch eigene Bemühung erworben hatte, zu behalten. Ebenso behielt auch die Frau ihren Brautschatz und das wiano, welches ihr der Mann verschrieben hatte, ehe er das Verbrechen beging. Erst das zweite und dritte Statut liessen sich weitläufig über dieses Verbrechen aus, und schrieben dafür ganz die nämliche Strafe vor, wie die *polnischen* Rechte, indem sie sich ausdrückten, dass ein solcher Verbrecher Hals und Ehre verlieren solle. Dasselbe *litthauische* Recht betrachtete es auch als Majestätsbeleidigung, wenn Jemand in dem Hofe des Monarchen zu den Waffen griff und verwundete: wenn er aber, ohne angegriffen worden zu sein, dennoch verwundete, aber nicht mit den Waffen, so verlor er die Hand. Wenn er im Streit die Waffen ergriff, und

689) J. 1588, Vol. II, 1207. Diese Verbrechen werden begangen *machinatione, conspiratione, violento conatu et facto ipso in personam et vitam regiam.* Den Versuch, die Regierung zu stürzen, nannte man *crimen perduellionis,* worauf die nämliche Strafe gesetzt war.

nicht verwundete, so sass er ein Vierteljahr im Gefängniss; wenn er Jemanden verwundete, so wurde ihm die Hand abgehauen, und er musste ferner dafür eine Geldstrafe zahlen, oder, wie dasselbe Recht sich ausdrückte, er gab das Schmerzengeld [*nawiązka,* Bss.] [690]).

§. 213. Erst der Zar Alexy Michaiłowitsch unterschied die Majestätsbeleidigung von den gewöhnlichen Verbrechen, und setzte besondere Strafen darauf. Das *russische* Recht nennt im Allgemeinen die Majestätsbeleidigung *dieło* [*That,* Bss.] und *słowo* [*Wort, Rede,* Bss.] *hosudarewo* [*gosudarew, a, o, landesherrlich,* Bss.], welches bedeutet, dass man ein solches Verbrechen durch That oder Wort begehen kann, wenn man dem Monarchen nach dem Leben strebte, in dem Hofe des Zars erschlug oder verwundete, mit Worten schmähte u. dergl. Später werde ich weiläufiger davon sprechen: hier mache ich nur darauf aufmerksam, dass für die erstere Uebertretung, und namentlich auch, wenn man Jemanden in dem Hofe des Zars erschlug, die Todesstrafe den Mörder erwartete, und dass er ferner die gewöhnlich für Mörder bestimmte Strafe erlitt, d. h. aus seinem Vermögen der Verbrecher alle Schulden, welche der Getödtete gemacht hatte, bezahlen musste. Für eine Ehrenkränkung erlitt der Uebertreter verhältnissmässig eine schwerere Körperstrafe, und es wurde ihm die Hand abgehauen. Die Gehülfen desjenigen Verbrechers, welcher in dem Hofe des Zars eine Tödtung verübt hatte, erwartete eine schwere Körperstrafe, und sie wurden des Landes verwiesen. Die Gehülfen desjenigen, der nur verwundete, erlitten eine schwerere Körperstrafe und zahlten das *beztschestie* doppelt. Die Majestätsbeleidigung

690) Litth. Stat. I, 3, 6, 7, 9.

wurde auch dadurch begangen, dass man ein Heer sammelte, sich mit dem Feinde verbündete, die Vesten und Groden in seine Gewalt übergab, eine Verschwörung (*zagowor* [*Verschwörung, Besprechung,* Bss.], *skop* [*Complott,* Bss.]) ausheckte [691]), das Vertrauen des Monarchen missbrauchte, namentlich wenn ein Beamter die Einwohner plünderte und plagte und diesen ähnliche Fehltritte that; Karamsin behauptet [692]), dass im Jahre 1375 zum ersten Male der Landesverrath mit dem Tode bestraft ward. Im Jahre 1655 (P. S. 371) wurde die Todesstrafe in lebenslängliche Gefängnissstrafe (*maskowskii spisok,* [*spisok, Verzeichniss, maskowskii?* Bss.]) verwandelt. Jedermann durfte der Regierung diese und die andern Verbrechen anzeigen (*izwiet* [*Angabe, Anklage,* Bss.]), jedoch mit der Warnung, dass, wenn es sich zeigte, dass Jemand falsch angeklagt hatte, derselbe mit dem Tode bestraft wurde. Wenn die Leute eines Herrn ihn wegen der Majestätsbeleidigung anzeigten, und aus der Untersuchung sich die Unwahrheit der Anzeige ergab, so erlitten sie dafür nur eine schwerere Körperstrafe, von dieser Zeit aber an schenkte man ihnen in Nichts mehr Glauben, und auf eine weitere Anzeige von ihrer Seite wurde selten eine neue Untersuchung vorgenommen [693]). Dem zum Tode verurtheilten Majestätsverbrecher wurden die dzierżawy und die dziedzictwa eingezogen; wenn er aus dem Lande entfloh, so erhielt derjenige, welcher ihn tödtete, als Belohnung dessen ganzes bewegliches Vermögen. Wer von dem Monarchen Verzeihung erwirkte, erhielt

691) Uł. II, 1, 3, 18, 20, III, 3, IX, 198, 199. Karams. IX, Anm. um das Jahr 1557.

692) VI. zu Anfang.

693) Uł. II, 12, 14. Reutz p. 310.

dadurch allein noch nicht das Recht, dass ihm auch die Güter zurückgegeben wurden [694].

§. 214. Ueber das Verbrechen der Majestätsbeleidigung gaben die *ungarischen* Rechte ganz die nämlichen Vorschriften, welche die *polnischen* und *litthauischen* Gesetze mittheilten, nur mit dem Unterschied, dass, obwohl die ungarischen Rechte wegen des Verbrechens der Majestätsbeleidigung anders zu strafen befahlen, als wegen aller andern Verbrechen, sie dennoch ähnlich, wie die alten englischen Rechte, jedes Verbrechen und die Majestätsbeleidigung (*nota infidelitatis*) gleichachteten. Da diese Rechte aussprachen, dass Jeder eine Majestätsbeleidigung begehe, welcher von einem ausgeübten Verbrechen wusste, und doch dem Gericht es nicht anzeigte, so nahmen sie desswegen als Grundsatz an, dass der Anzeiger (welcher auch hier *delator* hiess), keiner Strafe unterliegen sollte, wenn es sich herausstellen würde, dass er falsch angezeigt hatte. Das Gegentheil verordneten die *russischen* und *polnischen* Rechte, wie ich schon oben gesagt habe [695].

In den *böhmischcn* Rechten steht wenig von der Majestätsbeleidigung. Es war als allgemeiner Grundsatz angenommen, dass, wer die Nation beleidige, auch den Monarchen beleidige; und namentlich wer sich mit dem Feinde verbünde oder unter seiner Fahne diene. Ein solcher Verbrecher verlor sein ganzes Vermögen, das er schon besass oder in Zukunft besitzen konnte, und ward ein Geächteter, oder ein aller Rechte verlustig erklärter Mensch. Sein Zeugniss galt nicht vor Gericht: er durfte keine Aemter bekleiden.

604) Uł. II, 5, 11, 15, 17.

695) Cynos. v. *accusator*.

Die Montenegriner haben nicht einmal den Begriff von der Majestätsbeleidigung. Sie können nicht begreifen, dass sich ein solcher Mensch finden könne, der es wagen könnte, den Monarchen zu beleidigen.

§. 215. Erwägen wir jetzt, was ausser der Majestätsbeleidigung zu den Verbrechen gezählt ward, und wie diese bestraft wurden.

In *Polen* wurde mit dem Tode bestraft wegen Münzfälschung [696], Strassenraubes, namentlich wenn Zeugen dafür vorhanden waren, und es sich zeigte, dass der Verbrecher schon zum dritten Male ein solches Verbrechen verübt habe, und wenn er in den Grodbüchern drei Male unter die Strassenräuber eingeschrieben war. Man nahm einen solchen Verbrecher sogar mit Gewalt aus der Kirche, wenn er sich darin versteckt hatte [697]. Wenn Jemand mit einem Schiessgewehre tödtete, so ward er aus dem Lande verwiesen: einen solchen durfte Jedermann straflos tödten [698].

§. 216. Das *litthauische* Statut zergliedert in den Einzelnheiten genauer, als das polnische Recht, die Verbrechen, indem es die Todesstrafe auf jedes Verbrechen setzt, welches absichtlich begangen wurde, und welches den Tod einer Person nach sich zog. Man bestrafte mit dem Tode für jeden Schritt, welcher das Recht verletzte, so wie für die Verletzung Jener, die das Recht handhabten. Für eine falsche Angabe wurden die Zeugen mit dem Tode bestraft, im Verhältniss zu der Wichtigkeit der Rechtssache, in welcher

696) Nach dem polnischen Rechte, welches jedoch, wie es scheint, nur vorübergehend galt, genügte es, nur sechs falsche Groschen bei Jemanden zu finden, um ihn zum Tode zu verurtheilen, wenn er nicht beweisen konnte, dass er sie nicht selbst verfälscht habe; J. 1447, 1451, bei B. 258, 262.

697) J. 1447, bei Dresn. p. 193.

698) J. 1598, Vol. II, 1472. J. 1620, Vol. III, 366.

sie falsch zeugten[699]). Die Vielweiberei wurde ebenfalls mit dem Tode bestraft, indem festgesetzt war, dass auch das Weib einer solchen Strafe unterliegen solle, welches mit mehren Männern ein Ehebündniss einging, ohne von dem frühern Bande frei geworden zu sein[700]). Das *litthauische* Statut[701]), welches der Spur der slavischen Rechte folgte, die auf aristokratischen Begriffen beruhten, nahm den Grundsatz an, dass, wenn ein Nichtadeliger einen Edelmann tödtete, derselbe das Leben verlieren solle. Wenn ein Edelmann sich in einem solchen Falle befand, so unterlag er selten einer solchen Strafe; denn nur dann wurde er mit dem Tode bestraft, und musste das Wehrgeld bezahlen, wenn ihm bewiesen ward, dass er dieses Verbrechen aus Muthwillen begangen habe, und wenn er auf frischer That in der von dem Recht bestimmten Zeit ergriffen wurde; sonst zahlte er nur das Wehrgeld. Wenn er einen Juden getödtet hatte, und auf frischer That ergriffen ward, so verlor er das Leben, zahlte aber kein Wehrgeld. Ein Mann gemeinen Standes wurde für ein solches Verbrechen mit dem Tode bestraft, wenn er gleich nicht auf frischer That ergriffen worden war. Die früheren Redactionen des litthauischen Statuts setzten auf die Tödtung eines Juden die Todesstrafe, ohne die Loskaufung durch das Wehrgeld zu gestatten[702]). Es verdient Aufmerksamkeit[703]), dass die *litthauischen* und *masovischen* Rechte den alten Grundsatz des polnischen Rechtes wegen des Mörders eines Verwandten erneuerten, welchen der Verbrecher zu beerben hoffte;

699) Bei Cz. II, p. 80.
700) Litth. Stat. V, 22.
701) XI, 16, 17, XII, 1. 7. Cz. II, p. 208 ff.
702) Bei Cz. I, p. 94, II, p. 214.
703) Masov. Stat. 407. Litth. Stat. XI, 6.

so wie dass sie verordneten, dass derjenige von den Theilnehmern des Verbrechens mit dem Tode bestraft werden sollte, gegen welchen die Zeugen schwuren, dass er das Verbrechen wirklich begangen habe; und dass, wenn gemeinsam mehre gemeine Leute einen Edelmann tödteten, drei Köpfe gemeiner Leute für einen adeligen Kopf unter dem Henkerschwert fallen sollten, und die übrigen Schuldigen sich theils loskaufen können, theils der Strafe der Verstümmlung unterliegen, indem sie die Hand verloren. Solche Strafe erwartete immer den Verbrecher, wenn er aus irgend einem Grunde von der Todesstrafe freigesprochen wurde [704]).

Früher bestrafte man in Masovien sowohl den Adel als auch die Kmiecie, wenn sie muthwillig eine Tödtung verübten, mit dem Tode: selten gestattete man ihnen die Loskaufung. Wenn man gestattete, das Wehrgeld zu geben, so wurden in diesem Falle ganz die nämlichen Grundsätze angenommen, welche die böhmischen und polnischen Rechte im vorigen Zeitraume angenommen hatten. Jedoch ward die Grösse der Geldstrafe nach Umständen vermindert oder erhöht [705]).

§. 217. Ehe ich das Uebrige über die Strafen nach den *polnischen* und *litthauischen* Rechten u. s. w. vortragen werde, muss ich die Grundsätze des *russischen* Strafrechts erläutern; denn diese stimmen in manchen Rücksichten besonders auch mit den litthauischen Rechten überein.

Das *russische* Recht betrachtet beinahe das Nämliche als Verbrechen, was die Gesetze des Zars Duschan (wie im II. Bande dieses Werkes gesagt wurde), als solches ansahen und bestimmt beinahe die nämlichen Strafen.

704) Litth. Stat. XI, 29, 39.

705) Masov. Stat. 388, 395, 416.

Wir überzeugen uns, dass, wie auf die spätern serbischen Rechte die Begriffe der Türken Einfluss hatten, so auch auf die russischen die tartarischen Gewohnheiten einwirkten. Zu Anfang des XVI. Jahrhunderts begann sich in Russland nach und nach kräftiger die Ansicht zu befestigen, dass die Verbrechen mit dem Tode bestraft werden sollten, jedoch auf verschiedene Weise. Dem Verbrecher wurde die Zunge ausgeschnitten, und er nachher verbrannt, gehängt, enthauptet, ertränkt, oder mit einem Pfahl gespiesst [706]). Die *zakony* des Fürsten Iwan Wassiljewitsch betrachten als Verbrechen, und bestrafen mit dem Tode die Tödtung (*duschegubstwo* [*Todtschlag*, Bss.], *rozbóy* [*razboi*, *Strassenraub*, Bss.]), die Brandstiftung, den Diebstahl, die Treulosigkeit gegen seinen Clienten von Seite des gerichtlichen Anwaltes (*iabiednitschestwo* [*Zungendrescherei, Anwaltsrank*, Bss.]), den Landesverrath (wozu sie auch aufrührerische Anschläge gegen die Regierung und Beredung zu denselben zählen) [707]), die Spionerie und den Kirchenraub. Der Sudebnik des Zars Iwan Wassiljewitsch zählte ganz die nämlichen Verbrechen auf, und entwickelte die Rechtsbegriffe noch weiter, indem er untersuchte, wer und an wem er die Tödtung begangen hat, ob ein Privat an einem Privaten, oder ein Diener an dem Herrn; ferner wo, ob in der Stadt [708]), oder auf dem Lande getödtet wurde, und was den Diebstahl betrifft, ob derjenige, bei welchem man die gestohlene Sache fand, sie wirklich gestohlen, oder ob sie ihm Jemand unterschoben

706) Karams. VI, VII, IX, X, Anm. 567, 395, 776, 420.

707) *Podymszczyk* und *koromolnik*, polnisch *gramolić się* [*schleichen*, *krappeln*, Bss.].

708) *Grodzki zdawiec* [*gorodskii dawiec*, *der städtische Würger*, Bss.], polnisch *dławiący* [*der Würgende*, Bss.].

habe (*podmieiczyk* [*podmiecka*, *das Untermischen*, *das Eingemengte*, Bss.]). Vielleicht berücksichtigte man bei der Abmessung der Strafe für den Verbrecher alle diese Umstände, und er wurde leichter oder schwerer bestraft, obgleich das Recht nicht ausdrücklich davon spricht [709]). Seit Alexi Michailowitsch entstanden neue Begriffe in dem russischen Strafrechte. Die Brandstifter wurden mit dem Tode bestraft (ohne jedoch zu erwähnen, auf welche Weise), sei es, dass sie den Brand stifteten zur Ausübung einer Rache (*wražda* [*wraschda*, *Feindseligkeit*, *Feindschaft*, Bss.]), sei es wegen der leichtern Gelegenheit, während des Brands zu stehlen. Diese Strafe erwartete auch die Gotteslästerer, so wie den Störer des Gottesdienstes, denjenigen, welcher einen Russen zum mahometanischen Glauben bekehrte [710]), wer eine amtliche Urkunde auf irgend eine Weise verfälschte, wer sich ohne Pass ins Ausland begab (ausgenommen wenn er in Handelsgesehäften reiste; denn alsdann erlitt er nur eine schwerere Körperstrafe), wer tödtete, ausgenommen wenn die Eltern tödteten, wovon ich später reden werde [711]). Besondere Strafen waren gegen den Münzfälscher bestimmt (*master dienieżny* [*master deneschnii*, *Münzmeister*, Bss.]); flüssig gemachtes Metall wurde diesem in die Kehle gegossen. Im Jahre 1672 aber wurde diese Strafe abgeändert, indem verordnet wurde, dass demjenigen, welcher die Stempel

709) §. 2, 3. Zak. *o polew. poszl. o tatb.* §. 61, 71, Sud.

710) In einem solchen Falle reinigte der Patriarch den Bekehrten von dem Islamismus, und brachte ihn in den Schoos der rechtgläubigen Kirche zurück.

711) Obgleich ein Weib nicht getraut war, so erlitt sie doch, wenn sie ein Kind gebar, und es um der Schande zu entgehen, tödtete, die Todesstrafe. Uł. I, 2, II. 4, XX, 3, 13, 24, 26. VI. 1, 2, VI, 3, 4.

zum Geldprägen verfälschte, beide Füsse und die linke Hand abgehauen werden sollen [712]). Früher [713]) befahl man die Münzfälscher mit Frau und Kindern nach Sibirien zu schicken. Das Uebrige in dieser Beziehung wird Hr. Reutz (p. 309, 310) zeigen. Wenn die Frau ihren Gatten getödtet hatte, so wurde sie lebendig in die Erde begraben, und zu Tode gehungert: wenn der Mann seine Frau tödtete, so erlitt er eine schwerere Körperstrafe [714]). Man berücksichtigte nicht, ob Jemand aus eigener Eingebung, oder durch Aufhetzung und selbst auf fremden Befehl (z. B., der Diener auf Befehl seines Herrn) getödtet habe; denn sie wurden beide gleicherweise mit dem Tode bestraft, ähnlich, wie auch derjenige, welcher, obwohl er von dem Verbrechen wusste, es doch nicht anzeigte [715]).

Später wurden neue Strafen bestimmt: die Räuber und Brandstifter wurden gehängt, die Mörder sollten nicht mit dem Tode bestraft werden, sondern man schnitt ihnen Nase und Ohren ab, und schickte sie nach der Ukraine in die Verbannung. Später wurde verordnet: dass man ihnen die Beine und die linke Hand abhauen sollte, und in der Folge wurde angenommen, dass Jemand für die erste Tödtung mit einer schweren Körperstrafe belegt werden, und dann nach Abschneidung des Daumens an seiner linken Hand nach Sibirien geschickt werden sollte: wenn er aber auch dort eine Tödtung verübte, so sollte er mit dem Tode bestraft werden. Endlich wurden statt der Verstümmelung der Verbrecher mit Frau und Kindern nach

712) Ul. V, 7. P. S. I, 876.
713) J. 1662, P. S. I, 583.
714) Ul. XXII, 14. J. 1662, 1664. P. S. 577, 586.
715) Ul. II, 19, XXII, 19.

Sibirien geschickt: Personen höhern Standes wurden an näher gelegene Orte abgeführt [716]).

§. 218. Das *ungarische* Recht verordnete, dass der Todesstrafe unterliege, und zugleich auch das Vermögen verlieren solle, welcher als Richter sich bestechen lässt, wer eine Kirche beraubt, Frauenspersonen nothzüchtigt, muthwillig Leute verstümmelt, und ihnen die Augen aussticht. Wenn jedoch die Bane und Wojewoden, wie auch die Beamten, welche die Gränzschlösser bewachten, einen Verbrecher mit Verstümmelung straften, oder ihm die Augen ausstechen liessen, so waren sie durchaus nicht für diese Uebertretung verantwortlich; alle übrigen Beamten, welche eine solche Grausamkeit bei Ausmessung der Strafe sich erlaubten, erlitten die Todesstrafe [717]). Die Mörder und Räuber verloren das Leben, aber ihre Güter erhielt die Familie: jedoch kam das Vermögen derjenigen, welche die königliche Majestät beleidigten, an den Schatz. Es ist schwer, Alles zu beschreiben, was man wirklich in Ungarn als Majestätsbeleidigung ansah: die Quellen des *ungarischen* Rechtes zählten einunddreissig Fälle auf, und warnten gleichwohl, dass sie noch nicht den ganzen Stoff erschöpft haben. Diese Verwirrung der Begriffe entstand, wie ich schon oben sagte, daraus, dass jedes Verbrechen und die Majestätsbeleidigung für gleich bedeutend genommen wurden. Abgesehen davon, dass zu den Verbrechern, welche die Majestät beleidigten, gezählt wurden die gewaltsamen Brecher der sichern Geleite, wie auch diejenigen, welche gewaltthätige Angriffe auf adelige Häuser machten, welche einen Adeligen, ohne irgend einen Grund dafür,

716) J. 1653, 1654, 1657, 1662, 1664. P. S. I, 301, 340, 421, 577, 602. J. 1679. P. S. II, 218.

717) Jahr 1495, 1498, 1552, bei W. 284, 293, 344. Cynos. *v. ecclesia.*

gefangen hielten, welche die königlichen Diener oder Beamten verletzten, namentlich zur Zeit, wo diese ihr Amt versahen, welche die Kirchenleute zur Zeit, wo sie Ladungsschriften behändigten oder Urtheile vollstreckten, tödteten, abgesehen davon, sage ich, muss es uns wundern, dass das Recht auch als Beleidiger der königlichen Majestät diejenigen ansah, welche sich einem gerichtlichen Urtheile zum dritten Male widersetzten (denn für die erste Widersetzung bestand, wie ich sagte, gar keine Strafe, für den zum zweiten Mal gebrauchten Widerstand wurde eine Mark Strafe bezahlt), die Ketzer und Nothzüchtiger, und namentlich wenn die Frauenspersonen mit den Verbrechern bis zum vierten Grad verwandt waren (versteht sich nach der Berechnung des kanonischen Rechtes), und im Allgemeinen alle diesen ähnlichen Verbrecher [718]). Derartige Verbrecher wurden des Landes verwiesen, und ehrlos erklärt, und zwar nicht bloss sie selbst, sondern auch ihre Familie, Brüder, Eltern u. s. w. Obgleich der Richter diejenigen, welche solcher Verbrechen verdächtig waren, freigesprochen hatte, so wurden sie doch als Verbrecher angesehen, und als solche durfte sie Niemand in sein Haus aufnehmen [719]). Dieses strenge Recht verordnete Władyslaw II. Weil die Ungarn auf die Person des Verbrechers weniger sahen, und mehr auf sein Vermögen achteten, so verordneten sie genau, wer und auf welche Weise er die Güter desselben besitzen soll.

Vor der Fällung des Urtheils, aber schon nach Vollendung des Verbrechens durfte der Verbrecher noch über sein Vermögen verfügen, ohne den

718) J. 1462, 1464, 1471, 1492, bei W. 216, 221, 224, 273. Wierzb. I, 14. II, 42, 44, 73, 74. Cynos. *v. nota infidelit.*

719) J. 1405, 1514, 1638, bei W. 186, 332, 790.

Rath seiner Familie in dieser Beziehung einzuholen. Wenn er dieses nicht that, oder sich mit dem Verletzten nicht verglich (was er noch nach der Fällung des Urtheils thun durfte), so machte die Regierung die Theilung zwischen ihm und seiner Familie, ohne jedoch irgend einen Theil für diejenigen zurückzubehalten, welche von der gerade damals schwangern Frau des Verbrechers noch geboren werden konnten. Der auf den Verbrecher fallende Theil wurde zum Schatze eingezogen. Wenn er vor der Erstehung der Strafe floh, so nahm der Schatz seine sämmtlichen Güter weg; jedoch durften seine Familie oder seine Nachbarn, wenn sie vom Monarchen Erlaubniss dazu erhalten hatten, sie auslösen. Dem vom König begnadigten Verbrecher wurde ein Drittheil seines Vermögens zurückgegeben, zwei Drittheile nahm das Gericht; später erhielt diese zwei Drittheile der Wojewode, oder der Monarch zog sie ein. Im Falle die Kinder des Verbrechers nicht zur Zeit anwesend waren, wo das gesammte Vermögen ihres Vaters zum Schatze eingezogen wurde, konnten sie nach ihrer Rückkehr in das Land ihren Theil fordern [720]).

§. 219. In *Böhmen* benannte man den Verbrecher auch jetzt ähnlich wie im vorigen Zeitraume, und überdiess nannte man ihn noch *fedrownik* [*Beförderer, promotor*, Bss.] und *zharz* [*zhar, Mordbrenner*, Bss.] [721]). Als Verbrecher wurden angesehen der auf der auf der That ergriffene Mörder, der Nothzüchtiger (*nierząd zenski* [*nerad, Unordnung, Wust, Unzüchtiger, zensky, weiblich,* also *Unzuchtsverbrechen gegen Weiber*, Bss.]), der Münzverfälscher, oder auch der, welcher die Münze umschmelzte, endlich wer falsche

720) Davon spricht weitläufig Wierzb. I, 16, 20, 79, II, 55, 58, 60, 62.

721) *Zhar*, Brandstifter, von *zhu, zhati.*

und besonders Görlitzer Münze ins Land brachte, der Verfälscher amtlicher Urkunden, wer die sicheren Geleite und der eisernen Briefe, welche von dem Monarchen ertheilt worden waren, nicht achtete, ferner derjenige, welcher sich an den Beamten jedes Ranges vergriff, wovon ich später weitläufiger sprechen werde [722]. Sowohl der Inländer als der Ausländer, welcher als Verbrecher angesehen wurde, verlor Leben, Vermögen und Ehre. Ohne irgend eine Rücksicht auf seine Kinder wurde ihm Alles genommen, und nachdem daraus der Schaden ersetzt worden war, das Uebrige zum öffentlichen Wohle verwendet. Jedoch durften die Kinder, namentlich die minderjährigen, wenn sie zu den Jahren kamen, von der Regierung den Antheil ihres Vermögens verlangen. Später wurde dieses abgeändert, indem verordnet wurde, dass nur der Antheil des Verbrechers an jenem Vermögen eingezogen werden, das Uebrige aber seinen Kindern verbleiben sollte [723].

§. 220. Es bestanden besondere Vorschriften über die Verbrechen, welche gegen weibliche Personen begangen wurden. Jetzt wurde in *Polen* in Betreff der Entführung der Weibspersonen (*o rapcie*, wie sich unsere Rechte ausdrückten) das Nämliche verordnet, was im vorigen Zeitraume in *Masovien* als Recht galt [724], jedoch mit dem Zusatz, dass der Entführer der Frauensperson nicht straffrei sein solle, wenn gleich die Weibsperson gestehen würde, dass er sie mit ihrer Einwilligung entführt habe [725]. Das *masovische* Recht

722) Wład. XXXVI, *o hrdla ztrac. stare.* Ferd. D. IV. F. III, V.

723) Max. CXXII, 33, CXXIV, 36.

724) J. 1493 bei B. 326; J. 1532, Vol. I, 504.

725) J. 1631. Vol. III, 681.

bestraft den Nothzüchtiger jeden Standes mit dem Tode, wenn er einem adeligen Frauenzimmer Gewalt anthat, und auf der That ergriffen ward; wenn aber nicht, so durfte er sich mit sechzig Marken loskaufen. Der Kmieć jedoch, welcher nur gegen eine Weibsperson aus dem Bauernstande sich ein solches Verbrechen erlaubte, verlor das Leben sogar dann, wenn er nicht auf frischer That ergriffen worden war. Wenn ein Edelmann eine Bäurin nothzüchtigte, so wurde er zum Gefängniss verurtheilt, wo er so lange festgehalten wurde, bis er dem Weib acht Schocke Groschen und halb so viel dem Fürsten zahlte [726]). Das *litthauische* Recht, welches in Betreff des Standes des Verbrechers keinen Unterschied zuliess, bestimmte die Todesstrafe gegen die Schuldigen, namentlich wenn Zeugen das Verbrechen erhärteten, und die Weibsperson es beschwor. Dieselbe machte jedoch den Verbrecher frei, wenn er noch ledig war, und sie erklärte, dass sie ihn heirathen wolle. Sie konnte nicht verlangen, dass der Verbrecher bestraft werde, wenn es sich zeigte, dass sie bei der Nothzüchtigung um Hülfe rufen konnte, und solches nicht that [727]). Das *polnische* Recht verordnete, dass, wenn die Weibsperson die Nothzucht gestattete, sie das Erbe und Heirathsgut (posag) verliere. Ueber die gewaltthätige Entführung eines Weibes verordnet das *litthauische* Statut ganz das Nämliche, (XI, 13) was für diesen Fall das böhmische Recht im vorigen Zeitraume bestimmt hatte. Derjenige, welcher mit einer verheiratheten Frau, und sogar mit ihrer Einwilligung Ehebruch beging, erlitt nebst der Ehebrecherin die Todesstrafe; jedoch konnte der Mann seiner Frau das Verbrechen schenken. Wenn der

726) Masov. Stat. 386, 387.

727) Litth. Stat. II, 18, XI, 12. J. 1496, Vol. I, 275.

Mann den Ehebrecher bei seiner Frau antraf, so ergriff er beide, und nachdem er dann seine Nachbarn von dem Falle unterrichtet hatte, führte er die Verbrecher vor Gericht, damit dieses die Schuldigen mit dem Tode bestrafte. Dasselbe durften die Eltern mit einem Manne thun, wenn sie ihn bei ihrer Tochter fanden. Wenn der Nothzüchtiger oder Ehebrecher bei der Gegenwehr Jemanden tödtete, so wurde diese That auf die nämliche Weise untersucht, wie ein gewaltthätiger Angriff auf ein Haus untersucht wurde: wenn er des Verbrechens überwiesen ward, so verlor er Leben und Ehre [728].

§. 221. Aus Rücksicht für das weibliche Geschlecht verordneten die *ungarischen* Rechte, dass ein Frauenzimmer für ein Verbrechen nicht mit dem Tode bestraft werden, sondern nur das bezczeście zahlen sollte, ausgenommen, wenn es die eigenen Eltern oder seine Kinder getödtet hatte [729].

Die *Montenegriner* gestatten für eine verübte Tödtung, sich loszukaufen, wegen Nothzucht aber strafen sie mit dem Tode, indem sie den Nothzüchtiger steinigen, und bisweilen auch die Weibsperson, wenn sie in die That einwilligte, und namentlich wo sie sich wehren konnte. Der Vater und die Brüder der Genothzüchtigten werfen den ersten Stein auf die Geschändete. Oft schiessen sie dem Nothzüchtiger, statt ihn zu steinigen, wie einen Hund durch den Grind (so drücken sich die Montenegriner aus). Wenn er vor der Bestrafung entflieht, so ist es Sitte in Poliza, sein Vermögen wegzunehmen. Dieses nimmt der Knes von der Familie, und nachdem dieser in das Haus des Verbrechers eingezogen ist,

728) Litth. Stat. XIV, 29, 30.

729) Wierzb. II, 43.

so isst und trinkt er während seines Aufenthaltes darin so lange, als das Vermögen reicht.

§. 222. Nun werde ich das Uebrige in Betreff der Verbrechen und Strafen vortragen.

Man strafte nicht nur den Verbrecher allein, sondern bisweilen auch seine Familie. Das *russische* Recht hat sich jetzt insofern gemildert, dass es die Kinder und Verwandten des Verbrechers zum Verluste des Vermögens nicht verurtheilte; denn es befahl, ihnen einen Theil des Vermögens zum Unterhalt für sie zu belassen, im Fall die Kinder und Verwandten von dem Verbrechen des Vaters oder Verwandten nichts wussten [730]).

Die *polnischen* und *masovischen* Rechte sprechen von der Einziehung der Güter für den königlichen Schatz, und bedrohen im Allgemeinen mit dieser Strafe die Mörder, Diebe, so wie die Verächter der Rechtsvorschriften [731]). Jedoch verordneten die polnischen Gesetze, dass der Edelmann wegen keines Vergehens mit der Einziehung der Güter bestraft werden solle; bald bestimmten sie wieder, dass das eingezogene Vermögen nicht dem Schatze, sondern als Gabe dem Adel zufallen solle [732]). Jedoch war auf die Beleidigung der Majestät (welche unter Sigmund III. das erste Mal begangen wurde, wie ich oben sagte) und auf den Landesverrath die Einziehung der Güter als Strafe gesetzt [733]). Dieses Verbrechen wurde im Jahre 1776 vollständiger bestimmt (Vol. VIII, 870).

§. 223. Wenn wir die Strafen, welche in *Polen*, *Litthauen* und *Russland* auf die Verbrechen gesetzt

730) Uł. II, 6, 7. IV, 3.

731) Dług. p. 1116, II, p. 176. J. 1422, bei B. 233. Masov. Stat. 407.

732) J. 1562, Vol. II, 620, 621.

733) J. 1620, bei Pias. p. 338.

waren, näher betrachten, so werden wir in ihnen eine gewisse Aehnlichkeit und gewisse Unterschiede finden. Denn die *polnischen* und *masovischen* amtlichen Urkunden erwähnen, wenn sie von der Art einer für einen Verbrecher auszumessenden Strafe sprechen, die Vergiessung des Blutes, den Galgen u. dergl., wobei sie noch zeigen, welche Werkzeuge man bei der Bestrafung der Verbrecher gebrauchte [734]). Im Allgemeinen kann man von den *polnischen* Rechten sagen, dass sie (mit Ausnahme des Kirchenraubes und der Gotteslästerung, wofür der Verbrecher lebendig verbrannt wurde) [735]), während in *Litthauen* und *Russland* mit dieser Todesstrafe auch die Brandstifter belegt wurden [736]), dem Verbrecher durch Schwert und Strang das Leben nahmen, und ihn durchaus nicht martern liessen. Denn das von Długosz erwähnte Beispiel der Grausamkeit war ein aussergewöhnliches [737]). Aber das zweite und dritte Statut [738]) lässt den Vater- und Muttermörder nach dem Markt schleifen, seinen Körper mit Zangen reissen, und nachher ihn mit einer Todesart bestrafen, wie sie der römische König Servius Tullius gegen die Vatermörder vorgeschrieben hatte. Dasselbe Recht befahl, den Diener, der seinen Herrn tödtete, zu viertheilen, ebenso den Edelmann, der einen andern Einwohner einer ihm gleichen Würde meuchlerisch oder im Zorne tödtete [739]), und einen Menschen von gemeinem Stande,

734) J. 1456, bei Szczyg. p. 186. J. 1454, bei Okol. II, p. 26.

735) Kromer Origin. p. 417. Bielski p. 457.

736) Litth. Stat. XI, 18.

737) Ein Fürst von Masovien liess einen Mann, der Ehebruch mit dessen Gemahlin begangen hatte, von Pferden zerreissen, und nachher ihn an einen Pfahl schlagen. Dług. II, p. 50.

738) Bei Cz. II, p. 123.

739) Litth. Stat. XI, 9, 16, 17.

welcher einen Edelmann tödtete, liess es durch verschiedene grausame Martern aus der Welt schaffen.

§. 224. Wir haben oben erwähnt, dass auch das *litthauische* Recht den Adel schonte, wenn ein Mitglied desselben Jemanden von gemeinem Stande tödtete. Das litthauische Statut kannte den Unterschied nicht, welchen das polnische Recht in Betreff der Geistlichkeit zulässt [740]); so wie es auch nicht dem Richter gestattete, eine willkürliche Strafe gegen einen gemeinen Mann zu bestimmen, was ihm das polnische Recht sogar noch im Jahre 1726 (Vol. VI, 433) gestattete.

§. 225. Richten wir nun die Aufmerksamkeit auf das *Wehrgeld* (*główszczyzna* [wörtlich: *Kopfgeld,* Bss.]).

Wenn Jemand bewies, und dieses konnte er leicht beweisen, dass er die Tödtung nicht absichtlich, sondern durch Zufall begangen habe, so entging er der Todesstrafe, und zahlte nur das Wehrgeld. Das *russische* Recht befreite ganz von dem Wehrgeld, wenn Jemand z. B. hinter einem Zaune schoss, und durch Zufall tödtete [741]). Später wurde bei uns, wie ich schon erwähnt habe, angenommen, dass, wenn ein Edelmann Jemanden von gemeinem Stande tödtete, er nicht mit dem Tode bestraft werden dürfe. Er erlegte daher das Wehrgeld ganz auf dieselbe Weise wie früher, indem er nämlich zehn Marken zahlte; diese Summe wurde später auf dreissig, und noch später auf hundert und zwanzig erhöht, und er musste überdiess ein Jahr und sechs Wochen im Kerker sitzen. Wenn er mit einer Handwaffe tödtete, so zahlte er das Doppelte, und

740) Das polnische Recht liess, ähnlich wie das ungarische, inen Geistlichen, der eine Tödtung verübte, nicht mit dem Tode estrafen. J. 1447, bei B. 244.

741) Uł. XXII, 18, 20.

wenn er mit einer Büchse tödtete, so zahlte er das Vierfache. Für eine Verwundung musste das Doppelte gezahlt werden [742]. Der Kopf eines Geistlichen wurde auf sechzig Marken geschätzt [743]; der Kopf eines Edelmanns auf hundert und zwanzig, und überdiess musste der Todtschläger eine Gefängnissstrafe von einem Jahr und sechs Wochen erstehen. Die Hälfte davon musste der Todtschläger auch dann bezahlen, wenn er bewies, dass er ihn in der Nothwehr getödtet hatte [744]. Jedoch waren von dieser Strafe seine Erben frei, wenn der Verbrecher im Gefängniss starb [745].

§. 226. Die Summe, welche das Recht vorschrieb, musste bezahlt werden, da es verboten war, einen Vergleich über das Wehrgeld einzugehen, obwohl bei uns etwas früher auch dieses gestattet gewesen war [746]. Das *masovische* Recht befiehlt nicht nur, das Wehrgeld zu bezahlen [747], sondern gebietet auch noch eine Entschädigung für die Rechte, die durch den Tod des Erschlagenen für die Familie verloren gingen. Derjenige, welcher einen Edelmann tödtete, musste ausser dieser Strafe noch eine andere, nämlich das *rucho* [*rucho, ein Schlepp am Frauenkleide,* Bss.] (vielleicht für Kleider, wie im böhmischen Rechte?) zahlen. Nach eben diesem masovischen Rechte zahlte jeder Todtschläger nach uralter Sitte eine Strafe nicht nur den Verwandten des Getödteten (wenn er einen

742) J. 1423, bei B. 218. J. 1496, 1543, 1581. Vol. I, 274, 573, II, 1012. J. 1631, Vol. III, 681.

743) J. 1447, bei B. 244.

744) J. 1493, 1496, bei B. 325, 354.

745) J. 1510, Vol. I, 370.

746) J. 1474, bei B. 315.

747) Eine kleinere, nämlich nur sechzig Marken, Masov. Stat. 392.

Kmieć getödtet hatte, so zahlte er eine solche auch dessen Herrn), so wie der Regierung, sondern auch den Beamten und namentlich auch dem Kastellan [748]). Im Bezirk von Łęczyca zahlte man für den Kopf eines Edelmanns und eines Kmieć so viel, als im vorigen Zeitraume in Polen dafür erlegt worden war [749]).

Das Wehrgeld für Leute gemeinen Standes, welches in *Litthauen* auch *krwawe* [*Blutgeld, Wundgeld*, Bss.] hiess, erwähnt das Statut XIII, 3, 7. Das Wehrgeld für den Adel erwähnt das Statut verschieden, je nach dem Rang des Getödteten und der Art der Tödtung. Das Statut zählte fünf Fälle auf, wo eine unfreiwillige Tödtung straflos hinging [750]). Es verordnete, für die Frauen von Leuten gemeinen Standes ein doppeltes Wehrgeld zu geben, und das für den Kopf von Handwerkern erhöhte das dritte Statut bis auf dreissig Schocke Groschen [751]). Im Jahre 1631 (Vol. II, 962) stellte man das Wehrgeld der gemeinen Leute in *Litthauen* dem Wehrgeld der gemeinen Leute in *Polen* gleich, und solches wurde sogar noch im Jahre 1762 (Vol. VI, 485) zu bezahlen geboten, und streng verboten, die Mörder davon zu befreien. Endlich im Jahre 1768 (Vol. VII, 600), wie schon oben gesagt wurde, ward das Wehrgeld völlig aufgehoben, und befohlen, die Tödtung mit dem Tode zu strafen, auch wenn ein Edelmann einen Bauern getödtet hatte. Jedoch wurde dieses Recht dadurch vereitelt, dass man gegen einen Edelmann sechs Zeugen stellen sollte, unter welchen durchaus zwei adelige sein mussten, wodurch man die Vollziehung des Rechtes unmöglich machte, und

748) Masov. Stat. 378, 408, 433. J. 1414.
749) Stat. v. Łęcz. p. 194, 195.
750) Litth. Stat. XI, 23.
751) Cz. II, p. 211, 212.

dem Verbrecher Gelegenheit gab, der Strafe zu entgehen. Bündig spricht davon Trembicki (in der Vorrede).

§. 227. Von dem Wehrgeld haben die *russischen* Rechte nur wenig gesagt. Wenn ein Mensch niedern Standes, der aber doch nicht Leibeigener war, einen Menschen gleichen Standes tödtete, so untersuchte man, ob er dieses vorsätzlich oder im Rausche gethan habe. Im zweiten Falle erlitt er eine schwerere Körperstrafe, musste Bürgschaft stellen, dass er sich in Zukunft besser aufführen wolle, und wurde Leibeigener Desjenigen, dessen Leibeigenen er getödtet hatte. Wenn es sich zeigte, dass der Getödtete ein Uebertreter (*wor* [*Dieb, verschmitzter Mensch,* Bss.]) war, so löste sich der Todtschläger mit fünfzig Rubeln. Wenn der Sohn eines Bojaren oder sein Verwandter einen Krestianin [Leibeigenen, Bss.] im Rausch getödtet hatte, so wurde er zur Strafe ins Gefängniss gesetzt, er zahlte die Schulden, welche der Getödtete zurückgelassen hatte, und als Ersatz für den Getödteten musste er dessen Herrn einen andern Leibeigenen aus seinem Dorf mit Frau und Kindern geben (später waren solche Ersatzleistungen verboten). Wenn er vorsätzlich getödtet hatte, so erlitt er die Todesstrafe. Wenn ein Diener Jemanden tödtete, indem er seinen Herrn vertheidigte, so zahlte nicht er, sondern sein Herr das Wehrgeld [752]).

Was über das Wehrgeld die *ungarischen* Rechte festsetzten, das habe ich schon oben erwähnt, und später werde ich noch mehr davon erwähnen.

§. 228. In *Böhmen* wurde das Wehrgeld wegen der Tödtung gemeiner Leute, welche vorsätzlich oder

752) Uł. XXI, 69, 72. Jahr 1657. P. S. I, 421.

nicht vorsätzlich von Personen höheren Standes begangen wurde, von diesen erlegt. Hingegen verlor ein Mensch gemeinen Standes sein Leben sogar auch dann, wenn er sich gegen seinen Herrn aufgelehnt, und ihm Vermögen genommen hatte, ohne jedoch seine Person im Mindesten anzugreifen. Das Recht stand noch den Herren und der Ritterschaft zu, dass sogar dann, wenn sie einen gemeinen Menschen mordeten, und auf frischer That ergriffen wurden, man sie nicht festnehmen, und der Hand der Gerechtigkeit überliefern durfte: sie mussten nur feierlich versprechen (*zawazati se wjra* [*sich durch Treue verbinden,* Bss.] sagt das Recht), dass sie zu geeigneter Zeit sich vor Gericht stellen und zur Verhandlung ihrer Sache kommen werden. Das Gegentheil hatte statt, wenn ein gemeiner Mensch ganz das Gleiche that: sein Herr musste ihn den Händen der Gerechtigkeit bei einer Strafe von hundert Schocken Groschen ausliefern. Das Wehrgeld wegen eines gemordeten gemeinen Kerls betrug dreihundert Schocke Groschen, wovon zwei Drittel die Frau und Kinder oder die Verwandten erhielten, das Uebrige der Herr nahm. Es wurde weniger, nämlich nur hundert Schocke Groschen gezahlt, wenn Jemand einen Menschen von niederem Stande in der Haft den Hungertod sterben liess: es ward nur die Hälfte dieses Betrages bezahlt, wenn man ihn nicht völlig zu Tod hungerte, z. B. wenn er mit eigenen Kräften noch aus dem Gefängniss gehen konnte [753].

Bei den *Montenegrinern* herrschen noch ganz die nämlichen Begriffe über das Strafrecht, wie sie die russkaja Prawda aufstellt, d. h. das Recht macht

753) Wład. XXXIV, *o czti ztrac.* Ferd. F. XIV. Max. CXXII, 35. CCIII. 14.

keinen Unterschied zwischen Straf- und bürgerlichen Rechtssachen. Schiedsrichter schätzen die verübte Tödtung auf drei *blutige Wunden krv* [*kerv Blut*, Bss.] (in Poliza heisst dieses *krwarina*), das heisst, sie lassen den Todtschläger drei Mal so viel zahlen, als das Wehrgeld (*półgłowa* [wörtlich *Halbkopf*, Bss.], bei den Russen *półwira* [*Halblösung?* Bss.]) für die Abhauung eines Fusses, einer Hand, oder für die Ausschlagung eines Auges u. dergl. beträgt. Kurz zu sagen, der Tödtende zahlt für das Verbrechen dreissig Zechinen, wovon zwei Drittel die Richter, ein Drittel der Verletzte erhält; wenn hingegen der Uebertreter nur ein Vergehen beging, so erhält zwei Drittel der Verletzte, und ein Drittel die Richter. Als Grund hiefür führen die Montenegriner an, dass die Richter bei der Untersuchung der Sache im ersten Fall mehr Mühe haben, als im zweiten. Wenn der Todtschläger, welchem man verzieh, das Wehrgeld nicht zahlen kann, so gibt er der verletzten Familie seine Waffen oder die besten Kleider.

II. Von den Vergehen und ihren Strafen.

§. 229. Es ist aus dem zweiten Bande dieses Werkes bekannt, was die Slaven unter *Vergehen* (*wina*) verstanden. Diesen Gegenstand will ich nun nach der bekannten Ordnung durchgehen.

I. Schon im zweiten Bande meines Werkes habe ich gesagt, dass auch die slavischen Rechte als Ehrenkränkung annahmen, wenn Einer gegen den Andern schändliche Worte anstiess, oder auf eine andere Art seine Ehre schmälerte. Namentlich auch, wenn Einer den Andern vor Gericht beschimpfte, so zahlte

er dafür nach der Vorschrift des *polnischen* Rechtes fünfzehn Marken, dieses hiess *przyrzec* [*zusagen, geloben,* Bss.] und die Strafe *grzywna potwarna* [*Verleumder-Marke*, *Bss.*] [754]. Wer nicht aufhörte, zu schimpfen, und schon einmal dafür bestraft war, und besonders wer wegen Ausstossung von Schmähungen schon drei Male vor Gericht geladen worden war, büsste, wenn er desswegen auch zum vierten Male vorgeladen wurde, streng seinen Muthwillen; denn es wurden ihm die Nasenlöcher geschlitzt (was auch in das litthauische Stat. IV, 105 überging) oder, nach dem Zeugniss einiger Handschriften [755], wurde ihm ein Zeichen auf die Stirne gebrannt. Die spätern Quellen sagen [756], dass diese Strafe die Verleumder trugen, welche Jemanden eines gewaltthätigen Angriffes auf ein Haus beschuldigt hatten; es finden sich jedoch Spuren, dass wegen Verleumdung bisweilen auch mit dem Tode bestraft wurde [757].

Derjenige, welcher Jemanden den Adel bestritt, nahm der Person die Ehre, oder wenn er Jemanden ein solches Verbrechen aufbürdete, welches mit Verlust des Lebens und der Ehre drohte. Wer einem Andern einen Vorwurf über den Adel machte, musste (worauf ich schon im III. Bande dieses Werkes die Aufmerksamkeit gerichtet habe) selbst Edelmann sein, woraus sich zeigt, was auch die Quellen ausdrücklich bestätigen, dass der Kmieć keinem Andern den Adel bestreiten konnte [758]. Darüber war eine besondere Vorschrift in dem *litthauischen* Rechte, wie verfahren werden

754) Stat. v. Łęcz. p. 198, 199; J. 1454, bei B. 280, 281.
755) J. 1454, bei B. 267, 282.
756) J. 1493, 1496, bei B. 325, 353.
757) J. 1454, bei B. 281.
758) J. 1423, bei B. 214.

sollte, wenn man einem Andern den Adel bestreiten wollte (litth. Stat. III, 27). Dieses letztere Recht (litth. Stat. III, 28) bestimmte die Strafe des Widerbellens (Widerrufes durch Bellen), wenn Jemand einen Andern Bastard nannte, und wegen des Sprechens oder Schreibens gegen den Monarchen verordnete das Recht eine Gefängnissstrafe bis zu sechs Wochen. Die Ladung in dieser Rücksicht wurde *na rok zawity* [*auf einen peremptorischen Termin*, Bss.] gegeben (litth. Stat. I, 4—9). Wenn ein Edelmann einem andern Edelmann ein Verbrechen vorwarf, und es nicht bewies, so ward er ehrlos, und wenn ein solches Vergehen sich ein gemeiner Mensch erlaubte, so erlitt er die Todesstrafe. Derjenige, welcher eines Verbrechens beschuldigt wurde, sollte sich ganz davon reinigen; denn sonst, und namentlich auch, wenn er sich nur durch einen Eid reinigte, litt der Anschuldiger dafür keine Strafe [759]). Wahrscheinlich mussten sich Verleumdungen oft ereignen, da (nach Bielski p. 562) der Reichstag im Jahr 1565 streng verordnete, wie man bei den die Ehre betreffenden Sachen untersuchen sollte. Jedoch zog jetzt auch die Ketzerei Ehrlosigkeit nach sich, und Przyłuski (I, 15) zählt diese ausdrücklich unter die Ursachen (solcher waren acht), welche einer Person die Ehrlosigkeit zuzogen.

§. 230. Die *russischen* Rechte erkennen als Verbalinjurie an, wenn man Etwas gegen die Würde einer Person sagt, mit Einem Worte, wenn man ihre Ehre verletzt. Ehrenverletzungen, welche in der Nähe des Monarchen oder an dessen Hofe angethan wurden, wurden strenger bestraft; denn dafür musste man das beztschestie zahlen, und der Uebertreter wurde

759) J. 1588. Vol. II, 1208.

zum Gefängniss verurtheilt. Auf ähnliche Weise wurde auch Derjenige bestraft, welcher in der Kirche schimpfte, und sogar wurde er noch strenger bestraft. Jedoch wurde es nicht als eine Verbalinjurie anerkannt, wenn sich Zwei über Etwas zankten, obgleich man sich auch dieses nicht ungerochen erlaubte, indem beide sich zankenden Parteien eine Geldsstrafe zahlen mussten [760].

Das *ungarische* Recht nimmt als Grundsatz an, dass Alles, was nicht Verbrechen ist, Vergehen (*factum potentiarium*) sei, und dass man sich wegen Begehung einer solchen Uebertretung loskaufen dürfe, indem man eine grössere oder kleinere Summe zahlt, je nach den verschiedenen Begriffen, welche Ungarn und die mit ihm vereinigten Länder angenommen hatten. Dieses Recht nennt die Verbalinjurie *infamia*, *calumnia*, indem es unter ersterem Ausdrucke die Verleumdung einer Person und besonders auch einer adeligen versteht, wenn man ihr den Adel bestreitet oder einen Meineid vorwirft. In einem solchen Falle zahlte man das beztschestie, und überdiess durfte der Verletzte verlangen, dass der Verleumder seine Abstammung nachwies. Wenn es sich zeigte, dass er selbst nicht adelig war, so verlor er sein ganzes Vermögen. Der zweite Ausdruck bedeutete jede andere Verleumdung, besonders auch die gerichtlichen Chikanen, wenn Jemand dieselbe Rechtssache mehre Male und immer unter einer andern Form vor Gericht brachte. Wer Chikanen sich zu Schulden kommen liess, zahlte als beztschestie fünfzig Marken, wovon der Richter zwei Drittel, und ein Drittel der Verletzte

760) J. 1397 bei Karams. V. Anm. 244. Ut. I, 3. III, 1. Reutz. p. 310.

erhielt. Weitläufig verbreiten sich darüber die Ausleger der *ungarischen* Rechte [761].

§. 231. II. Anders strafte man denjenigen, welcher drohte, oder bei der Ehrenkränkung schlug und blaue Male gab, und anders, wenn Jemand durch sein Schlagen verwundete.

Im geistlichen Gerichte strafte man einen Laien wegen einer Drohung gegen einen Geistlichen an einem öffentlichen Orte [762]. Die alte Vorschrift wurde wiederholt, dass derjenige, welcher vor Gericht eine Waffe zieht, einer Schuld unterliege. Auch das *litthauische* Statut, IV, 62, befiehlt dem Richter, dieses mehr oder weniger, je nach den Umständen, zu strafen; die *polnischen* Rechte befahlen, 60 Marken dafür zu bezahlen (J. 1493, bei B. 323). Das *litthauische* Recht fragt ebenso, wie die russkaja prawda, wer und womit er schlug, und bestimmt dafür eine Geld- so wie eine Gefängnissstrafe (litth. Stat. XI, 27). Das *polnische* Recht geht nicht in solche Einzelnheiten ein: es fragt nur, ob man mit Waffen, und mit welchen man verwundet habe, mit einer Schiess- oder Hiebwaffe. Denselben Unterschied nahm man an, wenn eine Tödtung erfolgte, oder wenn blaue Male oder eine blutige Wunde geschlagen wurden. Wenn ein Edelmann einem andern Edelmann eine Ohrfeige gab, so zahlte er im Bezirk von Lęczyca und in Masovien fünf Schocke Groschen, und als Strafe dem Fürsten so viel, als für eine Verwundung im Gericht, nämlich fünfzig Marken oder Schocke, wie sich in einem solchen Falle das *litthauische* Statut aus-

761) Wierzbiec. I, 25. II, 36, 70, 72. III, 3. Cynos v. *infamia, calumnia.*

762) J. 1447, bei B. 240.

drückte [763]). Derjenige aber, welcher in einer öffentlichen Versammlung eine solche Handlung sich erlaubte, zahlte sechzig Marken, und musste ein halbes Jahr im Gefängniss sitzen [764]). Wenn ein Kmieć einen Edelmann schlug, so wurde ihm die Hand abgehauen, in *Litthauen* erlitt er diese Strafe nur dann, wenn er den Edelmann wirklich verwundete [765]). Das *litthauische* Recht verurtheilt Denjenigen zu vierteljährigem Gefängnisse, der an dem königlichen Hofe Jemanden eine Ohrfeige gab, und wenn er Jemanden blutig schlug, so musste er eine Geldstrafe zahlen, und eine halbjährige Gefängnissstrafe leiden (litth. Stat. I, 9). Das *polnische* Recht hatte in dieser Rücksicht weit strengere Bestimmungen: denn es strafte den Uebertreter mit dem Tode, ausgenommen wenn er im Rausche das Vergehen beging; dann durfte er sich mit zweihundert Marken losskaufen [766]).

Sich an das *russische* Recht haltend, erwähnte das *litthauische* Statut den Bart: wer einen Andern am Bart zupfte, der wurde eingesperrt, und in eine Geldstrafe verfällt. Namentlich strafte man für diese Beleidigung, wenn man den Gerichtsfrohn am Bart zupfte, oder seinen Pferden den Schweif abschnitt [767])

§. 232. Das *litthauische* Recht ahmte die Vorschriften des masovischen Rechts über die Verwundung nach. Das *masovische* Recht fragt ebenso, wie ehemals das Statut Kasimir's, des Grossen, wer zur Verstümmlung Anlass gegeben habe. Wenn Zwei

763) Stat. v. Lęcz. 195; Masov. Stat. 429. J. 1474, bei B. 315.

764) J. 1678, Vol. V, 646.

765) J. 1453, Masov. Stat. 444; Cz, I, p. 269.

766) J. 1678, Vol. V, 646.

767) Litth. Stat. IV, 11, XI, 27.

sich zankten, und ein Dritter von der Seite hinzukam, und, die Streitenden entwaffnend, einen derselben verwundete, so wurde er dafür zur Verantwortung gezogen. Für eine adelige Hand zahlte man die Hälfte des Wehrgeldes, und ebensoviel für jedes wichtigere Glied des Körpers. Das *masovische* Recht erwähnte die einzelnen Glieder des Körpers, bestimmte aber eine andere Geldstrafe als ihre Taxe, als das polnische. Denn es befahl, für die blutige Verwundung eines Adeligen zwanzig Marken zu zahlen, für blaue Male sechs, für eine besichtigte Verwundung (wo eine Untersuchung stattgefunden hatte) dreissig, für einen abgeschnittenen Finger ebensoviel, für einen Zahn zwanzig. Wenn der Verwundete in eine Verkrüppelung verfiel, so musste man die Hälfte des Wehrgeldes zahlen, und doppelt so viel, wenn die Wunde mit einem Schiessgewehr beigebracht war [768]). Das *masovische* Recht fragt ferner, an welchem Orte die Verwundung geschah: wenn sie bei der Arbeit im Felde geschah, so befahl das Recht, die doppelte Strafe zu erlegen, und eine solche Sache wurde summarisch entschieden; wenn man eine Person verwundete, wenn sie betend in der Kirche oder auf dem Kirchhof kniete, so musste man so viel zahlen, als für einen gewaltthätigen Angriff auf ein Haus. Man strafte strenger, wenn der Uebertretende aus Rachsucht (*more tyrannico*) verwundete. Der Verwundete durfte nicht nur für die sichtbaren, sondern auch für die verborgenen Wunden eine Geldstrafe verlangen [769]).

Auch das *litthauische* Recht fragt nach dem Ort der Verwundung, ob auf dem Kirchhof oder in der Schule, und nach der Person des Verwundeten, ob es ein

768) Masov. Stat. 392; J. 1588, Vol. II, 1214.
769) Masov. Stat. 400, 410, 430, 461.

Geistlicher oder Edelmann sei (welche beide es gleich stellt); für ein solches Vergehen bestimmt es eine Geld- und Gefängnissstrafe (litth. Stat. XI, 3). In die Fusstapfen des polnischen und masovischen Rechtes tretend, berücksichtigt das Statut die Personen, welche die Verwundung veranlassten (litth. Stat. XI, 11). Nach eigener Ansicht aber fügte es noch hinzu (XI, 53), dass, wenn ein Geschlagener noch zu einer Vergnügung sich begab, und nach vierundzwanzig Stunden erst nach Hause zurückkehrte und starb, seinen Verwandten das Wehrgeld nicht gebühre, sondern nur eine Entschädigung für die Verwundung. Was die Vergehen der Kmiecie betrifft, so ist merkwürdig, dass das polnische Recht den Kmiecie gestattet, in Raten für eine einem Edelmanne geschlagene Wunde zu zahlen. Wenn der Edelmann einen Kmieć verwundete, so konnte er dem Herrn desselben ebenfalls in Raten zahlen, den Kmieć aber musste er auf Ein Mal bezahlen (Stat. von Łęcz. 195). Für einen abgeschnittenen Finger zahlte er ihm eine Mark, für einen Fuss das Wehrgeld, ebensoviel für abgeschnittene Geschlechtstheile; aber er zahlte siebzig Marken, wenn er diese Glieder gewaltthätig vom Leibe riss.

§. 233. Der auf einer öffentlichen Strasse an einem Kaufmanne begangene Raub wurde als Verbrechen betrachtet; verübt gegen einen jeden andern Menschen, ward er nur als Vergehen angesehen [770]. So ward auch der Raub, welcher im Hause gegen irgend einen andern Menschen begangen wurde, als Vergehen betrachtet [771]. Wer in einem solchen Falle

770) Górn. Sammlung poln. Schriftsteller III, p. 778, 779.
771) Górn. ebendaselbst III. p. 778, 779.

den Angreifer tödtete, und davon, dass er ihn getödtet habe, dem Gericht durch den Gerichtsfrohn die Anzeige machte, war frei von der Strafe. Es ist sonderbar, dass das *litthauische* Recht, welches in dieser Rücksicht mit dem Geiste des allgemeinen Rechtes sich in Uebereinstimmung setzte [772]), darin von den allgemeinen Grundsätzen abwich, dass es demjenigen, welcher einen Räuber tödtete, das Wehrgeld zu erlegen befahl, wenn er den Angriff an irgend einem andern Orte, als zu Hause, abwehrte (litth. Stat. XI, 22).

Im Jahre 1768 (Vol. VII, 600) überliess das *polnische* Recht dem Verstand und Gewissen des Richters die Abschätzung aller Uebertretungen. Seit dieser Zeit wurden die Vergehen nicht nach bestimmten Vorschriften, sondern nach der Meinung des Richters beurtheilt.

§. 334. Das *russische* Recht enthält ähnliche Begriffe, indem es zu einer längeren Gefängnissstrafe und der Zahlung des beztschestie verurtheilt, wenn Jemand an der Seite des Monarchen einen Andern blutig schlug. Demjenigen, welcher in der Wohnung des Zars und in der Gegenwart desselben die Waffen zog, wurde, wenn er auch Niemanden verwundete, die Hand abgehauen; wenn er sie nicht in Gegenwart des Monarchen zog, und wenn er sie auch gezogen hatte, doch Niemanden verwundete, so sass er drei Monate im Gefängniss. Wenn er verwundete, so zahlte er nicht nur ein doppeltes beztschestie, sondern zahlte auch noch für die Verwundung zweimal so viel, als der Verwundete jährliche Einkünfte hatte. Ausserdem musste er Bürgschaft leisten, dass er sich nicht vom Orte

772) Litth. Stat. XI, 1, 19, 20, 21, 24.

entfernen werde, bis der Verwundete wieder genesen sein würde; denn wenn derselbe an der Wunde starb, so erlitt jener Uebertreter die Todesstrafe. Ebenso wurden auch diejenigen strenge bestraft, welche die Sicherheit der Gerichte verletzten; denn demjenigen, welcher einen Richter verwundete, wurde die Hand abgehauen, und er musste das beztschestie doppelt zahlen. Wer einen Privatmann im Gericht oder in der Kirche verwundete, erlitt eine schwere Körperstrafe; wer die Waffen zog, ohne zu verwunden, zahlte nur das doppelte beztschestie, und erlitt eine leichtere Strafe, wenn er bloss mit den Waffen drohte, und nicht schlug [773]). Was eine Beleidigung gegen Personen betrifft, die an einem andern Orte begangen wurde, so war eine Geldstrafe im Betrag von fünfzig Rubeln darauf gesetzt, welche man für die Abschneidung einzelner Glieder, nämlich der Hand, der Nase, des Fusses u. dergl. oder sogar für die blosse Verwundung derselben zahlen musste. Für blaue Male musste man das beztschestie zahlen, und eine leichtere Körperstrafe erleiden. Wenn Jemand mit Gewalt einen Andern nach seinem Hause schleppte, und ihn daselbst schlug, so zahlte er das beztschestie doppelt, und wurde selbst öffentlich geschlagen [774]). Dieses bezog sich jedoch nur auf die Verletzung von Personen höheren Standes; für die Kränkung der Leute niederen Standes, wozu man auch die Leibeigenen (Krestianie) zählte, war die Strafe zehn Rubel, wenn man sie verwundete, und wenn man ihnen nur blaue Beulen schlug, zwei Rubel. Ueber die Verletzung der Leibeigenen hat das Recht Nichts bestimmt (Uł. X, 94). Eine schärfere Strafe war gegen die Diener bestimmt.

773) Uł. III, 2, 5. X, 105, 106. I, 3, 57.
774) Uł. I, 6. XXII, 10, 11.

Denn dem Diener, der gegen seinen Herrn die Waffen zog, wurde die Hand abgehauen. Wenn er aber Jemanden auf Aufhetzung seines Herrn schlug, so wurde der Diener nebst dem Herrn auf einen Monat ins Gefängniss gesetzt, und musste doppelt das beztschestie zahlen: wenn aber der Diener ohne Aufhetzung des Herrn Jemanden schlug, so wurde er mit dem Tode bestraft [775]).

§. 235. Die grössere Realinjurie (*potentia major*) zählt das *ungarische* Recht zu den Verbrechen: und betrachtet als solche jede Beleidigung gegen eine adelige Person, so wie gegen solche Personen, welche amtliche Geschäfte verwalteten. Oben habe ich weitläufig darüber gesprochen. Eine eigentliche Realinjurie war es, wenn man Jemanden Schaden zufügte, ausgenommen wenn man Jemanden durch Abwehr eines Angriffs beschädigte. Dieses jedoch musste sogleich geschehen sein; denn nur dann ward dieser Schritt als zur Vertheidigung (*defensio*) geschehen, sonst aber als Rache (*vindicta*) betrachtet. Mehres darüber werde ich später erwähnen, wo ich von den Beschädigungen sprechen werde. Eine Beleidigung des Gerichts wurde ebenfalls als Realinjurie betrachtet, und auf sie eine Strafe von hundert Gulden gesetzt [776]).

Da in dem *böhmischen* Rechte die Gränze zwischen Verbrechen und Vergehen sehr schmal war, so ist kein Wunder, dass man es für eine Realinjurie und für nichts weiter hielt, wenn Jemand im Gericht und vor Allem im höchsten Gericht das Schwert zog: ihm wurde dafür die rechte Hand abgehauen. Wenn die Wunde blutig war, so ward er durch das Schwert des Henkers hingerichtet. Sein ganzes Vermögen

775) Uł. XXII, 8, 12.

776) Wierzb. II, 69, III, 22. Cynos. *emenda linguae, potentia.*

erhielt die Familie; jedoch geschah dieses erst in diesem Zeitraume; denn früher (noch im XIV. Jahrhundert) wurde dasselbe zum Schatze eingezogen. Andere Realinjurien wurden zu den Beschädigungen gezählt, und es war gestattet, sie mit Geld abzulösen [777]).

Die Ausdrücke *narzek* [*narek, Beschuldigung*, Bss.] (polnisch *narzec*) und *hanienie* [*hanenj, das Tadeln, Schmähen*, Bss.] bedeuteten in dem *böhmischen* Rechte jegliche Verbalinjurie, wo, und auf welche Weise sie immer zugefügt wurde. Man bestrafte sie am strengsten, wenn Jemand einem Andern eine Fälschung vorwarf, und solche nicht bewies. Man verstand aber unter *Fälschung* die Mitwirkung dazu, dass Etwas ohne Wissen und Willen der Herren in das Landesarchiv kam. Wenn der durch eine solche Verleumdung Bezüchtigte sich reinigte, so hatte er das Recht, zu verlangen, dass das Vermögen seines Gegners zum Schatz eingezogen werden solle: und wenn Einer den Andern desswegen Fälscher nannte, und zwar in einem an ihn in dieser Hinsicht geschriebenen Briefe, so konnte der Kläger verlangen, dass der Uebertreter als ein Gottloser auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden sollte [778]). Mit dem Tode ward derjenige bestraft, der einen Beamten mit Schimpfworten verfolgte, und die Pasquillanten wurden aus dem Lande verwiesen, sowohl wenn sie selbst gegen Jemanden eine Pasquille schrieben, als auch wenn sie die geschriebenen aussstreuten und anklebten. Mit Gefängniss strafte man denjenigen, der einen Andern Verräther, Hurensohn, Bastard, Dieb, Bauer, oder ein Frauenzimmer Hure schimpfte.

777) Wład. XXXVI, *o hrdla ztrac.*

778) Wład. XXIII, *o saudu purkr. prażsk.* XXXVI, *o hrdla ztrac.* Max CXXXIX, 43.

Der Schmäher musste zwei Wochen dafür im Gefängniss sitzen, die Busse verrichten, und zudem sich öffentlich beschämen lassen. Wenn ein Landsasse mit dem Namen Bauer geschimpft ward, und vor dem Amte seine adelige Abstammung bewies, so hatte er das Recht, öffentlich seinem Schmäher zu sagen: *„du hast gelogen,"* und dieser musste schweigen, ausgenommen wenn jener noch etwas mehr, als dieses sagte, und beissende Ausdrücke gebrauchte [779]).

§. 236. Richten wir jetzt unsere Aufmerksamkeit auf das zweite Vergehen, den *Diebstahl.*

Die *polnischen* Rechte aus diesem Zeitraum sprechen wenig von dem Diebstahl; das aber, was sie in dieser Rücksicht bestimmten, beweist, wie sehr dieses Vergehen bei uns verabscheut war, weil es sogar mit dem Tode bestraft wurde. Aus den Gründen, die wir im II. Bande ausgesprochen haben, haben wir diese Rechtsverletzung zu den Vergehen und nicht zu den Verbrechen gezählt.

Schon im Jahr 1388 (bei B. 193) wurde verordnet, dass der Justitiarius den öffentlichen Dieb mit dem Tode bestrafen solle. Dieser Beamte (ihn erwähnten auch die *böhmischen* Rechte aus dem vorigen Zeitraume), welcher ehemals besonders die Diebe im Auge hatte [780]), kam unter der Regierung der Söhne Władyslaw's Jagiello's, in Vergessenheit. Wahrscheinlich zog der Starost auch seine Gewalt an sich. Es wurde gesagt, dass, wenn der Justitiarius einen Dieb mit dem Tode bestraft hatte, er die Hälfte seines Vermögens für sich nehmen dürfe, und die zweite Hälfte der Familie des Diebes zurückgeben solle. Ich glaube, dass aus jener

779) Wład. XXIII, *o urzedn. mensz. o saudu purkr. prażsk.* XXXIV, *o czti ztrac.* Ferd. B. IX. Max CXV, 19, CXXXVII, 15.

780) J. 1386, 1388, 1430, bei B. 190, 193, 229.

ersten Hälfte der Diebstahl ersetzt werden sollte; etwas Aehnliches verordneten ehedem auch die *mährischen* Rechte. Sigmund, der Alte, richtete besonders seine Aufmerksamkeit auf die Juden, welche die gestohlenen Sachen verhehlten, indem er verordnete, dass, im Fall ein Jude vorschützte, er habe nicht gewusst, dass er eine gestohlene Sache bei sich habe, er den zawodzca [*den Gewährsmann*, Bss.] (Jenen, von dem er die gestohlene Sache empfangen hatte) angeben sollte; denn sonst solle er als Dieb oder als Gehülfe desselben angesehen werden. Der verehrte J. V. Bandtkie [781]) glaubt, dass bei uns nur in dieser Vorschrift die Todesstrafe gegen Diebe angedroht ist: jedoch haben wir oben, als wir von den Verbrechen sprachen, noch andere derartige Vorschriften angeführt, und die Rechte der Bienenwärter verordneten ausdrücklich [782]), dass, wenn ein Bienenwärter Bienen stiehlt, und auf frischer That ergriffen wird, er mit dem Tode bestraft werden soll. Das Nämliche behauptet auch Górnicki [783]).

Es wurde die frühere Vorschrift erneuert, dass Jeder, welcher wegen eines Diebstahls den Händen des Verletzten überliefert werde, sich nicht durch die Flucht von der Verschuldung befreien könne (J. 1474, bei B. 315); dass der Herr den eines Diebstahls verdächtigen Leibeigenen vor den Starosten auf einen rok licowany selbst stellen solle [784]). Da man durch einen Diebstahl Ehre und Achtung verlor, so verbot man in *Masovien* dem Starosten, einen Edelmann zu richten, welcher eines Diebstahles verdächtig war, ohne vorher an den Monarchen darüber berichtet zu haben; und

781) Abhandlung. p. 277.

782) Recht der Bienenwärter, p. 11.

783) Warsch. Denkschr., p. 751.

784) J. 1567, 1578, Vol. II, 729, 923.

man befahl den Dieben, die adeligen Standes waren, sich mit Zeugen von dem in dieser Rücksicht ihnen gemachten Vorwurf zu reinigen, auf ähnliche Weise, wie sie sich reinigten, wenn ihnen der adelige Stand bestritten wurde [785]).

§. 237. Die Rechte der *russischen Landschaften* gebrauchen die Ausdrücke *złodiej* [*Todtfeind, Bösewicht*, Bss.], *tał* [*Dieb*, Bss.] [786]). Sie strafen die Diebe streng, indem sie dieselben zum Galgen (*skobnica*) verurtheilen, und zwar sogar wegen des Diebstahles einer Kuh oder einer Sache von dem Werthe eines halben Schocks [787]). Der Dieb musste nicht nur den Werth der gestohlenen Sache zahlen, sondern dazu auch, nach uralter Sitte, wie ausdrücklich gesagt ward, die *prosoka* [788]) oder eine Strafe für sein Vergehen erlegen.

Die Vorschriften über den Diebstahl, die in dem *litthauischen* Statut enthalten sind, sind jenen ähnlich, welche uns die russkaja Prawda zeigte. Denn auch das *litthauische* Statut (XIV, 1, 3) befiehlt, den swod [*Vergleichung, Zeugniss*, Bss.] zu machen, oder es verordnet, dass der Diebstahl auf dem Markte ausgerufen werden sollte (Litth. Stat. XII, 7); auch befahl es demjenigen, welcher die Spur des Diebes verfolgte, jegliche Hülfe zu leisten (Litth. Stat. XIV, 9), und den auf der That ergriffenen Dieb vor Amt zur Bestrafung zu führen (Litth. Stat. XI, 28); es verordnet aber insbesondere, dass man den mit lice ergriffenen

785) Masov. Stat. 447, 395, 407.

786) Sud. Danił., p. 7, 9.

787) Sud. Danił., p. 17, liest irrig *połukonia*.

788) Von dem Ausdruck *sok* und seiner Bedeutung in dem *russischen* und *mährischen* Rechte habe ich schon oben gesprochen und dort den Hrn. Daniłowitsch Sud. p. 7, 19, Anm. 7 berichtigt.

Diener entweder zu dem Herrn oder vor Amt führen solle. Wenn jedoch das Amt den Diener zu richten beginnt (was es längstens vier Tage nach seiner Verhaftung thun sollte, Litth. Stat. XIV, 4), so soll es in dieser Beziehung dieselbe Förmlichkeiten beobachten, von welchen ich oben bei der Darstellung der Hausgerichte gesprochen habe. Im Falle der Herr selbst seinen Diener als Dieb richten und ihn parteiisch verurtheilen wird, darf der Diener an das Amt appelliren: wenn aber dieses den Diener zur Strafe verurtheilt, und der Herr, welcher ihn in diesem Augenblick nicht zu strafen erlaubt, für ihn bürgt, dass er ihn zu einer andern Zeit dem Gericht übergeben werde, dann ist der Herr, wenn der Diener indessen entflieht, dafür verantwortlich, und der Diener durfte von Jedermann an jedem Orte ergriffen, getödtet werden [789]). Das Recht der *russischen Landschaften* straft den Diebstahl sehr strenge; denn es befiehlt, den Dieb, welcher mehr als eine halbe Rubel stiehlt, gleich das erste Mal zu henken [790]); das *litthauische* Statut [791]) hält sich in dieser Rücksicht an das polnische Recht (Jahr 1447, bei B. 254), welches befiehlt, den Dieb erst nach dem dritten Diebstahl mit dem Tode zu bestrafen. Jedoch hat erst das dritte Statut dieses verordnet, die älteren Redactionen hingegen sprechen im Geiste des russischen Rechtes. Wenn man bei dem Dieb das lice entdeckte, welches mehr als vier Schocken Groschen werth war, so wurde er mit dem Tode bestraft, wenn er auch erst den ersten Diebstahl begangen hatte (Litth. Stat. XIV, 7). Jedoch durfte man den Dieb noch vom Galgen loskaufen, aber der Loskäufer musste allen Schaden,

789) Litth. Stat. XIV, 1, 3.

790) Sud. Danił. p. 19.

791) Bei Cz. II, p. 224, sq.

welchen der Galgendieb künftig anrichten würde, ersetzen (Litth. Stat. XIV, 13). Der Edelmann kam wegen des Vergehens des Diebstahles straflos weg, insofern, dass er nicht mit dem Tode bestraft werden durfte. Ueberdiess zahlte man, wenn man ihn eines Diebstahls anschuldigte und ihm das Vergehen nicht bewies, ganz auf dieselbe Weise, wie wenn man ihn verwundet hätte; wenn man aber gegen einen gemeinen Menschen eine solche Verleumdung ausstiess, so empfing der Verleumder die Peitsche (Litth. Statut XIV, 16).

§. 238. Das *litthauische* Recht bestimmte eine strenge Strafe gegen diejenigen, welche in dem königlichen Hofe stahlen. Wer des ersten Diebstahls überwiesen war, verlor ein Ohr, das zweite Mal das Leben, wenn er auch nur eine Sache von geringem Werthe gestohlen hatte [792]). Als Dieb befahl das *litthauische* Recht denjenigen zu betrachten, welchen andere Diebe auch Dieb nannten, namentlich wenn immer neuere Diebe bis zum dritten Male das Nämliche wiederholten. Das dritte Statut verordnete, dass man denjenigen als Dieb betrachten solle, welchen andere Diebe zum vierten Mal des Diebstahls beschuldigten (Litth. Statut XIV, 13, 14). Die Frau und die Kinder wurden in den *russischen Landschaften* als Gehülfen angesehen, wenn sie von dem Vergehen ihres Vaters wussten: sie gingen dafür nach dem Rechte der russischen Landschaften *na potok*, der Vater wurde gehenkt [793]). Nach dem litthauischen Statut (XIV, 23) wurden Frau und Kinder zum Abverdienen übergeben, und es wurde bestimmt, wieviel man ihnen täglich für ihre Arbeit zahlen solle. Ganz das nämliche Verhältniss

792) Litth. Stat. XIV, 27. Cz. II, p. 235.

793) Sud. Danił. p. 5, Anm. 6.

nahm das Recht an, wenn Jemand einen Menschenraub beging; denn man musste auch den Verlust ihrer Zeit ersetzen. Es wurde gesagt, dass man einem abarbeitenden Edelmann mehr für seine Arbeit zahlen solle, als einem Menschen gemeinen Standes [794].

§. 239. Die ältern Denkmale des *russischen Rechts,* welche jedoch aus diesem Zeitraume stammen, stellen den Diebstahl dem Raube gleich. Die spätern Rechtsdenkmale jedoch unterscheiden den Raub von dem Diebstahl, obwohl sie in dieser Rücksicht ganz den nämlichen Begriff haben [795]. Man erhöhte die Strafe bis zum dritten Mal, welche gegen einen Dieb bestimmt war. In den ältesten Zeiten [796] befahl man für den ersten Diebstahl die Zurückgabe des Werthes der gestohlenen Sachen und nichts weiter; zum zweiten Mal verordnete man eine Geldstrafe zu zahlen, zum dritten Mal wurde mit dem Galgen bestraft. Bald wurden strenge Strafen angenommen, von welchen jedoch die amtlichen Urkunden anders sprechen [797], und anders die Rechtsdenkmale. Nach der Angabe jener Zeugnisse goss man den Räubern Wasser tropfenweise auf den Kopf, man trieb ihnen hölzerne Pflöcke unter die Fingernägel ein, und peinigte sie so; nach den Zeugnissen der Rechtsdenkmale litt der Dieb das erste Mal eine schwerere öffentliche Körperstrafe: ausserdem ersetzte er den Schaden aus eigenem Vermögen, oder, wenn er keines besass, aus dem er entschädigen konnte, so wurde er dem Verletzten zur Rache ausgeliefert. Zum zweiten Male wurde er mit dem Tode

794) Litth. Stat. XII, 15, 18, XIV, 11.

795) *Nasilstwo* [*Gewalt*, *Gewaltthätigkeit*, Bss.], kraża [*krascha*, *Diebstahl*, Bss.], Uł. X, 222.

796) J. 1397. Karams. V, Anm. 244.

797) Von Karamsin angeführt VII, Anm. 386.

bestraft, und sein Vermögen zum Schatze eingezogen. Dieses wurde später abgeändert, indem man verordnete, dass man sogar auch denjenigen Dieb, welcher in dem Hofe des Zar's stiehlt, nur schwer am Körper strafen, und ihn ein halbes Jahr in das Gefängniss senden, und erst, wenn er sich zum dritten Mal einen Diebstahl erlaubt, mit dem Tode bestraft werden solle [798]). Es wurden noch andere Einzelnheiten hierüber angenommen, worauf ich aufmerksam mache. Denn wenn der ergriffene Dieb bekannte, dass er schon früher gestohlen habe, so wurde ihm das linke Ohr abgeschnitten, und er auf zwei Jahre zum Gefängniss verurtheilt, aus welchem er in Ketten geschmiedet zur Arbeit geschickt wurde. Wenn er seine Strafzeit abgesessen hatte, so wurde er zur Bevölkerung der ukrainschen Grode abgeführt, indem ihm das Zeugniss gegeben wurde, dass er seine Strafe abgesessen habe. Denn Jedermann durfte einen Menschen mit beschnittenem Ohre anhalten, und ihn fragen, ob er nicht aus dem Gefängniss entflohen sei: für diesen Fall diente ihm jenes Zeugniss.

§. 240. Es ist merkwürdig, wie mit der Zeit die Vorschriften über den gewöhnlichen Diebstahl abgeändert wurden (denn die Kirchendiebe wurden gleich bestraft, das heisst, ohne Erbarmen oder ohne irgend eine Rücksicht), indem die Strafe geschärft oder gemildert wurde. Anfangs nahm man an, dass der Dieb sogar wegen eines dritten Diebstahles in dem Hofe des Zar's die Hand verliere; bald wurde diese Verordnung abgeändert, indem als Grundsatz angenommen wurde, dass jeder Dieb, welcher zum dritten Male stiehlt, mit dem Tode bestraft, und dem Dieb, welcher zum zweiten Mal stiehlt, das rechte Ohr abgeschnitten

798) §. 4. *Zak o tatb.* Ul. XXI, 9, 19.

werden sollte. Es ist zu vermuthen, dass in solchen Fällen der grössere oder kleinere Werth der gestohlenen Sachen berücksichtigt wurde. Der Betrüger und der Räuber wurden auf gleiche Weise bestraft, wenn Letzterer denjenigen nicht tödtete, an welchem er den Raub verübte, und überdiess wurde er auf drei Jahre Gefängniss verurtheilt; wenn der Räuber tödtete, so wurde er mit dem Tode bestraft, und litt ganz dieselbe Strafe, wenn er zum zweiten Male raubte, obwohl er dabei keinen Mord verübt hatte (Uł. XXI, 9, 16). Mit der Zeit wurde auch dieses abgeändert, indem verordnet wurde, dass man dem Dieb, welcher das erste Mal stiehlt, zwei Finger an der linken Hand, das zweite Mal eine Hand und einen Fuss abhauen, das dritte Mal mit dem Tode bestrafen solle. Aber bald wurde als Grundsatz angenommen, dass der Dieb, welcher zum zweiten Male stiehlt, nicht verstümmelt, sondern mit Frau und Kindern nach Sibirien geschickt werden sollte [799].

§. 241. Andere Strafen waren verordnet, wenn man bei dem Diebe das lice entdeckte; denn der auf der That ergriffene Dieb wurde mit dem Tode bestraft, wovon der Bestohlene ihn nicht befreien konnte, wenn er auch erklärte, dass er ihn als Sklaven zu sich nehmen wolle. Wenn der Dieb nicht auf der That ergriffen wurde, war er ein verdächtiger Mann (*priroczny* [*besprochen, getadelt,* Bss.], die *Böhmen*, (glossar.) verstanden unter *przirok* [*prirok, Tadel,* Bss.] die Verdächtigung gegen Jemandes Rechtschaffenheit (*adversus rumor*), und wurde durch die Folter [*pytok*] d. i. peinlich befragt, und es genügte sogar, wenn Jemand gegen ihn aussagte, wenn gleich der Aussagende selbst ein Dieb war. Wenn der Dieb nicht gestand,

799) J. 1669, 1680, P. S. I, 1775, II, 286.

so wurde er zu lebenslänglichem Gefängniss verurtheilt. Wer aber den Dieb in sein Haus führte, und ihn da erst tödtete, zahlte dessen Frau und Kindern das beztschestie. Wenn die Frau und Kinder bei dem Diebstahl mitschuldig waren, so mussten sie für den Diebstahl entschädigen, oder wenn sie nicht zahlen konnten, so mussten sie die Schuld durch Arbeit abverdienen. Für die Arbeit rechnete man dem Weibe jährlich 2½ Rubel. Wenn ein achtbarer Mann des Diebstahls beschuldigt war, so musste er Bürgschaft leisten, dass er zu seiner Zeit vor Gericht sich erklären werde, und dann wurde er freigelassen[800]. Es wurden auch diejenigen bestraft, welche die Diebe bei sich verbargen: früher mussten sie dafür als Strafe zehn Rubel zahlen, später wurden sie sammt den Dieben nach Sibirien geschickt. Das Ułoschenie XXI, 20, wie auch die oben angeführten Stellen, bestätigen dieses. Wenn Jemand wegen eines Diebstahles klagte, so musste er dem Gericht ein Verzeichniss der gestohlenen Sachen übergeben; denn sonst durfte er nur auf dem civilrechtlichen Wege den Schaden einklagen. Jeder, welcher keine Beweise, dass ihm wirklich gestohlen worden sei, liefern konnte, suchte das Seinige auf solchem Wege. Wenn er kein vollständiges Verzeichniss der ihm gestohlenen Sachen entwarf, und sich nachher in dieser Beziehung nicht rechtfertigte, so wurde ihm nur ¼ dessen, was man als gestohlen bei dem Dieb fand, zuerkannt, das Uebrige kam an den Schatz[801].

§. 242. Auch nach den *ungarischen* Rechten liesse sich der Diebstahl mehr als Verbrechen, denn als Vergehen betrachten. Der Dieb verlor die Güter, die

800) §. 6. Zak. *o tatb.* §. 52, 57. Sud. Uł. XXI, 88.
801) Uł. XXI, 24, 49, 51.

er besass, nicht; sie gehörten seiner Familie, aber er selbst wurde an einen Pfahl genagelt, gehenkt, enthauptet u. s. f. Wer ein Pferd stahl, und mit demselben in den Krieg zog, konnte desswegen nicht vor die gewöhnlichen Gerichte geladen werden, sondern der Monarch oder der Grossstallmeister entschieden diese Rechtssache. Der Mann konnte seine Frau des Diebstahls beschuldigen, und sie desshalb vor Gericht laden; allein die Frau durfte sich dieses gegen ihren Gatten nicht erlauben [802]).

Was die *polnischen* Rechte über den Diebstahl verordneten, stimmt mit den Vorschriften des böhmischen Rechtes überein, namentlich was Sigmund, der Alte, in Polen über die jüdischen Diebe verordnete. Wer in der Nacht auf Wiesen, in Wäldern u. drgl. Schaden anrichtete, wurde als Dieb angesehen, und musste dafür 100 Schocke Groschen bezahlen [803]). Wer von einem Diebe beschädigt war, durfte sich selbst Gerechtigkeit gegen ihn verschaffen; denn das Recht verbot ihm dieses nicht [804]).

§. 243. Das dritte Vergehen ist die *Beschädigung,* von welcher wir nun sprechen werden.

In dem Statut von Łęczyca (197 sq.) schimmert die Meinung durch, dass die Beschädigung kein Vergehen erzeuge, sondern nur die beschädigende Partei zum Schadenersatze an den Beschädigten ohne eine weitere Verantwortlichkeit verpflichte. Dieses Statut spricht von den Beschädigungen auf Wiesen, Saatfeldern, in Waldungen, und schätzt zugleich den Schaden; es lässt mehr für die Beschädigungen durch

802) Wierzb. I, 15, III, 34; Cynos. v. *furtum.*
803) Wład. XLVI, *o odpor.* Max CXLVIII, 43.
804) Ferd. H. X.

Pferde, weniger für die durch Hornvieh, bezahlen. Die *polnischen* Rechte aber, welche zu Anfang dieses Zeitraumes herausgegeben wurden, halten sich an die ältern Grundsätze, indem sie bestimmen, dass die Beschädigung ein Vergehen sei, und dass der Beschädiger nicht nur dem Beschädigten Ersatz leisten, sondern auch dem Richter als Strafe eine Gebühr zahlen müsse. Władyslaw Jagiello verordnete, dass man denjenigen, der in fremdem, und besonders in einem schon ziemlich gelichteten Walde Holz fälle, ergreifen und von ihm Schadenersatz erheben dürfe, und wenn er diesen nicht auf der Stelle erlegen könne, er Bürgschaft leisten solle, dass er solchen bis zum bestimmten Termin wirklich entrichten werde. Derselbe verbot streng, die zapusta [*zapustnie*, russisch *Verödung: zapust*, polnisch *Anflug, Wald, in welchem man kein Holz fällen darf*, Bss.] zu machen, worunter er (ähnlich wie auch das *russische* Recht Uł. X, 223) die absichtliche Anlegung von Feuer im Walde, um das Holz zu fällen, verstand. Wenn ein Kmieć auf der That ergriffen wurde, und nicht zahlen konnte, so verlor er sein Leben (J. 1423, bei B. 216 sq.) Aehnliches verordnete das *masovische* Statut (Masov. Stat. 389); denn es befahl dem Kmieć, für die von ihm verursachte Beschädigung auf der Stelle zu zahlen, oder gebot, ein Unterpfand zu geben. Den Edelmann gestattete es freizulassen und nachher ihn vorzuladen. Wenn jedoch der Eigenthümer mit Unrecht Jemanden im Walde verhaftete, und ihm die Axt nahm, so unterlag er einer Strafe von fünfzig Marken (Masov. Stat. 378). In *Litthauen* und *Russland* bestanden ganz die nämlichen Vorschriften rücksichtlich der im Walde gemachten Beschädigungen, welche ehmals das Statut von Wiślica enthielt: nur mit dem Unterschied, dass die Parteien selbst auf dem Grundstücke den Schaden

besichtigten, und ein Gerichtsfrohn die Untersuchung pflog [805].

§. 244. Von der Jagd und dem daraus entstehenden Schaden sprechen die *polnischen* und *litthauischen* Rechte. In *Polen* verordnete Władyslaw Jagiello, dass man dem Beschädigten drei Marken als Schadenersatz zahlen solle, wenn man auf seinem Grundstücke jagt, von Adalbertstag angefangen bis zur Herbstzeit. In der Zeit aber, wo die Jagd erlaubt ist, zahlte, wenn Einer dem Andern ein gefangenes grösseres Wildpret mit Gewalt oder heimlich wegnimmt, so wie einen Jagdhund wegfängt, ihm drei Marken als Strafe, und ebensoviel erlegt er dem Richter (J. 1423, bei B. 218; J. 1420, Vol. I, 81). Noch andere Vorschriften bestehen sowohl in Betreff der Jagd, als der Waldbeschädigungen; sie zählt Ostrowski auf (II, 2) und bemerkt, dass sie nicht so wichtig seien, wie die Vorschriften des litthauischen Statuts (X, 1, 2).

Dieses Statut aber, indem es von der Jagd sprach, erwähnte zugleich die Umstände, welche mit derselben in Verbindung stehen, und gab die Taxe für das Wildpret an, welches mit Gewalt gejagt oder auf fremdem Grunde weggenommen wurde. Eine strengere Strafe verordneten die Statuten der zweiten und dritten Redaction; denn sie befahlen, dass derjenige, der gegen den Willen des Eigenthümers auf fremdem Gute jagte, das erlegte Wildpret zurückgeben, und eine Geldstrafe entrichten müsse. Sie befahlen sogar, den auf frischer That ergriffenen Jäger mit dem Tode zu strafen. Das dritte Statut verwandelte diese Strafe in Gefängniss, und verbot dem Eigenthümer, der auf seinem Grundstück jagte, das Wild über die Grenze desselben zu

805) Litth. Stat. X, 8. Uł. X, 208.

verfolgen [806]). Uebrigens stimmt auch in dieser Rücksicht das *litthauische* Statut mit der russkaja Prawda überein (das spätere *russische* Recht hält sich an einigermassen veränderte Grundsätze, Uł. XXIV, 3): denn es gibt beinahe die nämlichen Vorschriften über das zahme und wilde Geflügel, wie auch über die Jagd der Biber. Die aus *Schlesien* verscheuchten Biber zogen sich nach *Polen* und *Masovien*, und von da nach *Litthauen* und *Russland:* daher von den slavischen Rechten dieses Zeitraumes nur das *litthauische* Statut und die *russischen* Rechte von der Biberjagd sprechen. Das Ułoschenie von Alexy Micháilowitsch überliefert in dieser Rücksicht manche sonderbare Nachricht. Im Allgemeinen verordneten die *russischen* und *litthauischen* Rechte, dass jeder nur auf seinem Grundstück die Biberjagd treiben solle, und dass die Leute, welche an den Stätten, wo die Biber ihre Baue haben, Heu mähen, sich ruhig verhalten sollen, damit sie dieselben nicht aus ihren Lagern verscheuchen [807]).

§. 245. Die *polnischen*, *masovischen* und *litthauischen* Rechte verbreiten sich weitläufig darüber, wie man das Vieh oder die Fohlenheerde pfänden solle. In *Polen* trieb man das weggenommene Vieh zum königlichen Gericht, sei es, dass es sich selbst verirrte, oder dass es unter Aufsicht eines Hirten stand, und auf der Beschädigung gefunden wurde. In den Orten, wo Gerichte waren, wurden eigens dafür Ställe gebaut (*forestum*), um die auf diese Art gepfändeten Sachen da zu verwahren (J. 1588, Vol. II, 1220). Nach der Eintreibung des Viehes oder der Pferde in den Stall, benachrichtigte man den Eigenthümer, und dieser zahlte entweder für den Schaden,

806) Bei Czacki II, p. 255 sq.

807) Sud. Danił. p. 39, Litth. Stat. X, 8, 9.

oder gab das Versprechen, dass er bezahlen werde. Wenn der Beschädigte eine solche Erklärung nicht annehmen wollte, so begab sich der Gerichtsfrohn mit zwei Edelleuten zu ihm, und befahl ihm, mit der Bürgschaft des Beschädigers sich zu begnügen. Im Fall der Eigenthümer sich zu seiner Sache nicht meldete, so übergab das Gericht die gepfändeten Gegenstände dem Beschädigten, welcher sie zu sich nahm: wenn der Beschädiger innerhalb zwei Wochen sich nicht zeigte, so erklärte der Beschädigte dem Burggrafen, dass er bis jetzt nicht befriedigt worden sei, und erwirkte sich dafür eine Beurkundung. Wenn wiederum in zwei Wochen der Beschädiger sich nicht zeigte, so schied das Gericht die Hälfte des Viehes dem Beschädigten zu, die andere Hälfte nahm der königliche Schatz. So verfügten die Gewohnheitsrechte von *Krakau* (Vol. I, 331). Aber in *Masovien* nahm man diese Sache kürzer; denn der Eigenthümer musste innerhalb einer Woche den Schaden ersetzen, und zwar nach der von dem Rechte bestimmten Taxe; widrigenfalls wurde das Vieh verkauft, und nach der Befriedigung des Beschädigten der Rest dem Eigenthümer zurückgegeben (Mas. Stat. 379, 401). Uebrigens zeigte man auch hier ähnlich, wie in Polen, die Pfändung des Viehes an, welches nach den nämlichen Vorschriften freigegeben wurde [808]). Das *russische* Recht verordnet, dass man für das gepfändete und ausgehungerte Vieh so viel zahlen solle, als der höchste Preis desselben auf dem Markte vor dessen Pfändung betrage (Uł. X, 209). In *Polen* war eine Geldstrafe darauf gesetzt, piętnadziesta [Strafe von 15 Marken, Bss.] genannt (Mas. St. 378). Die *litthauischen*, und zum Theil auch die *russischen* Rechte stimmen

808) Masov. Stat. 405, 436.

mit dem *böhmischen* Rechte, welches wir im ersten Zeitraume beschrieben haben, darin überein, dass sie einen Schadenersatz verordnen, besonders wegen der Pfändung von Stuten oder Fohlen[809]. Andere Vorschriften, welche in dieser Beziehung überliefert worden sind, stimmen mit jenen überein, welche wir oben über die Pfändung des Viehes und dessen Auslösung durch den Eigenthümer angeführt haben[810]. Das *litthauische* Statut zweiter Redaction schrieb sogar das sogenannte *pretium affectionis* vor, wenn Jemand die fürstlichen Heerden pfändete[811].

§. 246. Es erübrigt noch, die Vorschriften über die Beschädigungen auf dem Felde, in Teichen u. drgl. zu erklären.

Wer auf fremdem Grundstücke Heu wegnahm, diesem durfte man Wagen und Pferde pfänden, und ihn selbst zur Bestrafung vor den Richter führen (J. 1474, bei B. 315). Das *litthauische* Statut (XIV, 26) bestimmte in dieser Beziehung beinahe dasselbe, was ehmals auch das Statut von Wiślica verordnet hatte. Das *masovische* Statut (378) sagt, dass man denjenigen, welcher auf nicht eingehegtem fremdem Felde Rüben herausziehe, freilassen solle; denn darauf stehe keine Strafe. Aber man solle denjenigen bestrafen, welcher Eicheln auf fremdem Boden lese. Insbesondere sprechen die *masovischen* und *polnischen* Rechte von den Beschädigungen, welche aus der Holzung entspringen, von den Ueberschwemmungen oder Ueberströmungen der grossen Teiche, und von den gemeinschaftlichen Waiden[812]; von den Beschädigungen der wilden

809) Litth. Stat. XIII, 1. Uł. X, 210.

810) Bei Cz. II, p. 242.

811) Cz. II, p. 240 sq.

812) Mas. Stat. 393. J. 1563, Vol. II, 629.

Bienenstöcke und Teiche sprechen die Bienenwärterrechte, die *litthauischen* und *russischen* Rechte [813]. Das erste Mal gab man dem Beschädiger, wenn er den Schaden nicht ersetzen konnte, die Peitsche, das zweite Mal wurde ihm ein Ohr abgehauen, das dritte Mal wurde er mit dem Tode bestraft [814]. Das *russische* Recht lässt nicht schlagen, indem es sich bei einem Schaden von dem Werthe einer Mark auf die Abhauung eines Ohrs beschränkte; von der Todesstrafe schweigt es. Die Einzelnheiten sind merkwürdig, in welche sich diese Rechte, ich meine die *russischen* und *litthauischen,* einlassen, indem sie den Preis der beschädigten Sachen bestimmten, nämlich der Gartengewächse, der Hausgeräthe, der verzehrbaren Sachen (*res quae functionem recipiunt*) und der im Hause verfertigten, zur Kleidung gehörigen Gegenstände, der Hopfen (des in Gärten gezogenen Hopfens), der Hunde und aller Hausthiere, namentlich wenn man die Vorübergehenden nicht durch irgend ein äusserliches Zeichen (z. B. durch Anhängung einer Schelle) warnte, dass solche Thiere stossen, schlagen, oder beissen. Wer seinen Hund gegen Jemand hetzte, zahlte keine Strafe dafür, aber man durfte den Hund tödten, nur nicht mit einem Schiessgewehr oder einer Wurfwaffe. So verordnete das *litthauische* Statut VIII, 13, 14: aber die *russischen* Rechte befahlen, für die Verwundung und Beleidigung das beztschestie [815] zu bezahlen, und wenn das Vieh stiess u. s. f., so befahlen sie, dasselbe an den Verletzten als Eigenthum auszuliefern, aber das Vieh allein, nicht mit den Jungen. Die *litthauischen* Rechte hingegen sprachen von

813) Litth. Stat. X, 3, 4. Uł. X, 218, 219.
814) Litth. Stat. XIV, 27. Uł XXI, 90.
815) Uł. X, 281, 284.

Beschädigungen der Schwäne, des Heidekorns, des Tabaks, und gestatteten sogar eine Schätzung der in dieser Rücksicht verlorenen Vortheile, welche der Eigenthümer aus dieser Sache hätte ziehen können, wenn ihm diese Beschädigung nicht zugefügt worden wäre [816]). Das Statut nahm als Regel an, dass der einem Edelmann von einem Bauern zugefügte Schaden höher zu schätzen sei, als der von einem Bauern einem andern Bauern zugefügte Schaden.

§. 247. Nachdem ich die Vorschriften über die Beschädigungen, welche die *russischen* und *polnischen* Rechte gemeinschaftlich annahmen, beschrieben habe, so will ich jetzt die einzelnen Vorschriften, welche nur dem *russischen* Rechte eigen sind, beschreiben. Das *russische* Recht nennt im Allgemeinen jede Beschädigung *obidnoje dieło* [*beleidigende That*, Bss.], und im Besondern nennt es sie *gibel* [*Untergang, Verderben,* Bss.], *ubytok* [*Umkommen, Tödtung,* Bss.]; und diese Ausdrücke erklären sich theils durch sich selbst, theils lassen sie sich aus den Vorschriften des Rechts deuten, von welchen ich bei dem vorigen Zeitraum gesprochen habe. Das Recht erwähnt die Beschädigung, welche bei der Heumaht (*othožie požni* [*otchod poschni, Abgang des Heuschlags,* Bss.]) oder an der gesammten *wola* (*ugodi* [polnisch *wola*, *Freiheit,* russisch *ugoda, Willfährigkeit,* Bss.]), und darunter versteht das russische Recht jene landwirthschaftlichen Vermögensstücke, welche nicht unter Schloss oder unter Dach gehalten werden, verübt worden ist. Zu diesen zählt es die Biberbaue, deren Verletzung in der Absicht, die Biber zu fangen (*bobrowe gony* [*Biberjagd,* Bss.]), es streng verbot. Es erwähnt auch die Vogelnetze (*pticzia priwada* [*ptitschii, zum Vogel gehörig, priwiaz, Strick*, *Riemen,* Bss.]),

816) Litth. Stat. VII, 22, VI, 66.

die Hopfen, die Grenzbäume (*bortnoie derewo* [*bort, ein wilder Bienenstock in einem Baum, derewo, Baum,* Bss.]), Waldungen, Obstgärten und Gärten, d. h. umzäunte Stellen, in welchen Fruchtbäume und Gemüse wachsen. Wer in denselben einen Schaden stiftete, ersetzte denselben doppelt, und zahlte eben so viel als Strafe an den Schatz des Zar's [817]). Den Werth der Sache bestimmte zum Theil das Recht selbst, zum Theil stellten die Kunstverständigen ihre Schätzung auf: und als allgemeiner Grundsatz war angenommen, dass jeder Schaden ohne alle Rücksicht doppelt ersetzt werden sollte. Daher derjenige, welcher einen Streit vor Gericht hatte, und mehr forderte, als ihm wirklich gebührte, das Doppelte zahlte. Das Doppelte zahlte der Beamte, wenn er die Ursache eines Schadens für die einen Rechtsstreit führenden Parteien wurde u. dergl. [818]). Wer einen fremden Bauer aufnahm, zahlte für Alles, was der Bauer mit sich brachte (*snos* [*das Hinabtragen, das Gestohlene,* Bss.]), ohne Rücksicht darauf, ob der Herr davon wusste oder nicht, zu dem der Bauer gekommen war (*snahor*, dasjenige, was sich bei dem Bauern fand?), wie auch ohne Rücksicht darauf, ob der Bauer jene Sache mit sich brachte, oder ob er, ehe er sich auf dem neuen Grunde niederliess, sie anderswo gelassen hatte. Die Nachbarn waren verpflichtet, ihre angrenzenden Grundstücke zur Hälfte zu umzäunen, und derjenige, welcher sie schlecht umzäunte, so, dass durch solche schlechte Zäune leicht fremdes Vieh eindrang und Schaden zufügte, vergütete den Schaden [819]).

817) §. 36. Zak, *o posul,* §. 24. Sud. Uł. X, 208—212, 214 — 222. Karams. VI, Anm. 609.

818) Uł. VI, 2, X, 212. Karams. V, Anm. 404.

819) §. 79. Sud. Uł. X, 230.

Für den von ihm zugefügten Schaden zahlte der Goldarbeiter, welcher schlechteres Metall mit dem edleren mischte, und erlitt zudem eine strengere Körperstrafe. Aehnlich ward derjenige bestraft, welcher die Grenzen des Nachbars umackerte, wer auf dem Felde wachsende Früchte stahl, wer als ein gewerbsmässiger Betrüger betrog (*maszennik* [*maschennik, Anschmierer*, Bss.], *obmanszczik* [*obmantschik, Betrüger*, Bss.]). Man durfte denjenigen, welcher Feldfrüchte stahl, tödten, wenn er sich wehrte, aber hernach musste man seinen Tod den Nachbarn anzeigen. Auf ähnliche Weise verordnete auch das Statut von Wiślica. Die Krestiane [*Leibeigenen*, Bss.] erlitten wegen der Verletzung der eigenen Grenzen eine Strafe, welche geringer war, als jene, welche Leute höheren Standes litten, die sich in einem solchen Falle befanden[820].

§. 248. Das *ungarische* Recht sagt, dass man das bei einer Beschädigung aufgefangene Vieh nicht länger als drei Tage in der Pfändung behalten dürfe, bei Strafe von drei Marken von dem Stücke für jeden Tag; und dass man das weggenommene Vieh zu dem Landgericht treiben, und dort der Schätzung des Schadens gemäss, zum Ersatz seiner erlittenen Verluste kommen solle. Der Bauer verlor für einen Schaden, verübt in den Waldungen, auf den Wiesen u. s. w. nicht nur das Werkzeug, womit er jenen Schaden angerichtet hatte, sondern er zahlte auch zudem dem Beschädigten das beztschestie[821].

Das *böhmische* Recht macht einen Unterschied zwischen *nacisk* und *pych*[822], und unter diesen beiden

820) §. 58. Sud. Reutz p. 310.

821) Wierzb. III, 33, 34.

822) Der Ausdruck *pych* (männl. Geschl.) bedeutet in der böhmischen Sprache *Muthwille*, der Ausdruck *pycha* (weibl. Geschl.) hat ganz dieselbe Bedeutung, wie in polnischer Sprache, nämlich *Stolz*.

Ausdrücken versteht es die einem Andern zugefügte Beschädigung, sei es zu dem Zweck, daraus was immer für einen Vortheil zu ziehen, sei es aus Muthwillen. Der erstere hiess *Beschädiger* (*sskodnik*), der zweite *ein muthwilliger Mensch* (*swewolnik*). Für das Erste strafte man milder, für das Zweite strenger. In der Absicht, von fremdem Gut zu gewinnen, verübte man eine Beschädigung durch Abweidung der Wiesen, durch Jagen auf fremdem Grunde, durch Beschädigungen in Waldungen, auf Saatfeldern u. dergl. Das bei einer Beschädigung aufgefangene Vieh sollte man zum nächsten Gericht treiben, damit dieses letztere dessen Eigenthümer vorladen sollte. Wenn er nicht erschien, so rief man hiezu beeidigte Sachverständige, welche den Betrag des Schadens schätzten, wie auch den Werth des aufgefangenen Viehs, indem sie in dieser Beziehung ebenso verfuhren, wie bei der Einweisung in den Besitz (*exdiwizya*). Der Beschädigte sollte den Eigenthümer von dem Ergebnisse der Schätzung benachrichtigen, besonders wenn der Schade grösser war, und den Werth des gepfändeten Viehes überstieg; dieses hiess *zapowiedz* [*zapowed, Verbot,* Bss.]. Wenn sich der Eigenthümer auch jetzt noch nicht stellte, und keine Genugthuung leistete, so hatte der Kläger das Recht, ihn wegen des pych zu belangen. Wenn er diesen zapowed nicht gemacht hätte, so hätte es ihm frei gestanden, ihn wieder wegen des pych zu belangen, als einen solchen, welcher eine fremde Sache bei sich behaltend daraus widerrechtliche Vortheile ziehe [823]. Man durfte vom Palmsonntag bis zum Tage des hl. Aegidius auf den königlichen Grundstücken bei

823) Wład. V. *o sirotc.* XLI. *o dokonal swoleni.* Ferd. D. X. Max. CXLIX. 46.

einer Strafe von hundert Schocken Groschen, und auf Privatgrundstücken bei zehn Schocken Groschen und vier Wochen Gefängniss nicht jagen. Man durfte bei einer Strafe von zwanzig Schocken Groschen die Grenzraine zwischen zwei Grundstücken weder abmähen, noch hinunter pflügen, oder bei einer Strafe von zehn Schocken Groschen, wenn diesen Schaden der Diener ohne Wissen des Herrn zufügte. Wenn der Beschädiger nicht bezahlen konnte, so musste er den Schaden abverdienen. Jedoch musste man in diesem Falle, und in den andern oben erwähnten Fällen eine Anzeige machen, indem man in dieser Hinsicht eine mit zwei Siegeln und mit Unterschriften achtungswerther Personen versehene Schrift dem Beschädiger ins Haus schickte [824]. Man durfte auch denjenigen wegen des pych vorladen, welcher Fische, Krebse in Flüssen fing, oder welcher trotz des Verbotes auf fremdem Felde jagte; und derjenige, welcher mit Waffen auf fremdem Grundstücke sich umtrieb, oder schlug, war dem *swewolnik* [*einem Muthwilligen*, Bss.] gleichgestellt, wenn er auch dabei nicht blutig verwundete, sondern nur trockene Wunden schlug, gleichfalls wer Jemanden mit gezogener Waffe verfolgte, und vom Pferde herunterschoss, ebenso wer einem Briefboten nahm, was er bei sich trug, und endlich wer sich muthwillig in den Besitz fremder Güter setzte u. dergl. Wenn ein Diener ohne Einwilligung des Herrn den pych verübte, so wurde er zu einer Geld- und Gefängnissstrafe verurtheilt, und zudem musste er Bürgschaft leisten, dass er nie wieder Etwas dieses Art thun wolle [825].

824) Ferd. H. III, IV. Max. CCXXIII, 1, CXLVIII, 45, CL, 47. Wład. XXIII. *o saudu purkr. pražsk* XXXVIII, *o hanieni*.

825) Wład. XXXIX. *pokuta penez*. Max. CXLV. CXLVII. 34 — 40.

Abtheilung IV.

Von dem gerichtlichen Strafverfahren.

Abschnitt XII.

Anhang zu dem gerichtlichen Civilverfahren.

§. 249. In *Ungarn* kam der Jnquisitionsprocess auf; allein dieses gerichtliche Verfahren konnte sich, trotz des wirksamen Einflusses des kanonischen Rechtes auf die polnische Gesetzgebung, bei uns doch nicht befestigen; denn die Polen fanden ein grösseres Gefallen an dem Anklageverfahren. Doch untersuchten auch die polnischen Gerichte bisweilen die Verbrechen aus eigenem Antrieb. Władislaw Jagello (J. 1422, bei B. 222, 230) gab der Nation die Verheissung, dass die Verbrechen nur von zuständigen Richtern (*judices competentes*) untersucht werden sollten, d. h. wie ich es verstehe, dass dieselben Richter, wie früher, nämlich die Kastellanen, Starosten (welche bekanntlich die Geschäften der ersteren übernahmen) die Verbrecher verfolgen sollten. In *Masovien* zog lange

Zeit der Kastellan selbst die Erkundigung über die Verbrechen ein, und lud wegen derselben vor sich (J. 1482, Masov. Statut 463), was jedoch später abgeändert wurde. Nach polnischer Sitte lag dem Richter ob, nur nach dem, was die Untersuchung oder die Beweise ergaben, zu richten; das, wovon nur der Richter wusste, sollte er für sich behalten, indem er es nicht als Beweis gegen den Angeklagten gebrauchen durfte (J. 1539, Vol. I, 550). Górnicki tadelte dieses[826]), Andere aber rühmten es[827]).

§. 250. Zwei Gründe besonders ermuthigten bei uns zu Verbrechen, nämlich (was ich schon oben erwähnt habe) die sehr kurze Verjährungsfrist der Verbrechen, die schon desswegen, weil sie verjährt waren, dieselben gelinder zu bestrafen gebot, und das einheimische Recht, welches über gewisse Verbrechen nur auf dem Reichstage zu erkennen erlaubte. Für ein frisch verübtes Verbrechen wurde Jeder, und zwar in den Grodgerichten, mit dem Tode bestraft; für ein verjährtes Verbrechen bestraften die Reichstagsgerichte den Adel. Im Jahre 1505 (Vol. I, 301) wurde verordnet, dass das Verbrechen ein Jahr und sechs Wochen lang als frisch betrachtet werden sollte; allein schon seit Kromers Zeiten (respl. p. 520) kam die Gewohnheit auf, dass, wenn vierundzwanzig Stunden nach verübter Tödtung verflossen waren, der Verbrecher, statt die Todesstrafe zu erleiden, nur das Wehrgeld bezahlte. Daraus entstanden Greuel, von welchen uns die gleichzeitigen und spätern Schriftsteller, und besonders auch der Geistliche Skarga in seinen Predigten, berichteten. Denn es war, wie Górnicki sagt[828]), den

826) Auswahl poln. Schriftst. III, p. 766.
827) Das Recht der Bienenwärter p. 34.
828) Auswahl poln. Schriftst. IV, p. 831, 840.

Mächtigen ein Leichtes, die Verbrechen zu verjähren, indem es schwer war, sie zu ergreifen und vor Gericht zu führen; denn man durfte sie nirgend anders, als ausserhalb ihrer Wohnung, ergreifen, und aus dem Hause zogen sie nur bewaffnet und mit einigen hundert Pferden aus. Und so (das sind die Worte Górnicki's) mordete man in Polen unschuldige Leute, und benetzte diese Erde mit Blut, welche dafür von Gott die Strafe gewärtigen konnte.

Da man jedoch unter Sigmund, dem Alten, die Greuel berücksichtigte, welche sich ereigneten, so wurde auf dem Reichstage (J. 1510, Vol. I, 370) auf den Antrag der Landboten verordnet, dass jeder Starost ein Verzeichniss der in seinem Bezirke vorgefallenen Tödtungen fertigen, und dasselbe dem Instigator vorlegen sollte, welcher nicht erst abwartete, bis Jemand ihm das Verbrechen anzeigte, sondern kraft seines Amts die Verbrecher vor das Reichstagsgericht lud[829]. In einem solchen Falle wurden der Verbrecher und der Ankläger (dieser war auch, wie ich glaube, der die Verbrechen anzeigende Starost) vorgeladen, und beide in's Verhör genommen[830]. Diese Art, die Verbrechen ausfindig zu machen, kam später in Vergessenheit; aber im Jahre 1726 (Vol. VI, 485) erinnerte man sich wieder derselben, und befahl den Gerichten, die Mörder einzufangen, sei es, dass Jemand das Verbrechen anzeigte, oder dass das Gericht aus einer andern Quelle davon Nachricht erhielt. Später (J. 1775) wurde, wie Steiner sagt[831], in Polen eine Art von Gerichten eingeführt, welche an die römischen *Quaestiones perpetuae* erinnerten.

829) Górn. Auswahl poln. Schriftst. III, 726, 739.

830) J. 1578, Dresn. p. 189.

831) p. 84.

Welches und in welchem Zustande die Criminalgerichte bei den andern slavischen Völkern waren, darüber habe ich zu dem, was ich oben, wo ich die Reihefolge der Gerichte aufzählte, mitgetheilt habe, Nichts beizufügen.

§. 251. Machen wir jetzt darauf aufmerksam, wer der Ankläger sein konnte, und wie die Anzeige desselben gerechtfertigt wurde.

Alle slavischen Gesetzgebungen hielten sich auch noch jetzt an den Grundsatz, dass das erste Recht zur Vorladung wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Verwandten des Verletzten haben, und nach diesen jeder, der von der Uebertretung weiss [832]. Das *litthauische Recht* (welches über die Anzeige der Verbrechen und Vergehen die nämlichen Bestimmungen hat, wie das *böhmische*, z. B. litth. Stat. IV, 92), welches hie und da schon veraltete frühere Begriffe auffrischte, gestattet den Schwertmagen, Beschwerde zu führen, und in Ermanglung dieser den Spillmagen: wenn keine Verwandten männlichen Geschlechts vorhanden waren, so durften die Mutter und die Töchter Klage führen, und das Wehrgeld verlangen [833]. Gegen den Vater, der seine Frau, oder gegen die Frau, welche ihren Gatten tödtete, erhoben die Söhne und Töchter die Anklage, und verlangten das Wehrgeld von Seiten des Vaters oder der Mutter; thaten sie es nicht, so konnte Jeder klagen, der nur wollte; fand sich kein Kläger, so verfolgte das Gericht das Verbrechen aus eigenem Antriebe (litth. Stat. XI, 2, 6). Wenn hingegen eine Weibsperson gerichtlich aussagte, dass sie Nothzucht erlitten habe, so gestattete man dem Angeklagten keine Rechtfertigung, sondern auf die blosse Angabe derselben wurde er sogar auch mit dem Tode bestraft [834].

832) J. 1607, Vol. II, 1619. J. 1631, Vol. III, 631.

833) Litth. Stat. XI, 44, 45.

834) Ostroróg p. 53.

Wenn das Verbrechen des Landesverrathes entdeckt wurde, und keine Anzeige desselben geschah, so konnte in Polen der Instigator mit Wissen des Kronmarschalls den Verbrecher vor Gericht laden[835].

Die *ungarischen* und *russischen* Rechte theilten uns in dieser Beziehung nichts Wichtiges mit.

§. 252. Wenn ein Verbrechen oder Vergehen begangen, und der Verbrecher nicht auf der That ertappt wurde, so ordnete das Gericht auf Verlangen der verletzten Partei eine Untersuchung an. In *Polen* führte dieselbe ein Gerichtsfrohn, und in Masovien ein Komornik, was uns an die alten böhmischen Gewohnheiten erinnert (Masov. Statut 394, 408). Die *polnischen* Rechte verordneten, dass der Ankläger in Gegenwart zweier Zeugen vor dem Gerichtsfrohne den Thatbestand angeben, und dass dieser Gerichtsfrohn, der in der Folge sich zur Untersuchung verfügte, einen dieser Zeugen mit sich nehmen und in dessen Gegenwart sich an Ort und Stelle von der Wirklichkeit der Sache überzeugen sollte[836]. Das masovische Statut hat in dieser Rücksicht Nichts verordnet (Masov. Stat. 378), wohl aber das litthauische der dritten Redaction, welches in dieser Hinsicht theils sich an die polnischen Gesetze anschloss, theils auch eigene Ansichten äusserte, und namentlich, dass in Strafrechtssachen des Adels, besonders auch wenn es sich um die Ehre, den Hals, oder um solche Vergehen handelte, für welche man zwanzig Schocke Groschen zahlen musste, zwei adelige Zeugen zugegen sein sollten, während bei den Rechtssachen der Bauern nur der Gerichtsfrohn die Untersuchung vornehmen sollte[837]. Bei jedem Fall,

835) J. 1588, Vol. II, 1208.

836) Stat. von Lecz. 195. Vol. I, 330.

837) Litth. Statut IV, 9. Cz. II, p. 80.

wo eine Untersuchung vorgenommen wurde, musste nach der Verordnung dieses Statuts der Gerichtsfrohn anwesend sein, selbst auch dann, wenn das Gericht sich zur Untersuchung begab[838]. Die *polnischen* Rechte sind in dieser Hinsicht gleich gewissenhaft: sie verlassen sich ganz auf die Aussage des Gerichtsfrohns, und schenken Allem völligen Glauben, was er angibt. Ostroróg (p. 49) erhebt sich dagegen, und verlangt darin eine Abänderung, und zwar auf die Weise, dass der verletzten Partei gestattet sein sollte, der Aussage des Gerichtsfrohns die Falschheit vorzuwerfen, und er rieth gut; denn die Quellen überzeugen uns, dass die Gerichtsfrohne sich in dieser Rücksicht viele Missbräuche erlaubten[839]. Statt jedoch jenem Rathe zu folgen, zog man es vor, gegen den Gerichtsfrohn eine strenge Strafe zu verfügen, wenn er sich bei der Leitung der Untersuchung oder bei seiner Aussage was immer für Missbräuche erlauben sollte. Das Statut von Łęczyca (197) verordnet, den Gerichtsfrohn, der sich in dieser Beziehung treulos zeige, nach den Landrechten zu richten, und das masovische Statut (382) befiehlt, demselben ein Brandmal auf die Stirne zu brennen.

Nach dem ältern *polnischen* Rechte zahlte man mehr für die Wunden, welche schon vor dem Gerichtsfrohne untersucht waren, als wenn er sie noch nicht besichtigt und angezeigt hatte. Dem Beschädigten gab man fünzig, dem Schatze siebzig Marken Strafe; es gab jedoch auch noch grössere Geldbussen[840]. Ferner schob die Angabe des Gerichtsfrohns die Streitigkeiten

838) Litth. Stat. XI, 62, IV, 53.

839) Górn. Auswahl poln. Schriftst. III, p. 758. J. 1764, Vol. VII, 408.

840) Stat. v. Łęcz. p. 195. J. 1450, 1496, bei B. 280, 281, 336.

unter den Parteien auf, und brachte sie daher auf gewisse Zeit zur Ruhe, indem er sie zu einem ruhigen Verhalten verpflichtete, so lange das Gericht noch nicht gesprochen hatte u. s. f. Wenn unterdessen Jemand den Frieden störte, so zahlte er die *wraźda* [*wraschda, Feindseligkeit,* Bss.] (Mas. Stat. 407, 412.).

§. 253. Alle slavischen Rechte nahmen als Grundsatz an, dass der Beschädiger Bürgschaft leisten solle, und der Kläger verpflichtet sei, sie anzunehmen, und seinen Gegner darauf frei zu lassen, ausgenommen bei Processen über Leben und Tod. Bei den Masuren herrschte eine sonderbare Gewohnheit, auf welche ich schon im vorigen Zeitraume aufmerksam machte: denn bei ihnen musste ein solcher Mörder, welcher Hoffnung hatte, von dem Gerichte losgesprochen zu werden, nach Verübung der Tödtung auf ein Jahr das Land verlassen. Nach Ablauf desselben kehrte er selbst ohne Erwirkung eines Geleits zurück, und reinigte sich von dem Verbrechen (Masov. Stat. 369). Das *polnische* Recht gestattete sogar noch im Jahre 1764 (Vol. VII, 704), sechs Monate vor dem anberaumten Gerichtstermin sich sicheres Geleit zu erwirken, wenn sich der Verbrecher vor dem Gericht reinigen wollte. Einen in contumaciam Verurtheilten befahl das Recht zu ergreifen, indem er vorher öffentlich als ein ehrloser, aufgebotener und aus dem Land verwiesener Mensch erklärt wurde[841]).

§. 254. Betrachten wir nun, auf welche Art und Weise die Untersuchung geführt wurde.

Da man (ähnliches wird auch verordnet durch den römischen und französischen Process) der Partei nicht

841) Dieses sind Kunstausdrücke, J. 1493, bei B. 325; das Recht der Bienenwärter p. 12.

mehr zuerkannte, als sie selbst in ihrer Ladungsschrift verlangte, und weil man das, was die Partei darin nicht erwähnte, als dem Verbrecher erlassen betrachtete[842]), so war es desswegen eine Verpflichtung des Gerichtsfrohns, sich wenigstens von dem Verlangen der Partei vollständig zu unterrichten, und die Untersuchung strenge zu führen. Dieses bewirkte er auf zweifachem Wege, durch einen *opyt* [*Umfrage*, Bss.], und ein *lice* [wörtlich *Angesicht, Kennzeichen, eine Sache, die gestohlen worden war, und den Dieb verrieth,* Bss.].

Was die Polen *scrutinium* hiessen[843]), nannten die *Litthauer* und *Russen opyt* [*Versuch, Probe*, Bss.]. Man nahm in Litthauen den opyt auf Verlangen der Partei oder von Amtswegen vor, und besonders wenn der Leichnam eines unbekannten Menschen gefunden wurde. Auf zwei Meilen in der Runde um den Ort, wo der Leichnam gefunden wurde, verkündete der Gerichtsfrohn in den Groden und Dörfern, dass die Behörde jeder der in diesem Umfang befindlichen Gemeinde drei alte Männer abordnen sollte. Die in dem Gericht versammelten Greise schwuren, dass sie weder selbst jenen Menschen getödtet haben, noch auch wissen, wer ihn getödtet habe; wenn sie dieses nicht beschwuren, so wurden sie für schuldig erkannt, und mussten das Wehrgeld bezahlen. Dreimal wurde auf diese Weise umgefragt, oder dreimal der *opyt* gehalten. Wenn der Verbrecher entdeckt und von ihm das Wehrgeld erhoben wurde, so nahm das Gericht dasselbe in Verwahr. Drei Jahre lang durften die Verwandten sich dazu melden; wenn es in dieser Zeit Niemand verlangte, so behielt die Hälfte

842) Jedoch war dem Ankläger gestattet, sechs Wochen nach der Eingabe der Beschwerdeschrift Zusätze zur Anklage zu machen und dasjenige ihr beizufügen, was er in der Ladungsschrift vergessen hatte. Litth. Stat. XI, 59.

843) Herburt in der Uebersetzung p. 254 sagt *opyt*.

des Wehrgelds das Gericht für sich, die andere Hälfte gab es an das Hospital (Litth. Stat. XI, 26).

Das *russische* Recht unterscheidet folgende Ausdrücke: *posłuszestwo* [*posluschestwo, Zeugniss,* Bss.], *dopros* [*dopros, Verhör, Befragung*, Bss.], *obysk* [*obisk, Unter-, Durchsuchung, Zeugniss,* Bss.]. Unter dem *ersteren* versteht es ein Mittel, welches das Gericht aus eigenem Antrieb gebrauchte, wenn es zum Zweck der Ermittlung der Wahrheit eine Untersuchung bestimmte, um das zu erhärten, was es vernommen hatte; unter dem *zweiten* versteht dieses Recht die Civiluntersuchung des Angeklagten, d. h. die Erforschung ohne Anwendung von Zwang. Die Quellen erwähnen, dass die Parteien vor heiligen Bildern verhört wurden, um einen grössern Eindruck auf sie zu machen [844]). Unter dem *dritten* Ausdruck verstand man in *Russland* die förmliche Untersuchung, welche das Gericht und oft auf Verlangen der Parteien selbst befahl; und da man bei einer solchen Untersuchung Alle insgesammt verhörte, ohne auch irgend Jemanden auszulassen, welcher in dieser Rücksicht irgend eine Aufklärung geben konnte, so wurde diese Untersuchung *obschtschaja s'silka* [*gemeinsame Untersuchung,* Bss.][845]) *powalnoj obysk, obisk* [*allgemeine Untersuchung,* Bss.] [846]) genannt. Der Gebrauch dieses Mittels entstand, oder verbreitete sich vielmehr allgemein, zumal vom J. 1556 an. Denn der Zar Iwan Wassiljewitsch, welcher, wie wir uns hievon aus den Zusätzen zum Sudebnik überzeugen, die Missbräuche der Beamten

844) Ul. X, XIII, 6, 180, 173.

845) Ich habe oben und im II. Bande dieses Werkes meine Aufmerksamkeit auf die Bedeutung des Wortes *obec* gerichtet.

846) *Isk* [*die gerichtliche Klage,* Bss.] ist das Stammwort dieses Ausdrucks.

beschränken, und besonders auch die Willkür der Richter begrenzen wollte, die fast in jedem Falle den Eid oder den Gebrauch der Gottesgerichte befahlen, verordnete, dass, wenn ein Zweifel sein werde, wer Recht habe, ob der Ankläger oder der Angeklagte, man von den Leuten Kunde einziehen solle, auf welchen die Vermuthung falle, dass er die Wahrheit der Thatsache wissen könne, und dass ihre Aussage als die wirkliche Wahrheit angesehen werden solle (*obschtschaia prawda* [*als die gemeinsame Wahrheit,* Bss.]), nach welcher man das Recht zusprechen solle.

Sowohl in den Civil- als Criminalsachen brauchte man gleichmässig dieses Mittel; jedoch öfter in Strafsachen: desswegen werde ich auch von dieser Untersuchung an dieser Stelle sprechen. Bei der Anordnung derselben ward als Grundsatz angenommen, dass man auf der Stätte, wo das Verbrechen geschehen war, die Untersuchung vornehmen solle, und dass wenigstens dreissig Männer aussagen müssen, wenn der Angeklagte verurtheilt werden solle [847]). Die Untersuchung wurde protokollarisch geführt, jeder wurde insbesondere verhört, und der Verhörte musste nicht nur das Protokoll unterschreiben (*ruki prikladywati* [wörtlich *die Hand anlegen,* d. h. *eigenhändig unterschreiben,* Bss.]), sondern er war auch, wenn man es verlangte, verpflichtet, mit einem Eid seine Aussage zu bekräftigen. So verordnete der Zar Iwan Wassiljewitsch, wie ich oben sagte; so verordneten auch die spätern Rechte (Ul. X, 161). Jeder, der zum Protokoll vernommen wurde, musste sich stellen, und wenn jemand entweder vor oder während der Untersuchung sich von seinem Aufenthaltsort nur entfernte, so zog er schon dadurch den Verdacht auf sich.

847) Reutz, pag. 356, 357. Ul. XX, 95.

Auch in *Russland* musste der Herr seine Leute vor Gericht stellen; denn sonst musste er den Schaden ersetzen, besonders wenn er davon wusste, dass eine Untersuchung werde gehalten werden, und doch dieselben Leute fortschickte. Im Falle die Aussagen nicht übereinstimmten, so glaubte man dann zwei Aussagenden gegen Einen: jedoch wurden sie, wenn es sich zeigte, dass sie falsch aussagten, gerade wie für einen Mord bestraft, sie mussten das beztschestie den Parteien und den Richtern bezahlen, und man begann eine nochmalige Untersuchung, welcher man jedoch nicht so sehr glaubte, als der ersten, und dann war schon eine geneigtere Vermuthung für den Angeklagten, dass er unschuldig sei [848]. Man durfte wie ein anderes Mal, so auch in diesem Falle, einen Zeugen ausschliessen, sogar auch ohne einen wichtigen Grund; wenn aber eine ganze Familie zeugen wollte, so durfte man diese nicht leicht ausschliessen. Die Familie des Angeklagten wurde gar nicht verhört, weil man glaubte, dass vermöge der Anhänglichkeit an ihr Blut sie falsch aussagen könne, und die Wahrheit verberge. Man schrieb besonders auf, was ein Leibeigener des Herrn aussagte, und wieder besonders, was der Herr selbst aussagte, und nach geschlossenem Protokoll wurden die Parteien zur Confrontation gerufen [849]: in dieser Rücksicht wurde zuweilen Zwang angewandt, wovon später die Rede sein wird. Das Recht sah voraus, dass dieses Mittel von den Schlechten leicht benützt werden könnte, besonders von den Schuldnern, um die Rechtssache in die Länge zu

848) Ul. X, 156, XXI, 49, 174.

849) *S otschéy na otschy* [*aus den Augen in die Augen*, Bss.] Ul. II, 16.

ziehen; desswegen verbot das Recht, diese Untersuchung in entfernten Groden in Astrachan, Sibirien u. dergl. (Uł. XX, 109) zu verlangen.

Das *ungarische* Recht verordnet, dass die Untersuchung an der Stelle der That vorgenommen werden solle, ohne den Angeschuldigten vor Gericht zu laden, besonders wenn ein Magnat wegen eines Verbrechens angeklagt wurde: der Landsasse von geringerer Ehre wurde vor Gericht verhört. Wenn man wegen eines Schadens klagte, so begab sich der Diener des Königs oder des Wojewoden oder des Klosters u. s. f. an die Stätte, und in Gegenwart der Nachbarn untersuchte er, um was es sich handelte. Wenn er das Protokoll niedergeschrieben hatte, so legte er es dem Gericht vor, welches in dieser Rücksicht die weiteren Schritte vornahm. Dieses hiess *oculata revisio* [850]).

§. 255. Da man jetzt nicht nur zur Aufspürung des Diebstahls, sondern auch bei allen Vergehen das lice brauchte, so entschloss ich mich, hier davon zu sprechen.

Die *polnischen* Rechte, welche in lateinischer Sprache geschrieben sind, erwähnten nur wenig das *lice*: unsere Rechtsdenkmale, welche in der Volkssprache geschrieben sind, kennen diesen Gegenstand und Ausdruck. Jedoch wurden bei uns später die Bestimmungen über das *lice* und die Untersuchung (sledztwo) mit einander verwechselt.

Wenn man gegen Jemanden eine Inzicht auffand, welche hinsichtlich der gestohlenen Sache überführte, so war der Verdacht, dass Jener, bei welchem diese Inzicht sich fand, selbst diese Sache gestohlen habe;

850) J. 1659, bei W. II, 13, Wierzb. II, 41. Cynos. *o oculata revisio.*

er wurde also darüber verhört, woher er sie genommen habe, auf ähnliche Weise, als wäre er auf der That ergriffen worden, und als ob man wirklich während seines Diebstahls sein Gesicht oder sein lice deutlich gesehen hätte. Daher kam es, dass *lice* jede Sache genannt wurde, welche eine Inzicht über den Diebstahl gab, und das litthauische Statut nennt *lice* Gold, Silber u. dergl. (Litth. Statut XIV, 24).

Man suchte bei dem Verdächtigen das lice, ob nun der Hauswirth zu Hause war, oder nicht; wenn man es fand, und der Hauswirth bisher als redlicher Mann angesehen wurde, so befahl das Recht anzunehmen, dass Jemand es ihm untergeschoben habe, ausgenommen, wenn man bei ihm zum dritten Mal ein lice fand. Man durfte einen Menschen gemeinen Standes, welcher schon einmal ein lice gegeben hatte, wenn wieder auf ihn der Verdacht fiel, auf die Folter nehmen, und ihn eine Stunde lang foltern, damit er bekennen sollte. Jedoch befahl das Recht, ihn so zu foltern, dass er desswegen keine Verstümmlung erlitt. Wenn man Nichts in der Folterkammer herausbringen konnte (so verordnete es auch die *Prawda ruska*), so wurde er für seine Marter entschädigt. Wenn man bei einem verdächtigen Kerl ein lice entdeckte, so durfte man ihn sogar drei Male in einem Tage foltern; und wenn er nicht bekannte, und in den Qualen starb, oder ihm eine Verstümmelung verursacht wurde, so musste man an ihn das Wehrgeld zahlen, oder für die Wunden ihn entschädigen. Wenn das Gericht bei ihm Zaubermittel entdeckte, welche ihn vor der Marter schützen sollten, so musste ein solcher Mensch, wenn er auch nicht bekannte, das ersetzen, wegen dessen er angeklagt worden war. Wenn Jemand auf dem lice ertappt wurde, so durfte man ihn tödten, wenn er sich vertheidigte; wenn er sich nicht

vertheidigte, so musste man ihn dem Gericht überliefern, und ferner auf die Weise mit ihm verfahren, wie oben gesagt worden ist [851]).

Das *russische* Recht hat verschiedene Namen zur Bezeichnung eines Gegenstandes, welcher eine Inzicht von einem begangenen Diebstahl enthält, nämlich *policznoie* [*politschnoe, das gestohlene Gut, wodurch ein Dieb überführt werden kann,* Bss.], *ulika, ulik* [*ulika, die Ueberführung, die Sache, wodurch Jemand überwiesen wird,* Bss.], daher der Ausdruck *ulicziti* [*ulitschat, ulitschit, überführen,* Bss.] entstand. Alle diese Ausdrücke bezeichneten den entdeckten Gegenstand, welcher davon überzeugte, dass die Person, bei welcher die Sache gefunden wurde, dieselbe gestohlen haben musste oder konnte, besonders wenn sie nicht entdeckte, woher sie dieselbe bekommen habe. Man bewies den rechtlichen Erwerb einer Sache durch die Stellung zweier Zeugen, durch einen Eid oder durch Nennung der Person, von welcher man die Sache erworben hatte. Wenn eine Sache im Auslande gekauft worden war, und nachher Jemand sich zu derselben meldete (*poymal sia u niego* [*an dieselbe griff,* Bss.]), und durch Zeugen bewies, dass es wirklich seine Sache ist, so durfte er dieselbe zu sich nehmen, sonst wurde sie dem Erwerber oder ihrem bisherigen Besitzer zuerkannt. Auch jetzt war es noch Sitte, durch Verfolgung der Spur einen Diebstahl ausfindig zu machen, wobei man die Gemeinde, wo sich die Spuren verloren, des Diebstahls beschuldigte. Jedoch durfte man auch ein fremdes Haus zum Zweck der Aufsuchung des lice nicht anders durchsuchen, als nur mit dem Prystaw und Zeugen (*Poniati* [*poniatie heissen diejenigen Bauern,*

851) Litth. Statut XIV, 5, 15, 17, 18, 21, 24.

welche man bei der Aufsuchung der Diebe oder Läuflinge beizog, Bss.]), und wenn sich die Sache fand, so musste sie dem Gericht übergeben werden, welches dann die weitere Schritte vornahm. Jeder Hausherr, der nicht zugeben wollte, in seinem Hause das lice zu suchen, wurde als schuldig erkannt [852]).

Was das *böhmische* Strafverfahren betrifft, so kamen nur wenige neue Vorschriften hinzu, und diese stimmten grösstentheils mit den Vorschriften der übrigen slavischen Gesetzgebungen dieses Zeitraums überein. Das Recht verlangte eine gewisse Inzicht zum Beweis dafür, dass Etwas unter den Parteien vorgegangen sei, oder vorgehen könnte. Hiezu gehörte auch das lice, oder wie die Böhmen sich ausdrückten, die *istina* (*gistina* [*Wirklichkeit*, *Realität*, Bss.]). Wenn ein Mensch bisher als rechtschaffen anerkannt war, so konnte er, obgleich er mit einem lice ergriffen wurde, freigelassen werden, wenn er Bürgschaft leistete, dass er sich zu geeigneter Zeit vor Gericht stellen werde; denn das Recht nahm an, dass ein solcher Mensch zur Verübung des Verbrechens genöthigt worden sei; z. B., wenn er den Anfall abwehrte. Wenn er sich bei dem Gericht zum Beweis nicht stellte (wenn er sich nicht rechtfertigte, bei dem Gericht sich nicht stellte), so wurde er aus dem Lande verwiesen [853]).

Um Jemanden wegen eines Verbrechens oder Vergehens den Process zu machen, musste man sogleich nach der Verübung derselben die bestimmten Schritte thun, welche den Richter zur Ueberzeugung über den Streit

852) §. 5, 27. *Zak. o policzn.*, *o torgowc.* §. 32. Sud. Ul. X, 165, XXI, 29, 60.

853) Wład. XXXVII. *o hrdla ztrac. pokuty*, Ferd. F. XIV. Max. CXXX, 56, CCXV, 22.

führten, wie er sich zwischen dem Ankläger und Angeklagten ereignet hatte. Das *böhmische* Recht verlangte, dass der Ankläger auf der Stelle nach der Verübung des Vergehens die Nachbarn davon benachrichtigen sollte, indem er selbst Sturm läutete, oder durch den Hetman läuten liess (wenn dieser dem Ankläger diesen Dienst versagte, so wurde er als Mitschuldiger betrachtet), und dass er in Gegenwart von Zeugen eine Besichtigung des Schadens auf dem Grundstücke vornehmen sollte. Das *böhmische* Recht sprach in dieser Hinsicht ganz dieselben Bestimmungen aus, wie das litthauische Statut, und es behielt viele von den Verordnungen bei, welche wir im ersten Zeitraume anführten. Weniger Förmlichkeiten gebrauchte man bei der Klage über eine Verbalinjurie. Denn wenn Jemand glaubte, dass er durch die Schuld von irgend Jemanden Schaden an der Ehre und am guten Namen erlitten habe (*powiesti zhanien byl* [*erzählen, dass er beschimpft worden sei*, Bss.]), so begab er sich zum Amt, welches den Schuldigen vorlud, den Parteien einen Termin bestimmte, und dieselben zu versöhnen strebte. Wenn er dieses nicht durchführen konnte, so schickte der Richter die Parteien zum Landgericht, wo ein förmlicher Process in dieser Beziehung eingeleitet wurde[854]), auf die nämliche Art, wie wir oben erwähnt haben.

854) Max. CXXI, 33, CXXXIV, 6, CCXV, 22.

Abschnitt XIII.

Von den Gottesurtheilen und von der Busse.

§. 256. Es wird nicht unrichtig sein, zu behaupten, dass bei den Litthauern, als einem nichtslavischen Volke, die Gottesurtheile seit undenkbaren Zeiten im Gebrauch waren [855]. Sie kamen jedoch mit der Zeit bei den litthauischen Gerichten ausser Gebrauch, und wurden wenigstens nach und nach seltener. Es ist sonderbar, dass man Beweise dieser Art jetzt auch bisweilen in Polen anwandte. So musste die auf die Königin Hedwig geworfene Anschuldigung eines Ehebruchs durch einen Zweikampf von ihr weggenommen werden, wie die vaterländische Geschichte bezeugt. Selbst Sigmund I., wie Kromer (resp. p. 518) sagt, gestattete, jedoch nur einmal, eine Streitigkeit durch Zweikampf zu entscheiden. Die Grodbeamten nahmen oft ihre Zuflucht zu diesem Mittel, und geboten der Person, die eines Verbrechens verdächtig war, in kaltes Wasser unterzutauchen [856].

855) Ein Ungenannter im Zn. p. 43 ist anderer Meinung.

856) Górnicki Auswahl poln. Schriftst. III, p. 739. Eine tiefere Untersuchung der alten Chronik, genannt *Gericht der Libussa,* wird mit der Zeit zeigen, dass der Verfasser derselben fremde Gewohnheiten (teutsche, preussische) mit den slavischen vermengte, da er die Gerichte, welche zur Zeit der Libussa bei den Böhmen

Es geschah jedoch mehr aus Missbrauch, als von Rechtswegen; denn kein einheimisches Gesetz sprach von den Gottesgerichten. Aus dem in den polnischen und litthauischen Rechten gemachten Vorbehalte[857]), dass man ohne die Erlaubniss des Monarchen oder Hetmans keinen Zweikampf eingehen dürfe, kann, wie ich glaube, Niemand als Beweis entnehmen, dass auch in Polen zweifelhafte Rechtsfälle durch den Zweikampf entschieden wurden. Denn diese Verordnung bezog sich augenscheinlich auf die gewöhnlichen Zweikämpfe (nicht auf die gerichtlichen), welche mit den Gottesgerichten gar keine Verbindung hatten. Daher hat Czacki[858]) geirrt, wenn er

bestanden haben sollen, beschrieb. Merkwürdig ist die Erwähnung der Gerichtswerkzeuge (auf welche Hr. Woycicki mich aufmerksam machte), in einem Psalter der hl. Margaretha, welcher vom Grafen St. Borkowski neu herausgegeben wurde, wo wir S. 2. lesen: „Du kannst über sie herrschen mit einem eisernen Besen; und als erwürgendes Gericht wirst du sie vernichten.“ Ebenso in der Chronik von Chwalczewski (p. 203 in Wyb. Pisarzow polskich z XVI. wieku d. h. Auswahl der polnischen Schriftsteller aus dem VI. Jahrhundert): „nachher gab er fünf silberne Geräthe, nämlich Schüssel, Becher, Näpfe, und so befreite er den Befehlshaber.“ Es ist augenfällig, dass hier nicht die Rede von den Geräthen ist, die man im Gerichte gebrauchte, für den Zweck, wie im Gericht der Libussa; auch nicht von den Geräthen, welche man bei der Haltung von Gottesgerichten gebrauchte, sondern vielmehr von gewöhnlichen Geräthen, welche mit dem Gelde gleichen Werth hatten, die man auch als Tauschmittel und zu dergl. Zwecken gebrauchte. Jedoch könnte man fragen, warum die Polen die Geräthe bisweilen *sąd sądek* [*ein Butterfässchen*, Bss.], und die Böhmen *osudie* [*osudj Gefäss*, Bss.] nannten, anders, als Hr. Linde unter dem Ausdruck *sąd*, *sądek* lehrt.

857) J. 1588, Vol. II, 1214. Litth. Stat. XI, 14.

858) II. Anm. 1469.

er sagt, dass in Polen und Litthauen, besonders unter den spätern Jagellonen, zweifelhafte Rechtssachen durch Zweikämpfe entschieden worden seien.

§. 257. Wie schwierig es ist, veraltete Vorurtheile auszurotten, und von einmal angenommenen Begriffen zu entwöhnen, davon überzeugen uns die in dem *böhmischen* Rechte erwähnten Zweikämpfe, durch welche man (obwohl schon frühe die Gottesgerichte aufhörten) sich oft von einem Vorwurfe zu reinigen bemühte. Besonders wollten auch die Verleumder oft durch Zweikampf den Verleumdeten überzeugen, dass sie ihn mit Recht geschmäht hatten. Das Recht verordnete, dass der Burggraf des Grods von Prag derartige Zweikämpfe von Amtswegen nicht erlauben sollte, und wenn dessenungeachtet die Parteien sich schlagen sollten, und der Geschmähte besiegt werden würde, so sollte man den Verleumder gerichtlich verfolgen und von ihm verlangen dürfen, dass er sich auf diesem Wege von der Ehrenkränkung reinigen sollte [859].

§. 258. In *Russland* brauchte man die Gottesgerichte bis zum Zar Fedor Iwanowitsch, indem man die zweifelhaften Rechtssachen und namentlich die den Vorschriften des Strafrechts unterliegenden durch Zweikampf entschied. Man brauchte sie in den höhern Gerichten. Der Okolnitschy, Diak und Niedzielschtschik leiteten dieselben, indem sie unter ihrer Aufsicht Waffen, Keulen und Stangen hatten, mit welchen die kämpfenden Parteien auf einander los stiessen: denn es scheint, dass sie nicht mit andern Waffen, sondern nur mit denen, welche ihnen das Gericht reichte, kämpfen durften. Karamsin behauptet (VI. Anm. 609), dass man in Russland zu den gerichtlichen Zweikämpfen die Holz-

859) Ferd. F. VII. Max. CXXVIII, 47.

keulen und Eichenstöcke nicht brauchte, weil aus den Ausdrücken *a dospiechu dubin i ostapow, Straptschim, i Poruttschnikom u sebia ne derzati* [*aber Waffenrüstung, Keulen und Stangen* (?) *den Straptschii und Poruttschnicy* (*Stellvertretern*) *bei sich nicht halten,* Bss.], sich kein Gegenbeweis entnehmen lasse; denn aus diesen Ausdrücken lässt sich gerade schliessen, dass die Beamten jene Waffen nicht bei sich zu Hause, sondern an einem dazu bestimmten Orte aufbewahren sollten. Es ist also augenscheinlich, dass diese Wehrgeräthe zu dem nämlichen Zwecke dienten, zu welchem man sie in Böhmen in dem vorigen Zeitraume gebraucht hatte. Früher focht man im Zweikampfe bei den Russen auch mit Stöcken, was keinem Zweifel unterliegt.

Man schlug sich auf einem vom Okolnitschy dazu bestimmten Platze (*u pola* [*auf dem Felde*, Bss.]). Der Poltschik [*jener, welcher kämpfte,* Bss.] sollte mit einem Gegner von gleichen Kräften kämpfen (*boiec z bojcm, nieboiec z niebojcm* [*der Furchtsame mit dem Furchtsamen, der Furchtlose mit dem Furchtlosen,* Bss.]). Der Fürst Iwan Wassiljewitsch verbot die Zweikämpfe zwischen Russen und Fremden; denn die Fremden traten gewöhnlich in den Kampf, in dem sie geschickter die Waffen führten, als die Russen, und besiegten dieselben leicht. Die vom Alter gebeugten Leute oder die Krüppel, wie auch die Mönche oder Frauenzimmer, welche zum Zweikampfe gefordert wurden, konnten für sich einen Stellvertreter stellen, welcher, wenn er sich, wie es früher in Ungarn gewesen war, einmal verpflichtet hatte, das gegebene Wort nicht mehr zurücknehmen konnte, widrigenfalls die Sache verloren war, und er allen daraus entstehenden Schaden den Parteien ersetzen musste. Der im Zweikampf

Gefallene galt als der Ueberwiesene, für seinen Kopf zahlte man Nichts. Wer zum Zeugen aufgerufen wurde, der war nicht verpflichtet, sich zum Zweikampfe zu stellen, ausser wenn er es selbst wollte. Obwohl man sich öffentlich schlug, so hatten die fremden Personen hier dennoch keinen Zutritt; denn man glaubte, dass unter denselben sich Leute befinden könnten, welche sich auf Zauberei verständen, und mit ihren Zaubermitteln diesem oder jenem Kämpfer beistehen könnten. In das Gefängniss wurde Jeder geworfen, welcher, aufgefordert, sich von dem Felde zu entfernen, sich dennoch nicht entfernen wollte[860].

§. 259. Der gerichtliche Zweikampf wurde auch in *Ungarn* gehalten, besonders wenn die Parteien sich unter vier Augen verletzt hatten. Es war ausdrücklich gesagt, dass in Rechtssachen über dingliche Rechte, oder in den wegen eines Schadenersatzes geführten, man den Zweikampf nicht eingehen dürfe; denn in dieser Hinsicht gab es andere Mittel, welche die Wahrheit beleuchten konnten.

Wierzbiec behauptet, dass Mathias Corvinus die gerichtlichen Zweikämpfe aufgehoben habe; Maylath (III, 125) behauptet das Gegentheil, indem er sagt, dass dieses erst sein Nachfolger Władyslaw Jagello ausgeführt habe. Die Zweikämpfe wurden bald wieder eingeführt, indem man verordnete, dass diese nicht vor jedem Gericht Statt finden könnten (wie es früher war), sondern nur vor den Hofgerichten. Aehnlich konnte man auch in Russland nur in

860) Karamsin V, VI, IX. Anm. 404, 609, 303. §. 22, 28, 37. Zak. *ukaz o namiestn. o posłusz. o polew. poszł*, §. 9, 12, 14, 16. Zusätze zum Sud. in der Ausg. v. J. 1815.

Gegenwart des Okolnitsch den Zweikampf vornehmen[861]).

§. 260. Die Spuren der alten Sitte, die *Busse* (*pokora*) zu gebrauchen, um sich von der Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu befreien, gewahren wir in dem *russischen* und *litthauischen* und in dem *montenegrinischen* Rechte (litth. Stat. XI, 7, 15). Diejenigen Eltern, welche absichtlich ihr Kind tödteten, mussten, nachdem sie zur Strafe ein Jahr und sechs Wochen im Gefängniss gesessen hatten, ausserdem viermal im Jahre sich vor die Kirche stellen, und in Gegenwart des versammelten Volkes ihre Sünde bekennen, und sie bereuen und Besserung versprechen.

Ganz das Nämliche war auch derjenige zu thun verpflichtet, welcher unvorsätzlich eine schwangere Frau überritt, und die Ursache war, dass sie zu frühe niederkam. Aber ein solcher musste schon nicht mehr vor der Kirche, sondern in der Kirche an einem erhöhten Orte stehen, welcher dazu absichtlich eingerichtet war. Ausserdem zahlte er noch das Wehrgeld, wenn aus seiner Schuld die Mutter oder das Kind starb. So verordnet das litthauische Statut. Das *russische* Recht betrachtet diesen Fall aus einem andern Gesichtspunkte (Ul. XXII, 17), indem es verordnet: dass, wenn Jemand, um seine Gewandtheit zu zeigen, das Pferd spornt, und über eine schwangere Frau sprengt, oder wenn er das Nämliche im Rausche thut, und die Frau zu früh niederkömmt, oder ein todtes Kind gebährt, sie selbst jedoch am Leben bleibt, der Uebertreter einer grössern Körperstrafe unterworfen sein, und ausserdem noch drei Monate im

861) J. 1351, 1471, 1486, 1492, bei W. 168, 224, 229, 265. Wierzb. I, 2.

Gefängnisse sitzen; und wenn die Frau stirbt, der Schuldige die Todesstrafe erleiden soll.

§. 261. In *Böhmen* war jetzt die Busse minder feierlich; die Gewohnheit, die Busse zu gebrauchen, war auch in *Mähren* und *Schlesien*. Wenn Jemand einen Andern verleumdet hatte, und das nicht bewies, was er behauptete, so musste er zwei Wochen im Kerker sitzen, und nachher gebrauchte er die Busse, indem er den Verletzten bat, dass er ihn um Gottes und der Mutter Gottes und aller Heiligen willen die Schuld schenken möchte.[862]).

Die *Montenegriner* brauchen noch heutzutage die Busse, und sühnen durch dieselbe das Verbrechen und Vergehen gleichmässig. Nach begangenem Verbrechen verbirgt der Mörder sich gewöhnlich vor der Rache der verletzten Familie. Während dieser Zeit bemüht sich seine Familie, die Verletzten um Gnade anzuflehen. Mehre Frauen (gewöhnlich sechs oder zwölf) seiner Familie werden zur Fürbitte an die Familie des Getödteten abgeschickt. Sie tragen auf ihren Armen unmündige Kinder, und beschwören die verletzte Familie, sie solle, denkend an Gott und den hl. Johannes, dem Schuldigen gnädigst verzeihen. Nach langen Bitten geben die Verletzten das Wort (*wiera* [*Glauben*, Bss.]), mit der Rache einzuhalten, und den Verletzer nicht verfolgen zu wollen, bis die Richter diese Sache eingesehen und entschieden haben würden. An einem dazu bestimmten Tage sprechen zwölf oder vierundzwanzig Richter das Urtheil. Dann nähert sich der Mörder, von zwölf Kindern aus seiner Familie umringt. Die Verletzten nahen sich denselben, küssen sie und zeigen dadurch an, dass

862) Wład. XXXVIII, *o hanieni*. Mährisches Recht, LXXXIV.

sie sich in den richterlichen Urtheilsspruch ergeben. Dann geht der Mörder, welcher das Werkzeug des Verbrechens am Halse hängen hat, auf den Knieen zu der verletzten Familie hin, und nachdem er sich genähert hat, nimmt er das verbrecherische Werkzeug vom Halse, welches dann die Verletzten aufheben und als ihr Eigenthum behalten. Nachher bittet der Verbrecher um Gottes und des hl. Johannes willen, dass sie ihm verzeihen. Als Zeichen der Versöhnung gilt, dass der Beleidigte seinen Feind vom Boden aufhebt, ihn küsst und umarmt, und ihm beständige Freundschaft in Zukunft zu bewahren gelobt, und als Zeichen der künftigen Versöhnung sich dazu verpflichtet, dass er zwölf Kinder seiner Familie, wenn sie geboren werden, zur Taufe halten, und mit vier Familien Brüderschaft schliessen wolle. Nachher wird auf Kosten des Verbrechers eine Mahlzeit gehalten, und damit beendigt sich die ganze Sache. Bei den Montenegrinern ist angenommen, dass auch ein Dieb, wenn er die Busse übernimmt, und bei einer schwarzen brennenden Wachskerze in einer Kapelle knieet, seine Schuld bekennt und Besserung verspricht, Befreiung von der Strafe erlangen könne.

§. 262. Die Slaven gebrauchten auch jetzt die Folter, wobei sie sich an fremde Sitte hielten. Wir haben darauf die Aufmerksamkeit schon oben gerichtet, und eine Verordnung des litthauischen Statuts über die Folter eines durch lice verdächtigen Menschen angeführt. Eine ähnliche Verordnung hat auch jenes litthauische Rechtsdenkmal, welches Hr. Daniłowitsch entdeckte und herausgab [863]). Der Herausgeber desselben bemerkt treffend, dass an die Stelle

863) Sud. p. 19, 21.

der Gottesgerichte bei uns die Tortur trat; weil die Rechte der russischen Landschaften dieses Zeitraumes der Gottesgerichte nicht erwähnen. In Polen aber und in Russland gebrauchte man abwechselnd die Tortur und die Gottesgerichte, man folterte besonders die Hexen, und tauchte sie ins Wasser. Es ist merkwürdig, was in dieser Beziehung in dem Vorwort zu dem Werke: *„Czarownica powolana“* [die vorgeladene Hexe, Bss.] geschrieben steht; denn aus demselben überzeugen wir uns, dass die polnischen Rechtsgelehrten immer darauf beharrten, dass die einheimischen Rechte weder von der Hexerei, noch von den Strafen, die darauf gesetzt waren, sprachen, und dass es schändlich sei, an solchem Aberglauben zu hängen. Allein die Geistlichkeit, welche darein ihr Misstrauen setzte, bemühte sich mit Beweisen, welche sie bloss aus ihrem Verstande schöpfte, zu überzeugen, dass es Hexereien gebe, und führte ihnen jene Verordnung vom Jahre 1543 an, in welcher Sigmund I. der Geistlichkeit die Gewalt gab, die Hexereien zu richten und zu bestrafen. Im Jahre 1776 sprach der Reichstag aus, dass man weder die Tortur, um den Angeklagten zum Geständniss zu zwingen, anwenden, noch die Hexereien mit dem Tode bestrafen dürfe (Vol. VIII, 882, 883); jedoch gibt es noch Beweise dafür, dass man sogar nach diesem Rechte die Hexen in Polen sowohl folterte, als verbrannte. Es war für ein altes Weib hinreichend, mit ihrem Blick zu durchbohren, oder aufgeschwollene und mit Blut unterlaufene Augen zu haben, um sich den Namen einer Hexe zu verdienen.

§. 263. Zur Vollstreckung des Urtheils an dem Verbrecher ward der Henker gebraucht, und jedes Gericht musste jetzt einen solchen Menschen haben, welcher übrigens verachtet war, und Jeder, welcher sich in seinen Händen befand, sogar wenn er Begna-

digung erwirkte, wurde für ehrlos gehalten (litth. Stat. XI, 53). Es ist merkwürdig, was das Recht der Bienenwärter (p. 33) sagt, welches den Stoff dazu aus dem teutschen Rechte nahm. Denn es verfügt, dass, wenn sich kein Henker finde, der den Verbrecher mit dem Tode bestrafe, die Bienenwärter aus ihrer Mitte zwei Männer wählen und auf sie die Macht der Henkergewalt vereinigen sollten: die Gewählten sollen sich in keiner Hinsicht dessen weigern. Jedoch zum Zeichen, dass desshalb keine Schande auf sie fallen werde, sollte die ganze Gemeinde der Bienenwärter den Strick berühren, an welchem der Verbrecher gehenkt werden sollte.

§. 264. Ich habe schon oben auf die Mittel aufmerksam gemacht, welche man in *Russland* zur Erforschung der Wahrheit gebrauchte; es bleibt mir noch übrig, die sogenannte *pytka* [*Folter*, *peinliche Frage*, Bss.] zu erklären. Ehemals wurde bei dem Verhör der Verbrecher am Feuer gebraten, es wurden ihm die Rippen gebrochen, Nägel in den Körper geschlagen; seit dem Jahre 1571 fing man, wie es scheint, an, ein anderes Mittel in dieser Hinsicht zu brauchen: denn seit dieser Zeit kamen öfters der *iazyk* [*Zunge*, *ein feindlicher Gefangener, den man auszuforschen sucht, hier ein Gefangener, welcher andere Mitschuldige angibt*, Bss.] und die *pytka* in Gebrauch; von beiden schweigen die Rechte, die vor jenem Jahre geschrieben waren. Wenn der *iazyk* Jemanden dem gubny Starosta oder dem Wojewoden anzeigte (*iawka* [*Angabe*, *Anzeige*, Bss.]), so schritt man auf folgende Weise zur Erforschung der Wahrheit: der Angeklagte wurde vor Gericht geführt, und so lange unter Schlägen (*pytati* [*untersuchen, erforschen, foltern*, Bss.], polnisch *pytkować* [*foltern*, Bss.]) verhört, bis er bekannte. Das Ułoschenie

spricht ausführlich von dem Verhöre dieser Art: die darüber gegebenen Rechtsbestimmungen führte Hr. Reutz im Auszug (p. 475, 476) an. Es beruhte die ganze Sache darauf, ob gegen die angeklagte Person Inzichten vorhanden waren, oder ob dieselbe schon vorher als schuldig erkannt worden war. In solchem Falle wurde ihr Vermögen, wenn sie einiges hatte, unter Siegel gelegt, und sie nachher oder es wurden vorher noch ihre Leute ins Verhör genommen, und nachher sie selbst. Dieses Verhör wurde einige Male wiederholt, je nachdem das Gericht es für nothwendig hielt; erst im Jahre 1673 (P. S. I, 945) sprach sich das Recht über die Zahl der Schläge aus. Im ersten Verhör wurden dem Verbrecher achtzig Stockschläge, im zweiten hundert und zwanzig, im dritten hundert und fünfzig zugezählt. Wenn ein Verbrecher mit lice vor Gericht geführt wurde, so wurde er weniger geschlagen. Im ersten Verhör wurden ihm fünfzig, im zweiten hundert u. s. w. zugezählt[864]). Wenn sich zwei Herren um einen Bauer stritten, so wurde der Bauer verhört, wobei man ihn schlug, damit er bekennen sollte, wer sein Herr sei. Auch wurde nicht der Herr, sondern es wurden seine Leute ins Verhör genommen, wenn er selbst irgend etwas von Schuldigen dem Gericht anzeigte. Diese Verhöre wurden zu jeder Zeit, selbst an einem Feiertage, vorgenommen[865]).

§. 265. Auch in *Russland* ward der Henker zur Vollstreckung des gerichtlichen Urtheils gebraucht, welcher, wie ich schon im dritten Bande dieses Werkes gesagt habe, aus der Gemeinde gewählt wurde,

864) Karams. V, IX. Anm. 244, 420. Rusk. dostopam. p. 151, 59. Uł. XXI, 35, 39, 47, 51.

865) Uł. XX, 25. XXI, 32, 48.

daher auch hier sein Ansehen grösser war, als an andern Orten: man berichtete an den Monarchen über die Verbrecher, und über die Urtheile, welche gegen die Uebertreter gefällt wurden, und darauf wurden sie mit dem Tode bestraft, und zwar an dem Orte, wo sie das Verbrechen begangen hatten. Daher kann man sich jenen scheinbaren Widerspruch in dem russischen Rechte erklären, welchen Hr. Reutz (p. 477) in demselben ersah. Der zum Tode verurtheilte Verbrecher begab sich auf den Platz, wo er die Todesstrafe zu erleiden hatte, eine brennende Wachskerze in der Hand tragend [866].

§. 266. Die *böhmischen, mährischen* und *schlesischen* Rechte haben beinahe dieselben Vorschriften über die Torturen, wie sie das litthauische Recht aussprach. Der Burggraf des Grods von Prag musste mit seinem Rathe bei der Folterung des Verbrechers anwesend sein, und wenn der Verbrecher vor der Tortur Jemanden wegen eines Verbrechens angab, und aus diesem Grunde aufs Neue gefoltert wurde, so musste die auf diese Art angekagte Person auch bei der Tortur erscheinen; und wenn der Verbrecher auch unter den Martern noch das Nämliche wiederholte, so musste sich jene Person von dem ihr gemachten Vorwurf reinigen. Bei jedem Gerichte ward die Folter gebraucht. Wenn ein Dieb in den untern Gerichten geföltert wurde, und die Mitschuldigen angab, so wurde diese Sache an den Burggrafen von Prag zum Zweck ihrer bessern Untersuchung verwiesen. Wenn der gefolterte Verbrecher dem Lebensende nahe war, so musste er das Abendmal des Herrn unter einer oder beiden Gestalten, wie er wollte, empfangen. In

866) Karams. IX. Anm. 420.

Abwesenheit des Priesters durfte jeder Beamte in dieser Hinsicht dessen Stelle vertreten[867]).

Hie und da brauchen, wie Hr. Reutz in der Beschreibung der Montenegriner sagt, noch jetzt die hinterkarpathischen Slaven eine grausame Folter. Man schlägt dem Verbrecher Splitter und Stifte unter die Fingernägel, bis er bekennt.

867) Ferd. H. X. Max. CXXX, 56. CXXXI, 58, 60. CXXXII, 61.

Theil III.

Von den Familienrechten.

Inhalt dieses Theiles.

In den Ansichten über die Ehe hielten sich die Slaven fest an die Bestimmungen des kanonischen Rechts; die Rechtsfolgen, welche aus dem Eheverbande entstehen, hatten eine in der alten nationalen Gesetzgebung befestigte Grundlage, obwohl dieselbe zu dieser Zeit in Einzelnheiten einer grossen Abänderung unterlag. Die übrigen Theile des Familienrechts blieben in dem frühern Zustande.

Abtheilung I.

Von der Ehe.

Abschnitt I.

Von der Ehe und der Ehescheidung.

§. 267. Es ereignete sich auch jetzt, jedoch nur selten, dass die Eheleute, ohne sich durch die kirchliche Trauung zu verbinden [868]), sich mit der Einsegnung

868) Zur Unterstützung dessen, was ich im II. Bande dieses Werkes über die bürgerlichen Ehen bei den Serben gesagt habe, theilte mir mein verehrter Freund Hr. Schaffarick einen wichtigen Beleg mit. Es ist dieses ein Auszug aus einer Handschrift, welche aus dem XIV. Jahrhundert stammt, und auch die Lebensbeschreibung des hl. Sawa, des ersten Erzbischofs der Serben, von dem Mönch Domitian, seinem Schüler, im J. 1264 verfasst, enthält. In dieser Schrift heisst es, dass, als der Patriarch Germanus von Konstantinopel den hl. Sawa im Jahre 1221 zum Erzbischof weihte, und dieser Heilige bald aus Konstantinopel in sein Vaterland zurückkehrte, er sich aus allen Kräften bemühte, dass, statt der bürgerlichen Trauungen, durch welche bis dahin das serbische Volk die Ehen geschlossen hatte, die kirchlichen Trauungen entständen. Zu diesem Zwecke sandte er Geistliche im ganzen Lande herum, welche den in Ehen lebenden Personen die kirchliche Trauung ertheilen, und einschärfen sollten, dass für die Zukunft nur durch

begnügten, welche ihnen ein Priester gab. Czacki[869]) führte dafür einen Beweis aus dem Jahre 1570 an,

kirchliche Trauung die Ehen geschlossen werden sollten. Es ist aber bekannt, dass schon vor dem hl. Sawa ganz Serbien sich zur griechischen Kirche bekannte, dass es seinen eigenen Bischof (protopresbyter) Klöster, Mönche u. s. w. hatte. Dieses sind die Worte des Mönchs Domitian:

O poslanii prjeoswesztennago na wjenczanije czlowjek susztich po zemli oteczestwa jego.

Po sem paky izbra ot uczenik swoich. bogarazumnije muže. i postawi je protopopy. i tjech paky posla w wsje strany oteczestwa swojego. nedostatky isplnjati. *jelici bo bjechu se ženili czlowjeci proczii. po zakonu no newenczanni bjechu.* jako owce neimuszte pastyra bjechu smjetennii. powelježe poslanym sice wjenczati rod zclowjeczeski. sobirati w crkow wse. starce i srjedowjecznyje. i mladije muže i ženy. i wsu detcu jelici bjechu rožda nii ot nich bez blagoslovenija zakonnago. skupiwwse ich pod krila roditelju svojeju. i tako wjencza wachu po jedinomu každo ich jako da budu wsi blagosloveni w ime gospodne.... *i rodesztim se po nich. paky powelje ženiti se i posagati i wsem wjenczanem byti w ime gospodne.*

Hr. Schaffarick machte mich auch darauf aufmerksam, dass in einer amtlichen Urkunde, welche bei Anlass der Gründung des Klosters Zicz in Serbien (wo auch der Sitz des Erzbisthums und des serbischen Patriarchats war; jetzt liegt dieses Kloster in Trümmern) geschrieben wurde, was im J. 1222, 1236 geschah, Vieles über die bürgerlichen Ehen gesagt wurde. In dieser Urkunde ist verordnet, dass für die Zukunft die Eheleute sich nur durch die kirchliche Trauung vereinigen sollen, dass die Ehescheidungen nicht erlaubt seien u. dergl. Diesen Act erliess der König Stephan, Bruder des hl. Sawa, und zwar auf Verlangen desselben. Zur grössern Sicherheit wurde diese ganze Schrift auf eine Tafel eingegraben, und in die Wand des Thurms eingemauert, was uns einen neuen Beweis von dem gibt, was ich im I. Bande Anm. 670 gesagt habe. Dieses Denkmal erhielt sich lange Zeit; es wurden häufig Abschriften davon genommen. Eine derselben hat die serbische Jahrsschrift, jedoch voll Druckfehler, durch den Druck bekannt gemacht.

869) II, p. 3. Anm. 1215.

aus welchem jedoch die unzweifelhafte Wahrheit in die Augen springt, dass eine solche Ehe weder von dem einheimischen Rechte, noch von der Kirche, (sowohl der griechischen als lateinischen) für rechtsgültig anerkannt war; dass im Gegentheil die auf eine solche Art mit dem Manne verbundene Frau im Angesichte des Rechtes ihm nicht gleichgestellt ward, und ihre Kinder als Bastarde betrachtet wurden. Unsere Rechte verordneten sogar, dass die von einer Frau geborenen Kinder, welche mit dem Manne nicht durch eine kirchliche Trauung verbunden war, gar keinen Anspruch auf das Vermögen des Vaters machen können[870]. Der König Alexander hob jene Bestimmung des sächsischen Rechts auf (der Papst hatte sie schon früher verdammt), welche eine auf Treue und Glauben geschlossene Ehe durch eine nachfolgende in der Kirche wiederholte Trauung zu legitimiren erlaubte.

Daher kam es, dass seit dieser Zeit nur die kirchliche Trauung eine gültige Ehe binden konnte, die bürgerlichen Ehen kamen gänzlich ausser Gebrauch, und bald auch aus dem Gedächtniss der Polen. Piasecki (p. 121) wundert sich darüber, dass im Jahre 1594 die Holländer verordneten, dass die Ehe nicht gültig sein könne, wenn die Ehegatten dieselbe nicht bürgerlich schliessen, indem sie in dieser Hinsicht vor Gericht eine Urkunde aufsetzen lassen: obwohl sie, wenn sie so wollen, ihre Trauung vor dem Priester wiederholen können, mit dem Vorbehalt jedoch (wie das holländische Recht ausdrücklich bestimmte), dass die Gültigkeit ihrer Ehe nicht von der bei ihnen von dem Priester verrichteten Trauung, sondern von dem vor dem Gerichte geschlossenen Vertrag abhängig sein solle.

870) J. 1578, Vol. II, 971, 972.

Es ist bekannt, dass mehre Jahrhunderte später das französische Civilgesetzbuch ganz das Nämliche aussprach.

§. 268. Obwohl das polnische Recht solche Kinder als unehelich erkannte, welche von nicht kirchlich getrauten Ehegatten erzeugt wurden, so wurde in Polen doch später gestattet, die nicht in der Ehe erzeugten Kinder zu legitimiren. Im Jahre 1768 (Vol. VII, 336, 807) gestattete man, die Kinder, welche vor der Trauung erzeugt worden, zu legitimiren, und zwar indem man die Verordnung, welche König Alexander aufgehoben hatte, wieder herstellte (reassumirte), und gestattete, durch Schliessung der Ehe mit einer *ungetrauten* Frauensperson (per subsequens matrimonium) die unehelichen Kinder zu legitimiren. Bemerken muss man die sonderbare Art des Rechtes, sich in dieser Beziehung auszudrücken, so wie, dass es dem Interesse einer im Lande berühmten Familie gelang, zu bewirken, dass der Reichstag gegen die Gewohnheit ein solches Recht sanctionirte [871]).

§. 269. Bei den Litthauern, als einem nichtslavischen Volke, bestand anfänglich die Polygamie, welche später verboten wurde [872]), und seit dieser Zeit hörten auch hier die Ehen, welche nach der alten russischen Sitte geschlossen worden waren, auf, das heisst, von da an wurden in Litthauen die Ehen nur durch kirchliche Trauung geschlossen, die bürgerlichen Ehen aber, oder die weltlichen, kamen in Vergessenheit. Später wurden auch in Litthauen die Kinder, welche von einer unverehelichten oder nicht kirchlich getrauten Frau geboren wurden, als Bastarde betrachtet [873]). Solche

871) J. V. Bandtkie's Abhandl. p. 235 sq.
872) Koiał. I, p. 18.
873) Litth. Statut III, 28; Cz. I, p. 269.

wurden von dem litthauischen Recht grässlich erniedrigt; denn wer einen Bastard tödtete, wurde dafür nicht mit dem Tode bestraft, sondern der Mutter gebührte, wenn sie es verlangte, das Wehrgeld (Litth. Stat. XV, 32). Das litthauische Statut wich aber von den polnischen Rechten darin ab, dass, wenn der Vater ein Kind vor der Trauung erzeugt hatte, und nachher sich mit der nämlichen Frauensperson verehelichte, das Kind nicht als Bastard betrachtet wurde, obwohl es den Vater nicht beerben konnte. Später werden wir davon weitläufiger reden. Es ist merkwürdig, was Stryykowski [874]) sagt, dass Władyslaw Jagello mit seinen Brüdern auf einer Versammlung in Wilna verordnet habe, dass eine zwischen Russen und Bekennern der lateinischen Kirche geschlossene Ehe nicht gültig sein solle, bis der Russe oder die Russin in den Schooss der lateinischen Kirche übertreten würde.

§. 270. Es gab noch im J. 1410 in Russland Ehen ohne kirchliche Einsegnung (*ponialisia*); jedoch später und besonders auch seit der Zeit des Zars Iwan Wassiljewitsch wurden nur die Ehen, welche in der Kirche verbunden worden waren, für rechtsgültig gehalten, und keine anderen, nur die Kinder aus einer in der Kirche geschlossenen Ehe waren eheliche (*zakonnaia żena* [*zakonnaia schena, gesetzmässige Frau*, Bss.], *zakonnya dieti* [*rechtmässige Kinder*, Bss.]). Hier bestanden auch ganz die nämlichen Verordnungen über die Bastarde (*wybladok*), wie in Polen. Die griechische Kirche gestattete, zum zweiten Mal eine Frau zu nehmen; jedoch durfte ein junger

874) P. 446; Ossol. III. Anm. 13 stellt dafür andere Beweise auf.

und zudem kinderloser Wittwer sich auch zum dritten Male verehelichen. Wenn die spätern Rechte die Freiheit einer wiederholten Schliessung der Ehe beschränkten, so berücksichtigten sie die dzierżawy. Das mit der vierten Frau gezeugte Kind sollte kein Recht auf das pomiestie haben; wenn aber die Familie ein solches Kind nicht von sich verstiess, so hatte es ein Recht auf einen gewissen Theil des pomiestie seines Vaters [875]). Man durfte Niemanden von der Schliessung der Ehe abhalten, und besonders auch nicht die Leute, welche im Dienste des Zars waren. Ein solcher Mensch durfte, wenn auch der Herr des Guts dagegen war, die Tochter eines Krestianin oder eines Bauern heirathen, nachdem er dem Herrn einen entsprechenden Ersatz gegeben hatte (*za wywod* [*für die Herausführung*, *Versetzung*, Bss.]), in 10 oder 50 Rubeln, wie ich schon im III. Bande dieses Werkes gesagt habe. Die Ehe, welche im Auslande mit einer entflohenen Frauensperson geschlossen wurde, wurde nicht aufgelöst: jedoch musste der Mann für eine auf solche Weise erworbene Frau 5 Rubel ihrem Herrn geben, und wenn er ins Land zurückkehrte, so musste er sogar den Stand seiner Frau theilen, wenn er ein Freigeborner war [876]). Man berücksichtigte auch jetzt die physischen Kräfte der Personen, welche eine Ehe schliessen wollten, und besonders auch die physischen Kräfte des Weibes (*diewkaw wozrastie* [*ein Mädchen in der Erwachsenheit*, Bss.]). Wenn ein Weib 18 Jahr hatte, und die Mannsperson 20, so durften sie die Ehe schliessen [877]).

875) Karamsin V. Anm. 252. Uł. 280. XVI, 15. J. 1651, 1676. P. S. I, 254. II, 17 sq.

876) Uł. XI, 19, 34. XX, 27.

877) Uł. XVI, 11. Reutz. p. 296.

§. 271. Die Eheleute wurden geschieden, wenn die Kirche ihre Verbindung für ungültig erklärte. Erst am Ende dieses Zeitraumes verordnete das *polnische* Recht, dass die Streitigkeiten wegen Scheidung und Trennung der Ehegatten an die lateinischen Consistorien gehören sollten, wenn einer von den Ehegatten Dissident war (J. 1778, Rezol. I, 91). Dasselbe Recht verordnete, dass sogar die geschiedene Frau keine Rechtsverhältnisse eingehen dürfe, ausser in Gegenwart ihres Mannes, sei es nun desjenigen, von welchem sie geschieden worden war, sei es desjenigen, mit welchem sie wieder eine Ehe geschlossen hatte. Die *litthauischen* Rechte (litth. Stat. V, 20) befahlen, die Scheidungen nach den Verordnungen der Kirche zu geben, zu welcher der Mann oder die Frau gehöre; und es befahl, die Ehegatten am Vermögen zu strafen, wenn einer oder der andere Veranlassung zur Ehescheidung gegeben hatte. Wenn der Mann Ursache der Scheidung war, so gebührte die Ausstattung (*oprawa*) der Frau; war es die Frau, so verlor sie das Heirathsgut (*posag*) und den Mahlschatz (*wiano*) (litth. Stat. V, 20). Die *russischen* Rechte schweigen in dieser Beziehung. Gwagnin erwähnte, dass die Ehescheidung mit der schriftlich gegebenen Einwilligung des Bischofs auch bei den Russen erfolgen konnte, und dass die sich scheidenden Ehegatten die Worte zu einander sprachen: „*gehe du dorthin, und ich selbst will mich umwenden*[878]."

Der Tod schied die Ehe; aber wie lange die Frau warten musste, bis sie wieder sich verehlichen durfte, sagte das *polnische* Recht nicht; jedoch befahl es der Frau, Trauer für den Mann zu tragen, und zwar bei

878) Gwagn. X, IV. pag. 515.

Verlust dessen, was ihr der Mann verschrieben hatte (J. 1474, bei B. 314). Das *litthauische* Statut (V, 13) befahl ihr, sechs Monate zu warten, bei Verlust des wiano, und bei der Zahlung einer Geldstrafe an das Vermögen der Verwandten des Mannes.

§. 272. Auch das *böhmische* Recht betrachtet die Bastarde ebenso, wie das polnische und russische Recht, und verbietet den öffentlichen Dirnen (*offenbaren Huren*, drückt sich das Recht aus), amtliche Urkunden in die Landtafeln eintragen zu lassen [879].

In den Bestimmungen, welche bei den *Montenegrinern* über die Ehe bestehen, schimmern Spuren türkischer Sitten durch. Die Ehegattin lebt ganz in dem nämlichen Verhältnisse, wie bei den Türken, nur mit dem Unterschied, dass bei den Montenegrinern keine Vielweiberei besteht. Wenn jedoch eine Frau unfruchtbar ist, so theilt dann gewöhnlich der Mann mit Einwilligung der Gattin sein Lager mit einer andern Frauensperson, welche er in sein Haus einführt, und sie an der Stelle der Frau hat. Die Ehescheidungen sind erlaubt.

Abschnitt II.

Von den Ehehindernissen.

§. 273. Ausser dem Ehehindernisse, von welchem ich schon oben gesprochen habe, war noch in *Polen* ein Hinderniss für die Schliessung der Ehe die

879) Wład. XVIII. *o rzadu desk.* Max. LXIX, 27.

Verwandtschaft, oder die Geburt, wie sich der Uebersetzer der masovischen Rechte (p. 142, bei Lel.) ausdrückte. Die Verwandtschaft wurde durch die Taufbücher bewiesen, welche die Regierung in diesem Zeitraum unter ihre besondere Aufsicht nahm.

So viel ich weiss, hat am vollständigsten unter allen polnischen Rechtsgelehrten Sarnicki die Verwandtschaft und Schwägerschaft beschrieben, wobei er ähnliche Ausdrücke, wie das *böhmische* Recht gebrauchte, wie uns davon das sogenannte *Glossarium* überzeugt. Zu den Ascendenten und Descendenten zählt er: den Ururgrossvater, Urgrossvater, Grossvater, Vater, Sohn, Enkel, Urenkel, Ururenkel (*pra, pra wnuka*). Bei der Aufzählung der Schwägerschaft beobachtet er folgende Ordnung: Schwiegervater, Schwiegermutter, Schwiegertochter (synowa), Stiefvater, Stiefsohn, Schwager (Bruder des Manns), Schwägerin (żołwica, seine Schwester), Brudersfrau (bratowa, jątrewka), (mit diesem Namen wurden abwechselnd die Schwägerinnen benannt).

§. 274. Da jetzt die slavischen Rechte als Grundsatz annahmen, dass am Erbe (*dziedzictwo*) sowohl das weibliche als männliche Geschlecht gleichmässig Antheil habe, und da sie annahmen, dass in Ermanglung eines Sohns das Erbe auf die Töchter und ihre Nachkommenschaft falle, wie auch, dass von dem Erben durch die Bruderskinder die Schwesterkinder nicht ausgeschlossen werden, so unterschieden die slavischen Gesetze die Verwandten, welche von dem männlichen Geschlechte ihre Abkunft herleiteten, nicht strenge von jenen, welche vom weiblichen Geschlechte ihre Geburt ableiteten. So zählt z. B. das masovische Statut (374) zu den nahen Verwandten: des Vaters Bruder, des Vaters Bruderssohn, der Muhme Sohn, der Mutter Bruderssohn, so wie auch den Schwestersohn und den

Eidam; denn auch der Tochtermann erhielt das Erbe im Namen seiner Frau oder seiner Kinder (Vol. II, 934). Auch die polnischen Rechte drückten sich auf ähnliche Weise aus[880], und desswegen vermischen nicht nur die Uebersetzer der polnischen Rechte, sondern auch die Haupt- und Nebenquellen die Grade der Verwandtschaft, welche das Civilrecht annimmt, mit jenen, welche das kanonische Recht kennt. Daher ist es oft schwierig zu errathen, ob eine Ehe rechtmässig und im gehörigen Grade geschlossen sei, ob mit Recht die Verwandten das Erbe erhielten u. dgl. Denn da es hiess (J. 1588, Vol. II, 1210, 1212), dass die Verwandten bis zum achten Grad das Erbe erhalten, so verstand man darunter die Grade des kanonischen Rechts; denn es ist bekannt, dass in diesem Rechte der achte Grad dem vierten nach der Civilberechnung entspricht. Auf ähnliche Weise muss man auch Kromer verstehen[881], welcher das Erbe den Verwandten zuerkennt, die mit dem Verstorbenen im vierten Grade verwandt sind. Oft beschwerte man sich in Polen darüber, dass Ehen in einem von der Kirche verbotenen Grade geschlossen werden; allein das Civilrecht musste (worauf ich schon im vorigen Zeitraum aufmerksam gemacht habe) die Ehe wenigstens in diesem Grade zu schliessen erlauben, da dieses sogar die Privaten thun durften. Górnicki klagt darüber, dass in Polen nach dem Verfall des Ansehens, welches ehemals bei uns die geistlichen

880) J. 1474, bei B. 313; J. 1527, Vol. I, 478; *proximiores consanguinei seu agnati et cognati, amici*, oder, wie die Rechte der Bienenwärter sagen, p. 17, 46: *powinni po oycu i po matce, krewni bliżsi, przyiaciele z linii rodzaiu.* [*Verwandte vom Vater und von der Mutter, nähere Blutsverwandte, Freunde von der Linie des Geschlechtes*, Bss.]

881) *Filii quamquam remotiores, minimum quarto gradu defunctos attingentes.* Kromer resp. p. 372.

Gerichte hatten, die Verschwägerten sich heiratheten: nämlich Brüder, Neffen, Oheime u. dgl. ehelichten Schwestern (es versteht sich, die Töchter eines Bruders, einer Schwester). Długosz klagt darüber (II, p. 380, 404), dass Władyslaw Jagello jene zum Weibe nahm, welche er über die Taufe gehoben hatte, und Sarnicki zählt die Pathen ganz eigentlich zu den Verwandten, indem er sich in dieser Beziehung an das kanonische Recht hielt. Der nämliche Długosz (II, 393) wie auch Stryykowski (p. 310) klagen darüber, dass man in Litthauen ohne Rücksicht auf das göttliche Recht sich mit Verwandten, mit Schwägerinnen u. s. f. verheirathe, was leicht zu erklären ist, wenn man erwägt, was ich oben mitgetheilt habe.

§. 275. Das litthauische Statut (V, 22) verordnete, dass man sich bei der Schliessung der Ehe streng an das kanonische Recht halten solle, und dass, wer in dieser Beziehung fehle, und desswegen vor Gericht geladen werde, an den Schatz die Hälfte seines Vermögens, sowohl des beweglichen als unbeweglichen, zur Strafe verlieren solle. Nach den Vorschriften dieses Rechtes verlor auch die Frau, welche in dieser Hinsicht fehlte, die Hälfte des Vermögens, und wurde vom Manne geschieden; die Kinder, welche sie geboren hatte, wurden als Bastarde betrachtet, und verloren schon dadurch die andere Hälfte des elterlichen Vermögens (welche die Verwandten der Ehegatten, die nicht rechtmässig verbunden waren, erhielten), und überdieses verlor der Mann dadurch, dass er eine Ehe in einem von der Kirche nicht erlaubten Grade schloss, die Ehre. Wenn irgend einer der beiden Ehegatten, der schon aus der ersten rechtmässig geschlossenen Ehe Kinder hatte, in verbotenem Grade eine zweite Ehe schloss, so erhielten die Kinder aus der zweiten Ehe (trotz dem, dass das Recht sie als Bastarde betrachtete), die zweite Hälfte

des Vermögens (die erste Hälfte erbten die rechtmässigen Kinder), und sie hatten die Pflicht, ihre Eltern bis zum Tode zu ernähren. Wenn die Eltern, ohne zu wissen, dass sie ein naher Grad der Verwandtschaft verband, die Ehe schlossen, und später sowohl sie selbst, als auch ihre Verwandten, dieses mit einem Eide bekräftigten, so wurden ihre Kinder nicht als Bastarde betrachtet; jedoch die Gatten wurden geschieden. Der Mann erhielt den przywianek der Frau, und die Frau erhielt ihr Einbringen zurück. Solche Gatten durften sich nicht zum zweiten Male verehelichen, ausser wenn das geistliche Gericht sie in dieser Beziehung dispensirte. Ob aber das Kind derselben als Bastard betrachtet wurde oder nicht, immerhin wurde es als Verwandter seiner Mutter betrachtet, und das Wehrgeld von ihm gebührte der Mutter (Litth. Statut XIV, 32).

Aehnliches, wie das litthauische Statut, verordneten auch die *ungarischen* Rechte über die Kinder, welche von nahverwandten Gatten erzeugt wurden; denn wenn, unbekannt mit ihrer nahen Verwandtschaft, sich solche Personen heiratheten, und Kinder zeugten, so mussten sich die Gatten freilich trennen, die Kinder aber traten in ihre Rechte ein, und wurden als ehelich anerkannt. Wenn die Eltern jedoch um ihre nahe Verwandtschaft wussten, oder wenn ihnen ihre Verwandten dieses entdeckten, so wurden ihre Kinder als unehelich betrachtet [882]. Besonders in Ungarn verbreiteten sich die Begriffe des kanonischen Rechts über die Verwandtschaft. Mit dem Ausdruck *semen* bezeichnete man dort das männliche Geschlecht. Die unehelichen Kinder konnte nur der Papst als ehelich erklären [883].

882) Wierzbiec I, 106—108.

883) Wierzb. I, 22; Cynos. s. v. *legitimatio*.

§. 276. Unsere Rechte sind dem französischen code civil zuvorgekommen, welcher zur Sicherung der Familienrechte die Taufbücher unter besondere Aufsicht nahm; denn es wurde (J. 1764, Vol. VII, 68) bei uns verordnet, dass solche Taufbücher jährlich zu einer bestimmten Zeit in den Groden unentgeltlich eingetragen (oblatirt) werden sollen, damit, wie sich das Recht ausdrückt, das verzärtelte adelige Kleinod keinem Flecken unterläge, und es in die Macht eines Jeden stellte, die Abstammung seines Geschlechtes zu erweisen.

Das *russische* Recht spricht von Kindern, Seiten- und entferntern Verwandten. Es nennt alle anderen nicht zum Geschlecht gehörigen Personen *oprycznie* [*opritschnii*, *ausgenommen*, *abgesondert*, Bss.]. Zu den Seitenverwandten rechnet es die leiblichen Brüder und die Bruderssöhne (*dworodni*), [*dwoiorodni*, *ein leiblicher Vetter*, *Geschwisterkind männlichen Geschlechts*, wörtlich *doppeltgesippt*, Bss.]. Die entferntern Verwandten benennt es ähnlich, wie auch das serbische Recht, *plemianniki*, [*Neffe*, *Bruders- oder Schwestersohn*, Bss.], jedoch gibt es nebst diesem Namen ihnen noch besondere, indem es sie *rodstwienniki* [*rodstwennik*, *Anverwandter*, Bss.], *uroczniki* [*uroschniki*, *angeartete*, *gesippte*, Bss.] nennt [884]). Uebrigens beobachtet das nämliche Recht ein gänzliches Schweigen über die Art der Schliessung und Scheidung der Ehen; wahrscheinlich hielt man sich hier strenger, als anderswo, an das kirchliche Recht.

§. 277. Nach dem Geschlechte theilt das *böhmische* Recht die Personen in Geschlechter, männliches und und weibliches (*pohlawie*) [*pohlawj*, *Geschlecht*, Bss.],

884) Von dem Ausdruck *rod* [*Geschlecht*, *Art*, Bss.], wie ich glaube, §. 20. Zak. *iukaz o jezd.* Ut. IV, 3, XVII, 1, 8. Ruskaja dostop. p. 138.

die Stämme dieser Geschlechter in Schwertmagen und Spillmagen. Diese waren wechselseitig verbunden durch nähere oder entferntere Verwandtschaft, oder, wie das *mährische* Recht sagt (LXV, C.), sie waren sich wechselseitig *pribuznj*[885]) und befreundete Verwandte bis zum sechsten Glied, oder Grad, wie wir sagen. Die *Montenegriner* bezeichnen mit den Ausdrücken *rod, swoita* solche Verwandten, und die entfernteren Verwandten, sowohl die, welche durch ein natürliches, als die, welche durch ein rechtliches Band unter sich verknüpft sind, heissen *pobratymce* [*Verbrüderte, von pobratitise, sich verbrüdern,* Bss.]; denn die Montenegriner vermehren ihre Familien auf eine Art, welche bei den andern Slaven völlig unbekannt ist. Sich völlig fremde Familien knüpfen unter sich ein Band der Verwandtschaft, welches eine gewisse Aehnlichkeit hat mit der altrömischen Sitte der Annahme an Sohnestatt (*adrogatio*), so wie mit der griechischen *ἐπιγαμια*. Nachdem zu diesem Zweck die Familien sich im Tempel des Herrn versammelt haben, erklären sie, dass sie eine Verwandtschaft (man könnte sie eine rechtliche nennen) unter sich schliessen wollen, und dieses Band segnet der Priester ein, gerade so, als wenn es eine eheliche Verbindung wäre. Die entferntern, durch das Band des Bluts unter sich verknüpften Verwandten nennen die Montenegriner gewönlich *pobratymce* [*Verbrüderte,* Bss.], und so oft sie sich streng ausdrücken, so nennen sie dieselben *Brüder*, indem sie darunter solche Verbrüderte verstehen, welche bis zum achten Grad der Verwandtschaft reichen, und unter denen keine ehelichen Verbindungen Statt finden können. In dieser Beziehung

885) *Przibuzny* für *prziwuzny,* von *uz, uzel* [*Knoten*, Bss.], polnisch *węzeł*, d. h. *Band* [*pribuzny, priwuzny,* böhm. *verwandt, befreundet,* Bss.]. Hieraus lässt sich berichtigen, was im II. Bd. Anm. 254 irrig gesagt ist.

werde ich Mehres sagen, wenn von der Gütergemeinschaft der Familien die Rede sein wird.

Abschnitt III.

Von den Rechtsverhältnissen.

§. 278. Alles Vermögen der Frau, sowohl das, welches von den Eltern ihr zufiel, und sie in das Haus des Mannes einbrachte, als auch das, welches von einer fremden Person oder von dem Manne nach was immer für einem Rechte ihr verschrieben wurde, hiess in *Böhmen* schon zu Anfang des XII. Jahrhunderts *wiano* [*wêno,* Bss.]; und *posag* [*posah,* Bss.] nannte man dort Alles, was immer die Tochter, von den Eltern zum Manne gehend, erhielt. Irrig drückte man sich daher in einer amtlichen Urkunde vom Jahre 1460 [886]) aus, dass das böhmische *wiano* dem polnischen *posag* entspreche; denn in Polen, wie auch in Masovien, unterschied man *posag* von *wiano* und *przywianek.* In Litthauen war nur der posag und das wiano bekannt, obwohl daselbst die Bestimmungen über die oprawa der Frau nach den masovischen und polnischen Rechten sich befestigten.

§. 279. Betrachten wir jetzt, welches die Vermögensverhältnisse der Frauenspersonen vor der Heirath, nach der Verheirathung und zur Zeit der Verwittwung waren.

Das Recht hat nicht bestimmt, ob die Eltern verpflichtet seien, ihrer Tochter einen Brautschatz (posag) zu

886) Bei Dog. I. p. 133, glossar. (mater. verborum) v. *dos, dotalicium.*

geben; so viel ist jedoch gewiss, dass, wenn sie starben, die Brüder ihren Schwestern einen posag geben mussten, und dass die älteren Schwestern, wenn keine Brüder vorhanden waren, den jüngern für einen posag sorgen mussten, aus dem Grunde, weil in Ermanglung der Söhne die Töchter erbten (J. 1423, bei B. 206). Im Einzelnen werden wir diesen Gegenstand bei der Beschreibung der Rechte über das Erbe zergliedern, wo wir auf den Gegensatz aufmerksam machen werden, durch welchen sich in dieser Beziehung namentlich die polnischen und litthauischen Rechte unterschieden.

§. 280. In *Polen* ging das mütterliche Vermögen in gleiche Theile, das väterliche hingegen besass die ältere Schwester, welche der jüngern Schwester einen posag in Geld aussetzte, und dieselbe so lange bei sich behalten, und für ihre Bedürfnisse standesgemäss sorgen musste, bis es sich traf, dass sie sich verheirathete. Das Statut von Wiślica (J. 1423, bei B. 207) wurde abgeändert, indem man verordnete, dass, wenn die Töchter erwachsen seien, und ihre Vormünder sie nicht heirathen lassen wollen, dieselben selbst, jedoch mit Zurath und mit Einwilligung der Verwandten, die Heirath schliessen dürfen. Ebenso verordneten auch die masovischen und litthauischen Rechte, indem sie für die nicht dotirten Schwestern vorbehielten, dass, wenn ihre ältern Geschwister ihnen nicht, wie es sich gebührt, den Unterhalt verschafften, oder ihnen, von Habsucht verleitet, die Heirath nicht erlauben wollten, die Beeinträchtigten dieses den entfernteren Verwandten, sowie dem Gericht, anzeigen können, welches vermöge seiner Gewalt eine Vermögenstheilung vornimmt, und ihnen erlaubt, sich ihrem Stande gemäss zu verheirathen [887].

887) Masov. Statut 404, 409. Litth. Stat. V, 8, 9.

§. 281. Das Heirathsgut (posag), welches der Vater einer Tochter bestimmte, setzte die Grösse des der noch nicht versorgten Tochter gebührenden Posag fest, oder die Tochter musste mit dem zufrieden sein, was ihr der Vater im Testament als Heirathsgut (posag) bestimmte. Im Fall die Töchter im Testament nicht bedacht wurden, und wenn noch keine der Töchter bei Lebzeiten des Vaters ein Heirathsgut erhalten hatte, so befahl in Polen dem Bruder das Gewohnheitsrecht, zwei nahe Schwertmagen und zwei Spillmagen zum Familienrathe zu berufen, und mit derselben Beistimmung der Schwester einen posag zu bestimmen (J. 1588, Vol. II, 1212), und dann längstens ein Jahr nach ihrer Heirath denselben zu bezahlen. In *Litthauen* kam ein Podkomorzy mit zwei Edelleuten auf das Gut, schätzte das Vermögen, und bestimmte davon einen Viertheil der Schwester oder den Schwestern, wenn deren mehre waren. Denn das ungarische Recht (worauf schon Czacki aufmerksam machte), welches den vierten Theil des Vermögens für die Töchter bestimmte [888]), ging in das Statut von Litthauen mit der Aenderung über, dass, während in Ungarn die Töchter nur von solchen Gütern, welche die Rechte ausdrücklich dem weiblichen Geschlechte als possessiones zu erben verboten, einen Viertheil erhielten, von den andern Gütern ihnen mit den Brüdern gleiche Theile zufielen, in Litthauen der Viertheil auf alle väterliche Güter (nur mit einer gewissen Ausnahme, wie später gesagt werden wird), durch diese Vorschrift bezogen wurde. In *Polen* befestigten sich

888) Diese Verordnung bezog sich nur auf die *dzierżawy (possessiones)*, welche in Erbe (*dziedzictwo*) verwandelt wurden. In dem ungarischen Rechte (bei W. 41) heisst es ausdrücklich: *si quis Servientium sine filio decesserit, quartam partem possessionis filia obtineat, de residuo, sicut ipse voluerit, disponat.*

die Quarten mehr aus Gewohnheit, als durch das Recht. Denn obwohl sie bei uns sehr früh in Anwendung waren [889], so sagte doch keines unserer Gesetze klar, dass den Töchtern nur ein Viertheil des Vermögens wirklich gebühre, sondern es hing dieses, wie ich schon oben sagte, von dem Willen des Vaters oder dem Ausspruche des Familienrathes ab, mit welchem Heirathsgut (posag) die Tochter sich begnügen sollte. Für Litthauen aber verordnete schon Sigmund I. ausdrücklich die Quarte, wobei er das ungarische Recht nachahmte, und alle drei Redactionen des litthauischen Statuts wiederholten einstimmig, dass, sei es nur eine, oder seien es mehre Töchter, sie mit einem Viertheil des väterlichen und mütterlichen Vermögens zufrieden sein sollen (litth. Stat. V, 3, 19), und dass dieser Viertheil der Bruder auf keine Weise den Schwestern entziehen solle und dürfe.

§. 282. Das Heirathsgut (posag) erhielt der Mann; wollte er aber darüber verfügen, so bedurfte er dazu der Ermächtigung seiner Frau und seiner Söhne [890], und dieses Recht beobachteten selbst die Leute gemeinen Standes [891]. Bisweilen bedurfte der Mann auch noch der Ermächtigung der Verwandten seiner Frau.

Der Ehemann war dagegen verpflichtet, der Frau eine Summe von seinem eigenen Vermögen zu verschreiben, welche dem Heirathsgute (posag) gleich kam, das sie ihm eingebracht hatte; mit einem Wort, der Mann war verpflichtet, der Frau eine Schenkung für den Kranz (*wianek*), oder er war schuldig, ihr ein *wiano* zu geben. Dieses wiano, sage ich, sammt dem Heirathsgut, hiess in Polen, Litthauen und Masovien *oprawa* (*reformatio*). Solche

889) Warsch. Denkschr. II, p. 38.

890) J. 1420, 1422, bei Nak. p. 373, 407, 415.

891) Das Recht der Bienenwärter p. 18.

musste durchaus, bei Strafe der Ungültigkeit, in die Landbücher eingetragen werden [892]. Das litthauische Statut hat darüber sehr genaue Bestimmungen aufgestellt [893], welche dahin zielten, zu verhüten, dass das Vermögen der Frau unter was immer für einem Vorwande geschmälert werde. Das erste und zweite Statut verordnete, dass der Mann, welcher der Frau eine Verschreibung gab, als Gegengabe für das Heirathsgut (posag), welches sie ihm einbrachte, vor dem Landgerichte des Orts, wo die Güter lagen, es anerkennen musste, und dass er, ehe er jene Verschreibung machte, seinem Schwiegervater die schriftliche Versicherung geben musste, dass er vor Gericht wirklich diese Verschreibung anerkennen werde, nachdem er das Heirathsgut *(posag)* erhalten habe. Im Fall er nach dem Empfang des Heirathsgutes starb, ohne das gerichtliche Anerkenntniss gemacht zu haben, beschworen die Frau und die Zeugen, dass das Heirathsgut gegeben, aber die Verschreibung nicht vor Gericht anerkannt worden sei, und dann wurde die Frau als Gläubigerin ihres seligen Mannes anerkannt, und ihr ein Recht auf seine Güter zugestanden. Das Statut der dritten Redaction fügte hinzu, dass diese Anerkennung und Versicherung des eheweiblichen Heirathsguts der Mann auf ein Drittel des Vermögens machen sollte, und wenn jenes Drittel dem Betrage des Heirathsgutes, welches er empfangen habe, nicht gleich komme, so solle der Schwiegervater für das Heirathsgut Grundstücke kaufen, und den Schwiegersohn mit der Tochter auf dieselben setzen.

§. 283. Obwohl der Mann, welcher von seiner Frau das Heirathsgut *(posag)* erhielt, und ihr in dieser

892) J. 1496, bei B. 328. Masov. Stat. 392.

893) Vol. I, 2. Czacki II, p. 4, sq.

Beziehung eine Verschreibung machte, nicht mehr that, als nur Summe für Summe verschrieb, und obwohl es ausdrücklich heisst, dass dieses keine Schenkung, sondern eine gleiche Vergeltung für das empfangene Heirathsgut sei [894]), so hiess man dessen Verschreibung doch, da er gewöhnlich mehr verschrieb, als er erhielt, eine Gabe für den Kranz oder *wiano.*

§. 284. Die slavischen Rechtsdenkmale, welche lateinisch geschrieben sind, gebrauchen zur Bezeichnung des *wiano* schwankende Ausdrücke: sie nennen es jedoch am häufigsten *dotalitium.* In einigen polnischen und masovischen Landschaften war die Sitte, dass bei der Verschreibung der *oprawa* die Verwandten sich ausbedingten, dass das Heirathsgut (*posag*) an sie zurückfallen solle, wenn die Frau ohne Kinder sterbe. Wo ein solcher Vorbehalt gemacht wurde, durfte die kinderlose Frau dem Manne das Heirathsgut nicht verschreiben, ausser mit Einwilligung der Verwandten; wenn dieser Vorbehalt nicht gemacht wurde, vermachte sie es dem Manne ohne Einwilligung der Verwandten. Wenn wir dieses berücksichtigen, so können wir viele dunkle Stellen in den polnischen und masovischen Rechten leicht erklären [895]).

§. 285. Was de rMann der Frau ohne Rücksicht auf das von ihr erhaltene Heirathsgut verschrieb, hiess *przywianek* [*Zugabe zum wiano,* Bss.], und die Masovier und Litthauer nannten es *podarunek za wieniec* [*Schenkung für den Kranz,* Bss.] (*crinile*), und *wiano* [*Gegenvermächtniss,* Bss.]. Czacki [896]) benannte es

894) *Contrados, ratione dotis non donans,* J. 1539, bei Dog. I, 133. Masov. Stat. 426.

895) J. 1496, bei B. 328, 356. Vol. I, 326. J. 1505, Vol. I, 308. Masov. Stat. 381, 406, 430.

896) II, p. 8, 9. Anm. 1219.

unrichtig, und verglich es mit der teutschen *Morgengabe*. Auch Załaszowski irrte sich (II, p. 231), wenn er wiano und przywianek für das Nämliche hielt, worüber man sich nicht wundern darf, wenn man erwägt, dass unsere Rechte selbst bisweilen einem solchen Fehler unterlagen (J. 1523, Vol. I, 409). Es unterschied sich jedoch das wiano sehr von dem przywianek; denn über das wiano, welches nur als Gegengabe für das Heirathsgut empfangen wurde, konnten bisweilen auch die Verwandten der Frau verfügen, und zudem fiel das wiano fast immer an dieselben zurück; denn sie hatten das Recht, das wiano demjenigen abzukaufen, welchem die Frau es verkaufte, während hingegen über den przywianek nur die Frau selbst, als über ihr völliges Eigenthum, verfügte. Das wiano gehörte der Frau nicht, wenn sie kein Heirathsgut eingebracht hatte, auch nicht einer solchen, für welche der Mann keine Verschreibung gemacht hatte; aber in jedem Falle gebührte ihr von dem Vermögen des Mannes der *przywianek*. Nach dem Tode ihres Mannes besass die Frau so lange dessen Vermögen, bis seine Verwandten ihr den *przywianek* bezahlten. Noch mehr, wenn die Frau Kinder hatte, und von dem Manne keine Verschreibung besass, so durfte sie die Schenkung für den Kranz verlangen, selbst auch dann, wenn sie aus dem Hause des seligen Mannes sich entfernte, um sich aufs Neue zu verheirathen[897]), obwohl in einem solchen Fall unsere Rechte ihr bisweilen befahlen, ihren Stiefkindern diese Schenkung zurückzugeben.

§. 286. Zergliedern wir nun die übrigen Rechtsbestimmungen über das Heirathsgut (posag), und erwägen wir namentlich, welches das Verhältniss zwischen

897) Vol. I, 326. J. 1588, Vol. II, 1219. Masov. Stat. 378, 397, 392, 426. Litth. Stat. V, 1, 2, 6.

dem posag, dem wiano und dem przywianek war, wenn die Gläubiger des Mannes dieselben ansprachen, oder wenn die Kinder in die Rechte ihrer Eltern eintraten, oder endlich, wenn die Frau selbst darüber Beschwerde führte, dass sie in dieser Hinsicht beeinträchtigt worden sei.

Bis auf Władysław Jagello blieb die Frau, nach uralter Gewohnheit, im Genusse des ganzen Vermögens ihres seligen Mannes. Długosz (II, p. 472) behauptet irrig, dass die Wittwen sich selbst diesen Besitz anmassten, ohne ein Recht dazu zu haben: vielleicht vertrieben schon damals die Kinder und Verwandten, welche auf das väterliche Vermögen harrten, die Wittwen aus dem Besitze desselben, oder beschränkten sie in dessen Gebrauch. Daher verordnete Władyslaw Jagello (J. 1423, bei B. 203, 204), dass nach dem Tode des Mannes Kleider und Pferde von geringerem Werth zu gleichen Theilen zwischen der Mutter und den Kindern getheilt werden sollen, und dass die Mutter Alles benützen dürfe, was sie in das Haus des Mannes eingebracht habe, wie auch dasjenige, was bei Lebzeiten des Mannes zu ihrer Bequemlichkeit gedient habe, z. B. Pferde, Fuhrwerke; was aber zu den Kostbarkeiten (*thesaurus*) gehöre, wie die zum Kriege tauglichen Pferde [898], Waffen u. dgl., müsse als Eigenthum der Kinder betrachtet werden, daher die Wittwe dieses nicht benützen dürfe. Die kostbaren Metalle und Kleinode kamen in Masovien zur gleichen Theilung zwischen der Wittwe und den Kindern (Masov. Stat. 431), das Vieh und Getreide aber gehörte ausschliesslich der Wittwe. Die Frau hatte den Niessbrauch von dem Heirathsgut (posag) und dem wiano; wenn sie aber in eine zweite Ehe trat, so

898) Solche Sachen, verbot auch das litth. Stat. V, 2, den Frauen zu verschreiben.

sollte sie (nach dem Rechte vom J. 1474, bei B. 313) das wiano den Kindern aus der ersten Ehe überlassen, und nur das Heirathsgut (posag) konnte sie in das Haus ihres zweiten Gatten einbringen. Wenn sie nicht wieder heirathete, und erwachsene Söhne hatte, so behielt die Frau für sich den Hof im Dorfe, und die Besitzung gab sie ihren Söhnen (Mas. Statut 432). Auf den posag und das wiano hatten die Gläubiger des Mannes kein Recht nach den polnischen Rechten und denen der russischen Landschaften[899]; jedoch konnten die Gläubiger (und so verordnet das masovische Recht, Mas. Stat. 392, 443) für die Schulden des Mannes, welche vor der Verschreibung des wiano gemacht worden waren, der Frau die Hälfte des wiano nehmen. Das litthauische Statut, welches den Grundsatz annimmt, der schon in der Russkaja Prawda ausgesprochen ist, verordnet, dass nach dem Tode des Mannes die Frau im Besitz seines Vermögens zugleich mit ihren Kindern bleiben solle, und einen Theil des ehemännlichen unbeweglichen Vermögens bis zu ihrem Tode behalten dürfe. Wenn aber das ehemännliche Vermögen nicht 30 Schocke Groschen betrage, und die Frau zu einer zweiten Heirath schreiten wolle, so müsse man ihr einen Viertheil dieses Vermögens bezahlen, welchen sie ins Haus ihres zweiten Mannes einbringen dürfe. Wenn sie keinen posag und kein wiano hatte, so durfte sie mit den Kindern einen gleichen Theil nehmen; wenn sie keine Kinder hatte, so sollte sie einen Drittheil des ehemännlichen Vermögens besitzen, bis sie zum zweiten Male sich verheirathet[900]. Im Allgemeinen verordnete das litthauische Recht, dass das wiano der Frau gebühre, und das Uebrige den erwachsenen Kindern. Wenn sie von dem Manne

899) J. 1588. Vol. II, 1219. Sud. Danił. pag. 9.

900) Cz. II, pag. 8. Litth. Stat. V, 16.

eine Verschreibung hatte, so konnte sie diese (nach dem litth. Rechte vom J. 1454)[901] in das Haus des zweiten Mannes einbringen. Wenn ihr der Mann Nichts verschrieben hatte, so erhielt diejenige Frau, welche einen Wittwer heirathete, auf lebenslänglich einen gleichen Theil entweder mit ihren Kindern, welche aus dieser Ehe geboren worden waren, oder mit den Stiefkindern. Wenn sie aber eine zweite Ehe schloss, so ging ihr dieses verloren, und kam den Stiefkindern zu gut; in einem solchen Falle erhielt sie nicht einmal Etwas für den Kranz (litth. Stat. V, 10).

§. 287. Und so hielten sich auch die spätern slavischen Rechte an den Grundsatz, dass die Frau nach dem Tode des Mannes ungestört in der Nutzniessung seiner Güter bleiben solle, so lange sie dieser Wohlthat sich würdig zeige. Noch mehr: die *masovischen* Rechte (Masov. Statut 381) verordneten, dass man unter keinem Vorwande die Frau von dem Orte, wo ihr Gatte gestorben sei, vor Verfluss von einem Jahr und sechs Wochen vertreiben dürfe, und wenn ihr Mann, welcher Kinder von ihr hatte, ihr ein Leibgedinge (*dożywocie*) verschrieben habe, so solle diese Verschreibung in seiner Kraft bestehen, wenn die Mutter einen Drittheil des Leibgedinges zur Unterhaltung ihrer Kinder verwenden werde. An dieses Recht hielt man sich besonders im Kronlande. Anders waren die Grundsätze, wenn die Tochter das väterliche Vermögen dadurch verlor, dass man sie als unwürdig ausschloss. Besonders wurde sie unwürdig, wenn sie gegen den Willen ihres Vaters oder ihrer Verwandten heirathete. Ich habe schon oben auf dieses aufmerksam gemacht, und jetzt will ich diese Sache ergänzen.

901) Cz. I, pag. 60.

§. 288. Die *polnischen* und *masovischen* Rechte sprachen aus, dass es einer Frauensperson nicht zustehe, ohne Wissen ihrer Verwandten zu heirathen (J. 1588, Vol. II, 1212): zugleich sorgt sie aber auch für Mittel, welche die Schwester vor einem Zwang schützen sollten, den sie in dieser Rücksicht von Seite der Brüder erleiden könnte. Das litthauische Statut V. 12 verordnete ausdrücklich, dass eine Tochter von adeliger Geburt, welche einen Mann gemeinen Standes heirathe, sämmtliche väterliche und mütterliche Güter verlieren solle, und wenn die Wittwe von einer solchen Geburt einen Mann gemeinen Standes heirathe, so solle sie die Hälfte des Heirathsguts an ihre Kinder oder nahen Verwandten abtreten, und dazu noch das wiano verlieren, und alle Vermächtnisse, welche ihr der erste Mann gemacht hatte.

§. 289. Obwohl die *ungarischen* Rechte ganz das Nämliche, wie die polnischen und litthauischen, über den *posag* und den *przywianek* aussprachen, so müssen wir doch in dieser Beziehung besonders davon sprechen, aus dem Grunde, weil dieses Recht gewisse ihm eigenthümliche Schattirungen hat.

Ausser dem Viertheil, welcher der Tochter oder den Töchtern von dem elterlichen Vermögen zufiel, gebührte ihr noch der posag. Diesen bestimmte der Vater willkürlich, und nach dessen Tode waren die Brüder verpflichtet, denselben der Schwester auszubezahlen. Einer Magnatin gebührte ein posag von vierhundert Gulden, einer adeligen Tochter, wenn ihr Vater 50 Bauern im Vermögen hinterliess, gebührten 200 Gulden; jedoch in *Slavonien* zahlte man nur hundert Gulden, und in *Siebenbürgen* sechsundsechzig. Der przywianek wurde in Ungarn *Schenkung (darowniza)* genannt. Das Recht verordnete, in welchem Betrage er an die Frau ausgezahlt werden solle, wenn der Mann im Testament keine Verfügung in dieser Beziehung

getroffen hatte. Der Frau eines Magnaten von höherem Range gebührten hundert Marken Silbers, jede Mark zu vier ungarischen Gulden gerechnet; der Frau eines Magnaten, welcher kein Amt bekleidete, gebührte nur die Hälfte dessen; der Frau eines Edelmannes u. dgl. zahlte man nach Mass des Vermögens, welches der verstorbene Mann hinterlassen hatte. Zudem berücksichtigte man, ob sie ledig oder als Wittwe geheirathet hatte. Der Jungfrau gebührte als wianek so viel, als sie an posag einbrachte; der Wittwe vom ersten Manne gebührte die Hälfte; der Frau, welche zum zweiten Male verwittwete, und wieder sich verehlichte, ein Viertheil; jener, welche zum dritten Male verwittwete und wieder heirathete, ein Achttheil. Ausserdem ging das Gestüte in gleiche Theilung zwischen der Frau und den Kindern, wenn der Mann vor der Heirath dieses in einer Anzahl, welche fünfzig nicht erreichte, erworben hatte, und wenn er in dieser Anzahl das Gestüte sterbend hinterliess; wenn er es in der vollen Zahl von fünfzig erworben hatte, so konnte er im Testamente über das Gestüte willkürlich verfügen, und wenn er es nicht that, so nahm der Sohn das ganze Gestüte an sich, ohne der Mutter davon etwas zu geben. Ausser dem przywianek und dem Gestüte, wie ich so eben sagte, nahm die Wittwe, welche wieder heirathete, ihre Kleider und den posag zu sich, welchen sie in das ehemännliche Haus eingebracht hatte. Dieser konnte ihr unter keinem Vorwande verloren gehen, ausser wenn sie bei dem Leben ihres Mannes sich einen Ehebruch hatte zu Schulden kommen lassen. Wenn der Mann den posag mit Schulden belastet hatte, oder wenn sein Vermögen zum Schatz eingezogen worden war, so blieb der posag der Frau unangetastet, und die durch den Gatten gemachte Schuld verlor der Gläubiger. Ausserdem hatte die Frau noch das Recht,

bis zur neuen Heirath im Besitze des Vermögens des Mannes zu bleiben, und aus diesem sich zu unterhalten, ausgenommen wenn das Haus des Mannes zugleich eine Veste war; denn aus einer solchen konnte der Sohn oder Stiefsohn sie ausziehen machen. Wenn sie mit den Kindern nicht zusammen leben wollte, so konnte sie auf der Stelle nach dem Verscheiden des Mannes sich den posag in baarem Gelde auszahlen lassen, nie aber in Fahrnissen und solchen Sachen, die mit der Münze gleichen Werth hatten, das sind kostbare Kleider, Waffen, Gestüte, Hornvieh, Schmalvieh; wenn die Frau keine Kinder hatte, und die Verwandten ihr als Wittwe den posag auszahlten, so konnte sie von denselben die Begräbnisskosten abziehen. Darüber dauerten oft die Streitigkeiten zwischen der Frau und den Erben des gestorbenen Mannes fort, dessen Leiche indessen unbegraben da lag [902]. Daher verbot das Recht, das Begräbniss des Verstorbenen aufzuhalten, und verordnete dagegen, wie ich es verstehe, dass der Rechtsstreit wegen des posag der Frau oder der Tochter sogleich in den ersten acht Tagen untersucht und summarisch entschieden werden solle [903].

Die Schwester verlor das Recht auf die Erbschaft, wenn sie ohne Wissen der Brüder heirathete. Die Brüder mussten ihr die Erbschaft in natura abtreten, wenn sie einen Mann heirathete, der keine unbewegliche Güter besass; im umgekehrten Falle durften die Brüder die Schwester in Geld abfinden [904].

902) *Viduae, inhumata corpora maritorum et filiorum, ad evitandas dotis excisiones, diutius detinent*, J. 1647, 1655, bei W. 819, 857.

903) Wierzb. I. 93, 95, 96, 98, 100, 105. Cynos. v. *dotalitium*.

904) J. 1435, bei W. 198. Wierzb. I, 29, 30, 69, 90.

§. 290. Die *russischen* Rechte verweilen weniger bei den Vermögensverhältnissen, die aus der Ehe entspringen. Das Ułoschenie erwähnt nichts davon, ob die Brüder u. s. w. verpflichtet seien, den Schwestern ein Heirathsgut zu geben; die ältern Rechte legen ihnen dieses als Verpflichtung auf. Im Ułoschenie ist auch keine Rede von einer Schenkung von Seiten des Mannes (*za wianek* [für den Kranz, Bss.]), desswegen, wie ich glaube, weil das gemeine Volk in dieser Beziehung weniger berücksichtigt wurde, und für die Frauen höhern Standes auf eine Art die Versorgung getroffen war, von welcher ich sogleich unten sprechen werde, und weil auf den Fall der Verwittwung das Recht der Frau den gehörigen Unterhalt sicherte. Daher wurde in Russland das Heirathsgut mehr aus Gewohnheit als aus Bedürfniss gegeben, mehr aus gutem Willen, als von Rechtswegen.

Die Russen bezeichneten mit dem Ausdruck *pridannoie* [*pridanoe, die Mitgabe, Aussteuer, das Heirathsgut,* Bss.] den posag, und nicht nur Sachen, sondern auch Menschen (Bauern) liessen sie als posag geben. Nach dem Tode der kinderlos verstorbenen Frau kam der posag wieder an ihre Familie zurück, wenn die Eheverschreibung diess ausbedungen hatte [905]. Die Frau hatte von dem nach dem Tode des Mannes hinterbliebenen Vermögen die lebenslängliche Nutzniessung (*na prozitok*) [*na proschitok*, *zum Unterhalt,* Bss.], und besonders an dem posag, welcher durch Verschreibung nicht verhaftet, und also im Eigenthum des Mannes war, stand ihr das Recht des lebenslänglichen Niessbrauchs zu. Wenn dieses für ihren Unterhalt nicht ausreichte, so ergänzte man das Leibgedinge aus

905) §. 35 Żak. *o połn. gram.* Uł. XX, 61, 62.

dem ehemännlichen Vermögen, sowohl aus dem beweglichen, als unbeweglichen, oder endlich aus dem pomiestie, welches er bei Lebzeiten besessen hatte [906]). Sie hatte den Niessbrauch an diesem Vermögen, wenn sie mit ihren eigenen oder Stiefkindern zusammenlebte; konnte sie sich mit ihnen nicht vertragen, so hatte sie das Recht, sich von denselben zu trennen. Die Errungenschaft ging zur Hälfte auf die Frau, zur Hälfte auf die Familie des Verstorbenen über; an dieser Hälfte jedoch hatte die Frau nur die lebenslängliche Nutzniessung; denn nach ihrem Tode kam dieser Theil an die Familie ihres Mannes. Den posag erhielten die Kinder unter dem Titel des Eigenthums von der Mutter, daher sie diesen mit Niemanden theilten. An dem eheweiblichen posag, welcher durch eine Verschreibung von den Verwandten verhaftet war, hatte der Mann ausser dem Recht der Nutzniessung gar kein anderes Recht; denn das Eigenthum des Vermögens gehörte den Kindern. Wenn er über dasselbe rechtlich verfügen wollte, so musste er von der Frau dazu die Einwilligung haben [907]), woraus sich zeigt, und bei der Beschreibung der Testamente sich noch deutlicher zeigen wird, dass der Mann nur dann den eheweiblichen posag als volles Eigenthum erwarb, wenn die Verwandten sich nicht anderes ausbedungen hatten.

§. 291. Die Vorschriften des *böhmischen* Rechts sind in Betreff des posah und des wêno etwas abweichend. Das wêno und der posah musste nach den böhmischen und mährischen Rechten in Gegenwart der künftigen Ehegatten, wie auch des sogenannten przyemca [*pregimac, interceptor, der Etwas auffängt, einem Etwas entzieht,* Bss.], d. h. einer Person, welche

906) Uł. XVI, 16, 58. J. 1676, P. S. II, 17.
907) J. 1678, P. S. II, 22, 26, 27, 197.

über das wêno die Aufsicht haben sollte, verschrieben werden, sei es, dass ein solcher Mann seiner künftigen Frau dasselbe verschrieb, sei es, dass er, in die Ehe tretend, den posah erhalten hatte. Von da an ward der przyemca der Schuldner des Mannes und der Frau, und zugleich auch ihr Gläubiger, insofern er das Recht hatte, dafür zu sorgen, dass das eheweibliche wêno nicht im Geringsten geschmälert werde, nachdem er den posah ausbezahlt, und vorher denselben auf die ehemännlichen Güter versichert hatte, weil dieses wêno ein Vermögen war, das der Mann zwar benützen, aber mit gar keinem Recht in Eigenthum verwandeln durfte, ausgenommen, wenn mit Einwilligung des przyemca, sowie ihrer Verwandten, die Frau das wêno oder den posah dem Manne zum Eigenthumsrechte abtrat. Der Auszahler dieses wêno wurde *przyemca* genannt, aus dem Grunde, weil er jede Verantwortlichkeit für den Verlust der eheweiblichen Rechte auf sich nahm, und aus eigner Tasche ihn ersetzte, wenn das wêno im Geringsten geschmälert worden war [908].

Das Recht verordnete, dass der Mann, welcher eine Jungfrau heirathete, ihr gegenseitig nicht nur so viel verschreiben solle, als sie ihm an posah einbringe, sondern noch einen Drittheil oder die Hälfte mehr (und man hiess dieses auch den *Drittheil mehr*); wenn er eine Wittwe heirathete, so genügte es, den von ihr eingebrachten posah durch eine Gegenverschreibung zu sichern. Auf ähnliche Weise beschränkt auch das *litthauische* Statut V. 16 die Wittwen, indem es verfügt, dass, wenn eine Frau von ihrem ersten Manne das wiano als Widerlage erhalten habe, und sie

908) Wład. XLIV, *o wdow*. Max. CCVIII, 16. CCIX, 21. Ferd. CXIV, D. VI.

zur zweiten Ehe schreite, der zweite Mann nicht verpflichtet sei, ihr ein solches zu verschreiben. Jedoch ausser jenem Ueberschuss des posag, dass ich ihn so nenne, durfte der Mann seiner Frau noch eine Zulage zum wiano oder einen przywianek geben, wie sich die masovischen und litthauischen Rechte ausdrücken, und es stand ihm frei, während des ehlichen Zusammenlebens diesen przywianek, und zwar mehre Male, durch neue Verschreibungen zu verstärken. Wenn der Mann den przywianek bestimmte, so machte er gewöhnlich den Vorbehalt (*Ausnahme* u. s. f. sagt das böhmische Recht), dass ihr derselbe bis zur Standesänderung zustehen solle. Sie änderte aber ihren Stand, wenn sie verwittwete, und in dieser Zeit schwanger wurde, oder wenn sie wieder heirathete. In einem solchen Falle verlor sie die von ihrem Manne gemachten Verschreibungen, wenn es die Verwandten ihres seligen Mannes verlangten; dieselben durften sie jedoch nicht von dem ehemännlichen Vermögen ausstossen, so lange sie ihr nicht dasjenige ausbezahlt hatten, was sie in das Haus ihres Mannes eingebracht hatte [909]).

Die Frau, welche nach dem Tode ihres Mannes mit ihren Kindern zusammen lebte, erhielt ganz auf dieselbe Weise, wie die kinderlose Frau (das *böhmische* Recht sagt: *nieplodna* [*neplodna, unfruchtbare,* Bss.], *jałowa* [*galowa, unfruchtbare,* Bss.]), ihr wêno und ihren przywianek zurück, oder erhielt, wenn sie noch ein Mal heirathete, bloss das wêno. Ueberdieses hatte sie ein Recht auf einen Theil der Fahrniss, und erhielt namentlich einen Drittheil des Viehes, welches die Natur mit gespaltener Hufe versehen hatte (so drückte sich das Recht aus): und daher durfte sie Pferde, Ochsen etc.

909) Wład. V o sirotc. XLV o rozdil Max. LXXIII, 12, CCVIII, 18. Ferd. E. VI. Mährisches Recht LXXXVIII, LXLII.

nicht nehmen. Sie durfte auch die eheliche Bettstelle, sowie die Hälfte des Bettzeuges, Kleider und Kleinode, sowohl die, welche sie selbst ins ehemännliche Haus eingebracht, als die, welche der Mann ihr geschenkt hatte, mit sich nehmen. Dieses Recht jedoch hatte nur eine Frau des Herrenstandes; eine adelige Frau erhielt die Kleinode nur dann, wenn der Mann ihr dieselben verschrieben hatte [910]. Wenn diess Alles, und namentlich auch der posah, welcher pfandrechtlich versichert war, ihr nicht gutwillig zurückgegeben wurde, so erhielt sie auf eine einfache hierüber gemachte Anzeige an den Burggrafen des Grods von Prag einen Schutzbrief (list obronny) [*List obrannj, Schutzbrief, Wehrbrief, Gewehrlassbrief,* Bss.], und erhielt als das Ihrige Alles vollständig; denn wie ich schon sagte, konnte der Mann über ihr wêno und ihren przywianek nicht rechtlich verfügen, oder sie von einer Hypothek auf die andere übertragen (*przewod wiana,* [*prewod wêna, Uebertragung des wêno,* Bss.]), oder sie verkaufen u. dgl., wenn er dazu von dem przyemca nicht ermächtigt war. Zudem unterlagen das wêno und der posah nicht der Confiscation [911]. Wenn die Rechte der Frau auf irgend eine Weise verletzt wurden, so mussten, wie ich oben schon bemerkte, der przyemca des wêno oder seine Erben den Schaden ersetzen [912].

Was die Ausstattung der Töchter mit einem Brautschatz und die Abfindung derselben (*odbyt,* dieses ist der technische Ausdruck) durch die Brüder betrifft, so bestanden die nämlichen Rechte, wie in Polen, in *Böhmen, Mähren* und *Schlesien;* denn die Tochter musste auch hier mit

910) Mährisches Recht LXXXVI, LXXXVII.

911) In dem Statut von Iglau p. 265 heisst es, dass, wenn der Mann nicht mit eigener Schuld verarme, er über das przywianek willkürlich verfügen könne.

912) Wład. XLIV. *o wdow.*

dem zufrieden sein, was ihr der Vater bestimmt hatte, und das Uebrige erhielt derjenige, dem der Vater das Vermögen verschrieben hatte, namentlich wenn der Vater, der keine männliche Nachkommenschaft hatte, demjenigen, der seinen Namen trug, sein Vermögen zuweisen wollte. Wenn die Tochter noch im ledigen Stande war, so wohnte sie nach dem Tode des Vaters bei den Brüdern; diese gaben sie zur Ehe, und fertigten sie ab, indem sie ganz den nämlichen posah für sie aussetzten, welche eine andere bei Lebzeiten des Vaters verheirathete Tochter erhalten hatte, ausgenommen, wenn sie ihre Jungfrauschaft nicht bewahrt hatte, oder ohne den Willen des Bruders oder ohne Wissen des Gerichts heirathete. Das *schlesische* Recht bestimmte für eine solche Tochter einen Zehntheil des väterlichen und mütterlichen Vermögens (das Recht drückt sich aus: *oyczyzny* [*otcizna, väterliches Erbtheil oder Gut*, Bss.], *macierzyny* [*materiza, mütterlicher Erbtheil, Mütterliches,* Bss.]), das übrige Vermögen gebot es, an die Verwandten männlichen Geschlechtes abzugeben. Die von den Brüdern abgefertigte Schwester hatte gar kein Recht auf das übrige Vermögen der Eltern und auf das der Brüder, ausgenommen, wenn sie ohne Kinder und ohne Testament starben[913]).

913) Wład. XLIII, *o sirotc.* Max. CVIII, 58, 59, CXIII, 8. Mährisches Recht LXXIV. Schles. Recht XIV. XV.

Abtheilung II.

Von der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft.

Abschnitt IV.

Von der elterlichen Gewalt überhaupt.

§. 292. Der Vater hatte die Gewalt über das in der Ehe erzeugte Kind; früher war es jedoch hinreichend, worüber Ostroróg klagt (p. 53), wenn eine Frauensperson und selbst eine Hure erklärte, dass dieser oder jener der Vater des Kindes sei, welches sie geboren hatte, und der Mann, welchen sie angab, musste dieses Kind als das seinige anerkennen. Dieses wurde durch die über die Bastarde erlassenen Verordnungen, wie ich schon oben sagte, aufgehoben. Die *russischen* Rechte verordneten hierüber, übereinstimmend mit den polnischen, und bestimmten, auf welche Weise das Kind seine ehliche Abstammung beweisen solle. Das *litthauische* Statut gestattete zwar dem Vater, den Sohn zu verleugnen, und ihn Bastard zu nennen; aber es verfügte, dass der Vater solches sogleich nach der Geburt thun müsse; denn sonst gebe er, wenn er dieses Kind mit der Mutter in seinem

Hause dulde, schon dadurch zu erkennen, dass er dasselbe als ehlich anerkenne. Wenn er eine zweite Frau hatte, so durfte er unter keinem Vorwande die mit der ersten Gattin erzeugten Kinder als Bastarde erklären [914]).

Unter der Gewalt der Eltern blieb der Sohn, welchem der Vater sein eigenes Erbe nicht abtrat, oder welchem die Mutter ihr Leibgeding nicht überliess, und wenn er selbst kein eigenes Vermögen besass; denn nur dieses konnte ihm das Recht ertheilen, Staatsbürger [obywatel, Landsasse, Bss.] zu werden, und die politischen Rechte zu geniessen. Daher erwähnen die Rechte oft, ob der Sohn abgetheilt oder nicht abgetheilt sei u. dgl. In *Russland* befreite nur der Dienst für den Zar und die Kirche von der elterlichen Gewalt.

§. 293. Wenn die polnischen Rechte von den Rechtsverhältnissen sprachen, welche aus der elterlichen Gewalt entspringen, so berührten sie bloss die Vermögensrechte. Sie sprachen nur davon, dass, wenn Jemand seine Eltern beeinträchtige, er ganz der nämlichen Strafe erliege, wie derjenige, der das königliche Geleit verachte (J. 1420, 1578, Vol. I, 78. II, 978). Das masovische Statut (378) verordnete, dass der Starost die Kinder, welche den Vater oder die Mutter schlügen u. dgl., aus dem Vermögen vertreiben, auf die blosse Anzeige der Eltern hievon sie ins Gefängniss setzen, und sie so bestrafen solle, wie es die Eltern verlangen. Seitdem jedoch die Masuren dem polnischen Rechte beitraten, so bedingten, obwohl sie jene Vorschrift aus ihrem Statut beibehielten, sie sich doch aus, dass, wenn die Mutter das zweite Mal heirathe, und die Kinder wegen Ehrenkränkung anklage,

914) Litth. Statut III, 28; Czacki *I*, p. 269.

diese nicht eher bestraft werden sollen, bis sie ihnen ihre Schmähung beweisen werde.

Die *russischen* Gesetze haben den Eltern die grössten Rechte über die Kinder zuerkannt. Ich fand zwar nicht das in den Quellen, was uns Gwagnin [915]), Karamsin [916]) und Andere überliefern, welche von Herberstein, wie es scheint, irre geführt wurden, dass der Vater in Russland, wie ehemals im alten Rom, den Sohn in die Sklaverei habe verkaufen, und wenn dieser sich aus derselben befreit habe, dasselbe zum zweiten und dritten Male wiederholen können. Denn das, dass die Kinder von den Eltern ihrer Freiheit beraubt werden konnten, bezog sich bloss auf Leibeigene, wie ich schon im III. Bande dieses Werkes gezeigt habe. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass nach den Gesetzen des Zars Alexy Michaiłowitsch den Eltern grosse Rechte über die Kinder zuerkannt waren. Denn das Gericht war unter keinem Vorwand ermächtigt, eine Klage der Kinder gegen die Eltern anzunehmen; es sollte vielmehr die Kinder körperlich strafen, wenn sie im Geringsten den Eltern zu nahe traten, oder ihnen in der Noth keine Unterstützung geben wollten (Ul. XXII, 4, 6). Im Sudebnik §. 76. heisst es, dass, wenn die Eltern das Klostergewand nehmen, sie das Recht über ihre Kinder verlieren, und dass sie dieselben dann nicht verkaufen oder auf gewisse Zeit zur Arbeit vermiethen können: ganz das Nämliche ist im Ul. XX, 45 verordnet.

Die *ungarischen* Rechte haben in Betreff der elterlichen Gewalt nichts Merkwürdiges verordnet, auch nicht die *böhmischen*. Desto mehr aber verbreiteten sie sich über die Vermögensverhältnisse, wovon ich nun sprechen werde.

915) IV, p. 311.

916) V, Anm. 252.

Abschnitt V.

Von den Rechtsverhältnissen.

§. 294. Nach den *polnischen*, *masovischen* und *litthauischen* Rechten war der Vater nicht verpflichtet, zu seiner Lebenszeit Etwas von seinem Vermögen den Kindern abzutreten: ausgenommen, wenn er augenscheinlich das Vermögen verschwendete, oder wenn er eheweibliches Vermögen besass, und eine zweite Ehe schloss. Wenn er in einem solchen Falle war, so musste er sein Vermögen in zwei Theile theilen: den ersten behielt er für sich, der zweite Theil gebührte den Kindern von der ersten Frau, an welchem er jedoch auch die lebenslängliche Nutzniessung hatte. Aber die Kinder erhielten das mütterliche Vermögen, und namentlich auch den posag ganz, wobei sie jedoch dem Vater die Einkünfte überliessen, welche er bezog; denn er war gar nicht verpflichtet, von diesen ihnen Rechnung abzulegen [917]).

Die *russischen* Rechte haben nichts gesagt von den Vermögensverhältnissen zwischen den Eltern und Kindern, welche während der Lebzeit dieser letzteren Statt fanden: sie zuerkannten vielmehr, wie es scheint, den Eltern die völlige Gewalt über das Vermögen der Kinder, aus was immer für einer Quelle diese dasselbe auch

917) Jahr 1423, 1474, bei B. 205, 312, 315. J. 1420, Vol. I, 73. Masov. Statut 395, 409, 434. Litth. Statut III, 40.

erworben hatten. Denn im Ułoschenie XX, 106 ist ausdrücklich gesagt, dass der Vater in seinem Testament die Leibeigenen seiner Söhne freilassen dürfe. Aber das Recht (Uł. XVI, 22) gestattete den Kindern, gegen die Mutter wegen Schadens zu klagen, wenn sie einen solchen ihnen am Vermögen verursachte.

Von dem, was in dieser Rücksicht die *böhmischen* und *ungarischen* Rechte sagten, wird später die Rede sein, wenn ich an die Zergliederung der Sachenrechte kommen werde. Jetzt will ich die Bestimmungen über die Vermögensverhältnisse zergliedern, welche aus der Gütergemeinschaft entsprangen.

§. 295. Wahrscheinlich kam in *Polen* die uralte Sitte in Vergessenheit, welche ehemals die slavische Familie mit einem engen Bande vereinigt, und den Familiengliedern geboten hatte, in der Gütergemeinschaft zu bleiben. Sie erlosch nicht ganz in *Masovien* und *Litthauen*; denn das *masovische* Statut (412) verordnete, dass, wenn die Brüder in Einem Hause wohnen, und das Vermögen gemeinschaftlich besitzen, oder, wie der Uebersetzer der masovischen Rechte sagt (bei Lel. p. 146), wenn sie Vermögensgenossen sind, ein Bruder nur insofern über das Familienvermögen willkürlich verfügen könne, in wiefern ein Theil davon rechtlich ihm zugehöre. Die litthauischen Rechte verordnen, dass die Brüder, welche in Gütergemeinschaft leben, einen aus ihrer Mitte als Familienhaupt wählen, und einen andern als Krieger (Ritter) ernennen können, welcher zur Zeit der Noth im Namen der ganzen Familie unter die aufgewickelte Kriegsfahne sich stellen solle. Der erstere musste als Hausherr alle Angelegenheiten der Familie besorgen, er stellte sich in ihrem Namen vor Gericht, man lud in Rechtsstreitigkeiten der Familie nur ihn vor, und nur gegen ihn wurde das Urtheil gesprochen, welches die ganze Familie

verpflichtete; wenn hingegen eine Vermögenstheilung erfolgte, so musste man jedes Familienglied insbesondere vorladen, wenn es auch mit den andern zusammen wohnte. Da aber ein solches Vermögensverhältniss den Charakter einer Gesellschaft an sich trug, aus welcher auszutreten, die Rechte Jedem gestatteten, so durfte daher jeder von den Brüdern auf die Vermögenstheilung antragen, und von den andern sich trennen, ohne durchaus das Haus der Familie zu verlassen. Die Brüder konnten auf dem Privatwege die Vermögenstheilung vornehmen. Bei welchem Bruder das Stammgut [*imie*, *Namen*, Bss.] oder das unbewegliche Vermögen blieb, bei dem blieben auch die Papiere, welche die Rechtmässigkeit dieses Stammguts bewiesen. Wenn die Urkunden sich nur auf das abgetheilte Erbe (dziedzictwo) bezogen, so bewahrten die Brüder die Beweisurkunden unter gemeinschaftlichem Siegel, in welchem Falle keiner ohne den andern diese Papiere einsehen konnte. Wenn sie sich über die Theilung vereinigen, aber dazu nicht einwilligen wollten, und einer derselben die Theilung dennoch verlangte, so ordnete das Gericht den Podkomorzy zur Vornahme der Theilung ab. In jedem Falle musste man die Theilung, auf welche Art sie auch immer vollzogen wurde, vorher dem Gerichte bei Vermeidung der Ungültigkeit derselben vorzeigen [918]).

§. 296. Nach den *russischen* Rechten lebten die Brüder in Vermögensgemeinschaft, und wenn die ältern die jüngern beeinträchtigten, so hatten diese letztern das Recht, sich von jenen zu trennen, und bei entferntern Verwandten zu wohnen; oder wenn sie zur Volljährigkeit gelangt waren, dasjenige, was die ältern Brüder während ihrer Minderjährigkeit gethan

918) Litth. Stat. II, 1. VI, 13. VII, 9, 25. IX, 26.

hatten, umzustossen. Dieses Recht stand den jüngern Brüdern bis zum vierzigsten Jahre zu, angefangen von jener Zeit, in welcher die ältern Brüder über ihr Vermögen rechtlich verfügt hatten. Jeder von den Brüdern konnte von der Gütergemeinschaft abtreten, und seinen Theil verkaufen, bei welchem Kauf jedoch die übrigen Brüder das Vorrecht vor Fremden hatten [919]. Die Töchter lebten entweder bei der Mutter, wenn diese von den Söhnen getrennt wohnte, oder sie lebten gemeinschaftlich mit den Brüdern; wo immer sie aber auch wohnten, mussten die Brüder sie bis zur Zeit ihrer Verheirathung unterhalten.

Enge war auch jenes Band, welches die *ungarische* Familie vereinigte. Die Familienmitglieder blieben in der Gütergemeinschaft, so lange sie nur wollten: die Töchter mussten unter der Vormundschaft und im Hause ihrer Brüder bleiben, bis sie sich verheiratheten, und das Recht erkannte jeden als Verräther und Ehrlosen (*proditor sanguinis*), welcher seine Familie, sei es volljährig, sei es minderjährig, verletzte. So lange die Familienmitglieder im Verbande blieben, war eines für das andere verantwortlich, ausgenommen in den vom Strafrechte enthaltenen Fällen. Das Familienmitglied konnte zu jeder Zeit die Vermögenstheilung verlangen, und die Theilung konnte privat vor dazu gebetenen Freunden geschehen, ohne sich desswegen an das Gericht zu wenden [920].

§. 297. Jedoch entwickelten sich bei keinem, sowohl der slavischen, als der slavisch gewordenen Völker die Begriffe über die Vermögensgemeinschaft so schön, wie ehedem bei den *Böhmen*, und in gegenwärtiger

919) Uł. XVII, 13, 15. XVI, 23. J. 1649. P. S. I, 171.

920) J. 1351, 1655, bei W. 168, 853. J. 1659, Wierzb. I, 89, 92. II, 17. Cynos v. *proditio*.

Zeit bei den Montenegrinern und bei den andern kleinern hinterkarpathischen Völkern. Bevor ich diese beschreiben werde, richte ich die Aufmerksamkeit des Lesers darauf, dass die Vermögensgemeinschaft *vierfach* war. Die *erste* derselben kannten nur die Slaven, welche an die Teutschen grenzten, die *andere*, welche bei den andern Slaven jetzt weniger im Gebrauch ist, kannten ehemals die Böhmen, und jetzt kennen sie noch die Montenegriner, die *dritte* und die *vierte* endlich kannten alle slavischen Stämme, und von dieser Gütergemeinschaft habe ich schon früher gesprochen.

Aus den Begriffen, welche die Slaven über die Gütergemeinschaft hatten, entstand wahrscheinlich bei den Teutschen die Gütergemeinschaft unter den Ehegatten, welche in der Folge die *Böhmen, Mähren* und *Schlesier* von ihnen annahmen. Die andern Slaven kannten sie gar nicht: in ihrem Landrecht fand nur das *System des posag* [*rzad posagowy*, wörtlich *régime dotal*, Bss.] statt, wie ich dieses schon in dem einleitenden Theile gesagt habe. Da ich die Absicht habe, alle Bestimmungen über die Gütergemeinschaft an Einem Orte zu beschreiben, so habe ich mich entschlossen, hier erst auch von der Gütergemeinschaft unter Ehegatten zu sprechen.

Das *mährische* Recht sagte ausdrücklich, dass die Eheleute nach neuer Gewohnheit unter sich eine Gütergemeinschaft zu schliessen pflegten, indem sie ihr ganzes Vermögen Einem Recht unterwarfen (ausgenommen wenn einer der Ehegatten durchaus Etwas zum ausschliesslichen Gebrauch sich vorbehalten haben wollte), es in Eine Masse zusammenwarfen, und in der Folge an deren Vergrösserung gemeinschaftlich arbeiteten. Der Przyiemca des posag musste die Frau dazu ermächtigen. Aus dieser Gütergemeinschaft entsprang die Folge, dass der den andern überlebende Gatte die ganze Erbschaft an sich

nahm, mit Ausschliessung der Verwandten von beiden Seiten: und dass einer der Ehegatten nur über das willkürlich verfügen konnte, was er ausdrücklich von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen hatte [921]).

Zwischen dem Vater und dem Sohn war eine solche Gütergemeinschaft bei den Slaven des lateinischen Bekenntnisses, welche sich theils auf besondere, theils auf allgemeine Bestimmungen über die Gütergemeinschaft der Familien stützte. Nach dem Grundsatz, dass eine Gütergemeinschaft unter ihnen bestehe, konnte der Sohn ohne Ermächtigung des Vaters keine Schulden machen, obwohl er verlangen konnte, dass der Vater die Vermögenstheilung mit ihm vornehmen solle, besonders dann, wenn er mit seinem Rathe geheirathet hatte. Obwohl nach diesem Grundsatze der Vater sein Vermögen Niemanden ohne Einwilligung des Sohnes verschreiben konnte, so verfügte der Vater doch oft frei über das Gemeinschaftsvermögen, wie ich schon im zweiten Bande dieses Werkes gesagt habe. Das Statut von Iglau (p. 265) sprach den Grundsatz aus, dass der Vater in jedem Falle das Familienvermögen vergeuden könne, trotz dem von Seite des Sohns oder der Frau ihm hiebei gemachten Widerspruch; er dürfe jedoch ohne deren Einwilligung sich nicht von Hause entfernen und in der Welt herumschweifen, ausgenommen, wenn er als Pilgrim nach Jerusalem wallfahren wolle. In dem *böhmischen* und *mährischen* Rechte ist bei Anlass der Gütergemeinschaft zwischen Vater und Sohn gesagt, dass, wenn der Vater es wünsche, der Sohn aus Ehrfurcht für den Vater in eine Vermögenstheilung willigen, und mit dem Theil zufrieden sein solle, welchen ihm der

921) Mährisches Recht LXXVI, LXXVII, LXLIII. Schlesisches Recht XII.

Vater zutheile. Diese Rechte machten jedoch die Bedingung, dass diese väterliche Handlung in Nichts den Sohn beeinträchtigen solle, und dass der Sohn nach dem Tode des Vaters wieder zu dem ganzen Vermögen gelangen könne, gerade, als wenn es von dem Vater gar nicht abgetheilt worden wäre[922].

Bei den *Montenegrinern* übernimmt, wenn der Vater stirbt, das Mitglied der Familie, das die grösste Fähigkeit zur Führung des Hauswesens zeigt, die Verwaltung der Wirthschaft, und ohne Rücksicht darauf, ob in der Familie noch Aeltere sind, als es; dasselbe befiehlt im Hause, hält die gemeinschaftliche Kasse, betet vor Tisch das Gebet des Herrn vor, empfängt die Gäste, und speist mit ihnen zusammen; die übrigen Familienglieder sitzen mit dem Gesinde an einem andern Tische. Mit Einem Wort, jenes zum Regenten des Hauses gewählte Familienglied repräsentirt die ganze Familie als deren Aeltester (*kutnoj starieszina* [*kutnij, häuslich, starescina, Senior*, also *Hausältester*, Bss.], *starjeszina glovar* [*glawar, poglawar, Haupt*, Bss.]). Die Vermögensgemeinschaft schliesst nicht die ganze Familie, sondern nur die nähern Verwandten oder die Brüder unter sich, und sie erwerben gemeinschaftlich, wobei sie sich wechselseitige Hülfe leisten. Was jedoch einer von ihnen besonders ohne Mitwirkung der übrigen Familie erwirbt, z. B. wenn er ein Heirathsgut von der Frau erhält, das wird sein Privateigenthum, und nicht das der Familie. Diese Gütergemeinschaft entstand bei den Montenegrinern und bei den andern Slaven aus dem Gewohnheitsrechte, nicht aber aus der Nachahmung des römischen Rechts, wie Hr. Danilowitsch irrig in den

922) Wład. XLV *o rozdil.* Max. CIX, 69. Mährisches Recht LXVII.

Dorpater Jahrbüchern II, p. 489 behauptet. Ausser der Gesellschaft, welche eine Familie schliesst, vereinigen sich einige und mehre Familien wieder in eine, dass ich so sage, grosse Familie, an deren Spitze der Aelteste steht (*knez od plemeni* [*Fürst von dem Geschlecht*: *knes, Fürst, Graf, pleme, Geschlecht*, Bss.]), welcher im allgemeinen Familienrath den Vorsitz führt, und seine Würde nach dem Erbrecht an den nächsten Schwertmagen überträgt. Er beruft die Versammlung der Familien (*sbor* [*Versammlung*, Bss.]), und beräth sich mit ihnen über ihr Wohl, indem er nach der Stimmenmehrheit der Aeltesten aus der Familie Anordnungen trifft, besonders wenn der Anführer der bewaffneten Macht der vereinigten Familien, *Woiewoda* genannt, ihrer Meinung beistimmt.

Aus dem Gericht der Libussa zeigt sich, dass ein ähnliches Verhältniss, wie es heutzutage die Familien bei den Montenegrinern vereint, ehemals auch die *böhmischen*, und, man darf es kühn sagen, die Familien bei allen Slaven verband. Selbst die böhmischen Rechtsdenkmale, die aus diesem Zeitraume stammen, bewahrten uns gewisse Spuren des patriarchalischen Lebens der alten Böhmen, und geben uns den Beweis, dass in den spätesten Zeiten bei den *Böhmen*, so wie bei den *Mähren*, ein Mitglied der Familie an der Spitze des Hauses stand, und zwar entweder der Aelteste oder der Jüngste, je nachdem das Wohl der Familie es forderte [923]. Ueber die Güter, welche sich eines der Mitglieder der Familie im Dienste des Königs erwarb, verfügte dasselbe nach Willkür, und wenn es starb, ohne ein Testament gemacht zu haben, so erhielt diese Güter die ganze Familie, und besass sie gemeinschaftlich.

923) Wład. XLV, o rozdil. Mährisches Recht LXLVI. XLVII.

In dieser Hinsicht drückte sich das Recht aus, dass der Theil des Todten auf den Lebendigen falle, oder nicht falle. Wenn so einem der Mitglieder der Familie die Vermögenstheilung gefiel, so erfolgte dieselbe, in welches Vermögen sich die Familie nach bestimmten Vorschriften theilte. Die erste Wahl hatte der jüngste Bruder, den zweiten Theil erhielt der im Alter ihm nächste Bruder u. s. f. Dass es ehedem in *Polen* ebenfalls so gewesen war, davon überzeugen uns die amtlichen Urkunden, welche von Vermögenstheilungen zwischen den polnischen Familien sprechen. Ich las mehre solcher Urkunden, und fand besonders merkwürdig eine Urkunde über die Theilung unter den Gebrüdern Gołuchowski vom Jahre 1637, welche im Grod Stężyca in demselben Jahre gerichtlich bestätigt wurde. Bis jetzt bewahrt noch diese Sitte das *böhmische* Volk: der älteste der Söhne theilt selbst die den Kindern zur Theilung gegebenen Naschereien, wo er dem jüngsten Bruder die erste Wahl lässt. Es versteht sich von selbst, dass eine solche Theilung (das Recht sagt rozdział [*rozdjł, rozdêlenj, Theilung,* Bss.]) unter der Autorität des Gerichts und der Gerichtsbücher geschehen musste: ehemals bestimmte man sogar dazu besondere gerichtliche Termine. Ohne Rücksicht darauf, ob die Familienglieder sich in das Vermögen getheilt haben oder nicht, blieb der jüngste Bruder bis zur Volljährigkeit, und die Schwester sogar auch nach der Volljährigkeit bis zur Heirath unter der Vormundschaft des ältesten Bruders, daher weder sie, noch ihr minderjähriger Bruder willkürlich über ihr Vermögen verfügen konnte. Die Schwester konnte zudem getrennt von den Mitgliedern der Familie, keine Vermögenstheilung verlangen, ausser wenn die ganze Familie darein willigte. Dann, zumal wenn sie volljährig war, verfügte sie über ihr Vermögen

willkürlich, wählte sich ihren Gatten selbst u. s. f. Denn die Brüder, welche die Vermögenstheilung zugaben, verzichteten schon dadurch auf die Vormundschaft über sie. Aber nach ihrem Tode, besonders wenn sie unverheirathet oder als kinderlose Wittwe starb, fiel ihr Vermögen an die weiblichen Familienglieder. Denn von der Schwester, selbst auch von der unabgetheilten, fiel das Vermögen nicht an die Brüder, sondern an ihre andern Schwestern, selbst an die, welche schon abgefertigt waren. Solches verordneten auch die Rechte der andern Slaven, wie ich später zeigen werde. Da das gemeinschaftliche Vermögen der ganzen Familie gehörte, so konnte kein Bruder ohne Einwilligung der Familie, und zwar der Brüder und Schwestern zugleich, über sein Vermögen zu Gunsten Fremder verfügen: sogar die Schwestern konnten, wie das Recht sagte, ihm in dieser Beziehung sich widersetzen [924]).

Nach uralter Sitte liessen, nach dem zu urtheilen, was gegenwärtig bei den Montenegrinern Statt findet, und von der Gegenwart auf die Vergangenheit zurück zu schliessen, die *Böhmen* auch eine der Familie fremde Person zur Gemeinschaft aller Rechte zu (*spoleczeni* [*spolecny gemeinschaftlich*, Bss.], *spolek* [*Genossenschaft*, Bss.]), z. B. Waisen, Wittwen u. s. w., wodurch sie ihnen ihr Loos sichern wollten. Auch dieses musste unter der Autorität des Gerichts und der Landtafeln geschehen [925]).

924) Wład. XVII, *o rzadu desk.* XVIII, *o kladeni we dsky*, XLV, *o rozdil.* XLVI, *o odpor.* Mähr. Recht, LXLV, LXLVI.

925) Max CXIII, 10, CXXVII, 54. Mährisches Recht, LXXIII, LXXIV.

Abschnitt VI.

Von der Vormundschaft überhaupt.

§. 298. Wir finden in den Quellen, dass das nämliche Verhältniss, welches zwischen dem Vormund der Nation oder dem Monarchen und dem Volke Statt fand, auch zwischen dem Minderjährigen und dem Vormunde, sowie zwischen der Familie des Hauses oder den Aeltesten bestand [926]; denn diese achteten von Rechtswegen darauf, dass der Vormund die Minderjährigen nicht beeinträchtigte. Die Aeltesten des Hauses waren daher die Vermittler zwischen dem Vormund und dem Minderjährigen, ähnlich wie es ehemals der Reichsrath und die Reichstage zwischen dem Monarchen und der Nation waren. Bisweilen übernahm der Monarch selbst die Vormundschaft über Minderjährige und Schwache, was jetzt wegen der Erweiterung der Geschäfte des Monarchen natürlich nur aus besonderer Gnade des Königs entsprang [927].

§. 299. Noch im Anfang dieses Zeitraumes war das zwölfte Lebensjahr für das weibliche Geschlecht, und das fünfzehnte Jahr für das männliche die Grenze der Volljährigkeit (J. 1423, bei B. 204). Die *Litthauer* betrachteten ehedem das weibliche Geschlecht im fünfzehnten Jahre als volljährig und später im drei-

926) *Seniores domus.* J. 1447, bei B. 253.

927) Jahr 1410, 1517, 1529, bei Dog. I, p. 26, 264. Dług. II, p. 188.

zehnten [928]). Das *masovische* Recht hatte die Grenze der Volljährigkeit nicht bestimmt (Masov. Stat. 381); jedoch scheint es, dass sich dasselbe auch in dieser Rücksicht den böhmischen Rechten und den Gewohnheiten von Krakau annäherte. Diese Rechte aber sagen: dass, obwohl sich die Minderjährigkeit mit dem fünfzehnten Jahre endige, und also der Vormund in dieser Zeit dem Volljährigen seine Güter übergeben solle, die Volljährigen gleichwohl vor ihrem vierundzwanzigsten Lebensjahre ihre Güter Niemanden abtreten dürfen, und dass sie dieses selbst dann nur mit Wissen und Einwilligung der Verwandten thun sollen (Vol. I, 326). Etwas Aehnliches, aber erst später, wurde in Polen rücksichtlich der kirchlichen Gelübde verordnet: denn es ward einem jungen Menschen nicht gestattet, das Klostergewand zu nehmen, wenn er nicht vierundzwanzig Jahre zählte, und einer Frauensperson nicht, wenn sie nicht das sechszehnte Jahr vollendet hatte. Endlich wurde im Jahre 1768 (Vol. VII, 708) verordnet, dass das weibliche und männliche Geschlecht bis zum achtzehnten Jahre unter Vormundschaft stehen solle, und dass man erst nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre über seine Güter rechtlich verfügen können. Man hielt sich bei uns fortwährend an dieses Recht [929]; jedoch ertheilte man bisweilen die sogenannte *venia aetatis* Jenen, welche, zwanzig Jahre alt, Verträge schliessen und Schulden machen wollten.

§. 300. Von den Vormündern unterschied man, aber erst später, die *Curatoren*: man nannte aber Curator einen Vormund, welcher einer volljährigen und ledigen Frauensperson, wie auch derjenigen, die von ihrem Manne geschieden war, oder die wegen Krankheit

928) Cz. II, p. 53. Litth. Stat. VI, I.

929) Jahr 1768, Vol. VII, 708. Jahr 1785, Rezol. IV, 19.

ihres Mannes vor Gericht nicht den nöthigen Schutz hatte, endlich den an Geistesverwirrung Leidenden gegeben wurde. Ursprünglich ernannte der König die Curatoren, später die Land- und Grod-Gerichte [930]). Von den Curatoren erwähnten die *litthauischen, masovischen* und *russischen* Rechte nichts.

§. 301. Der Vater ernannte den Vormund den Kindern, der Mann der Frau: denn mit der Zeit näherte man sich auch in dieser Rücksicht in Polen und Litthauen den Begriffen des teutschen Rechtes an. Wenn der Mann starb, und keinen Vormund ernannt hatte, so übernahm die Mutter die Vormundschaft, welche sie unter Aufsicht der Aeltesten der Familie verwaltete, oder endlich übernahmen die Verwandten dieselbe.

Nach der Vormundschaft, besonders nach der über die Töchter, strebten die Verwandten [931]), weil sie davon keine geringen Vortheile bezogen. Um in dieser Beziehung eine gewisse Ordnung zu beobachten, verordnete das *litthauische* Statut, dass die Vormundschaft zuerst den Schwertmagen, und nachher erst den Spillmagen gebühre. Da aber bei der Vormundschaft nicht nur die Vormünderin, sondern auch ihr Mann mit dem Vermögen verantwortlich war, so wurde in Rücksicht auf eine zu übernehmende Vormundschaft der verheiratheten Frau der Vorzug vor einer unverheiratheten Frauensperson gegeben (Litth. Stat. VI, 3).

Wenn der Vormund, welchen entweder der Vater oder den man von Rechtswegen gegeben hatte, sich als unfähig erwies, so entzog ihm das Gericht, wie ich schon sagte, die Vormundschaft, und übergab sie demjenigen, welchen

930) J. 1638, Vol. III, 952. J. 1775, Vol. VIII, 103. J. 1780, 1783, Rezol. I, 224. II, 243.

931) J. 1423, bei B. 204, 206.

es für fähig und mit seinem Vermögen verantwortlich erachtete[932]). Man beseitigte jedoch jetzt die Stiefväter von der Vormundschaft; denn man hatte kein Vertrauen zu denselben[933]).

§. 302. Im Anfang dieses Zeitraums hielt man sich in den *russischen Landschaften* an den alten Grundsatz, dass die physischen Kräfte, und nicht das Alter, zeigen sollen, ob den Kindern eine Vormundschaft nothwendig sei, oder ob sie derselben entbehren können[934]). Die *russischen* Rechte verordneten[935]), dass die Kinder (von beiden Geschlechtern, wie es scheint) im fünfzehnten Jahre volljährig werden. In dieser Zeit konnten sie wegen eines Unrechtes, welches sie während ihrer Minderjährigkeit erfahren hatten, klagen, und über ihre Person verfügen, zum Beispiel in die Bauerschaft sich verschreiben u. s. f.

§. 303. Die *Ungarn* ernannten ganz auf dieselbe Art, wie die Römer, den Kindern Vormünder, und in Ermangelung eines von dem Vater gegebenen Vormundes konnte der Wojewode denselben ernennen, wenn keine nahen Verwandten vorhanden waren; denn diesen und selbst auch der Mutter gebührte die Vormundschaft von Rechtswegen. Die Schwester konnte nicht Vormünderin ihrer minderjährigen Brüder sein. Wierzbiec sagt, dass früher (er gibt nicht an, wann) die Volljährigkeit der Manns- und Weibspersonen ganz in denselben Jahren begann, wie im vorigen Zeitraume in Polen, später aber wurden sowohl die

932) Mas. Stat. 432. Litth. Stat. VI, 3. Jahr 1777. Rezol. I, 221.

933) J. 1600, Załasz. II, p. 143.

934) *Dieti izrosle [dietei izrosli, erwachsene Kinder*, Bss.], Sud. Danił. p. 5.

935) Uł. XVI, 54. XX, 19.

Jünglinge, als auch Jungfrauen erst im zwanzigsten Lebensjahre volljährig. Diese Volljährigkeit war jedoch keine vollständige, sondern eine beschränkte, gewissermassen so, wie die *böhmischen* Rechte und die Gewohnheiten von *Krakau* es vorschrieben. Denn die Mannsperson, welche 14 Jahre alt war, erwarb das Recht, für gerichtliche Handlungen sich einen Stellvertreter (*procurator*) aufzustellen: im 16ten Jahre konnte ein Solcher Schulden machen, und seine Güter mit Schulden belasten, im 18ten Jahre konnte er über die Kostbarkeiten, welche sein bewegliches Vermögen bildeten, nämlich über Silber, Gold u. drgl. verfügen; im 24sten Lebensjahre konnte er über alle Güter ohne Ausnahme willkürlich verfügen. Ganz dasselbe war auch den Frauenspersonen gestattet, und man bestimmte ihnen als Grenze für Rechtshandlungen, das 12te, 14te, 16te Jahr. Daher entstand ein Unterschied im Rechte, welcher Stufen der Volljährigkeit bestimmte[936]).

§. 304. Die Römer verboten dem Vormund, einen solchen Minderjährigen zu erziehen, auf dessen Erbe er einen Anspruch hatte; denn sie besorgten, er möchte ihn, um dessen Vermögen an sich zu reissen, aus der Welt schaffen: er musste vielmehr den Minderjährigen entweder der Mutter oder fremden Leuten zur Erziehung übergeben. Aber bei den Slaven und besonders auch bei den *Böhmen* befürchtete man nicht bloss dieses nicht, sondern die Väter selbst, indem sie Jemanden die Vormundschaft über ihre Kinder übertrugen, sicherten ihm zugleich auch ein Erbrecht zu, wenn die Kinder sterben würden, ehe sie die Volljährigkeit erreicht hätten. Der Vater erklärte in dieser Beziehung seinen Willen in einer Hypothek, wenn er unbewegliche, und in einem

936) Aetas legitima, illegitima, perfecta, imperfecta; Wierzbiec I, 55, 56, 91. III. Cynos. v. *dotalicia, Palatinus, aetas.*

Testament, wenn er bewegliche Güter besass *(porucznika udielati dskamy, napadem [porucnjka udielati dskamy, napadem, den Vormund den Büchern (Landtafeln), zum Erbanfall geben,* Bss.], sagt das *böhmische Recht).* Wenn der Vater keinen Vormund ernannt hatte, so gebührte die Vormundschaft, ähnlich wie auch in Litthauen, den nächsten Schwertmagen, in Ermanglung solcher fiel sie an den Spillmagen, ohne Rücksicht darauf, ob sie Manns- oder Frauenspersonen waren. Waren auch keine solchen vorhanden, oder wollten diese die Vormundschaft nicht übernehmen, so führten dann diejenigen Personen, welche ehemals mit dem Vater des Minderjährigen in Gütergemeinschaft gestanden hatten, und daher natürlich auch mit dem Minderjährigen in einer solchen lebten, die Vormundschaft. Wenn keine der bisher erwähnten Personen die Vormundschaft übernehmen wollte, so verloren sie das Recht auf die Beerbung des Minderjährigen, und sie erwarb der fremde Mensch, welcher die Vormundschaft übernahm. Wollte aber durchaus Niemand Vormund sein, so musste sich das Gericht damit beschäftigen, und dafür erhielt es, wenn der Minderjährige starb, ohne die Volljährigkeit erreicht zu haben, ein Drittel seines Erbes (dedictwj), zwei Drittel fielen an den Schatz.

So gab es also, wie das Recht sagt, in Böhmen *dreierlei* Vormünder, nämlich: die vom Vater ernannten *(mocni), [mächtige,* Bss.], die durch das Recht oder das Landamt berufenen *(wierni) [werni, getreue,* Bss.], die durch die Gütergemeinschaft zur Vormundschaft ermächtigten. Mit Ausnahme der erstern waren die Vormünder verpflichtet, nicht nur der Behörde zu gehöriger Zeit Rechnung von der Vormundschaft abzulegen, sondern auch dem Minderjährigen, wenn er zu den Jahren gelangt war. Bei den *Böhmen* waren

selbst noch in diesem Zeitraume die physischen Kräfte die einzige Anzeige, dass der Minderjährige allein über sich und sein Vermögen gehörig verfügen könne. Es war als Grundsatz angenommen, dass der Jüngling, welcher zur Heirath fähig sei, von der Vormundschaft befreit werden müsse, und die Jungfrau verehlicht werden solle. Ob aber der Minderjährige wirklich heirathsfähig sei, darüber entschied das Gericht [937]), oder, wie das Recht sich ausdrückte, *es fand ihm die Jahre* (*wynaydował mu lata*), und erkannte ihn entweder für fähig (das *schlesische* Recht sagt: für *verständig*) oder wies ihn mit seinem Verlangen ab. Der Monarch konnte von Rechtswegen Jemanden für volljährig erklären; dieses nannte man *königliche Jahre,* jenes aber (die vom Gericht zuerkannte Volljährigkeit) *gerechte Jahre.* In spätern Zeiten berücksichtigte das Recht das Lebensalter nach folgenden Grundsätzen. In *Böhmen* wurde der Jüngling bis zum vollendeten zwanzigsten Jahre als minderjährig anerkannt: in *Mähren* aber, — vielleicht kam dort die Jugend früher zum Verstande, — sprach das Recht aus, dass der Jüngling vom Herrenstande im sechszehnten Jahre, die Jungfrau im vierzehnten heirathen können: aus dem Adelstande aber die Jünglinge im 18ten, die Jungfrauen im 16ten Jahre in die Ehe treten dürfen. Das Recht machte auch die Bedingung, dass der Vater, welcher den Vormund ernannte, die Zeit der Volljährigkeit selbst bestimmen könne [938]).

937) In Mähren bestand noch lange Zeit hindurch sogar die römische sogenannte *inspectio ocularis,* welche später aufgehoben wurde. Mähr. Recht CV.

938) Wład. XL. *Milosti kralow.* XLIII, *o sirotc.* XLIV, *o wdow.* Ferd. D. III. Max. CVI, 15. Mähr. Recht LXXVI, — LXXVIII, LXLIX, C, — CV. Schles. Recht XVI.

Abschnitt VII.

Von den Rechtsverhältnissen.

§. 305. Górnicki [939]) klagt darüber, dass es den unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen sehr schlecht ergehe, wegen der schlechten Gesetze und der schlechten Ordnung bei den Gerichten. Jedoch waren unsere Vorschriften über die Vormundschaft gut; allein sie wurden nicht vollzogen. Es war bei uns als Grundsatz angenommen, dass der Vormund ein Inventar des Vermögens fertigen solle, und dass zwei Verwandten des Minderjährigen bei dieser Aufzeichnung gegenwärtig sein sollen: in *Litthauen* mussten auch der Gerichtsfrohn und zwei Edelleute anwesend sein. Die Urschrift des gefertigten Inventars musste bei den Landbüchern niedergelegt werden: die Abschrift behielt der Vormund bei sich [940]).

§. 306. Man durfte den Vormund jetzt ganz aus den nämlichen Gründen, wie im vorigen Zeitraume, entfernen [941]). Nach Beendigung der ihm anvertrauten Vormundschaft, und besonders wenn der Minderjährige fünfzehn Jahre vollendet hatte, gab der Vormund ihm das Vermögen zurück, welches er jedoch, ähnlich wie in Ungarn, ohne Einwilligung seiner Verwandten bis

939) Samml. poln. Schriftst. IV, p. 843.
940) J. 1505, bei Załasz. II, p. 148. Litth. Stat. VI, 4.
941) J. 1543, 1588, bei Załasz. II, p. 143.

zum vierundzwanzigsten Jahre weder verpfänden, noch veräussern konnte (J. 1505, Vol. I, 326). Nachher legte der Vormund vor Gericht Rechnung. Jedoch musste er während der Verwaltung der Vormundschaft jährlich vor Gericht Rechnung ablegen, ähnlich wie in *Böhmen*, indem er jedes Mal zum Voraus schwur, dass er den Minderjährigen in Nichts beeinträchtigt habe[942]).

Im Anfang dieses Zeitraums legte er Rechnung nur über die eingezogenen Zinsen und über die Gestüte ab: später musste er über Alles Rechnung ablegen[943]). Der Minderjährige hatte das Recht, gegen den Vormund auf Schadensersatz wegen dessen zu klagen, um was er ihn beeinträchtigt hatte, und besonders wenn er ihm Güter verkauft hatte, ohne dass Schulden zu bezahlen gewesen waren: denn nur zu diesem Zweck konnte der Vormund nach dessfallsiger Berathung mit den Familienältesten die Güter des Minderjährigen verkaufen, besonders wenn grosse Schulden zu tilgen waren; denn die kleinen Schulden sollten aus den Einkünften bezahlt werden[944]). Später kam diese Sache oft auf dem Reichstag vor, und dieser erst willigte ein, dass die Güter der Minderjährigen in Gegenwart ihrer Verwandten verkauft werden dürften[945]). Das *litthauische* Statut VI, 4. ff.) verordnete, dass der Vormund dem Minderjährigen die Forderungen, die jener einzuziehen vergessen hatte, und die später verjähren würden, ersetzen sollte, und dass der Minderjährige Rechtsstreitigkeiten über Vergehen, gewöhnliche Fehden, Raub u. s. w., welche

942) J. 1775, Vol. VIII, 183.
943) J. 1474, bei B. 312. J. 1565, Vol. II, 692, 693.
944) J. 1447, bei B. 253, 315. Vol. I, 326.
945) J. 1775, Vol. VIII, 336.

der Vormund schon beendigt hatte, nicht wieder aufrühren dürfte. Es ist merkwürdig, dass nach diesem Statut (VI, 9.) der Volljährige den Schaden von dem Vormund nicht verlangen durfte, welcher an unbeweglichen Gütern gestiftet worden war (wenn der ältere Bruder die Vormundschaft führte), sondern von dem Besitzer dieser Güter. Die Mutter war verpflichtet, die Söhne bis zum siebenten Jahre bei sich zu erziehen, in welchem Jahre sie dieselben in die Schule schicken sollte; die Töchter aber bis zu ihrer Verheirathung. Wenn sie die Vormundschaft führte, so haftete sie für das, was sie den Kindern einbüsste, mit ihrem wiano (Litth. Stat. V, 11.).

§. 307. Das *ungarische Recht* verordnet, dass, im Fall eine Frauensperson aus dem Adelstand einen Nichtadeligen heirathe, und dieser, nachdem er in der Folge verwittwet sei, die Vormundschaft über die Kinder führen werde, er die Vormundschaft verliere, wenn es sich zeige, dass er das Vermögen seinen Kindern verschwende: wenn aber der verschwenderische Vater von einem adeligen Geschlechte stamme, so solle er die Vormundschaft nicht verlieren. Auch nach der Vorschrift dieses Rechtes fertigte der Vormund ein Inventar über das Vermögen, und vertrat in Allem den Minderjährigen, sei es in eigener Person oder durch Stellung eines Bevollmächtigten, welchen er jedoch zu diesem Geschäfte schriftlich ermächtigen musste. Jeder Rechtsstreit, welcher mit dem Vater des Minderjährigen begonnen wurde, musste von dem Vormund fortgesetzt werden: mit andern Rechtsverhältnissen musste man bis zur Volljährigkeit warten. Obwohl mit dieser Vorschrift das *litthauische* Statut übereinstimmt (VI, 8.), so macht es doch die Bedingung, dass in sechs Fällen auch gegen Minderjährige geklagt werden dürfe: und besonders wenn der Kläger den mit dessen

Vater begonnenen Rechtsstreit zu Ende führen wollte, so wie wenn es ein Rechtsstreit über das Erbe (dziedzictwo) und über entflohene Leute war. Das *ungarische* Recht verordnete, dass der Vormund auch Rechtssachen, die sich leicht beendigen lassen, abthun sollte. Er durfte sogar den Gläubiger in den Besitz der Güter des Minderjährigen einführen, die Grenzen berichtigen u. drgl.

Was die Verwaltung der Güter selbst betrifft, so herrschten ganz andere Begriffe in *Ungarn*, als anderswo. Denn man gab dort die Güter des Minderjährigen dem Vormund unter Bürgschaft gleichsam als Eigenthum, nachdem die Güter einem von dem Recht vorgeschriebenen Tarif gemäss geschätzt worden waren. Mit solchen Gütern konnte er verfahren, wie es ihm gefiel; aber nach der Beendigung der Vormundschaft musste er sie in der nämlichen Art und Gattung zurückgeben, oder er war verpflichtet, das Geld dafür zu erlegen. Die unbeweglichen Güter wurden zehnmal höher geschätzt, als ihr Werth war (*perennalis aestimatio*), und in solchem Anschlag musste sie der Vormund bezahlen, wenn er dann, wo dem von der Vormundschaft befreiten Jüngling das Recht erlaubte, die Güter zu verwalten, dem Volljährigen nicht in natura zurückgeben wollte. Der Zins, welchen während dieser Zeit diese Güter trugen, und welcher Eigenthum des Vormunds wurde, glich den Betrag der erhöhten Schätzung aus. Wenn aber der Minderjährige während dieser Zeit sonst nirgends her einen Lebensunterhalt hatte, so musste ihn der Vormund aus eigenen Mitteln unterhalten, was er später mit ihm verrechnete. Wenn er ihm die Güter in natura übergeben hatte, so musste er dem Minderjährigen Rechnung über die Einkünfte ablegen. Ich weiss nicht, warum ein solches Recht aufgestellt ward, wenn nicht

aus Rücksicht auf die Verbesserung des Ackerbaus und der Industrie; denn man erwartete, dass der Vormund mit den Gütern besser umgehen werde, wenn man ihm diese als Eigenthum zuscheide. Die beweglichen Sachen, welche man auch als Eigenthum dem Vormund übergab, welche ihm jedoch nicht so viele Vortheile brachten, wie jene, wurden nach ihrem wahren Werthe geschätzt [946]).

§. 308. Die Rechte, welche nach *böhmischen* Begriffen aus der Vormundschaft entspringen, unterschieden sich nur wenig von denen, welche alle slavischen Völker angenommen hatten, und welche ich oben beschrieben habe. Denn auch bei den Böhmen fertigte der Vormund ein Vermögens-Inventar, legte über die Einkünfte und die geführte Vormundschaft Rechnung ab, er konnte die Güter des Mündels nicht verkaufen, ausser mit Ermächtigung des Gerichts, und auch dann nur, wenn Schulden des Vaters bezahlt werden mussten. Wenn der Volljährige Alles in Ordnung fand, so quittirte er den Vormund, oder, wie sich das böhmische Recht ausdrückte, er dankte ihm schriftlich, indem er erklärte, dass er nie über ihn klagen (ihn vor Gericht belangen) werde. Der Vormund übte ganz die nämliche Gewalt über den Mündel aus, wie der Vater und die Familienältesten, indem er über ihn eine volle Macht hatte, oder, wie sich das Recht ausdrückte, denselben in seiner Macht hatte. Er konnte den ihm entflohenen Mündel mit Gewalt wieder zurückbringen: der Jungfrau, die unter seiner Gewalt stand, konnte er gestatten oder verweigern, in die Ehe zu treten, und selbst auch einer solchen Jungfrau, welche nicht völlig Waise war, oder welche

946) *Communis aestimatio*, Wierzbiec I, 113, 115, 118, 128, 131, 133, 134.

noch eine Mutter hatte, und welche mit Einwilligung derselben sich einen Mann wählte. Wenn die Minderjährige seinen Befehlen nicht gehorchte, so bestrafte der Vormund sie am Heirathsgut, und (wie das Recht sagt) übergab sie der Rache Gottes: das Gericht jedoch entschied, ob der Vormund dazu einen gerechten Grund habe. Wenn der Vormund dem Tode nahe war, so war er ermächtigt, irgend einen Andern an seiner Statt als Vormund vorzustellen. Das Gericht wachte über das Wohl des Mündels, und besonders achtete es darauf, dass der Mündel mit dem Vormund keine Gesellschaft schloss: wenn er eine solche schloss, so war dieselbe schon an und für sich ungültig [947]. Für seine Arbeit und Mühe erhielt der Vormund ein Drittel der Einkünfte des Mündels. Vielleicht lockten dieses und andere Vortheile die Vormünder: denn nirgends drängte man sich so hastig, wie in Böhmen, zu den Vormundschaften, und trotz der Vorsicht des Gerichts zogen die Vormünder nirgends mehr als dort unehrliche Gewinnste aus den Waisengütern. Bei den *Böhmen* war es ein Sprichwort, dass der Platz im Himmel, welchen einst die guten Vormünder einnehmen sollen, bis jetzt völlig leer sei (Schles. Recht, XVIII.).

§. 309. Der Curator, welcher krüppelhaften Personen gegeben wurde, das ist, jenen, welche nach der Vornahme einer Untersuchung als solche angesehen wurden, wie das Recht vom Jahre 1638 (Vol. III, 952) bestimmte, wie auch der Vormünder, sollten für ihre Mühe und Arbeit, die sie während der Vormundschaft übernahmen, eine Belohnung erhalten. Das *litthauische* Statut (welches in dieser Beziehung der Russkaja Prawda sich annähert) verordnet, dass die

947) Wład. XLIII, *o sirotc.* XLV, *o rozdil,* Ferd. D. III. Max. CLV, 13, 15. Mähr. Recht CVI, CVII.

Einkünfte, welche der Vormund durch seinen Fleiss erringe, ihm allein gehören; diejenigen aber, welche ihm ohne Mühe zufliessen, er dem Mündel aufbewahren solle. Später verordnete man in *Litthauen* und *Polen*, dass dem Vormünder ein Zehntel der Einkünfte aus den Gütern des Mündels gebühre, und dass er dasselbe jährlich einzuziehen berechtigt sei[948]: jedoch solches verliere, wenn er sich in der Vormundschaft nachlässig zeige.

948) Czacki II, §. 59. J. 1783. Rezol. III, 43, 46.

Theil IV.

Von den Sachenrechten.

Inhalt dieses Theiles.

Die Vorschriften über die *Verlassenschaft* (puscizna) wurden jetzt in ihre eigentlichen Grenzen eingeschlossen. Ueber das *Erbe* (dziedzictwo) befestigten sich jetzt gleiche Begriffe bei allen Slaven. Die übrigen Sachenrechte haben sich besser entwickelt, ohne jedoch ihren Charakter, welchen sie früher hatten, zu ändern.

Abtheilung I.

Von dem Eigenthume.

Abschnitt I.

Von dem Eigenthume überhaupt und der Verlassenschaft (puścizna).

§. 310. Alle Rechte auf solche Sachen, über welche ihr Eigenthümer willkürlich verfügte, hiessen in unserem Rechte *ewige Rechte* (*wiecznośc* [*Ewigkeit,* Bss.]). Die unbeweglichen Güter hiessen auch jetzt *imie* [*Name,* Bss.]; und wenn solche durch Erbgang ererbt wurden, so hiessen sie bei uns, in *Böhmen* und in *Russland* *oyczyzna* [*Vatergut*, Bss.] (*wotczina* [*wottschina oder ottschina*, *ein vom Vater ererbtes Gut*, Bss.], *wotczic*) [böhm. *otcizna*, *väterliches Erbtheil oder Gut,* Bss.]. Das *russische* und *litthauische* Recht zählte zur *oyczyzna* auch die Leibeigenen und Sklaven, welche auf dem Grundstücke wohnten [949]). Es ist leicht zu begreifen, warum die Polen statt des Ausdrucks *oyczyzna* am häufigsten den Ausdruck *dziedzictwo* [*Erbe*, Bss.], brauchten,

949) J. 1550, 1562, Vol. II, 596, 611. Górn. in der Samml. poln. Schriftst. I. p. 118.

und warum sie (sogar noch im J. 1676, Vol. V, 368) nur das Grundeigenthum *dziedzictwo* nannten.

Die *russischen* Rechte drücken sich verschieden aus, wenn sie von dem Eigenthum und dem Eigenthümer sprechen. Sie nennen das Vermögen im Allgemeinen *gospodarstwo* (*hosudarstwo* [*gosudarstwo*, *Reich*, *Herrschaft*, Bss.]), *nadieł* [*Theil*, *Erbtheil*, Bss.]. Wer ein solches Eigenthum besass, hiess *władelec* [*wladielez*, *Beherrscher*, *Gutsbesitzer*, Bss.] und sein Recht *władenie* [*wladienie*, *die Regierung*, *Herrschaft*, Bss.] [950]). Das gekaufte Vermögen nannte man *kupla* [*kuplia*, *der Handel*, Bss.], sobald es aber auf die Erben überging, so hiess es *oyczyzna* [*ottschizna*, *Vatergut*, Bss.].

Wierzbiec I, 24 sagt, dass der Ausdruck *possessio* bei den *Ungarn* ein blosses Grundstück bedeutete; und dass das mit einer Wohnung überbaute und von Bauern bewohnte Grundstück *fundus* hiess. Man muss jedoch bekennen, dass der Ausdruck *possessio* sowohl in unserem, als auch im ungarischen Rechte eine verschiedene Bedeutung hat, und dass er oft dzierżawa und dziedzictwo zugleich bezeichnet. Die *Ungarn* hatten achtzehn Arten, Eigenthum zu erwerben, indem sie diejenigen Begriffe, welche in dieser Beziehung die römischen und teutschen Rechte überliefert hatten, mit einander vermischt haben [951]).

§. 311. Jedes Eigenthum hiess bei den *Böhmen* *dziedzictwo* [*dêdictwj*, *Erbe*, *Erbgut*, Bss.], *dziedzina* [*dêdina*, *Erbe*, *Erbschaft*, Bss.], sei es nun, dass es das Familieneigenthum, sei es, dass es das abgeson-

950) *Zawładiti* [*zawladiet*, *sich bemächtigen*, *einnehmen*, *erobern*, Bss.]. Uł. X, 211, 233; XX, 35, 61. J. 1650. P. S. I, 244.

951) Cynos *v. dominium.*

derte Vermögen bildete. Oft hiess auch das abgesonderte Vermögen *dziedzictwo dziedziczne* [*dêdictwj dêdicne,* Bss.], das gleichsam von den Ahnen ererbte: und dasjenige, welches durch Verschreibung, Schenkung u. dergl. erworben wurde, hiess *zapisne dziedzictwo* [*zapisne dêdictwj, eingeschriebenes Erbe,* sonst heisst dediny zapisne, emphyteutische Gründe, Bss.], *napad,* [*Anfall, Erbfall, Fallgut,* Bss.], *swobodna dziedzina* [*dediny swobodne, freie Gründe,* Bss.], oder ein Eigenthum, welches weder von den Gläubigern, noch von jeden Andern, z. B. von der Regierung, streitig gemacht wurde. Das in fremde Hände abgegebene Vermögen nannte man *odcudzony* [*odcizene, entfremdet, veräussert,* Bss.] (*odciziti* [*odciziti entfremden, veräussern, absondern,* Bss.]), gleichsam an fremde Personen abgegeben, und da es mit vollem Rechte übergeben wurde, oder unter gewissen Vorbehalten, welche der Eigenthümer machte, so sagte man in der Abtretungsurkunde über das Erbgut, dass es *z pańsтwem i wszelką wolą* [*s panstwem y wsselikau wulj, mit Herrschaft und allem Willen* (*Freiheit*), Bss.], oder mit allen Rechten was immer für einer Art, welche jenem Eigenthume zustanden, verkauft, oder mit Ausnahme gewisser Rechte abgetreten worden sei. Bisweilen hiess der Eigenthümer *gospodarz* [*hospodar, Wirth,* Bss.]; derjenige, welcher eine fremde Sache auf gewisse Zeit besass, und aus Armuth keinen Zins bezahlen konnte, dafür aber gewisse Dienste leistete, hiess *podruh*[952]) (gleichsam zweiter Besitzer der nämlichen Sache [*podruhe* heisst allerdings ein *anderes Mal, zum zweiten Mal,* abgeleitet heisst *podruh Jnmann, Miethmann, Hausmann, Inwohner, Einlieger,* Bss.]).

952) Wład. I. *we saudu* XLVI. *o odpor.* Max. LIX, 85.

§. 312. Das Eigenthum wurde jetzt ganz auf die nämliche Weise, wie früher, erworben, und besonders ward es durch das Recht der *puścizna* [*Verlassenschaft*, Bss.] und *dziedzictwo* [*Erbschaft*, Bss.] erworben.

Sprechen wir von beiden insbesondere!

Im Bezirk von Łęczyca hiessen alle verlassenen oder erblosen Güter puścizna [*Verlassenschaft*, Bss.] [953]), in Polen aber verstand man unter puścizna die von Geistlichen hinterlassenen Güter. Jetzt erhielt der Monarch dieselben nicht; sondern wenn ein Geistlicher des lateinischen Bekenntnisses solche hinterliess, so nahm sie der Papst an sich (was Ostroróg p. 70 tadelt, und was später wirklich aufhörte): wenn ein Władyka oder Bischof des griechischen Bekenntnisses starb, so eignete sein Vermögen sich der erste beste Landsasse zu. Es wurde ausdrücklich gesagt, dass zur Zeit des Todes der Władyken Eingriffe und Räubereien zu geschehen pflegten (Jahr 1631, Vol. III, 669). Im Jahr 1768 (Vol. VII, 819) wurde verordnet, dass die Verlassenschaft von Weltgeistlichen und Klosteräbten zu drei Viertheilen an die Verwandten und zu einem Viertheil an die Kirche kommen solle. Es ist merkwürdig, dass das litthauische Statut (XI, 5.) den Grundsatz von der puścizna, welcher in den andern slavischen Gesetzgebungen vorkömmt, auf die Verbrecher anwandte und ihre Güter wegzunehmen demjenigen erlaubte, welcher von denselben verletzt worden war, und nicht befriedigt wurde. Dieses Recht hatte sogar verordnet, dass, wenn ein Landesverwiesener zu Hause Frau und Kinder hinterlassen habe, der Verletzte dennoch dessen Haus als herrenlos wegnehmen dürfe.

953) *Bona derelicta*, Stat. v. Łęcz. 194.

Die *russischen* Rechte (Uł. X, 236) verordneten, dass das Vermögen eines Schuldners, welcher seinen Gläubiger nicht befriedige, auch als herrenlos [*pusty*, *leer*, Bss.], anzusehen sei, und dass ein solcher Gläubiger jenem seine Güter als eigene wegnehmen dürfe. Uebrigens nahm das *litthauische* Statut ganz die nämlichen Grundsätze, wie das *polnische* Recht über die puścizna an, indem es seine alten Verordnungen darüber in Vergessenheit sinken liess, wovon ich später, bei der Betrachtung der Smerden reden werde. Soviel hievon im Allgemeinen. Gehen wir jetzt zum Einzelnen über!

§. 313. In *Polen* wandte man die Vorschriften über die puścizna oder *odumarszczyzna (odumarlizna)* [sonst *Sterbfall*, Bss.], wie sie jetzt genannt wurden, auf diejenigen Güter an, welche solche Personen hinterliessen, die mit denselben von der Regierung beschenkt worden waren, so wie auch auf solche Vermögen, welche die Bauern, Kaufleute und dergl. hinterliessen. Später will ich Mehres davon sprechen. Denn die Güter des Lehenmanns, welcher unbeerbt (ohne Söhne) starb, so wie die Güter der Personen, welche nach dem Ritterrecht angesiedelt waren, und keine Kriegsdienste leisteten, fielen an den König, und zwar, wie ausdrücklich gesagt ward, nach dem Recht der puścizna [954]). Von den puścizny, welche von den Landsassen und Leuten des gemeinen Standes besessen wurden, haben unsere Rechte nur wenig erwähnt. Im Jahre 1576, 1588 (Vol. II, 923, 1210) wurde gesagt, dass man über die städtischen caduca (*kaduki mieyskie*) bei den Hofgerichten nicht entscheiden solle, und dass der Monarch dieselben verleihen könne, wem

954) *Jure caduco*. Kromer Orig. p. 372. Jahr 1562, 1567, Vol. II, 612, 724.

er wolle; übrigens aber schweigen die *polnischen* Rechte in dieser Beziehung bis zum Jahre 1768 [955]). Damals verzichtete der König auf die ihm von den Städtern zufallende puścizna, indem er gestattete, dass die Verwandten des Verstorbenen bis zum achten Grad dieselbe an sich nehmen dürfen, mit dem Vorbehalte, dass, wenn diese Verwandten Ausländer seien, sie den zehnten Theil davon der Stadt oder dem Herrn des Dorfes geben sollen, wo die odumarlizna hinterlassen worden sei. Wenn die Verwandten sich binnen drei Jahre nicht zum puścizna melden (wovon sie durch öffentliche Schriften benachrichtigt wurden), so verloren sie ihre Rechte auf dieselbe.

Die *polnischen* Rechte haben von der odumarszczyzna der *Bauern* Nichts erwähnt. Wahrscheinlich haben unsere Bauern kein so grosses Vermögen hinterlassen, dass es des Herrn würdig gewesen wäre, sich dadurch reizen zu lassen; daher auch überliess man dieses Kindern. Das Vermögen der Bauern bestand nur aus Fahrniss, welche in der Kunstsprache *patrimonium*, und nicht *hereditas* hiess (Jahr 1503, Vol. I, 293). In *Litthauen* wurde die odumarzczyzna noch im XVI. Jahrhundert genommen [956]). Das *litthauische* Statut III, 27 verordnete, dass, wenn weder ein Testament, noch Verwandte hinterlassen waren, jedes dziedzictwo an den öffentlichen Schatz falle.

§. 314. Die *russischen* Rechte sprechen viel von den Verlassenschaften (puścizny); wir werden insbesondere die Vorschriften derselben bei der Erbschaft (dziedzictwo) und dem Besitz erklären. Im Allgemeinen erwähne ich nur, dass in Ermangelung

955) Vol. VII, 601. J. 1778, Vol. VIII, 955.
956) Wie Czacki sagt I. p. 203, Anm. 1053.

von Erben das pomiestie an den Zar zurück fiel, welcher es entweder für sich behielt, oder weiter verlieh, oder verkaufte, indem er weniger für jene erhielt, welche in zwei Feldern lagen (Uł. XVII, 45, 46). Ueber die Verlassenschaften (puścizny) der Bauern haben diese Rechte nichts verordnet, und aus diesem Grunde schwiegen sie auch, wie ich glaube, völlig von dem Namen der Smerden. Daraus ergibt sich der augenfällige Beweis, dass, wenn die puścizny, welche ehemals nach den Begriffen genommen wurden, welche ich im zweiten Bande entwickelt habe, in Vergessenheit sanken, auch der Name der Smerden vergessen wurde [957]). Indem Władyslaw Jagello die Vorschriften des russischen Rechts in Vergessenheit kommen liess, und sich in dieser Beziehung nach den polnischen Gewohnheiten richtete, verordnete er in Horodlno [958]), dass die dziedzictwa der Väter von dieser Zeit an nicht an den König fallen, sondern auf die Söhne übergehen sollten. Ganz das Nämliche verordnete Kasimir, der Jagellone [959]), welches erwägend, Czacki aussprach, dass bis zu jener Zeit die Erbschaften in *Litthauen* nicht an die Kinder, sondern an den König gekommen seien. Dieses ist offenbar falsch; denn einen solchen Grundsatz haben die Rechte auch nicht einer Nation

957) In der Petersburger Wochenschrift v. J. 1834, Th. IX. Nro. 15, bewies ein Ungenannter, was als allgemein bekannt keines Beweises bedurfte, nämlich dass vom J. 1103 bis 1279 das Schicksal der Smerden an der Elbe hart war. Aber er hat das nicht zu berücksichtigen beliebt, was Hr. Reutz (man sehe Bd. II, p. 255, 256 dieses Werkes) und ich, indem ich seine Ansicht über das Stammwort des Ausdrucks *smerd* entwickelte, über den ursprünglichen Zustand der Smerden mitgetheilt haben.

958) J. 1413, Dług. II, p. 339.

959) J. 1454, bei Cz. I. Anm. 332.

je angenommen. Alles lässt sich völlig erklären, wenn wir annehmen, dass Jagello und sein Sohn theils auf die Rechte verzichteten, welche die russischen Monarchen ehemals auf die Verlassenschaften (puścizny) der Smerden gehabt hatten, theils dass sie verordneten, dass von dieser Zeit an auch die dzierżawy auf die Söhne fallen sollen.

Von der wichtigen Vorschrift, welche in Kiew über die Verlassenschaften (puścizny) der fremden Kaufleute gegeben wurde, berichtet uns der Miechowite (bei Mizler I, p. 218). Dieser sagt, dass die Güter der Kaufleute, welche dort starben, entweder an den König oder an die Behörde fielen, und dass die Tataren und die Türken in dieser Rücksicht ein gegenseitiges Recht in Beziehung auf die Einwohner von Kiew anwandten, welche in ihrem Lande starben.

§. 315. Ich bin der Ansicht, dass dasjenige, was das *ungarische* Recht von den Gütern der Städter und Bauern, welche die Herren und der Adel mit Gewalt an sich rissen, sagte, sich auf die puścizny beziehe. Bei Ermanglung männlicher Erben gingen dort nach dem Rechte der puścizna die dzierżawy auf den König über [960], welcher sie wieder den entferntern Verwandten des Verstorbenen verlieh. Er verlieh dieselben bisweilen auch den weiblichen Anverwandten des Verstorbenen, was die Ungarn (worauf ich schon im dritten Bande dieses Werkes aufmerksam gemacht habe) *„praefectio puellae in verum heredem“* nannten.

§. 316. Die *böhmischen* Rechte sprechen sehr viel von den *odumarlizny* (*odmrt* [*Fallgut*, Bss.]). Sie verwechseln das Wort *puścizna* [*Verlassenschaft*, Bss.] mit *napad* [*Anfall*, *Erbfall*, *Heimfall*, *Fallgut*,

960) J. 1655, bei W. 863. Wierzb. I, 10.

der heimfallende Theil der Erbschaft eines Verstorbenen, Bss.], und verstehen darunter jedes dziedzictwo (Erbschaft), wozu sich Niemand gemeldet hatte, und welches schon dadurch an den König fiel. Ueber die dzierżawa, welche man von dem König erhielt, konnte der Besitzer durch Testament verfügen, oder an seine Stelle einen Andern setzen. Wenn er dieses nicht that, so fiel die dzierżawa an den Monarchen; dann konnte sie Niemand erhalten, wenn gleich einer von der Familie sich zu dieser odumarlizna meldete. Den *napad* bestritt Niemand dem Monarchen, aber über die odumarlizna wurden oft Rechtsstreite geführt, aus dem Grunde, weil der Monarch, wenn er die Güter in Besitz gab, oft aussprach, dass er dieselben den nächsten Schwertmagen, und in Ermanglung dieser den Spillmagen bis zu einem von ihm bestimmten Grade verleihe; oder weil er sie zum Besitze verlieh, ohne den Grad zu bestimmen. Daher berief nach dem Tode des Besitzers der Güter der königliche Procurator diejenigen Personen, welche ein näheres Recht, als der Monarch es hatte, an die odumarlizna ansprachen, und das Gericht entschied, ob nach der Verleihungsurkunde über die Güter die odumarlizna Jemanden gebühre oder nicht [961]). Wenn der königliche Procurator sich mit den Ansprüchen an die odumarlizna zu melden vergass, und dieselbe der Nachfolger des Verstorbenen drei Jahre und achtzehn Wochen lang besessen hatte, so musste der König mit seinen Rechten bis zum Tode desjenigen einhalten, welcher diese odumarlizna auf das Neue besass. Man durfte auf die dzierżawa verzichten, jedoch nur zu Gunsten des nächsten Verwandten, und wenn irgend

961) Władi. XL. *Milosti Kralowe.* Max. CLXIV, 38.

ein Anderer dieselbe besitzen sollte, so bedurfte es dazu der königlichen Erlaubniss. Zu diesem Zwecke schickte der Monarch einen Relator zum Lehensarchiv, welcher erklärte, dass auf Bitten (*wypros* [*wyprosili*, *ausbitten*, Bss.]) dieser oder jener Person gestattet werde, zu ihrem Vermögen die odumarlizna einzuschreiben [962]).

Ob aus demselben Grunde, wie in Polen, die *böhmischen* Rechtsdenkmale sehr wenig über die odumarlizny der Personen des gemeinen Volkes erwähnten, weiss ich nicht zu bestimmen. Desto mehr Vorschriften in dieser Beziehung fand ich in den *mährischen* und *schlesischen* Rechten. Bisweilen gestattete man dort den Städtern, Testamente zu machen, woraus man schliessen kann, dass es ihnen früher gar nicht erlaubt war, und dass in Ermanglung von Kindern ihr Vermögen an den Staatsschatz fiel [963]). Es unterliegt dem Zweifel, ob man die odumarlizny in *Mähren* nur von den Leibeigenen genommen habe, oder auch von den Bauern, welche Eigenthum besassen (*obilny* [*obiln*, in Steiermark, Krain und Kärnthen *reichlich*, *voll*: also ein *Vollbauer*, Bss.] hiess auch hier ein solcher Bauer). Im Jahre 1363 verzichtete der Markgraf Johann auf die odumarlizny der Bauern eines gewissen Klosters [964]). In dem mährischen Rechte LVIII, LIX, heisst es, dass die Frau nach dem Tode ihres Mannes den ihr daran zufallenden Theil erhalte, und dass sie an das übrige Vermögen, welches ihren

962) Wład. XXI. *promlczeni prava*. XXX. *nalez o prwnich knih*. XXXI. *nalez pansky* XVII. *o rzadu desk*, XL. *Milosti Kralow*. Max. LXX, 33. CLXVI, 1.

963) J. 1464, bei Sommersberg I, p. 1075.

964) Steinbach II, p. 97.

minderjährigen Kindern verbleiben solle, kein Recht haben solle, wenn dieselben auch während der Minderjährigkeit sterben sollten, sondern dass der Herr des Dorfes die auf diese Art hinterlassene Erbschaft an sich ziehe. Das Statut von Iglau (p. 263) sprach aus, dass das Vermögen eines Bauern, der keine Erben hinterlasse, in drei Theile getheilt werden solle. Einen Theil derselben sollte die Kirche erhalten, der zweite sollte auf die Verbesserung der Strassen und Brücken verwendet werden, den dritten die Gemeinde beziehen, in welcher jener Bauer gestorben war. Das nämliche Recht verordnete, dass jede Erbschaft als unbeerbt betrachtet werden solle, über welche zwar der Erblasser verfügt, wozu aber Niemand sich gemeldet habe.

Abschnitt II.

Von dem Erbe (dziedzictwo).

§. 317. Aus der Zergliederung der Rechtsbestimmungen über den posag zeigte sich, dass die Brüder von den Eltern nach dem Erbrecht das unbewegliche Vermögen erhielten, und dass sie die Schwestern abfertigten. Diesen Grundsatz haben alle slavischen Rechte angenommen: die *polnischen* und *masovischen* verordneten zudem, dass die Schwestern gemeinschaftlich mit den Brüdern die unbeweglichen Güter erben sollen und der Bruder mit der Schwester sich in dieselben theilen solle. Selbst auch die Töchter des Königs erhielten nach dem Erbrecht von ihren Eltern die hinterlassenen

Fahrnisse [965]). Wenn das Tribunal von Lublin im Jahre 1717 das polnische Recht in dieser Bedeutung verstand, so hat es mit Recht ausgesprochen, dass die Töchter ihre Eltern nicht beerben (denn die Fahrniss ist kein Erbe, *dziedzictwo*); wenn es dieses anders verstand, so hat es sich sehr geirrt, worauf schon zum Theil der verehrte J. V. Bandtkie aufmerksam gemacht hat [966]). Wie es sich auch damit verhalte, die Statuten von Łęczyca und Masovien, wie auch die schlesischen Rechte verordneten, dass auch die Töchter erben, und sie setzten fest: dass der Bruder, nachdem er das väterliche unbewegliche Erbe (dziedzictwo) geschätzt, und sich von dessen Werth überzeugt habe, diesem gemäss das Heirathsgut für seine Schwester aussetzen und überdieses mit ihr noch die Fahrniss theilen solle, und die unbeweglichen Güter für sich behalten dürfe, nachdem er die Schwester abgefertigt habe [967]).

Das *litthauische Statut* [968]), welches den Grundsatz annahm, dass von dem Vater nur die Söhne, sowie die nähern Schwertmagen das dziedzictwo erben, beschränkte die Töchter bekanntlich nur auf eine Quart, und diese befahl es ihnen in Geld auszubezahlen; das Vermögen der Mutter aber, sowohl das bewegliche als unbewegliche, vertheilte es zu gleichen Theilen unter die Söhne und Töchter, jedoch so, dass es solches, d. h. die mütterlichen unbeweglichen Güter den Söhnen zu behalten gestattete, und für die Schwestern Abfertigungen zu geben erlaubte.

965) J. 1370, Dług. II, pag. 12. J. 1539, bei Dog. I, p. 140.

966) Abhandlung p. 63.

967) Statut von Łęczyca 196. Masov. Statut 389, 394, 409. J. 1424, Vol. I, 86. J. 1474, bei B. 313. J. 1355, 1451, bei Somm. I, p. 887, 973, 974 und Hennefeldt das. p. 134, 136.

968) III, 17. V, 14.

Durch aristokratische Ansichten und solche, welche aus der Gütergemeinschaft entsprangen, und welche sich auf die Vorschriften über die Erwerbung der Erbschaften bei den Slaven bezogen, zeichnete sich am meisten das *litthauische Recht* aus, welches von den russischen Begriffen leicht zu den ungarischen überging, und besonders darauf achtete, dass der Vater den Söhnen die dziedzictwa nicht schmälern sollte, dass die Töchter daran einen kleinen Antheil haben sollten, und dass durch die erblichen Einrichtungen der Glanz der alten Familien sich in seiner ganzen Pracht erhalten sollte. Denn es ist keinem Zweifel unterworfen, dass jene Vorschrift aus den Begriffen über die Gütergemeinschaft entstand, welche auch in diesem Zeitraume alle Slaven bewahrten, und welche in Schlesien dem Vater nur mit gemeinsamem Einverständniss der Söhne und Brüder über das ererbte dziedzictwo zu verfügen erlaubte [969]. Uebrigens wurde in Polen nur einerlei Recht über die Erwerbung der Erbschaft beobachtet; denn so gebot es die adelige Gleichheit, welche die Herren in gewissen Absichten schonen mussten. Als Ausnahme stand ein besonderes Erbrecht der Familie Radziwil auf Olyk und Nieswiez zu, welches auf dem Reichstage vom Jahr 1589 ertheilt worden war; zu den Ausnahmen gehören auch die Rechte, welche hie und da nach böhmischen und ungarischen Sitten in *Schlesien* und *Masovien* bestanden, und welche für Verdienste dem um den Glanz seiner Geschlechter besorgten Adel verliehen worden waren. Vermöge einer solchen Erlaubniss stand es ihm frei, besondere Vorschriften über das Erbrecht für seine Familie aufzustellen.

969) J. 1354, bei Sommersb. III, p. 51. I, p. 134. J. 1396, 1446, bei Nak. p. 346, 481. J. 1447, bei B. 253. J. 1589, Vol. II, 1284.

§. 318. In der speciellen Zergliederung der Erbrechte sind besonders merkwürdig die Vorschriften, die in Rücksicht der Frauenspersonen (der ledigen Töchter und der Wittwen gleichmässig), sowie der jüngsten Söhne angenommen worden sind. Zergliedern wir dieselben, und erklären wir zugleich die Verhältnisse, welche mit denselben enge zusammenhingen: ich meine hier das Recht der Erblosung und andere Einzelnheiten dieser Art.

Die Töchter konnten hier nicht nur unbewegliche Güter [970]) als posag erhalten, sondern sie erhielten zudem auch die dziedzictwa von ihren kinderlos verstorbenen Brüdern, nicht aber die Schwertmagen, und sie erhielten dieselben sogar dann, wenn sie auf dieses Recht noch bei Lebzeiten der Brüder verzichtet, oder wenn sie schon ihren posag erhalten hatten [971]). Man hatte das öffentliche Wohl im Auge, als man bei uns (im J. 1527, bei Przył I, 4, 5) verordnete, dass das einer Nonne zugefallene dziedzictwo ihre Verwandten erben, und ihr nur die Hälfte der Einkünfte zu ihrem Unterhalt geben sollten. Was die Mannspersonen betrifft, so mache ich hier darauf aufmerksam, dass man erst im Jahr 1764 verordnete (Vol. VII, 63), es solle, wenn ein adeliger Sohn Mönch werde, derselbe das Recht nur auf den zehnten Theil der väterlichen Güter haben, das übrige Vermögen aber an die Verwandten fallen.

In *Litthauen* bestand ein weniger günstiges Recht für die Frauenspersonen; denn dort gestattete man der Schwester, nur dasjenige Erbe (dziedzictwo) von ihrem Bruder zu nehmen, welches er von der Mutter erhalten

970) Städte und Groden, Dług. II. p. 151.

971) J. 1423, bei B. 206. Mas. Stat. 381, 408, 431. J. 1588, Vol. II. 1210.

hatte, und zwar nur dann, wenn keine andern Brüder vorhanden waren; denn bei der Erwerbung der Erbschaft schlossen die Mannspersonen die Weibspersonen aus, das vom Vater auf den Bruder gefallene Erbe aber erhielt seine Schwester nicht, sondern die entfernteren Schwertmagen. Denn, wie ich schon oft sagte, gab das Recht immer den Schwertmagen den Vorzug vor den Spillmagen, ohne Rücksicht darauf, welche näher, welche entfernter waren [972]). Sogar die Eltern wurden von den Brüdern und Schwestern nach einem Grundsatze des alten Rechts, von welchem ich schon im zweiten Bande gesprochen habe, ausgeschlossen, indem sie die Erbschaft von ihren Geschwistern vor den Eltern wegnahmen, im Falle keine Kinder vorhanden waren, daher die Eltern erst dann erbten, wenn der Sohn oder die Tochter weder Kinder, noch Brüder oder Schwestern hinterliessen.

Die *Masuren*, welche sich im Erbrecht an die natürlichen Grundsätze hielten, wollten alsbald nach ihrer Vereinigung mit dem Kronland die Weiber im Erbrecht beschränken, und den Mannspersonen den Vorzug vor denselben einräumen. Sigmund, der Alte, welcher die aristokratischen Grundsätze nicht unterstützen wollte, verlieh sparsam und nur einzelnen Familien ein solches Recht (Mas. Stat. 416), indem er im Allgemeinen in dieser Hinsicht Nichts verordnete.

§. 319. Der nämliche Grundsatz, welchen wir über die Erwerbung der Erbschaft angeführt haben, zeigt sich auch in dem litthauischen Rechte in Betreff der Erblosung (*wykup dziedzictwa*); denn es ist bekannt, dass ein naher Verwandter nach teutscher Gewohnheit [973]), welche die slavische Gesetzgebung in

972) Litth. Stat. III, 17. V, 14. VII, 16. Cz. II, p. 15 sq.

973) Wie ausdrücklich im J. 1777 gesagt wurde. Rezol. I. 21.

dieser Beziehung leitete, das Erbgut (dziedzictwo) lösen durfte, wenn solches an eine Person einer fremden Familie verkauft worden war. Aber das *polnische* Recht hat die Schwertmagen nicht als nahe Verwandten anerkannt, sondern nur die Schwestern [974]). Das *litthauische* Statut hingegen schloss die Frauenspersonen aus, indem es nur dem männlichen Geschlecht das Losungsrecht einräumte. Zur Ausnahme gehört, was das Recht der Bienenwärter zum Zweck der Hebung des Gewerbs über die Erblosung verordnete. Es räumte das Recht der Erblosung den Schwertmagen ein, worunter es nur die Söhne versteht. Dieses Recht verordnete, dass den auf die Mutter gefallenen Theil des dziedzictwo nur der Sohn eines Bienenwärters einlösen könne, und niemand anders; denn die Bienenzucht verlangt einen Wirth und keine Wirthin [975]). Gegen eine geistliche Person durfte man nach dem *polnischen* Rechte, und gegen einen Menschen gemeinen Standes nach dem *litthauischen* Rechte zu jeder Zeit rücksichtlich des dziedzictwo das Losungsrecht ausüben, keine Verjährung stand in dieser Beziehung entgegen [976]). Man darf hier auch nicht vergessen, dass das Losungsrecht oder Näherrecht (bliskość) sogar gekauft werden konnte, und dass man kraft eines auf solche Weise erworbenen Rechtes das an eine nicht zur Familie gehörige Person verkaufte Erbe (dziedzictwo) zurücknehmen durfte. Jedoch durfte man ihr dieses nicht abnehmen, wenn sie es nicht durch Kauf, sondern durch Tausch erworben hatte, indem sie ihr Erbgut für ein fremdes gab (Mas. Stat. 389. 426).

974) Stat. v. Łęcz. 196, 198. Mas. Stat. 414.
975) Recht der Bienenwärter p. 17, 18.
976) Skrzet v. II, p. 27. Litth. Stat. III, 26.

§. 320. Ich will nun von dem Erbrecht der Töchter nach den *böhmischen* Rechten sprechen, und nachher erklären, nach welchen Rechten bei allen Slaven die jüngsten Söhne erbten.

Das Erbe (dziedzictwo), oder wie man dort im 14. Jahrhundert es nannte, oycowstwo [*Otcizna, Vätergut, väterliches Erbtheil,* auch *otcowstwj, patrimonium,* sonst *Vaterschaft,* Bss.] [977]), erhielten in Böhmen die Töchter dann, wenn keine Söhne vorhanden waren, und zudem erbten sie gemeinschaftlich mit den Brüdern, wenn der Vater sterbend ein Testament gemacht, und darin geschrieben hatte, dass er das Erbe (dziedzictwo) den *Kindern* [*deti,* Bss.] hinterlasse; denn unter dem Namen *Kinder* waren hier auch die Töchter verstanden. Nachdem ich schon oben (wo von dem posag die Rede war) erklärt habe, auf welche Weise die abgefertigten und nicht abgefertigten Töchter das dziedzictwo erbten, so will ich nun darauf aufmerksam machen, dass die Töchter bisweilen das dziedzictwo gar nicht erben konnten. Denn obwohl bei den Böhmen oft der Erblasser bei Lebzeiten über sein dziedzictwo verfügte (*za zdrawcho žiwota,* [*bei gesundem Leben,* Bss.]) das ist, über dasjenige, welches er durch eigenen Fleiss erworben hatte, und obwohl er in einem solchen Falle auch den Töchtern einen Theil des Vermögens geben konnte, so durfte er doch über das von den Ahnen ererbte dziedzictwo nicht verfügen, besonders wenn ihn Familienrechte banden, welche die Ordnung der Erbfolge bestimmten. Denn was bei uns kaum zweien oder dreien Herren zuerkannt war, nämlich zu dem Zweck, den Glanz in ihrem Geschlechte zu bewahren, ein besonderes Erbrecht zu haben, das war in Böhmen ein allgemeines Recht für den Adel. Kraft

977) Glossar. (Welessini) v. *patrimonium.*

solcher Verfügungen (*zrzizeni*, [*zrjzenj*, *Einrichtung*, *Ordnung*, *Institut*, *Statut*, Bss.]) wurden die Töchter von dem dziedzictwo ausgeschlossen, oder erst nach dem völligen Erlöschen des männlichen Geschlechtes in de: Familie zugelassen [978]).

Bei den *Montenegrinern* theilen sich die Söhne in die unbeweglichen Güter; in Ermanglung dieser erhalten dieselben die Töchter, oder die ganze Familie; jedoch auch dann schliessen die Söhne die entfernteren Verwandten aus. Den besten Theil des dziedzictwo, und namentlich auch das Haus, erhält der jüngste Sohn; dagegen muss er den andern Brüdern Geld zur Erbauung besonderer Häuser geben. In Cattaro, wo der italiänische Einfluss überwiegt, gibt man dem ältesten Sohn vor den andern Söhnen den Vorzug. Dort, wie bei den Montenegrinern, nimmt der Vater oft eine Vermögenstheilung vor, und behält für sich den besten Theil, über welchen er in der Folge oft zu Gunsten fremder Personen verfügt.

§. 321. In diesem Zeitraume befestigte sich bei den Slaven das Recht, dass das dziedzictwo dem jüngsten Sohne vor den ältern Brüdern gebühre, und zwar, wie ich glaube, aus dem Grunde, weil, während die ältern Brüder, selbst die verehelichten, in der Gemeinschaft des Familienvermögens blieben, und dasselbe benützten, der jüngste Sohn am wenigsten, oder nicht so viel als jene, davon genoss. Bis jetzt besteht in *Böhmen* diese Gewohnheit unter dem gemeinen Volke. Denn bis auf diesen Tag übergibt der Vater dort die unbeweglichen Güter, welche er besitzt, gewöhnlich dem jüngsten Sohn, der die älteren Brüder mit

978) Wład. XLIII *o sirotc.* Ferd. C. IV, E. VI. Max. XXIX, 34. Mähr. Recht LXL.

Geld abfindet, welche durch Heirath ihr Glück anderswo suchen sollen. Oben, wo ich von der Gütergemeinschaft der Familien sprach, habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass man auch in *Polen* bisweilen den jüngsten Söhnen ein vortheilhafteres Recht zuerkannte, und dass man ihnen immer den Besitz eines solchen Eigenthums zuerkannte, welches nicht getheilt werden konnte. Dass auch in Litthauen ehedem ein ähnliches Recht bestand, lässt sich daraus schliessen (andere Beweise dafür hat Czacki angeführt), dass dort oft der jüngste Bruder das dziedzictwo erbte, und die ältern Brüder mit Geld abfand [979].

§. 322. Betrachten wir nun die Rechte, welche die Wittwe nach den *polnischen* und *böhmischen* Gewohnheiten auf das *dziedzictwo* hatte.

Die Vorschrift des *masovischen* Rechtes (Masov. Statut 390), dass die beweglichen Güter der Eltern demjenigen Verwandten gebühren, bei welchem sie sterben, erinnert uns an die Russkaja Prawda, sowie an das Recht, welches ehemals in Litthauen galt, kraft dessen der Mann und die Frau sich wechselseitig beerbten, obwohl zu ungleichen Theilen [980]. Ich habe oben erwähnt, wo ich von der Gütergemeinschaft der Ehegatten sprach, dass dieses Recht seinen Ursprung nicht von slavischen, sondern von teutschen Begriffen herleite. Nach der Verfügung dieses Rechtes kam die Errungenschaft derjenigen Leute, welche sich arm heiratheten, zu zwei Dritteln an die Kinder, und zu einem Drittel an die Frau, und wenn keine Kinder vorhanden waren, erhielt die Frau Alles. Dasselbe geschah umgekehrt, wenn die Frau starb, und eine Errungenschaft hinterlassen hatte; denn in diesem Falle erhielt der

979) Stryik. p. 370. Załasz. II, p. 212.
980) Litth. Statut V, 21. VII, 17.

Mann zwei Drittel, und an die Kinder kam ein Drittel, aus dem Grunde, weil das Recht von dem gemeinschaftlichen Vermögen dem Manne zwei Drittel, der Frau ein Drittel bestimmte, und dieser Verfügung gemäss gebot es auch ihren Descendenten, die Erbschaft zu nehmen. Die Frau erhielt auch die Hälfte, wenn der Vater das ganze Vermögen den Kindern verschrieben, und im Testament gesagt hatte, dass er dieses Vermögen mit dem Gelde gekauft habe, welches er mit der Frau zusammen erworben habe.

Als ich das Recht über den posag zergliederte, so sagte ich, dass in *Böhmen* ein Theil von dem ehemännlichen Vermögen der Wittwe zufalle. Die Erbschaft, welche sie hinterliess, ging nicht in gleiche Theile, sondern diejenigen Kinder erhielten sie, bei welchen sie starb, oder mit welchen sie gemeinschaftlich gelebt hatte [981]). Das Statut von Iglau verordnete, dass von dem Manne, welcher ohne Testament gestorben sei, die Frau und Kinder das dziedzictwo erben, wobei sie die Güter gemeinschaftlich besitzen, und dass der Frau, wenn sie mit Beirath der Verwandten wieder heirathe, von diesem Vermögen ein Drittel gebühre, wenn sie aber ohne Beirath der Verwandten heirathe, nur ein Viertel. Bei den *Montenegrinern* ist jetzt die Lage der Wittwe ganz die nämliche, wie sie ehemals in Russland war. Wenn die Wittwe über ihren posag, so wie über dasjenige, was sie von ihrem Manne erhalten hat, nicht verfügt, so fallen ihre Güter an ihre Töchter, jedoch so, dass diese nach Erbrecht nur die mütterlichen Grundstücke erhalten, die Gebäude aber den nahen Verwandten, Söhnen u. s. f. gehören. Der Mann beerbt die Frau, welche ohne Testament stirbt.

981) Mähr. Recht LXLIV.

Richten wir nun unsere Aufmerksamkeit auf das Erbrecht bei den *Russen* und *Ungarn*, und zeigen wir, dass die Einzelnheiten, welche wir bis jetzt aus den andern Rechten anführten, auch in den *russischen* und *ungarischen* Rechten sich finden.

§. 323. Karamsin behauptet [982]), dass erst im Jahre 1389 in Russland die Gewohnheit aufhörte, kraft deren die Thronfolge nicht auf den Sohn, sondern auf des Vaters Bruder fiel, welcher in diesem Falle den Neffen ausschloss. Wenn es sich so verhielt, so zeigt sich klar, dass man in Russland wieder zu den teutschen Begriffen zurückkehrte, welche, wie wir im vorigen Zeitraume sagten, dort mit dem Tode Władimirs, des Grossen, aufgehört hatten.

Was die Art der Beerbung der Privatpersonen betrifft, so muss man in dem *russischen* Rechte die Erbfolge der Familie von der Erbfolge des Regenten unterscheiden; denn in der absteigenden Linie erbten die Descendenten des Verstorbenen, so weit solche reichten. In der Seitenlinie endigte das Erbrecht mit dem Enkel, und wenn kein solcher vorhanden war, so nahm die Regierung die Erbschaft an sich [983]). Alles Vermögen, welches von den Ahnen her ererbt wurde, war Eigenthum der Familie, welche dasselbe nach der Gewohnheit erbte. Wenn eine solche nicht vorhanden war, so erbte es die Frau. Anders verhielt sich die Sache mit dem gekauften dziedzictwo, wovon später die Rede sein wird. Da in Russland der Vater über seine Kinder ein grösseres Recht hatte, als irgend anderswo, so konnte er vor dem Tode über sein dziedzictwo nach Willkür verfügen, und die Kinder durften seinem Willen sich nicht widersetzen. Jedoch hatten die Verwandten, wenn sie bei der

982) Anfang des V. Buchs.

983) Reutz, p. 324, 334. Ut. XVI, 48, und Anmerk. in P. S. I, p. 88.

Verfügung, welche der Erblasser machte, nicht gegenwärtig waren, und wenn sie in das, was er verfügt hatte, nicht einwilligten, das Recht der Erblosung. Später wurde angenommen, dass, wenn der Vater bei der Verfügung über seine Güter zum Vortheil der jüngeren Söhne die ältern dadurch verletzte, die Beeinträchtigten verlangen können, dass eine angemessene Theilung des Vermögens erfolgen solle [984].

Die Familie erhielt das dziedzictwo nach folgender Ordnung. Die Brüder schlossen die Schwestern aus, und diese schlossen die Brüder des Vaters aus, wenn das dziedzictwo ein gekauftes war; war es aber ein Familiengut, so schloss das männliche Geschlecht das weibliche aus. Bei der Erbfolge in das Vermögen jeder Art schlossen die Enkel u. s. f. die verheirathete Muhme aus, weil sie schon einen Lebensunterhalt hatte [985]. In Ermanglung von Enkeln und Urenkeln vom Sohne, kam das Vermögen nicht an die Brüder des Vaters u. s. w., sondern die Enkel und Urenkel von der Tochter erhielten es. Jedoch erhielten diese Enkel gemeinsam mit den Brüdern der Mutter und mit den Muhmen die Erbschaft von dem Grossvater und von der Grossmutter [986]. Jeder Frau des Verstorbenen, das ist, wie ich es verstehe, sowohl der Mutter als der Stiefmutter, gebührte ein Viertel des beweglichen Erbes, und dieses erhielt sie mit dem Recht des Eigenthums; ausserdem erhielt sie noch ihren eingebrachten posag. Wenn sie einen Theil des unbeweglichen Vermögens erhielt, so besass sie denselben mit dem Recht der lebenslänglichen Nutzniessung. Das von der Mutter hinterlassene unbewegliche Vermögen

984) §. 85, Sud. Uł. XVI, 34. XVII, 27.
985) Reutz. p. 331, 338.
986) Uł. XVII, 2, 4.

erhielt der Sohn, wobei er die Schwester ausschloss [987]. Wenn sich eine Erbschaft über Güter eröffnete, welche der Mann gekauft hatte, und wenn darüber der Verstorbene nicht verfügt hatte, und auch keine Kinder hinterliess, so erhielt die Frau die ganze Erbschaft. Jedoch hatten die Verwandten des Mannes, wenn die Frau dieselbe verkaufte, dabei das Losungsrecht; wenn aber derjenige, welchem sie die Frau verkauft hatte, sie wieder an einen Andern veräussert hatte, so fand die Losung nicht mehr Statt. Im Fall der Erblasser jene Güter verkaufte, so fand ebenfalls die Losung Statt; dann aber mussten die Erbloser dafür den Preis zurückgeben, welchen der Käufer gegeben hatte, oder einen solchen, wie ihn der Erblasser selbst erlegt hatte, und überdiess ihn für die Verbesserung des Erbes oder für die Ameliorationen entschädigen [988].

Die Zakony und der Šudebnik [989] drücken sich, was die Grade der zur Erbschaft berufenen Erben betrifft, nur ganz allgemein aus, indem sie sagen, dass in Ermanglung eines Testaments oder Sohnes die Tochter das ganze sowohl bewegliche, als unbewegliche Vermögen des Verstorbenen (*statek* [*statok, Vermögen,* Bss.] und *ziemie* [*zemlia*, *Erde, Boden, Grundbesitz,* Bss.]) erhalten solle, und in Ermanglung dieser der nächste aus der Familie. Erst das Ułoschenie hat diese Sache genauer auf die eben gesagte Weise bestimmt.

§. 324. Nehmen wir nun dasjenige, was wir im ersten und zweiten Zeitraum über das Erbrecht gesagt haben, zusammen, und wir werden schon dadurch ein

987) Uł. XVI, 16, 17, 57. XVII, 1, 2. J. 1676, 1677, P. S. II, 31, 87.

988) Uł. XVII, 2, 6. II, 27, 28, 31.

989) §. 31, Zak. *o cażozem*, §. 92. Sud.

Bild von dem Erbrecht bei den *Ungarn* in diesem Zeitraume aufstellen. Denn das ungarische Recht sagt, dass die durch Verdienst erworbenen Güter an die Söhne fallen, und den Töchtern nur die Quarte gebühre; dass die Söhne, wenn sie unter sich leibliche Brüder seien, gleiche Theile erhalten, und der älteste derselben alle die dziedzictwa betreffenden Urkunden bewahre; wenn andere Söhne zeugungsunfähig seien, so erhalte das dziedzictwo der zeugungsfähige Sohn, oder in Ermanglung dessen erhalte der Bruder des Vaters die Güter [990]), nachdem er die übrigen Erben abgefunden habe. Das Haus gebührte von Rechtswegen dem jüngsten Sohne, ausser wenn das von dem Vater hinterlassene Haus den vorzüglichsten Theil des dziedzictwo bildete; denn in diesem Fall theilten sich alle Söhne in dasselbe. Was immer ein Bruder, ohne von dem Vater abgefunden zu sein, erwarb, floss in das Familienvermögen, in welches sich die ganze Familie theilte. Der Vater durfte ohne ausdrückliche Einwilligung von Seite des Sohnes die ererbten Güter weder veräussern, noch mit Schulden belasten [991]). Die sowohl vor, als zur Zeit der Schliessung der Ehe erworbenen Güter wurden unter alle Kinder gleich getheilt. Die Frau erhielt ausser dem Heirathsgut (*posag*) und der Schenkung (*darowniza*) Nichts von den Gütern, welche ihr Mann erworben hatte, wenn der Mann im Amtsbuche (*libri fassionales, fassionum*) nicht ausdrücklich erklärte, dass er sie mit der Frau gemeinschaftlich erworben habe. In die beweglichen Güter theilten sich die Mutter und ihre Kinder zu gleichen Theilen nach den oben (bei der

990) *In generando efficax filius, frater.*

991) Wierzb. I, 15, 40, 42, 58, 60. Cynos v. *dispositio, domus, fratres, maritus, mater.*

Lehre vom Heirathsgut) mitgetheilten Vorschriften. Nur die Waffen gehörten wohl den männlichen Erben allein [992]).

Maylath [993]) schrieb weitläufig über die Szekler, welche er für Ueberreste des scythischen Volkstammes hält, der sich in Siebenbürgen niedergelassen habe. Ich will seine Behauptung gar nicht bestreiten, kann aber darin in keiner Beziehung mit ihm übereinstimmen, dass die Rechte dieser Szekler, und besonders ihre gerichtlichen Gebräuche, sowie ihr Erbrecht, national scythisch sein sollen; denn es ist sicherer, dass die Szekler, nachdem sie mit den Slaven sich vermischt hatten, die seit undenkbaren Zeiten die karpathischen Gebirge bewohnten, die Rechtsbegriffe von diesen angenommen haben; denn jenes Recht der Szekler, welches verordnete, dass die von einem Mitglied der Familie hinterlassene Erbschaft auf die ganze Familie des Verstorbenen oder auf den ganzen Stamm, welcher mit ihm in Gemeinschaft lebte, übergehen solle, stützte sich auf keinen andern Grundsatz, als auf die slavischen Begriffe über die Vermögensgemeinschaft.

Die ungarischen Bauern hielten sich an die natürliche Ordnung der Dinge, indem sie ihre dziedzictwa den Töchtern, Frauen und Söhnen gleicherweise zuwiesen. Wenn die Tochter enterbt worden war, oder vielmehr bei Lebzeiten des Vaters das Heirathsgut erhalten hatte, so hatte sie kein Recht auf die Erbschaft, welche er bei seinem Tode hinterliess. Die Frau war Miteigenthümerin des von dem Mann erworbenen Vermögens. Dieses gehörte ihr von Rechtswegen ganz, wenn der Vater im Testament nicht anders verfügte, oder keine Kinder hinterliess [994]).

992) Wierzb. I, 17, 21, 99. Cynos. v. *foemina*.

993) I, p. 238 sq. und in den Anm. zum I. Bd.; ferner Wierzb. III, 4.

994) Wierzb. III, 29.

Nun will ich das bisher im Einzelnen Erklärte gedrängt vortragen.

Aus der Zergliederung der Rechte über den posag, die Gütergemeinschaft, die Verlassenschaft (puścizna) und das Erbe (dziedzictwo), welche in diesem Zeitraume bestanden, zeigt sich: dass in dem slavischen Erbrechte, obwohl dasselbe sich von dem Einflusse des fremden Rechts nicht ganz frei erhielt, gleichwohl eine grosse Veränderung eingetreten ist, und besonders auch darin, dass man jetzt die Rechte der Töchter auf die Erbschaft mehr berücksichtigte, und dass sie in dieser Beziehung jetzt von den Schwertmagen weniger beschränkt waren. Die Verlassenschaften (puścizny) begannen jetzt, sich auf die ihnen eigenthümlichen Rechte zu beschränken; aber das gemeine Volk konnte sich von den Rechten, welche die Herren in Beziehung auf dessen Vermögen ansprachen, nicht leicht befreien.

Abschnitt III.

Von den Testamenten.

§. 325. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass es jetzt Jedem frei stand, durch Testament über sein Eigenthum zu verfügen, und dass jetzt in allen slavischen Ländern die Testamente bekannt waren. Jedoch *Litthauen* und *Russland*, als die am meisten gegen Osten hinausgerückten Länder, begannen erst im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert [995]) die schriftlichen Testamente zu gebrauchen; bis dahin kannte man in diesen Ländern nur die Verfügungen über das

995) Cz. II. p. 63.

Vermögen, welche die Eltern unter ihren Kindern machten.

§. 326. Es scheint, dass das kanonische Recht den Grundsatz in Polen allgemein verbreitete, dass auch Privatpersonen durch Testamente rechtlich über ihr Vermögen verfügen können. Denn ursprünglich entschieden die geistlichen Gerichte über die Gültigkeit der Testamente, aus dem Grunde, weil in dieser Form ursprünglich bei uns die Vermächtnisse nur zum Vortheil der Geistlichkeit, oder zu Gunsten von Personen einer fremden Familie gemacht wurden. Seinen Kindern, so wie der eigentlichen Familie, bestimmte auch jetzt noch der Vater auf dem Wege der Theilung den Theil des Vermögens, welcher nach dessen Tode auf jedes Familienmitglied fallen sollte. Auch alle Schenkungen wurden in Testamentsform gemacht, sie wurden vor Gericht bestätigt, und es wurden von demselben gewisse Personen zur Aufsicht darüber ernannt, dass dem letzten Willen des Verstorbenen Genüge geschähe. Obgleich man nicht Alles für Wahrheit halten kann, was unbezweifelte und verdächtige amtliche Urkunden in dieser Rücksicht sagen [996]), so ist es doch keinem Zweifel unterworfen, dass auch das *litthauische* Statut (VII, 1) befahl, jedes Testament dort eintragen zu lassen, wo die Güter lagen, über welche im Testament verfügt worden war. In *Polen* durfte man nach dem im Lande geltenden Gewohnheitsrechte (J. 1447, bei B. 240, 241) nur über ein Drittel der unbeweglichen Güter zum Vortheil Fremder durch letzten Willen verfügen, und ein solches Testament musste durchaus vor Gericht gemacht werden: über

996) J. 1393, 1348, 1462, bei Nak. p. 345, 267, 527. J. 1482, bei Szczyg. p. 137. J. 1550, bei Papr. p. 372. J. 1641, bei Okol. II, p. 31. Dług. II. p. 167.

die ganze Fahrniss jedoch konnte man durch ein Testament verfügen, das sogar privat, wenn nur vor Zeugen, gemacht worden war. Nach dem Grundsatze, dass den nächsten Verwandten wenigstens ein Theil des Erbes (dziedzictwo) zufallen müsse, wurde im Jahre 1766 verordnet (Vol. VIII, 708), dass amtliche Acte, welche gemacht werden, um diese Verwandten zu betrügen (*ob laesionem juris naturae*), nichtig sein sollen. Einige behaupten, dass bei uns jedes Testament ungültig war, wenn es nicht der König bestätigt hatte. Da jedoch dieselben Rechtsgelehrten, welche uns dieses angeben, auch behaupten [997]), dass die Gültigkeit des Testaments lediglich von der Fertigung vor dem weltlichen oder geistlichen Gericht abgehangen habe, so verwirren und verwickeln sie dadurch die Sache, statt dieselbe aufzuklären. Sehen wir, ob es uns nicht gelinge, dieses Dunkel etwas aufzuhellen.

Przyłuski sagt [998]), dass man in Polen über die unbeweglichen Güter nicht willkürlich verfügen durfte; denn dadurch hätte das öffentliche Wohl gelitten, und dass Sigmund, der Alte, dieses betrachtend [999]), obwohl er auf Verwenden des Papstes Julius Allen gestattete, zu Gunsten der Kirchen testamentarische Verfügungen zu machen, dennoch verordnete, dass die auf die königlichen dzierżawy angelegten Summen nur dem Könige oder der Regierung allein vermacht werden dürfen, und dass nur solche Testamente von der höchsten Landesbehörde bestätigt werden sollen. Im Jahr 1676 (V. 368) wurde gesagt, dass, obwohl die früheren Rechte verbieten, durch Testament über unbewegliche Güter

997) Sie gründen ihre Meinung auf das Recht v. Jahr 1500, 1519. Vol. I. 390. Przył. II, 2, 5. Załasz. II, p. 171.

998) J. 1504, 1509, bei Przył. II, 1, 3.

999) J. 1510, 1519. Vol. I. 361, 369, 390.

zu verfügen (sowohl über Land- als städtische Güter, wie ich es verstehe), trotz dem das öffentliche Eigenthum [1000]) auf die Geistlichen übergehe, obgleich ihnen das Recht kaum gestatte, Vermächtnisse (*legata* [*ręczne zapisy*, wörtlich *Handverschreibungen*, Bss.]) anzunehmen, und dass aus diesem Grunde der Adel und die Städter sich an die früheren Rechte erinnern, und dass ihnen der Reichstag befehle, sich an dieselben zu halten. Ein Jahr später (Vol. V, 526) wurde ganz das nämliche Recht auch für Litthauen vorgeschrieben.

Indem ich dieses alles erwog, überzeugte ich mich, dass man die Testamente desswegen vor Gericht machen musste, weil dieses darauf achten sollte, ob der Erblasser das Recht habe, über sein Eigenthum zu verfügen. So z. B. hat auch das *litthauische* Statut ausgesprochen (VIII, 2), dass man erworbene und bewegliche Güter verschreiben könne, wem man immer wolle, dass man aber die von dem Vater und der Mutter stammenden Güter unter keinem Vorwande, wem man wolle, erbrechtlich hinterlassen könne; denn diese gehören der Familie, deren Einwilligung in dieser Beziehung nothwendig ist, wenn das Testament gültig sein soll. Das Nämliche verstand man auch vom öffentlichen Eigenthum; denn zugegeben, dass irgend Jemand über seine Güter verfügen durfte, so musste man, wenn dieselben mit öffentlichem Eigenthum vereinigt waren (z. B. wenn auf dierżawy eine Summe angelegt war), noch ausser der Einwilligung des Gerichts die Testamentsbestätigung des Königs sich erwirken [1001]); denn dem Monarchen oder der Nation konnte viel daran liegen, wer ihre dzierżawa besitze, und nach welchem

1000) Man nannte sie *haereditas publica*.
1001) Cz. I, p. 198, sq.

Rechte. In *Litthauen* durfte man die erworbenen unbeweglichen Güter der christlichen Kirche verschreiben, und diese war verpflichtet, durch einen Stellvertreter den Kriegsdienst zu leisten (Litth. Statut VIII, 3). Wahrscheinlich wollte die polnische Geistlichkeit sich dazu nicht gerne verstehen, daher durfte man ihr höchstens ein Drittel der unbeweglichen Güter verschreiben, und endlich [1002]) verbot man ganz, ihr etwas auf Güter zu verschreiben, sogar Vermächtnisse nicht ausgenommen; denn, wie man sagte (J. 1676, Vol. V, 368), konnten auch die so beschwerten beweglichen Güter für das Land unnütz werden. Jedoch verbot man nicht, für Spitäler oder andere derartige Anstalten Vermächtnisse zu machen [1003]).

Wenn wir die Sache so verstehen, so begreifen wir leicht, warum das litthauische Statut (VII, 1, VIII, 2) bald erlaubt, über sein Vermögen zu verfügen, ohne jede Rücksicht auf die Kinder, bald wieder verbietet, dieses zu thun; denn dieses Statut hatte verschiedene dziedzictwa im Auge, über deren einige man ohne Einwilligung der Verwandten, des Gerichts oder des Monarchen verfügen durfte, über andere nicht. Es ist merkwürdig, dass dieses Statut nach römischer Sitte verbot, dasjenige Vermögen Jemanden zu verschreiben, dessen Besitz man noch nicht angetreten hat, sondern welches man erst hofft, dass es nicht Zweien zugleich eine und dieselbe Sache zu verschreiben erlaubte, dass es gestattete, das zuerst gemachte Testament durch ein zweites zu widerrufen, und dass es ein Testament, in welchem ausradirt war, als gültig anerkannte, wenn nur die Auslöschungen nicht bei dem Datum oder an einer andern wichtigen Stelle sich fanden. Es verordnete

1002) J. 1776, Vol. VIII, 882; man s. Ostrow. I. 2.

1003) Man s. Ostrow. II, 8.

aber im Widerspruch mit dem römischen Recht, dass, wenn ein Artikel des Testaments auch aufgehoben sei, dieses den übrigen Inhalt des Testaments nicht umstosse [1004]).

Das *masovische* Statut (Mas. Statut 403), nachdem es in Betreff der Widerrufung des Testaments das Nämliche vorgeschrieben hatte, verordnete: dass, wenn Jemand krank sei, und ein Testament machen wolle, oder einen Vormund für die Kinder zu ernennen wünsche, er davon den Vicesgerenten in Kenntniss setzen solle, der ihm einen Landgerichtsschreiber mit zwei Edelleuten zuschicken werde. Diese verfassen das Testament, und tragen es später in das Landbuch ein. Das Nämliche galt zum Theil auch im *Kronlande* [1005]); denn der Kranke konnte einen Gerichtsschreiber ins Haus erbitten, und in dessen Gegenwart jeden Act erklären und fertigen [1006]). Sollte man hingegen auch das Gerichtsbuch in ein Privathaus bringen, so musste man vom Gerichte dazu die Einwilligung einholen, und zwar bei Strafe der Ungültigkeit des Testaments. Ostrowski behauptet (II, 9), dass, wenn ein Testament nach dem Tode des Erblassers unter seinen Papieren gefunden wurde, dasselbe gültig war. In *Litthauen* genügte es, wenn der Erblasser nur das Gericht in Kenntniss setzte, dass er ein Testament machen wolle, und wenn der zu diesem Zweck erbetene Beamte nicht kommen konnte, so durfte er in Gegenwart dreier Edelleute das Testament machen. Diese mussten sich in dem Testament, nicht aber auf dessen Umschlag, unterzeichnen, und wenn sie nicht schreiben konnten, so mussten sie wenigstens ihr Siegel aufdrücken. Nachher

1004) *Pro parte testatus, pro parte intestatus;* Litth. Stat. VII, 45, VIII, 2, 6.

1005) Przył. II, 2, 5.

1006) Załasz. II, p. 101. J. 1783, Rezol. bei Ostrow. I, 2.

mussten sie sich zum Gericht begeben, und dort in den ersten Terminen den Inhalt des Testaments angeben (Litth. Statut VIII, 2).

Nach alter römischer Sitte erhielten sich in Litthauen sogenannte *testamenta nuncupativa,* welche später aufgehoben wurden [1007]. Statt der Codicille erging in dem litthauischen Rechte die Vorschrift, dass in jedem Falle, wo man nicht ein förmliches Testament machen könne, man gleichwohl in Gegenwart zweier Zeugen seinen letzten Willen erklären dürfe. Ein Soldat musste jedoch vor dem Hetman oder Fahnenträger seinen letzten Willen vortragen, und wenn Jemand im Auslande ein Testament gemacht hatte, so musste er dieses, nach der Rückkehr ins Vaterland, vor dem Grode wieder erklären. Wenn der Erbe ein solches Testament gewonnen hatte, so musste er schwören, dass der Erblasser freiwillig und bei gesundem Verstande und Körper seinen Willen erklärt habe (Litth. Stat. VIII, 4).

Folgende Personen konnten weder ein Testament machen, noch als Zeugen dabei gebraucht werden: die Kinder, die Mönche, die noch nicht abgetheilten Söhne, wenn sie über das verfügten, was sie selbst erworben hatten, Leute, die mit unbeweglichem Vermögen in fremde Gewalt gegeben worden waren, die Sklaven, das Hofgesinde, die Wahnsinnigen. Das erste Statut verbot dem Abtrünnigen von der Kirche Gottes, ein Testament zu machen, was das zweite und dritte Statut dahin abänderte, dass man unter Abtrünnigen die Ketzer verstehen sollte. Dieses Statut fügte noch hinzu, dass die Landesverwiesenen ebenfalls nicht testiren dürfen [1008]. Ausserdem konnten nicht Zeugen sein folgende

1007) Czacki II, p. 64.
1008) Cz. II. p. 63, 64.

Personen (obwohl sie rechtsgültige Testamente machen konnten): die Frauenspersonen, die Executoren des Testamentes und die Testamentserben (Litth. Stat. VIII, 5). Der Diener, sowie der Städter, konnte ein Drittel der Fahrniss verschreiben, wem er wollte, zwei Drittel musste er den Kindern hinterlassen, und in Ermangelung der Kinder seinem Nachfolger im Dienste. Was nach dem litthauischen Statut mit dem Vermögen des Städters geschah, welcher ohne Erben starb, ist unbekannt; wahrscheinlich erhielt es der Staatsschatz. Die Kinder des Dieners von freiem Stande nahmen jene zwei Drittel mit sich, wenn sie das Grundstück verliessen; aber sie mussten die Wirthschaft in gutem Stande und das Feld angesäet hinterlassen (Litth. Statut VIII, 9).

In *Polen* konnten die kinderlosen Personen ihr Vermögen verschreiben, wem sie nur wollten (J. 1511, Vol. I, 377).

In dem zweiten Statut heisst es, dass, wenn ein Kind seine Eltern stiess, oder ihnen einen Schlag beibrachte, sie dasselbe desshalb enterben durften, wobei sie ihren Willen in dieser Beziehung nicht in einem Testament, sondern zu den Acten des Landesgerichts erklärten: das dritte Statut aber gestattete aus den sieben Gründen, welche aus der 115ten Novelle Justinians oder vielmehr (wie Hr. Daniłowitsch bemerkt) aus dem Sachsenspiegel genommen sind, den Eltern, die Kinder zu enterben [1009].

§. 327. Das *ungarische* Recht stimmt einigermassen mit dem litthauischen Statut überein, indem es dem Vater und dem Sohne erlaubt, einander zu enterben, oder, wie das Recht sich ausdrückte, die Theilung des

1009) Litth. Stat. VIII, 7. Czacki II, p. 20. Dorpater Jahrbücher II, p. 489.

angeerbten Vermögens zu verlangen, und zwar dann, wenn zwischen ihnen einer jener Fälle eintrat, welche in der 115ten Novelle Justinians sich angegeben finden. Ausserdem konnte der Sohn den Vater zur Vermögenstheilung nöthigen, und schon dadurch die Gütergemeinschaft mit ihm aufheben, wenn der Vater, ohne eine gerechte Ursache dazu zu haben, ihm zu heirathen verbot, oder ihn zu einer Sünde beredete. Im Uebrigen beobachtete dieses Recht ganz die Förmlichkeiten der römischen Testamente; jedoch gestattete es, seinen letzten Willen Jedem in einem Amte oder in einem Kloster (*loca authentica*), oder wohl auch privat zu erklären. Was die Bauern betrifft, so verfügte dieses Recht, dass sie nur über bewegliche oder erworbene Güter willkürlich verfügen dürfen: die von den Ahnen ererbten Güter gehörten ihrem Herrn. Dieser erhielt jedoch Alles, wenn der Bauer keine Erben hinterliess, oder kein Testament machte. Jedoch sollte der Herr für die Seele des Verstorbenen heilige Messen lesen lassen. Wenn der Bauer seinen Sohn zum Erben ernannte, ehe derselbe zwölf Jahre alt war, so konnte er zugleich auf den Fall des Todes desselben einen andern Erben substituiren[1010].

§. 328. In *Böhmen* durfte Jedermann, sofern besondere Rechte ihn nicht banden, willkürlich über sein Vermögen verfügen, sei es vor den Beamten (*u desk* [*bei den Tafeln, von deska, dska, Tafel, Buch,* Bss.]), sei es privat, wenn er nur schriftlich[1011] seinen

1010) *Substituere,* J. 1655, bei W. 863. Wierzb. I, 52, 54. III, 30. Cynos. v. *testamentum.*

1011) Man nannte dieses *Kszaft* [*Ksaft*, *Ksafft* (nach dem teutschen Wort *Geschäft,* Bss.]), *list* [*Brief, Testament, letzter Wille,* Bss.], *zapis* [*Verschreibung,* Bss.] u. dergl. Im XIV. Jahrhundert nannten die Böhmen das Testament *ustaw*, *upraw* (uprawi bedeutete *Zeugniss*], *ustaweni* [*ustanowenj*, *Anordnung*, *Befehl*, Bss.],

Willen (*zrzizeni* [*zrjzenj, Einrichtung,* Bss.]) erklärte, und diesen in die amtlichen Bücher eintragen liess, oder von dem König einen sogenannten *mocny list* [*List mocny*, wörtlich *starker Brief, d. h. Vollmachtsbrief, Machtbrief, Gewaltbrief, Bevollmächtigungsschreiben,* Bss.], oder die Erlaubniss erhielt, ein Testament auf die Art zu machen, wie er nur wollte. In diesem Zeitraume entstand bei den Böhmen die Gewohnheit, das Testament mit oder ohne Belassung eines Raumes zu fertigen [1012]), das heisst, wie man es in Polen und Litthauen nannte, mit *okienko* oder ohne *okienko* [*mit* oder *ohne Fensterchen* oder *Lücke* Bss.]. Denn der Erblasser schrieb, aus Furcht, er möchte später bedauern, was er that, oder er möchte selbst dessen bedürfen, was er Jemanden schenkte, das Testament, ohne auszudrücken, auf wessen Namen: er liess eigens dazu einen leeren Raum, in dem er sich vorbehielt, denselben mit der Zeit auszufüllen. Wenn er starb, ohne diesen Raum ausgefüllt zu haben, und aus dem Zug der Schrift sich erkennen liess, wen er wirklich im Sinne gehabt hatte, so gebührte der Person die Erbschaft, von welcher sich das Testament verstehen liess; ausser wenn der Erblasser Kinder hinterliess; denn in diesem Falle gebührte ihnen allein die Erbschaft. Der Erblasser konnte sogar nur über einen Theil des Vermögens verfügen, und eine Verfügung über den andern Theil in Zukunft hinterlassen: in dieser Beziehung sagte man, dass ihn das Recht nur so weit binde, als er über die Güter verfügt hatte (*otkazal, ukazowati* [*zeigen, beweisen,* Bss.]). Er durfte

uprawenj, Glossar (Rozkochany, glossae Psalteri II, 111), v. *testamentum, uprawa, Sequentionator.*

1012) *Z mistem, bez mista* [*s mjstem, bez mjsta, mit Raum, ohne Raum, von mjsto,* Bss.]. Ferd. E IX.

endlich Zweien die Erbschaft verschreiben, einem mit Raum, dem andern ohne Raum, mit dem Zusatz, dass der Theil des zuerst Verstorbenen auf den Ueberlebenden fallen solle u. s. f. Er durfte endlich einen sogenannten *zapis swierzeny* [*zapis swereny*, wörtlich *anvertraute Verschreibung*, Bss.] (von *wierzyć* [*sweriti*, *anvertrauen*, Bss.], Fideicommissum) machen: dieses alles zeigte dessen mehr oder weniger nicht völligen Willen, welchen er in Rücksicht der Begabung der Person hatte, für welche er ein Vermächtniss machte. Denn das Vermächtniss mit Raum (es wurde zu grösserer Sicherheit in dem Archive [*u desk*, *d. h. bei den Büchern*, Bss.] niedergelegt) sprach Nichts zu Gunsten des Begabten, während umgekehrt das Vermächtniss ohne Raum die Erbschaft sogleich auf den Begabten übertrug, oder, nach unserer Art zu sprechen, ihm gestattete, die Erbschaft auf seinen Namen zu verhypotheciren (*zahipotekować* [1013]).

Die Schwachen oder Kranken konnten, nachdem sie hiezu die Einwilligung des Königs eingeholt hatten, die Beamten ins eigene Haus erbitten, und nachdem sie vor ihnen das Testament gemacht hatten, dieses sodann im Archive (u desk) niederlegen [1014]).

§. 329. Die *russischen* Testamente [1015]) gehörten an die geistlichen Gerichte: und obwohl im Uł.

1013) Wład. I *we saudu* VIII, *Tilo zapisowe* XLIII, *o sirotc.*, Ferd. C. III.

1014) Max. CLII, 57.

1015) *Duchownaia*, *duszewnaia gramota* [*duchownii*, *aia*, *oe*, *geistlich*, *duschewnii*, *aia*, *oe*, *geistlich*, *gramota*, *Schrift*, *geistliche Schrift*, *daher auch duchownaia allein Testament*, *Vermächtniss heisst*, Bss.]; man nannte sie auch [*riad riad*, *Verfügung*, *Anordnung*, *Vergleich*, *Vertrag*, Bss.], wenn sie der Erblasser nach Art einer Theilung machte.

XVII, 31 gesagt wurde, dass Einwürfe gegen Testamente gemacht werden können, und dass der Richter über eine Klage hinsichtlich eines Testaments entscheiden solle, so lässt sich doch schliessen, da nicht ausgedrückt wurde, welcher Richter über eine solche Klage entscheiden solle, dass man darunter einen in den geistlichen Gerichten sitzenden Richter verstehen müsse. In *Russland* konnte Jeder, wie er nur wollte, über sein Vermögen verfügen, und seinem Willen, oder, wie sich das Recht ausdrückte, seinem Befehl [*prikaz, Geheiss,* Bss.] sollte in ganzer Fülle Genüge geschehen. Der Erblasser durfte sogar, mit Uebergehung der Söhne und der übrigen männlichen Verwandtschaft, der Tochter und ihren Verwandten das Vermögen verschreiben: er durfte es sogar auch seiner Frau verschreiben, ausgenommen das angeerbte dziedzictwo [1016]), welches er der Familie hinterlassen musste. Die Vermächtnisse für die Kirchen wurden hier ähnlich, wie in Polen, beschränkt. Tatischew fand in einer Handschrift des Sudebnik die Vorschrift, dass der Erblasser der Kirche die Hälfte seines Familienerbguts verschreiben dürfte, und er das gekaufte dziedzictwo ganz, oder so viel davon, als er nur wollte, vermachen könnte. Jedoch wage ich zu behaupten, dass, wenn ein solches Recht bestand, es sicher nur vorübergehend galt: denn auch das allgemeine russische Recht gestattete vielmehr, zum Heile seiner Seele (*duszu ustroit* [*duscha, Seele, ustroit, ustroiwal, ustroiat, ordnen,* Bss.]) der Kirche Etwas zu verschreiben, aber es gestattete auch den Verwandten, diesen Theil zu loosen. Denn die Kirche durfte nur den Werth der ihr vermachten Sache verlangen, besonders auch, wenn ihr unbewegliches Vermögen verschrieben

1016) Uł. XVII, 1. XX, 61. J. 1650. P. S. I, 229.

worden war, die Sache selbst aber durfte sie nicht in Besitz nehmen [1017]).

Die Testamente wurden mit oder ohne Vorbehalt geschrieben. Man machte zum Beispiele der Gattin den Vorbehalt, dass, wenn sie das zweite Mal heirathe, sie das Vermächtniss verlieren solle. Darüber wachte der Vollzieher des Testaments (*dusze prikaszczik* [*duscha, Seele, prikaschtschik, Verwalter,* Bss.]). Es war ausgesprochen, dass die Frau ihren Mann nicht zum Vollzieher ihres Testaments machen dürfe. Daraus ergibt sich, dass auch die russischen Frauen über ihre Güter durch Testament verfügten, und dass der Mann, wenn er ein Heirathsgut (posag) von seiner Frau erhielt, daran nicht das volle Eigenthum erwarb [1018]).

Abschnitt IV.

Von den andern Arten der Erwerbung des Eigenthums.

§. 330. Die *russischen* und *litthauischen* Rechte verordnen, dass die Abtretung des Vermögens vor Zeugen geschehen solle, besonders wenn eine Sache durch Kauf einem andern abgetreten werde. Nach dem *litthauischen* Statut (VII, 2) mussten wenigstens drei Zeugen bei einer Abtretung gegenwärtig sein. Diese

1017) Reutz, p. 335.

1018) Uł. XVII, 7. XX, 7, 53, 61. Reutz, p. 336, 431.

unterschrieben und siegelten die in dieser Rücksicht gefertigte Urkunde, welche sie später bei Gericht eintragen liessen. Von den Förmlichkeiten, welche das *russische* Recht in dieser Rücksicht vorschrieb, werde ich später sprechen. Das *polnische* Recht befahl, den Erwerber in den Besitz einzuweisen [1019]. Die Gewohnheitsrechte (J. 1423, bei B. 209) verordneten, dass der Käufer, wenn der Gerichtsfrohn ihn in den Besitz der gekauften Sache einführen werde, seine Nachbarn als Zeugen berufen sollte, und zwar zu dem Zweck, damit diese, von dem wissend, was vorgegangen war, sich mit ihren Rechten, welche sie auf die verkaufte Sache haben können, meldeten. Wenn sie drei Jahre und drei Monate schwiegen, so waren diese Ansprüche insofern erloschen, dass im Fall eines Streites über das Eigenthum das Gericht, das nicht sie, sondern nur den Käufer als Eigenthümer anerkannte, vor allen Andern ihn zum Beweis des Eigenthumsrechts zuliess. Die späteren Rechte verordneten, dass nach der Abschliessung des Kaufes und Verkaufes ein Jahr und sechs Wochen mit dem Antritt gewartet werden müsse, bis während dieser Zeit wer immer ein näheres Recht auf die verkaufte Sache oder das Näherrecht habe, sich melden und jene Abtretung umstossen würde. Wenn Niemand sich meldete, so wurden die Gemeinde oder die nahen Nachbarn

1019) Recht der Bienenwärter, p. 46. J. 1783, Rezol. III, 197. Es ist unbekannt, ob man in dieser Rücksicht besondere Förmlichkeiten gebrauchte: unsere Rechte sagen Nichts davon. Aber amtliche Urkunden aus dem XIII., XIV. Jahrhundert (wovon Czacki in der Wilnaer Wochenschrift X, p. 27 spricht) erwähnen der Uebergabe des Eigenthums durch den Handschuh [*rękawiczne, Schlüsselgeld*, Bss.], oder durch Darreichung der Mütze. Dieses war wahrscheinlich eine teutsche Sitte.

gerufen, und der Erwerber in deren Gegenwart in den ewigen Besitz eingeführt, oder, um auf die heutige Art zu sprechen, das Eigenthum wurde auf seinen Namen hypothecirt.

Kraft eines gerichtlichen Urtheils führte der Starost oder der Burggraf in den Besitz ein (*intromittere, introligare in bona de brachio regali*); früher thaten sie es gegen eine Belohnung, später mussten sie es unentgeltlich thun [1020].

§. 331. In *Ungarn* verstand man auch jetzt unter *statutio* eine rechtliche Einführung in den Besitz. Wenn Jemand die Absicht hatte, sein unbewegliches Eigenthum zu veräussern, so musste er zuvor seine Verwandten und Nachbarn davon in Kenntniss setzen, da diese zuerst das Losungsrecht (*admonitio*) in Bezug auf die Sache hatten. Wenn diese keine Lust dazu zeigten, so führte der Verkäufer den Käufer in Gegenwart wenigstens zweier Zeugen in den Besitz ein. Und auch dann noch durfte man sich bis zum fünfzehnten Tage mit dem Losungsrecht melden. Nach Verlauf dieser Zeit war der Käufer des erworbenen Eigenthums gewiss, und dann sollte er längstens innerhalb eines Jahres das Geld dafür auszahlen (*contradictio*). Im Fall der Verwandte oder Nachbar weder Geld für das Eigenthum geben, noch den Verkauf desselben gestatten wollte, so machte man davon bei dem Gericht oder dem nächsten Kloster die Anzeige [1021].

Selbst die *Montenegriner* kennen das Losungs- oder Näherrecht.

Die *russischen* und *böhmischen* Rechte sprachen in dieser Hinsicht nichts Wichtiges aus.

1020) J. 1493, bei B. 329. J. 1505, Vol. I, 301.

1021) Wierzb. III, 14, 15, Cynos. v. *admonitio*.

§. 332. Verschieden waren die Vorschriften über die Erwerbung des Rechts an den gefundenen Sachen. Bei den Slaven, welche längs des baltischen Meeres wohnten, wie auch bei den Völkern, welche unter dem Einflusse slavischer Regierungen standen, war das Recht von den Teutschen angenommen [1022]), dass die aus einem Schiffbruch geretteten Sachen den Bewohnern des Strandes gehören [teutsch *Strandrecht*, Bss.]. Dieses unmenschliche Recht hob in *Pommern* und *Preussen* Kasimir, der Jagellone, auf [1023]); aber dessen ungeachtet bestand es im Geheimen fort, und die polnische Regierung musste oft das Verbot wiederholen, namentlich auch in Liefland, wo man sich streng an diese Gewohnheit hielt [1024]). Spuren dieses Rechtes blieben auch in dem *litthauischen* Statut (IX, 31. XIV, 28), welches verordnete, dass der Kaufmann nach dem Schiffbruch seine Waaren ans Ufer ziehen dürfe, ohne irgend eine Zahlung dafür an den Eigenthümer des Grundes, an dessen Strand man diese Waaren herauszog, zu machen; ferner, dass, wer immer dieselben rette und bei sich berge, die Hälfte derselben dem Eigenthümer, wenn er sich melde, zurückgeben solle, und die zweite Hälfte für sich behalten könne [*Berglohn*, Bss.]. In Tractaten mit Russland bedingten sich fremde Völker, dass die Russen von diesem Rechte keinen Gebrauch machen sollten. Da, wo kein ausdrücklicher Vertrag in dieser Beziehung war, bestand dieses Recht fort [1025]).

1022) Czacki II, p. 194, Anm. 1582.

1023) J. 1454, bei Dog. IV, p. 148.

1024) Jahr 1690, bei Załasz. I, p. 1168. Jahr 1775, Vol. VIII, 188.

1025) Reutz. p. 297.

§. 333. Die auf eigenem Grunde entdeckten Erze gehörten in *Polen* dem Eigenthümer: so war es schon im Jahre 1472 (bei B. 311). Später erkannten Heinrich Valois und Stephan Bathori dieses Recht dem Adel zu [1026]), welches demselben auch im Jahre 1736 (Vol. VII, 629) aufs Neue zugesichert wurde. In *Russland* gehörten die edlen Erze, welche auf einem Privatgrundstücke entdeckt wurden, dem Monarchen; jedoch gestattete die Regierung den Privaten, die Bergwerke auszubeuten, und sie auf eigenem Grunde zu bauen, für eine gewisse Abgabe, oder einen jährlichen Zins, der an den Schatz bezahlt werden sollte [1027]).

In *Böhmen* gehörten die Bergwerke, und besonders die Gold- und Silberbergwerke, von Rechtswegen dem König; jedoch musste der Schatz den zehnten Theil des reinen Einkommens an den Eigenthümer des Grundstücks, auf dem die Schachten entdeckt wurden, abgeben. Um die Einwohner zu diesem Gewerbszweige zu ermuntern, gestattete man Jedem, im Lande Erze zu suchen [*zu schürfen,* Bss.], und wenn er solche fand, so konnte er darauf die Belehnung nachsuchen, kraft deren nur er und seine Nachfolger die Vortheile daraus gegen einen bestimmten jährlichen Zins an den Schatz ziehen durften. Von diesem Rechte waren einige Klassen der Städter ausgeschlossen, und besonders die Juden, welchen verboten war, Erze zu suchen und auf sie zu bauen. Das Weitere hierüber muss man in dem gelehrten Werke des Hrn. Schmidt nachlesen, welches ich unter den Quellen anführte.

1026) Lengnich II, p. 17 sq. Załasz. II, p. 25, 28.
1027) Karams. IX. Anm. 661.

§. 334. Die weitern Vorschriften über gefundene Sachen betreffen das verlaufene Vieh. Das *masovische* Statut bestimmte (437), wie viel derjenige, welcher verirrtes Vieh finde, für seine Mühe verlangen könne. Das *litthauische* Statut (XIV, 35) erlaubt, nicht länger als drei Tage solches Vieh bei sich zu behalten, bei Strafe, in den Verdacht zu fallen, dass der Aufbewahrer dasselbe gestohlen habe. Daher befiehlt es, solches Vieh in den königlichen Stall zu treiben.

Die *polnischen* Rechte brachten noch im Jahre 1775 (Vol. VIII, 188) in Erinnerung, dass man auf fremden Grundstücken nicht jagen dürfe.

Was das Finden eines Schatzes betrifft, so enthält nur das litthauische Statut (IX, 30) eine Verordnung hierüber, und zwar ganz auf die Weise, wie sie sich in dem römischen Rechte fand.

Das *russische* Recht erwähnte, dass derjenige, welcher auf fremdem Grundstück säe, seine Saat verliere, und wenn auf dem Saatfelde Getreide wachse, solle dieses Eigenthum des Grundbesitzers werden (Uł. X, 211). Die andern slavischen Rechte, die aus diesem Zeitraume stammen, schweigen hierüber.

§. 335. Man pflegte das schon besessene oder erst neu erworbene Eigenthum mit fester Grenze zu sichern. Die Grenzstreitigkeiten spielen in der *polnischen* Gesetzgebung eine sehr wichtige Rolle. Noch zu den Zeiten Kromer's (respl. p. 495) ereigneten sich bei uns selten Streitigkeiten dieser Art; seitdem aber das Gewerbwesen sank, und der Adel nur aus der Erde seinen täglichen Unterhalt herausscharrte, eignete man sich mit Beschädigung des Nachbars Ackerland zu, und strengte sich an, durch Erweiterung seiner Grenzen das Vermögen zu mehren. Jetzt musste man daher einen Grenzprocess vorschreiben. Sigmund, der Alte, ordnete einen solchen gleichförmig für die

russischen Landschaften und *Kleinpolen* an [1028]). Man beklagte sich noch im Jahre 1781 (Rezol. I, 241) darüber, dass die Grenzstreitigkeiten die Tribunale am meisten beschäftigen. Es verdient nachgelesen zu werden, was in dieser Rücksicht Czacki [1029]) schreibt. Es ist auch beachtungswürdig, dass unter die beliebtesten Stoffe unserer Rechtsgelehrten es gehörte, über Grenzstreitigkeiten zu schreiben.

Ausser den Namen, welche man den Grenzzeichen gab, und die uns schon aus dem vorigen Zeitraume bekannt sind, und welche auch die Quellen dieses Zeitraumes erwähnen, gebraucht man jetzt auch ganz neue Ausdrücke, nämlich: *wyjazdy* [*Ausfahrt*, Bss.], *nawróciska* [*Umkehr*, *Umwendung*, *Anwendel*, Bss.], *znamiona na krzyż* [*Mahlzeichen mit Kreuz*, Bss.] [1030]). Wenn Jemand mit solchen Zeichen seine Grundstücke abgegrenzt hatte, und von dem Nachbarn hinsichtlich der Grenze verletzt wurde, er aber den auf ihn gemachten Angriff nicht abtreiben konnte, und weder

1028) J. 1523. Vol. I, 441, verbessert im J. 1468. Vol. VII, 705.

1029) II, p. 175. Anm. 1539.

1030) Die Uebersetzung der poln. Rechte v. J. 1499, bei Lel. p. 128. J. 1423, bei B. 208; Masov. Statut 383. Hr. Woycicki richtete meine Aufmerksamkeit auf eine russische amtliche Urkunde des Fürsten Leo Daniłowitsch v. J. 1302 (sie findet sich in der Sammlung der Handschriften des verstorbenen Dzierkowski in Lemberg), aus welcher sich zeigt, dass die Waldgrenzen in den russischen Landschaften an Bäumen, welche ehemals slavischen Gottheiten geweiht waren, und die noch damals das slavische gemeine Volk verehrte, bezeichnet wurden. Es heisst in dieser Urkunde, dass die Waldgrenze sich ziehe: *a ot toy hory do Perunowo duba* [*und von diesem Berge bis zur Eiche Peruns*, Bss]. Eine solche Bezeichnung finden wir oft in den russischen amtlichen Urkunden, welche bis jetzt noch in Handschrift sich befinden, wie mich Hr. Woycicki versichert hat.

auf gütliche Weise, noch durch Compromiss die Sache ausgeglichen zu werden vermochte [1031]), so begab er sich zum Gericht, und führte mit seinem Gegner einen Rechtsstreit, und zwar auf die Art, welche im gerichtlichen Verfahren beschrieben ist. Wenn der Podkomorzy oder der Komornik sich auf das Grundstück begeben hatte, so besichtigte er die Grenzzeichen im Feld, Wald u. s. f., und welche Partei ihm bessere Grenzzeichen aufwies, deren Sache erkannte er für die gerechtere, und liess sie daher zur Vorlage des Beweises zu (J. 1423, bei B. 209). Ganz das Nämliche verordneten die Rechte von *Masovien, Litthauen* und den *russischen Landschaften*, jedoch mit einigen Abänderungen. Denn nach dem litthanischen Rechte entschied der Podkomorzy nicht nur über die Grenzstreitigkeiten, sondern auch über den daraus entspringenden Schaden (litth. Stat. IX, 2); nach einem Bruchstück des litthauischen Rechtes hingegen, welches von Hrn. Daniłowitsch herausgegeben wurde [1032]), sollte eine Commission auf das Grundstück geführt werden, damit sie an Ort und Stelle die vorgekommenen Streitigkeiten entschiede. Es ist merkwürdig, dass in jenem Bruchstücke erwähnt ist: *żemnoie* [*zemnii, aie, oe, Erde, Boden betreffend,* Bss.], *dieło* [*dielo, Sache, Arbeit, Geschäft, Rechtsstreit,* Bss.], *iezdoky* [*Jezdok, ein Reiter,* Bss.], *sudi* [*Sud, Gericht,* Bss.]. Es lässt sich hier schwerlich mit Hrn. Daniłowitsch annehmen, dass der Ausdruck *iezdok* an dieser Stelle einen sąd zjazdowy [d. h. *eine Condescens, eine Commission und Zusammenkunft der Parteien auf Grund und Boden,* Bss.] und *żemnoie dieło* eine Grenzstreitigkeit bedeuten sollte.

1031) *Per complanationem, per judicium arbitrale, compromissoriale*, sagt Paciorkowski p. 7.

1032) Sud. p. 25, 27. Anm. 31, 33.

Denn der *iezdok* war ein Diener des Gerichtsfrohns, wie uns aus dem Sudebnik des Zars Iwan Wassiljewitsch und anderswoher bekannt ist; daher konnte dieser Rechtsstreitigkeiten der Art, wie Grenzstreite waren, nicht entscheiden. Der Ausdruck *żemnoie dieło* bezeichnete ohne Zweifel einen auf dem Grundstücke angerichteten Schaden, wobei es genügte, denselben durch einen Gerichtsdiener besichtigen zu lassen: die wichtigere Rechtssache oder den Grenzstreit selbst aber mussten, wie ich glaube, die Richter entscheiden.

Nach dem *russischen* Rechte schickte der Zar einen Dworianin zur Besichtigung und Anordnung neuer Grenzen ab, ohne jedoch die alten Grenzen zu verletzen. Der Dworianin that dieses mit Hülfe alter Leute aus jenem Dorfe, die als Zeugen beigerufen wurden[1033]).

Da nach den Vorschriften des *polnischen* und *litthauischen* Rechtes die Grenzstreitigkeit im Beisein der Nachbarn geführt wurde[1034]), so konnte der Podkomorzy den Termin nicht verlegen, wenn er ihn einmal den Parteien und Nachbarn bestimmt hatte; was ihm sogar ausdrücklich das Gesetz verbot (J. 1493, bei B. 327). Nachdem der Podkomorzy die Nachbarn berufen hatte, so untersuchte er zuerst, ob die alten Grenzhügel nicht auseinander geworfen worden seien[1035]): nachher untersuchte er, wie sie gehen, ob gerade[1036]) oder in der Schräge; mit einem Wort,

1033) *Starożilcy* [*staroschilez, ein alter Einwohner eines Ortes*, Bss.], Uł. X, 234.

1034) *Sciennikòw*, sagt Herburt in der Uebersetzung p. 230.

1035) *Zgwałcono* [*man vergewaltigte*, Bss.], sagt das Recht. J. 1578, Vol. II, 977.

1036) *Trybem* [*tryb ein Getriebe, eine Linie durch den Wald*, Bss.]. Masov. Statut. 384.

er führte die *dukta* und *redukta*, wie man später sich ausdrückte, oder er berichtigte die Grenze von der einen und der andern Seite. Wenn die Grenzen nicht gewiss waren, so bestimmte er ihre neue Ausmessung, und liess Grenzhügel aufwerfen (J. 1538, Vol. I, 527). In *Litthauen* vermass man die Grenzen auf eine Weise, die uns an teutsche Sitten erinnert; denn der Bogenschuss und der gerade Schuss, welchen Czacki beschreibt [1037]), ist sehr ähnlich der teutschen Sitte, genannt der *Hammerschlag*, von welcher Grimm p. 527 schreibt. Ebenso riecht das nach Ausländerei, was eine amtliche Urkunde vom Jahre 1422 (bei Dog. limites regn. Pol. p. 6) von der in Grosspolen gekannten Gewohnheit, die Grenzen zu bestimmen, sagt. Man warf dort einen Bündel Heu in einen Fluss, und nahm als Strich der Grenze die Stelle an, wo derselbe anhielt.

In *Polen, Böhmen* und *Russland* gebrauchte man Feldmesser, und der Richter theilte den Parteien die von ihnen gefertigte, und von ihm unterzeichnete Karte mit [1038]). Der Podkomorzy oder der Komornik fanden gewöhnlich Widerstand, wenn sie die Ausmessung der Grundstücke anordneten; denn man wehrte ihm, die Grenze zu begehen, und nach dem litthauischen Recht verwehrte man ihm sogar, dieselben zu besichtigen. Natürlich regelte man in einem solchen Fall die Grenzen wenigstens mit der Partei, welche keinen Widerspruch erhob; das Uebrige ward der Entscheidung der Gerichte überlassen (Litth. Stat. IX, 3). Die sicherste Grenze machte das Flussbett, eine weniger sichere das *odsypisko* [wörtlich *die Abschüttung*,

1037) Man s. die Vorrede von Kurowicki zu dem Grenzprocesse, p. XVI, XVII.

1038) Mas. Stat. 405. J. 1768, Vol. VII, 705.

alluvio, Bss.][1039]. In dieser Rücksicht nahm das *masovische* Statut (386) die Theorie des römischen Rechts an. Wenn der die Grenze bildende Fluss auf ein fremdes Grundstück floss, so gehörte er ganz dem Eigenthümer des Grundstücks, und sein altes Bett bildete die alte Grenze. Wenn das Flussbett durch Kunst abgekehrt wurde, dann ward das neue Flussbett Eigenthum dessen, von dessen Eigenthum der Fluss weggeleitet worden war, und das alte Flussbett bildete die Grenze, wie früher (Mas. Stat. 384). Diese Grenze konnte der Nachbar nicht bestreiten; denn eine solche war von allen die sicherste. Etwas Aehnliches verordnete auch das *litthauische* Statut (IX, 20). Leichter war es dem Podkomorzy zu verfahren, wenn die Nachbarn keinen Widerstand machten. Wenn er die Grenzhügel hatte aufwerfen lassen, so stellte er sich auf jeden derselben besonders, und rief drei und sogar noch mehre Male aus, dass sichere Grenzen aufgeworfen stehen, und man solche, als in Nichts bestritten, in Zukunft achten solle, oder wenn Jemand glaube, dass seine Rechte dadurch verletzt seien, so solle er hervortreten, und die Grenzen bestreiten[1040]. Nachher musste der die Grenzen Nachsuchende bei dem letzten und Ecke-Grenzhügel schwören, dass er dem Podkomorzy die eigentlichen Grenzen gezeigt, und Niemanden beschädigt habe (J. 1523, Vol. I, 411).

Niemand durfte sich dem Grenzprocess entziehen, selbst der Monarch nicht, wenn mit seinen Gütern eine Abgrenzung gewüncht wurde[1041]. Gewöhnlich nannte

1039) So übersetzte polnisch das Wort *alluvio* Paciorkowski p. 16.

1040) J. 1403, 1555, bei Nak. p. 331, 372, 597.

1041) Mas. Stat. 402. Jahr 1422, bei B. 222, 274.

man die Grenzstreitigkeiten, die mit den königlichen oder Nationalgütern angefangen wurden, *Commissionen* und die Richter *Commissarien* (Jahr 1588, Vol. II, 2010). Es wurde verordnet, dass solche Streitigkeiten nicht mehr, als drei Commissarien, wovon einer Podkomorzy sein musste, entscheiden sollten (Jahr 1454, bei B. 267). Später wurde diese Zahl auf fünf vermehrt, indem verordnet wurde, dass in einem Grenzgericht ausser dem Podkomorzy zwei niedere und zwei höhere Beamten sitzen sollten, und ihm wurde eine Art richterlichen Verfahrens vorgeschrieben [1042]). Wenn ein Starost Güter besass, deren Grenzen verletzt worden waren, so begab er sich mit den Commissarien auf das Grundstück. Man verhörte die von Seite des Klägers und des Beklagten gestellten Zeugen, welche gewöhnlich Greise waren: wenn sie einstimmig aussagten, wie sich die Sache verhalte, so gab man das Urtheil nach ihrer Aussage: wenn sie nicht einstimmig aussagten, so gaben die Commissarien das Urtheil ihrer Ueberzeugung gemäss, entweder einstimmig oder nach Stimmenmehrheit. Wenn nachher der Starost auf das Dekret der Commissarien die Berufung nicht ergriff, so musste er sich vor dem Hofgerichte stellen, und dort schwören, dass er während des Grenzstreites nichts unterlassen habe, die alten Grenzen zu bewahren (J. 1761, Vol. VII, 434).

§. 336. Noch gegenwärtig werden die Grenzstreitigkeiten bei den *Montenegrinern* auf dem Grenzraine entschieden.

Aus dem, was bis jetzt gesagt worden ist, können wir uns davon überzeugen, dass bei allen Slaven die Grenzstreitigkeiten auf dem Grunde entschieden wurden. Die *böhmischen* Rechte haben von den

1042) J. 1493, 1496, bei B. 326, 355.

Grenzstreitigkeiten nur wenig erwähnt; die *mährischen* Rechte haben uns in dieser Rücksicht desto mehr mitgetheilt [1043]). In *Böhmen* ernannte das Landgericht einen Burggrafen, welcher, nachdem er sich mit dem Landgerichtsanwalt [Rźecnjk, *Redner*, Bss.] auf das Grundstück begeben, und nachdem er den Ortsrichter nebst sechs geschworenen Rathsmännern (*Konsel* [*Consul, Bürgermeister, Rathsmann, Schöppe, hier Dorfgeschworener*, Bss.]) zur Hülfe mitgenommen hatte (so viele Personen musste auch die Gegenpartei stellen), sich von dem Zustand der Sache an Ort und Stelle überzeugen sollte. Der Burggraf erstattete darüber dem Landgericht Bericht, welches hierauf urtheilte. Die *mährischen* Rechte verordneten, dass, da sich über Grenzstreitigkeiten unmöglich etwas Beständiges verfügen lasse, man sich bei jedem in dieser Beziehung vorkommenden Rechtsstreite auf die Commission verlassen müsse, welche zu diesem Ende von dem Gericht hergesandt wurde. Nachdem die dazu ernannten Beamten auf das Grundstück gekommen waren, so erklärten sie den dort auf sie wartenden Parteien und Zeugen den Zweck ihres Erscheinens, und liessen sich den Streitgegenstand gedrängt noch ein Mal vortragen, und nachdem sie denselben gehört hatten, so wendeten sie sich zu den Zeugen, und sprachen sie mit folgenden Worten an: „Liebe Nachbarn und Freunde, ihr habet gehört, um was es sich hier handelt, tretet auf die Seite ab, und berathet, für wen ihr Zeugniss geben könnet, und denket an Gott und an das Heil eurer Seele; denn wisset, dass wir, auf euer Zeugniss vertrauend, so urtheilen werden, wie ihr uns gezeigt haben werdet."

1043) LXVII, LXVIII. Max. CLXXXVII. 34.

Nachdem darauf die Zeugen das, was ihnen aufgetragen worden war, vollzogen hatten, so fertigte die Commission ein Protokoll über den ganzen Rechtsstreit, und überschickte dieses zugleich mit ihrem Antrag an das Gericht, und dieses war verpflichtet, nicht nach eigenem Wissen, sondern nach jenem Bericht das Urtheil zu sprechen, ausgenommen, wenn die bei der Vorlesung des Berichtes anwesenden Parteien dem Gerichte erklärten, dass die Zeugen anders ausgesagt, und anders die Beamten das Protokoll niedergeschrieben haben. In diesem Falle berichtigte eine neue zu diesem Zwecke ernannte Commission den Irrthum der Beamten auf dem Grundstücke.

§. 337. Das ältere *russische* Recht bestimmt eine Geldstrafe für die Verletzung der Grenze, z. B. für die Abpflügung oder Abgrasung der Grenzraine, und die Zakony bedrohen mit einer schwerern Körperstrafe die Umwerfung des Grenzsteines (*gran* [*Grenzstein*, Bss.]). Jedoch erlitt dafür nicht Jedermann eine gleiche Strafe; denn derjenige erlitt eine schwerere Strafe, welcher die Grenzen der zarischen, bojarischen oder klösterlichen Güter verletzte, und eine geringere erlitt derjenige, welcher sich dieses gegen die Grenze eines gemeinen Menschen erlaubte [1044]). Nach der Bestätigung der Grenze wurde eine amtliche Urkunde verfasst, und in öffentliche Bücher (*piscowe knigy* [*pistschowii*, *aia*, *oe*, *dem Schreiber gehörig*, *kniga*, *das Buch*, *also Schreiberbuch*, *pistschowia knigi heissen also diejenigen Bücher*, *welche das Verzeichniss der Güter nebst der Bevölkerung enthalten*, Bss.]) eingetragen, und im Falle einer Grenzstreitigkeit dienten Auszüge aus diesen Büchern,

1044) J. 1397. Karams. V Anm. 244, p. 30. Zak. *o mežech*.

sowie die Aussage von Nachbarn und alten Leuten als Beweis. Wenn die alten Leute in ihrem Ausspruch nicht übereinstimmten, so trug man ein Heiligenbild auf die von uns oben beschriebene Weise herum. Es gab amtliche Feldmesser (*piscy* [*pisez*, *ein Schreiber*, Bss.], *Mierszcziyk* [*Miertschik*, *Messer*, Bss.]), welche zur Vermessung der Grenzen ernannt waren: höhere, niedere, je nach der Wichtigkeit des Rechtsstreites. Bisweilen beschäftigten sich auch die Dworianie des Zars damit, sowie auch derjenige, welchen der Wojewode oder der gubny Starosta dazu ernannte. Es entstand mit der Zeit unter dem russischen gemeinen Volke der Aberglaube, dass denjenigen, dessen Grundstücke gemessen werden, ein Unglück unfehlbar treffe. Desswegen leistete das gemeine Volk den Feldmessern Widerstand, wenn sie die Grenzen vermessen wollten. Die Regierung drohte daher denjenigen, welche ihre Grundstücke nicht messen lassen wollten, mit einer schwereren Körperstrafe [1045]).

Obgleich in Ungarn die Grenzstreitigkeiten in den Gerichten zahlreich waren, so haben doch die *ungarischen* Rechte nur wenig davon gesprochen. Die Grenze wurde *meta* genannt, und die Grenzzeichen *signa metallica:* daraus ergibt sich, dass dieser Ausdruck, der sich auch in unserm Rechte findet, nicht *Metallzeichen* bedeute, welche, wie Einige behaupten, bei uns auf den Grenzen stehen, oder auf die Grenzhügel gesetzt werden sollten, sondern, dass man unter *signa metallica* lediglich Grenzzeichen jeder Art verstehen müsse. Den Grenzprocess nannten die Ungarn *metalis reambulatio* [1046]).

1045) Uł. XVII, 50, 52. J. 1678. P. S. II, 179.
1046) Wierzb. I, 86.

§. 338. In diesem Zeitraume nahmen alle slavischen Rechte die *Verjährung* an (*przedawnienie* oder *dawność* [wörtlich *Veralterung*, Bss.], wie sich bisweilen auch in diesem Zeitraume die *polnischen* Rechte ausdrückten, obwohl sie öfter den Ausdruck *preskrypcya* (*praescriptio*), *fatalia* gebrauchten [1047]). Unsere Rechte lassen jede Forderung und jede Sache in verschiedenen Zeiträumen verjähren. Sie fangen von einem Jahre an, und gehen bis zu sechzig Jahren. Denn die *masovischen* Rechte verordneten: dass, wer ein Jahr lang seinen wegen irgend einer Sache bei dem Fürsten begonnenen Rechtsstreit nicht betreibe, oder, wenn er ihn zwar durchgesetzt habe, aber das Urtheil nicht vollstrecke, dass wer in diesem Zeitraume Forderungen, welche aus einer Bürgschaft, aus Gewaltthätigkeiten (*z gwałtów*), wegen Dienstlohns ihm zustehen, nicht einklage, sein Recht darauf verlieren solle [1048]). In *Polen* gestattete man, nach dem Verlust einer Urschrift innerhalb eines Jahres eine Abschrift davon zu verlangen, welche die rechtliche Erwerbung in Bezug auf königliche Güter beweisen sollte. Es ist sonderbar, dass jetzt in *Grosspolen* die Freiheit eines fremden Menschen verjährte, wenn er zufällig ein Jahr lang in einem Dorfe wohnte [1049]). Nach den *polnischen* Rechten verjährte in einem Jahr und in sechs Wochen das Näherrecht auf das Erbgut (dziedzictwo), auf die Verlassenschaft (puścizna), wie auch die Klage über Errichtung eines Zaunes auf fremdem Grunde, so wie auch alle Rechtssachen aus einer Schuld des Klägers vor Gericht abschossen (dieses ist der Kunstausdruck) d. h. verjährten. Wenn jedoch Jemand in dem Bezirk von

1047) J. 1550, 1562, 1576, 1607. Vol. II, 595, 611, 924, 1213.
1048) Mas. Stat. 370, 379, 398, 410.
1049) J. 1504, Vol. I, 299. J. 1633, Vol. VI, 547.

Łęczyca bei einem andern Einwohner dieser Gegend Forderungen hatte, und während eines Jahrs und sechs Wochen seine Forderung nicht einklagte, so wurde er seines Rechtes verlustig, während doch der Einwohner von Łęczyca, der an Jemanden eine Forderung hatte, sie erst in drei Jahren verlor [1050]).

Nach dem Statut von Łęczyca verjährten alle Forderungen, die aus einer Bürgschaft herrührten, im Verlaufe von drei Jahren (Stat. v. Łęcz. 196), und in Uebereinstimmung mit diesem Statut verordneten die *polnischen, masovischen* und *litthauischen* Rechte, dass folgende Klagen in dem nämlichen Zeitraume verjähren sollen: die Klagen wegen eines Diebstahls geringern Betrages, die Forderungen der Juden, die Klage wegen Errichtung eines Zauns oder eines aufgeschütteten Dammes (davon ist in den masovischen Rechten ausdrücklich gesprochen (Mas. Stat. 380), das Näherrecht auf das Erbgut (dziedzictwo); die polnischen Rechte haben in Beziehung auf diesen Fall, wie wir schon oben bemerkten, anders verordnet. Wenn Jemand einen fremden Familien- oder Taufnamen, und nicht jenen, welcher ihm bei der Taufe gegeben worden war, gebrauchte, so behielt derselbe, wenn dieser Gebrauch sich in drei Jahre verzog, in Zukunft den neuen Namen. In dem gleichen Zeitraume verjährten alle Rechte auf eine Sache, obwohl sie im Besitze einer andern Person war. Im Verlaufe von drei Jahren verjährte auch die Klage, die wegen der Ungültigkeit einer Urkunde im Gericht angebracht wurde, welche in die Landesbücher eingetragen worden war, wie auch die wegen des wiano der Frau, wenn sie dasselbe nach dem Tode ihres Mannes nicht selbst verlangt

1050) Stat. v. Łęcz. 194, 196. Mas. Stat. 390, Vol. I, 330.

hatte; in gleichem Zeitraume verjährten auch die Forderungen der Kaufleute für Waaren [1051]). In drei Jahren liessen die *polnischen* und *litthauischen* Rechte auch verjähren: die Blutsachen, das heisst, die Processe über Leben und Tod, über Brandstiftung, Schlägereien, Raub. Wegen einer Summe, welche auf verkauften Gütern haftete, durfte man sich nur an den Verkäufer nach Verlauf von drei Jahre halten, was jedoch das zweite und das dritte Statut abänderten, indem diese verordneten, dass man auch in diesem Falle auf die Verjährung des Bodens Rücksicht nehmen solle [1052]). Endlich wurde in drei Jahren und drei Monaten der Verkäufer von der Wahrung der Rechte desjenigen frei, welcher sie an der von ihm gekauften Sache erworben hatte (Jahr 1420, Vol. I, 76).

Das litthauische Statut (XII, 4) erwähnt auch einer Verjährung innerhalb einer Zeit von vier Jahren. Denn wenn Jemand für entflohene Leibeigene mit Geld befriedigt worden war, so konnte er vier Jahre lang das angenommene Geld zurückgeben, und seine Leute zurückfordern. Dasselbe Statut nahm als Grundsatz an, dass, wenn Jemand den Verkauf wirklich brechen wolle, er durch Mahnbriefe der Gegenpartei anzeigen solle, dass die Verjährung unterbrochen sei. Diese Briefe jedoch sollten nur als Beweis des geäusserten Wunsches dienen, die Verjährung zu unterbrechen, und die Folge hing von den unternommenen Rechtsschritten ab (litth. Stat. VII, 10).

Aber als Hauptverjährung fand im litthauischen Statut die zehnjährige statt, und sie tritt in vielen jener Fälle ein, wo das *böhmische* Recht nur die

1051) J. 1454, 1493, bei B. 266, 329. Mas. Stat. 388, 396, 397.

1052) Załasz. II, p. 28. Przył. I, 16, 1. Litth. Stat. IV, 35. XI, 52. Czacki II, p. 167.

Verjährung von drei Jahren und sechs Monaten zulässt. Eine Verjährung von dem nämlichen Zeitraum kennt auch das *polnische* Recht. Denn bei uns verlor die verheirathete Tochter in zehn Jahren das Recht auf das Erbgut (dziedzictwo), wenn sie dieses Recht nicht gegen ihre Brüder oder Verwandten u. s. f. geltend machte. In zehn Jahren verjährte gegen die Geistlichkeit ihr Recht auf die ihr verschriebenen Fundationen. Derjenige, welcher sich bloss mit dem Worte verbürgte, und nicht durch eine amtliche Urkunde sich dazu verpflichtet hatte, war nach Verlauf von zehn Jahren von der Bürgschaft frei [1053]) (J. 1474, bei B. 315. Mas. Stat. 379, 382. J. 1588 Vol. II, 1213). Eine kleine Forderung, welche nicht auf die Güter durch eine besondere Urkunde versichert war, erlosch selbst nach zehn Jahren nicht, wenn der Kläger schwur, dass er noch gar nicht befriedigt sei (Masov. Stat. 434).

Das Statut von Łęczyca (194, 196) kennt auch die Verjährung innerhalb zwölf Jahre, und verbietet, nach Verlauf dieser Zeit auf das Wehrgeld zu klagen, wie auch wegen des Erbgutes *(dziedzictwo)* und eines grossen Diebstahls. Die *polnischen, masovischen* und *litthauischen* Rechte kennen auch die Verjährung innerhalb neunzehn und zwanzig Jahre; sie verbieten, nach Verlauf dieser Zeit zu klagen wegen einer ganz vollendeten Vermögenstheilung, wenn sie gleich vom Gerichte nicht bestätigt war; ferner verbieten sie den Nonnen, die Einkünfte auf dem Erbgute (dziedzictwo) einzuklagen; endlich verbieten sie, jede Art von Strafprocessen zu erneuern [1054]). Es ist merk-

1053) J. 1474, bei B. 315. Masov. Statut 379, 382. J. 1588, Vol. II, 1213.

1054) J. 1519, Vol. I, 389. J. 1775, Vol. VIII, 337. Masov. Stat. 388.

würdig, was das *litthauische* Statut (XII, 12, 13) sagt, indem es verordnet, dass, wenn ein Mensch, der auf irgend eine Art erworben worden ist, von seinem Herrn weggeht, und in der Nähe des Herrensitzes zehn Jahre hindurch sich aufhält, oder während zwanzig Jahre in der Ferne seine Wohnung aufschlägt, derselbe schon dadurch frei sein sollte, dass er sich entfernte, und der Herr, obwohl er seinen Aufenthalt wusste, ihn nicht beunruhigte. Wenn aber jener Mensch sich mehr in der Nähe seinen Wohnsitz wählte, und auf jenem Gut, von welchem er ehedem weggelaufen war, der neue Herr zu wohnen begann, so konnte dieser den entflohenen Leibeigenen auffangen, und auf das Grundstück zurückführen lassen. Endlich setzt dasselbe Statut noch hinzu, dass das väterliche Hofgesinde nie durch Verjährung die Freiheit erlange [1055]). Innerhalb dreissig Jahre verlor man das Recht zur Auslösung des verpfändeten Erbgutes (dziedzictwo): binnen gleichen Zeitraumes verjährte in Masovien auch jede Forderung, aus was immer für einem Rechtsgrunde sie auch erworben worden war [1056]).

Im Jahre 1778 (Vol. VIII, 955) wurde in *Polen* verordnet, dass jeder Besitz, durch welches Recht immer erworben, nach fünfzig Jahren nicht mehr angefochten werden könne. Sogar eine sechzigjährige Verjährung war angenommen. Denn der Adel ward von einer Schuldforderung, die der Kirche gebührte, nach Ablauf von sechzig Jahren frei. Jedoch konnte er innerhalb der nämlichen Zeit Rechte an dem Kirchenvermögen oder an den der Kirche gehörigen Grundstücken erwerben [1057]).

1055) Czacki II, p. 222.

1056) J. 1423, bei B. 207, 208. Mas. Stat. 387.

1057) J. 1633, Vol. III. 798.

Ueberhaupt verordneten die *polnischen, masovischen* und *litthauischen* Rechte, dass während einer Zwischenregierung, während der Pest oder wegen eines jeden grossen Unglückes, das sich im Lande ereignen könne, die Verjährung ruhe [1058]), dass Verhältnisse, welche zwischen dem Monarchen und der Nation eintreten, gar keiner Verjährung unterliegen (J. 1501, bei B. 363), wie auch, dass das Gesuch um die Theilung des Erbgutes (dziedzictwo) nicht verjährt werden könne; endlich, dass widerrechtlich entrissene und in Abwesenheit der Eigenthümer zugeschiedene Güter (*in contumaciam obtentae*), und das vom Heirathsgut herstammende und durch einen gewonnenen Rechtsstreit erlangte Vermögen der Verjährung nicht unterliegen [1059]). Ganz das nämliche Recht galt auch bei den Schuldforderungen und Verpfändungen, wie auch bei allen Eintragungen in die Landbücher; denn Alles dieses unterlag keiner Verjährung [1060]).

Noch mehre Fälle, in welchen die Verjährung gleichsam nicht Statt finden konnte, führte Bröcker (I, p. 56) an; da er aber seine Ansicht auf Beweise, die aus trüben Quellen geschöpft sind, stützte, so verbürge ich mich nicht für die Wahrheit seiner Behauptung. Dasjenige aber, was Załaszowski erwähnt (II, p. 90—98), ist keinem Zweifel unterworfen, wenn er behauptet, dass nach dem polnischen Landrechte auch die Verjährung, welche sich auf bösen Glauben gründete, einen Titel gab; denn wir haben schon im zweiten Bande dieses Werkes gesagt, dass das slavische

1058) J. 1556, bei Załasz. II, p. 90.

1059) J. 1493, bei B. 329. Masov. Stat. 394, 396, 397. J. 1562, 1588, Vol. II, 611, 1213.

1060) Litth. Stat. VII, 2. Masov. Stat. 396.

Recht einen solchen Grundsatz wirklich angenommen habe. Aber ich weiss nicht, wie das zu verstehen sei, was eben derselbe sagt, dass die Verjährung, welche die unbeweglichen Sachen berücksichtige, sich nicht nur auf die Zukunft, sondern auch auf die Vergangenheit erstrecke; denn gerade dazu dient ja die Verjährung, dass sie, gleichmässig die vergangene und künftige Zeit umfassend, einen festen Termin bestimmen soll, der zur Bestätigung des Besitzes nothwendig ist. Daher sollte man das nicht als etwas besonders Merkwürdiges ansehen, was aus den allgemeinen Grundsätzen über die Verjährung fliesst.

Wenn wir die Vorschriften über die Verjährung betrachten, welche sowohl von uns, als auch von Andern (z. B. von Ostrowski II, 7) erläutert wurden, so lässt sich leicht errathen, dass die Slaven die Ideen, welche sie in dieser Beziehung aus dem fremden Rechte genommen haben, weiter entwickelnd, sich an keine festen Grundsätze hielten, dass Völker sogar Eines Stammes einmal zu diesem, das anderemal zu jenem Rechte griffen. Die nur etliche zehn Meilen von einander entfernt wohnenden Polen und Masuren, welche sich in den Vorschriften über Verjährung sehr unterschieden, bewiesen recht eigentlich, dass jedes Volk, so lange es in den Grundsätzen des Rechtes wanke, nie feste Rechtsbegriffe erlangen werde.

§. 339. Die *russischen Landschaften* hatten ganz die nämlichen Vorschriften über die Verjährung, wie Polen [1061]; in *Russland* hingegen wurde die Verjährung von zwei Wochen bis zu vierzig Jahren gezählt. Denn wer einen Dieb mit lice ergriffen hatte, und zwei Wochen lang seine Beschwerde nicht betrieb, so wie

1061) J. 1532, Vol. I, 507.

jeder Mensch, welcher, nachdem er gegen Jemanden geklagt hatte, seine Beschwerde innerhalb drei Monaten nicht weiter führte, oder das ergangene Urtheil nicht vollstreckte, verlor sein Recht. In Beziehung auf die Tödtung bestand keine Verjährung [1062]). Der Namiestnik und Wołostel haftete für seine Leute, welche sich aus dem Dienste entfernt hatten, ein Jahr lang nach ihrer Entfernung. Das Recht verlor innerhalb eines Jahres nicht, wer von dem Urtheil der niedern Behörde an die höhere Behörde die Berufung ergriff, ebenso wer den Zuwachs des Viehes, der Bienen u. s. f. nicht gerichtlich forderte, wie auch die Wittwe, welche innerhalb eines Jahres nicht auf ihr pomiestie klagte [1063]).

In drei Jahren verjährten alle Grundstreitigkeiten der Klöster, während die des Zars erst nach Verlauf von sechs Jahren verfielen. Die Minderjährigen sollten, nachdem sie zur Volljährigkeit gelangt waren, innerhalb fünf Jahre über die von ihnen erlittenen Verletzungen klagen [1064]). Im Verlauf von fünfzehn Jahren erlosch die Klage über Schulden aus Schuldscheinen und über entflohene Leibeigene, und in vierzig Jahren erloschen alle Rechte auf unbewegliche Güter. Nach Verlauf der nämlichen Zeit konnte man weder auf das Grundstück klagen, noch durfte man das Pfand auslösen [1065]).

§. 340. Nach den Vorschriften des *ungarischen* Rechtes lief die Verjährung von einem Moment bis zu hundert Jahren. Es wurde nicht ausdrücklich gesagt, was eigentlich während eines Moments verjährte: nur das erwähnte das Recht, dass das bäuerische Eigenthum

1062) Uł. X, 106. XVI, 64. XXI, 30.
1063) Uł. X, 285. XVI, 55. §. 24. Sud. Reutz p. 301, 351.
1064) §. 34. Zak. *o zeml.* Uł. XVI, 54.
1065) §. 85. Sud. Uł. XVII, 30. Reutz p. 328.

im Verlauf eines Tages und Jahres verloren ging, und in zwölf Jahren erst das der Städte: dass ein Bauer, wenn er von Jemanden dreissig Jahre besessen worden war, sein Leibeigener wurde, und dass er umgekehrt, wenn er seinem Herrn entfloh, im gleichen Zeitraum die Freiheit gewann; dass ein adeliges Eigenthum der Verjährung von zweiunddreissig Jahren unterlag, das kirchliche der von vierzig Jahren; dass wegen eines dziedzictwo sechzig Jahre geklagt werden konnte, und der König erst in hundert Jahren seine Rechte auf eine Sache verlor, welche er besass. Gegenwärtig ist dieses abgeändert; denn jetzt unterliegt das adelige, unbewegliche Eigenthum in Ungarn gar keiner Verjährung. Das Recht machte keinen Unterschied zwischen dem Erwerber guten oder bösen Glaubens, und gestattete nie eine Verjährung zur Zeit der Landeswirren: man nahm sogar als Grundsatz an, dass die Rechte, welche die Familienmitglieder gegen einander haben, der Verjährung nicht unterworfen seien, ausgenommen die Strafsachen: denn solche lässt es die Familie verjähren [1066].

Von der Verjährung, oder wie sie es nennen, von dem *Verschweigen* der Rechte [*premlčenj,* Bss.] haben die *böhmischen* Rechtsdenkmale nichts Neues gesagt. Derjenige besass ruhig, gegen welchen Niemand klagte [*nie narzekal*, *ne narjkal*, Bss.], (denn dieses ist ein Kunstausdruck, wie ich schon gesagt habe), und wem nach den andern slavischen Rechten die Verjährung nicht schadete, dem entzog sie nichts von den ihm zustehenden Rechten, auch nach den Vorschriften der *böhmischen, mährischen,* sowie der *schlesischen* Rechte.

1066) Wierzb. I, 23, 47, 78. Cynos. v. *abalienatio, anni, praescriptio.*

§. 341. Die *litthauischen*, und noch mehr die *russischen* Rechte, beschränken das Eigenthum. Das *litthauische* Statut (IX, 31) sagt im Allgemeinen, dass man zum Schaden des Nachbars auf eigenem Grundstücke Nichts vornehmen dürfe. Das *russische* Recht lässt sich noch mehr in Einzelnheiten ein, indem es verordnet, das Niemand, mit Schaden des Nachbars, Mühlen errichten, Fischwehren anlegen, auf ein fremdes Dach Etwas ausgiessen (vorausgesetzt, dass ein höheres Haus neben einem niedern stand), auf gemeinschaftlicher Wand ein Kamin, einen Ofen bauen dürfe. Das Recht verbot nicht, auf fremdem Grundstücke zu gehen, zum Zweck, das Seinige aufzusuchen [1067]). Ueber die Beschränkung des Eigenthums haben die *ungarischen* und *böhmischen* Rechte nichts Besonderes mitgetheilt.

Abtheilung II.

Von dem Besitze (*posiadłość*).

Abschnitt I.

Von dem Besitz überhaupt, und von den durch die Regierung verliehenen Besitzungen.

§. 342. Die amtlichen Urkunden der Slaven des lateinischen Bekenntnisses nahmen die Ausdrücke *hereditas*, *possessio* für gleichbedeutend, theils aus den

1067) Uł. X, 224, 226, 238, 239, 278, 279.

Gründen, welche wir oben, wo wir von der juristischen Kunstsprache redeten, angeführt haben, theils auch desswegen, weil der Besitz, und besonders in Polen, in gewisser Beziehung ganz das nämliche Recht einräumte, wie das Erbgut (dziedzictwo)[1068]; es fehlt jedoch auch nicht an solchen Urkunden, welche unter dem Ausdruck *possessio, tenuta* nur den Besitz allein verstehen[1069]. Der Ausdruck *dzierżawa* bezeichnete in Polen Besitzungen jeder Art. Es gab vier Arten von Besitzungen, nämlich die, welche Jemanden von der Regierung unter dem Titel einer Belohnung gegeben wurden (z. B. für der Regierung geleistete Dienste oder als Zins für ein ihr geliehenes Kapital); jene, welche mit emphyleutischem Recht innegehabt wurden, jene, welche mit dem Recht einer Dienstbarkeit erworben waren, endlich die gemeinschaftlich besessenen oder die Gemeinländereien. Das *russische* Recht unterscheidet zwei Arten der dzierżawy. In *Russland* besass derjenige die unbeweglichen Güter zu vollem Rechte, das den Besitzer dem wirklichen Eigenthümer sehr annäherte, welcher sie unter dem Titel einer Belohnung von der Regierung besass, oder welcher sie von einem Privaten zum Zweck ihrer Benützung erworben hatte[1070].

Alle Landgüter waren nach den Begriffen des *böhmischen* Rechts entweder freie oder Mannen- oder Lehengüter [*manské*] (*königliche*), was bedeutete, dass einige Erbbesitzer oder Inhaber der Güter nicht verpflichtet waren, für den König und das Land andere Lasten zu übernehmen, als solche, welche alle

1068) J. 1423, 1474, bei B. 211, 217.

1069) J. 1456, bei Szczyg. p. 185.

1070) *Inuennoj [Imienii, aia, oe, zum Vermögen gehörig,* **Bss.**], *prožitocznoj* [*proschitotschnii, aia, oe, zum Unterhalt gegeben,* **Bss.**].

Landsassen trugen, während Andere, das ist, die Besitzer der Mannen- oder Lehengüter den Dienst, welcher an die besessenen Grundstücke geknüpft war, leisten mussten. Es ist natürlich, dass nicht alle dziedzictwa ein Eigenthum desjenigen bildeten, der sie inne hatte; daher waren, wie sich das böhmische Recht ausdrückte, einige dêdiny als Eigenthum inne gehabt, andere aber wurden besessen, und ihre Besitzer wurden in Böhmen überhaupt mit dem auch den andern Slaven bekannten Ausdruck *dzierżyciele* [*drzitel, Inhaber, Besitzer,* Bss.] benannt. Dafür liefern uns die *böhmischen* Rechtsquellen eine Fülle von Beweisen.

Ich werde nicht ganz in der nämlichen Ordnung, in welcher ich von dem Lehenrecht gesprochen habe, die aus den von der Regierung verliehenen Besitzungen entspringenden Rechte durchgehen, sondern ich werde mit *Polen* anfangen, und sodann fortgehen, und erst am Ende erwähnen, was die *böhmischen* Rechte in dieser Beziehung überliefert haben.

§. 343. Die von der Regierung verliehenen *dzierżawy* waren entweder *znaczne* [*bedeutende,* Bss.] 1071) oder *Vogteien* (*wóytowstwa*), und ausserdem waren es entweder bewohnte Grundstücke, oder öde Strecken (*pustynie*), wie sich unsere Rechte ausdrückten. Unsere Regierung war zur Verleihung solcher Oeden zum ewigen Erbbesitz [*na wieczność,* wörtlich *zur Ewigkeit,* Bss.] sehr geneigt, und gerne vertheilte sie besonders auch in den *russischen Landschaften,* in *Podolien* und *Volhinien* gelegene Oeden. Wenn Jemand dzierżawy für Procente basass 1072), besonders wenn er zugleich auch eine an denselben vorbehaltene

1071) Dieses ist ein technischer Ausdruck, Lengn. I, p. 316.
1072) *Modo obligatorio.* J. 1496, bei B. 352.

lebenslängliche Nutzniessung hatte, so wurde er sogar auch dann nicht aus dem Besitze gedrängt, wenn die dzierżawa eine *goła* [d. h. *eine einfache, nackte, leere,* Bss.] wurde, d. h. (wie Dunczewski p. 53 sagt), wenn der Besitzer seine Forderung schon ersessen hatte, oder wenn ihm die Summe verloren gegangen war, auf welche er die dzierżawa inne hatte. Im Fall ihm aber nicht die lebenslängliche Nutzniessung vorbehalten war, so kam das Schatzamt auf das Grundstück, und nachdem es den Zustand der Güter protokollarisch beschrieben hatte, übergab es dieselben dem neuen Besitzer (J. 1641, Vol. IV, 12). Die kleinern Starosteien durfte der Monarch selbst für Procente ausleihen, die grössern und gerichtlichen aber nur mit Wissen und Willen des Senats. Alle Schenkungen von dzierżawy konnten zudem nur Statt finden mit Wissen und Willen des Reichstags [1073]. Die Besitzer der dzierżawy mussten nicht nur die an das Grundstück geknüpften Lasten tragen, sondern zudem auch gewisse Procente von den Grundeinkünften an den Schatz abgeben, und zwar grössere oder geringere, je nachdem sich bei der Revision (*Lustracya*) zeigte, dass die Einkünfte von denselben sich gemehrt oder gemindert hatten. In dieser Rücksicht sind die Lustrationen sehr wichtig für die Grenzstreitigkeiten; denn indem die Lustratoren die Einkünfte aus den dzierżawy berechneten, untersuchten sie dieselben in den Einzelnheiten, wobei sie die Grenzen der Starostei beschrieben, wie weit sie sich erstreckten, und an welche mit ihnen zusammenstossenden Grundstücke, die Eigenthum von Privatpersonen waren, sie zusammen grenzten. Ganz dem nämlichen Rechte waren auch die Besitzer der Nationalgüter unterworfen, welche ihnen aus dem Rechtsgrund

1073) J. 1504, Vol. I, 298. Kromer respl. p. 54.

einer Belohnung für dem Lande erwiesene Dienste verliehen worden waren (*panis bene merentium*), sei es, dass sie dieselben nur für sich (gewöhnlich ertheilte die Regierung solche Besitzungen auf fünfzig Jahre), sei es, dass ihre Frauen sie mit Einwilligung der Regierung besassen, indem sie solche durch Testament angewiesen erhielten, oder endlich, dass (wozu man ebenfalls die Einwilligung von der Regierung haben musste), der Besitzer sie an Jemanden verkaufte [1074]. Die Besitzer der dzierżawy, auf welche Geldsummen angelegt waren, wurden als Eigenthümer betrachtet. Als solche hafteten sie mit diesen Summen für den Schaden, welcher entweder dem Schatze oder Privatpersonen zugefügt wurde. Jeder *Frymark* (dieses ist ein Kunstausdruck) [*frymark*, wörtlich: *freier Markt, Verkauf, Recht zu kaufen und zu verkaufen, Schacher*, Bss.] oder Vertrag, welchen der Besitzer mit irgend Jemanden zum Nachtheil des Schatzes schloss, war für die Regierung nicht verbindlich, sondern der Beeinträchtigte musste sich an denjenigen halten, mit dem er den Vertrag abgeschlossen hatte [1075].

§. 344. Die dzierżawy waren vortheilhaft, und in dieser Hinsicht konnten Nichtadelige keinen Zutritt zu denselben haben. Sogar der Adel selbst bedingte sich aus, dass jeder nur in seinem Geburtslande dzierżawy besitzen könne, daher die Polen [1076] nur polnische, die Litthauer nur litthauische dzierżawy u. s. w. besassen. Die auf Procente verliehenen Güter gingen auch auf die Nachfolger des Verstorbenen über, und man durfte besonders auf diese, worauf ich schon

1074) Goleński p. 7.

1075) J. 1454, bei B. 283, 337. J. 1562, Vol. II, 596, 612, 614, 615.

1076) J. 1736, Vol. VI, 623. Lengn. I, p. 261.

oben aufmerksam gemacht habe, den Frauen lebenslängliche Nutzniessung, und den Töchtern das Heirathsgut (posag) verschreiben [1077]. Anders verhielt sich die Sache bei den dzierżawy, welche für Verdienste verliehen wurden, und namentlich auch mit den Grod- und Ukrainestarosteien; denn diese konnten nicht auf Frauenspersonen, sowie auch nicht auf die Söhne übergehen, welche wegen ihrer Minderjährigkeit oder aus andern Gründen unfähig waren, sie zu besitzen [1078].

§. 345. Mit dem Recht der dzierżawy wurden in *Russland* alle Güter, die von der Regierung verliehen wurden, besessen. Denn, wie ich schon oben gesagt habe, nahm die Regierung sogar die Güter zurück, welche sie Privaten geschenkt hatte, wenn keine Verwandten in bestimmtem Grade vorhanden waren. Die für die der Regierung erwiesenen Dienste verliehenen Güter hiessen, wie ich schon anderswo gesagt habe, *pomieśtia* [1079], und diese waren grösser oder kleiner, je nach dem Rang des Dieners. Den Bojaren ertheilte man ein pomieśtie im Umfang von 200 *czetwerti* [*tschetwert, Viertel, ein Tschetwert, welches den vierten Theil eines Okow (ein ehemaliges Getreidemaas), oder acht Tschetwerik, oder 9802 (9689) Kubikzolle enthält*, Bss.] (dieses war eine Art Maases), den Okolnitschiy und den Rathmännern wurde eines im Umfang von 150 czetwerti gegeben; den moskauischen Civil- und

1077) J. 1678, Vol. V, 562.

1078) Lengn. I, p. 322, 324. Skrzet. II, p. 120.

1079) In der Sammlung der Diplome des Hrn. Palacki las ich eine amtliche Urkunde vom Jahre 1088, worin es heisst: *Krasavesi de terra ad II. aratra cum ministerialibus, qui dicuntur pomisi.* Gab es auch in Böhmen *pomiestia*, und wurden auch die Diener, welche darauf gesetzt waren, *pomiestia* genannt? [Dieses Wort *pomisi* kömmt wohl von *pomêstiti*, d. h. *w mjsto postawiti, an einen Ort versetzen*, Bss.]

Militärdienern eines von 100, den Grodbeamten von 70, den Schylze von 50, und den noch niederern Personen [1080] von 10 tschetwerti. In einem ähnlichen Verhältnisse kamen an die Frau und Tochter des Verstorbenen die Einkünfte aus dem pomieśtie: die Frau erhielt sie im Verhältniss: von 20 zu 100, die Tochter halb so viel. Wenn der Besitzer eines pomieśtie im Kriege mit den Waffen in der Hand fiel, so erhielten sie mehr [1081]. Man achtete gewissenhaft darauf, dass die Familie des verstorbenen Besitzers des pomieśtie einen anständigen Unterhalt hatte. Wenn der Pomiestnik zudem ein dziedzictwo hatte, so wurde jener ein Theil davon zur lebenslänglichen Nutzniessung gegeben; wenn er kein solches hinterliess, oder wenn er kein pomieśtie hatte, so wurde seiner Frau ein Theil von dem pomieśtie seiner Familie gegeben. Weniger war für dessen dritte Frau gesorgt; denn dieser gebührte nur das gekaufte dziedzictwo und nicht mehr [1082]. Die pomieśtia gingen auch auf die Erbfolger über. Das männliche Geschlecht wies sie als Erbschaft seinen Kindern an: das weibliche Geschlecht besass sie mit dem Recht lebenslänglicher Nutzniessung nach den Vorschriften, welche ich alsbald auslegen werde. Sogar die sich zum zweiten Mal verheirathende Frau behielt das von ihrem Manne ihr zugefallene pomieśtie, besonders wenn ihr verstorbener Mann keine männlichen Verwandten hinterliess, welche fähig waren, dieses pomieśtie zu besitzen. Wenn jedoch die Frau zum zweiten Mal heirathen wollte, und zugleich das pomieśtie zu behalten wünschte, so musste sie dazu die Einwilligung von der Regierung haben, und ihr neuer Mann musste das pomieśtie auf seinen Namen einschreiben, d. h. er musste den Dienst

1080) Uł. XVI, 1.
1081) Uł. XVI, 13, 30.
1082) Uł. XVII, 2, 5. J. 1676 P. S. II, 22.

auch von diesem neu erworbenen pomieśtie leisten [1083]. Es geschah auch, dass sogar die Tochter des verstorbenen Pomiestnik als Heirathsgut (*posag*) dem Mann das ihr zur lebenslänglichen Nutzniessung verliehene pomieśtie einbrachte; aber auch dieses geschah nur auf dem Wege der Gnade [1084]. Wenn keine solche Personen vorhanden waren, denen das pomieśtie zu Theil werden konnte, so erhielt es der Zar nach dem Recht der Erblosigkeit, [polnisch *odumarlizna*] (*wymoroczno̧ie pomiestie*) [*wimorotschnoie pomiestie*, *ausgestorbenes Gut,* Bss.], und er verlieh es von Neuem, wobei er immer darauf Rücksicht nahm, dass das pomieśtie nur in die Hand von Einwohnern jener Landschaft, wo es ausstarb (erblos wurde), gelangte [1085].

§. 346. Obwohl die Regierung, indem sie den Diener mit einem pomieśtie versorgte, nicht nur ihn, sondern auch das Wohl der Familie desselben berücksichtigte, so sprach doch das Ułoschenie, indem es sich auf die Grundsätze der Rechte stützte, welche dem Vater und dem Ehemanne zustanden, aus, dass jeder, nach eigener Ueberzeugung verfahrend, seiner Frau und seinen Kindern das pomieśtie entziehen, und sogar selbst auf dasselbe verzichten könne, aus dem Grunde, weil er die Verbindlichkeit, unter welcher er das pomieśtie übernahm, nicht zu erfüllen im Stande sei. Wenn er jedoch im Dienste eine Verwundung sich zuzog, so besass er das pomieśtie bis zum Tode, ohne Verbindlichkeiten dafür zu erfüllen. Wenn er in die Gefangenschaft gerieth, und aus derselben zurückkam, und sein

1083) Reutz p. 324, 367. Uł. XVI, 18, 20, 1665, 1669. P. S. I, 640, 803.

1084) J. 1650, 1676. S. S. I, 242. II, 22.

1085) Uł. XVI, 13, 27, 49.

pomieśtie von irgend einem Andern weggenommen fand, so erhielt er dasselbe zurück [1086]).

§. 347. Der Pomiestnik hatte ganz die nämlichen Vortheile, welche jeder Lehensmann nach den Begriffen des slavischen Rechts hatte. Schon im I. Band S. 167, 168 habe ich darauf aufmerksam gemacht. Denn von dem gemeinen Volke, welches auf dem pomieśtie angesiedelt war, zog er Vortheile; jedoch war dieses gemeine Volk nicht sein Eigenthum, sondern das der Regierung [1087]), und daher konnte der Pomiestnik die auf dem pomieśtie befindlichen Leute weder verkaufen, noch freilassen [1088]). Er durfte jedoch das pomieśtie verpachten, oder die Einkünfte aus demselben verkaufen; er durfte es sogar unter der Bedingung an Jemanden überlassen, dass er ihn daraus ernährte. Die Frau durfte das pomieśtie einer fremden Person übergeben, nachdem sie derselben die Verpflichtung auferlegt hatte, sie zu unterhalten, und sie zu verehlichen; aber sie durfte es weder verkaufen, noch für ein anderes pomieśtie vertauschen ohne Einwilligung des Zars [1089]). Wenn der Pomiestnik diese Einwilligung erhalten, und nachher einen Tausch eingegangen hatte, so übertrug der alte pomiestnik schon dadurch auf den neuen Besitzer alle Lasten, welche an das pomieśtie gebunden waren [1090]). Das in Verfall gerathene pomieśtie besserte die Regierung wieder. Was der Pomiestnik auf

1086) Uł. XVI, 29. J. 1676. P. S. II, 24. Reutz. p. 367.

1087) *Ili chto budet moich Djakow pribytok ot mene wiedati, ili poselskich Tijunów, ili chto żenil sia wtiech* [wörtlich: *oder wer wird meiner Djaken Gewinn von mir wissen, oder (den) der Botentjunen, oder wer sich ehlichte mit diesen,* Bss.], Karamsin V, Anm. 116.

1088) Uł. XI, 30. XV, 3.

1089) Uł. XI, 31. XVI, 2, 8, 10, 69.

1090) Uł. XVI, 5, 7, 38. XVII, 47.

dem pomieśtie gewann, behielt er für sich. Wenn er z. B. die angrenzenden öden Felder anbaute, und sie nutzbar machte, so besass er dieselben nach dem Rechte des dziedzictwo auf immer [1091]).

§. 348. Die Vorschriften, welche uns die *ungarischen* Rechte über die Besitzungen oder dzierżawy mittheilen, sind theils den polnischen, theils den russischen ähnlich. Die Privilegien auf dzierżawy wurden aus der ungarischen, nicht aus der teutschen Kanzlei erlassen, und ein Jahr nach der Verleihung musste der Beschenkte in den Besitz eingeführt werden (*statutio*). Man ertheilte die dzierżawy besonders für Kriegsdienste, welche entweder schon geleistet worden waren, oder erst noch geleistet werden sollten, mit dem Vorbehalt, dass sie entweder die Familie des Beschenkten oder nur er selbst besitzen sollte. Im ersteren Falle besass die dzierżawy das männliche Geschlecht nach dem Erbrecht, wenn der Verstorbene Söhne hinterliess; wenn er sohnlos starb, jedoch Brüder oder eine Tochter hinterliess, so entschied das Hofgericht, was mit der dzierżawa weiter anzufangen sei, ob sie die Tochter oder die Brüder des Verstorbenen fortan besitzen sollen, oder ob man die dzierżawa dem Schatze zusprechen solle. In der Zwischenzeit bis zur Entscheidung des Rechtsstreits übernahm die dzierżawa in die Verwaltung ein Landsasse, der (wie ich glaube) von den Landesältesten (*de mediocribus nobilibus electus*) hiezu gewählt wurde. Im zweiten Falle fiel die dzierżawa auch auf die Frau, der sie auch von Rechtswegen gebührte, sowie auch ihrer Tochter, wenn ihr Mann im Kriege fiel. Unter gar keinem Vorwand aber durfte man die Frau von der besessenen dzierżawa vertreiben, so lange sie in Bezug auf das Heirathsgut, das sie bei ihrer

1091) Uł. XVI, 40, 47. XVII, 18.

Heirath ins Haus des Mannes eingebracht hatte, nicht gesichert war [1092]).

Der Besitzer einer dzierżawa wurde als deren Eigenthümer betrachtet: daher musste er selbst vor Gericht sich stellen, wenn er sich gegen einen auf die dzierżawa gemachten widerrechtlichen Angriff zu vertheidigen hatte, und ihm gehörten alle aus der dzierżawa gezogenen Nutzungen: sogar die Gold- und Silberbergwerke, welche auf dem Grunde der dzierżawy entdeckt wurden, nutzte er und nicht der König. Die Salzwerke jedoch gehörten dem königlichen Schatze, und ausserdem durfte der König alle Bergwerke auf den dzierżawy an sich nehmen, wenn er den Besitzer dafür gehörig entschädigte [1093]). Der Reichstag entschied, für was und auf welche Weise einem eine dzierżawa gegeben werden sollte. Der Monarch durfte dieselben nicht aus Gnade verleihen oder verkaufen, sondern sie mussten für die dem Lande geleisteten Dienste verliehen werden. Im Verhältniss zu den Einkünften von der dzierżawa vermehrten oder verminderten sich die Verbindlichkeiten des Besitzers derselben, welche er für das Land erfüllen sollte [1094]).

§. 349. Ich habe schon oben von den *böhmischen odumarlizny* [böhmisch *odaumrt, odumrt*, *odaumrtj*, *odumrtj, Sterbefall, Todfall, Fallgut, Heimfall,* Bss.] gesprochen: jetzt will ich davon sprechen, welche Verbindlichkeiten demjenigen oblagen, welcher eine odumarlizna oder ein manskie dziedzictwo [böhm. *dedina manska, manské dedictwj, Lehengut,* Bss.] von der

1092) *Dos, jura paraphernalia,* Wierzbiec I, 32, 48. J. 1435, 1514, bei W. 197, 198, 334. Cynos. v. *donatio.*

1093) J. 1351, 1405, 1492, bei W. 168, 187, 263.

1094) J. 1454, 1608, 1630, 1647, bei W. 209, 655, 753, 825. J. 1669, bei W. II, 24.

Regierung angenommen hat. Im Recht war bestimmt, wer und welche Besitzungen er erhalten könne, und es heisst, dass, wenn Jemand, obwohl ihm in dieser Beziehung kein Recht zusteht, eine odumarlizna erbat, und dieselbe als Besitzer inne hatte [1095]), er sie verlieren sollte. Das gemeine Volk [1096]) konnte hier, ähnlich wie in Polen, keine dzierżawy haben. Man besass die königlichen dzierżawy auch als Pfand; jedoch besass man dieselben meistens als Lehen (manstwa), [*manstwj, Lehen,* Bss.], theils ganz nach solchem Rechte, wie auch anderswo, theils nach den dem Lehnrechte eigenthümlichen Vorschriften. Früher konnte sie der Monarch zu jeder Zeit zurücknehmen, ausgenommen die grossen Lehen, welche von den Würdeträgern der Krone erblich besessen wurden. Władyslaw, der Jagellone, versicherte den Herren und der Ritterschaft den Besitz der dzierżawy, indem er die Verheissung gab, dass, wenn Jemand von dem König ihm ertheilte dzierżawy besitze, er dieselben auf immer behalten solle, wenn er nur die daran geknüpften Verbindlichkeiten erfüllen werde. Die Stände haben sich ausbedungen, dass künftighin der Monarch Niemanden ohne ihr Wissen dzierżawy ertheilen werde. Ich glaube, man sollte ganz das Nämliche von den Unterpfändern (Zastawy) der königlichen Güter verstehen; denn der König durfte auch auf solche ohne Zuziehung der Stände keine Anleihen aufnehmen [1097]). Wer ein Mannenlehen zum Besitz erhielt, und nach Jahr und Tag die Mannenhuldigung nicht leistete, der verlor dasselbe auf immer, wenn er innerhalb eines Jahres und sechs Wochen sein Verfahren nicht rechtfertigte. Aus dem

1095) *Teneta,* Wład. XLVI. *o odpor.*
1096) Wład. XLI. *o dokonal. swolen.* XLVI. *o odpor.*
1097) Wład. XL. *Milosti kral.*

Mannenlehen konnte der Lehensmann alle Vortheile ziehen, welche sich aus dem Boden ausbringen liessen; aber er konnte (worauf ich die Aufmerksamkeit des Lesers richte) mit keinem Gewerbe Etwas verdienen, z. B. indem er eine Schenke anlegte, den Fischhandel trieb, ohne dazu die Erlaubniss vom Könige erwirkt zu haben [1098]. Man durfte auch ohne des Königs Einwilligung auf die manstwa nicht mehr als zehn Marken Silber Schulden machen: ferner durfte der Manne keine Verschreibungen auf dieselben ausstellen, oder das Lehen Jemanden abtreten, (obgleich der neue Erwerber des Lehens sich verpflichten wollte zur Erfüllung ganz der nämlichen Verbindlichkeiten, wie sein Vorgänger sie getragen hatte,) ohne hiezu die Erlaubniss von dem Monarchen erwirkt zu haben [1099].

§. 350. Die Emphyteusen, oder, wie sie Meciszewski [1100] uneigentlich nannte, die *dzierżawy zum Zweck der Besserung*, entstanden bei uns erst im XVII. Jahrhundert. Die Nationalgüter wurden auf etliche Jahrzehnte verliehen, und die Güter der Jesuiten (nach der Aufhebung dieses Ordens) zu ewigem Erbbesitze (*na wieczność*), zur Nutzung derselben unter der Verpflichtung, einen Zins zu zahlen. Diess hiess *jus emphyteuticum* [1101]. In frühern Zeiten verlieh man zu diesem Zweck solche mit Gesträuch bewachsene Oeden [1102], zur Rodung und zu ihrer Umwandlung in Ackerland. Im Jahr 1768 wurde

1098) J. 1499. bei Dobn. I, 262, 263. Max. CLXIII, 40.

1099) Wład. XL. *Milosti kral.* Max. CLXIV, 42.

1100) In den Verordnungen des Civilrechts. Krakau 1786, p. 66.

1101) J. 1662, Vol. IV, 859. J. 1775, Vol. VIII, 227.

1102) Sie hiessen *zapusty* [*zapust, junger, aufgelassener, angelegter Wald, oder Strecke im Wald, wo junges Holz wächst,* Bss.]. J. 1486, bei Nak. p. 547.

allgemein verordnet [1103]), dass keine andern Gründe ausser Oeden als Emphyteusen ertheilt werden sollten, und nur von solchen Gründen durfte man sagen, dass sie eine dzierżawa zum Zweck der Besserung bilden. Jeder ohne Ausnahme, sowohl Inländer als Ausländer. konnte solche Oeden gewinnen, und wenn er sie drei Jahre lang besass, so wurde er schon dadurch als einheimischer Landsasse anerkannt. Eine andere Art der Emphyteusen war diejenige, welche in Starosteien und auf königlichen Gütern unter gewissen Bedingungen (deren das Recht vom Jahre 1775, Vol. VIII. 138 acht erwähnt) auf fünfzig Jahre verliehen wurden. Es wurde ausdrücklich gesagt, dass auch ein solcher Besitz kein Eigenthum verleihe, und dass man weder Schulden auf diese Besitzung machen, noch sie unter die Kinder theilen dürfe, sondern dass sie zusammengehalten, und wenn die Zeit des Besitzers verflossen sei, der Regierung zurückgegeben werden müsse [1104]).

Es gab in *Böhmen* eine Menge Zinsleute, oder, wie man sie dort auch nannte, *purkrechtnicy* [*Burgrechtleute*, Bss.], welche die Pachtgüter nach dem Purkrecht [*Burgrecht*, Bss.] besassen, also nach dem teutschen Recht angesiedelt waren; aber es ist schwer auszumitteln, ob es in Böhmen auch Zinsleute gab, die nach dem böhmischen Rechte angesiedelt waren. Ein Bruchstück [1105]) einer amtlichen Urkunde vom Jahre 1500 erwähnt die *dworzyszcze* [*dworiste, Reite, Hofstätte, Hofplatz, Hofgrund, area,* Bss.] und *dacze* [*datscha, das Geben, Schenken, Bezahlung, Landgut,* Bss.]; unter dem ersteren Ausdruck verstand man in

1103) Vol. VII. 599. Skrzet. I. p. 59 sq.

1104) J. 1775, 1783. Rezol. III, 12.

1105) Glossar. v. *dworzistie*, *wpodaczie*.

Polen gerade dasselbe, was die Römer *superficies* nannten, unter dem zweiten verstand man in Russland eine Besitzung. Eine tiefere Untersuchung der Sache wird mit der Zeit die wahre Bedeutung dieser Ausdrücke aufhellen, und zeigen, welches das Verhältniss beider zur Emphyteuse, sowie zur sogenannten *superficies*, in der *polnischen* Bedeutung genommen, war, wovon später die Rede sein wird.

Abschnitt II.

Von den durch Privaten verliehenen Besitzungen.

§. 351. Das Recht über die Dienstbarkeiten hat sich sogar in diesem Zeitraume nur wenig ausgebildet: es scheint, dass dieselben den Nationalbegriffen nicht entsprachen. Die slavische Sprache hatte sogar lange Zeit keinen technischen Ausdruck für die Bezeichnung der Dienstbarkeit.

Ich glaube, dass der Ausdruck *przisluszenstwo* [*prislusenstwj, Zubehör, Zugehör, Zubehörde,* Bss.] in *Böhmen* auch die dingliche Dienstbarkeiten bezeichnete; welches aber wirklich ihr rechtliches Verhältniss war, davon schweigen die böhmischen Rechtsdenkmale. Einiges in dieser Beziehung erwähnen die *mährischen* Rechte [1106]), woraus man schliessen könnte, dass in denselben von der Unterlassung des Gebrauches einer

1106) LXXIX. *smlauwa aneb weypowed, kleraž se na mocne przestani dela.*

Dienstbarkeit, welche auf einem fremden Grundstücke erworben worden war, die Rede sei; aber diesen ganzen Gegenstand ins Licht zu setzen, ist mir unmöglich. Dieselben Rechte verordnen (im Gegensatze zu den *böhmischen*) dass das Gehen und Jagen auf fremden Grundstücken erlaubt sei, und dass das erstere der Eigenthümer des Grundes nie, das letztere aber, wenn es ihm so beliebe, verbieten könne; dass aber das Fahren auf einem fremdem Grundstücke gegen den Willen des Eigenthümers nicht erlaubt sei, ausgenommen an den Stellen, wo der Weg zu einem Walde führe [1107]).

§. 352. Die *polnischen* Rechte sprechen am meisten von den persönlichen Dienstbarkeiten, und auch diese verwechseln sie mit den Begriffen von den lebenslänglichen Nutzniessungen (*o dożywociach*), was jedoch auch die *böhmischen* Rechte thun. Jedoch kannten die Polen auch die dinglichen Diensbarkeiten. Der Ausdruck *dożywotnik* [1108]) bezeichnete eine Person, welcher das Recht, eine fremde Sache zu benützen, abgetreten wurde, und eine solche, welcher diese Benutzung von Rechtswegen gebührte, wie der Frau an den ehemännlichen Gütern. Oft gab der Verlauf einer langen Zeit, welche hindurch der Besitzer im Gebrauche einer Sache war, ihm das Recht, diese auch fernerhin noch zu benützen, was sich besonders von freier Holzung und Weide verstand; denn diese Rechte wurden als ewige Grundlasten anerkannt (Masov. Statut 393). Das *masovische* Statut (375, 379) nannte dieses *usus, usus et antiqua possessio.* Wenn der Reichstag auf den Nationalgütern eine solche

1107) Mähr. Recht CXX, CXXI, CXXV.

1108) J. 1550, 1562, Vol. II, 595, 913. Lith. Stat. IV, 67.

Benützung verlieh, so hiess dieses Recht auch *konsens*, welches bisweilen in einen ewigen Erbbesitz oder in Eigenthum verwandelt wurde, indem man schon dadurch auch den Erben des Verstorbenen gestattete, sie zu benützen (J. 1775, Vol. VIII, 689). Jedoch erstreckten sich auch diese Rechte nicht weiter, als jene, welche die Römer unter *ususfructus*, *usus* zählten; und namentlich ermächtigten sie im Walde zur freien Holzung, zum jährlichen Bezuge einer bestimmten Anzahl Fuhren Holzes, zum Fischfang für den eigenen Gebrauch, zur Benützung der Weiden, der Seen, zum Mähen mehrer Fuhren Heus, zur Aufstellung der Bienenkörbe oder Errichtung von Bädern (*łaźnia*) auf fremdem Grunde, was besonders die litthauischen und russischen Rechte bestimmten [1109]). Wenn der Eigenthümer einen solchen usus erlaubte, so musste er auch andere Rechte erlauben, ohne deren Ertheilung die Dienstbarkeit gar keinen Nutzen gebracht haben würde. Besonders verordnete auch das litthauische Statut, dass, wenn Jemand auf fremdem Grunde ein Bad habe, er auch ein Recht haben solle, aus dem nächsten Walde Holz für die Heitzung dieses Bades zu nehmen, wenn der Eigenthümer jenes Waldes dieselbe Person war, welche das Bad zu errichten gestattete. Dieses Statut zergliederte sorgsam die Vorschriften, wie man benützen, und wie sich der Nutzungsberechtigte benehmen solle, damit der Eigenthümer des Grundes keinen Schaden daraus erlitte.

§. 353. Es ist merkwürdig, dass bisweilen in unsern Rechten sich Vorschriften finden, welche gänzlich an fremde Begriffe erinnern. Denn es wurde verordnet, dass die Landsassen ihre Grundstücke

1109) J. 1454, bei B. 269. J. 1598, bei Nak. p. 273. J. 1661, Vol. IV, 716. J. 1676, Vol. V, 387, 394. Litth. Stat. X, 3.

zur Erbauung von Häusern überlassen können [1110], dass die Zinsleute und die Leibeigenen in keiner andern, als in der Mühle ihres Herrn mahlen lassen sollten [1111]. Dieses erinnert uns an die römische *superficies* und an die teutschen *Bannrechte*.

Zu den teutschen persönlichen Dienstbarkeiten, oder zu den Bannrechten, zählte man in *Pommern, Böhmen* und *Mähren* die sogenannten *simila* (die Semmel), *opiczne* (simeales denarii [*opicne*, *simiales*, nicht *simeales denarii, plat za opice*, Bss.]), kraft deren die Bewohner des Dorfes verpflichtet waren, ihr Brod in des Herrn Ofen gegen eine gewisse Gebühr zu backen. In *Mähren* (und so musste es auch in *Böhmen* sein) hatte der Herr das Recht, allen Leuten seiner Gemeinde zu befehlen, bei ihm allein, und sonst nirgend, Fische zu kaufen, was später aufgehoben wurde. Später ward es in *Böhmen* Gewohnheit, auf seine Güter eine lebenslängliche Nutzniessung ganz fremden Personen zu verschreiben, und dieses hiess *plat* [*Zahlung, Lohn, Gefälle,* Bss.] *žiwotnj* [*das Leben betreffend*, Bss.]) [1112].

§. 354. Die *russischen* Rechte sprechen auch von den nämlichen Dienstbarkeiten, wie die litthauischen. Im Allgemeinen heisst in diesen Rechten die Benützung einer fremden Sache *prožitok* [*proschitok, der Unterhalt, die Nahrung,* Bss.], *požit* [*poschiwaio poschit, leben, wohnen*, Bss.] (Uł. XVI, 8), was auf Wälder, Flüsse und Seen sich erstreckte. Es ist sonderbar, dass man schon im Jahre 1557, wie die

1110) *Dworzyszczów* [*dworzyszcze, ein hässlicher Hof, Hof, Hofstatt*, Bss.]. J. 1552, Vol. II, 603.

1111) J. 1198, bei Nak. p. 272.

1112) J. 1346, glossar *v. opole*, *opiczne*. Mähr. Recht LXXXIII, CXXIII.

Zusätze zum Sudebnik bezeugen, besondere Aufmerksamkeit auf die Waldungen richtete, und einen hohen Werth darauf setzte. Wer Güter kaufte, der bezahlte besonders für die Grundstücke, und besonders für die Waldungen, nach der Messung, welche der Feldmesser (Mierschtschyk) gemacht hatte, und daher durfte man schon desswegen die fremde Waldung nicht willkürlich nutzen. Hingegen das *russische* Recht richtete seine Aufmerksamkeit nicht so sehr auf das im Walde wachsende Holz, als auf die sogenannte *ugodie* [*ugoda, Willfährigkeit*, Bss.]. Dieser Ausdruck bedeutete fast ganz dasselbe, was die polnische *wola* [*Wille, Freiheit, namentlich auch die den Ansiedlern gewährte, das Land zu roden, der Platz der Niederlassung der Ansiedler, die s. g. Freiheit*, Bss.] und die serbische *prawina* [1113]). Man verstand darunter jede Bequemlichkeit, welche Jemand aus fremdem Grunde zog, z. B. in fremdem Flusse, Teiche, See Fische zu fangen, auf fremder Wiese Heu zu mähen u. s. f. Oft trat die Regierung einen solchen Gebrauch auf den pomiestia ab, und dann konnte der Pomiestnik diesen Gebrauch demjenigen nicht verwehren, welchem man ein solches Recht gegeben hatte. Ein solches Recht konnte jedoch auch durch Verjährung erworben werden. Die Stellen, auf welchen Jemand dergleichen Rechte zustanden, hiessen *otchože zemle* [*otchoschii, aia, ee, abgetheilt, abgesondert, weggehend, zemliæ, Gegend, Land, Grundstücke,* also *abgetheilte Grundstücke,* Bss.] [1114]).

§. 355. Ueber die Gemeinländereien haben sich jetzt die Begriffe erweitert, und das Recht ver-

1113) Es steht dieser Ausdruck, wie man mich versicherte, in serbischen Diplomen aus dem XIII. Jahrhundert, die bis jetzt noch nicht durch den Druck bekannt gemacht sind.

1114) *Oddzielone ziemie [abgetheilte Ländereien*, Bss.*]* Ut. X, 239, 241, 242. XVII, 23.

ordnete [1115]), dass gewisse Güter durch ihre Natur untheilbar sein können, desswegen, weil sie von mehren Theilnehmern [1116]) zugleich besessen werden. Einen solchen Begriff verband man besonders mit Waldungen und Weiden. Wenn auf einem gemeinschaftlichen Grunde Holz wuchs, so ward es völliges Eigenthum desjenigen, auf dessen Seite es gefällt hinfiel (Masov. Stat. 397). Das *litthauische* Statut erster Redaction [1117]) verordnete, dass, wenn die Genossen den gemeinschaftlichen Wald aushauen wollen, Jeder von dem andern Ende ihn zu hauen anfangen, und jener Ort, wo sie zusammentreffen, indem sie jenen Wald mit gleichen Kräften hauen, die Grenze bilden solle.

Ueber die gemeinschaftlichen Weiden verbreiteten sich die *böhmischen* Begriffe nach *Masovien* und *Litthauen.* Denn das Recht dieser Länder, wie auch die *polnischen* Verordnungen (J. 1474, bei B. 316) betrachteten eine Stuterei als eine Sache, welche von Seite des Rechtes ganz in der gleichen Art wie ein dziedzictwo angesehen werden soll. Das masovische Recht verordnet, dass die Stuten im Herbste frei auf dem Felde eines Jeden herum schweifen können, und von St. Michaelis an alle Heerden von Klein- und Grossvieh auf fremdem Felde weiden dürfen, wenn nur daraus kein Schaden für den Eigenthümer des Grundes entstehe. Noch mehr, man nahm an, dass nach St. Martini der Eigenthümer sogar auch wegen des Schadens, der daraus entsprang, nicht klagen dürfe; denn das Recht setzte voraus, dass zu dieser Zeit das grosse und kleine Vieh gar keinen Schaden auf dem Felde machen könne [1118]).

1115) Mas. Stut. 379, *bona indivisa.*

1116) Dieses ist ein technischer Ausdruck, litth. Stat. IV, 66.

1117) Bei Czack. II, p. 190.

1118) Mas. Stat. 389, 408.

Das *litthauische* Statut (XIII, 2), sich die Grundsätze aneignend, die das *böhmische* Recht uns über das Stutenfeld (*kobyle pole*) überliefert hat, verordnete, dass die Stuten nach der Erndtezeit bis St. Georg ohne Hirten auf dem Felde laufen können, von dieser Zeit an aber bis Allerheiligen unter der Hut eines Hirten gehalten werden müssen. Wenn die Stutenheerde Schaden machte, so durfte man sie nicht pfänden, obgleich auf den Ersatz des von ihr zugefügten Schadens geklagt werden konnte. Es musste jedoch vor Weihnachten die Klage hierüber vorgebracht werden, weil später die Verjährung in dieser Hinsicht eintrat.

Das *russische* Recht verordnet, dass der Eigenthümer das Weideland, welches innerhalb des Dorfes liege, einzäunen und in Wiese verwandeln könne, und sogar dieses thun müsse. Solche Zäune sollten alljährlich um das Fest der hl. Dreifaltigkeit ausgebessert werden, diejenigen Weidegründe hingegen, welche ausserhalb des Dorfes lagen, brauchten nicht eingehegt zu werden, mit Ausnahme derjenigen, welche schon seit langer Zeit in Wiesen umgewandelt waren, und zwar aus dem Grunde, weil diese als Weiden (*wygony* [*wigon, der Austrieb, die Hut, die Weide,* Bss.]) für die ganze Gemeinde gemeinsam dienen sollten [1119]).

Seit der Zeit, als die Böhmen die Pferdezucht vernachlässigten, und die Grundstücke nicht mehr in Weiden umwandelten, sondern sie ansäeten, hörten in ihren Rechten die Vorschriften über das Stutenfeld (*kopyle pole*) auf. Die *böhmischen* Rechtsdenkmale aus diesem Zeitraume schweigen in dieser Beziehung ganz. In *Böhmen* waren auch jetzt noch Gemeinländereien, wie Waldungen, Berge, Weiden bekannt;

1119) §. 32. Zak. *o izgorod.* Uł. VII, 4. XIX, 10.

aber sie wurden nicht zu besonderem und getrenntem Gebrauche verwendet. Nur in dieser Bedeutung verstehen auch jetzt die Montenegriner den Begriff von gemeinschaftlichen Grundstücken.

Abschnitt III.

Von dem Pfandrechte (zakład, zastaw.)

§. 356. In diesem Zeitraume hatten die zakłady eine geringe Bedeutung, die ganze Aufmerksamkeit wurde auf die zastawy gerichtet. Man verstand aber unter *zastaw* das dingliche Recht, welches der *Gläubiger* an den Gütern seines Schuldners sich versichert hatte; während hingegen unter dem *zakład* ein solches Recht verstanden wurde, welches, obgleich es dem Gläubiger auch Sicherheit an den Gütern des Schuldners, sowohl an den beweglichen, als unbeweglichen gewährte, dennoch ihm gar kein dingliches Recht einräumte. Das zweite und das dritte litthauische Statut [1120]) enthalten Vorschriften über die *zakłady*, welche zum Theil auch von den *russischen* Rechten nachgebildet wurden. Wenn man als zakład einen Ochsen oder ein Pferd gab, und solche verreckten, so rechtfertigte sich der Gläubiger in dieser Beziehung dadurch, dass er dem Schuldner die Haut des Thiers vorwies. Aber der Schuldner hatte dann das Recht, dem Gläubiger nur die Hälfte des Geldes zurückzugeben, welches er von ihm geliehen hatte. Im Fall die als *zastaw* gegebenen Sachen verloren gingen, und die Fahrnisse

1120) VII, 29, 30. Ut. X, 197. Cz. II, p. 165.

des Gläubigers, welche zugleich bei den verpfändeten Sachen lagen, unversehrt blieben, so musste der Gläubiger dem Schuldner den ganzen Werth des zastaw zahlen: das Nämliche musste er auch thun, wenn es sich zeigte, dass er den zastaw für den eigenen Gebrauch benützte. Ein Dritter konnte auf den zastaw Arrest legen; jedoch ward derselbe ungültig, wenn dieser Dritte innerhalb zweier Wochen nicht gerichtlich bewies, dass er mit Recht den Arrest gelegt habe. So verordneten es das zweite und das dritte litthauische Statut [1121]).

Geliehene Summen konnten auch in diesem Zeitraume die Juden sich versichern, indem sie zakłady nahmen. Als Zeichen der Sicherheit, dass der Schuldner sie bezahlen werde, konnten die Juden Alles nehmen, mit Ausnahme kirchlicher Sachen und solcher, die mit Blut befleckt waren. Wenn es sich zeigte, dass ein Jude eine gestohlene Sache als zastaw genommen hatte, so konnte er schwören, dass er davon nichts gewusst habe; dann aber verlor er die Hälfte der Summe, für welche ihm die Sache verpfändet worden war [1122]).

§. 357. Der Zakład wurde, wie schon oben gesagt wurde, jetzt auch in unbeweglichen Sachen gegeben; aber der Gläubiger erwarb dadurch nicht ein dingliches Recht: denn dieses Recht stand nur den sogenannten *zastawy* zu. Wenn der Gläubiger die zakłady erhielt, so konnte er sich rücksichtlich der Auszahlung des ausgeliehenen Kapitals sichern, und das zu jener Zeit in ganz Europa bestehende Recht umgehen, dass es unerlaubt sei, Zinsen zu nehmen; denn das Nehmen der zakłady zog keine Aufmerksamkeit auf sich, weil sie mehr auf dem Privat- als

1121) Czacki II, p. 173.
1122) J. 1523, Vol. I, 417. Czacki I. p. 94.

auf dem öffentlichen Wege aus einer Hand in die andere übergingen. Jedoch gebot das Bedürfniss selbst, ein Mittel zu suchen, welches das Vorurtheil der Zeit in Nichts verletzen, dem Gläubiger eine Versicherung auf die Güter des Schuldners geben, und zugleich ihm die Erhebung der Zinsen für das ausgeliehene Kapital sichern sollte. In dieser Rücksicht half man sich bei uns auf eine ähnliche Weise, wie ehemals die Römer, ehe bei ihnen die Begriffe von Hypotheken sich entwickelten. Denn wie bei ihnen die Gläubiger durch die sogenannte *fiducia* sich in Rücksicht einer ausgeliehenen Summe sicherten, indem sie von dem Schuldner eine unbewegliche Sache kauften, und sich demselben zum Wiederverkauf derselben verpflichteten, sobald er das empfangene Geld zurückzahlen würde: so gab und nahm man auch in Polen schon zu den Zeiten Ostrorógs p. 31 Geld auf *wyderkafy* [*Wiederkauf,* Bss.] oder *wyderki* [von *wy, heraus,* und *dzierżyć, halten,* Bss.], wie man es nannte. Schon der Ausdruck zeigt, dass wir diese Idee von den Teutschen angenommen haben, und dass die polnischen Gläubiger durch die wyderkafy ganz die nämlichen Vortheile zogen, wie die Römer durch die fiducia, obwohl unter diesen beiden Instituten ein gewisser Unterschied Statt fand. Denn der Schuldner verkaufte in Polen dem Gläubiger sein Eigenthum unter der Bedingung, dass derselbe ihn in dem Besitz derselben belasse, indem der Gläubiger von ihm (gleichsam nach Art der dzierżawa) den verabredeten Zins bezog, und dass er zu jeder Zeit ihm das Eigenthum, wenn er ihm die empfangene Summe zurückzahlen werde, wieder zurückverkaufe. Die gerichtliche Praxis nahm in der Folge bei uns an, dass der Schuldner, welcher sein Eigenthum zurückkaufen wollte (sey es als zakład oder zastaw, wie ich es verstehe, gegeben), zwölf Wochen vorher den

Gläubiger davon benachrichtigen (ihm eine Ladung zustellen) solle, damit derselbe seine Summe zurücknehme: und wenn er auf den Termin nicht erscheine, der Schuldner diese Summe bei dem Bischof des Orts oder im Grod hinterlegen dürfe, und im Bezirk von Łęczyca bei den Kmiecie (Stat. von Łęcz. 199), und auf solche Weise das eigene Vermögen von der Schuld befreien könne. Dort, das ist im Bezirk von Łęczyca, war angenommen, dass solche Zahlungen an Weihnachten Statt finden sollen, übrigens ganz unter den nämlichen Bedingungen, wie in Polen [1123]).

Seit die Bulle des Papstes Martin (J. 1420) die Geistlichkeit ermächtigte, in der Form der widerkafy Zinse zu nehmen, erweiterten sich die Rechtsverhältnisse dieses Vertrags bedeutend bei uns. Sigmund I. und Sigmund III. erklärten in Polen die widerkafy für rechtlich, und Władyslaw IV., nachdem er die zahlreichen, daraus entstandenen Missbräuche beschränkt hatte, gestattete den öffentlichen Instituten und allen moralischen Personen, ihre Summen nach Art der widerkafy zu versichern [1124]). Im Jahre 1673 ward diese Verordnung auch auf Litthauen ausgedehnt, wo, wie ich glaube, die widerkafy schon seit langer Zeit unter dem Namen *zakupnie* [*Aufkauf, Vorkauf*, Bss.], (wie sich das Statut ausdrückt), in Gebrauch waren, und diese Verfügung wurde im Jahre 1726 erneuert (Vol. VI, 188).

§. 358. Die Ideen über die Reform der Kirche, wie auch die rechtliche Bestätigung der widerkafy, entwickelten bei uns die Begriffe von den zastawy, so wie sie den Weg den Vorschriften über die Hypotheken bahnten, welche sich jedoch wegen unserer geringen Rechtskultur bei uns nicht befestigten und nicht befestigen konnten.

1123) J. 1635, 1675. Vol. III, 856, 138.
1124) J. 1540, 1561, 1635. Vol. I, 562, 705. III, 858.

Wenigstens hat sich die sogenannte Vertragshypothek (*umowna hypoteka*), auf welcher hauptsächlich das ganze römische Hypothekenrecht beruht, bei uns nicht entwickelt: und wenn diejenigen, welche das Bestehen der Hypotheken dem Namen und der Sache nach bei uns bestritten, eine solche vor Augen hatten, so hatten sie nach meiner Meinung Recht; denn obwohl der Ausdruck *hypotheca* in unserer Gesetzgebung sich findet [1125]), so bedeutet er doch, wie sich unsere Rechte ausdrücklich aussprachen, das Nämliche, wie *zastaw* und *widerkaf*. So oft unsere Rechtsgelehrten von Hypotheken zu sprechen kamen, so bewiesen sie, dass sie die Begriffe von der sogenannten *antichresis*, von den *widerkafy*, sowie von den *obligacye*, in der polnischen Bedeutung dieses Ausdrucks, mit einander verwechselten. Zwar verstanden einige der Theoretiker, wie z. B. Groicki, die römische Hypothek gut, hingegen andere, freilich Nichtjuristen, welche aber gleichwohl die Rechtsausdrücke erklärten, z. B. Tucholczyk, nahmen *obowiazanie się* [*Verpflichtung*, Bss.] und *zastaw* für Eines und dasselbe, worüber sicher Niemand mit ihnen übereinstimmt. Es lässt sich leicht begreifen, dass in den Privilegien der Stadt Wilna vom Jahre 1668, obwohl darin von der *Verhypothecirung* die Rede ist, die wahren Begriffe von den Hypotheken sich nicht finden. Anders urtheilt ein Ungenannter, aber er irrt nach meiner Meinung [1126]); denn abgesehen von dem, was wir über die Bedeutung des Ausdrucks *Hypotheca* herausbrachten, beging er noch den grossen Fehler,

1125) J. 1539, Vol. I, 549. J. 1631, Vol. III, 666.

1126) *In den gelegenheitlichen Bemerkungen über das Bestehen der hypotheca sowohl dem Namen als der Sache nach in dem alten polnischen Rechte*, welche das allgemeine Warschauer Tageblatt vom Jahre 1834 aus der Wochenschrift von Petersburg in die Miscellen zu Nro. 337, 343, 346 eingerückt hat.

dass er die Vorschriften über zakłady und zastawy, wie sie das einheimische Recht zeigte, mit den von unseren Praktikern in dieser Rücksicht geäusserten Ansichten vermengte, und dass er endlich die Vorschriften über Festhaltung des Schuldners (das sogenannte *zastaw inekwitacyyny* [*das Einreiten, Einlager*, Bss.]), wie auch die *widerkafy* (welche jedoch bei uns weder zakłady noch zastawy, sondern lediglich ein Mittel, Zinsen zu nehmen, waren), als besondere Arten der zakłady und zastawy aufzählte.

Sprechen wir nun von den zastawy nach den Vorschriften unserer Rechte.

Sigmund I. bestimmte bei uns die zastawy vollständig (J. 1588, Vol. II, 1219), und sicherte schon dadurch das dingliche Recht, indem er verordnete, dass jede Verschreibung, die durch den Schuldner anerkannt sei, und sein unbewegliches Eigenthum belasten solle, in dem zuständigen Gerichte, d. h. dort, wo die mit der Schuld belasteten Güter liegen, anerkannt werden solle. Wer immer unter den Gläubigern eine solche Verschreibung nicht erhalten hatte, gehörte in die Reihe der durch blossen Handschlag gesicherten Gläubiger, oder jener, welche nur eine Privatversicherung hatten, derjenige aber, welcher eine in dem Gerichtsbuch anerkannte Verschreibung besass, erwarb die sogenannte *polioritas*, d. h., er erhielt nach dem Datum der amtlichen Verschreibung zuerst seine Forderung, nach dem Verkauf der Güter des verganteten Schuldners: hernach erhielt der Gläubiger seine Forderung, welcher eine Verschreibung von späterem Datum hatte u. s. f. Nach dem nämlichen Gesetze hatte die Frau eine, dass ich sie so nenne, privilegirte Hypothek auf die Güter ihres Mannes zur Sicherung des Heirathsguts, welches sie in das Haus ihres Ehemannes eingebracht hatte. Ferner stand das Recht, dass ich

mich so ausdrücke, in die Hypothek des Schuldners einzutreten, demjenigen zu, welchem der Gewinn eines Rechtsstreits richterlich zuerkannt war, oder welcher im Gericht ein den Schuldner zur Zahlung verurtheilendes Erkenntniss erwirkt hatte. Ich werde in der Folge sagen, auf welche Art diese Vorschriften später ergänzt wurden: zuerst muss man darauf aufmerksam machen, dass Sigmund I. noch früher (J. 1523, Vol. I, 420) die zastawy auf folgende Weise bestimmte: dass er dem Gläubiger auf die Güter des Schuldners ein dingliches Recht zuerkannte, wenn dieser bei Empfang des Darlehens die Güter dem Gläubiger sogleich zum Besitz und zur Nutzung übergab (dieses nannten unsere Rechte *obligatio de facto*, und die litthauischen *zastaw* schlechthin); oder wenn er sich dazu verpflichtete, dass, sobald er den Gläubiger auf den Termin nicht befriedigen werde, er demselben erlaube, sich in die Güter einweisen zu lassen (*inscriptio debili ad certum tempus obligati*). Es wurde noch im Jahre 1768 (Vol. VII, 603) durch einen Tractat sicher gestellt, dass man nur wegen eines solchen Darleihens, oder vermöge einer vor Gericht bestätigten amtlichen Verschreibung die Güter durch das Einreiten wegnehmen dürfe. Ein Gläubiger, der sich nicht auf solche Art versicherte und doch Geld lieh, musste mit dem Schuldner einen Rechtsstreit führen, und erst dann hatte er das Recht, in die Hypothek des Schuldners eingesetzt zu werden [*wleźć*, *einliegen*, Bss.].

Bis zu welcher Summe der Gläubiger dem Schuldner Geld leihen konnte, ohne seine Forderung zu verlieren, blieb seiner Klugheit überlassen; denn da bei uns keine Hypothenbücher waren, aus welchen der Gläubiger sich von dem Werth der Güter überzeugen konnte, obwohl er sich da und dort darnach erkundigen konnte, so sollte er doch nicht, wie es auch jetzt geschieht, sicher

auf solche Schätzung sich verlassen, aus dem Grunde, weil der Werth der Güter fiel oder stieg: daher sollte aus diesen Gründen der Gläubiger sein Interesse erwägen, ehe er mit dem Schuldner einen Vertrag einging. Zwar befahl das Recht im Jahre 1527 (Vol. I, 481), die Güter des Adels und der Geistlichkeit zu schätzen; aber das Gesetz hatte, indem es diese Anordnung traf, weder die dinglichen Rechte, noch das Wohl der Gläubiger im Auge.

Das Recht vom Jahre 1588 bestimmte die Zeit nicht, in welcher die Verschreibungen über dingliche Rechte in das Buch der betreffenden Landschaft bei Strafe der Ungültigkeit eingetragen werden sollten. Dieses wurde erst im Jahre 1768 (Vol. VII, 708) zur Ausführung gebracht, indem man verordnete, dass jede Verschreibung, welche irgendwo gemacht wurde, innerhalb eines Jahres und sechs Wochen in die Bücher der betreffenden Wojewodschaft oder Kreises eingetragen werden sollte. Es versteht sich, dass dadurch die sogenannte *vis perpetuitatis* den als ewig anerkannten Groden nicht benommen wurde. Man nannte aber *wieczne grody* (d. h. *ewige Groden*) diejenigen, welchen ausdrücklich die Befugniss zuerkannt war, dass alle Verschreibungen, welche ein dingliches Recht gaben, gültig sein sollen, obwohl diese von den Einwohnern anderer Wojewodschaften oder Kreise anerkannt worden waren. Ein ewiger Grod [1127]) war z. B. der Grod von Lublin und alle Groden der Wojewodschaft Sandomir, Podlachien u. s. f.

Dabei blieb man nicht stehen, sondern man dehnte in dem Jahre 1775 (Vol. VIII, 179) die aus den Jahren 1588, 1768 stammenden Rechte noch weiter aus, indem man verordnete, dass bei jedem Grod ein besonderes

1127) J. 1590, 1633. Vol. II, 1337. III, 688.

Buch gehalten werden solle, in welches alle Schulden, Verträge, und sogar auch (was mit Recht getadelt werden muss) die Wechsel, wo immer sie auch abgeschlossen werden, innerhalb eines Jahres und sechs Wochen bei Strafe der Ungültigkeit, oder bei Verlust des dinglichen Rechts auf die Güter des Schuldners eingetragen werden sollen. Wenn die Verschreibungen nicht auf solche Art in den Groden bestätigt wurden, so sollten sie nur für eine Handschrift angesehen werden, und der Gläubiger konnte seine Forderung auf die Güter des Schuldners erst nach der Befriedigung jener Gläubiger einklagen, die ein zuerkanntes dingliches Recht hatten. Es ist allgemein bekannt, dass diese rechtliche Anordnung ihren Zweck nicht erreichte, und dass unsere Grode solche Bücher nicht hielten, obwohl es ihnen aufgetragen worden war.

Die *polnischen* Verordnungen über das dingliche Recht wurden auch auf *Litthauen* ausgedehnt im J. 1726 (Vol. VI, 475) und im J. 1784.

Aus dieser Erörterung wird der Leser leicht entnehmen, dass die Vorschriften über das dingliche Recht, welche bei uns vordem bestanden, durchaus nicht mit dem römischen oder unserem heutigen Hypothekenrecht verglichen werden können; ferner wird er sich davon überzeugen, dass, wenn unsere Vorfahren in dieser Beziehung noch einige Schritte weiter gethan hätten, sie ein vollständiges Hypothekenrecht erlangt haben würden.

§. 359. Was uns unsere Rechte über die Rechtsverhältnisse, welche aus den zakłady entspringen, überlieferten, erinnert uns theils an die römischen Bestimmungen über das *pignus*, und die *lex commissoria*, theils enthält es besondere aber weniger bedeutende Bestimmungen. Denn der spätere Gläubiger durfte den mit besserem Rechte gestellten Gläubiger bezahlen,

und dessen Stelle einnehmen [1128]), und vor Allen durften dieses die Verwandten des Schuldners thun, und zwar alsbald nach seinem Tode. Es stand frei, sich vorzubehalten, dass, wenn der Schuldner die zur Sicherheit niedergelegte Sache in dem bestimmten Termin nicht auslöse, er dann den zakład oder zastaw verliere (*póydzie na upad*, [wörtlich: *er wird gehen in Verfall*, Bss.], sagt das *litthauische* Statut): jedoch konnten, wenn er vor der Zeit starb, die Verwandten des Schuldners die Sache auslösen, selbst wenn sie die Frist nicht eingehalten hatten. Wenn die Verabredung auf das Verfallen des zakład ging, so war es hinreichend, dem Richter es anzuzeigen, wenn die Sache eine bewegliche war, und Process zu führen, wenn eine unbewegliche Sache als zakład gegeben war (Litth. Stat. VII. 21, 27). Schon das zweite litthauische Statut nahm als Grundsatz an, und das dritte Statut wiederholte und erkannte ihn als rechtsgültig an, dass, wenn ein solcher zakład oder zastaw, bei welchem nicht der Vorbehalt gemacht war, dass er in Verfall kommen könne, verkauft war, er nicht in ewiges dziedzictwo übergehe; das nämliche Statut hat aber zugleich gesagt, dass man auch später seine Sache von dem, der sie immerhin besitze, auslösen könne, wenn man ihm den Pfandwerth zurückzahle [1129]). Wenn aber der zakład auf eine bewegliche Sache gegeben wurde, und keine Verabredung über ihr Verfallen bestand, so klagte der Gläubiger gegen den Schuldner auf Zahlung. Das Gericht bestimmte ihm eine Frist von vier Wochen zur Einlösung der Sache, und wenn er dann nicht zahlte, so gestattete

1128) Das sogenannte *jus offerendi*. Mas. Stat. 426. Litth. Stat. VII, 11. IV, 21. Uł. X, 196.

1129) Czacki II, p. 159, 160. Litth. Stat. VII, 27, 28.

es, die Sache öffentlich zu verkaufen, ganz unter denselben Bedingungen, wie in dem vorigen Zeitraume (Litth. Stat. VII, 28).

Das *polnische* Recht kümmerte sich nicht darum, ob der Schuldner wegen einer grössern oder kleinern Summe das dingliche Recht auf das eigene Vermögen dem Gläubiger versichere. Nur das *masovische* Statut (Mas. Stat. 414), welches sich rücksichtlich des Einlagers (leżenie, davon werde ich in dem folgenden Theile mehr sprechen) an die Vorschriften des *böhmischen* Rechtes hielt, verordnet, dass man die Güter mit unbedeutenden Verschreibungen nicht beschweren solle. So verordnete auch bei uns ehedem das Statut von Grosspolen (was in das Statut von Wiślica überging, Stat. K. p. 121), dass man wegen einer kleinen Summe den Bürgen zum Einlager (leżenie) nicht einrufen dürfe (*ad hospitium in obstagium subintrare*, der Uebersetzer sagt bei Lel. p. 91: *w gospodę iechać i tracić na potępę,* [*in die Herberge reiten, und einbüssen in Verdammung,* Bss.]).

Damit beschliesse ich die Bemerkungen über das *polnische* dingliche Recht. Ich habe sie nach den Bestimmungen unserer Gesetze dargestellt, wobei ich das, was unsere Praktiker und namentlich auch Zawadzki in dieser Rücksicht mittheilen, übergangen habe. Wir lesen bei ihnen von einer sogenannten *obligatio in bonis assecurata*, *potioritas recessuata, abjurata;* allein unsere Rechte wissen Nichts davon.

§. 360. Auch das *russische* Recht kannte Bücher, in welche die Verträge über dingliche Rechte eingetragen wurden[1130]. In diese wurde jeder Verkauf, und sogar auch wurden, wie ich glaube, die Schulden,

1130) *Zakladne knigi* [*zakladnii, aia, oe, zum Pfand gehörig, kniga, das Buch,* also *Pfandbücher*, Bss.]. Uł. XVII, 33.

welche auf die Güter versichert wurden, eingetragen [1131]). Auf wessen Namen die Güter in das Buch eingeschrieben wurden, dem gehörten sie: jedoch musste derjenige, welcher den Eigenthumstitel besass, denselben an denjenigen abtreten, welchem vorher die Güter verkauft worden waren, und dessen Name in das Buch nicht eingeschrieben war. Der Eigenthümer der verkauften Sache unterlag einer strengern Körperstrafe für einen solchen Betrug. Wenn der Schuldner den Gläubiger auf die bestimmte Zeit nicht befriedigte, so wurden seine Güter verkauft: wenn sie unter der Summe, welche die Forderung betrug, verkauft wurden, so blieb der Schuldner das Uebrige schuldig; wenn aber mehr erlöst wurde, so musste man den Ueberschuss dem Schuldner zurückgeben. In dem Falle, wenn Niemand sich zum Kaufe der Güter des Schuldners meldete, wurden sie an den Gläubiger abgegeben: nachher konnte jedoch der Schuldner sie noch innerhalb zweier Monate auslösen. Wenn der Gläubiger nicht auf den Termin das Geld nehmen wollte, so hinterlegte der Schuldner dasselbe bei dem Gericht [1132]).

§. 361. Bei dem zastaw [1133]) brauchte man in Böhmen einen *sprawca* [*zprawce, ein Verwalter, z. B. eines Amtes, procurator*, Bss.] (*disbrigator*), welcher, nachdem er sich für den Schuldner verbürgt hatte, dass er auf die bestimmte Zeit den zastaw auslösen werde, verpflichtet war, zugleich den Gläubiger zu befriedigen, wenn ihn jener nicht zur festgesetzten Zeit bezahlen würde. Die Gläubiger mussten aus den zastawy alle Vortheile ziehen,

1131) *Založiti [zaloschit, zakladiwaio, gründen, verpfänden*, Bss.*]*, §. 85, Sud.

1132) Uł. X, 262, 263. XVII, 32, 34.

1133) *Nastaw [nastaw*, hier *Hypothek*, sonst *Procent von Erzeugnissen*, Bss.*]* sagte man im XIII. Jahrhundert (glossar. Rozkochany v. *ipoteca*).

da die Rechte die Frage sehr sorgsam zergliederten, wie der Schuldner oder sein sprawca verfahren sollte, wenn der Gläubiger das Geld nicht annehmen und den zastaw nicht zurückgeben wolle. Das Recht gestattete dem Schuldner, das Geld bei dem Gerichte zu hinterlegen, welches den Gläubiger aufforderte, dasselbe abzunehmen, und die Sache von der Schuld zu befreien. Wenn der Gläubiger dieses nicht that, so wurde auch so der Schuldner in den Besitz der verpfändeten Güter eingewiesen. In *Mähren* hinterlegte der Schuldner das Geld zur Hand des Komornik, welcher die Einweisung des Schuldners in den Besitz der verpfändeten Sache von Amtswegen besorgen musste. Wenn hingegen der Schuldner mit der Auslösung des zastaw zögerte, so lud der Gläubiger ihn drei Male vor Gericht, und dieses sprach sodann dem Gläubiger den zastaw als Eigenthum zu. So verordnete das Statut von Iglau (p. 269). Die *mährischen* Landrechte gaben darüber keine Bestimmungen: vielleicht hielten sie sich in dieser Beziehung an die *böhmischen* Gewohnheiten. Den zastaw, den man bei einem Juden hinterlegt hatte, musste man innerhalb eines Jahres auslösen [1134]).

§. 362. Wierzbiec (I, 13, 35, 80, 102) sagt ausdrücklich, dass das *ungarische* Recht die römischen Vorschriften über *pignus* und *hypotheca* angenommen habe. Jedoch waren auch hier die zastawy bekannt, und die über dingliches Recht geschlossenen Verträge wurden ebenfalls in eigene Bücher (*libri fassionales*) eingetragen. Dieser Name stammt von dem Ausdruck *fassio*, welcher jedes Anerkenntniss bezeichnete, das die Parteien vor Gericht machten, und welches in die Bücher eingeschrieben wurde: das Anerkenntniss der Schuld hiess *inscriptio*.

1134) Max. CCI. Mähr. Recht LXLIII, CXXX.

Theil V.

Von den Obligationenrechten.

Inhalt dieses Theiles.

Dass die aus einer Obligation entspringenden Rechte in diesem Zeitraume sich wenig entwickelten, davon muss man den Grund in der Rechtscultur suchen, welche die Slaven hatten; denn gerade die Rechte dieser Art lassen sich nur auf wissenschaftlichem Wege ausbilden. Dieses bestätigen die Gesetzgebungen aller Völker, von welchen Kunde bis auf unsere Zeiten kam.

Abschnitt I.

Von den Obligationen überhaupt.

§. 363. In den aus den Obligationen entspringenden Rechten, wie sie dieser Zeitraum darstellt, ist wenig Wesentliches, aus dem Grunde, weil sich solche wegen Mangels der Wissenschaftlichkeit, welche unsern Rechtsgelehrten abging, nicht vollständig ausbilden konnten. Die Begriffe, welche sie von den Rechtsgrundsätzen hatten, waren ohne Leben, und beurkundeten vollkommen, dass weder diejenigen, welche die Verträge schlossen, noch diejenigen, welche die daraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten entschieden, vollständige Begriffe davon hatten. Das Nämliche lässt sich nicht nur in den *polnischen* Verordnungen wahrnehmen, sondern auch in den Gesetzgebungen der andern slavischen Völker, welche, wenn sie von den aus Obligationen entspringenden Rechten sprechen, sich weder durch die Auswahl der Ausdrücke empfehlen, noch einen gesunden Begriff von dieser Sache aussprechen. Noch im Jahre 1764 (Vol. VII, 477) verlauteten in unsern Verordnungen die Ausdrücke: *prawa* [*prawo, Recht,* Bss.], *zapisy* [*zapis, Verschreibung,* Bss.], *obligi* [*oblig, Verbindlichkeit, Obligation,* Bss.], *tranzakcye* [*tranzakcya, Vergleich,* Bss.], *pozyczenia na dobra ziemskie* [*Leihen auf Landgüter,* Bss.], *donacye* [*donacya, Schenkung,* Bss.], *sprzedaż* [*Kauf und Verkauf,* Bss.], *kontrakty* [*Kontrakt, Vertrag,* Bss.], *testamenta* [*testament, letzter Wille,* Bss.], welche theils Eines

und dasselbe bedeuten, theils ohne Geschick und Ordnung verschiedenartige Rechtsbegriffe zusammenwerfen, wie z. B. die Ausdrücke *obligatio, transactio* [1135]. Denn mit dem ersteren Ausdruck bezeichnete man in *Polen* schon in dem vorigen Zeitraume jeden Vertrag, welcher über dingliche Rechte geschlossen wurde, und welcher den Gläubiger rücksichtlich der dem Schuldner geliehenen Summe sicher stellte, und mit dem *zweiten* Ausdrucke bezeichnete man eines von denjenigen Rechtsverhältnissen, welche die Römer *Obligationes* nannten.

Als erfahren in den Rechten, welche aus Obligationen entspringen, wurde derjenige bei den Slaven angesehen, welcher die Förmlichkeiten der Verträge gut verstand: und wer Verträge ohne Fehler niederzuschreiben oder auswendig herzusagen verstand, galt für einen vollendeten Rechtsgelehrten. Denn eine ausgezeichnete Rolle spielten in unsern Gerichten die sogenannten *arengi prawne*, aus dem Grunde, weil, sobald wir die Einfalt der Sitten und die alten Tugenden abgelegt hatten, die alten Begriffe über Rechtlichkeit bei uns in den Winkel geriethen. Und so sank der alte Grundsatz, dass das gegebene Wort so viel als die Schrift bedeuten solle, bei uns in Vergessenheit, und mit Ausnahme einiger minder bedeutenden Fälle wurde als allgemeiner Grundsatz angenommen, dass nur die Schrift bei Verträgen Sicherheit gewähre, und dass dort, wo die Parteien keinen schriftlichen Vertrag schlossen, sie gar kein Recht binde.

§. 364. Es mussten sich die Sitten sehr verschlechtert haben, wenn schon Ostroróg (p. 55) rieth, dass man, um Betrügereien zu vermeiden, die Verträge nicht anders als schriftlich schliessen solle, und wenn Sigmund I. aussprach, eine mündliche Bürgschaft

1135) J. 1588, bei Papr. p. 474.

solle den Bürgen nur auf ein Jahr lang binden (J. 1540, Vol. I, 560). Auch das *masovische* Recht und das Recht der Bienenwärter haben als Grundsatz angenommen, dass man nur der Schrift glauben solle, und dass nur eine Verschreibung, nicht aber Worte, die Parteien verpflichten, und dass sogar das Darleihen, wenn der Schuldner sich nicht schriftlich dazu verpflichten würde, nicht mehr bedeute, als eine mündliche Bürgschaft [1136]). In dieser Rücksicht haben es jedoch die *litthauischen* Rechte am meisten übertrieben: darüber dürfen wir uns aber gar nicht wundern, wenn wir erwägen, dass dort der Handel blühte, und desswegen grössere Vorsicht beobachtet werden musste, und dass dort das Misstrauen grösser war, wo häufigere Betrügereien sich ereigneten. Das zweite und das dritte Statut verordneten, dass Schulden, welche zweihundert Schocken Groschen übersteigen, schriftlich contrahirt werden sollen, und wenn zur Sicherung einer solchen Summe ein zastaw und eine Schrift gegeben, und diese ververloren gehen werde, der Gläubiger in dieser Beziehung eine Erklärung bei Gericht abgeben, und hierauf bei Strafe des Verlustes seiner Forderung oder des Unterpfandes schwören solle. Diese Vorsicht wurde in Betreff der Städter und des Adels noch weiter getrieben; denn diese mussten, wenn sie wechselseitig unter sich nur zehn Schocken Groschen liehen, Handschriften (*rewersa*) geben und nehmen. Wenn der Gläubiger keinen Schuldschein genommen hatte, so war der Schuldner, obgleich er mehr geliehen hatte, nur verpflichtet, zehn Schocken Groschen zurückzuzahlen, und der Gläubiger musste zudem noch schwören, dass er ihm wirklich Geld geliehen habe [1137]).

1136) Mas. Stat. 379, 391. Recht der Bienenwärter p. 48.
1137) Czacki II, p. 172. Litth. Stat. VII, 24, 26.

§. 365. In *Polen* hatten die Kaufleute ein besonderes Buch, in welches sie die Forderung einschrieben (*liber civilis*), und dieses hatte vor Gericht vollständigen Glauben, ähnlich wie die heutigen Handelsbücher (J. 1496, bei B. 344). Die andern Gläubiger trugen ihre Forderungen in die Grodbücher ein, entweder auf der Stelle, oder längstens in einem Jahr und sechs Wochen, wenn eine ansteckende Krankheit im Lande herrschte, und man nicht zu den Büchern kommen konnte (J. 1768, Vol. VII, 709). Ganz das Nämliche fand auch in *Litthauen* Statt, wo man sogar auch die einfachen Schulden in die Bücher eintragen durfte, wenn vorher ihre Rechtmässigkeit erwiesen worden war (Litth. Stat. I, 8). Uebrigens verordnete das *litthauische* Statut, dass alle Obligationen ohne Ausnahme schriftlich geschlossen werden sollten, und es drohte demjenigen, welcher eine Forderung ansprach, und sie in der Folge nicht beweisen konnte, mit Gefängniss bis zu einem Jahr und sechs Wochen (Litth. Stat. VII, 7, 8). In den Fürstenthümern Zator und Schweidnitz begnügte man sich, wie man sagte, nach einer schlesischen Sitte, mit einer Schrift des Schuldners, welcher dem Gläubiger seine Forderung versicherte (*listy* [*Briefe*, Bss.] und *cyrografy* [*Handschriften*, Bss.]): man trug die Verschreibungen nicht in Bücher ein. Jedoch begann seit 1588 (Vol. II, 1469) auch dort die polnische Sitte zu herrschen, das heisst, dass solche Verträge in Bücher eingetragen wurden.

Das bei uns im Jahr 1775 gegebene Wechselrecht führte neue Ideen in die Rechte ein, welche aus den Obligationen entspringen. Da aber dasselbe im Geiste ausländischer Begriffe bei uns aufgefasst, und in Gebrauch gebracht wurde, jedoch mit dem Vorbehalt, dass dadurch der Adel in seinen Freiheiten nicht gestört werden solle (desswegen war auch dem Adel verboten, Wechsel

auf sich auszustellen); und da die Ideen, welche sich daraus entwickelten, keine besondere Beachtung verdienen, so wollte ich sie nicht einmal gedrängt mittheilen; denn dieses würde dem vorgesetzten Zwecke nicht entsprechen. Der wissbegierige Leser beliebe sich in dieser Hinsicht an die Quellen selbst zu wenden, oder nachzulesen, was in dieser Beziehung Ostrowski II, 4, 1 auf abgekürzte Weise vorgetragen hat.

§. 366. Die *russischen* Rechte sind noch unvollständiger. Mit dem Ausdruck *ssuda* [*das Verleihen, Ausleihen,* Bss.], (*ssuć* [*ssudil, leihen, vorschiessen, vorstrecken,* Bss.], *zsypać* [*scipat, einschütten, aufschütten,* Bss.], sein Recht auf Jemanden übertragen), bezeichnen sie das römische *creditum, debitum;* der Ausdruck *snos* [*das Hinab-, Hinuntertragen*, Bss.] (von *nieść* [*snoschu, snest, herabtragen,* Bss.] römisch *acceptum ferre*) bezeichnete nur das debitum allein. Der Ausdruck *dołżnik* [*dolschnik, der Schuldner,* Bss.] bedeutete oft *Schuldner;* man nannte ihn aber meistens *zaiemszczyk* [*zaemtschik, zaimtschik, der Borger,* Bss.] seine Schuld *zayem* [*zaem, die Anleihe, das Borgen,* Bss.] und die Schrift, welche er dem Gläubiger auf sich ausstellte, *zaiemna pamiec* [*zaemnii, aia, oe, geliehen; pamiat, Andenken, Erinnerung,* Bss.]. Von dieser Schrift nun hing Alles ab; denn ohne mit dieser versehen zu sein, konnte der Gläubiger auf Nichts, sogar nicht einmal auf eine hinterlegte Sache (poln. *sklad* oder *depozyt*) klagen. Nur der Soldat hatte das Recht, in dieser Rücksicht zu schwören, das heisst, dass er wirklich eine Sache bei Jemandem niedergelegt habe, ohne dafür einen Schein erhalten zu haben [1138]).

Wenn der Schuldner eine Schrift auf sich ausgestellt

1138) Uł. X, 39, 189, 190, 254, 259, 260.

hatte, so konnte er sich damit vertheidigen, dass er sie auf sich ausgestellt habe, weil er dazu gezwungen worden sei. Wenn er dieses bewies, so wurde derjenige, welcher ihm die Schrift abgedrungen hatte, strenge gezüchtigt, und wenn der Betrüger sich dieses zum zweiten Male erlaubte, so wurde er öffentlich auf dem Bock gezüchtigt; wenn er es zum dritten Male that, so erlitt er die nämliche Strafe, und wurde überdiess noch auf dem Markte der Stadt herumgeführt, wobei seine That und seine Strafe verkündet wurden [1139]. Die Güter des Schuldners hafteten für die Schulden: wer dieselben besass, musste die Schulden zahlen [1140].

Wenn der Schuldner vergantet worden war, wurde auch jetzt noch zuerst der Schatz des Zars, hernach der ausländische Gläubiger und endlich der russische befriedigt [1141].

§. 367. Der Ausdruck *zawada* [*Verhaftung*, Bss.] (wörtliche Uebersetzung des lateinischen *obstagium*) bezeichnete bei den *Böhmen* alle Rechte auf fremdes Vermögen, welche Jemand vermöge einer Obligation bewies; die Rechte hingegen, welche man erst für sich ansprach, hiessen *sprawedlnost* [*Gerechtigkeit, Gerechtsame*, Bss.]. Die Verträge und Verschreibungen, welche die Parteien wechselseitig unter sich machten [1142], zeigten, wie weit sich ihre Rechte erstrecken sollen. Die Aufhebung der Obligation hiess man *wywada* [*Ablösung*, *Einlösung*, Bss.], und die in dieser Rücksicht ausgestellte Schrift *list wywazeny* [*der eingelöste Brief*, Bss.].

1139) Uł. X, 186, 188.

1140) Uł. X, 132, 207, 245.

1141) Uł. X, 260. J. 1670, 1673. P. S. I, 860, 938.

1142) *Smluwa*, [*Verabredung*, *Vertrag*, Bss.], *wyimek* [*wygmek*, *Ausnahme*, Bss.] früher *wymluwa* [*Bereuung*, *Ausrede*, Bss.] glossar. (Rozkochany) v. *conditio*.

Der Ausdruck *iściec* [*gistec, von gisty* (*wahrhaft*), *der wahre Eigenthümer, der wahre Gläubiger, der eigentliche Schuldner, Selbstschuldner, der wahre Thäter, Bürge, Testamentsvollzieher,* Bss.] bezeichnete sowohl den Gläubiger, als auch den Schuldner. Die *Böhmen* hatten keinen besondern Ausdruck zur Bezeichnung des Schuldners; an der Stelle eines solchen gebrauchten sie Ausdrücke, welche zwar nicht schlagend, aber doch vollständig genug die Person zeichnen, welche Schuldner wurde. Das, was bei uns *kara konwencyyna* (*Conventionalstrafe*) heisst, nannten die Böhmen *tretinu wysz* [*tretinu wys, um einen Drittheil höher,* Bss.]; denn die Parteien fügten, wenn sie sich auf eine gewisse Summe verschrieben, sei es, dass sie die Verschreibung zum Zweck eines Darleihens machten (z. B., indem sie das Heirathsgut (posag) sicherten), sei es, dass sie sich für eine Schuld verschrieben, zu der Hauptsumme den dritten Theil derselben, welcher gleichsam zur Deckung der Processkosten dienen sollte, wenn der Schuldner in was immer den Gläubiger nicht befriedigen würde [1143]). Das *mährische* Recht (z. B. LXV, LXVI) erwähnt oft der sogenannten *wierna ręka* [*treue Hand,* Bss.], was den römischen adstipulator bedeutete, oder die Person, welcher eine gewisse Summe nach dem Tode des Gläubigers, der auf seine Person sich eine Verschreibung hatte ausstellen lassen, bezahlt werden sollte, ohne Rücksicht darauf, dass irgend ein Anderer das ganze Vermögen des Gläubigers nach dem Erbrecht erhielt. Der Ausdruck *frymark,* [*freymark, vom teutschen Wort Freimarkt, Tausch, Tauschhandel,* Bss.] bezeichnete bei den *Böhmen* jeden über Kauf und Verkauf geschlossenen Vertrag; der Kauf selbst aber hatte einen besondern Namen, wovon später die Rede sein wird.

1143) Wład. I. *we sandu.* Ferd. E. VII.

Das *ungarische* Recht hatte über die Obligationen die römischen Begriffe, insoweit es dieselben verstehen konnte.

§. 368. Die Zinsen von ausgeliehenen Summen wurden nicht gleichförmig bezogen. Die *polnischen* Juden nahmen, wie Ostroróg (p. 52) sagt, auf Unterpfand, so viel sie nur wollten. Von den Wiederkaufssummen nahm man sieben Procente (J. 1635, Vol. III, 856), und zwar nicht nur von den Summen, die bei der Geistlichkeit angelegt waren, sondern auch von Summen, welche Personen des Laienstandes gehörten [1144]). Die Juden von Łuck [1145]) hatten ein besonderes Vorrecht in dieser Beziehung; denn da sie die Zinsen monatlich bezogen, so hatten sie das Recht, Zinsen von Zinsen zu fordern, wenn der Schuldner ihnen nicht innerhalb eines Monats die Forderung zahlte. Im Jahre 1775 (Vol. VIII, 181, 642) wurde in Polen verordnet, dass man von grössern Summen nicht mehr als fünf Procente nehmen dürfe; jedoch bezog sich diese Verordnung nur auf neu angelegte Summen. Von den alten bei der Geistlichkeit angelegten Summen durfte man 6 pCt., und von den für Personen des Laienstandes angelegten Summen durfte man 7 pCt. nehmen. Später wurde ausgesprochen [1146]), dass, wer nicht in der gehörigen Zeit von einer neu angelegten Summe das fünfte Procent bezahle, dem Gläubiger 7 pCt. zahlen sollte. In frühern Zeiten machte man in dieser Beziehung eine Bedingung, so oft man einen Vertrag schloss, was das masovische Recht *być na smowie* [*in der Verabredung sein,* Bss.] nannte. Gewöhnlich wurde ein

1144) Hierin irrte Czacki II, p. 163 Anm. 1499, was in dieser Hinsicht berichtigt werden muss.

1145) Bei Czacki I, p. 96.

1146) J. 1775, Vol. VIII, 181. J. 1777. Rezol. I, 27.

Termin zur Zahlung bestimmt [1147]), und wenn der Schuldner nicht zur gehörigen Zeit bezahlte, so musste er das *omylne* [*omylny, irrig, fehlbar, Fehlgeld*, hier *Verzugszinsen,* Bss.] bezahlen. Natürlich wuchsen die Zinsen, welche nicht in gehöriger Zeit entrichtet wurden, an; wenn sie jedoch dem Kapital gleich kamen, so durfte man sie nicht mehr höher berechnen und erheben [1148]).

Das Geldeinkommen, welches aus irgend einem Rechte bezogen ward, sowohl von Zinsen, als vom Wucher, nannte man in Böhmen *urok,* [*aurok, Beschluss, das Bestimmte, bestimmte Zeit zur Zahlung, Zahlungstermin, Jahrgeld, Abgabe, Zins, Interesse vom Kapital, Pacht,* Bss.]. Władyslaw, der Jagellone, verordnete mit Zustimmung der Herren (J. 1500), dass man nicht mehr als 10 pCt. Jahreszins nehmen dürfe, bei Strafe der Landesverweisung. Später [1149]) verordnete man in *Böhmen*, dass man nur 6 pCt. nehmen dürfe, und wenn Jemand sich für diese Verminderung auf irgend eine andere Weise entschädigen wollte, z. B. durch Annahme eines Geschenkes von Seiten des Schuldners, so sollte er ebenfalls des Landes verwiesen werden. Man gestattete jedoch den Juden, 20 pCt. für das Jahr zu nehmen, wobei man ihnen zugleich gebot, die Procente zeitig einzuziehen, bei Strafe des Verlustes derselben, wenn sie sie länger als ein halbes Jahr ausstehen liessen. In *Schlesien* gestattete man von einer Mark nicht mehr als zwei kleine Heller wöchentlich zu nehmen [1150]).

Die *russischen* Rechte blieben bei $^{20}/_{100}$ stehen,

1147) *Von Weihnachten bis Weihnachten,* Masov. Stat. 356, 405, 413.

1148) Man sehe Ostrow. III, 1, §. 2.

1149) J. 1545, gerade in dem Jahre, wo $^{10}/_{100}$ in Mähren als rechtlicher Zins anerkannt wurden. Mähr. R. VI.

1150) Wład. XXXIV. *o czti ztrac.* Max. CXC, 1. Schles. R. LX.

und diess war ein rechtlicher, kleiner Wucher (*riezy* [*riez, Reissen, Schneiden, Wucher,* Bss.], *rost* [*rost, Wuchs, Wachsthum, Zins, Interesse, Wucher, Procente,* Bss.]). Alle ohne Ausnahme, welche sich mit Handel beschäftigten, nahmen Zinsen; mit der Zeit aber verbot man der Geistlichkeit, Wucher zu treiben, und das Ułoschenie, welches sich auf die heilige Schrift stützte (das Recht sagte dieses ausdrücklich), verbot gänzlich, Zinsen zu nehmen. Dieses dauerte jedoch nur kurze Zeit; denn die späteren Rechte sprechen von Zinsen, und von sehr grossen. Hier bestand ein ähnliches Recht, wie es ehemals das Statut von Wiślica aussprach. Denn der Gläubiger hielt den Schuldner, der ihm Zinsen schuldig war, bei sich im Gefängniss; wenn dieser aber aus dem Gewahrsam entfloh, so verlor der Gläubiger die Zinsen [1151]).

In *Ungarn* waren 6 pCt. der gesetzliche Zins [1152]).

§. 369. Nach der Vorschrift des *polnischen* Rechts sperrte der Gläubiger den Schuldner, der ihn nicht in der gehörigen Zeit befriedigte, ein, entweder bei sich, oder indem er ihn in einem öffentlichen Gefängniss festhielt. Und wenn es diesem gelang, sich zumal aus der Privathaft zu befreien, so ward er dennoch dadurch noch gar nicht frei von der Schuld, ausgenommen in dem oben erwähnten Falle. Solches nahm das Statut von Łęczyca (198) gegen die Gewohnheitsrechte von Krakau an. Wegen einer Ehrenschuld durfte man den Schuldner nicht einsperren. Für die adeligen Schuldner wurde ein mildes Gesetz erlassen, damit sie von den Gläubigern nicht zu stark gedrückt würden. Das Statut von Thorn bestimmte die Verhältnisse zwischen solchen Schuldnern und den

1151) Karams. V, Anm. 252, 393, §. 82. Sud. Uł. X, 255 und die Bemerkung zum Uł. in P. S. I, 116.

1152) J. 1646, bei W. 827.

städtischen Gläubigern (J. 1550, Vol. II, 596). Nicht nur wenn der Edelmann sich in der Stadt befand, war es nicht leicht, von ihm die Forderung zurückzuerhalten, sondern gleich schwierig war es auch, von ihm Etwas herauszubringen, wenn er sich an einem andern Orte befand, und der Gläubiger war sogar seines Lebens nicht sicher, wenn er die Bezahlung von ihm im eigenen Hause verlangte. Aus diesem Grunde ertheilte man den Bürgern und Juden eiserne Briefe gegen den Adel, der die Schulden nicht bezahlte (J. 1588, Vol. II, 1209).

In *Litthauen* war die Lage des Schuldners noch schlimmer, weil man sich hier in dieser Rücksicht mehr an die *russischen*, als an die *polnischen* Gewohnheiten hielt. Denn hier musste der Schuldner, welcher nicht im Stande war, zu bezahlen, sei es im Ganzen oder in Raten, von zwei bis zu vierundzwanzig Wochen [1153]) dem Gläubiger seine Schuld durch Handarbeit abverdienen. Nach Stand und Würde des Schuldners schätzte man seine Arbeit höher oder geringer, und man verordnete zugleich, dass er höchstens bis zu sieben Jahren in solchem, dass ich ihn so nenne, sklavischen Zustande bleiben sollte: und wenn er starb, ehe er die Schuld abverdient hatte, so mussten seine Kinder die Schuld weiter abarbeiten, jedoch nicht über sieben Jahre. Und so fielen die Schulden von der todten Hand, wie sich das Statut ausdrückte, auf die Erben; jedoch nicht alle, sondern nur jene, zu deren Bezahlung der Schuldner gerichtlich verurtheilt war, oder auf welche er eine Fundation (*fundusz*) hinterlassen hatte, und eine solche erhielten seine Erbfolger, oder endlich solche, für deren Bezahlung sie noch bei

1153) So verordnete das dritte Statut, anders bestimmten es das zweite und das erste Statut. Litth. Stat. IV, 84. Cz. II, p. 85.

Lebzeiten des Schuldners sich gemeinsam mit ihm verschrieben hatten [1154]).

§. 370. Das *russische* Recht unterscheidet sogar auch in diesem Zeitraume, ob der Schuldner, und namentlich auch der Kaufmann, sein Vermögen durch Zufall oder durch eigene Schuld verloren hatte. Im ersteren Falle wurde ihm im Gericht ein angemessenes Zeugniss ertheilt (*poletnoia gramota* [*polietnaia, ein Freibrief auf gewisse Jahre, den Leibeigenen gegeben,* hier *Freibrief* überhaupt: *gramota, Schrift, Urkunde,* Bss.]), welches ihn von der Zahlung der Zinsen befreite. Später gestattete man, nur drei Jahre lang die Zinsen nicht zu zahlen: das Kapital durfte ein solcher Schuldner in Raten heimzahlen. Wenn der Schuldner sich im *zweiten* Falle befand, so gerieth er in Sklaverei bei dem Gläubiger (*golowoiu do iskupu* [*den Kopf zum Lösegeld,* Bss.], *na prodaz* [*na prodasch, auf den Verkauf,* Bss.], in welcher er so lange blieb, bis ihn Jemand aus derselben loskaufte [1155]). Einige der Schuldner wurden dem Gläubiger *na praweż* [*na prawesch, auf Eintreibung* (einer Schuld), Bss.], andere *do iskupu* [*zur Auslösung,* Bss.] übergeben.

Wenn sich der Gläubiger von dem Vermögensstand des Schuldners sowohl aus den Kataster- als auch aus den Hypothekenbüchern (so haben wir die *zakladne knigy* [*Pfandbücher,* Bss.] genannt) überzeugt, und erwogen hatte, ob sein Geld bei dem Schuldner sicher angelegt sein werde, und ihm hierauf die Summe lieh, so hatte er das Recht, sobald er sich getäuscht sah, den Schuldner vor Gericht zu fordern, und zwar an dem Tag der Zahlung, und ihn hier öffentlich züchtigen zu lassen, und dieses nannte man den Schuldner

1154) Litth. Stat. I, 9. IV, 5, 22. XII, 11. Cz. II, p. 215.
1155) §. 29. Zak. *o zaim.* §. 90. Sud. Uł. X, 203, 206.

na prawež [*na prawesch, zur Eintreibung,* Bss.] übergeben, und es ist offenbar, dass der *polnische* Oprawca [*Henker, Häscher,* Bss.], der *böhmische* Poprawca [1156] [*Poprawce, Richter, Nachrichter, Henker, Freimann,* Bss.] und der *russische* Prawietczyk [1157] [*Prawettschik, der Schuldeintreiber,* Bss.] mit diesem Ausdruck in Verbindung stehen. Der Zar Iwan Wassiljewitsch [1158] beschränkte den praweż auf die Weise, dass er den Schuldner, welcher hundert Rubel schuldig war, auf einen Monat na praweż zu nehmen gestattete, und in demselben Verhältnisse zur geliehenen Summe erlaubte er ihn auf kürzere oder längere Zeit in praweż zu nehmen. Wenn jedoch der Gläubiger, auf solche Weise das Seinige suchend, von dem Schuldner Nichts herauspressen konnte, so verbot das Recht dann dem Gläubiger, ihn na praweż zu nehmen, indem es dem Gläubiger nur gestattete, ihn bei sich in Sklaverei zu halten. Später wurde befohlen [1159], den Schuldner gegen Bürgschaft von dem praweż zu befreien, wenn er schon fünf Jahre darin war. Erst Peter, der Grosse, hob die Ablieferung in den praweż auf.

Der Schuldner wurde öfter in Sklaverei, als in praweż genommen, aus dem Grund, weil der so verhaftete Schuldner dem Gläubiger grössere Vortheile brachte. In dieser Hinsicht befahlen die spätern Rechte, selbst die Bankerottirer in Sklaverei zu übergeben [1160]. Es war jedoch den Gläubigern nicht gestattet,

1156) *Lictor*, sagen oft die Quellen aus dem XII, XIII Jahrhundert, wofür das sogenannte *Glossar* zahlreiche Beweise gibt.

1157) Mit diesem Ausdruck bezeichnete man bei den Russen den Steuereinnehmer, Reutz p. 315.

1158) In den Zusätzen zum Sudebnik vom J. 1555.

1159) Karams. IX, Anm. 149, 807. Uł. XXI, 92.

1160) J. 1674. P. S. I, 982.

diejenigen, welche solche Dienste leisteten, deren man nicht leicht entbehren konnte, in Sklaverei zu nehmen, sondern man befahl, sie in praweż zu nehmen, nämlich die Dworiane und die Bojarenkinder. Jedoch gestattete man, solche Bojarenkinder, welche die Dienste der Prystawy versahen, in Sklaverei zu nehmen [1161]), wie auch die Kosacken, die Artilleristen und diejenigen, welche mit Schiesswaffen kämpften (*puszkary*, [*puschkar, Kanonier,* Bss.] *zatinszcziky*).

Wenn der Gläubiger den Schuldner entweder allein, oder mit Frau und Kindern in Gefangenschaft genommen hatte, so musste er ihn ernähren; dafür aber durfte er ihn züchtigen und zur Arbeit verwenden; jedoch durfte er ihn nicht verstümmeln oder zu todt prügeln, bei einer von dem Zar zu bestimmenden Strafe. Ferner, wenn der Schuldner arbeitend durch eine gewisse Zeit das Seinige abverdient hatte, so musste ihn der Gläubiger frei lassen (er musste ihm *perewod* [*Perewod, Versetzung an einen andern Ort,* Bss.] geben). Das Recht berechnete die Arbeit eines Mannes jährlich zu fünf Rubeln, die einer Frauensperson zur Hälfte davon, die eines Kindes, welches älter war, als zwei Jahre, zu zwei Rubeln; wenn das Kind unter zwei Jahren alt war, so erhielt es Nichts für die Arbeit [1162]).

§. 371. Wenn in *Böhmen* der Schuldner den Gläubiger zur gehörigen Zeit nicht befriedigte, so ward er dem sogenannten *jus obstagii* unterworfen, welches anders in *Böhmen,* anders in *Mähren* und *Schlesien* verstanden wurde. Denn in *Böhmen* rief der Gläubiger den Schuldner *ku leżeniu* [*ku,* zu, *lezenj, das*

1161) Uł. X, 204, 264, 265, 271.

1162) Uł. XX, 39, 40. X, 266, 268.

Liegen von lezeti, liegen, Lager, Einlager, Bss.] [1163]), oder er selbst sass seine Schuld (wylegał dług [*lag die Schuld aus,* Bss.] bei ihm ab, und zwar auf folgende Weise: Wenn der Gläubiger dem Schuldner eine gewisse Summe geliehen, oder Bürgschaft von ihm erhalten hatte, so bedingte er sich aus, dass, wenn der Schuldner ihn auf den bestimmten Termin nicht zahlen werde, er verpflichtet sein solle, entweder allein oder mit einer Anzahl von Leuten (wie die Parteien sich dieses bedingten) an einem gewissen Orte sich zu stellen, und dort auf eigene Kosten lebend so lange zu bleiben, ohne sich von der Stelle zu entfernen, bis das Kapital heimgezahlt sein werde, sei es an die Hand des Gläubigers selbst, oder an die Hand desjenigen, bei welchem der Schuldner in der Herberge sein werde, oder der Gläubiger bedingte sich auch, dass er entweder allein, oder mit einer ausgesuchten Anzahl von Dienern sich an einen bestimmten Ort begeben, und nach der Verabredung dort auf Kosten des Schuldners leben werde, bis er ihn bezahlt habe, oder bis sich Jemand, sei es Jude oder Christ, finden werde, der jene Summe des Schuldners übernehmen würde. In *Mähren* vollstreckten die Parteien auf die nämliche Weise den unter sich abgeschlossenen Vertrag, und ausser diesem nöthigten die dortigen Gläubiger noch mit einem andern Mittel die Schuldner zur Zahlung: man nannte dieses *laianie* [*das Schelten*, Bss.], *ganienie* [*das Tadeln*, Bss].

Zur Zeit des Krieges waren die Gerichte ausgesetzt (*prawa pro walku zastawena* [*die Rechte sind durch den Krieg gehemmt,* Bss.]), daher der Gläubiger kein Mittel hatte, seinen Schuldner zur Zahlung zu zwingen, namentlich, wenn derselbe trotz der

1163) Man nannte schon im XIV. Jahrhundert bei den Böhmen das *obstagium leženj;* glossar (Welessini) v. *obstagium.*

Beredung sich nicht *ku łeżeniu* [*zum Einlager*, Bss.] stellte. Daher beschimpfte und schmähte der Gläubiger kraft des ihm zustehenden Rechtes den Schuldner, wo er ihn nur immer fand, indem er ihn Lügner und Betrüger nannte, und wenn dieses nicht half, so begab er sich in das Haus eines der ausgezeichnetsten Einwohner in der Runde gerade zur Zeit des Mittagsmahls, wo der Hausherr mit seiner Frau und dem Gesinde bei Tische sass. Nachdem der Gläubiger sich dem Hausherrn gegenübergestellt, und ihm gemeldet hatte, wer er sei, sprach er zu ihm in folgenden Worten: „Lieber Herr, mein Schuldner, schlecht, wie ein Hund, nicht bedenkend, dass er mir sein schriftliches Wort unter dem Familiensiegel gab, will die Schuld, die er gemacht hat, mir nicht bezahlen; ich erkläre also Dir und den hier anwesenden Leuten, dass das ein unehrlicher Mensch sei, und ich warne jeden ehrlichen Menschen, dass er ihm nicht traue.“ Diese Worte musste der Gläubiger 28 Tage lang dem Hausherrn während des Mittagsmahls wiederholen: nachher gab ihm dieser ein Zeugniss, dass er die Rechtsförmlichkeit erfüllt, und so und soviel jene achtundzwanzig Tage hindurch für Nahrung ausgegeben habe. Diese Förmlichkeit musste der Gläubiger noch ein zweites Mal, nachdem er sich zu einem andern Einwohner begeben hatte, wiederholen, und endlich musste er sie zum dritten Mal erfüllen, und zwar wieder an einem andern Orte. Wenn also auf diese Weise zwölf Wochen verflossen waren, so nahm der Gläubiger jene Zeugnisse, welche ihm von den drei Einwohnern ausgestellt worden waren, und legte dieselben dem Hetman vor. Der Befehlshaber wies den Gläubiger, kraft dieser Beweise, in die Güter des Schuldners ein, und bisweilen verkündete er ihn als einen Verräther. Im Fall der Schuldner während dieser Zeit sein Vermögen veräussert hatte, hielt sich der Gläubiger an die Bürgschaft,

wenn er früher die Vorsicht beobachtet hatte, sich von dem Schuldner eine solche geben zu lassen [1164]).

In *Mähren* durfte der Gläubiger die Pferde, mit welchen der Schuldner ku lezeniu [*ins Einlager*, Bss.] fuhr, wegnehmen, und sich auf solche Weise bezahlt machen, wenn der Werth derselben dem ausgeliehenen Kapital gleich kam, namentlich wenn der Schuldner, nachdem er einen oder zwei Termine im Einlager gewesen war, zum neuen Einlager sich vorbereitete, und dennoch nicht bezahlen wollte [1165]).

Bei den *Montenegrinern* verschafft sich die Partei noch gegenwärtig selbst Gerechtigkeit gegen ihren Gegner, indem sie Rache an ihm zu nehmen sucht: aber einen Schuldner, der nicht zahlen kann, darf man ohne Ermächtigung des Knes des Geschlechtes nicht angreifen. Dieser lässt auf die ihm in dieser Hinsicht vorgetragene Beschwerde den Schuldner in Ketten einschmieden, übergibt ihn in die Hände des Gläubigers, und gestattet ihm, denselben so lange bei sich zu behalten, bis er die Schuld bezahlt hat, oder bis die Verwandten für ihn sich verbürgen, nachdem sie zugleich dem Gläubiger einen zakład gegeben haben. Der Schuldner muss während seiner Gefangenschaft bei dem Gläubiger aus eigenem Vermögen leben. Wenn der Schuldner kein Vermögen besitzt, so muss er die Schuld abarbeiten, falls er Kräfte dazu hat; denn wenn er schwach oder alt ist, wird er von der Bezahlung frei, und der Gläubiger, der, so zu sagen, auf eine unhaftbare Hypothek lieh, verliert die Forderung. Dem Schuldner stand es frei, einen andern Herrn zu wählen, bei dem er die Schuld abverdiente; denn er muss solches nicht unbedingt bei dem Gläubiger thun.

1164) Max. CXXXIV, 25 sq. CXXXVI, 29. Mähr. Recht LIII, LIV. Schles. Recht XLVII, XLVIII.

1165) Mähr. Recht LXII.

Abschnitt II.

Von den zweiseitigen Verträgen.

§. 372. Die erste Stelle unter den zweiseitigen Verträgen nimmt natürlich ein:

1) der Kaufvertrag.

Die *polnischen, litthauischen* und *russischen* Rechte nannten diesen Vertrag *kupia*, *kuplia* und noch anders; den Verkäufer sowohl in Rücksicht auf sein Wirken, als auch auf die Bedingungen, welchen er sich unterwirft, z. B. wenn er die Eviction übernimmt, nennt das *böhmische* Recht *sprawca* [*zprawce*, *Verwalter,* Bss.], das *litthauische* Statut *zawodzca* [*Urheber, Gewährsmann,* Bss.] uud *Zawadzki* (p. 363) *warunkarz* [*Gewährsmann,* Bss.], wobei man ihm noch andere weniger treffend gewählte Namen gibt. Die in dieser Hinsicht überlieferten Rechtsvorschriften verweilen bei zwei Fällen, indem sie darauf sehen, worüber und wo und nach welchen Förmlichkeiten der Kaufvertrag geschlossen werden soll.

Ueber sein Eigenthum, sowie auch über seine Besitzung durfte man, dem Rechte gemäss, das man auf die Sache hatte, verfügen, ausser dass man Pferde, nach den *polnischen* und *litthauischen* Gesetzen, nicht ins Ausland führen, und Waffen nicht dem Feinde verkaufen durfte u. dgl. [1166]. Wenn man den Vertrag

1166) J. 1647, Vol. IV, 107. Litth. Stat. III, 48.

schloss, so konnte man gewisse Bedingungen machen [1167]) und namentlich auch auf Verfall verkaufen, wenn der Verkäufer in gewisser Zeit seine Sache nicht wieder auslösen würde. Jedoch gestattete das *masovische* Statut (382, 383) auch in dieser Rücksicht den Verwandten, das Näherrecht bis auf drei Jahre geltend zu machen.

Man durfte den Vertrag an jedem Orte schliessen; er war jedoch sicherer, wenn er vor einer amtlichen Person geschlossen wurde. Jedoch zu noch grösserer Sicherheit, dass der Verkäufer nicht eine fremde, sondern die eigene Sache verkaufe, rieth das Recht, dieselbe an dem Orte zu kaufen, wo sie aufgezogen oder verfertigt worden war, oder auf den öffentlichen Märkten (Masov. Statut 282). Das *litthauische* Statut (XIV, 8) sagt, dass man in der Nähe einer Stadt Nichts zu Hause verkaufen dürfe, sondern dass man damit in die Stadt gehen, und in Gegenwart von Zeugen den Vertrag schliessen solle. Wenn die Sache auf dem Markt verkauft wurde, so sollte man Zeugen beirufen, und Leihkauf (Mäklerkauf) mit ihnen trinken (*boryssznik* [*ein Mäkler*, Bss.]), und wenn man sich über den Preis vereinigt hatte, sich mit den Zeugen zum Amt begeben, und durch dasselbe die Vertragsurkunde ausfertigen lassen. Doch durfte man auch auf dem Privatweg einen Vertrag schliessen, jedoch nur vor drei oder vier Zeugen, und nur wenn der Vertrag unterschrieben, dann mit dem Siegel versehen und in die Bücher eingetragen wurde, was schon das zweite Statut verordnete [1168]).

§. 373. Der Ausdruck *kupczaia* [*kuptschaja, Kauf, Kaufbrief*, Bss.] bedeutet in dem *russischen* Rechte sowohl die verkaufte Sache, als auch den Kaufvertrag. Da

1167) *Venditio colorisata aut conditionalis*, sagt das Masov. Stat. 382.

1168) Bei Czacki II, p. 154.

das Recht die Mittel, sein Eigenthum zu erlangen, erleichterte, so wurde also zur Sicherung der Käufer befohlen, nicht anders als in Gegenwart von Zeugen und gegen eine Bürgschaft dafür zu kaufen, dass die verkaufte Sache nicht gestohlen sei. Meistens wurde der Kaufvertrag schriftlich ausgefertigt. Das *russische* Recht hatte einen Grundsatz angenommen, welcher dem römischen Rechte ganz zuwider war; denn es gestattete, einen noch nicht entschiedenen Rechtsstreit anzukaufen; wenn jedoch ein ungünstiges Urtheil für den Verkäufer des Processes erging, so durfte der Käufer, obwohl er eine Sache von zweifelhaftem Erfolge gekauft hatte, dennoch den Vertrag rückgängig machen [1169]).

§. 374. Die Bestimmungen, welche in dem *ungarischen* Rechte über den Kauf ausgesprochen sind, beweisen, welchen grossen Einfluss in dieser Beziehung die fremden Rechte, und besonders das römische und das teutsche, auf dasselbe äusserten. Die wichtigste Besonderheit betrifft die sogenannte *fassio*, *admonitio;* denn wenn die Rechte des Verkäufers von fremdem Willen abhängig waren, so musste er bei Abtretung derselben an einen Andern die Einwilligung von demjenigen erwirken, der das Recht hatte, den Verkauf zu vernichten. So z. B. musste der Bruder, wenn er seinen Erbtheil verkaufte, von seinen Brüdern und der weitern Verwandtschaft die Verzichtleistung auf das Losungsrecht zu erwirken suchen; der Verkäufer einer dzierżawa musste dazu die königliche Einwilligung erwirken u. s. w. Und gegenseitig musste der Käufer an diese Personen die Frage stellen, ob sie wirklich auf das Losungsrecht verzichtet haben. Wenn die Gefragten, worauf ich schon oben aufmerksam gemacht

1169) §. 93 Sud. Ul. X, 244. XVII, 34. XXI, 53, 65.

habe, innerhalb eines Jahres und sechs Wochen keine Antwort gab, so sprach die Vermuthung dafür, dass sie eingewilligt haben [1170].

Von dem *Kauf* (*trh*, [*Kauf*, *Handel*, *Preis*, *Markt*, Bss.], *smiena* [*smiena*, *Wechsel*, *Tausch*, *Schuldverschreibung*, Bss.]) sprechen die *böhmischen* Rechte Vieles; jedoch theilen sie uns nichts Besonderes mit, ausser was die allgemeinen Grundsätze der Rechtslehre überlieferten. Diese Rechte befehlen den Parteien, sich mit *sprawcy* [*zprawce*, *Verwalter*, Bss.] und *trzeciny* [*tretina*, *Drittheil*, *Gewehr*, Bss.] u. dgl. zu versorgen [1171].

2) Andere Verträge.

§. 375. Die Miethe und den Pacht nannte man in *Polen arenda* [*Pacht*, *Arende*, Bss.] und den Pächter *arendarz* [1172].

Das *litthauische* Statut verordnete, dass Niemand zur Arbeit gemiethet oder gedungen werden dürfe, ohne es nicht vor Amt erklärt zu haben, wenn er ohne Zeugniss in einen Dienst eintrat. Die älteren *polnischen* Rechte verordneten, dass man ohne Zeugniss nur Dienstboten von gemeinem Stande in Dienst nehmen drfe (J. 1578, Vol. II, 972). Die neueren Rechte (J. 1764, Vol. VII, 74) drückten sich in dieser Rücksicht nur allgemein aus. Wenn die Zeit, auf welche sich eine Person vermiethet hatte, abgelaufen war, so musste man ihr ein Zeugniss geben; denn sonst hatte der Diener oder Tagelöhner das Recht, ein Zeugniss von dem Amte zu nehmen [1173].

Das *russische* Recht verordnet, dass der Mietharbeiter, der sein Wort nicht halte, und nicht die Zeit

1170) Wierzb. I, 59, 66.
1171) Z. B. Max. LIX, 57.
1172) Załasz. II, p. 322.
1173) Litth. Stat. XII, 24. J. 1578, Vol. II, 972.

ausdiene, für seine Arbeit keinen Lohn erhalten solle, und wenn der Herr dem Miethling nicht Wort halte, solle er demselben das Doppelte bezahlen [1174]).

Das *böhmische* Recht verordnete, dass, wenn Jemand einen Diener miethete, und nachher denselben verabschiedete, nachdem er ihm ein Zeugniss (*list zachovaci* [*list zachowacy, ein Geleitbrief*, Bss.]) gegeben hatte, er denselben seines Dienstes wegen nicht beschuldigen oder vor Gericht laden dürfe [1175]).

§. 376. Das *polnische* Recht erwähnte den Gesellschaftsvertrag mit der Bemerkung, dass eine dzierżawa entweder gemeinschaftlich oder nur Einer Person gehörig sein könne (J. 1550, Vol. II, 595). Vielleicht hielt man sich bei uns auch in dieser Rücksicht an den Grundsatz, welcher in den Familienrechten ausgesprochen ist.

Nach dem *russischen* Rechte trieb man Handel in Gemeinschaft (*targowati s kim słožiasia* [*torgowal s kiem, handeln mit Jemanden, sloschitsia, sich vereinigen, zusammenlegen, zusammenschiessen*, Bss.]), nachdem man sich vorher in dieselbe eingekauft hatte (*wkład* [*wkład, Einlage, sonst auch die einer Kirche oder einem Kloster geschenkten Gelder*, Bss.]). Jeder Gesellschafter durfte über seinen Theil mit jedem Andern für sich besonders einen Rechtsstreit anfangen; ganz das nämliche Recht stand auch denjenigen zu, welche in Gütergemeinschaft standen [1176]).

§. 377. Eine solche hinterlegte Sache, worauf Jemand einen Anspruch machte, hiess in *Masovien* (Masov. Statut 396) *warunkowy* (*bedingt*). Derjenige, der eine, besonders in einem öffentlichen Gebäude,

1174) §. 83, Sud.
1175) Wład. XLII, *o panich a služebn.*
1176) Uł. X, 183, 184, 276. Ruskija dostop. p. 77 sq.

hinterlegte Sache verletzte, wurde als Dieb bestraft (J. 1613, Vol. III, 175).

Rücksichtlich der Hinterlegung habe ich schon oben auf die Bestimmungen des *russischen* Rechts aufmerksam gemacht. Die aus dem Feuer gerettete Sache musste man dem Eigenthümer abgeben, und zwar gegen eine Belohnung, welche die Hälfte ihres Werthes betrug [1177]).

Das *ungarische* Recht erwähnt kaum des Depositums (J. 1647, bei W. 820): wahrscheinlich hielt es sich in dieser Rücksicht an die Grundsätze des römischen Rechts.

Die *Böhmen* nahmen das Darlehn und das Depositum für Eines und dasselbe [1178]), und sie gestatteten, gegen den Schuldner, welcher ein Depositum oder Darlehn nicht zurückgab, einen *zatykacy list* [*Steckbrief*, Bss.] zu erlassen, kraft dessen er sich vor dem Burggrafen des Grods von Prag stellen sollte. Der Burggraf setzte den Schuldner in ein dunkles Gefängniss, wo er ihn so lange fest hielt, bis er bezahlte, oder sich mit dem Gläubiger verglich. Sogar eine schwangere Frau wurde ganz auf solche Weise vorgeladen, und gefänglich eingesetzt, wo sie auch das Wochenbett halten musste. Wenn ein Jude Jemanden einsperren liess, so war dieser nicht verpflichtet, als Gefangener anhaltend im Gefängniss zu sitzen, sondern er durfte sich auf dem Schlossplatz des Burggrafen bis zum Thor ergehen. Jeder aber ohne Ausnahme, der wegen Schulden eingesperrt wurde, konnte allen andern Tag seine Familie in der Stadt besuchen [1179]), und von ihr Essen und Getränke mitbringen.

1177) Ut. X, 194. XXI, 91.

1178) *Sverzil aneb schovati dal.* [*Sweril aneb schowati dal, er vertraute oder gab aufzubewahren*, Bss.], Ferd. II, XIII; im XII. Jahrhundert nannte man in Böhmen Depositum *ułożene* [*ulozenj, Aufhebung, Verwahrung*, Bss.], glossar. (Mater verb.) v. *depositum*.

1179) Max. LII, 31. LIII, 32, 33 LIV, 36.

§. 378. Den Auftrag [1180]) erwähnte das *masovische* Statut, beschrieb ihn aber nicht näher. In dieser Rücksicht haben die *litthauischen* und *russischen* Rechte sich weitläufiger verbreitet; sie hatten aber besonders den Fall vor Augen, wenn eine Person einer andern einen Diener empfahl, und dieser der Empfehlung nicht entsprach, wenn er z. B. stahl, fortlief u. dgl. Das Recht gestattete, einen solchen Diener auf gewöhnliche Weise zu verfolgen, oder (wenn er ein Edelmann war), ihm eine Ladungsschrift zu behändigen. Den Schaden musste entweder der Diener selbst oder sein früherer Herr ersetzen, weil er demselben, obschon er sich ihm als ein schlechter Mensch erwiesen hatte, dennoch ein gutes Zeugniss gegeben, und dadurch in Irrthum über die Ehrlichkeit des Dieners geführt hatte. Jedoch durfte derjenige, welchem der Diener den Schaden zufügte, ihn mit Gefängniss und Hieben bestrafen. Man durfte sogar auch denjenigen Diener einsperren, der sich von dem Herrn entfernte, ohne von ihm sich verabschiedet zu haben; denn ein solcher setzte schon dadurch seine Ehrlichkeit in Verdacht, und liess erwarten, dass er seinem Herrn durch die Flucht Schaden zugefügt habe. (*Litth.* Stat. XII, 22.)

§. 379. Das *römische* mutuum nennt Meciszewski (p. 13) *udzielenie* [*Mittheilung,* Bss.]. Dieser Vertrag war besonders gültig, wenn er in die gerichtlichen Bücher eingetragen wurde; denn alsdann fand keine Einrede gegen das Darleihen Statt [1181]).

Auch in *Polen* entstanden wegen ausgeliehener und zurückbezahlter Capitale ganz die nämlichen Streitigkeiten, wie in andern Ländern; denn es ereigneten sich auch bei uns Fälle, wo man das Geld in anderer

1180) *Mandatum, mandatum sufficiens.* Masov. Stat. 374, 410.
1181) Masov. Stat. 369, 373, 374.

Münze lieh, und in anderer zurückbezahlen wollte. Unsere Rechte verfuhren in dieser Beziehung auf die gewöhnliche Weise, indem sie verordneten, dass man in derselben Münzgattung zurückzahlen solle, in welcher es geliehen worden sei; oder sie empfahlen demjenigen, welcher mit schlechterer oder besserer Münze bezahlte, das Deficit mit anderer Münze zu ergänzen [1182]). Ein volljähriger Jüngling durfte Schulden machen, aber nur auf solche Güter, welche er wirklich besass, aber durchaus nicht auf solche, welche ihm erst später zufallen sollten [1183]).

Das *ungarische* Recht verordnet, dass, wenn ein Schuldner seinen Gläubiger nicht befriedige, dieser das Recht habe, ihn vor den Komes zu laden. Wenn der Schuldner von diesem gemahnt worden war, zu zahlen, so ward er einer Strafe von vier Marken unterworfen, wenn er mit der Zahlung zögerte: übrigens verwies der Komes die Rechtssache an die gewöhnlichen Gerichte. Der Schuldner bezahlte hier die Forderung nicht mit der Münze, die er empfangen hatte, sondern mit solcher, welche im Curse war, und der Gläubiger musste diese Zurückbezahlung annehmen, bei Strafe des Verlustes seines ganzen Capitals an das Gericht, welches diesen Rechtsstreit entschied [1184]).

1182) J. 1451, bei B. 262. J. 1766, Vol. VII, 523.
1183) J. 1778, 1784 bei Ostrow. I, 4.
1184) J. 1486, bei W. 183, 243.

Abschnitt III.

Von den einseitigen Verträgen.

§. 380. Die römischen Ausdrücke *fidejussio, fidejussores* übersetzten unsere Rechte ins Polnische mit *rękoiemstwo* [*Bürgschaft,* Bss.], *rękoymowanie* [*Verbürgung,* Bss.] [1185]. Sie haben als allgemeine Regel angenommen, dass der Schuldner soweit von der Schuld frei sei, die dem Gläubiger zu bezahlen sei, als der Bürge schon für ihn gezahlt habe, und umgekehrt, so weit der Schuldner zahlte, so weit war der Bürge frei. Es wurde jedoch auch der Grundsatz angenommen, dass der Bürge, welcher von dem Gläubiger angegriffen werde, eine Verzögerungsfrist erwirke, wenn er zeigen würde, dass der Schuldner zahlungsfähig sei: daher sollte sich der Gläubiger wegen der Zahlung zuerst an diesen und nicht an den Bürgen wenden. Uebrigens war auch jetzt die Bürgschaft wegen einer Ehrenschuld ungültig [1186]. Aus natürlichen Gründen war bei uns und in Litthauen den Bauern verboten zu bürgen, oder es war ihnen doch nur erlaubt, für kleine Summen Bürgschaft zu leisten [1187].

Der Ausdruck *poruczczik* [*porutschik, Stellvertreter, Bürge*, Bss.] bezeichnete in dem *russischen* Rechte einen Bürgen. Das Recht gebot ihm, nicht nur mit seinem Vermögen, sondern sogar auch mit seinem Leben

1185) J. 1565, Vol. II, 697. Recht der Bienenwärter pag. 25.

1186) Stat. v. Łęcz. p. 195, 197. Masov. Stat. 427, 428. Invent. v. *dilacya.*

1187) J. 1565, Vol. I, 697. Litth. Stat. IV, 28.

für denjenigen zu haften, für welchen er sich verbürgt hatte. Er war von der Bürgschaft frei, wenn der Schuldner vor Ablauf des Termins starb, bis zu welchem er sich verbürgt hatte [1188]).

§. 381. Das *böhmische* Recht sagt, dass Niemand für einen andern bürgen könne [1189]), ohne ein freies dziedzictwo zu besitzen, aus dem Grunde, weil, wie das Recht sagt, mit einem Pachtgut Niemand befriedigt werden kann, und eigentlich ein *list zatykacy* [*Steckbrief*, Bss.] den Gläubiger besonders sicherte. Die Bürgschaft, welche für dasjenige geleistet wurde, was man im Spiele verlor, war nicht gültig, so wie man auch eine solche Schuld nicht zu bezahlen brauchte [1190]). Die Bürgschaft spielte sowohl in dem *russischen*, als im *böhmischen* Rechte eine ausgezeichnete Rolle. In jeder Civilsache und bisweilen auch in einer Strafsache musste man den Schuldigen frei lassen, für welchen Bürgschaft geleistet wurde.

§. 382. Man hat Spuren, dass man auch jetzt *Testamente* und *Schenkungen* für Eines und dasselbe nahm [1191]).

In *Polen* durfte der Herrscher die Güter, welche noch im Rechtsstreite lagen, nicht als Schenkungen annehmen, was, wie bekannt ist, ein römischer Grundsatz war (J. 1575, Vol. II, 682). In der Praxis wurde bei uns angenommen, dass Niemand mit einer dreifachen Wohlthat nach Art einer Schenkung begabt

1188) Karams. V, Anm. 244, IX. um das Jahr 1557, §. 37. Zak. *o polew poszl.* Uł. X, 205.

1189) Bürgen mit dem, was er gegenwärtig hat oder haben wird, *dáti rukogmê, Bürgen geben*, sagt das böhmische Recht, Wład. VIII. *Tito zapisove.*

1190) Ferd. D. VIII. Max. CXX, 32.

1191) J. 1364, bei Sommersb. III, 108.

werden dürfe, die Rechte aber schweigen davon. Sie erwähnten nur als ungültig die Schenkungen zwischen den Minderjährigen und den Vormündern, den ältern und jüngern Brüdern, *cum laesione juris naturae*, wie sie sich ausdrückten (J. 1768, Vol. VII, 708). Die übrigen Vorschriften, welche die Schenkung betreffen, habe ich schon oben erläutert, wo ich von den gerichtlichen Büchern, den Familienrechten, den Testamenten u. dgl. gesprochen habe.

Nach den Vorschriften des *böhmischen* Rechts ward eine Schenkung durch das Hinzukommen eines Kindes, welches nach der Schenkung geboren wurde, ungültig. Jedoch war der Schenknehmer erst dann verpflichtet, die Schenkung den Kindern zurückzugeben, wenn sie erwachsen waren, und zwar musste er solche ihnen gerichtlich abtreten [1192]).

Das *mährische* Recht XLVI verordnet, dass man seine Rechtssache, über welche vor Gericht noch der Streit geführt werde, an Jemanden weder schenken, noch abtreten dürfe.

Ich ruhte aus, nachdem ich diese Arbeit fast ganz vollendet habe. Es wäre mir angenehm, wenn Jemand den von mir fallen gelassenen Faden aufnehmen und weiter ziehen, und die slavische Rechtsgeschichte dort anfangend, wo ich stehen geblieben bin, bis zu unseren Zeiten herab führen würde. Aber noch angenehmer würde es mir sein, wenn unsere Rechtsgelehrten nach Durchsicht der Quellen, getrennt von diesen Forschungen, die Rechtsgeschichte eines jeden einzelnen slavischen Volkes besonders untersuchen

1192) Wład. XVIII, *o klaudenj we dsky.*

wollten. Eine solche Arbeit würde am besten die Vorzüge und die Fehler meines Werkes nachweisen, sie würde es am vollständigsten ergänzen, sie wäre die treffendste Kritik desselben, und würde für die Ergänzung des Ganzen und der Einzelnheiten Alles liefern, was immer meiner Aufmerksamkeit entgehen konnte, als ich auf dem Ocean dieser Forschungen umherirrte. Mit Ungeduld erwarte ich die Rechtsgeschichte und Rechtswissenschaft *Russlands,* an welcher, wie man mich versichert, Hr. Wrangel in Petersburg gegenwärtig arbeitet, und ich bin begierig zu wissen, aus welchem Standpunkte auch dieser Gelehrte die Rechtsgeschichte des grössten und mächtigsten aller slavischen Völker betrachten wird. Mit Sehnsucht sehe ich auch dem Zeitpunkt entgegen, welcher mir die Geschichte und die systematische Darstellung des polnischen Rechts zu Gesicht bringen wird, welches schon bearbeitet und längst zum Druck vorbereitet ist von dem gelehrtesten unserer Rechtsforscher, von welchem so oft mit hohem Lobpreise in diesem Werke gesprochen worden ist.

Abkürzungen,

welche ich bei der Anführung der Quellen des III. und IV. Bandes gebrauchte.

Anmerkung. Die römische Zahl verweist auf die grössere Eintheilung des Werkes, z. B. auf den Band, Theil, Abschnitt u. s. w. Die arabische Zahl weist auf die kleinere Eintheilung, z. B. auf den Paragraphen u. s. w. Wenn ich die Hauptquellen oder die Rechtsdenkmale anführte, so setzte ich nicht den Buchstaben *p.* (pagina, Seite); wenn daher neben dem Titel noch eine Zahl gesetzt ist, so bezeichnet sie die Seite des Werkes: z. B. Mas. Stat. 398 zeigt an, auf welcher Seite (nach der Ausgabe von Bandtkie) die Beweisstelle im Statut von Masovien stehe, auf welche ich mich berief, ausgenommen, wenn neben der römischen Zahl eine arabische steht; denn dann weist sie auf die Eintheilung der Rubrik, und nicht auf die Seite. So bezeichnet also Litth. Stat. IV, 6. Uł. XX, 8: dass ich aus dem litthauischen Statut den Abschnitt und Artikel, und aus dem Ułoschenie den Artikel und Paragraphen anführte. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass das in dem Verzeichnisse der Abkürzungen gebrauchte Zeichen *bez.* so viel gilt, als der Ausdruck *bezeichnet,* und dass die neben diesem Zeichen gesetzte römische Zahl, und daneben die arabische auf den Band meines Werkes verweist, in welchem, und auf die Seite, auf welcher das Ausführlichere über die von mir auf abgekürzte Weise angeführte Quelle steht. So bedeutet z. B. Vol. III, p. 7, 413, 414, dass ich über diese durch Abkürzung so angeführte Quelle, so wie über die Volumina legum selbst, ausführlicher im III. Bande

auf der und der Seite gesprochen habe. Wenn es sich zeigt, dass ich an der angezeigten Stelle nur wenig von dem angeführten Werke gesprochen habe, oder wenn es ein Werk ist, von welchem auf der Tabelle der Abkürzungen Nichts gesagt wurde, so muss man dann nachsuchen, und sich über diese Schrift in der Geschichte der polnischen Literatur von Hrn. Bentkowski näher erkundigen, oder es muss dieses ein Werk sein, welches schon aus den frühern Bänden dem Leser wohl bekannt ist. Hierauf muss man besonders dort achten, wo ich nicht den ganzen Namen des Denkmals oder des Verfassers schrieb, sondern mich auf einige Buchstaben beschränkte, welche den Titel des Werkes und den Namen seines Verfassers anzeigen, oder wenn ich von einer Schrift sprach, welche dem Leser in den zwei ersten Bänden näher bezeichnet worden ist.

bei B. bez. Bandtkie's jus polonicum I, p. 219. III, p. 7.
Böhm. Chron. bez. böhmische Chronik III, p. 12.
Böhm. L. O. bez. böhmische Landesordnung-*Recht* (rád zemé ceske) II, p. 308, 309.
Cz. bez. Czacki o prawach litewskich i polskich [*über die litthauischen und polnischen Rechte*, Bss.].
Cżas. bez. Cżasopis czeski [*böhmische Zeitschrift*, Bss.] III, p. 21.
Cynos. bez. Cynosura III, p. 463.
Danił. Sud. bez. Statut Kasimirs, des Jagellonen, von Hrn. Daniłowitsch entdeckt und von Hrn. Rogalski herausgegeben, III, p. 433.
Dług. bez. Długosz III, p. 7, 8.
bei Dobn. bez. Dobner's monumenta I, p. 18.
bei Dog. bez. Dogiel's Codex diplomaticus I, p. 11, 12.
Duncz. bez. Dunczewski o starostwach [*über die Starosteien*, Bss.] III.
Dz. bez. Dziennik warszawski [*Warschauer Tageschrift*, Bss.] III, p. 16.
Ferd. bez. das böhm. Statut Ferdinands III, p. 443, 444.

(In dem gedruckten Originale sind die Seiten mit Buchstaben und römischer Zahl, die Kehrseite aber ist mit Nichts bezeichnet: diese Citirart behielt ich in meinem Werke bei.)

Górn. bez. Górnicki w wyborze pisarzów polskich z XVI. wieku [*in der Sammlung der polnischen Schriftsteller aus dem XVI. Jahrhundert,* Bss.] III, p. 9.

glossar. bez. Zbjrka neydawnegszjch slowniku latinsko-czeskych wydana od Waclawa Hanky, w Prace, 1833. [*Sammlung der ältesten lateinisch-böhmischen Wörterbücher, herausgegeben von Wenzel Hanka, Prag.* 1833, Bss.] III, p. 11.

(Ausser den Bruchstücken aus alten Urkunden, welche schon bei der Ausarbeitung des II. Bandes von mir gebraucht, und unter der Abkürzung *glossar.* angeführt wurden, enthält dieses Werk die ältesten Ueberreste der böhmischen Sprache, nämlich:

a) Bruchstücke alter Wörterbücher aus dem IX. (wie es scheint) und den folgenden Jahrhunderten, und besonders *mater verborum* (aus dem IX, X, XI, XII. Jahrhundert), *Bohemarius* (aus dem XIII, XIV. Jahrhundert), *Welessini, Nomenclator, Catholicon, Bohemarius, minor* (aus dem XIV. und den folgenden Jahrhunderten);

b) Bruchstücke alter Anmerkungen (Glossen) zu den heiligen Evangelien und Psaltern (aus dem XII. und den folgenden Jahrhunderten). Dieses ganze Werk ist sehr wichtig, und dient besonders zur Ausmittelung der Zeit, in welcher dieses oder jenes Recht entstand. Mir erwies es einen ähnlichen Dienst, wie ehedem den französischen Rechtsgelehrten die Inscriptionen der Fragmente in den Digesten Justinans. Jenes berühmte *aureo homo piscari* kann mit Recht von demjenigen gelten, welcher dieses Werk gehörig zu benützen versteht.)

Herb. in der Uebers. bez. Herburt in der Uebersetzung (w tłómaczeniu) III, p. 428, 429.

Kromer respl. bez. Kromer's respublica.

Kromer Orig. bez. Kromer's origines oder Chronik III, p. 7.

Kron. Cz. bez. böhm. Chronik III, p. 12.

St. v. Łęcz. bez. Statut von Łęczyca III, p. 414.

(Die beigesetzte Zahl verweist auf die Seite dieses Statuts nach der Ausgabe v. J. V. Bandtkie im *jus polon.*)

Litth. oder *litth. St. bez.* litthauisches Statut III, p. 434 f., 438.

(Die erste Ziffer bedeutet bekanntlich den Abschnitt, die zweite den Artikel.)

Mas. St. oder *Stat. v. Mas. bez.* Statut von Masovien III, p. 414, sq.

(Hier gilt die nämliche Bemerkung, wie bei dem Statut von Łęczyca.)

Max. bez. das böhmische Statut Maximilians III. p. 443.

(Die erste Ziffer bezeichnet die Seite des Werks (list, [*Brief*, Bss.]), und die zweite den Abschnitt auf dieser Seite, welcher die Verordnung enthält.)

bei Nak. bez. Nakielski I, p. 11.

bei Okol. bez. Okolski I, p. 11.

Orzech. oder *bei Orzech. bez.* die Chronik von Orzechowski III, p. 8.

bei Prz. oder *Przył. bez.* Przyłuski's Sammlung III, p. 428.

P. S. bez. połnoje ssobranie [*d. h. vollständige Sammlung,* Bss.] III, p. 14.

(Diese wurde auf die nämliche Art wie die polnischen Rechte angeführt.)

Recht oder *R.* (der Bienenw., *tesch. mähr. schles. R.*) *bez.* Recht der Bienenwärter, teschensches, mährisches, schlesisches Recht III, pag. 419, 420, 451, 447, f. 450.

(Mit Ausnahme der Rechte der Bienenwärter haben alle anderen hier angeführten Rechte die Seiten im Originale so bezeichnet, wie das böhmische Statut Ferdinands, nur dass die Seiten nicht mit Buchstaben bezeichnet sind.)

Rez. Rezol. bez. rezolucye rady nieustaiącéy [*Resolutionen des permanenten Rathes,* Bss.] III, p. 94.

Rusk. dostop. bez. ruskija dostopamiatnosti [*russische Denkwürdigkeiten*, Bss.] II, p. 307.

S. (Scr.) R. B. bez. scriptores rerum bohemicarum III, p. 12.

Stasz. Staszic. bez. Staszica uwagi nad życiem J. Zamoyskiego (d. h. Staszic's Bemerkungen zu dem Leben des J. Zamoyski).

Stentzel bez. Stentzel's Urkundensammlung III, p. 11.

Sud. bez. Sudebnik Cara Iwana Wasilewicza [*Gerichtsbuch des Zars Iwan Wassiljewitsch*, Bss.] III, p. 454, sq.

Ul. bez. Ułoschenie (Gesetzbuch) III, p. 458.

Vol. bez. Volumina legum III, p. 7.

W. P. bez. Wybor pisarzów polskich z XVI. wieku (Auswahl der polnischen Schriftsteller aus dem XVI. Jahrhundert) III, p. 9.

(Man sehe oben unter der Abkürzung Górn.)

Warsch. Tageschr. bez. Warschauer Tageschrift III, p. 16.

Wierzb. bez. Wierzbiec's Werk, genannt *Tripartita.*

bei W bez. bei Wierzbiec. So nannte ich die ungarischen Constitutionen und Verordnungen, welche in dem *corpus juris hungarici* nach der Ausgabe vom J. 1751 enthalten sind, die ich bei der Ausarbeitung des III. und IV. Bandes dieses Werkes benützte, da ich die Ausgabe, welche ich bei der Abfassung der zwei ersten Bände benützt hatte, nicht mehr bei der Hand haben konnte.

Wład. bez. das böhmische Statut Władyslaws III, p. 442, 443.

(Ich führte es ganz auf die nämliche Weise an, wie das Werk des Andreas von Duba.)

Zak. bez. Zakony Kniaschia Iwana Wasilewitscha [*Gesetze des Fürsten Iwan Wassiljewitsch,* Bss.] III, p. 454, 455.

Zn. bez. Znicz nowo rocznik (Neujahrsschrift) von J. Krzeczkowski herausgegeben, III, p. 10.

Stat. Statuta seu Statuta uwagi nad życiem J. Zamoyskiego (d. h. Staszic's Bemerkungen zu dem Leben des J. Zamoyski).

Stenzel bez. Stenzel's Urkundensammlung III. p. 14.

Sob. Sobieski [illegible] Wasilewicz (Gesetzbuch des Zar Iwan Wasiljewitsch, Bas.) III. p. 454.

Ul. bez. Ulozhenie (Gesetzbuch) III. p. 458.

Vol. leg. Volumina legum III. p. [illegible]

W. P. bez. Wybór pisarzów polskich z XVI. wieku (Auswahl der polnischen Schriftsteller aus dem XVI. Jahrhundert) III. p. 9.

(Man sehe oben unter der Abkürzung Górn.)

Warsch. Tagebl. bez. Warschauer Tageblatt III. p. 18.

Wierzb. bez. Wierzbicki's Werk, genannt Trzy [illegible] IV. bez. bei Wierzbicki. So nannte ich die ungarischen Constitutionen und Verordnungen, welche in dem Corpus juris hungarici nach der Ausgabe vom J. 1751 enthalten sind, die ich bei der Ausarbeitung des III. und IV. Bandes dieses Werkes benützte, da ich die Ausgabe, welche ich bei der Abfassung der zwei ersten Bände benutzt hatte, nicht mehr bei der Hand haben konnte.

Wlad. — bez. das böhmische Statut Wladyslaws III. p. 143.

[illegible]

Zakon sudny [illegible] Wasilewicz [illegible] III.

[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Maciejowski, Wacław Aleksander, / Buß, Franz Joseph <<von>>, / Nawrocki, Mikołaj,

Slavische Rechtsgeschichte

Bd.: 4

Stuttgart ; Leipzig (1839)

J.rel. 1636-4

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10564842-5